Das

Hoch-, Straßen-, Brücken- & Wasser-Bauwesen

nebst den

bau-, straßen-, brücken-, und wasserpolizeilichen Bestimmungen und Vollzugs-Vorschriften &c.

im I. Theil.

Ferner:

Die Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-, Stiftungs-, Schul- und Gemeinde-Gebäuden

nebst den

Vollzugsvorschriften über deren Erbauung & Einrichtung

im II. Theil.

Systematisch zusammengestellt

von

Christian Stoll,

königl. Rechnungs-Commissär.

Der II. Theil, die **Baupflicht** betr., folgt bald nach und werden auch beim Erscheinen neuer Verordnungen Fragmentheftchen den bekannten Herren Abnehmern zugesendet werden.

München 1867.

Im Selbst-Verlage, Rochusgasse 5/3.

Gedruckt bei J. Gotteswinter & Mößl.

Haupt-Inhaltsverzeichniß zum I. Theil.

Seite

1. Technische Lehranstalten mit Schulordnung, Prüfungs-Vorschriften und Vorbedingungen zum Uebertritt in die Praxis . . . . 1 — 18
2. Theoretische u. prakt. Prüfung für den Staatsbaudienst 18 — 30
3. Gehalts- und Pensionsverhältnisse des Baupersonals 2c. 30—48 84
4. Allgemeine Verordnungen und Vorschriften über das Staatsbauwesen (Reorganisation desselben) 48—62 68—89 93—98
5. Das Staatsbau- und Kreisfondsbau-Rechnungswesen . . . . . 71—73 89—92 97 212 472 608—613 620
6. Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten . . 63 — 68
7. Veraccordirung der Staatsbauarbeiten . . . . . 98 —145
8. Normalprogramme für die Landneubauten . . . . 145—169
9. Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude . . . 169—217
10. Vorschriften für die Prüfung der Bauhandwerker und deren Gewerbsbefugnisse . . . . 217—227
11. Stadtbaurecht der Stadt München . . . . 228—254
12. Bauordnung für die Stadt München mit den baupolizeilichen Vorschriften . . . . 255—286 327
13. Landbaurecht, bayerisches . . . . 286—288
14. Allgemeine Bauordnung mit Vollzugsvorschriften 2c. . 288—328
15. Versicherung der Gebäude gegen Brand und Wiederaufbau derselben . . . . 328—344
16. Anlage und Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfapparaten . . . . 345—360
17. Errichtigung oder wesentliche Veränderung von Fabriken und Werkstätten . . . . 360—374
18. Wegmacher-Instruktion . . . . 374—388
19. Einrichtung des d. Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes 389—395
20. Anlage, Verbesserung und Unterhalt der öffentlichen Straßen (Staatsstraßen) . . . . 396—413
21. Baumpflanzungen an den Straßen . . . . 414—416
22. Straßenpolizeiliche Vorschriften . . . . 417—454
23. Uebertretungen bezügl. d. Eisenbahnen u. Dampfschiffe 2c. 455—457
24. Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen mit den polizeilichen Vorschriften . . . . 457—473
25. Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde-, Orts-, Flur-, Feld-, und Waldwege mit den polizeilichen Vorschriften 2c. . . . . 473—494

		Seite
26.	Amtsgrenz- und Ortstafeln	495
27.	Vorschriften für den Entwurf, die Ausführung u. Prüfung schmiedeiserner Straßenbrücken u. Brückenbaupflicht	496—507
28.	Gesetz, die Benützung des Wassers	508—533
29.	Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke	533—540
30.	Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur	540—556
31.	Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen	556—562
32.	Wasserpolizei u. Vorschriften üb. Sicherung der Wasserbauten an schiff- und floßbaren Flüßen	562—566
33.	Vollzugsvorschriften über Wasser- u. Uferschutzbauten .	607—629
34.	Instruktive Vorschriften für d. Wassermessung an größeren Flüßen	566—572
35.	Technische Vorschriften für die Flußbauten in Bayern .	572—607
36.	Wasserröhrenleitungen	616—620
37.	Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke mit einem oberstrichterl. Erkenntnisse	629—644

Alphabetisches Register.

I. Theil, das Bauwesen betreffend.

A.

Abbruch von Gebäuden 277, 330.
Abdeckereien 361.
Abfallrohre an Gebäuden 278, 287, 453.
Abgebote bei Staatsbauaccordarbeiten 108 124 128.
Abrechnungen in Staatsbausachen 90—93 97 104 108 117 121 126 129—137.
Abscheidung von Gebäuden 260 284 297 311—313 349 350.
Abstand beim Bauen und von Nachbargebäuden, vom Bahnbau, von Waldungen, Straßen 2c. 231—234 241—243 282 290 294 304 305 315 316 319 320 322—324 357 398 403 404 468 471.
Absperrung der Straßen und Eisenbahnen 422 455—457 484 490.
Absteckungen und Erhaltung der Grenzen 112 139 141 273 281 398 403 404 460 612 613.
Abtritte (und deren Räumung in München) 179 181 213 214 233 237 242 256 257 258 288 289 322 449 453.
Abweichungen von den Accordbedingungen und Bauvorschriften 124—127 140 244 245 274—277 283 309 321 324—327 365.
Abzugsgräben an Gewässern 509 531.
Accorde, Abschluß, Genehmigung, Ausführung und Einstellung 67 97 98—145 186 187 190 191 244 334 335 336 500.
Accordanten Ausschluß und Ersetzung durch einen Anderen 99 110 114 118.
Accordbauarbeits-Minderung 126.
Aerarialbauten, Baubeiträge, Baupflicht und Versicherung der Bauten 57 72 83 84 179—185 199 200—217 259 291 319 320 329 331 334 508—514 550 558 612—616.
Aesthetik 49 269 280 303 317.
Aether- und ätherische Oelfabriken 361.
Aichpfahlsetzungen 526 531 533—540.
Alleeen 414—416.
Allerhöchste Genehmigung zu öffentlichen Bauten und zu Gemeinde- und Stiftungsbauten 49 56 168 270 271.
Allgemeine Bauordnung siehe „Bauordnungen."

Alimentationen s. „Unterstützungen."
Alluvionen oder Anschütten an den Ufern 512—514 516 517 612—616.
Alpenhütten 290 305.
Altäre 181 213 330.
Altanen an Gebäuden 238 268 282 287 290 301 305.
Amtsextraditionen hinsichtlich der Gebäude 194 215 216.
Amtsgrenztafeln 495.
Amtslocalitäten 180 193 201 202 205 207 208 211 212 214 215 216.
Aneinanderhängen von Wägen und Schlitten 419 425 426.
Anfang und Vollendung der Staatsbauaccordarbeiten, dann Privatbauten 110 130—137 284 285 309.
Angrenzer an Straßen, Rechte, Pflichten, auch Gras-, Erd- und Kothbezug 388 397 400 402—404 405 408 468 471 474 475 478 481.
Angrenzer an Gewässern 508—556 556—560 612—616 622—629.
Angrenzer bei Be- und Entwässerungen 540—546 550.
Ankauf von Staatsgebäuden 75 198.
Ankauf von Grundeigenthum zu öffentl. Flüßen 508—514 629—639.
Ankauf von Kiesgruben u. Steinbrüchen und von Gründen zu Straßen 399 405 409—412.
Anordnungen in Bausachen, sofortige 54 76—80 123 141 186 187 188 190 191 194 245 271 277 281 309 352 505 511 518 521 530 554 557 559 560 561 622—629.
Anstreicherarbeiten 177 269 280 303 502.
Anzeiger — Strafantheile — 394 400 424 454.
Anzeige der Privat-Neubauten und Hauptbauänderungen 245 274 276 284—286 345 352.
Anzeige der Aichpfahlveränderungen 540.
Apparate, Anlage zum Gewerbsbetrieb 347 348 351 352 353—355 356 357 359.
Arbeitslisten 90—93 382 384.
Arbeitslokale 237 259 261 264 278 279 281 297 299 349 360—368.
Arbeitslöhne 332 384.
Architekten, deren Verwendung 49 223.
Architektursachen 67.
Armenkasse — Strafantheile — 424 454.
Arsenikfabriken 366 367.
Asphaltfabriken 361.
Asphaltröhren zu Staatsgebäuden 214.
Assistenten s. Bauassistenten.
Aufsicht auf Staatsbauten 52 53 54 57 70 74 u. 75 83 84 122—124 133 140 185—189 201 202 213 500 508—514 532.
Aufsicht auf Staatsstraßen 374—386 396—404 413 423 424 425 431.
Aufsicht auf Gemeinde- und Stiftungsbauten, Straßen und Brücken 55 57 81—84 420—424 425 438—454 473—482 500 504.
Aufsicht auf Distriktsstraßen 417—432 457—473.
Aufsicht auf Privatbauten 244 245 274 276 277 281 345—370 453 530—533.

Aufsicht auf Wasserbau und Benützung des Wassers, Uferschutzbauten 508—558 560.
Aufzüge in Gebäuden 302.
Ausbeute des Baueigenthums bei Staatsbauaccordausführungen 141.
Aushilfe siehe „Geschäftsaushilfe“.
Aussenseiten der Gebäude 269 278 280 281 283 284 301 303 319 320.
Ausseraccordsetzung eines Staatsbauübernehmers 103 105 109 110 113 114 119 127—130.
Ausladungen, Aushängkästen und Auslagdächer an Gebäuden 233 234 238 239 281—283 445.
Auslichtung des Gehölzes an Landstraßen 403 404 468 471 481.
Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehherden auf öffentlichen Straßen ꝛc. 428 438—441 453—455.

B.

Bäche 246 278 307 516—519 521 531.
Backöfen 267 296.
Badeinrichtungen und Badanstalten 185 199 510 519 531.
Balken 257 262 263 264 286 291 293 295 311 313 497.
Balkone 234 257 268 269 282 287 290 301.
Bauassistentengehalt u. Bezüge, dann Pensionen ꝛc. 30—32 34—37 69 92.
Bauassistenten — deren Dienst 37 38 52 53 85—87 88 142 186 187 192 397 399—401.
Bausausführungen im Accordwege 108—122 124—127 129 131—137 140 141 186 190 191 244 334 335 336 500.
Bauausgaben ständige 181 208 209 211—213 216.
Baubeamten zugleich als Sachverständige und Prüfungscommissäre 57 u. 58 81—84 85—88 347—352 357 358 363 369 459 530 537 538 542 543 545 548—552 557.
Baubeamten, Bauräthe, Director Anstellung 51—53.
" " " Gehalt und Bezüge 30—32 54 73—75 81—85 94.
Baubeamten, Bauräthe, Director Uniformen 33.
" " " Wittwen- und Waisenfondsbeiträge 39—42.
Baubeamten, Bauräthe Director Geschäftseintheilung 49—62.
Baubehörden, untere, Wirkungskreis und Geschäftsgang 51—54 55 57 58 72—84 88 89—94 96 97 99—101 108 110—114 118 119—128 130—137 138 142—145 169—216 259 273 274 308 310 319 320 369 385 397 399—401 405 408—412 426 433 454 459 470 500 530 537 540 557 559 560 566 607 608 612—616 620.
Baubezirke 52 56 58—62.
Baubefugnisse und Beschränkungen 230—238 241—243 259—270 273 309 314 345—374 452 453 508—514.
Baucommission in München Competenz 230 231 244—254 255 259 269 270—286 319 320 321 323 327 345 353 357 358 359 360—363 369 373 453 560.

Baucommissionen für die übrigen Städte und Bezirke, Competenz 308 319 320 321 323 327 345 362 369 373.
Bauetats, Aufnahme der Baufälle in Staatsgebäuden 180 185 191 192 194 198 204 206 207 208 210.
Baufällige Gebäude und resp. Baugebrechen 277.
Baufallschätzungen in Staatsgebäuden 189 193 194 216.
Baufallschätzungen bei Pfründegebäuden 57 u. 58.
Baufälle, kleine, deren Wendung in Staatsgebäuden 171 172—179 181 184 185 190 191 194 200 201 204 205 207.
Baufälle große, deren Wendung in Staatsgebäuden 179—184 185 189 191 201 204—216.
Baufälle bei Gemeindebrücken 504—507.
Bauhandwerker 88 217—227 244 245 270—277 281 283—286 308 309 332 337 338 343 500.
Bauhandwerksmeister in Bezug auf Schätzungen 202 332 333 340—342.
Bauhandwerksmeisterprüfung 217—227.
Bauhölzer-Fertigung und Bezug 226.
Bauholzberechtigung 315 318 332.
Baukataster 192 203 215.
Baukunstausschuß — Geschäftsaufgabe 49 68.
Baulinien 93 231 255 256 257—259 270 271 272 273 275 281 282 283 284 288—292 293 297 301 303 305 306—310 319 320 327 459 460.
Baumaterialien 115—119 123 127 132 258 260 261 268 278 291 292 293 294 296 300 301 302 305 314 332 557.
Baumeister in Bezug auf Bauausführung 57 81—84 85 110—128 129 130—137 140—141 223 225 227 244 245 259—286 309.
Bäume an Häusern, Straßen und Anlagen 234 287 414—416 446.
Bauobjecte 70 72—75 83 90 255—259 281.
Bauordnung — allgemeine — 226 275—277 286—328.
Bauordnung der Stadt München 255—286 452.
Baupflicht des Aerars bei Gebäuden 57 58 83 179—184 196 199 200 203—216 315 318.
Baupflicht in Straßenbausachen 396 397 401 402 403 415 457 473 474 475 478—494.
Baupflicht in Wasserbausachen 512 517 518 543 544 557 558 607 622—629.
Baupflicht der Gemeinden 473—494 504—507.
Baupflicht der Pfründebesitzer 57 200 203.
Baupläne 49 56 57 64 66 81—87 93 96 223 225 226 231 255—259 269 271 272 273 274 282 289—292 297 302 303 305 306—310 314 316 319 320 327 334 346 347 362 459 525 538 547 572 bis 607 635.
Bauplätze 230 255 256 258 289 291 307 323 334.
Baupolizeiliche Genehmigungen 56 82 231 236 256—259 270—275 281 283 284 287 289—292 293 295 303 305 306—310 313 315 316 345 349 351 353 359 361 362 369 371 452 453 560.
Baupolizeiliche Vorschriften u. Einhaltg. derselben 230—238 241—246

255—260 270—286 287 289—292 295 309 310 314 320 321 324—327 351 356 357 360—374 452 453.
Baupraktikanten, Prüfung, Praxis und dienstliche Verwendung 14 15 18—30 49—54 85 88.
Baupraktikanten, Taggebühren und sonstige Bezüge 31 52.
Bauprogramme 49 96 145—169 259 272 291 307 346 347 362 459 496—503 525 537 546 547 572—607 635.
Bauprojekte — Fertigung und Revision — 51 66 72 145—169 259 270 281 306 307 496—503.
Baurechte in den altbayerischen, schwäbischen und oberpfälzischen Bezirken 286—288.
Baurecht der Stadt München 228—254.
Bauscheine, Fertigung 90 92.
Bauschuttablagerung 399 421 433.
Bauunterhaltungen 70 73—75 82 95 169—216 286 287 318 396—416 457—494 504—507 512 517—519 543 544 557 607 620 622—629.
Bauunternehmer, a) bei Gebäuden 230—338 241—243 246 259 271 bis 276 281 285 306—310 314 316 318 323 324—327 453 454.
„ b) bei Dampfkesseln und Fabriken oder Werkstätten 345—374.
„ c) bei Anlage von Stauvorrichtungen, Wasserwerken 525—528 530 531 539.
„ d) bei Be- und Entwässerungen zum Zwecke der Bodenkultur 540—546 548—554.
„ e) bei Uferschutz-, Damm- und Deichbauten 560.
Bauwesen, und zwar eigentliche Staatsbausachen 48—58 71—80 83 88 96 97 99—145 146—167 169—216 317 319 320 334 396 bis 432 496—503 508—514 557 558 566—572 612—616 630.
„ und zwar Eisenbahnbau 63—68 334 496—503 557 631.
„ und zwar Kreisgemeindebauten 57 85 259 291 469 556 557 607 613.
„ und zwar Distriktsgemeindebauten 82 291 457—473 556 558 630.
„ „ „ Gemeinde- und Stiftungsbauten 55—58 81—84 86 334 396 397 401 403 452 453 473—494 504 560 630.
„ und zwar Privatbauten 85 87 222—227 228—328 334 335 345 bis 374 452 453 474 475 478 504 514—523 533—556 557 558 560 622—629.
Bauzeit 259 273 274 277 292 309 364 466 467 481.
Beheizungsaversa und Vergütungen für's Heizen 54 212 214.
Beicht- und Betstühle 181 213 330.
Bekiesung und Bespritzung der Straßen und Trottoirs in der Stadt München 444 448.
Belege über die Bauausgaben 89—93 131—137 189.
Beleuchtungsaversa 54 207.
Beleuchtungskosten 182 184 207 213 427.
Benefiziatenhäuser 156 199 200 329 331.
Benützung des Wassers 508—556.
Benützung der Staatsgebäude 169—216.
Benützung des Gemeindeeigenthums 238 475.

Benützung der Straßen, Wege 389—396 397 403 408 422 423 478 482—494.
B reisung d. Regierungs u. Baubezirke 50 54 73—84 185—189 401.
Berg-, Hütten- und Salinendienst, Prüfung und Eintritt der Candidaten 17.
Bergwerks- und Salinen-Gebäude mit Werken u. Unterhaltung der Gebäude ꝛc. 199 200 352 533.
Beschädigung von Menschen auf Straßen, Wegen, dann Beschädigung der öffentlichen Anlagen, Marksteinen, und Stundensäulen, Straßen, Denkmälern, Kunstwerken, Baum- und Zierpflanzen, Gasleitungsvorrichtungen, Brücken, Feuerlöschgeräthschaften, Blitzableiter, Meßzeichen 400 417—424 427 433 445 446 468.
Beschädigung von Eisenbahnanlagen 417 457.
Beschädigung bei Wasserbauanlagen und der Benützung des Wassers 512—514 523 526—529 531—533 563—566.
Beschädigung d. Uferschutz-, Damm- u. Deichbauten 561 563—566 607.
Beschlagbrücken 282.
Beschränkungen bei Benützung d. Wassers 508—516 519 520 533 553.
Beschreibung der Staatsgebäude 195—198 215.
Beschwerden und Termine in Staatsbauaccordsachen 113—115 118 120—122 124 126 129 130 134—138 141.
Beschwerden u. Termine in Staatsgebäudeunterhaltungen 186 194 210.
Beschwerden u. Termine in Zwangsabtretungssachen 636—638.
Beschwerden und Termine in Privatbauwesen 231 246—254 272—275 309 u. 310 314 316 321 324—327 333 337 351 363 369.
Beschwerden und Termine im Straßenbauwesen 394.
Beschwerden und Termine im Wasserbauwesen 514—517 530 539 540 549—556 559—561.
Besitzergreifung der durch ärarialische Wasserbauten an Flüßen erzeugten Verlandungen 612—616.
Besoldungen der Staatsbaubediensteten 30—32 84.
Bespannung der Fuhrwerke 390—392 419.
Betheiligte bei Bauten 230—238 241—243 246 259 271—273 274 307 308 310 315 318 319 323 347—351 361—363 369 518 520 525—528 537—540 542 545 548—554 558 560 636.
Betrieb der Staatsbauaccordarbeiten 112—115 127 129.
Bewässerungen und Gräben hiezu 52 399 520—523 528 529 540 bis 556 557.
Bezirksamtsgebäude 146—149 207 208 209—212 214 215.
Bleichanstalten 520 531.
Blindfällungen, Blenden, Blindfenster, Bögen und Balken 242 243 262 313 317.
Blitzableiter 180.
Blockwände 304 305 306.
Blutkuchenbereitungsanstalten und Blutlaugensiedereien 361.
Bodenkultur 528 529 540—556.
Böden 263 266 267 295 298 299 300 301.
Bogenstürze der Fenster und Thüren 317.

Böschungen an Straßen 388 397 409 423 460 468.
Brandmauern 260 262 281 284 297 298 304 312 313 350.
Brandassekuranz-Kapitalien und Beiträge für Staatsgebäude 181 196 212 329—331 336.
Brandversicherungs- und Entschädigungswesen 328—344.
Brandversicherungs-Inspektoren, Aufstellung, dann Prüfung der Baupläne und Schätzung der Gebäude 316 333 343.
Branntweinbrennereien 280 359.
Breite des Wassers 575—577.
Breite der Gebäude und Thore ꝛc. 257 259 273 290.
Breite der Straßenbrücken 256 281 282 289 291 301 397 398 399 403 404 428 464 470 496—503.
Brennapparate 359.
Brücken — Bau und Unterhalt und Sicherung vor Beschädigung — 422 433 465 468 478 496—507 511 531 631.
Brückenbaufach und Controle 49 54 70 91 500.
Brückenwärter 42—46 200.
Brunnen 178 181 184 212 237 242 246 256 258 289 290 291 307 322 427 453 515 616—620 630.
Budget im Staatsbauwesen 97.
Bureaubedürfnisse 54 202 207.
Bürgschaft bei Accorden von Staatsbauarbeiten 99 102.

C.

Cassabehältnisse siehe „Kassabehältnisse."
Caution der Bauaccordanten 99 102 121 137 138 144.
Chemische Fabriken u. chem. Bleichen, Cichorienfabriken 361 366 520 531.
Centralstellen — die Dienstwohnungen der Vorstände ders. 195 199.
Cisternen 515.
Civilarchitekten 49 223.
Coaksöfen 361.
Commissionen einzelner Referenten 50—58 76—80 95 187 188 401 500 547 558.
Competenzconflicte 406 475 482—494 504 621 640—644.
Competenzverhältnisse „siehe d. einzeln bezeichn. Behörden u. Stellen."
Communalbauwesen siehe „Gemeindebauten."
Communmauern 235 236 240 241—244 260 281 286 287.
Controlirung der Staatsbauaccordarbeiten 122 133 500.
Controlirung der Staatsdienstgebäude 185 187 188 195.
Controle der Privatbauten 274 276 277 357 358.
" der Staats- und Districtsstraßen und Gemeindewege 401 472 479—482.
Controle der Wasserbauten 518.
Controlverzeichnisse 91 609 620.
Conventionalstrafe bei Staatsbauaccordarbeiten 119—122 126.
Crediteröffnungen zu Staatsbauten 192 208 209.
Cultur-Ingenieure 52 540—556.
Culturen im Allgemeinen 52 528 529 540—546.

Culturfond 544.
Cultusbaufond 98.
Cultusgebäude 199 203 206 291.
Curatelwirksamkeit in Gemeinde- u. Stiftungsbausachen 55—58 81—84 97 98 459.

D.

Dachdecker 244 290.
Dachgesimse 269 302.
Dachpappefabriken 361.
Dachräume 263 267 269 270 300 301 302.
Dachungen 179 180 212 235 238 239 257—258 261 267 269 284 285 290 291 294 296 301 302 303 305 306 312 313.
Dachwohnungen 257 269 270 284 290 302 303.
Dämme an Strassen und Gewässern 377 388 397 409 423 460 509 531 559 560 580.
Dampfkessel und Dampfapparate 345—360.
Dampfschiffe und deren Kessel 349 353 355 357.
Dampfschiffspolizei 455—457.
Darmsaitenfabriken 361.
Definitive Bauaufnahmen 132—137.
Deichbauten 519 559 560.
Detailpläne 168 258 291 346.
Diäten der Baubediensteten 31 32 37 54 55 58 70 73—75 81—85 94 218 358 555.
Dienstwohnungen, Benützung und Unterhaltung 169—201 202 204—216.
Differenzen bei Staatsbauccordausführungen 138 139.
Differenzen im Privatbauwesen 246—254 271 272.
" bei Verlandungen an öffentlichen Flüssen 612—616.
Disciplinarsachen 67 77 482.
Districtsgemeindebauten 72 291 457—473 615 630.
Districtspolizeibehörden — Competenz in Hoch- Strassen- und Wasserbausachen mit Zwangsabtretungen 55—57 81—84 96 142 144 189 277 285—289—291 293 303 305—310 313—316 319—321 323 327 328 333 345 353 358 359—364 369 373 392 399—402 405 421 423 424 426 433 454 459 467 469 470 472 475 477 479 482 489 490 504 509—514 517—524 526—533 535—540 542 543 545—555 557 559 560 565 608 620 621—629 635—644.
Districtsrath Competenz 469 471.
Districtsstraßen — Bau und Unterhalt — 289 389 392 413 423 431 457—473 478 479 630.
Districtswegmeister 223 388 424 457—473.
Donauflußbauten 596—600.
Drahtgitter 181 204.
Dunggruben 237 256—258 288 289 290 291 322 421 433 453 454 468.
Düngerfabriken 361.
Durchlässe an Strassen 465 501.
Durchschnitt 258 291 346.

Durchstiche an Flüssen und Gewässern 512 577 578 579 631.
Durchzüge 257 264 290 291 293.

E.

Eigenthumsbeschädigung — Strafe — 417 418 424 563.
Eigenthumsverhältnisse a. in Hoch-Bausachen 231 240—244 271 284 286—288 291 298 306 307 308 316 363 629—644.
Eigenthumsverhältnisse b. im Strassenbauwesen 388 398 399 405 406 bis 412 428 435 475 482—494 629—644.
Eigenthumsverhältnisse c. im Wasserbaue und der Benützung des Wassers 509—529 532 533 541—546 612—616 629—644.
Eigenthumsverhältnisse d. in Uferschutzangelegenheiten 556—560 562 612—616 629—644.
Eigenthumsverhältnisse e. bei Zwangsabtretungen 629—644.
Einfriedungen 177 178 179 182 242 256 257 260 261 284 289 290 292 293 330 399 421 422 432 468.
Einhaltung der Grenzen und Eigenthumsverhältnisse:
a) bei Staatsbauaccordarbeiten 112 139 141.
b) bei Privatbauten 273 281.
c) bei Strassenanlagen 398 399 403 404 405 406 409—412 428 464 466 475.
d) bei Wasserbauanlagen 512 519 612—616.
Einstellung der Staatsbauaccordarbeiten 127—129.
" der Privatbauwerke 271 309 352 364 510 560.
Eintheilung der Baubezirke 59.
Eisenbahnbau mit Geschäftseintheilung und Behandlung 49 63—68 334 496—503 557 631.
Eisenbahnbehörden, Competenz in Bausachen der Privaten und bei Gebrauch von Dampfkesseln und bezüglich der Eisenbahnen und Bahnhöfe 273 274 308 310 315 322—324 353 455—457.
Eisenbahngebäude — Unterhalt — 199 200.
Eisenbahn, dann Dampfmaschinen 353 357.
Eisenbahnpolizei und Baulast 455—457 557.
Eisenmeisterswohnungen 160—164 180 181 200.
Eiserne Brücken 496—502.
Eiszufuhr 182 213.
Elementarfälle 54 383.
Entbindung von Staatsbauaccordarbeiten 115 127 129.
Entenställe 183.
Entschädigungen:
a) bei Staatsbauaccordarbeiten 118 122 124 126 128 129 130.
b) bei Staatsgebäude-Unterhaltungen 134 135 137 141 201.
c) bei Straßenbau-Unterhaltungen 399 405.
Entschädigung:
a) bei Wasserbauten, Wasserentziehung und Benützung 509—529 629—644.
b) bei Be- u. Entwässerungs-Unternehmungen 542—547 629—644.
c) bei Uferschutzanlagen 557—560 629—644.

Entschädigung der Grundeigenthümer für Grundabtretungen zu öffentlichen Zwecken 629—644.
Entschädigungsleistung bei Privatbauwerken 244 271 307 359 509—529 542—547.
Entschädigung zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude 333—336.
Entwässerungen 52 528 529 540—556 557.
Erben des Nutznießers eines Staatsgebäudes 189.
Erdarbeiten bei Staatsbauaccorden 108.
Erker 234 257 268 269 282 287 290 301.
Etatssachen hier f. Staatsbauten 50 51 54 56 64—66 69 70 71—76 83 89—94 95 97 180 185 188 191 192 198 205—211 405 406 614.
Expropriationen s. „Zwangsabtretungen."

F.

Fabrikarbeiter 366 367.
Fabrikgebäude 261 264 278 279 280 281 300 330 345—374.
Façaden eines Staatsgebäudes 196 257 291.
Façaden an Bauwerken der Straßen und öffentlichen Plätze 257 258 269 270 276 280 284 291 303.
Fachwerke 297 298 299 300 302 304 312 314 497.
Fahrbahn auf Straßen und über Brücken 376—379 397 409 423 460 461—467 496—503.
Fahrbarmachung der Straßen bei Regengüssen und Schneewehen 383 402 479.
Fahrordnung 389—396 418 419 421 422 423 425 428—431 434 438—444 451 455—457.
Fahrtwege und Fahrtrechte 406—409 474 482—494.
Farbenanstrich von Hauptgebäuden ꝛc. 177 269 280 303 503.
Färbereien 361.
Federreinigungsanstalten 361.
Fehlerhafte Bauaccordausführung 123 132—139.
Fehlerhafte Baupläne 272 303 307 308 317.
Feierlichkeiten — Reihenfolge der Beamten — 34.
Feldwege 406—409 474 478.
Fenster, nebst Stöcken u. Läden ꝛc. 172 174 176 181 183 200 213 233 234 237 240 261 280 282 287 298 317.
Festungswerke 320 331 353 533 562 630 639.
Feuerbeschau in Staatsgebäuden 201 202.
Feuergefährliche Anlagen bezüglich der Fabriken, Werkstätten, Brennereien, Dampfkessel, Dampfapparate ꝛc. 316 345—374.
Feuerlöschgegenstände 180 213.
Feuersicherheit 264—267 268 275 278 281 293 294—296 298 301 bis 305 313 334 345—360.
Feuerungsanlagen, a) gewöhnl. 179 233 236 237 239 257 260 261 263 264—267 270 274 278—280 290 294—296 297 298 299 302 305.
b) Dampfkessel, Fabriken und Werkstätten ꝛc. 345—374.
Feuerversicherung, siehe Brandversicherung.
Feuerwerksgegenstände — Lokale der Fertigung — 361.

Firnißsiedereien 361.
Fiskalische Prozesse in Eisenbahnbausachen 63 64 67 631.
Fischereiberechtigte 520 533 622—629.
Fischkästen — Unterhalt und Anlage in Gewässern 185 511.
Flachsröstanstalten 361 520 531.
Floßordnungen und Flößerei 508 523 532—556 562—566 607 608.
Flurwege 474 478.
Flußbau 49 51 54 70 85 91 413 508—608 620.
Flußbette 512 514 531 564 627.
Flußkorrektionen in öffentlichen Flüßen 558 578 579.
Flußufer 512—514 531 556—566 607.
Flußvermessungen 52 566—572 574.
Flußwarte — Funktionsremuneration u. Dienstwohnung 47 200 614.
Flußwarte — deren Dienst — 53 54 88 557 565.
Formularien zu Baufallanträgen 211.
Forstämter=Competenz in Privatbausachen 308 310 315 316 318.
Forstgebäude — Bau, Ankauf u. Unterhaltung — 72 75 148 150—152 200 210 216.
Forstholzrechte, siehe Bauholzberechtigung.
Forstunterrichtswesen, Eintritt in die Forstlehranstalt 17.
Frankenthaler Kanal 563.
Freistehende Gebäude 261 268 290 298 299 301 302 303 305 306 349.
Frohnfestfournituren 181.
Frohnfestgebäude m. Gerichtsdienerswohnung 152 160—164 180 181 204.
Frostlinie 260—292.
Fuhrwerke auf Kunst= und sonstigen Straßen 389—396 418 419 421 bis 423 425 428—431 434 438—444 447 448 451 455—457 564.
Fundation der Bauten 119 260 261 265—267 268 269 283—292 293 294 299 301.
Funktionsbezüge der Staatsbaubediensteten 31 35—37 42—48 70.
Funktionsbezüge der Eisenbahnbaubediensteten 63.
Fußbänke an Straßen 379 423 460 464 468 472.
Fußböden 175.
Fußwege, siehe Gehwege.
Futtertröge und Kästen 185.

G.

Gallerien 268 269 282 287 290 301 305.
Gänge 181 213 268 269 270 290 301 305.
Gänseställe 183 290 298 303 305.
Gärten und deren Mauern 179 185 232 245 246 261 284 287 292 293 528 529.
Gartenhäuser 268 290 298 303 305.
Gasfabriken 361.
Gebäude=Versicherungs= und Entschädigungswesen 328—344.
Gebirgsbauten 306.
Gebühren für Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde u. Pflanzen aus öffentlichen Flüßen 511 518.

Gebühren für Baupläne und Baugesuche 274 310 352 363.
Gebühren für Grundabtretungsschätzungen 406.
Gebühren für gemeindliche Wasserbenützungsanstalten 528.
Gefährtgeld, siehe Reisekosten.
Gefängnißbauten 160—164 180 181 204.
Gehaltsabzüge bei Staatsgebäude=Nutznießern 186 u. 187.
Gehaltsbezüge der Staatsbaubediensteten 30—32 35—37 84.
Gehwege 182 212 213 422 423 432 433 444—447 453 460 464 474 483 492—494 496 497.
Geldempfang für Staatsbau=Accordarbeiten 105 126 130—137.
Gemeindebauwesen 51 55—58 78 81—84 168 223 259 273 291 329 396 397 401 402 403 427 457—468 473—486 504—507 518 528 559 560 640—644.
Gemeindedienste, siehe Hand= und Spanndienste.
Gemeindeverwaltungen, Competenz in Bausachen 56 57 81—84 168 202 223 259 273 274 276 307 309 310 322 357 400 421 423 424 426 476 479—482 526 559.
Gemeindeeigenthum, Benützung zu baulichen Anlagen 238—240 273 405 475.
Gemeindewege 289 301 306 307 421 423 470 473—494.
Gemeinschaftliche Mauern, siehe Communmauern.
Gemeinschaftliche Gebäude 260 284 329 330 331 336.
Gemeinschaftliche Gewässer, Deiche u. Schutzbauten, Wasserwerke, Be= u. Entwässerungen 516 517 519 520 528 541 558—560 622—629.
Gendarmeriewohnungen 200.
Generaldirektion, Geschäfte in Bausachen 63—68.
Generalpläne 93 255 272 306 413.
Genossenschaften bei Be= und Entwässerungen 541 557 632.
Genossenschaften bei Uferschutzbauten 559 560 632.
Gerbereien 361 520 531.
Gerichtsdienerswohnungen 152 160—164 180 181 200.
Gerinne an Triebwerken 519 522.
Gerüste 276 285 317 431.
Geschäftsaushilfe bei den Baustellen und Behörden 52 53 198.
Geschäftsführung der obersten Baubehörde, Kreisbaubehörden und Baubehörden 48—62 68 71—80 90—95 99—145 185 192—198 201 209 217—222 319 375 385 401 454 500 537—540 557—560 566—608 612—616 620 621.
Geschäftsführer bei Staatsbauaccordarbeiten 105 106 130—137.
Geschäftsführer für Wittwen u. f. Fabriken m. Dampfkesseln 222 u. 352.
Geschlossene Wasser 514—516.
Gesellen, deren Gewerbsbefugnisse 88 223.
Gesellenaufnahme bei ärarialischen Bauten 88.
Gesellschaften als Staatsbauaccordanten 100 103 105.
Gesundheitsverhältnisse b. Bauten u. b. Benützung d. Wassers u. Wasserleitungen 319 320 321 322 360—374 453 454 519 520 616—620.
Gewächshäuser 305.
Gewährzeit bei Staatsbauaccorden 129 133 137 138.

Gewerbe belästigende und der Gesundheit schädliche 360—374.
Gewerbsausübung der Bauhandwerker 222—227 244 245.
Gewerbschulen 1—4.
Gewölbe 242 257 259 261 263 264 267 290 292 293 296 298 299.
Gifthaltige Farbfabriken 366.
Gitter 181 204 235 237 284 497 499.
Glocken, Glockenstühle und Züge 181 184 213 330.
Goldwäscherei 517.
Gräben an Straßen 379 387 397—400 403 407 423 460 468 482.
Grenzdifferenzen 245 273 308 398 399 516 612.
Grenzeinhaltungen:
a) bei Bauten 232 241—244 259 274 282 309 315 316 319 320 322—324 325.
b) bei Straßen 398 399 403 404 466.
c) bei Privatflüßen 516.
Grenztafeln 495.
Große Baufälle in Staatsgebäuden, Wendung 179—184 191 202—208 209—217 319 320.
Gruben 237 256 257 258 288 289 290 291 322 420 421 432 453 454 468.
Grundabtretungen zu Bauten 271 307 398 399 405 409 509—529 545 546 629—644.
Grundbau bei Straßen 460—466.
Grunderwerb zum Eisenbahnbau 64 66 629—639.
" zu Uferschutzbauten 557 558 629—639.
" zum Straßenbau u. Unterhaltung 399 405 409 629—639.
" zu Wasserbauten u. Benützg. d. Wassers 509—529 629—639.
" zu Be- und Entwässerungen 544—546 629—639.
Grundmauern 260 261 278 282 292 293 294 299.
Grundriß 258 291 346 502 635.
Grundstücksbesitzer an Straßen, Wegen und Wasser 388 397—400 403 404 405—409 459 468 474 475 478 481 494 509—529 541—546 550 556—560 612—616 622—644.
Grundstücke zu Staatsgebäuden 195 203 215.
Gurten 257 259 290 292 497 499.
Gypsbrennereien 361.

H.

Haftungen in Staatsbausachen 66 78 81 118 144 186 190 194 201.
" bei Accordarbeiten 103 104 111 113—115 117 118—122 126 129 137 138 139.
Haftungen bei Privatbauten 271 274 275—277 285 335.
Haftungen im Wasserbauwesen und dessen Benützung 522 561.
" im Strassenbau- und Verkehrswesen 393 419 420 424.
Hammerschlagrecht 232.
Hand- und Spanndienste der Ortseinwohner 57 397 402 403 467 476 479 480—482 505 518 559.
Hanfröstanstalten 361 520 531.
Haarreinigungsanstalten 361.

Haslachflußbau 606.
Hauptgebäude im Allgemeinen 256 258 260 261 263—264 280 281 289 293 297 300 301 303 305 311.
Hauptreparaturen im Allgemeinen 244 255—259 269 270 273 274 283 284 286 287 289 290 291 296 297 300 303 307 312 315 352 364.
Hausbesitzer — Verpflichtungen und Rechte 277 286 287 329 331 333 335 336 337 420—422 432 434—437 444 450 452 453 454 468 556.
Hausinventar bei Staatsgebäuden 192 195.
Hausnummern 277 291.
Häutmagazine 361.
Herde 266 267 295 296.
Heuschupfen 290 305.
Hintergebäude 259 261 263 297.
Hochbauten, Veraccordirung und Ausführung 109 115.
Hochöfen, Hammerwerke 361.
Hofbauten und Hofgebäude kgl. 52 199 259 270 273 274 291 308 310 329 331 353.
Hofräume und Hofmauern 181 212 213 259 260 261 287 292 293 297 528 529.
Höhe der Mauern, Stockwerke, Thore, Altanen, Kamine, Kanäle, Brücken 241 257 258 259 261—265 269 273 281 287 290 293 300 301 304 350 351 453 497—503.
Höhenmaß bei Stauvorrichtungen 526 531 533—540.
Hölzerne Bauten 261 268 297 298 299 300 302 304 312 313.
Holzhütten 262 283 299.
Holzrechte s. „Bauholzberechtigung.“
Hopfenschwefeldörren 361.
Hühnerstuben und Hühnerhäuser 183 257 261 268 284 290 298 303 305.
Humanistische Gymnasien — Gleichheit mit dem Realgymnasium 14 17.
Hypothekgläubiger Rechte auf Gebäude ꝛc. 329—331 335 336 337 634.

J.

Jagdhütten 290 305.
Illerflußbauten 600.
Ingenieurfach 49 51 53 70 225.
Innere Einrichtungsgegenstände in Staatsgebäuden 172—185 202 204 bis 208 213 214.
Innere Einrichtung der Privatgebäude 284.
Innflußbauten 603 604.
Inseln in Flüßen und Bächen 514 517.
Insinuations-Mandatar eines Staatsbauaccordanten 107.
Instruction für die Wegmacher 374—387.
Instructionen in Ausführung der Bauten von Gebäuden, Straßen, Flüßen, Brücken und Gewässern ꝛc. 185—189 190 191 273 308 345 347 357 362 368—374 376 396—402 452 458—467 475 496—503 526—530 533—540 546—560 572—607.
Inventar bei Staatsgebäuden 192 195—198 215.
Isarflußbauten 601—603.

K.

Kalköfen, Kienrußöfen 361.
Kamine 179 233 236 237 242 258 262 265—267 270 278 279 285 291 294—296 313 346 350 351 357 366.
Kaminfegerlöhne für Staatsgebäude 181 212.
Kanäle an Gebäuden, Straßen und Gewässern 256 257 273 288 289 290 291 307 308 452 453 454 509 514—516 519 563 631.
Kanal- und Kloakenreinigungen 181 213 246 449.
Kanalpersonal-Unterstützungskassa aus Strafanfällen 563.
Kanzeln (181 213) 330.
Kassabehältnisse 181 205.
Kassaführung im Eisenbahnbauwesen 63—66.
Kassawesen in Distriktsgemeindebausachen 609—612 620.
Kassawesen in Staatsbauangelegenheiten 89—93 131—137 191 198.
Katasterergänzungen 52.
Kegelstätten 256 261 268 284—290 298 303 305.
Keller 181 213 236 240 242 256 257 264 289 290 299.
Kellerwohnungen 257 263 299.
Kesseleinmauerung oder Aufstellung und Reinigung 237 346 347—351 352 357 359.
Kiesgruben-Erwerbung 405 409—412.
Kirchenbausachen und Gebäude-Unterhalt 56 57 81—84 164—166 168 180 203 223 259 291 329 331 630.
Kircheneinrichtungsgegenstände 180 213.
Kirchenstühle 181 213 330.
Kirchenverwaltungen, Competenz in Bausachen 56 57 81—84 210 223 259.
Kirchliche Pfründen, siehe Pfarrpfründen.
Kleine Baufälle in Staatsgebäuden 171 172—179 181 184 190 191 194 200 204 205—208.
Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen, Knochenmühlen und Knochenlokale und Transport der Knochen 361 451.
Kohlenmeiler an Straßen 468.
Königl. Gebäude 52 199 259 270 273 274 291 308 310 329 331 353.
Kostenanschläge und Aufwand, Fertiguug und Revision 51 56 57 64 66 81—84 168 186 188 190 191 202 210 334 459 547 549 635.
Kostenbestreitung in Zwangsabtretungssachen 638.
Kostenbestreitung b. Be- u. Entwässerungsunternehmungen 544—547 555.
Kostenbestreitung bei Uferschutzbauten 556—562 607 613.
Kostenbestreitung bei Reinigung der Privatflüße 517—519 622—629.
Kothhaufen bei Straßen 377 397 399 400 403 444—446 466 481.
Krankenhausbauten 167 630.
Kreiskassa, Aufgabe in Staatsbausachen 89—93 609—612.
Kreisbaurath — Wirksamkeit — 50 51 57 73 76—80 124 187 188 195 210 217—222 270 306 401 459 500 558.
Kreisbaubehörden, Wirkungskreis und Geschäftsgang 50 54 55 57 72 76—80 82 91 113 118 121 124 130 131 133—137 183 186 187

189 190 191 192 194 217—222 259 270 319 375 385 401 459 472 500 530 552 553 557 558 572—607.
Kreisfondszuschüsse 52 84 470 472 544 607—612.
Kreisgemeindebauten 57 85 259 291 469 556 557 607 608 613 615 620 630.
Kronachflußbau 606.
Kücheneinrichtungsgegenstände 184 214.
Küferwerkstätten 361.
Kunstbauten im Allgemeinen 66 100 168 273 308.
Künstliche Bauten an öffentlichen und Privatgewässern 510 513 515.
Kunstbauten, Veraccordirung und Ausführung 109 115.
Kunststraßen, Einrichtung und Befahrung 2c. 389—396 422 423.

L.

Lackleberfabriken, Leimsiedereien, Lichterziehereien 361.
Ladungen auf Wägen oder Fuhrwerken 393 447 448.
Läden 233 234 238 239 280 282.
Lagerhölzer in Staatsgebäudekellern 183.
Lagerplätze 279 288 297 298 304 421 433 444—446 518.
Landbauwesen des Staates 49 51 53 95 97 145—169 185 188 191 192 198 199 207 209 213 319 320.
Landgerichtsgebäude 146—148 149 207 208 209 214 215.
Landrath Competenz in Bausachen 469 556 557.
Landrecht bayer. über Bau- und Kundschaftssachen 286—288.
Landwehrpflicht der Bauassistenten 38.
Landwirthschaftl. Centralschule, Eintritt 15.
Landwirthschaftlicher Verein, Zuschüsse zu Culturen 52.
Länge der Gebäude und Brücken 257 261 290—292 350 497 498 502.
Lechflußbauten 600 613.
Lehranstalten s. technische Lehranstalten.
Leichenäcker — Herstellung 630.
Leinpfad 511 512.
Leitung der Bauten 51 85 96—141 189—192 273 401 452 459 476 496—503 533—540 556—560 572—607.
Licht- und Luftöffnungen 234 262 267 268 270 280 282 287 302 350.
Localbaucommissionen (s. auch Münchner Baucommission) 86 230 231 244—254 255 259 269 270—286 308 319 320 321 323 327 345 353 357 358 362—364 369 373 453.
Loisachflußbauten 603.
Ludwigskanalsgebäude und Benützung des Kanals 200 509 563.
Lumpenreinigungsanstalten 361.

M.

Magazine 279 288 297 298 304.
Magistrate I. II. u. III. Classen Competenz in Bausachen 56 57 81—84 168 202 223 230 240 244—254 259 270 275 276 306—310 313 314 319 320 322 323 357 361—364 369 373 401 421 424 426 427 452 475 477 479 504—507 518 528 533 535—540 542 543 545—555 557 559 560 565 608 620 621 622—629.

Mainflußbauten 605.
Malen der Staatsdienstgebäude 184.
Malzdörren 280.
Manometer bei Dampfkesseln und Apparaten 356 357.
Manualführung 89—93.
Marksteine 245 400 412 466 612.
Marktgemeindebauten s. „Gemeindebauten."
Maschinentechniker der Verkehranstalten, Vorbedingungen 16.
Maschinenwerke 345—360 361.
Maß- und Gewichtsbestimmungen bei Staatsbauaccordarbeiten, dann überhaupt bei Bauten 111 116 133 245 347 497—503 537
Mauerstärke 226 236 241—243 261 262 264 265—267 291 293 294 295 300 301 311—313 350 354.
Maurergesellen 88 223.
Maurermeister 217—227 231 244 272 273 275—277 281 283—286 308 309 332 337 338 343.
Mauerwerke 179 180 232 257 260 261 267 278 284 289 292 296 297 300 301 302 330 399 465.
Mehr- u. Minderarbeiten b. Staatsbauaccordarbeiten 124—127 133 136.
Meßnerhäuser 157 329 331.
Messung des Wassers 566—572 574.
Metallschlaglokale 361.
Miethlokale in München 246.
Miethzinse und Miethverträge 54 199 246.
Militärbauten 320.
Militärbehörden Vernehmung bei Bauten und Anzeige von Straßen- und Wasserbauanlagen 273 274 308 310 413.
Ministerial-Competenz im Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen 48 55 63 65 66 68 97 98 113 118 121 130 131 133—137 168 183 188 189 190 191 259 270—275 306—310 345 353 356 362—364 369 373 401 469 500 508—514 524 530 532 560 635.
Mistlegen, Anlage und Räumung 233 421 433 449 450 453 454 468.
Mistjauchenablauf auf Straßen 397 468.
Miteigenthümer 235 236 240—244 246 329 330 331 336 337 516—520 528 541 558—560.
Mobiliargegenstände in Staatsgebäuden 172—185 202.
Mobiliarversicherungen 330.
Monturbeitrag für die Wegmacher und für die Flußwarte 43 47.
Monumentale Architektur 56 108.
Monumentale Bauwerke 271 273 308.
Mühlwerke, Mühlgräben, deren Besitzer 399 521—523 524—528 533—540 550 556 557.
Mühlvisitationen 540.
Münchener Baurecht und Bauordnung 228—286.
Münchner Magistrat, Competenz im Wasserbau-, Uferschutz-, Damm- u. Deichbauwesen 509—514 517 526 533 535—540 542 543 545—555 557 559 560 622—629.
Münch. Magistr., Compet. im Straßenpolizeiwes. 426 433 447 452 453.

Münchner-Baucommission, Competenz 230 231 244—254 255 259 269 270—280 319 320 321 323 327 345 353 357 358 359 361—364 369 373 453 560.
Mustersteine — Deponirung 116.

N.

Naabflußbauten 601.
Nacharbeiten im Accordbau 126 134 135—137.
Nachbarn, Rechte in Bausachen 230—238 241—243 246 259 271 272 273 282 286—288 291 308 310 319 320 349 350 351 357 360—374.
Nachgebote bei Staatsbau-Veraccordirungen 108.
Nachgenehmigungen zu Staatsbauten 73 84 91 97 126.
Nachsichtsreisen bei Neubauten 54 73 122 133.
Nachtwächterlöhne 181 213.
Nachweise zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst 18—28.
Nadelfabriken 367.
Naphtafabriken 361.
Nasenschilde 239 282.
Nebengebäude 256 258 261 262 263 289 297.
Neubauobjekte des Staats 70 72—75 83 95 97 198.
Neubauprojekte und Neubauten des Staates 50 51 53 54 57 73 83 96 145—169 259 319 320 330.
Neubauten d. Gemeinden u. Stiftungen 55—58 81—84 168 259 330.
Neubauten von Privaten 85 228—328 330 334 335 345—374.
Nischen 262 313.
Niveau 255—259 263 270—273 281 288 289 291 299 306—310 319 320.
Nivellement 346 459 538 573.
Normalprogramme für die Landneubauten des Staates 145—169.
Nutznießer in Staatsgebäuden 2c. 169—171 172—179 180—182 184 185—187 189 190 192—195 200 201 203 204 209 215 216.

O.

Oberste Baubehörde — Organisation und Competenz 48—50 55 68 69 95 113 118 121 124 130 131 133—137 168 183 187 188 189 190 192 220 259 270—275 306—310 401 500 558.
Oberstrichterliche Erkenntnisse im Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen 285 286 313 324 368 370 371 406 432 433 434 454 456 482—494 504 621—629 639—644.
Oeffentliche Denkmäler, Kunstgegenstände 2c. — Beschädigung und Besudelung — 417 424.
Oeffentliche Gebäude 263 270 282 300 308 515 630.
Oeffentl. Plätze 256 257 271 288 289 291 293 306 307 416 421 423.
Oeffentliche Straßen 256 257 258 271 282 288 289 291 293 303 306 307 396—454 457—482 630 640.
Oeffentliche Wege, Brücken Stege, Brunnen 2c. 268 301 306 307 416 421—423 427 444—448 453 473—494 504—507 531 630 631 640.

Oeffentliche Gewässer 508—514 532 534 556 558 630.
Oefen 174 181 200 213 266 267 279 295 296 361.
Oekonomiegebäude des Staates 158 178 183 199 203 215 259.
Oekonomiegebäude der Privaten 259 261 262 264 268 284 289 290 297 299 304 305 311—313 357.
Ordnungserhaltung bei Staatsbauaccordarbeiten 140.
Ordnungswidrige Bauführungen 274—277 309 320 321 324—327 360 364 371 454.
Orgeln 180 213 330.
Ortsgemeindebauten 291 329 331 396 397 401 402 403 427 559.
Ortspolizei 259 272 273—286 310 321 322 400 421 423 424 426 436 438—454 477 479 565.
Ortstafeln 495.
Ortswege auf dem Lande 474 478—494.

P.

Pachtverträge 199.
Paliere, deren Dienst und Bezahlung 53 54 88 200 225 565.
Papierfabriken 361.
Passagefreihaltung auf Straßen 383 399 402 421 422 428—432 438 —444 445 451 479 519.
Pavillonbauten 259.
Photogen, Petroleumöfen 361.
Pechsiedereien 361.
Pegelaufstellung 526 531 533—540 578.
Pensionen 34 40 42—45 67 375.
Perlfischerei 517.
Pfarrgebäude, Baufallschätzungen und Unterhalt 57 189—192 202.
Pfarrhausbausachen rc. 55—58 81—84 153—156 199 200 202 223 259 291 329 331.
Pfarrpfründen, Competenz in Bausachen 56 u. 57 81—84 223 259.
Pfeiler 239 257 259 265 278 290 292 294 496—503.
Pferdegeldaversa 31 32 43.
Pferdehalten 54.
Pflastern der Straßen und Trottoirs 239 396 397 401 402 427 453.
Pflasterzoll-Erhebung und Verwendung 402.
Pflasterzölle der Bauaccordanten 140.
Pfosten 257 291.
Phosphorfabriken 361 366 367.
Plan, Fertigung, Versendung und Revision durch die Baustellen und Behörden 49 56 57 64 66 81—84 85—87 93 96 226 259 291 297 302 303 305 306—310 314 316 319 320 327 459 496—503 525 538 547 572—607 635.
Pläne z. Gemeinde- u. Stiftungsbauten 55 56 57 81 86 168 223 259.
Pläne zu Privatbauten 225 226 231 255—259 269 271 272 273 274 282 289—292 297 302 303 305 306—310 314 316 327 334 346 347 362.
Pläne zu Districtsstraßen 459.

Pläne zu Stauvorrichtungen und Wasserwerken 525 537 538.
Pläne zu Flußbauten 572—607.
Pläne zu Be- und Entwässerungen 547.
Pläne zu Zwangsabtretungssachen 635.
Planken 232 242 246 256.
Plätze, siehe „öffentliche Plätze" und „Bauplätze".
Polizeidirektion in München, Competenz:
a) im Hochbauwesen 248 272 277 285 286 322 328 345 357 358 359 362—364 369 373 454.
b) bezüglich d. Straßenpolizei 400 421—424 426 433 438—454.
c) bezüglich der Wasserpolizei 509 559 565.
d) bezüglich der Zwangsabtretungen 635—638 640—644.
Polizeirichter — Zuständigkeit in der Bau-, Straßen- u. Wasserpolizei 275—277 309 310 320 324—327 365 370—373 394 432 454 532 543 561 562 565.
Polytechnische Schul-Ordnung 1—14.
Post, siehe „Verkehrsanstalten.
Postgebäude — Unterhalt — 199 200.
Praxis beim Staatsbaudienst, a) bei den Verkehrsanstalten 15 16.
b) im eigentlichen allgemeinen Baudienste 25—29 53.
c) im Privatbaudienst 85—87 217—227.
Präsentationsrechte bei Gewerbschulen 1.
Präsidialwohngebäude 195 206.
Privatarbeiten der Baubediensteten 85—88.
Privatbauten 85—87 228—328 335 345—360 514—519 560 622—629.
Privatgewässer 514—523 531 534 540 622—629.
Privatwege 406—409 423 474 478 482—488.
Programme — Entwürfe, Erinnerungen, Feststellungen — 49 96 145 bis 169 259 272 291 307 346 347 362 459 496—503 537 546 547 572—607 635.
Projektirungssachen beim Bahnbau 64 66.
Projekte zum Brückenbau 496—503.
Prozesse 67 87 98 134 138 139 141 201 231 246—254 271—275 286—288 309 336 337 363 406—409 475 518 520 522 524 526 527 528 532 538 539 545 553 622—629 635—638 640—644.
Prüfungskommissäre bei Anlage von Dampfkesseln und Apparaten 347 —351 352 357 358.
Prüfungen für den Staatsbaudienst 12 14 15 16 18—30.
Prüfung der Bauhandwerker für den Privatbaudienst 217—227 343.
Prüfung der Dampfkesselwerkführer 352.
Prüfung der Festigkeit der Brücken 500.
Pulvermühlen 331 361.

Q.

Qualifikation der Baupraktikanten und der Beamten 29 50 51.
Quecksilberfabriken 366.
Quellen 514—516.
Querdurchschnitt zur Anlage von Straßen 463.

Querschnitte bei Brücken 496—503.
Querprofile 573.
Quiescirung der Nutznießer von Staatsgebäuden 189 198.

R.

Radfelgenbreite und Räder an Fuhrwerken 390—396.
Rauchröhren 174 204 237 239 266 278 279 288 295 349 350 351 366.
Realgymnasien 1—4 14 15 17.
Reclamationen der Accordanten 67 108 110 111 113 118 120 124 131 134—137 138.
Rechen in Gewässern 511.
Rechnungskammer — Geschäftsaufgabe in Bausachen 65.
Rechnungswesen bei den Baustellen und Behörden 53 54 69 72 74 89—94 95—98 130—137 180 186 188 189 191 192 198 208 209—213 405 406 472 556 557 608—612 620.
Rechnungswesen des Eisenbahnbaues 63 65 66.
Rechtsverhältnisse
a) in Hochbausachen 134 138 139 141 196 201 228—254 271 286—288 308 316 336 337 362.
b) in Straßen- und Brückenbausachen 399 400 405—409 434—437 475—477 482—494 505 630.
c) im Wasserbauwesen 509—529 532 533 538 539 545 553 557 560 612—616 622—644.
d) bei Zwangsabtretungen 629—644.
Rechte auf Privatflüße und Bäche 516 517—524.
Regen- und Regnitzflußbauten 601 607.
Regenwasser 514—516.
Regieaversen und allgemeine Ausgaben 32 54 63 73—80 198 212 496.
Regierungs-Competenz in Hochbausachen 50 55 56 57 72 76—80 82 91—93 100 113 118 121 130 131 133—137 183 186 187 188 189 190 191 192 194 210 217 259 270—275 306—310 337 345 353 362—364 369 373.
Regierungs-Competenz im Straßen- und Brückenbauwesen 375 385 390—392 401 406 417—424 427 459 469 475 490 493 504.
Regierungs-Competenz bezüglich der Benützung und Unterhaltung der öffentlichen Flüße und Gewässer 511 521 522 530—533 539 541 546—555 557 559—561 610.
Regierungs-Competenz in Zwangsabtretungssachen 631—638 640—644.
Relikten s. „Pensionen."
Reinigung der Staatsdienstgebäude 172—185 190 200 204 211 212 214.
Reinigung der Kamine 278 279 351.
Reinigung der Staatsstraßen 375—383 397 400.
Reinigung der öffentlichen Straßen, Plätze &c. 434—437 444—446 448—451 466 481 482.
Reinigung der Gewässer 510 517—519 622—629.
Reisekosten der Baubediensteten 31 32 37 54 55 58 70 73—75 81—84 94 358 555.
Reiseregistraturen 51 76—80 187 188 189.

Reiter auf öffentlichen Plätzen oder Straßen, Brücken, Ufern rc. 418 419 423 428—431 438—444 455 472 564.
Remisen 262 299 304 305.
Rentamtliche Bauten 72 148 149 210.
Rentamtliche Wirksamkeit im Staats= und Kreisbaurechnungswesen und bei Besitzergreifungen 89—93 131—137 191 198 208 216 405 609—612 612—616 620.
Reorganisation des Staatsbauwesens 48—62 69—85 94—96.
Reorganisation der technischen Lehranstalten 1—18.
Reparaturen an Staatsgebäuden 72 83 169—198 169—216 319 320 334.
" an Stiftungs= u. Gemeindegebäuden 56 57 81—84 334.
" an Privatgebäuden, Fabriken u. Werkstätten 244 255—259 269 270 273 274 284 286 287—289 291 296 297 300 303 307 312 315 334 364.
Reserve für Staatsbauten 54 192 198.
" für Uferschutzbauten auf Kreisfonds 557.
Rheinflußbauten 605.
Rinnen=Anlage 234 236 237—238 239 240 242 268 278 288 296 445 453.
Rodachflußbauten 606.
Röhrenleitungen 616—620.
Rückstauungen bei Wasserwerken 519 527.

S.

Saale=Fluß=Bauten 607.
Sachverständige — Wahl und Beiziehung — 56 57 81—84 87 202 276 308 332 333 347 348 358 363 369 399 405 500 526 530 537 538 542 543 545 548—552 555 557 621 633 634.
Salinenbauwesen 58 199 200 353.
Salinendienst, siehe „Berg=, Hütten= und Salinendienst".
Salzach= und Saalach=Fluß=Bauten 604.
Salzquellen 515.
Säulen 257 291 400 412.
Schadloshaltung für Verluste bei Staatsbauaccorden 130.
Schätzungen 202 332 333 340—342 399 405 632 633 637.
Schaubuden 276 284 421.
Schiedsgericht bei Nacharbeiten und Preisdifferenzen im Accordbau und bei Auflösung des Accords u. sonstigen Differenzen 126 128 139.
Schiedmauern oder Scheidewände 240—243 260 284 293 297 299 300 302 304 311 313 349 350 351.
Schießbaumwoll= und Stärkefabriken 361.
Schießstätte 328.
Schifffahrtsordnungen 508 532 556 563—566.
Schiffmühlen 510.
Schilde 239 282 421.
Schlachthäuser 361.
Schleifen von Baumstämmen, Faschinen rc. auf Staats= und Distrikts=straßen 423 425 431.

Schlößer und Schlüssel 176 200.
Schloßgebäude 199.
Schmalz-, Stearin- und Seifensiedereien 361.
Schmelzhütten 361.
Schmiedwerkstätten 361.
Schneeabräumung von Straßen ꝛc. 383 402 444 479.
Schöpfwerke und Räder an Gewässern 509 511 519 531.
Schreibgebühren in Bausachen 74 77 92.
Schreibgehilfen 54 92.
Schreibmaterial 198.
Schuldaufnahmen zu Bauten 56.
Schulhausbausachen und Wohnung des Lehrers 157 166 168 199 200 223 259 291 329 331 472 630.
Schulordnung für die technischen Lehranstalten 1—14 15.
Schupfen, siehe „Remisen".
Schuttablagerung 399 421 433 444—446.
Schutz des Ufers und gegen Ueberschwemmungen 556—564 631.
Schutzdächer 257 261 268 284 290 298 303 305.
Schutzmauern und Schutzbauten 260 284 292 519.
Schweinställe 183 284.
Schwindgruben 181 212 233 256 257 288—290 322 449 453 454.
Seeen 509.
Sektions-Ingenieure und Rechnungsführer 64 66.
Servitute 196 286—288 509 532 555 630—635 640.
Servitute in Privatbausachen 231—235 242.
Sicherheitsmaßregeln bei Aufführung von Bauten 276 345—374.
Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten 345—360.
Sicherheit des Verkehrs auf Straßen ꝛc. 419 420 421 422 423 427 bis 454 468 477 478.
Situationspläne 168 195 255 256 258 291 297 306 307 346 347 362 538 547.
Sitze der Behörden, siehe „Baubezirke".
Sitzstätten in Mauern 236 262 313.
Solidarische Haftung einer Accordübernahmsgesellschaft 99—101 140.
Sommerhäuschen 257 261 284 290 298 303 305.
Spanndienste, siehe „Hand- und Spanndienste".
Spiegelfabriken 361 366.
Spiritusfabriken 280 361.
Staatsanwaltschaftliche Aufgabe im Hoch-, Straßen- und Wasserbauwesen 321 371 454 481.
Staatsbaudienst 14 15 16 18—30 48—58 71—80 83 95 198.
Staatsgebäude, Bau, Ankauf, Aufsicht, Accord, Verkauf, Versicherung 54 57 71—80 83 88 96 99—190 198 213 259 291 317 319 320 329—333.
Staatsgebäude, Unterhaltung 54 57 70 73 75 169—216.
Staatsgebäude, Ueberweisung an Nutznießer 192—198 203 215 216.
Staatsgewässer u. Rechte d. Staats auf Privatw. 508—514 516 517 630.

Staatsrathscompetenz in Zwangsabtretungssachen 635—644.
Staatsstraßen 37 54 289 308 375—383 389 392 396—432 454 497 557 630.
Stadelgebäude, s. auch „Oekonomiegebäude" 263 304 305 311 312 357.
Stadtbaurecht von München, siehe „Münchner Stadtbaurecht".
Stadtgemeindebauten und resp. Bauten in Städten 51 55—58 78 81 bis 84 168 223 259 273 291 297 303 306 327 396 397 401 402 427 452 453 454 560 640—644.
Stadtmauern 233.
Stallgebäude in Staatsgebäuden 158 178 183.
Stallungen bei Privatgebäuden 259 261 264 284 290 297 299 304 305 311 312 357.
Stampfwerke 361.
Ständige Bauausgaben, siehe „Bauausgaben".
Statuten der Genossenschaften zu Be- und Entwässerungen und bei Uferschutzbauten 541 559.
Stauvorrichtungen und deren Besitzer, Rechte und Pflichten 518 519 521—528 533—540.
Stege, — Anlagen und Unterhalt — 422 427 511—531.
Steinbauten an Flüßen 583 620.
Steinbruchbestimmung u. Steinmateriallieferung bei Staatsbauaccorden. 116—119 127.
Steinbrüche zu Straßen 405 409.
Steingutröhren in Staatsgebäuden 214.
Steinmetzmeister 217—227 272.
Stellvertretung für den k. Baubeamten 186.
„ für Staatsbauaccordübernehmer 103—108 130—137.
Stempelgebühren 274 310 352 363 467 472 540 555 561 638.
Stiegen 176 207 213 261 264 269 270 298 300 301 302 304 305.
Stiegenhäuser 264.
Stiftungsbauten und Gebäude — Unterhalt 51 55—58 78 81—84 168 202 223 259 291 329 331.
Stiftungsverwaltungen, Competenz in Bausachen 56 57 223 259.
Stockwerksaufsetzungen und Scheidungen ꝛc. 261—264 281 286 287 293 298 299 300 312.
Strafbestimmungen im Hochbauwesen 223 224 226 244 245 271 274—286 309 310 320 324—327 453 454.
Strafen bei Ueberschätzungen und Ueberversicherungen von Gebäuden 337 338 344.
Strafen bei der Anlage von Dampfkesseln und Apparaten 360.
Strafen bei der Anlage von Fabriken und Werkstätten 364 365 368 370—373.
Strafen im Straßenbau- und Unterhaltswesen 383 388 393 394 400 401 417—454 479—482.
Strafen gegen die Wegmacher 384 388.
Strafbestimmungen bezüglich der Eisenbahnen u. Dampfschiffe 455—457.
Strafen in Wasserbau- und Wasserbenützungssachen 530—533 562.
„ bei Uebertretung der Wiesenordnung 543.

Strafen bei Uferschutz-, Damm-, Deichbauten und Ueberschwemmungen 561 562—566.
Strafen bei Uebertretung der Schiff-, Floß- und Kanalsordnungen 562—566.
Straffolgen 286 321 365.
Straßen-Alleebäume 414—416.
Straßenanlagen u. Verschönerung 256 257 258 271 276 282 288 289 291 293 303 306 307 396—401 403 404 413 416 457—468 630 640—644.
Straßenarbeiter 382 482.
Straßenbaufach des Staates 49 51 70 401.
Straßenbaufond 400 402 406 472.
Straßenbereisung durch die Baubediensteten 37 54 400 401 413.
Straßenbreite s. „Breite der Straßen."
Straßeneintheilungszeichen 400 412 468.
Straßenlinien 256 257 258 271 282 284 289 291 293 301 306 413 459.
Straßenpolizeiliche Vorschriften u. Einhaltung derselben 385 389—396 401 417—454 468 478—482.
Straßenwärter — Dienstverhältniß u. Obliegenheiten 88 374—387 424.
„ Funktionsbezüge und Dienstwohnung 42—46 200 424.
Straßenwölbung und Materialanfuhr — Einwerfen — Schlagen und Einebnung 376—380 397 402 461—467 471 481 482.
Streitsachen s. „Prozesse."
Studium an der polytechnischen Schule, an den Real- u. humanistischen Gymnasien 1—18.
Stufen 239 282.
Stundensäulen auf Straßen 400 412.
Submissionen bei Bauten 67 99 142.

T.

Tagbuchführung v. Staatsbauaccordanten od. deren Geschäftsführer 132.
Taggebühren des Baupersonals 31 32 37 54 55 58 70 73—75 81—84 94 198 218.
Taggelder der Baupraktikanten 31 52.
Talgschmelzen und Niederlagen 361 365.
Tantiemen d. Rentbeamten von den f. Uferschutz bestimmten Kreisfonds 609—612.
Tapeziren der Staatsdienstwohnungen und Localitäten 184 205—207.
Taubenhäuser 185 257 261 268 284 290 298 303.
Taxen 274 310 352 363 467 472 540 555 561 638.
Technische Lehranstalten 1—18.
Technische Vorschriften für die Wassermessung und für den Flußbau 566—607.
Teichen 515.
Termine im Staatsbauwesen 186 194 210.
Termineinhaltung und Ueberschreitungen bei Staatsbauaccordarbeiten 113—115 119—122 126 129 131.

Termine bei Privatbausachen 259 273 274 281 292 309 337 351 362 364 369.
Termine in Straßenbausachen 394.
" im Wasserbauwesen 514 516 517 530 539 540 549—555 561.
" bei Zwangsabtretungssachen 636—638.
Terpentinsiedereien 361.
Theatergebäude 206 264 300.
Theeröfen, Thran- und Thonwaarenfabriken 316 361.
Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst 18—25.
Theoretische Prüfung für den Privatbaudienst 217—227.
Thierarzneischule Eintritt 15.
Thürmerlöhne 181 213.
Thurmuhren 180 213 330.
Thüren 175 182 261 262 266 267 280 295—296 298 317.
Thürzüge 184.
Tiefe der Mauern 260 261 292.
Todesfälle der Nutznießer von Staatsgebäuden 189 198.
Tragmauern und Tragsäulen, Tragbalken, Tragrippen 257 259 260 264 265 283 290 293 299 311—313 497—503.
Tramrecht 286.
Traufen bei Gebäuden 232—235 237 238 239 288 433 468.
Treibrecht auf und über Straßen und Eisenbahnen 423 425 428—432 455—457.
Treppen 180 207 239 264 282 300 301 304 305.
Triebwerke und deren Besitzer Rechte und Pflichten 509 517—519 521—528 531 533—540 546 550 556 557.
Triftgewässer und Gebühren 523 524 607 608.
Trottoir 180 212 256 257 281 282 291 299 301 307 423 432 433 444—448 453.

U.

Ueberfahrten über öffentliche Flüße 511 531.
Ueberschwemmungen, Verhütung und Schutz 519 527 556—564 631.
Uebertretungen in Hochbausachen 223 224 226 244 245 271 274—286 309 320 321 324—327 360 364 368 454.
Uebertretungen in Straßenbausachen 383 388 393 394 400 401 417—454.
" in Wasserbau- und Wasserbenützungssachen 530—533 562—566.
Uebertretungen bezüglich der Schiff- u. Floßfahrtsordnungen 562 563.
" " des Uferschutzes und Ueberschwemmungen 561 562—566.
Uebertretung der Wasserbauordnung 543.
Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe 455—457.
Ueberweisung d. Staatsgebäude an d. Nutznießer 192—195 203 215 216.
Ufereigenthum und der Eigenthümer Rechte u. Pflichten 511 514 516—520 523 528 529 531 556—564 612—616 622—629.
Uferlinie 511 531.
Uferschutzbau-Ausführung u. Controle 54 84 512 556—564 572—607.

Uferschutz- und Ueberschwemmungs-Polizeiwesen 559 560 563—566.
Uhren 180 213 330.
Umbau von Gebäuden, Fabriken, Werkstätten und Districtsstraßen 263 264 305 307 318 330 362 458.
Umfassungswände 260 261 292 297 298 301 302 303 304 305 306 311—313.
Umlagen zu Bauten 56 476.
Uniformen der Staatsbaubeamten 33.
Unrathablagerung 399 421 448 449 453.
Unteraccordanten —Zulassung bei Staatsbauarbeiten 111 140 u. 141.
Unterhaltung der k. Bauten 54 70 73 75 169—216.
" der Staatsstraßen 396—416 557.
" der Districtsstraßen 457—473 479 557.
" der Gemeinde- und Stiftungsgebäude 56 82.
" der Gemeinde- u. Ortsstraßen u. Wege, Dämme Brücken, Bäche 2c. 397 401 402 403 416 427 434—437 444—446 470 473—494 504 517—519 557 559.
Unterhaltung der Wasserbauten, Be- und Entwässerungen und Ufer 2c. 508—564 572—607 620 622—629.
Unterrichtsgebäude 157 166 168 199.
Unterstützungen an das untere Baupersonal und deren Relikten 42—46 47 54 375.
Unterstützungsfond für das untere Straßenbeaufsichtigungspersonal 46 385 394 400 424 454.
Unterstützungsfond für das nicht stabile Eisenbahnbaupersonal 67.
" für das Kanalunterpersonal 562 563.
Untersuchung der Dampfkessel und Dampfapparate 357 358.

V.

Ventile bei Dampfkesseln und Apparaten in Fabriken 352 354 355 356 357 367.
Veraccordirung der Staatsbauarbeiten 98—141 142—145.
Veräußerung von Verlandungsflächen 612—616.
Verbindungen zwischen Gebäuden 262 268 289 293 296 297 301.
Verbindungswege 2c., siehe „Gemeindewege".
Verfahren in Bau- und Kundschaftssachen mit Straßen- und Brückenbausachen 246—254 270—275 277 306—310 315—321 322—324 328 345 346 347 349 351 353 358 362—364 368—374 401 405 406—412 426 427 434—437 454 459 475 479 482—494 504 bis 525.
Verfahren bei Gebäude-Versicherungen und Entschädigungen 336 337.
Verfahren in Wasserbenützungssachen 509—514 517—524 526 530 621.
Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke 533—540.
Verfahren bei Be- und Entwässerungen behufs Bodenkultur 546—555.
Verfahren bei Uferschutzbauten und Schutz gegen Ueberschwemmungen 559—562.
Verfahren bei Flußbauten 572—607.

Verfahren bei Privatflußbauten und der Unterhaltung der Privatflüße 517—519 622—629.
Verfahren bei Wassermessungen 566—572 574.
Verfahren bei der Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken 635—638 640—644.
Vergebung der Staatsbauarbeiten 108.
Verjährung und Verjährungsfristen 325 408 475 482—494 514—517 519 520 523.
Verkauf von Staatsgebäuden 94.
Verkaufsläden 238 239 282 445.
Verkehrsanstalten, Eintritt der Baukandidaten in die Praxis 15 16.
" Leitung und Führung der Eisenbahnbauten 63—68.
" Vorschriften in Bezug auf Eisenbahnen und Bahnhöfe 455—457.
Verkehr in Orten — Sicherheit und Bequemlichkeit — 256 289 397 403 417—454 468 477 478 519.
Verlandungen an Flußufern ꝛc. 512—514 516 517 612—616.
Verlegung der Bauplätze 256 289 334.
Verluste — Schadloshaltung der Staatsbauaccordanten 130.
Vermessung von Verlandungsflächen 612—616.
Vernehmung der k. Baubeamten und des Baupersonals in außerdienstlichen Fällen 87 u. 88 347—351 369 530 537 538 542 543 548.
Verputz der Gebäude 269 278 281 285.
Versammlungsgebäude 264 300.
Versetzung der Nutznießer von Staatsgebäuden 189 198.
Versitzgruben 181 212 233 256 257 288 289 290 322 449 453 454.
Vertragsabschluß und Auflösung bei Staatsbauaccordarbeiten 108 110 129 142.
Vertragsabschluß bei Kiesgrubenerwerbung 409—412.
Verwendung von Kreisfondszuschüssen 52 84 470 472 608 620.
Verwendung von Handwerksgesellen bei Staatsbauten 88.
Verzeichniß der ständigen Bauausgaben, siehe „Bauausgaben".
Verzierung und Verschönerung der Gebäude und Straßen 213 276.
Vicinalstraßen, siehe „Distriktsstraßen".
Viehheerden — Treiben und Ausweichen auf Straßen, Eisenbahnen u. Tränken 428—432 455—457 519 530.
Vollmacht zum Geldempfang für Staatsbauaccordarbeiten 105.
" zur Geschäftsführung " " 106.
Vollzugsorgane im Baudienst, s. „Wegmacher, Flußwarte u. Paliere".
Voranschläge, siehe „Kostenanschläge".
Vorbedingungen, siehe „Praxis".
Vordächer auf Auslageläden, Gallerien und Gänge ꝛc. 238 239 269 282 287 300 305 445.
Vorplätze in Gebäuden überhaupt 264 300.
Vorplätze in Amtsgebäuden — Beleuchtung 207 213.
Vorschriften bei Prüfungen s. „Prüfungen."
Vorschußzahlungen an Staatsbauaccordanten 130—132.
Vorschüsse in Staatsbausachen überhaupt 191.

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten 360—370.

W.

Waagscheine 133.
Wachstuchfabriken 361.
Wagen s. „Fuhrwerke."
Waldauslichtungen an Straßen 403 404 428 468 471 481.
Waldhütten 290 305.
Waldwege 474 478.
Wände 175—183 236 260 261 266 270 286—288 295 296 298 300 301 302 303 304 305 306 311—313 349 350 351 354 357.
Wandkästen 236 262 313.
Warnungszeichen 276 422 433 468.
Waschaufhänge 445.
Waschhäuser 264 299 510 531.
Wasserbaufach, Ausführung und Controle des Staats-Wasserbaues 49 51 54 70 85 91 508—556 566 607 612—616 620 621.
Wasserbauanlagen 413 509 510 515 520 522 524—528 531 542 563—566 620.
Wasserbau v. Privaten 246 399 516 517 519 520—528 531 622—629.
Wasserbauverständige 557 615.
Wasserbeifuhr 181 212.
Wasserbrenten und Güsse 179 181 213.
Wassergefahr-Abwendung 559.
Wassergesetze und Vollzugsvorschriften 508—626.
Wasserhöhe 526 531 534 537—540.
Wasserleitungen und Ableitungen 234 238 240 242 246 256 270 278 288 289 303 398 399 427 449 452 453 468 509 515 517 519 520 521 528 531 616—620 630.
Wassermessungsvorschriften 566—572 574.
Wasserpolizeiliche Vorschriften u. deren Einhaltung 508—556 563—566.
Wasserrechte 516 517 519—521 522.
Wasserreserve bei Triebwerken 523.
Wasserschöpfen bei Fundation veraccordirter Staatsbauten 119.
Wasserstand, Säulen u. Speisung bei Dampfkesselanlagen 352 355 356.
Wasserwerke 510 519 521—528 531 533—540 550 556 557.
Wasserzeichen 531.
Wasserzinsen 181 212 246.
Wege 180 212 288 289 301 307 413 421—423 427 444—446 470 473—494 496 497.
Wegmacher Funktionsbezüge, incl. Unterstützungen und Wohnung 42 45 46 200 375 388 424.
Wegmacher — Dienstverhältniß u. Obliegenheiten 88 374—389 401 424.
Wegmeister Funktionsgehalt, Bezüge, auch Pensionen 31 u. 32 35—37 42—44 69 200.
Wegmeister — deren Dienst 37 38 53 54 88 142 376—386, 397 399—401 565.

Weiden des Viehes an Straßendämmen, Gräben, Böschungen und Ufern 388 423 425 564.
Weißen der Wohnungen und Aussenseiten der Gebäude und der Localitäten in Staatsgebäuden 173 183 200 269 280 303.
Wendung der Baufälle s. „Baufälle."
Werder oder Wehrte in Flüßen 514 517 527 534.
Werkführung b. Staatsbauaccorden 101 122 123 130—137 140 u. 141.
Werkführer der Bauhandwerker und Dampfkesselbesitzer 222 352.
Werkstätten 237 259 261 264 278 279 281 297 299 349 350 360—374.
Werkzeuge zum Straßenbau 2c. 383.
Wertachflußbauten 601 613.
Wettermäntel 269 302.
Wiederaufbau von Gebäuden 2c. 263 305 307 318 330 334 335 336.
Wiederlager 259 292 497.
Wiesenaufseher 543.
Wiesenordnung u. Vorstandschaft bei Be= u. Entwässerungen 542 u. 543.
Winterthüren, Winterfenster und Winterböden 177 181 182 213.
Wirkungskreis der Baubehörden s. „Geschäftsführung."
Wittwen= und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener für das Bau=Personal 39—42.
Wittwen der Bauhandwerksmeister 222.
Wochenlisten 90.
Wochenrapporte 284 285.
Wohngebäude 256 258 260 263 264 278 281 289 290 300 301 303 304 305 311—313 322 350 453 454.
Wohnungen im Dachraum und im Erdgeschoß (Souterrain) 257 263 284 290 299 304.
Wollfabriken 361.
Wörthe in Flüßen 514 517.

Z.

Zahlungen an Staatsbauaccordanten oder deren Geschäftsführer 105 126 130—137.
Zäune 232 256 289 330 399 468 481.
Zeichnungsmaterial 198.
Zeugdruckereien 361.
Zeugnißausstellung an Handwerksgesellen 88.
Ziegelbrennereien 316 361 370—373.
Zimmergesellen 88 223.
Zimmermeister 217—227 244 272 273 275—277 281 283—286 308 309 332 337 338 343.
Zollgebäude, Unterhaltung 199 200.
Zollpraxis 15.
Zubehörungen zu Gebäuden, deren Versicherung 330 332 333.
Zuckerfabriken 361.
Zulassung zu den Prüfungen, Nachweise 19—28.
Zündholzfabriken 361 367.

Zurückweisung von Accordanten bei Staatsbauarbeiten 99—101.
Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken 399 405 406 509—529 544—546 553 557 629—644.
Zwangsrecht zur Beförderung der Wasserbenützung 528 529 629—644.
Zwangsrecht zur Beförderung der Be- und Entwässerungen 544—546 553 629—644.
Zwangsrechte bei Uferschutzbauten 557 558 629—644.

Berichtigung.

In der Instruktion über Veraccordirung der Staatsbauarbeiten, S. 101—140, bittet man die Verweisungen auf die §§. des Inhalts um eine Nummer **höher** zu stellen und die Seitenzahl-Nummer 228 zu berichtigen.

Königlich Allerhöchste Verordnung
„die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr."
(Kreisbl. 1864 S. 2066 u. Reggsbl. S. 584).

Ludwig II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern &c. &c.

Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Reorganisation des technischen Unterrichtes beschlossen und demgemäß der dahin abzielenden, nachfolgenden Schulordnung für die technischen Lehr-Anstalten Unsere Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Die Gewerbsschulen neuer Organisation haben bezüglich ihrer Sitze, ihrer Dotation und der dienstlichen Verhältnisse ihrer Lehrer an die Stelle der seitherigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu treten.

Insbesondere haben die Gewerbsschulen in München, Passau, Kaiserslautern, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg als dermalige Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen nach Maßgabe des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 Art. I Ziff. 3 die Eigenschaft als Kreisanstalten beizubehalten und künftig die Bezeichnung „Kreisgewerbsschulen" zu führen.

Die Präsentationsrechte, welche von einzelnen Stadt-Gemeinden bezüglich des Lehrpersonals vorbezeichneter Schulen bisher ausgeübt wurden, werden durch die Reorganisation nicht berührt.

II. Die Realgymnasien und die polytechnische Schule sind Staatsanstalten.

III. Zu Sitzen von Realgymnasien werden vorerst die Städte München, Speyer, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg bestimmt.

IV. Die neue polytechnische Schule hat ihren Sitz in München zu erhalten.

V. Die Reorganisation des technischen Unterrichts ist der Art zu bethätigen, daß

1) der erste Kurs der Gewerbsschulen und der Real-Gymnasien mit dem Schuljahre 1864/65,
der zweite Kurs dieser Anstalten mit dem Schuljahre 1865/66,
der dritte Kurs derselben mit dem Schuljahre 1866/67, dann
der vierte Kurs der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1867/68 beginnt und

2) die polytechnische Schule neuer Organisation mit dem Schuljahre 1868/69 in's Leben tritt.

VI. Behufs der Fortsetzung, beziehungsweise Vollendung des bereits begonnenen technischen Unterrichts haben während dieser Uebergangsperiode nach ihrer dermaligen Organisation fortzubestehen:

1) die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen im zweiten Kurse für das Schuljahr 1864/65, im dritten Kurse für die Schuljahre 1864/65 und 1865/66;

2) die polytechnischen Schulen in München und Nürnberg im ersten Kurse für die Schuljahre 1864/65 bis 1866/67 inclusive,
im zweiten und dritten Kurse für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclusive;

3) die mit der seitherigen polytechnischen Schule in München in Verbindung stehende Bau- und Ingenieur-Schule in beiden Kursen für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclusive.

VII. Die dermalige polytechnische Schule in Augsburg wird mit dem Schlusse des Schuljahres 1863/64 unter einstweiligem Fortbestande der mechanischen Werkstätte an derselben aufgehoben.

VIII. Mit dem Schlusse des Schuljahres 1867/68 hat die Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr., nebst den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Wirksamkeit zu treten.

IX. Indem wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit der Ausführung dieser Reorganisation der technischen Lehranstalten beauftragen, ermächtigen Wir dasselbe zugleich, die zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen und wollen demselben hiemit auch den Auftrag ertheilt haben, bei den an uns zu erstattenden Personalanträgen für die Lehrstellen der Realgymnasien auf die seitherigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen je nach ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

München, den 14. Mai 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Nüßler.

Schul-Ordnung
für die technischen Lehranstalten.

Allgemeine Bestimmungen über den Zweck und die Eintheilung der technischen Lehranstalten überhaupt.

Die technischen Lehranstalten, welche den Gegenstand nachfolgender Schulordnung bilden, sind öffentliche Schulen zur Vorbereitung für den gewerblichen, kaufmännischen, landwirthschaftlichen und höheren technischen Beruf, gleichzeitig aber auch Vorbildungs-Anstalten für besondere Fachschulen, welche in gegenwärtige Schulordnung nicht aufgenommen sind.

Die technischen Lehranstalten umfassen sonach folgende Kategorien:

I. Die Gewerbsschule mit der ihr je nach den örtlichen Verhältnissen beigegebenen Specialabtheilung für den Unterricht in der Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w.

II. Das Realgymnasium.
III. Die polytechnische Schule mit ihren Fachabtheilungen:
1) für Bauwesen,
2) für Maschinentechnik,
3) für chemische Technik,
4) für Handel und Verkehr.

Für den Unterricht der Forstwissenschaft, Thierarzneikunde und höheren Landwirthschaft bestehen besondere Fachschulen.

Erster Abschnitt.
Die Gewerbsschule 2c. 2c. 2c.

Zweiter Abschnitt.
Das Realgymnasium 2c. 2c. 2c.

Dritter Abschnitt.
Die polytechnische Schule.

Cap. I. Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichts überhaupt.

§. **61.** Die polytechnische Schule schließt sich im Gesammt-Organismus der technischen Lehranstalten unmittelbar an das Realgymnasium an und bildet den Gipfelpunkt des technischen Unterrichts.

Dieselbe zerfällt:
a) in eine allgemeine Abtheilung, und
b) in einzelne Fachabtheilungen für bestimmte technische Berufszweige.

§. **62.** Die allgemeine Abtheilung umfaßt zwei Jahreskurse und hat die Aufgabe, den mathematischen, naturwissenschaftlichen und graphischen Unterricht in jener weiteren Ausdehnung zu ertheilen, in welcher derselbe die gemeinsame Grundlage zum Beginne der einzelnen technischen Fachstudien bildet, zugleich aber auch Gelegenheit zur Aneignung allgemein bildender Wissenschaften zu gewähren.

Den Fachabtheilungen liegt ob, für die einzelnen technischen Berufsarten erforderlichen Wissenschaften und Fertigkeiten zu lehren und im organischen Zusammenhange mit den einschlägigen Studien der allgemeinen Abtheilung die betreffende Fachwissenschaft zum Abschlusse zu bringen.

§. **63**. Die polytechnische Schule zählt vier Fachabtheilungen:

a) für das Bauwesen mit 2 Jahreskursen,
b) für Maschinentechnik mit 2 Jahreskursen,
c) für chemische Technik mit 2 Jahreskursen,
d) für Handel und Verkehr mit 1 Jahreskurse.

Der Hauptzweck der polytechnischen Schule liegt in dem selbstständigen Erfassen der Fachstudien.

Die vorbereitenden Grundwissenschaften bieten die Mittel zur Erreichung desselben und müssen daher, so weit sie zum Verständnisse der Fachstudien nothwendig und vorgeschrieben sind, diesen vorausgehen.

Zur Aufrechthaltung dieses unbedingt nothwendigen, geregelten Stufenganges liegt den Schülern die genaue Einhaltung der festgesetzten Unterrichtsfolge ob.

Dieselben führen die Benennung „Eleven".

Cap. II. Uebersicht der Lehrfächer in den einzelnen Abtheilungen. Zahl der Lehrstunden.

§. 64.

A. Allgemeine Abtheilung.

I. Kurs.	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Analytische Geometrie	3	3
Differential- und Integralrechnung	4	4
Analytische Mechanik	5	5
Mathematische Physik	6	—
Angewandte Physik mit praktischen Uebungen . .	—	6
Elemente der Bauconstruktion	6	6
Elemente der Maschinenconstruktion	6	6
Freihandzeichnen	6	6
Elementar-Mechanik	5	5
Zoologie	5	—
Botanik	—	5
National-Oekonomie	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3

I. Kurs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Italienische Sprache	3	3
Geschichte der deutschen Literatur	2	2
Angewandte Mechanik	5	5
Anwendung der darstellenden Geometrie auf Perspektive, Schattenconstruktion und Steinschnitt .	3	3
Allgemeine Chemie	4	—
Specielle Chemie	—	4
Oryktognosie	4	—
Geognosie	—	4
Bauzeichnen (Construktion und Bauformen) . .	6	6
Maschinenzeichnen (Elemente der Construktion) .	6	6
Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3

B. Fachabtheilungen.

I. Für Bauwesen.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Analytische Geometrie, Differential- und Integral-Rechnung, analytische und angewandte Mechanik, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, angewandte darstellende Geometrie, Oryktognosie, Geognosie, Bau-, Maschinen- und Freihandzeichnen, letzteres in 2 Wochenstunden, dann Nationalökonomie.

I. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Baumaterialienlehre und bauliche Gesundheitslehre	—	4
Lehre von Kostenvoranschlägen und Akkordbedingungen	4	—
Situationszeichnen	4	4

b) Gesonderter Unterricht: Für Architekten.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Baustyle und Geschichte der Baukunst	4	4
Entwürfe von Hochbauten	14	14
Figuren- und Landschaftszeichnen	4	4

Für Bauingenieure.

Brückenbaukunde	4	4
Entwerfen von Brücken	8	8
Geodäsie und Hydrometrie	6	6
Maschinenlehre	4	4

II. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich.

Entwerfen von Hochbauten	6	6
Entwerfen von Ingenieurbauten	6	6
Steinschnitt und Modellirübungen	—	4
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—

b) Gesonderter Unterricht: Für Architekten.

Geschichte der Baukunst	2	2
Elemente der Strassen-, Brücken- u. Wasserbaukunde	2	2
Vermessungskunde	—	4
Entwerfen von Hochbauten	12	8

Für Bauingenieure.

Strassen- und Wasserbaukunde	6	6
Geschichte des Ingenieurwesens	2	2
Entwerfen von Ingenieurbauten.	8	8

II. Für Maschinentechnik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Differential- nnd Integralrechnung, analytische Geometrie, Anwendung der darstellenden Geometrie, mathematische und angewandte Physik, Bau- und Maschinenzeichnen, allgemeine und specielle Chemie, dann Geognosie.

I. Curs.	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	5	5
System der Bewegungs-Mechanismen	3	3
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Materialienkunde	4	—
Technische Physik, incl. Pyrotechnik	4	—
Vermessungskunde	—	4
Situationszeichnen	—	2
National-Oekonomie	4	—
Excursionen: Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte	—	—
II. Curs.		
Maschinenlehre	4	4
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Wasser- und Eisenbahnbau	3	—
Nivellement, Wasser- und Effect-Messungen	—	4
Fabrikbau	—	3
Metallurgie	5	—
Technologie (Manufactur-, Bau- und Werkzeug-Industrie)	5	5
Excursionen: Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte	—	—

III. Für chemische Technik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntnisse nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

> Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geognosie, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, Bauzeichnen.

I. Curs.	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Elementar-Mechanik	5	5
Technische Physik (Pyrotechnik)	4	—
Technische Chemie	5	5

I. Curs.	Semester I Wochenstunden	Semester II Wochenstunden
Elemente des Maschinenzeichnens	6	6
Baumaterialienlehre	—	4
National-Oekonomie	4	—
Arbeiten im Laboratorium	—	—

II. Curs.

Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Metallurgie, einschließlich Hüttenkunde	5	—
Physikalische Chemie	5	—
Technologie	5	5
Arbeiten im Laboratorium	—	—

IV. Für Handel und Verkehr.

Einziger Kurs.

Handelslehre, einschließlich der Comptoir-Wissenschaften	6	6
Handelsgeographie und Handelsstatistik	2	2
Handelsgeschichte	—	2
Handels- und Wechselgesetzgebung	—	3
Kaufmännische Arithmetik	3	—
Politische Arithmetik	—	3
Waarenkunde	3	3
Mechanik (in Anwendung auf Transport)	—	2
National-Oekonomie	4	—
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Kaufmännische Correspondenz in französischer und englischer Sprache	—	3

§. **65.** Vor dem Beginne jedes Studienjahres hat der Vorstand der Anstalt mit dem Lehrpersonal der verschiedenen Abtheilungen die Unterrichtsprogramme festzustellen.

Diese Programme sind sodann zu veröffentlichen.

Cap. III. Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Eleven.

§. **66.** Das Schuljahr der polytechnischen Schule beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem ersten August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntag nach Ostern enden.

§. **67.** Die Aufnahme an der polytechnischen Schule ist bedingt durch Nachweis

a) der erforderlichen Vorkenntnisse,

b) eines guten sittlichen Verhaltens.

§. **68.** Die Eleven der allgemeinen Abtheilung sind verpflichtet, an dem Unterrichte von mindestens fünf Lehrgegenständen in jedem Semester theilzunehmen.

Den Eleven der Fachabtheilung liegt die Theilnahme an dem Unterrichte sämmtlicher im Programme der betreffenden Abtheilung verzeichneten Lehrgegenstände ob.

§. **69.** Wer als Eleve in den ersten Curs der allgemeinen Abtheilung oder in die der Fachabtheilung für Handel und Verkehr eintreten will, hat das Absolutorium eines Realgymnasiums vorzulegen oder sich einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche sämmtliche Lehrgegenstände des Realgymnasiums umfaßt.

Der Eintritt in den ersten Curs der übrigen Fachabtheilungen ist durch das Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung über die erforderlichen Vorkenntnisse (cfr. §. 64. lit. B. Ziff. I, II und III) bedingt.

Der unmittelbare Eintritt in den zweiten Curs einer Abtheilung erfordert den günstigen Erfolg einer mündlichen und schriftlichen Prüfung, welche sich auf die betreffenden Unterrichtsgegenstände des I. Curses auszudehnen hat.

§. **70.** Außerdem findet sowohl an der allgemeinen Abtheilung als an den Fachabtheilungen die Zulassung von Hospitanten, d. h. von Studirenden statt, welche ohne die Vorbedingungen des §. 69 erfüllt zu haben, sich lediglich an dem Unterrichte einzelner Lehrgegenstände betheiligen wollen.

Die Aufnahme derselben ist durch das Vorhandensein der im §. 67 erwähnten Voraussetzungen bedingt.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse hat in Ansehung jener Lehrgegenstände, an deren Unterricht sie Antheil zu nehmen beabsichtigen, durch legale Schul- oder Studienzeugnisse oder sonst in genügender Weise zu geschehen.

§. **71**. Beim Eintritte in die polytechnische Schule haben sowohl Eleven als Hospitanten eine Aufnahmsgebühr von fünf Gulden zu entrichten.

Die Unterrichtsgebühr beträgt für einen Eleven per Semester 20 fl.

Hospitanten haben für die Theilnahme an je einem Unterrichtsgegenstande mit weniger als vier Wochen-Stunden drei Gulden, mit vier oder über vier Wochenstunden sechs Gulden per Semester Unterrichtsgeld zu bezahlen.

Für die Theilnahme an den Arbeiten im chemischen Laboratorium wird von Eleven eine Gebühr von 15 fl., von Hospitanten eine solche von 20 fl. per Semester erhoben.

Nur legal nachgewiesene Dürftigkeit im Falle gleichzeitiger Würdigkeit des Betheiligten befreit von Bezahlung der vorbezeichneten Gebühren.

§. **72**. Die Eleven sämmtlicher Abtheilungen sind zum regelmäßigen Besuche der vorgeschriebenen Lehrfächer und Lehrstunden verpflichtet.

Für alle Lehrvorträge sind je nach Bedarf und mindestens zweimal im Semester Repetitorien abzuhalten.

§. **73**. Am Ende eines jeden Semesters werden in allen Abtheilungen und Cursen aus allen Unterrichtsfächern schriftliche und mündliche Prüfungen abgehalten und hieraus die Fortgangsnoten der Eleven bestimmt.

Auf Grund dieser Semestralprüfungen wird am Schlusse eines jeden Studienjahres vom Direktor der Anstalt in Gemeinschaft mit den betheiligten Lehrern festgestellt, welchen Eleven die Reife zum Uebertritt vom I. in den II. Curs einer Abtheilung zuerkannt werden kann.

Hiebei dient als Norm, daß der Eleve in den Unterrichtsfächern, von denen das Fortkommen in dem II. Curs wesentlich abhängt, die Fortgangsnote „gut“ noch erreicht und in keinem anderen Lehrgegenstande die Note „gering“ erhalten hat.

Erkennt die Conferenz der Professoren für ein bedingtes

Vorrücken des Eleven, so hat sich derselbe am Beginne des nächsten Studienjahres einer Nachprüfung zu unterziehen, um sich die zum Vorrücken nöthige Befähigungsnote zu erwerben.

Wenn sich ein Eleve auch nach einem zweijährigen Besuche des I. Curses nicht zum Uebertritte in den II. Curs befähiget, so hat derselbe die Anstalt zu verlassen.

Bei Bezeichnung der Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen findet das Notenschema des §. 17 Anwendung.

§. **74**. Die Hospitanten sind zum regelmäßigen Besuche der von ihnen gewählten Lehrvorträge oder Uebungen, sowie zur Theilnahme an den bezüglichen Repetitorien verpflichtet.

Dieselben können sich an den für die Eleven vorgeschriebenen Prüfungen (§. 73) betheiligen und erhalten in diesem Falle auch die betreffenden Fleißes- und Fortgangs-Zeugnisse, außerdem aber nur Frequentations- und Betragens-Zeugnisse.

Cap. IV. Absolutorialprüfungen.

§. **75**. Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden an den Fachabtheilungen Absolutorialprüfungen für jene Eleven statt, welche die Studien der betreffenden Abtheilung vorschriftsmäßig vollendet haben.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und hat das Vertrautsein des Absolventen mit dem ganzen Lehr-Materiale der betreffenden Abtheilung thunlichst zu erproben.

Die Absolutorial-Prüfungen beginnen vor dem Schlusse des Schuljahres und werden in den einzelnen Fachabtheilungen von einem k. Ministerial-Commissär geleitet.

Die Feststellung der schriftlichen Fragen hat von dem Prüfungs-Commissäre in einer eigenen Professoren-Conferenz zu erfolgen, in welcher die betreffenden Professoren eine entsprechende Anzahl von Fragen zur Auswahl in Vorschlag zu bringen haben.

Die mündliche Prüfung ist für jeden einzelnen Abiturienten mindestens auf die Dauer einer Stunde zu bemessen. Rücksichtlich der Bearbeitung und Censur der schriftlichen Aufgaben finden die §§. 46, 47 und 48 analoge Anwendung.

Separatprüfungen sind nur mit Genehmigung des königl. Staatsministeriums und nur in dem Falle statthaft, wenn

der Abiturient durch ein unüberwindliches Hinderniß abgehalten war, die ordentliche, allgemeine Absolurial-Prüfung mitzumachen.

In Ansehung der Form und des Umfanges richten sich derartige Separatprüfungen nach den gegebenen Vorschriften über Absolutorial-Prüfungen überhaupt.

§. 76. In dem Absolutorialzeugnisse ist die Fachabtheilung, an welcher das Absolutorium erlangt wurde, nebst der hiebei erworbenen Note zu bezeichnen und zugleich das sittliche Verhalten des Absolventen zu konstatiren.

Das Zeugniß selbst wird in amtlicher Form ausgestellt und von dem Prüfungskommissäre und dem Direktor der Anstalt unterzeichnet.

Die §§. 50 und 51 finden hier analoge Anwendung.

Cap. V. Schulbehörde und Schuldisciplin.

§. 77. Die gesammte Leitung der Anstalt wird einer unmittelbar unter dem k. Staatsministerium stehenden Schulbehörde übertragen, welche den amtlichen Titel führt:

„Königliche Direktion der polytechnischen Schule in N."

Der Direktor hat die sämmtlichen Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen, die Disciplin nach den vom k. Staatsministerium genehmigten Satzungen zu handhaben und die genaue Einhaltung des gesammten Lehrorganismus zu überwachen.

Außerdem besteht für jede Fachabtheilung ein besonderer Vorstand und dessen wesentliche Aufgabe ist, die Studien der einer Fachabtheilung angehörigen Eleven und Hospitanten zu leiten und zu überwachen, sowie über deren Fleiß und sittliche Haltung unmittelbare Aufsicht zu führen.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Abtheilungsvorstände und über deren dienstliches Verhältniß zum Direktor wird durch eine besondere Dienstes-Instruktion bestimmt.

Bei gegebenem Anlasse jeder Zeit, jedenfalls aber alle Vierteljahre, haben die Abtheilungsvorstände die Lehrer ihrer Abtheilung zu versammeln und mit ihnen die Verhältnisse und Bedürfnisse derselben zu berathen.

In derselben Weise und zu demselben Zwecke hat auch der Direktor der Anstalt mit den Abtheilungsvorständen in Berath-

ung zu treten und kann derselbe nach Bedarf sämmtliche Lehrer der Anstalt zu einer Plenarsitzung berufen.

Einen besonderen Gegenstand dieser Berathungen bilden die von den Professoren gemachten Beobachtungen über Fleiß, Fortgang und Betragen der Studirenden.

Die hierüber aufgenommenen Sitzungsprotokolle sind bei den Direktorialakten zu hinterlegen.

Bekanntmachung.

Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.

Regierungsblatt v. Jahre 1864. S. 1133.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben mit Rücksichtnahme auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 15. November 1856 §. 3, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr., und vom 14. Mai l. Js., die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr., Allerhöchst zu bestimmen geruht:

daß bei den Gesuchen um Zulassuug zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst seiner Zeit das Absolutorium eines Realgymnasiums dem eines humanistischen Gymnasiums gleichgeachtet, daß ferner nach erfolgter Eröffnung der neuen polytechnischen Schule das programmgemäße Studium in den beiden Cursen, sowohl der allgemeinen Abtheilung, als der Fachabtheilung, für das Bauwesen an genannter Schule gefordert werden soll.

München, 29. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den ꝛc. ꝛc.
Nüßler.

---

ad Nrum. 48,917.

Bekanntmachung.

Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritt in die Praxis bei den k. Verkehrsanstalten betreffend.

(Krsbl. Oberb. S. 1812.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von der k. General-Direktion der Verkehrsanstalten unterm 14. September 1864 (Verordnungs- und Anzeigeblatt der k. bayer. Verkehrsanstalten vom Jahre 1864 Nr. 48) erlassene Ausschreiben, „die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritte in die Praxis bei den k. Verkehrsanstalten betr.,“ wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß nach §. 69 der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 derjenige, welcher als Eleve in den ersten Curs der allgemeinen Abtheilung der polytechnischen Schule oder in die Fachabtheilung derselben für Handel und Verkehr seinerseits eintreten will, das Absolutorium eines Realgymnasiums vorzulegen oder sich einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung zu unterziehen hat, welche sämmtliche Lehrgegenstände des Realgymnasiums umfaßt.

Bei diesem Anlasse wird bezüglich des Studiums an den Realgymnasien zugleich:

a) auf die Bekanntmachung vom 25. August 1864, „die Zulassung zur Zollpraxis betreffend“ (Regierungsblatt S. 1129—1133),

b) auf die Bekanntmachung vom 29. August 1864, „die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.,“ (Reggsbl. 1864, S. 1133 und 1134),

c) auf die Bekanntmachung vom 29. August 1864, „die Vorbedingungen zum Eintritt in die Thierarzneischule betr.,“ (Reggsbl. 1864, S. 1134 und 1135) und endlich

d) auf die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juli 1865, „die landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan betr.,“ §. 4 lit. a. (Reggsbl. 1865 S. 838)

hiemit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

München, den 11. September 1866.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor. Vitzthum.

(Abdruck) ad Nrum. 28,942.

Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritte in die Praxis bei den k. Verkehrsanstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Anwendung des §. 33 Abs. 3 der von Seiner Majestät dem Könige unterm 14. Mai l. J. allerhöchst genehmigten Schulordnung für die technischen Lehranstalten, Regierungsblatt Nr. 26 S. 584 u. ff., hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 7. l. Mts. behufs der Zulassung zur Vorbereitungspraxis im Dienste der k. Verkehrsanstalten in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung folgende Bestimmungen getroffen, welche nach erfolgter Eröffnung der neuen polytechnischen Schule in Wirksamkeit zu treten haben:

1) Für den gesammten Ingenieurdienst finden die für den allgemeinen Staatsbaudienst bestehenden Normen auch fernerhin Anwendung, in welcher Hinsicht auf die Bekanntmachung vom 29. August l. J. — die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — Reggsbl. vom 2. September 1864 Nr. 44 S. 1133 und 34 — Bezug genommen wird;
2) für den maschinentechnischen Dienst ist das Absolutorium der Fachschule für Maschinentechnik und
3) für alle anderen Geschäftsabtheilungen das Absolutorium der Fachschule für Handel und Verkehr erforderlich. Eine Ausnahme hievon ist nur bezüglich der Rechtspraktikanten zulässig, welche die praktische Staatskonkursprüfung mit Erfolg bestanden haben; dieselben sollen jedoch bei ihrer Anmeldung das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben. Auch sollen diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Staatskonkursprüfung mit der III. Hauptnote bestanden haben, gehalten sein, nach einjähriger Praxis die praktische Konkursprüfung mit den übrigen Praktikanten zu erstehen.

München, den 14. September 1864.

Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück. Wimmer.

Reorganisation

der technischen Lehranstalten, hier das Forstunterrichtswesen betr.

(Kreisbl. Oberbayern S. 991.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter Abänderung der gegenwärtig bestehenden Vorbedingnisse zur Aufnahme in die k. Centralforstlehranstalt Aschaffenburg (Reggsbl. v. J. 1858 S. 1003) für die Folge neben den Absolventen der humanistischen Gymnasien auch den Absolventen der Realgymnasien den Eintritt in die forstliche Vorlehre, sodann den Uebertritt in die Centralforstlehranstalt, unter der Voraussetzung allergnädigst zu gestatten geruht, daß letztere

1) eine vollständige Lateinschule mit der Erlaubniß zum Uebertritte an das humanistische Gymnasium absolvirt und hieraufhin

2) das Realgymnasium mit der I. oder II. Note verlassen haben.

München, den 29. April 1867.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Greßer.

Durch ꝛc. Dr. Bischof.

Reorganisation

der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen der Adspiranten für den Berg-, Hütten- und Salinen-Dienst betr.

(Kreisbl. Oberbayern S. 1100.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten u. Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben mit Rücksichtnahme auf die Allerh. Verordnungen vom 3. Novbr. 1839, den Studienplan und die Prüfungen für die Staatsdienst-Adspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes betr., und vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr., Allerhöchst zu bestimmen geruht,

daß bei den Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen für den Berg-, Hütten- und Salinendienst seiner Zeit das

Absolutorium eines Realgymnasiums dem eines humanistischen Gymnasiums gleichgeachtet werden soll.

München, den 20. Mai 1867.

Auf 2c. **v. Pfretzschner. v. Greßer.**

Durch 2c. Dr. Bischof.

Reorganisation

der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für Staatsdienst-Adspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes betr.

Staatsministerium der Finanzen und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Allerh. Verordnungen vom 3. November 1839, den Studienplan und die Prüfungen für die Staatsdienstadspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes betr. und vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr., Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß bei Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen für den Berg-, Hütten- und Salinendienst seiner Zeit das Absolutorium eines Realgymnasiums dem eines humanistischen Gymnasiums gleichgeachtet werden solle.

München, den 20. Mai 1867.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

v. Pretzschner. v. Greßer.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Prüfung für den Staatsbaudienst betr.

(Regierungs-Bl. S. 1089.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung dem Staatsbaudienste sich widmenden Candidaten einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen, und verordnen unter Aufhebung der Allerh. Verordnung vom 29. April 1841 (Reggs.-Bl. vom Jahr 1841 S. 285—304) was folgt:

§. **1.** Für die Candidaten des Staatsbaudienstes werden jedes Jahr zu München zwei gesonderte Prüfungen, eine theoretische und eine praktische, abgehalten.

Von der theoretischen Prüfung.

§. **2.** Der Anfangstermin der theoretischen Prüfung soll wenigstens zwei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und die Kreisamtsblätter bekannt gemacht und in der Regel hierzu der Monat Oktober bestimmt werden.

§. **3.** Zur theoretischen Prüfung können nur solche Candidaten zugelassen werden, welche

a) die Gymnasialstudien absolvirt, hiernächst

b) den vollständigen dreijährigen Cursus an einer der drei polytechnischen Schulen durchgemacht, endlich

c) die an der Münchener polytechnischen Schule bestehenden Fachstudien zwei Jahre hindurch ohne Unterbrechung besucht haben; überdieß aber nachweisen können,

1) daß sie zufolge eines gerichtsärztlichen Zeugnisses nicht mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet sind, welche die Ausübung des Baudienstes hindern, oder doch wesentlich erschweren,

2) daß sie, zufolge eines polizeilichen Zeugnisses, während ihres Verweilens an der polytechnischen Schule eine sittlich-gute Aufführung gepflogen und an verbotenen Verbindungen nicht Antheil genommen haben.

§. **4.** Die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung theilnehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweisung, ihre desfallsigen Gesuche vier Wochen vor dem Anfangstermin bei der obersten Baubehörde in Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

In diesen Gesuchen ist zugleich die Adresse anzugeben, unter welcher die Zustellung des Admissionsdekretes gewünscht wird.

§. **5.** Diesen Gesuchen sind die im §. 3 angegebenen Nachweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen während des Verweilens an der polytechnischen Schule beizufügen.

Außerdem haben sich die Candidaten über ihre Fertigkeit im Zeichnen und im Steinschnitt durch beglaubigte Probearbeiten auszuweisen, welche bei der persönlichen Anmeldung zu übergeben sind. Die Zeichnungsproben haben sich zu erstrecken auf Situations-Ornamenten-, Bau- und Maschinenzeichnen.

§. **6.** Unsere oberste Baubehörde hat die Nachweise der erfüllten Vorbedingungen, sowie die Leumundszeugnisse nach Form und Inhalt strenge zu prüfen, und wenn solche entsprechend gefunden werden, die Admissionsdekrete spätestens zwölf Tage vor Eröffnung der Prüfung auszufertigen.

Ort, Tag und Stunde der persönlichen Anmeldung ist in den Admissionsdekreten zu bezeichnen.

§. **7.** Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der obersten Baubehörde, aus Professoren der polytechnischen Schule besteht und deren Mitglieder jedesmal durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit besonderer Rücksichtnahme auf die Fachstudien bestimmt werden.

§. **8.** Sämmtlichen Mitgliedern dieser Prüfungs-Commission wird eine tägliche Remuneration von fünf Gulden bewilligt und derselben ein Protokollführer mit einem Diätenbezug von 2 fl. 30 kr. beigegeben.

Zur theilweisen Bestreitung der hierdurch erlaufenden Ausgaben wird von jedem der zu prüfenden Candidaten eine Taxe von 7 fl. 30 kr. erhoben.

§. **9.** Jeder zur Prüfung zugelassene Candidat hat nach Vorschrift des ihm zugefertigten Admissionsdekretes an dem bestimmten Tage persönlich vor der Prüfungs-Commission zu erscheinen und sein Dekret vorzulegen.

§. **10.** Die Reihenfolge, in welcher die Candidaten mündlich geprüft werden, wird durch das Loos festgesetzt.

Dieselbe Reihenfolge gilt für die Ordnung der Plätze bei den schriftlichen Arbeiten.

§. **11.** Die Disciplinen, über welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Algebra und Analysis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einschließlich der Differential- und Integral-Rechnung;

2) Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, Trigonometrie, descriptive und analytische Geometrie;
3) Physik;
4) Chemie;
5) Lehre von den Baumaterialien, mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in der Natur;
6) Instrumenten- und Vermessungskunde;
7) Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper und ihre Anwendung auf Construktionen und Maschinen;
8) Ingenieurwissenschaft, und zwar: Straßen-, Eisenbahn- brücken- und Wasserbaukunde;
9) Landbaukunde;
10) Geschichte der Baukunst.

§. **12.** Die Prüfung aus den im §. 11 sub. Nr. 1 bis 6 inclusive aufgezählten Gegenständen soll mündlich geschehen, aus den übrigen Gegenständen aber schriftlich.

§. **13.** In der mündlichen Prüfung ist jeder Candidat einzeln ununterbrochen zwei Stunden lang zu prüfen.

§. **14.** Die Anzahl der schriftlichen Fragen wird bestimmt, wie folgt:

a) aus Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, 6 Fragen,
b) aus der Ingenieur-Wissenschaft, 8 Fragen,
c) aus der Landbaukunde, 6 Fragen,
d) aus der Geschichte der Baukunst, 2 Fragen,
e) die nach §. 5, Absatz 2 vorgelegten beglaubigten Zeichnungsproben und plastischen Probearbeiten im Steinschnitte werden nach ihrer Censur je einer Beantwortung gleichgeachtet, so daß die Gesammtanzahl der Censuren 24 beträgt.

§. **15.** Alle schriftlichen Fragen werden nach Beendigung der mündlichen Prüfung von der Commission in gemeinsamer Berathung bestimmt, einzeln versiegelt, und bleiben alsdann in den Händen des Commissions-Vorstandes, welcher an jedem der zur schriftlichen Prüfung bestimmten Tage deren nur so viele dem die Aufsicht führenden Commissäre übergibt, als muthmaßlich an diesem Tage beantwortet werden.

§. **16.** Die Beantwortung der schriftlichen Fragen geschieht von allen Candidaten gleichzeitig in einem besonderen

Lokale, in welches nur den Commissionsmitgliedern der Eintritt gestattet ist. Es wird immer nur Eine Frage zur gleichzeitigen Beantwortung gegeben, und nicht eher eine neue diktirt, als nachdem alle Beantwortungen der vorhergehenden eingelaufen sind.

Die Commission hat bei jeder Frage die Zeit festzusetzen, innerhalb welcher die Beantwortung zu geschehen hat.

§. **17.** Die Candidaten dürfen bei Strafe der Exclusion nur Logarithmentafeln und Reißzeuge, aber keine anderen Bücher, Manuscripte oder sonstige Behelfe in das Prüfungslokal mitbringen und die Ausarbeitungen müssen ohne irgend eine gegenseitige Mittheilung oder Besprechung unter den Augen des Aufsichts-Commissärs vor sich gehen.

§. **18.** Kein Candidat darf das Arbeitszimmer früher verlassen, als bis er dem Commissär die Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Frage behändigt hat.

Die übergebene Beantwortung nimmt der Commissär in Verwahr, und darf sie unter keinem Vorwande in die Hände des Beantworters zurückgeben oder einen Nachtrag dazu gestatten.

§. **19.** Die mündlichen und schriftlichen Besprechungen sind von dem Prüfungs-Commissär so zu bemessen, daß sie ein gründliches Urtheil darüber zu fällen in den Stand gesetzt werden, ob die Candidaten in den Hilfswissenschaften die nöthige Durchbildung und Gewandtheit, und in den Berufsfächern solche positive Kenntnisse besitzen, daß sie mit Erfolg in die Praxis übertreten können.

Der vorsitzende Commissär hat darüber zu wachen, daß die mündlichen und schriftlichen Fragen dem vorbezeichneten Zwecke entsprechen und die Prüfung gleichheitlich nach den gegebenen Vorschriften vorgenommen werde.

§. **20.** Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten in den mündlichen Prüfungs-Gegenständen ist nach dem Abtreten des Geprüften sogleich zu schöpfen. Hiebei hat jeder der Prüfungs-Commissäre das Urtheil über des Candidaten Befähigung aus dem betreffenden Gegenstande nach den im §. 23 angegebenen Noten auszusprechen.

§. **21.** Im Falle der Vorstand oder ein anderes Mitglied der Prüfungs-Commission bezüglich einer dieser Noten auf eine Aenderung antragen zu sollen glaubt, ist hierüber nach der

Stimmenmehrheit der Mitglieder der Prüfungs-Commission Beschluß zu fassen, wobei dem betreffenden Examinator ein doppeltes Votum zusteht. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand der Prüfungs-Commission.

Zur Begründung der Gesammt-Note aus der mündlichen Prüfung wird aus den Noten der einzelnen Fächer das arithmetische Mittel genommen.

§. **22.** Die schriftlichen Arbeiten der Candidaten werden primitiv von dem betreffenden Prüfungs-Commissär censirt, und die Censuren in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Prüfungs-Commission nach §. 21 festgesetzt.

Die Censur der Zeichnungsproben und der Probearbeiten im Steinschnitt wird in gemeinschaftlicher Sitzung vorgenommen.

§. **23.** Für die gleichmäßige Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten werden folgende Censurnoten bestimmt:

eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält Note **1**,

eine gute, in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung Note 3,

eine unvollständige Note 5,

eine unrichtige oder verfehlte Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird in der Note einer verfehlten Antwort und eine nicht ganz zu Ende geführte, sonst aber befriedigende Antwort einer unvollständigen gleichgeachtet.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Kategorien eingereiht werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten ohne Bruchtheile zu gebrauchen.

§. **24.** Das Urtheil über die Befähigung eines Candidaten in den Fächern der schriftlichen Prüfung richtet sich nach der Durchschnittsnote aller seiner Beantwortungen.

Die Durchschnittsnote der schriftlichen wie der mündlichen Prüfung wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Die Zeichnungsproben und Probearbeiten aus dem Steinschnitte zählen zu den schriftlichen Arbeiten.

§. **25.** Nur diejenigen Candidaten, bei welchen als Durchschnitt der beiden Noten aus der gesammten mündlichen und

der gesammten schriftlichen Prüfung die Note von höchstens vier (ohne Dezimalen bis in die zweite Stelle) sich ergibt, ist auf den Grund der Commissions-Beschlüsse das Zeugniß der bestandenen Prüfung unter der Unterschrift des Commissions-Vorstandes auszufertigen.

Hat ein Candidat zweimal an der Prüfung Theil genommen, so findet eine weitere Zulassung nicht mehr statt.

Wenn ein Candidat aus irgend einer Ursache sich an der Beantwortung von mehr als drei Fragen nicht betheiligt hat, so kann demselben die Prüfung nicht angerechnet werden.

Die nicht oder nicht ganz beantworteten Fragen werden nach §. 23 beurtheilt.

§. **26.** Nach Beendigung der Prüfung ist die Liste der bei derselben erschienenen Candidaten, nebst dem Sitzungsprotokolle und einem Verzeichnisse der für die Praxis befähigt befundenen Individuen nach der Ordnung ihrer Qualifikation Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch den Commissions-Vorstand vorzulegen.

§. **27.** Jeder Candidat hat nach erstandener theoretischer Prüfung durch eine zweijährige Praxis bei einer k. Baubehörde zum Staatsdienste weiter sich zu befähigen.

Den Candidaten ist die Wahl der Baubehörde überlassen, bei welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen. Sie haben der Behörde, bei welcher sie in Praxis eintreten, ihr Prüfungszeugniß vorzulegen.

Zur Praxis bei Bauunternehmungen, welche nicht von einer k. Baubehörde geleitet werden, ist die besondere Bewilligung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erforderlich.

§. **28.** Der Zweck dieser Praxis ist die Erlangung vollständiger Kenntnisse

a) von der technischen Einleitung, anfangend von der Terrain-Aufnahme und der Projektirung bis zum Beginn der wirklichen Ausführung der Arbeiten, und zwar in den verschiedenen Zweigen des Bauwesens,

b) von dem Betriebe der Bauten, und

c) von den bestehenden Verwaltungs- und Rechnungs-Normen.

Der Candidat hat sich hienach zu richten und dahin zu streben, in allen Zweigen des Dienstes die erforderliche praktische Befähigung sich zu erwerben.

§. **29.** Die Vorstände der k. Behörden und Stellen haben andererseits Sorge zu tragen, daß dem sich Anmeldenden, sowie es die jeweilige Geschäfts-Aufgabe des Amtes und die im Betriebe stehenden Bauten gestatten, Gelegenheit zu dieser Ausbildung geboten werde.

Den geprüften Candidaten ist dabei jederzeit der Vorzug vor den ungeprüften Individuen in der Verwendung einzuräumen; jedoch können dieselben auf eine Vergütung keinen Anspruch machen.

Von der praktischen Prüfung.

§. **30.** Jedes Jahr, und zwar in der Regel im Monat Februar, findet bei Unserer obersten Baubehörde die praktische Prüfung jener Candidaten statt, welche die theoretische bestanden und indessen mindestens zwei Jahre lang praktizirt haben.

Die Abhaltung dieser Prüfung soll stets zwei Monate vorher in dem Regierungsblatte und in den Kreisamtsblättern bekannt gemacht werden.

§. **31.** Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Anfange derselben bei der obersten Baubehörde einzureichen.

§. **32.** Dem Gesuche sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und
b) das oder die Zeugnisse der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Diese letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 nachgekommen ist.

§. **33.** Die oberste Baubehörde hat die Form und den Inhalt dieser Zeugnisse mit Rücksicht auf §. 28 strenge zu prüfen und nach Befund die Zulassung zu bewilligen oder zu verweigern.

§. **34.** Die praktische Prüfung ist graphisch und schriftlich. Dieselbe umfaßt:

1) die Ausarbeitung eines Programmes aus der Ingenieurkunde, welche für zehn Fragen zählt,
2) die Ausarbeitung eines Programmes aus dem Landbau, dieselbe wird ebenfalls für zehn Fragen gerechnet,
3) die Verfassung eines Kostenanschlages zu jedem der beiden Programme oder einem Theile des Programmes, wovon jeder für drei Fragen, beide zusammen für sechs zählen,
4) die Abfassung eines Ausführungs-Planes zu jedem Programme oder einem Theile des Programmes, nebst Bedingnissen für die Ausführung der verschiedenen Arbeiten im Akkord, angerechnet für je zwei Fragen, zusammen für vier Fragen,
5) die Beantwortung von vier Fragen oder Aufgaben aus dem Verwaltungs- und Rechnungswesen.

Ueber die Anzahl, die Natur und den Maßstab der Zeichnungen wird jedesmal die Prüfungs-Behörde bestimmen und nach Maßgabe des Umfanges der Aufgaben die Zeit festsetzen, welche zur Lösung und Ausarbeitung derselben gestattet ist.

§. **35**. Die Skizzirung und Ausarbeitung der Programme, die Bearbeitung der Kostenanschläge, Ausführungs-Pläne und Bedingnisse, sowie die Lösung aller gestellten Aufgaben muß unter Aufsicht eines Prüfungs-Commissärs in dem Prüfungs-Lokale vorgenommen werden.

Die Benützung von eigenhändigen Manuscripten ist hiebei gestattet; fremdhändige Manuscripte dagegen und gedruckte Werke, mit Ausnahme der Logarithmen-Tafeln und Verordnungssammlungen werden im Prüfungslokale nicht zugelassen.

§. **36**. Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch die oberste Baubehörde sogleich nach Beendigung der Prüfung.

§. **37**. Die in den §§. 23, 24 und 25 gegebenen Censur-Bestimmungen finden hier gleichmäßige Anwendung.

§. **38**. Das Zeugniß der bestandenen Prüfung stellt die oberste Baubehörde aus, nachdem sie zuvor Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Ergebnisse der Prüfung Vortrag erstattet und dessen Genehmigung eingeholt hat.

Von der Aufnahme der Bau-Praktikanten, ihrer Verwendung und ferneren Ausbildung.

§. **39.** Die auf vorstehender Weise in theoretischer und praktischer Prüfung tüchtig befundenen Bau-Candidaten treten sofort in die Reihe der Baupraktikanten und werden den betreffenden Stellen und Behörden zur Verwendung bei der Aufsicht von Neubauten, zur Unterstützung der Beamten bei technischen Arbeiten und zur Aushilfe bei den Geschäften im Bureau zugetheilt, wobei denselben nach den bereits hierüber bestehenden Bestimmungen und unter den dort festgestellten Voraussetzungen, Vergütungen und Taggelder zukommen.

Nach vorausgegangener Verpflichtung haben ihre Arbeiten und Verrichtung amtliche Geltung.

§. **40.** Die Stellen und Behörden führen über die ihnen zur Verwendung zugewiesenen Baupraktikanten die unter dem 16. Juli 1810 angeordneten Qualifikationsbücher.

§. **41.** Die Bau-Praktikanten selbst haben alljährlich am 1. Januar einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten, bei deren Aufsicht sie verwendet waren, und über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die oberste Baubehörde zu erstatten.

§. **42.** Wir behalten uns vor, ausgezeichnete Baupraktikanten, wie bisher, aus dem von Uns hierzu bestimmten Fonde mit Stipendien und Unterstützungen zu bauwissenschaftlichen Reisen zu bedenken.

§. **43.** Es soll darauf gesehen werden, daß die Praktikanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit betrachten und benützen, sich für ihren künftigen Beruf auszubilden und sich die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, nicht aber mit Hintansetzung dieses Hauptzweckes, blos als Mittel behandeln, ihren Unterhalt zu sichern.

Transitorische Bestimmungen.

§. **44.** Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Alle, beim Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung blos theoretisch geprüften Candidaten ohne Ausnahme

haben, wenn sie als Praktikanten aufgenommen werden wollen, die praktische Prüfung nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung zu bestehen.

2) Ausnahmsweise werden zu den nächsten theoretischen Prüfungen noch zugelassen:

a) die Candidaten, welche bei dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung die durch die Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Vorbedingungen der Zulassung erfüllt haben;

b) diejenigen, welche zu demselben Zeitpunkte das Absolutorium der Lateinschule und der Gewerbsschule bereits wirklich besitzen (später erworbene Absolutorien werden nicht berücksichtiget) und sich im ersten Curs der polytechnischen Schule befinden, hier das Absolutorium erlangen und den zweijährigen Cursus der Fachstudien vollenden.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau, den 15. November 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
v. Wolfanger.

Die Fortbildung der Baupraktikanten, hier die Verwendungsberichte betr.

(Kreis-A.-Bl. S. 194, Jahrgang 1861.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem §. 41 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, „die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.", ist es den Baupraktikanten zur Pflicht gemacht, alljährlich am 1. Jänner einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten, bei deren Aufsicht sie verwendet waren und über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die oberste Baubehörde zu erstatten.

Inhaltlich einer an sämmtliche Kreisregierungen ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. d. Mts. haben seit ein-

igen Jahren die wenigsten Baupraktikanteu solche Berichte erstattet, oder sich darauf beschränkt, in Kürze anzuzeigen, womit sie im abgewichenen Jahre beschäftigt waren.

Hiedurch ist aber die oberste Baubehörde außer Stand gesetzt, von der technischen und wissenschaftlichen Fortbildung der Baupraktikanten, von ihrer Auffassungs- und Darstellungsgabe, sowie von der Reife ihres Urtheils sich zu überzeugen und die Qualifikations-Noten zu beurtheilen.

Im Vollzuge höchsten Befehls werden deshalb sämmtliche kgl. Baubehörden beauftragt, allen unter ihnen als Assistenten oder technische Gehilfen beschäftigten Baupraktikanten zu eröffnen, daß bei Verwendung oder Anstellungs-Gesuchen im ordentlichen Staatsbaudienste, dann bei Gesuchen um Reisestipendien, der Fleiß oder Unfleiß der Betheiligten in dieser Richtung entsprechend wird berücksichtigt werden.

München, den 25. Jänner 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern,

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

An sämmtliche k. Baubehörden
von Oberbayern.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.
(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 2685.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 wird den 9. Februar k. Js. ihren Anfang nehmen. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 19. Jänner bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,
b) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichem und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Diese letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der allerhöchsten Verordnung vom 15. No-

vember 1856, „die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.", nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes beizufügen.

München, den 9. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

gez. **Frhr. v. Schrenk.**

gez. Nüßler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Regulirung der Bezüge der Staatsbaubediensteten betr.

(Regierungsblatt Nr. 7, S. 193.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Mit Rücksicht auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 13. November vor. Js., „die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr.", haben Wir die Besoldungen und Funktionsbezüge, Vergütung für den Aufwand bei Geschäftsreisen und die Bureau-Regie-Aversen in folgender Weise festzusetzen beschlossen:

A. Besoldungen:

1. Für den k. Oberbau-Direktor 3000 fl.

2. Für die zwei älteren Oberbauräthe die Gehaltsklasse zu 2400 fl.; für die zwei jüngeren zu 2200 fl.

3. Für die zwei Bauräthe der obersten Baubehörde die drei Gehaltsklassen von 1600, 1800 und 2000 fl. in der Art, daß sie mit ihrem Vormanne unter den Kreisbauräthen in die höhere Klasse vorrücken.

4. Für die zwei Baubeamten der obersten Baubehörde innerhalb der für die äußern Baubeamten bestehenden vier Gehaltsklassen zu 700, 800, 1000 und 1200 fl. in der Art, daß sie von 3 zu 3 Jahren in die höheren Gehaltsklassen vorrücken.

5. Für die acht Kreisbauräthe die bisherigen drei Gehaltsklassen zu 1600, 1800 und 2000 fl.

6. Für die zwölf älteren Kreisbaubeamten die Gehaltsklasse zu 1200 fl.; für die zwölf jüngeren diejenige zu 1000 fl.

7. Für die einundneunzig Baubeamten nachfolgende vier Gehaltsklassen, und zwar: sechszehn in der Klasse zu 1200 fl., achtzehn in der Klasse zu 1000 fl., achtundzwanzig in der Klasse zu 800 fl. und neunundzwanzig in der Klasse zu 700 fl.

8. Sämmtliche Vorrückungen in höhere Gehaltsklassen auf Grund erprobten Wohlverhaltens bleiben durchweg von Unserer besonderen allerhöchsten Genehmigung abhängig.

B. Functionsbezüge.

1. Der Bauassistent aus der Reihe der Baupraktikanten erhält bei Verwendung auf dem Bureau 1 fl. 30 kr. Taggebühr; ebenso der gewöhnliche Baupraktikant.

2. Die Functionsbezüge der in ihrer bisherigen Eigenschaft und der als Bauassistenten verwendeten Wegmeister bleiben dieselben wie bisher.

3. Derjenige Baupraktikant, welcher nach §. 29 als Bauaufseher functionirt, erhält während der Bauführung 2 fl. 30 kr. als Taggebühr.

C. Vergütung für den Aufwand bei Geschäftsreisen.

(In widerruflicher Weise.)

1. Für den Oberbaudirektor 11 fl. Taggebühr und die Reiseauslagen.

2. Für einen Oberbaurath 9 fl. Taggebühr und die Reiseauslagen.

3. Für einen Baurath der obersten Baubehörde 8 fl. Taggebühr und die Reiseauslagen.

4. Für einen Baubeamten der obersten Baubehörde 5 fl. Taggebühr und die Reiseauslagen.

5. Für die Kreisbauräthe 8 fl. Taggebühr und ein Reisekostenaversum im Betrag der bisherigen jährlichen Pferde- und Habergeldaversen von 550 bis 700 fl.

6. Für die Kreisbaubeamten 5 fl. Taggebühr und ein Reisekostenaversum von 350 fl. jährlich.

7. Für die Baubeamten ein nach Zahl und Umfang der Bauobjecte, dann Quadratmeilen des Bezirks berechnetes, durchschnittlich 600 fl. betragendes jährliches Diäten- und Gefährtgeldaversum, ohne specielle Verrechnung. Bei Reisen für die über eine geometrische Stunde vom Amtssitze entlegenen Neu-

bauten hat der Baubeamte 5 fl. Taggebühr für den ganzen Tag und die Reiseauslagen anzusprechen.

8. Der Bauassistent aus der Reihe der Baupraktikanten erhält bei Reisen 3 fl. Taggebühr, sowie die Reiseauslagen.

9. Der Bauassistent aus der Reihe der Wegmeister erhält bei Reisen 2 fl. Taggebühr, und wenn er nicht ohnedieß ein jährliches Pferdegeldaversum bezieht, die Reisegeldauslagen.

10. Der wieder als Wegmeister zum speciellen Straßenbaudienst verwendete Wegmeister bezieht bei Reisen seine gewöhnliche Taggebühr von 1 fl. 45 kr.

D. Bureau-Regieaversen.
(In widerruflicher Natur.)

1. Das Regie-Aversum der obersten Baubehörde bleibt dasselbe wie bisher.

2. Ebenso dasjenige der acht Kreisbaubehörden wie bisher in dem Betrage von 750 bis 1050 fl.

3. Jeder Baubeamte des äußeren Dienstes erhält ein Bureau-Aversum von jährlich 410 fl. in Quartalsraten ohne specielle Verrechnung und zwar für die zwei Winterquartale je 120 fl. und für die zwei Sommerquartale je 85 fl.

Unsere Staats-Ministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge dieser Verordnungen beauftragt, welche mit dem 1. April 1858 in's Leben zu treten hat.

München, den 26. Januar 1858.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Wolfanger.

Den Diäten-Satz für die Kreisbaubeamten betr.
(Reggsbl. 1862, Seite 477.)

Staats-Ministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, unter Abänderung der Bestimmung lit. c., Ziff. 6 der allerhöchsten Ver-

ordnung vom 26. Januar 1858, die Regulirung der Bezüge der Staatsbaubediensteten betr., den Satz der Tagegebühren für Dienstreisen der Kreisbaubeamten vom Beginne des laufenden Etatsjahres an von 5 fl. auf 6 fl. allergnädigst zu erhöhen.

München, den 14. März 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch ꝛc. ꝛc.
Ministerialrath Nüßler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Uniformen der Staatsbaubeamten betr.

(Reggsbl. Nr. 10, Seite 249.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Mit Rücksicht auf Unsere Verordnung vom 13. November vor. Js., die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr., haben wir hinsichtlich der Uniformen der Staatsbaubeamten folgende Bestimmungen zu treffen beschlossen:

1) Der Oberbaudirektor hat die Stickerei nach Formular 1 am Kragen, dann Batten und Aermelaufschläge und zwei Bouillon-Epauletten zu tragen,
2) die Oberbauräthe tragen Stickerei nach Formular 2 am Kragen, Batten und Aermelaufschläge und zwei Faden- (cordons)-Epauletten,
3) die Bauräthe der obersten Baubehörde und die Kreisbauräthe tragen dieselbe Stickerei am Kragen, Batten und Aermelaufschläge, jedoch keine Epauletten,
4) die Kreisbaubeamten tragen die Stickerei nach Formular 3 am Kragen und die einfache Guirlande hievon für die Batten und Aermelaufschläge,
5) die Baubeamten der obersten Baubehörde und diejenigen des äußeren Dienstes tragen dieselbe Stickerei am Kragen, ohne Stickerei auf den Batten und nur die Randeinfassung (lisière) an den Aermelaufschlägen,
6) alle diese Stickereien sind in Gold auf dunkelblauem Tuch, und gehören hiezu die gelben Löwenknöpfe.

Die bisher vorgeschriebenen Sporen fallen weg.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 22. Februar 1858.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Wolfanger.

Abschrift ad Nr. 10092.

Die Reihenfolge der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.
(Kreis-A.-Bl. von Oberbayern Nr. 48, Seite 965.)

Königreich Bayern,
Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 24. d. M. wird der k. Regierung erwidert, daß bei öffentlichen Feierlichkeiten, bei welchen die Behörden verschiedener Dienstzweige sich einzufinden haben, ihre Reihenstellung durch die Folge der vorgesetzten Staatsministerien bestimmt wird.

Die Behörden desselben Dienstzweiges haben, nacheinander geordnet, den Platz einzunehmen, welcher dem betreffenden Staatsministerium zukömmt, ganz abgesehen von dem persönlichen Rangverhältnisse der Beamten.

Demgemäß wird sich nach Einsicht des Hof- und Staatshandbuches jede Anfrage rasch lösen lassen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 28. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Fischer. v. Epplen.

An die k. Regg., K. d. J., v. O.-B.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Fürsorge für die dienstunfähig gewordenen Bauassistenten aus der Reihe der geprüften Baupraktikanten und für deren Relikten betr.
(Regg.-Bl. 1864, Nr. 5, Seite 89.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, auch für die bei Unseren Bau- und Kreisbaubehörden in Function stehen-

den Bauassistenten aus der Classe der geprüften Baupraktikanten bei eintretender Dienstunfähigkeit, sowie für deren Relikten thunliche Fürsorge zu treffen und bestimmen hiernach was folgt:

I.

Den Bauassistenten aus der Classe der geprüften Baupraktikanten werden Wir nach Wohlverhalten im Falle eintretender Funktionsunfähigkeit Pensionen anweisen lassen, welche unter analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 7, lit. a—c der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde

a) im ersten Jahrzehnt 7 Zehntheile,
b) im zweiten Jahrzent 8 Zehntheile und
c) im dritten Jahrzent und der Folgezeit 9 Zehntel des ihnen bewilligten Funktionsgehalts betragen sollen.

II.

Im Falle des Ablebens eines der obengenannten Assistenten regulirt sich die Pension und Alimentation der Hinterlassenen aus dem Hauptgelde und Pensionsbezuge des Verstorbenen analog den Bestimmungen der Pragmatik vom 1. Januar 1805, art. XXIV.

München, den 20. Januar 1864.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

die Aufbesserung der Gehalte der Bau-Assistenten aus der Reihe der Wegmeister und der noch bestehenden Wegmeister betr.

(Regierungsblatt 1863, Seite 1577.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 2. September l. Js. allergnädigst geruht, jedem der Bau-Assistenten aus der Reihe der Wegmeister und jedem der gegenwärtig noch bestehenden Wegmeister eine jährliche Aufbesserung von 50 fl. aus den budgetmäßigen Mitteln zu gewähren und sonach die durch die

Allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1849 (Reggsbl. vom Jahre 1849, Seite 57. Ziff. 1 *) normirten Gehälter vom 1. Juli l. Js. anfangend, von

400 fl. auf 450 fl. der I. Classe und von 350 fl. auf 400 fl. der II. Classe zu erhöhen.

München, den 13. September 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister: der Generalsekretär,
an dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Taggebühren der Bauassistenten bei den äußern und den Kreisbaubehörden betr.

(Reggsbl. 1860. Nr. 1167.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, unter theilweiser Abänderung des Tit. b, Abs. 1 der allerh. Verordnung vom 26. Januar 1858, „die Regulirung der Bezüge der Staatsbaubediensteten betr." (Regierungsbl. 1858, Nr. 7), allergnädigst zu verfügen,

daß unter Aufhebung der bisherigen Bureau-Taggelder und mit entsprechender Reducirung der Reisetage innerhalb der hiefür genehmigten Etatsmittel:

a) den Bauassistenten aus der Reihe der Baupraktikanten bei den äußeren Baubehörden je ein jährlicher Funktionsbezug von 500 fl. und

b) den Bauassistenten bei den Kreisbaubehörden ein solcher von 600 fl. vom 1. Januar k. Js. an ausgesprochen werden dürfe.

München, den 13. Dezember 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch rc. rc.
Ministerialrath v. Wolfanger.

---

*) Siehe Buch S. 42.

Die Verrechnung der Reiseauslagen von den Bauassistenten betr.
(Kreis-A.-Bl. S. 430.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In der instruktiven Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums, Nro. 1957, vom 6. März 1858, „den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar 1858 die Regulirung der Bezüge der Staatsbaubediensteten betr.", wurde hinsichtlich der Bauassistenten festgesetzt, daß für die Verrechnungsweise der Taggebühren und Reiseauslagen bei Geschäftsreisen die allerhöchste Verordnung vom 23. November 1849, „die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betr.", in Anwendung zu kommen habe, sowie daß sie, wo es möglich ist, statt der Eilwägen auch die bestehenden Postomnibus und Stellwägen zu benützen, und bei den monatlichen Straßen-Bereisungen jede Straße wenigstens in einer Richtung zu Fuß zu begehen haben.

Da sich bei dieser Verrechnungsweise seitdem mancherlei Anstände ergeben haben, so wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen die Verrechnungsweise der Gefährtgelder für die Bauassistenten vom 1. ds. Mts. dahin abgeändert, daß dieselben bei Reisen über 1 Stunde Entfernung außer der normalmäßigen Taggebühr den Etatsansatz von zwei Gulden Gefährtgeld per Tag aufrechnen dürfen, und zwar bei allen Reisen derselben, seien sie zum Zwecke der Staatsbauunterhaltung und Neubauten, oder in Bauangelegenheiten der Gemeinden, Stiftungen und Baupolizei, indem es denselben überlassen bleibt, in welcher Weise sie die Reise zurücklegen; dagegen unter Aufrechthaltung der bereits für die Bauassistenten der äußeren Baubehörden vorgeschriebenen Bedingung, daß sie bei ihrer monatlichen Bereisung der Staatsstraßen jede derselben wenigstens in einer Richtung zu Fuß begehen müssen.

München, den 25. Februar 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An rc. rc. Durch rc. rc. v. Wolfanger.

Abschrift ad 1951.

Landwehrpflicht der Bauassistenten betr.
(Kreis-A.-Bl. Oberb. Nr. 2511.)

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 30. September lfd. Js. wird nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes erwidert:

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, „die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr.", sind die Bauassistenten, die technischen Gehilfen der k. Baubeamten und im Verhinderungsfalle Letzterer deren Stellvertreter.

Die Bauassistenten erhalten ihren Funktionsbezug aus der Staatskasse und sind denselben durch Allerhöchste Entschließung vom 20. Januar l. Js., Regierungsbl. S. 89, nach Wohlverhalten Pensionen und zwar sowohl für ihre Person als ihre Hinterlassenen nach Analogie der Bestimmungen für die pragmatisch angestellten Staatsdiener zugesichert worden.

Die Bauassistenten werden für den Staatsbaudienst verpflichtet und haben stets bereit zu sein, der an sie ergehenden Abordnung zu irgend einer anderen Baubehörde Folge zu leisten.

Sie sind in allen persönlichen und disciplinären Beziehungen den vorgesetzten Staatsbehörden unterstellt.

Bei dieser Sachlage können jene Bauassistenten, welche in einer magistratisch verwalteten Gemeinde sich ansässig gemacht haben, als dem Magistrate daselbst in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben nicht erachtet, sohin gemäß §. 17 Nro. 1 der Landwehrordnung auch zum aktiven Dienste in der dortigen Landwehr, beziehungsweise zur Surrogirung dieses Dienstes durch Entrichtung des Rüstgeldes und der Reluition nicht angehalten werden, wonach in vorkommenden Fällen sich zu achten ist.

München, den 22. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regg., K. d. J., u. d. k. Landwehrkommando v. Unterfranken u. Aschffbrg. Stautner.

Die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfond betr.
(Regier.-Bl. 1807, S. 1105.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben aus einem von Unserem geheimen Finanzministerium Uns erstatteten ausführlichen Vortrage ꝛc. ꝛc.

Nicht minder finden wir aber der Billigkeit und richtigen Regierungsgrundsätzen angemessen, daß eine solche Unterstützung nicht den Staatskassen ausschließlich aufgebürdet werde, sondern daß diese zugleich, wie es in mehreren anderen Staaten und selbst bei Unserem Militär geschieht, durch einen sich allmählich bildenden besonderen Wittwen- und Waisenfond eine Erleichterung erhalte. Wir haben daher Unserem geheimen Finanzministerium aufgetragen, Uns über die zweckmäßigste Art der Bildung eines solchen Wittwen- und Waisenfondes einen reiflich durchdachten Plan vorzulegen, welchen Wir sodann bei seiner Ausführung mit den Pensions- und Unterstützungszahlungen der Staatskassen in eine correspondirende Verbindung bringen werden. Vorläufig aber glauben Wir schon jetzt zur ersten Grundlage jenes Fondes einen Beitrag bestimmen zu müssen, den alle Unsere Staatsdiener nach folgenden Normen dazu künftig zu leisten haben.

I. Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldueg und Quiescenz-Gehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von diesem Wittwen- und Waisenfonds-Beitrage gänzlich befreit.

II. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beitrag zum Wittwen- und Waisenfonde von 1 Prozent.

III. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Wittwen- und Waisenfonds-Beitrag von $1^1/_2$ Prozent.

IV. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beitrag mit 2 Prozent.

V. Diejenigen von 6001 fl. bis 12,000 fl. mit $2^1/_2$ Proz.

VI. Alles, was mehr als 12,000 fl. bezieht, hat einen Beitrag von 3 Prozent zu leisten.

VII. Dieser Beitrag wird von dem gesammten fixen Geldgehalte der aktiven Staatsdiener und von dem Standesgehalte der Quiescenten in Geld, als dem in der V.-O. v. 1. Januar 1805 vorgeschriebenen Maßstabe der künftigen Pensionen- und Unterstützungsbeiträge für ihre Wittwen und Waisen, durch diejenigen Staatskassen, welche die Besoldungs- und Gehaltszahlungen zu leisten haben, bei jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen.

VIII. Sämmtliche Kassen fahren gleichwohl fort, die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter mit ihrer Totalität in Ausgabe zu stellen und bringen dagegen die hieran als Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge geschehenen Abzüge in eine besondere Einnahms-Rubrik, die den Ausgaben an Pensionen und Unterstützungs-Beiträgen zur Gegenposition dient.

IX. Sobald sich der Wittwen- und Waisenfond noch durch andere Mittel und Beiträge mehr ausgebildet hat, werden Wir über dessen weitere Behandlung seinem eigenthümlichen Zwecke gemäß die näheren Verfügungen treffen.

X. Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstes-zeit geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch statt, als auf die festgesetzten Pensions- und Unterstützungsraten von Seite seiner Wittwe und Waisen. Ebenso erlöschen alle Ansprüche, wenn einer aus Unseren Diensten tritt, wodurch überdieß noch seine Wittwe und Waisen ihre Pensions- und Unterstützungs-Ansprüche verlieren.

XI. Die Ausübung dieser Verordnung beschränkt sich vorderhand auf diejenigen Provinzen, worin die pragmatische Verordnung vom 1. Januar 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener bereits eingeführt ist, und nimmt mit dem 1. Juli d. Js. ihren Anfang.

Da auf solche Weise das Pensions-System gewissermassen auf das Privateigenthum gegründet und dessen Festigkeit und Unverbrüchlichkeit dadurch vermehret wird, so werden Unsere Staatsdiener außer der Billigkeit, die diesen Beiträgen zum

Grunde liegt, auch noch darin eine verstärkte Beruhigung für das künftige Schicksal der Ihrigen finden.

München, den 8. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr v. Hompesch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
G. Geiger.

Die Wittwenfonds-Beiträge des Bau-Personals betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. 1839, S. 37.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Wittwenfondsbeiträge der kgl. Bezirks-Ingenieure und des übrigen hiezu allenfalls verpflichteten Personals sind von $18^{38}/_{39}$ anfangend, von den kgl. Rentämtern am Schlusse des Etatsjahres an die k. Kreiskassa einzusenden, und von letztgenannter Cassa zu vereinnahmen, da bei derselben auch die Besoldungen der Beitragspflichtigen ausgablich verrechnet werden.

München, den 29. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

An sämmtl. **Kleindienst,** Direktor.
k. Rentämter v. Oberb. Heydolph, Sekr.

Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Baupersonals betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberbayern, S. 453.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach einer Anzeige der k. Kreiskasse von Oberbayern seit Constituirung der neuen Baubehörden die Einhebung und Einsendung der Wittwenfondsbeiträge größtentheils unterlassen wird, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Bestimmung des allgemeinen Ausschreibens vom 29. Dezember 1838 (Int.-Bl. Oberb. 1839, Nr. 2 S. 37), wonach die Einhebung der besagten Beiträge aus den hiezu pflichtigen Gehaltsbezügen des Baupersonals an die k. Kreiskasse am Schlusse des Etatsjahres zu geschehen hat, zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen und zugleich anzuordnen, daß dieselbe Behandlungsweise auch für die Wittwenfondsbeiträge der Brand-

versicherungs-Inspektoren, im Falle deren Pflichtigkeit nach Maßgabe der allegirten Verordnung vom 8. Juni 1807 begründet ist, einzutreten habe.

München, den 25. März 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtl. k. Rentämter v. Oberb.

v. Lifer, Direktor.
Metzler, Sekr.

Die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.

(Reggsbl. 1849, S. 57.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, Unsere landesväterliche Fürsorge, welche Wir bereits dem niederen Post- und Eisenbahn-Personale zugewendet haben, auch auf das untergeordnete Straßen-Aufsichts-Dienstpersonale, mit Rücksichtnahme auf die dienstlichen Anforderungen, auszudehnen und zu beschließen, was folgt:

I.

Vom 1. Januar ds. Js. angefangen, werden sowohl die Weg- und Werkmeister, als auch die Wegmacher auf den Staatsstraßen diesseits des Rheines, dann die Straßenwärter in der Pfalz in II Classen in der Art eingetheilt, daß diejenigen, welche eine zehnjährige treue und eifrige Dienstzeit zurückgelegt haben oder in der Folge noch zurücklegen und nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörden den dienstlichen Anforderungen vollkommen entsprechen, in die I., die übrigen aber in die II. Classe einzureihen sind.

Ihre aus dem budgetmäßigen Straßen- und Brückenunterhaltungsfonde fließenden Funktionsbezüge werden festgesetzt:

a) *) für die Weg- und Werkmeister, auf 400 fl. oder monatlich 33 fl. 20 kr. in der I. Classe,
350 fl. oder monatlich 29 fl. 10 kr. in der II. Classe,

---

3) Siehe nun h. M.-E. v. 13. Sept. 1863, Reggsbl. S. 1577 und vorne S. 35.

b) *) für die Wegmacher und Straßenwärter auf 192 fl. oder monatlich 16 fl. in der I. Classe,

180 fl. oder monatlich 15 fl. in der II. Classe.

Diejenigen Weg- und Werkmeister, welche noch im Genuße des früher verliehenen Pferdegeldes stehen, verbleiben in ihren bisherigen Bezügen während ihrer Aktivität und werden zur I. Classe gerechnet, so zwar, daß in Fällen, wo die Größe des Hauptgeldbezuges in Betracht kommt, dieser auf 400 fl. anzunehmen ist.

Eine weitere Verleihung von Pferdegeldern an die Weg- und Werkmeister hat künftig nicht mehr stattzufinden.

Der bisherige jährliche Monturbeitrag für die Wegmacher wird von 7 fl. auf 15 fl. erhöht.

II.

Sowohl die Anstellung der Weg- und Werkmeister nach den in der Ministerial-Entschließung vom 31. März 1831 (Döll. V.-O.-S. Bd. XVI, Thl. I, S. 99) gegebenen Direktiven, als auch die Aufnahme der Wegmacher und Straßenarbeiter hat, wie bisher, so auch künftig, auf Ruf und Widerruf zu geschehen.

Wir wollen jedoch den Weg- und Werkmeistern die Vortheile der Stabilität und den Genuß der nach Ziff. III. dieser Entschließung damit verbundenen Rechte nach Zurücklegung einer tadellosen Dienstzeit von zehn Jahren in dieser Eigenschaft angedeihen lassen und den Wegmachern und Straßenwärtern für den Fall der eintretenden Dienstuntauglichkeit die Ziff. VI näher bezeichneten Unterstützungen gewähren.

III.

Die Pensionen der Weg- und Werkmeister, dann die Alimentationen der Relikten derselben reguliren sich nach erlangter Stabilität, analog nach den Bestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage, in der Art, daß

a) im ersten Jahrzehnt nach erlangter Stabilität (also vom 11. bis 20. Dienstjahre) sieben Zehntheile,

b) im zweiten Jahrzent (vom 21. bis 30. Dienstjahre) acht Zehntheile, und

---

*) Siehe nun Allerh. Entschl. vom 8. Dezember 1861, Reggsbl. S. 969 und nachfolgend.

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehnt (nach dem 30. Dienstjahre) neun Zehntheile des Hauptgeldbezuges als Standesgehalt zu betrachten sind.

IV.

Bei dem Ableben eines Weg- oder Werkmeisters vor erlangter Stabilität werden wir für dessen Relikten mit Rücksichtnahme auf Art. XII. der V.-O. v. 28. Nov. 1812 (Reggsbl. vom Jahre 1813, S. 761—766) bis auf Weiteres entsprechende Unterhaltsbeiträge, nach Maßgabe der Beilage lit. A zur Entschließung vom 1. September 1807 (Reggsbl. 1807, S. 1463 f.) verabfolgen lassen, insoferne die verordnungsmäßigen Voraussetzungen bestehen.

V.

Wird ein Weg- oder Werkmeister vor erreichter Stabilität ohne eigenes Verschulden dienstunfähig oder erwerbslos, so hat derselbe bei vorausgegangener vorwurfsfreier Dienstleistung Anspruch auf eine Pension, welche die Hälfte von sieben Zehntheilen des Hauptgeldbezuges beträgt.

Nach dem Ableben eines solchen Pensionisten werden Wir für die Alimentirung seiner allenfalls hinterlassenen Relikten gleichfalls jene Rücksichten eintreten lassen, welche der Art. XII der angeführten Verordnung vom 28. Nov. 1812 gestattet.

VI.

Was die Sustenstationsbeiträge für die dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Wegmacher und Straßenwärter betrifft, so hat es bei den Normen der erwähnten Entschließung vom 1. September 1807 und resp. der Beilagen lit. B unter Erhöhung der nach Maßgabe der Civildienstzeit stufenweise zu gewährenden Unterstützungen um 1 fl., somit unter Festsetzung derselben auf 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat sein Verbleiben, von welchen nach dem Ableben der Sustentirten deren allenfalls zurückgelassenen Wittwen mit ihren Kindern die Hälfte als Unterstützungsbeitrag gebührt und zwar auch in dem Falle, wenn der eine oder andere Wegmacher in der Aktivität gestorben ist.

VII.

Zum Genuße der Ziff. I., III., IV., V. und VI. eingeräumten Vortheile, Pensionen und Unterstützungen berechtigt eine treue und eifrige Pflichterfüllung, die genaueste Beobachtung

der bestehenden Dienstes-Instruktionen und ein unbescholtener Lebenswandel, und es verlieren diejenigen Bediensteten jeden Anspruch hierauf, welche Anlaß zur Unzufriedenheit geben und in Folge dessen durch ihr eigenes Verschulden vom Dienste entfernt werden.

VIII.

Lassen einzelne Bedienstete im Verlaufe der Zeit Unfleiß oder Lauigkeit im Dienste wahrnehmen, oder die erforderlichen Eigenschaften zur entsprechenden Versehung der ihnen übertragenen Stellen vermissen, so sind die k. Kreisregierungen befugt, nicht nur die Vorrückung in die höhere Bezugsklasse zu verweigern, sondern auch, wenn diese bereits erfolgt sein sollte, die Zurückversetzung in die niedere Classe zu verfügen.

IX.

Die Regulirung der durch gegenwärtige Entschließung bewilligten Pensionen, Sustentationsbeiträge und Unterstützungen hat nach Maßgabe der bestehenden Competenzverhältnisse unter Mitwirkung der kgl. Regierungen, Kammern des Innern, zu erfolgen.

X.

Durch gegenwärtige Entschließung, mit deren Vollzuge Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt wird, werden alle früheren mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Nymphenburg, den 27. Januar 1849.

Max.

Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Weber.

Die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen betr.

(Reggsbl. S. 969.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben uns bewogen gefunden, die durch Unsere Entschließung vom 27. Januar 1849, Ziff. I, lit. b (Reggsbl.

vom Jahre 1849, S. 57 ff.) normirten monatlichen Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen vom 1. Oktober l. Js. an in nachfolgender Weise allergnädigst zu erhöhen:

a) von monatlich 16 fl. auf 20 fl. in der I. Classe und
b) von monatlich 15 fl. auf 18 fl. in der II. Classe.

Im Uebrigen hat es bei Unserer vorerwähnten Entschließung auch fernerhin sein Verbleiben. Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Dezember 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf ꝛc. Nüßler.

Abschrift ad Num. 49173.

Den Unterstützungsfond für das untere Straßenbeaufsichtigungs-personal betr.

(Oberb. Kreis-A.-Bl. Nr. 86, S. 1750.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. September h. Js. Nro. 8128 angeordnet wurde, daß für die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches Art. 159 erkannten Geldstrafen, welche zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal bestimmt sind, in jedem Regierungsbezirke ein gesonderter Fond zu bilden ist, so erhalten hiemit die k. Bezirksämter die Weisung, die eingehenden Strafbeträge jedesmal an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

München, den 24. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtl. Bezirksämter v. Oberbayern.

Nachreiner.

Die Funktions-Remunerationen und Monturgelder der Flußwarte betr.
(Kreis-A.-Bl. 1862, S. 250.)

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in den bisherigen Bezügen der aufgestellten Flußwarte an den öffentlichen Flüßen eine Aenderung eintreten lassen und allergnädigst zu genehmigen geruht.

1) Die bisherige Remunerations-Bezugsklasse der Flußwarte wird von 84 fl. auf 108 fl. (Einhundert acht Gulden) jährlich oder Neun Gulden monatlich, dann jene von 96 fl. auf 120 fl. (Einhundert zwanzig Gulden) jährlich oder Zehn Gulden monatlich gestellt;

2) der Monturbetrag derselben wird von 10 fl. auf 15 fl. (Fünfzehn Gulden) jährlich erhöht;

3) die Flußwarte haben als Sustentationsbeiträge monatlich zu erhalten:
bei eingetretener vollkommener Erwerbsunfähigkeit bis zum zurückgelegten fünften Dienstjahre — Fünf Gulden,
im zweiten Jahrzehnte — Sechs Gulden,
im dritten Jahrzehnte und darüber — Sieben Gulden,
bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit in den ersten 5 Dienstjahren — Drei Gulden,
in den ersten 10 Jahren — Drei Gulden dreißig Kreuzer,
im zweiten Jahrzehnt — Vier Gulden dreißig Kreuzer,
im dritten Jahrzehnt und darüber — Fünf Gulden dreißig Kreuzer.

4) Den Wittwen und Waisen der Flußwarte wird als Alimentationsbeitrag monatlich bewilligt:
in den ersten 5 Dienstjahren — Zwei Gulden,
in den ersten 10 Jahren — Zwei Gulden dreißig Kreuzer,
im zweiten Jahrzehnt — Drei Gulden,
im dritten Jahrzehnt und darüber — Drei Gulden dreißig Kreuzer,

Die Bezüge der Flußwarte Ziffer 1 und 2 beginnen mit

dem Etatsjahre 1861/62, die übrigen aber mit dem normalmäßigen Anfalle.

München, den 15. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regg., K. d. J. Durch rc. v. Nüßler.

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr.

(Reggsbl. 1857, Nr. 66, S. 1621—1650.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Von der Absicht geleitet, das öffentliche Bauwesen auf einen, den Fortschritten der Technik entsprechenden Standpunkt zu bringen, haben Wir die über dessen Organisation bestehenden Verordnungen einer Revision unterwerfen lassen und nunmehr zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. **1.** Die Organe des Staatsdienstes sind:

1. die oberste Baubehörde,
2. die Kreisbaubehörden,
3. die Baubehörden,

A. Oberste Baubehörde.

§. **2.** Die oberste Baubehörde ist Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten organisch eingereiht und ist die technische Abtheilung der fünf Staatsministerien, nämlich der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Ueber die Baufonde, welche gemäß §. 82 der Verordnung vom 9. Dezember 1825 über die Formation der Ministerien, für jedes Staatsministerium zur Bestreitung des Bauaufwandes der Staatsgebäude seines Ressorts bestimmt sind, kann nur mit Zustimmung des betreffenden Staatsministeriums verfügt werden.

§. **3.** Die oberste Baubehörde wird gebildet:

a) aus dem Oberbaudirektor, als Vorstand mit dem Range des Direktors einer Centralstelle,

b) vier Oberbauräthen im Range der bisherigen Oberbauräthe,
c) zwei Bauräthen im Range der Regierungsräthe,
d) zwei Baubeamten im Range der bisherigen Ingenieure der obersten Baubehörde,
e) einem Sekretär und Buchhalter,
f) einem Registrator,
g) einem Canzlisten,
h) der nöthigen Zahl Baupraktikanten oder Zeichner.

§. **4.** Im Allgemeinen bleibt der Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Baubehörde derselbe, wie er seither bestanden hat, insoferne nicht hieran durch gegenwärtige Verordnung und durch die auf Grund derselben ergehenden besonderen Instructionen Abänderungen getroffen werden.

§. **5.** Die vier Hauptfächer, nämlich des Straßen- und Brücken-, Wasser-, Eisenbahn- und Landbaues werden unter die vier Oberbauräthe und die zwei Bauräthe, als selbstständige Referenten, zur Bearbeitung vertheilt.

Dabei ist der Eisenbahnbau nur einem Referenten zuzuwenden und darf der Wasserbau des ganzen Königreiches nicht weiter getrennt werden, als daß jedes der beiden Hauptflußgebiete: Rhein und Donau, je einem Referenten übergeben wird.

Der eine Baurath hat außer seinem Referate des Ingenieurfaches noch das Conservatorium und die wissenschaftlichen Zusammenstellungen unter Beihilfe des einen Baubeamten zu besorgen.

Ferner soll der Landbau mit geeigneter Vertheilung dem treffenden Oberbaurathe und dem hiefür ausgebildeten Baurathe unter Beihilfe des andern Baubeamten und der nöthigen Zahl Baupraktikanten oder Zeichner zugetheilt werden.

§. **6.** Die Planprüfung in ästhetischer Beziehung hat wie bisher durch den Baukunst-Ausschuß zu erfolgen.

Auch behalten Wir Uns, wie bisher, die Genehmigung der einschlägigen Pläne, sowie allenfallsige Modificationen und Umarbeitungen derselben durch besonders von Uns hiezu bestimmte Architekten vor.

Hiebei erneuern Wir zugleich die Vorschrift, daß Programme und Pläne vor deren Feststellung jederzeit den äußeren Verwaltungsbehörden, zu deren Dienst die Gebäude bestimmt sind, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt werden.

§. 7. Alle generellen und prinzipiellen Gegenstände, die Etats und Neubauprojecte, sodann die technische Qualification der Beamten müssen der collegialen Berathung unterstellt werden.

§. 8. Die Bereisung der einzelnen Regierungsbezirke, welche durch die Referenten der obersten Baubehörde jährlich zu geschehen hat, ist möglichst auf die jedesmaligen Hauptpunkte hinzulenken.

Auch kann, wenn es in einzelnen Fällen nothwendig erscheint, eine besondere Controle durch Specialkommissorien während des Jahres angeordnet werden.

§. 9. Um eine möglichst einfache, auf Lokalverhältnisse und Erfahrungen gegründete, gleichmäßige Behandlung des öffentlichen Bauwesens im ganzen Königreiche zu erzielen, sind sogleich nach Einführung dieser Reorganisation in einer collegialen Berathung der acht Kreisbauräthe bei der obersten Baubehörde die Principien und Instruktionen festzustellen, wonach bei Behandlung der Bauarbeiten, insbesondere auch der Bauten an den einzelnen Flüßen 2c. durch ganz Bayern zu verfahren ist, und welche durch ähnliche, sich periodisch wiederholende Berathungen fortwährend einer mit der Entwicklung der Technik gleichen Schritt haltenden Revision unterworfen werden sollen.

B. Die Kreisbaubehörden.

§. 10. Die Kreisbaubehörden bilden eine technische Abtheilung für beide Kammern der Kreisregierungen*) und sind den Kammern des Innern organisch eingereiht.

§. 11. In der Regel hat die Kreisbaubehörde aus einem Kreisbaurath und drei Kreisbaubeamten, Letztere im Range der k. Regierungsassessoren, zu bestehen.

§. 12. Der Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kreisbaubehörde bleibt derjenige des bisherigen Kreisbaubureaus, insoferne nicht hieran durch gegenwärtige Verordnung und die auf Grund derselben ergehenden besonderen Instruktionen Abänderungen getroffen werden.

§. 13. Der Kreisbaurath bleibt in seiner bisherigen Stellung und Wirksamkeit, ist Vorstand der Kreisbaubehörde und

---

*) Die Bauten des Finanzärars dürfen hienach durch direkten Verkehr mit der k. Regierungs-Finanzkammer geregelt werden (h. Entschließung v. 14. März 1859).

repartirt die einlaufenden Arbeiten unter die 4 Referenten der Art, daß die Landbaugegenstände immer den speciell für dieses Fach zugetheilten Kreisbaubeamten und in der Regel der Flußbau ausschließlich einem der für Wasser- und Straßenbau aufgestellten Kreisbaubeamten zugetheilt werden.

§. **14**. Ueber alle generellen und principiellen Fragen, über Etats- und Neubaugegenstände, sowie über Feststellung der technischen Qualificationsnoten der unteren Baubeamten findet collegiale Berathung der Kreisbaubehörde statt, bei welcher das Votum des Kreisbaurathes für den Fall gleicher Zahl der Berathungsmitglieder für zwei Stimmen gilt.

§. **15**. In den Sitzungen des Regierungs-Collegiums trägt der Kreisbaurath, in dessen Verhinderung der für ihn fungirende Kreisbaubeamte vor.

Die übrigen Mitglieder der Kreisbaubehörde können den Sitzungen beiwohnen und darin Vortrag erstatten, haben jedoch nur eine berathende Stimme.

§. **16**. Die bisher den Civilbau-Inspektoren und Ingenieuren zugetheilte Unterhaltung der Landgebäude des Staates am Regierungssitz geht wieder an die Baubehörden dortselbst über.

§. **17**. Die Landbau-Referenten der Kreisbaubehörden haben namentlich auch, wie die bisherigen Civilbau-Inspektoren die Anfertigung der Landneubauprojekte des Staates, sowie die primitive Revision der betreffenden Bauprojekte und Kostenanschläge des Communal- und Stiftungs-Bauwesens.

§. **18**. Ueberhaupt liegt den Referenten der Kreisbaubehörde die principielle Leitung der von den Baubehörden ausgeführt werdenden Bauten ob und haben dieselben mittelst der Reiseregistraturen gelegentlich ihrer Reisen an Ort und Stelle sogleich die deßhalb nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. **19**. Bei der Ernennung der Kreisbaubeamten werden Wir vor Allem auf diejenigen Baubeamten Rücksicht nehmen, welche in dem speciellen Fache besondere Intelligenz und praktische Tüchtigkeit bewährt haben, und sich zugleich zum Vorrücken als Kreisbauräthe eignen.

Letztere beabsichtigen Wir je nach der Wichtigkeit des einen oder andern Faches in einem Regierungsbezirke ebenso aus dem Landbau wie aus dem Ingenieurfache zu entnehmen.

§. **20**. Zur Geschäftsaushilfe bei den Kreisbaubehörden wird die nöthige Zahl Baupraktikanten beigegeben werden, deren Taggelder auf die Reserven der Bauunterhaltung und die betreffenden Neubauten zu verrechnen sind, und welche unter Leitung der Kreisbaubehörde auch die größeren Flußvermessungen, Katasterergänzungen 2c. vorzunehmen haben.

§. **21**. Ist die Aufstellung eigener Cultur-Ingenieure zum Zwecke der Ausführung größerer Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen und ähnlicher Culturunternehmungen, sowie zur technischen Ausarbeitung oder Prüfung hiefür bestimmter Projekte nothwendig, und sind die zu deren Remuneration erforderlichen Geldmittel aus Kreisfonds, aus Zuschüssen des landwirthschaftlichen Vereins oder sonst in ausreichendem Maße gegegeben, so können solche Techniker den Kreisbaubehörden als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Die dienstlichen Verhältnisse und der Wirkungskreis dieser Cultur-Ingenieure sind in diesem Falle durch eine besondere Geschäftsinstruktion zu regeln.

C. Die Baubehörden.

§. **22**. Die Beaufsichtigung und Ausführung der Bauten nach den darüber erlassenen Instruktionen liegt, insoferne nicht bezüglich der Ausführung einzelner Hofbauten von den betreffenden Staatsministerien anders verfügt wird, den Baubehörden ob; zu diesem Zwecke werden 91 Baubehörden gebildet, deren jede einen pragmatisch angestellten Baubeamten im Range der bisherigen Bauinspektoren, außerdem in der Regel einen in widerruflicher Weise aufzustellenden Bau-Assistenten als ständigen Gehilfen erhält.*)

§. **23**. Diese 91 Baubehörden vertheilen sich nach beiliegender Uebersicht mit den darin bezeichneten Amtssitzen und Polizeidistrikten auf die acht Regierungsbezirke.

§. **24**. Die Baubehörden sind den Kreisregierungen untergeordnet, den Unterbehörden, als Landgerichten, Rent- und Forstämtern 2c. coordinirt.

§. **25**. Wir werden zum Zwecke einer vollkommenen Fach-

---

*) Deren Reise- und Gefährtegeldkosten wurden in dem h. Rescript v. 25. Febr. 1858 näher angegeben.

entwicklung bei Besetzung dieser Baubeamtenstellen zunächst darauf Rücksicht nehmen, daß, je nachdem in einem Bezirke die Objekte des Landbau- oder des Ingenieur-Faches vorherrschen, hiefür solche Beamte gewählt werden, welche in dem einen oder andern Baudienste sich mehr entwickelt haben.

§. **26**. Der Bau-Assistent ist der technische Gehilfe des Baubeamten und hat als solcher bei der Journal- und Manualführung, den Berechnungs-, Zeichnungs- und Vermessungs-Arbeiten, Beaufsichtigung der Bauobjekte 2c. dem Baubeamten nach dessen Angabe und unter dessen Verantwortung beizustehen.

Bei legaler Verhinderung des Baubeamten ist der Bau-Assistent der Vertreter des ersteren; außerdem ist ein selbstständiges Auftreten des Assistenten in irgend einem Geschäfte gegenüber andern Behörden und Stellen unstatthaft.

§. **27**. Die Bau-Assistenten werden aus der Zahl der geprüften Baupraktikanten genommen.

Das Institut der Wegmeister ist aufgehoben.

Es soll jedoch auf die Wiederverwendung des Wegmeisterpersonals zu Bau-Assistenten, dann zur Beaufsichtigung der Straßen in größeren Bezirken, soweit sich dasselbe hiezu eignet, Rücksicht genommen werden.

§. **28**. Außer dem im §. 27 aufgeführten Falle sollen als Bau-Assistenten nur solche geprüfte Baupraktikanten verwendet werden, welche sich durch eine längere Zeit fortgesetzte Praxis in den verschiedenen Bauzweigen als vollkommen brauchbar bewiesen haben.

§. **29**. Wo die specielle ständige Aufsicht auf wichtigere und entferntere Neubauten durch den Bau-Assistenten nicht versehen werden kann, erhält die Baubehörde von der Regierung zu diesem Zwecke auf Kosten des betreffenden Neubaues einen unständigen technischen Gehilfen aus der Reihe der Baupraktikanten zugetheilt.

§. **30**. Die Art der Praxis hängt nicht von der freien Wahl der Praktikanten ab, sondern wird denselben durch die vorgesetzte Stelle bestimmt.

§. **31**. Die Vollzugsorgane der Baubehörden sind für den Straßenbau: die Wegmacher, für den Wasserbau: die Flußwarte, für den Hoch- und Brückenbau: die Paliere.

Deren Aufnahme erfolgt nach Bedürfniß durch die Regierung mit Verrechnung auf die treffenden Unterhaltsetats.

Paliere haben unter keiner Voraussetzung einen Rechtsanspruch auf Alimentation.

§. **32.** Die Verpflichtung zum Halten von Dienstpferden wird aufgehoben und erhalten die Baubeamten zur Bestreitung ihrer Auslagen auf Reisen für die Staatsbauunterhaltung ein nach Zahl und Umfang der Bauobjekte dann Quadratfläche des Bezirkes berechnetes, widerrufliches Reise-Aversum als Pauschalsumme in vierteljährigen Raten, wogegen sie jedes Bauobjekt, so oft das Bedürfniß es erfordert, abgesehen davon aber jedes Staatsgebäude und jede Brücke wenigstens dreimal im Jahre, jede Staatsstraße wenigstens einmal im Monat und jeden Wasserbau — auch außer der durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, Uferschutz &c. betr., vorgeschriebenen Bereisung — wenigstens viermal im Jahre besichtigen müssen.

Für die Nachsichtsreisen bei Neubauten, welche weiter als eine geometrische Stunde vom Amtssitze wegliegen, dürfen nach Verhältniß der hierauf verwendeten Zeit Diäten- und Reiseauslagen auf den betreffenden Neubau selbst verrechnet werden.

§. **33.** Die Baubeamten beziehen ein der Anschaffung und Unterhaltung der Bureaubedürfnisse, Beheizung, Beleuchtung und Miethe des Amtslokales, sowie Bezahlung der Schreibgehilfen entsprechendes Bureau-Regie-Aversum als widerrufliche Pauschal-Summe in Quartalsraten.

§. **34.** Um möglichst rasche Ausführung bei Elementarfällen oder sonstigen unverschieblichen Arbeiten bewirken zu können, wird nicht nur die Specialreserve der verschiedenen Unterhaltungs-Etats entsprechend erhöht, sondern auch dem Baubeamten zur Pflicht gemacht, bei Gefahr auf Verzug sogleich selbst die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Die Grenzen dieser Zuständigkeit der Baubehörden und das hiebei zu beobachtende Verfahren bleibt besonderer Instruktion vorbehalten.*)

---

*) Gemäß h. Entschl. v. 4. Mai 1864 ist auf vorherige Anweisung der Mittel zu jedem Baue mit Rücksicht auf das Budget jedenfalls Bedacht zu nehmen und zu Vergleichen über ganze oder theilweise Tragung der Baulast Entschließung der höchsten Stelle einzuholen.

D. Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesen.

§. **35**. Für die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbausachen, deren oberste Leitung den einschlägigen Staatsministerien zusteht, ist die oberste Baubehörde denselben als technische Abtheilung zugewiesen.

Der Geschäftsgang ist wie bisher dergestalt, daß solche gemeindliche und Stiftungsbausachen, sobald sie eine technische Bearbeitung erfordern, ohne weitere Correspondenz von dem Staatsministerium an die oberste Baubehörde überwiesen werden und alle hierauf bezüglichen Ausfertigungen durch das einschlägige Staatsministerium erfolgen.

§. **36**. In gleicher Weise bilden die Kreis-Baubehörden die technische Abtheilung in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesen bei den Regierungen, Kammern des Innern.

Bei allen Gemeinde- und Stiftungsbauten, welche die Genehmigung der Kreisregierung erfordern, hat die primitive Revision durch die Kreisbaubehörde zu erfolgen.

Hiebei ist vor Allem auf Zweckmäßigkeit und auf Erhaltung eines guten Geschmacks zu sehen, Kostenvermehrung möglichst zu vermeiden und auf rasche Erledigung Bedacht zu nehmen.

§. **37**. Die Beamten der Baubehörden haben für die Zukunft gelegentlich ihrer übrigen Dienstreisen lediglich die Einhaltung der genehmigten Baupläne und den Zustand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, sowie der gemeindlichen Straßen und Brücken zu überwachen.

Wahrgenommene Abweichungen oder Mängel sind den betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden mit dem Antrage der entsprechenden Abhilfe alsbald zur Anzeige zu bringen.

Werden die Beamten der Baubehörden in speciellen Fällen zur technischen Mitwirkung von den Distriktsverwaltungsbehörden requirirt, so haben sie diesen Requisitionen zu entsprechen. In solchen Requisitionsfällen gebühren ihnen die regulativmäßigen Diäten und Reisegebühren, wogegen für Gutachten und sonstige Ausarbeitungen keine Kosten in Ansatz gebracht werden dürfen.

Dieselben sind außerdem befugt, sich der Anfertigung von Plänen zu Gemeinde- und Stiftungsbauten, sowie der Bauführung zu unterziehen, wenn ihnen solche von den betreffenden Verwaltungen übertragen wird.

Wenn eine solche Bauführung dem Beamten einer andern Baubehörde übertragen werden soll, als dem, in dessen Bezirk das Bauobjekt liegt, so hat Ersterer vor der Uebernahme die Genehmigung seiner vorgesetzten Kreisregierung zu erwirken.

Bei Uebertragung der Plananfertigung oder Bauführung bleibt die Entschädigung dem Uebereinkommen mit den betreffenden Verwaltungen und deren Festsetzung durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, vorbehalten.

§. **38**. Bloße Reparaturen und die Unterhaltung der Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude überhaupt sind den betreffenden Verwaltungen überlassen.

Sie unterliegen lediglich der baupolizeilichen Genehmigung.

Uebersteigen jedoch die Kosten die Summe von 2000 fl. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und von 500 fl. in den einem Landgerichte untergeordneten Gemeinden, so ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.*)

Berühren dieselben die Monumental- oder Kirchen-Architektur, so unterliegen sie Unserer Genehmigung.

Wird ferner durch den Kostenaufwand eine Ueberschreitung des Etats veranlaßt, oder soll derselbe durch Schuldaufnahme oder durch Gemeindeumlagen gedeckt werden, so ist vor Ausführung des Baues die Curatelgenehmigung hiezu zu erholen.

Die Reparaturen bei Gemeinde- und Stiftungsgebäuden sollen übrigens niemals versäumt oder verschoben werden, sondern stets rechtzeitig zur Ausführung kommen, damit die Gebäude nicht vor der Zeit baufällig und Neubauten nothwendig werden.

§. **39**. Kein Gemeinde- und Stiftungsbau darf genehmigt werden, wenn nicht vorher die Mittel zur Bestreitung des Bauaufwandes nachgewiesen und soferne zu Schuldaufnahmen geschritten werden soll, die Tilgungsplane vorschriftsmäßig festgestellt sind.

§. **40**. Betragen die Kostenvoranschläge zu Gemeinde- und Stiftungsbauten 20,000 fl. oder darüber, oder gehören die

---

*) Nach der neuen Gemeinde-Ordnung, welche in II. Abtheilung dieses Buches Aufnahme findet, ist die gemeindliche Competenz einigermassen erweitert.

Bauten zur Monumental- oder Kirchen-Architektur, so unterliegen dieselben Unserer Genehmigung.

§. **41**. Den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen ist die Wahl der Sachverständigen für die Entwerfung der Pläne, sowie für die Bauausführung unter den hiezu befähigten und berechtigten Technikern überlassen.

Bei den Gebäuden des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens, an welchen das Staatsärar mit einem Beitrag betheiligt ist, wird die Ausführung der Reparatur- wie der Neubau-Arbeiten hinsichtlich der richtigen Verwendung der Geldmittel durch die treffende Baubehörde überwacht.

Ist dagegen das Staatsärar mit oder ohne Hand- und Spanndienste der allein Baupflichtige, so hat diese Baubehörde die Plan- und Kostenanschlag-Fertigung, Einleitung, Ausführung und Abrechnung des Baues, wie bei einem Staatsgebäude.

§. **42**. Bezüglich der Bauten der einer Kreisregierung oder einer Centralstelle unmittelbar untergeordneten Stiftungen, sodann derjenigen Bauten, welche aus Kreisgemeindemitteln ausgeführt werden sollen, hat in der bisherigen Zuständigkeit und Geschäftsbehandlung keine Aenderung einzutreten.

§. **43**. Bezüglich des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens in der Pfalz behalten Wir Uns besondere Verfügung vor.

§. **44**. Die Baufallschätzungen bei Gebäuden kirchlicher Pfründen, an welchen das Staats-Aerar nicht betheiligt ist, haben unter Leitung der Verwaltungsbehörden mit Beiziehung verpflichteter Sachverständiger zu geschehen.

Dem abtretenden Pfründebesitzer, dessen Erben oder Stellvertreter, dann dem antretenden Pfründebesitzer oder dessen Stellvertreter ist gestattet, je einen Sachverständigen zu wählen, welcher ebenfalls amtlich zu verpflichten ist.

Die bei der Baupflicht mitbetheiligten Personen, Stiftungen und Gemeinden oder deren Stellvertreter sind mit ihren Erklärungeu und Erinnerungen zu vernehmen und hat der die Verhandlung leitende Beamte seine eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen dem Protokolle beizufügen.

Werden zu solchen Verhandlungen die Beamten der Baubehörden als Sachverständige von Seite der leitenden Behörde

oder der Partheien gewählt, so haben sie die ihnen hienach zukommende Vergütung anzusprechen.

Ist das Staatsärar bei diesen Gebäuden kirchlicher Pfründen mit einem Beitrage betheiliget, so hat der betreffende Baubeamte der Baufallschätzung im Interesse des Staatsärars beizuwohnen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§. **45**. Die Ernennung des Personals, so weit hierin Veränderungen nothwendig sind, bleibt vorbehalten.

§. **46**. Specielle Instruktionen für die nähere Bestimmung des Geschäftsganges und der Behandlung der Bauten folgen nach.

§. **47**. Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. April 1858 an in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben alle entgegenstehenden Normen außer Wirksamkeit zu treten.

Die Bestimmungen über das Salinenbauwesen bleiben aufrecht erhalten.

Unsere Staatsministerien des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 13. November 1857.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. d. Pfordten. v. Zwehl.
Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Wolfanger.

Bekanntmachung.

Die Neueintheilung der Baubezirke betr.

(Regierungs-Bl. S. 363.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, mit Rücksicht auf den dermaligen Umfang der Verwaltungsbehörden, nächstehende

Eintheilung der Bezirke der k. Baubehörden mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen, daß dieselbe vom 1. Mai ds. Js. an in Vollzug zu treten hat.

München, 6. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath Nüßler.

Eintheilung der 90 Baubehörden-Bezirke
nach den Grenzen der Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nummer	Specielle Nummer	Baubehörden-Sitz	Zugetheilte Bezirksämter und Stadtbezirke
			A. Regierung von Oberbayern.
1	1	Aichach	Aichach, Friedberg.
2	2	Bruck	Bruck, Dachau.
3	3	Freising . . .	Erding, Stadt- u. Bezirksamt Freising.
4	4	Ingolstadt . .	Stadt und Bezirksamt Ingolstadt.
5	5	Landsberg . .	Landsberg, Schongau.
6	6	Laufen	Laufen.
7	7	München I. .	Landbau: München ½ Stadt- und Bezirksamt r. d. Isar,
8	8	München II .	Landbau: München ½ Stadt- und Bezirksamt l. d. Isar.
9	9	München III .	Ingenieurfach: München ½ Stadt- u. Bezirksamt r. d. J.
10	10	München IV .	Ingenieurfach: München ½ Stadt- u. Bezirksamt l. d. J.
11	11	Neuötting . .	Altötting, Mühldorf.
12	12	Pfaffenhofen .	Pfaffenhofen, Schrobenhausen.
13	13	Rosenheim . .	Rosenheim.
14	14	Tegernsee . .	Miesbach, Tölz
15	15	Traunstein . .	Berchtesgaden, Traunstein.

Laufende Nummer	Specielle Nummer	Bauhehörden-Sitz	Zugetheilte Bezirksämter und Stadtbezirke
16	16	Wasserburg . .	Ebersberg, Wasserburg.
17	17	Weilheim . . .	Weilheim, Werdenfels.
			B. Regierung von Niederbayern.
18	1	Deggendorf . .	Deggendorf, Vilshofen.
19	2	Eggenfelden .	Eggenfelden, Vilsbiburg.
20	3	Kehlheim . . .	Kehlheim.
21	4	Landau	Dingolfing, Landau.
22	5	Landshut . . .	Stadt- und Bezirksamt Landshut, Mallersdorf, Rottenburg.
23	6	Passau I . . .	Landbau, } Stadt u. Bezirksamt Passau
24	7	Passau II . . .	Ingenieurf. } Wegscheid, Wolfstein.
25	8	Regen	Grafenau, Kötzting, Regen, Viechtach.
26	9	Simbach . . .	Griesbach, Pfarrkirchen.
27	10	Straubing . .	Bogen, Stadt u. Bezirksamt Straubing.
			C. Regierung der Pfalz.
28	1	Frankenthal .	Frankenthal.
29	2	Germersheim .	Germersheim.
30	3	Kaiserslautern	Kaiserslautern, Kusel.
31	4	Kirchheim . . .	Kirchheim.
32	5	Neustadt . . .	Landau, Neustadt.
33	6	Pirmasens . .	Bergzabern, Pirmasens.
34	7	Speyer	Speyer.
35	8	Zweibrücken .	Homburg, Zweibrücken.
			D. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
36	1	Amberg . . .	Stadt u. Bezirksamt Amberg, Sulzbach.
37	2	Cham	Cham, Roding, Waldmünchen.
38	3	Hemau	Hemau.
39	4	Kemnath . . .	Eschenbach, Kemnath.
40	5	Neumarkt . .	Neumarkt, Velburg.
41	6	Neunburg v. W.	Burglengenfeld, Neunburg.
42	7	Regensburg I	Landbau } Stadt u. Bezirksamt Regensburg,
43	8	Regensburg II	Ingenieurf. } Stadtamhof.

Laufende Nummer	Specielle Nummer	Baubehörden-Sitz	Zugetheilte Bezirksämter und Stadtbezirke
	9	Tirschenreuth .	Tirschenreuth.
44	10	Weiden	Nabburg, Neustadt, Vohenstrauß.
45			E. Regierung von Oberfranken.
46	1	Bamberg I . .	Landbau Ingenieurf. } Bamberg, Stadt u. Bezirksamt I und II, dann Ebermannstadt.
47	2	Bamberg II .	
48	3	Bayreuth . . .	Stadt u. Bezirksamt Bayreuth, Pegnitz.
49	4	Forchheim . .	Forchheim, Höchstadt.
50	5	Hof	Stadt u. Bezirksamt Hof, Münchberg, Naila.
51	6	Kronach . . .	Kronach, Teuschnitz.
52	7	Kulmbach . . .	Berneck, Kulmbach, Stadtsteinach.
53	8	Lichtenfels . .	Lichtenfels, Staffelstein.
54	9	Wunsiedel . .	Rehau, Wunsiedel.
			F. Regierung v. Mittelfranken.
55	1	Ansbach . . .	Stadt und Bezirksamt Ansbach.
56	2	Dinkelsbühl .	Stadt und Bezirksamt Dinkelsbühl, Feuchtwangen.
57	3	Eichstädt . . .	Stadt u. Bezirksamt Eichstädt, Beilngries
58	4	Erlangen . . .	Stadt und Bezirksamt Erlangen und Fürth.
59	5	Gunzenhausen.	Gunzenhausen.
60	6	Neustadt . . .	Neustadt, Scheinfeld.
61	7	Nürnberg . . .	Hersbruck, Stadt und Bezirksamt Nürnberg.
62	8	Rothenburg .	Stadt und Bezirksamt Rothenburg, Uffenheim.
63	9	Schwabach . .	Heilsbronn, Stadt und Bezirksamt Schwabach.
64	10	Weissenburg .	Weissenburg.
			G. Regierung v. Unterfranken und Aschaffenburg.
65	1	Aschaffenburg .	Alzenau, Stadt und Bezirksamt Aschaffenburg.

Laufende Nummer	Specielle Nummer	Baubehörden-Sitz	Zugetheilte Bezirksämter und Stadtbezirke.
66	2	Gemünden . .	Gemünden, Hammelburg.
67	3	Haßfurt . . .	Gerolzhofen, Haßfurt.
68	4	Kissingen . . .	Brückenau, Kissingen.
69	5	Königshofen .	Ebern, Königshofen.
70	6	Lohr	Lohr, Marktheidenfeld.
71	7	Miltenberg . .	Miltenberg, Obernburg.
72	8	Neustadt . . .	Gersfeld, Mellrichstadt, Neustadt.
73	9	Ochsenfurt . .	Kitzingen, Ochsenfurt.
74	10	Schweinfurt .	Stadt und Bezirksamt Schweinfurt, Volkach.
75	11	Würzburg I .	Landbau } Karlstadt, Stadt und Bezirksamt Würzburg.
76	12	Würzburg II .	Ingenieurf. }
			H. Regierung von Schwaben und Neuburg.
77	1	Augsburg I .	Landbau } Stadt u. Bezirksa. Augsburg Wertingen, Zusmarshausen
78	2	Augsburg II .	Ingenieurf. }
79	3	Dillingen . . .	Stadt und Bezirksamt Dillingen.
80	4	Donauwörth .	Stadt und Bezirksamt Donauwörth.
81	5	Günzburg . .	Günzburg, Neuulm.
82	6	Illertissen . .	Illertissen.
83	7	Kaufbeuren . .	Stadt und Bezirksamt, Kaufbeuren, Oberdorf.
84	8	Kempten I . .	Landbau } Füssen, Stadt u. Bezirksamt Kempten, Sonthofen.
85	9	Kempten II . .	Ingenieurf. }
86	10	Lindau	Stadt und Bezirksamt Lindau.
87	11	Memmingen .	Stadt und Bezirksamt Memmingen.
88	12	Mindelheim .	Krumbach, Mindelheim.
89	13	Neuburg . . .	Stadt und Bezirksamt Neuburg.
90	14	Nördlingen . .	Stadt und Bezirksamt Nördlingen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten betr.

(Regierungsblatt v. Jahre 1861. S. 793.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir finden uns bewogen, wegen der künftigen Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten, insolange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die oberste Leitung des Baues der Staatseisenbahnen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen, jedoch unter Mitwirkung Unseres Staatsministeriums der Finanzen, in allen auf die Bestimmung des Baufonds, das Cassa- und Rechnungswesen und die fiscalischen Prozesse Bezug habenden Gegenständen.

§. 2. Die obere Leitung der Bauführung und der sonstigen auf den Staatseisenbahnbau Bezug habenden Geschäfte übertragen Wir Unserer Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten, bei welcher zu diesem Behufe eine besondere Geschäftsabtheilung einzurichten ist.

§. 3. Das für den Staatseisenbahnbau angestellte und noch nicht anderwärts verwendete stabile Dienstpersonal der vormaligen Eisenbahnbaucommission wird mit seinen ständigen Besoldungs- oder Pensionsbezügen auf den Etat der genannten Generaldirektion und zwar auf den Eisenbahnbetriebsetat vom 1. Oktober l. Js. beginnend überwiesen, alle anderen Centralverwaltungskosten einschließlich der Funktionsbezüge des Dienstpersonales ohne pragmatische Rechte und der erforderlichen Regieausgaben sind aus den Staatseisenbahnbaufonds zu bestreiten.

§. 4. Als äußere Vollzugsorgane für den Bau neuer Bahnlinien sind der Generaldirektion die Eisenbahnbausektionen untergeordnet, welche zur unmittelbaren Bauführung und Herstellung von Regiebauten für bestimmte Bezirke errichtet werden und den k. Baubehörden coordinirt sind.

Die Anzahl der Bausektionen ist von der jeweiligen Ausdehnung des Baubetriebes abhängig und wird von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten jederzeit besonders bestimmt; die Vorstände führen den Titel

Sektionsingenieure, insofern ihnen nicht vermöge ihrer Anstellung ein anderer Titel zukommt.

Jede Bausektion erhält das erforderliche Gehilfen-, Schreiber- und Botenpersonal.

§. 5. Der Wirkungskreis der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten als obere Bauführungsstelle umfaßt insbesondere:

1) die sämmtlichen Projektirungsarbeiten neu auszuführender Staatseisenbahnen;
2) den Grunderwerb und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Grundlastenablösungen sind nach den desfalls bestehenden Normen zu beschäftigen;
3) die Anfertigung und Vorlage des jährlichen Bahnbaubetriebsplanes und der zugehörigen Kostenübersicht;
4) die Entscheidung über alle Fragen der technischen Ausführung, welche auf das zu verwendende Material, auf Dimensionen und Constructionen Bezug haben und welche in §. 8 nicht ausdrücklich der Competenz der höheren Stelle vorbehalten sind;
5) die Revision sämmtlicher Pläne und Kostenanschläge;
6) die Oberleitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnbaupersonals;
7) die Quartalsanzeigen über den Stand der Bauarbeiten und der Ausgaben;
8) die Aufnahme des gesammten Gehilfenpersonals auf Ruf und Widerruf innerhalb der bewilligten einschlägigen Etatsmaximalsummen;
9) die Revision und Festsetzung der Preisverzeichnisse und Accordsbedingungen;
10) die Genehmigung der Accorde und Versteigerungsakte, dann die Ausübung der Befugnisse, welche für die Eisenbahnbauverwaltung aus den Accordbedingungen sich ergeben;
11) die Führung aller durch den Eisenbahnbau veranlaßten Prozesse durch das Fiscalat der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten. Bezüglich dieser Processe findet Unsere Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des Generalfiscalates betr., analoge Anwendung;
12) die Leitung und Beaufsichtigung der Cassaführungs-, Zahl-

ungs-, dann Buchhaltungs- und Zurechnungsgeschäfte, Anweisung aller vorkommenden Ausgaben und Erlassung der erforderlichen Zahlungs- nnd Verrechnungsordonnanzen innerhalb der durch die Etats- und Dotationsrescripte bestimmten Summen nach Maßgabe der allgemeinen Cassainstruktion vom 2. März 1814 und nach der besonderen Instruktion über das Eisenbahnbau-Cassa- und Rechnungswesen.

§. 6. Die Eisenbahnbaukassa hat bis auf weitere Bestimmung in ihrem bisherigen Wirkungskreise fortzubestehen und in Folge ihrer Ueberweisung an die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten die Benennung „Centralkassa der k. Verkehrsanstalten für die Bauabtheilung" zu führen.

Die Rechnungen über den Gesammt-Eisenbahnbau-Kostenaufwand werden von dieser Kassa in gleicher Weise wie bisher gelegt und haben demnach sowohl die eigenen Zahlungen und beziehungsweise Empfänge derselben, als auch alle Ausgabsleistungen der Bausektionen zu begreifen, deren periodische Zahlungs- und resp. Zurechnungsconspekte in ihren Resultaten nach vorgängiger Prüfung im Revisionsbureau der Generaldirektion durch die letztere der Centralkassa für die Bauabtheilung jedesmal förmlich eingewiesen werden und mit diesen Einweisungsordonnanzen und allen Quittungen, Beilagen 2c. Rechnungsbelege der Quartalsrechnungen der genannten Centralkassa bilden.

Diese letztere übergibt ihre also belegten Rechnungen an die Generaldirektion, welche dieselben dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorlegt, von wo sie nach der durch die oberste Baubehörde vorgenommenen technischen Prüfung an Unsere Rechnungskammer gelangen, bei welcher die finanzielle und resp. rechnerische Revision, sowie die Superrevision durch die Abrechnungskommissäre und die definitive Bescheidung und Erledigung des Eisenbahnbau-Rechnungswesens nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Januar 1826, das Finanzrechnungswesen des Reichs betr., zu geschehen hat.

Die Centralkassa für die Bauabtheilung, deren Kassabestände von jenen der k. Verkehrsanstalten strenge getrennt zu halten sind, hat am Schlusse eines jeden Monats eine nach den bestehenden Vorschriften anzufertigende Kassabestands-Anzeige Un-

serem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann Unserem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

§. **7.** Jeder Eisenbahnbausektion wird ein Rechnungsführer zugetheilt, welcher dem Sektionsvorstande untergeordnet ist und unter dessen Controle und Mithaftung die Kassa- und Rechnungsgeschäfte nach den hierüber zu erlassenden Instruktionen zu besorgen hat.

Den Bausektionen werden die erforderlichen Zahlungsmittel durch Anweisung der Generaldirektion zur Verfügung gestellt.

§. **8.** Zu den Gegenständen, worüber von der Generaldirektion Bericht zu erstatten und höhere Entschließung zu erholen ist, gehören außer den durch die bestehenden allgemeinen Vorschriften bereits bestimmten Fällen noch insbesondere:

1) die definitive Festsetzung des alljährlich vorzulegenden Baubetriebsplanes und des dazu gehörigen Voranschlages einschließlich des Administrations-Aufwands-Etats;
2) die Genehmigung der horizontalen und vertikalen Projective;
3) die Entscheidung in principiellen Fragen der Construktion und Bauausführung, dann
4) die Genehmigung aller Hochbaupläne, sowie der Pläne zu allen Kunstbauten, deren Kostenaufwand sich über 20,000 fl. beläuft und endlich aller derjenigen Baupläne, welche auf die Grunderwerbung von besonderem Einflusse sind.

§. **9.** In Ansehung des Geschäftsganges und der Geschäftsbehandlung verordnen wir:

Die Geschäfte der oberen Bauführungsstelle werden in der Regel bureaumäßig behandelt und der Vorstand ist für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

Für die Einhaltung der genehmigten Etats und der gegebenen Credite haftet aber nebst dem Vorstande dasjenige Mitglied der Stelle, welchem die Etats- und Kassarespicienz obliegt und welches daher auch alle Cassaanweisungen, dann Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen, sowie alle jene Verfügungen, welche eine Zahlungsverbindlichkeit zur Folge haben, sowohl auf dem Concepte, wie in der Reinschrift mit zu unterzeichnen hat.

Einer kollegialen Berathung und Beschlußfassung, an welcher außer dem Vorstande die Referenten bei der Geschäftsabtheilung für den Staatseisenbahnbau Theil nehmen, unterliegen:

1) die Genehmigung der Akkorde, wenn ausnahmsweise bei allgemeinen Submissionen von dem Mindestgebot Umgang genommen werden soll;
2) die Beschlüsse über die Reklamationen der Akkordanten;
3) die Proceßgegenstände nach Maßgabe Unserer im §. 5, Ziffer 11 allegirten Verordnung vom 27. November 1825;
4) die Beschlüsse in Disciplinarsachen;
5) die Berichte und Gutachten, für welche die collegiale Berathung von dem vorgesetzten Staatsministerium besonders angeordnet wird.

Ueber die gefaßten Collegialbeschlüsse sind Protokolle zu führen.

Im Uebrigen richten sich der Geschäftsgang und dessen Formen nach den desfalls im Allgemeinen für Verwaltungsstellen geltenden Normen und Vorschriften.

§. **10**. Der für das nichtstabile Eisenbahnbaupersonal bestehende Unterstützungsfond ist mit dem Pensions- und Unterstützungsfonde des niedern Personals der k. Verkehrsanstalten zu vereinigen und sind daher auf letzteren Fond die auf ersteren bereits haftenden Sustentationsbezüge und Unterstützungsbeiträge zu übernehmen.

Aus dem Pensions- und Unterstützungsfonde für die k. Verkehrsanstalten soll auch den bis jetzt im Staatseisenbahnbaudienst verwendeten Individuen und deren Wittwen und Waisen, welche nach Unserer Verordnung vom 28. Februar 1858 zur Theilnahme an den Wohlthaten des bisherigen Unterstützungsfondes für das nichtstabile Eisenbahnbaupersonal berufen erscheinen, beim Eintritte der hierin bezeichneten Voraussetzungen entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und hat mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffent-

lichen Arbeiten, beziehunghweise mit Unserem Staatsministerium der Finanzen, ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Berchtesgaden, den 17. Oktober 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Durch den ꝛc. ꝛc.
gez. Nüßler.

Die dienstliche Stellung der obersten Baubehörde betr.
(Reggsbl. S. 17.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern &c. &c.

Wir haben zum näheren Vollzuge Unserer Verordnung vom 11. November 1848 über die veränderte Formation der Staatsministerien, bezüglich der dienstlichen Stellung der obersten Baubehörde beschlossen, was folgt:

§. **1.** Die oberste Baubehörde mit dem Baukunstausschusse bildet, wie früher bei dem Staatsministerium des Innern, für alle an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten überwiesenen Staatsbausachen eine besondere Geschäftsabtheilung dieses Staatsministeriums. Ihr Wirkungskreis bleibt derselbe, wie er durch die Verordnung vom 14. September 1830 bestimmt wurde.

§. **2.** Das gesammte dermalige Personal der obersten Baubehörde geht ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und der Bezüge an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über und steht bezüglich aller persönlichen Verhältnisse unter dem Letzteren.

§. **3.** Für die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbausachen, deren oberste Leitung dem Staatsministerium des Innern zusteht, ist die oberste Baubehörde demselben in gleicher Weise als technische Ministerial-Abtheilung beigeordnet, wie bezüglich der Staatsbauten dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. **4.** Der Geschäftsgang hierin richtet sich nach dem bisherigen Verfahren dergestalt, daß solche gemeindliche und Stift-

ungsbausachen, sobald sie eine technische Bearbeitung erfordern, ohne weitere Correspondenz von dem Staatsministerium des Innern an die oberste Baubehörde überwiesen werden und alle hierauf bezüglichen Ausfertigungen durch das Staatsministerium des Innern erfolgen.

§. **5.** In ein gleiches Verhältniß tritt die oberste Baubehörde zu dem Staatsministerium der Finanzen bezüglich der demselben vorbehaltenen und von der Ersteren zu bearbeitenden Baugegenstände rücksichtlich der Rentamts- und Forstgebäude, dann der Gebäude der ärarialischen Oekonomien, sowie jener Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration, insoweit nach den bestehenden Anordnungen Vorlagen an das Staatsministerium der Finanzen zu machen sind, und es hat in dieser Beziehung ein gleicher Geschäftsgang einzutreten, wie derselbe in §. 4 in Ansehung der Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbausachen vorgeschrieben ist.

§. **6.** Unser Staatsminister des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 30. Dezember 1848.

Max.

Graf v. Bray. v. Weigand.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Benning.

Auszug Nr. 1526.

Die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens, hier die Kosten für die k. Bauassistenten und Wegmeister betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Einlauf sämmtlicher Regierungsberichte über die Beaufsichtigung der Straßen-, Brücken- und Wasserbauunterhaltungsarbeiten und mit Rücksicht auf die hiedurch nachgewiesenen disponiblen Mittel, wird hinsichtlich der Verrechnung der Kosten für die Bauassistenten und Wegmeister Folgendes verfügt:

In Betracht, daß sich die Bauunterhaltungsetats für künftig nach den fünf Staatsministerien strenge abtrennen, und daß,

abgesehen von den kleinen Summen jedes dieser Etats auch Verrechnungen für Aufsicht nach diesen 5 Abtheilungen geschieden werden mußten, daß ferner es der leichteren Uebersicht der Gesammtaufsichtskosten wegen, räthlich erscheint, selbst wenn auch auf den Brücken- und Wasserbauunterhaltungs-Etat keine besondere Verrechnung dieser Art übergehen zu lassen, sollten dieselben dem Straßenbauunterhaltungsetat, auf welchen ohnedieß jetzt schon die Wegmeister, sowie die meisten Aufsichtskosten treffen, ganz zugewendet werden.

Vom 1. April l. Js. an ist daher der bisherigen Position des Straßenunterhaltungsetats „Aufsicht durch die Wegmeister" die Bezeichnung „Aufsicht durch die Bauassistenten und Wegmeister" zu geben, und sind hierauf die Bureautagegebühren der Bau-Assistenten aus der Reihe der Baupraktikanten, die Funktionsbezüge (Besoldungen) der Bauassistenten aus der Reihe der Wegmeister und der exponirten Wegmeister, die Diäten und Reiseauslagen sämmtlicher Bauassistenten, sowie die Reisediäten der exponirten Wegmeister zu verrechnen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Taggebühren, Reiseauslagen und Diäten, welche sich auf Neubauten beziehen und auf diese selbst zu verrechnen sind

Nach den Erfahrungen, welche über die Kosten der bisherigen Hilfsingenieure und Wegmeister gemacht worden sind, wird unter Nichtberücksichtigung der Aufsichts- und Reisekosten für Neubauten jährlich zu stehen kommen:

a) Ein Bauassistent aus der Klasse der Baupraktikanten bei

265 Bureautage à 1 fl. 30 kr. abgerundet .	400 fl.
100 Reisetage mit Gefährtgeld à 5 fl. . . .	500 fl.
zusammen auf	900 fl.

b) Ein Bauassistent aus der Reihe der Wegmeister I. Classe bei

einem jährlichen Funktionsbezug von	400 fl.
und 100 Reisetage mit Gefährtgeld à 4 fl. .	400 fl.
zusammen auf	800 fl.

c) Ein Bauassistent aus derselben Klasse der Wegmeister mit

ständigem Pferdegeld-Aversum à	150 fl.
Funktionsbezug wie oben	400 fl.
und 100 Reisetage ohne Gefährtgeld à 2 fl. .	200 fl.
zusammen auf	750 fl.

d) Ein Bauassistent aus der Reihe der Wegmeister II. Klasse bei einem Funktionsbezuge von . . . . . 350 fl.
und 100 Reisetagen mit Gefährtgeld à 4 fl. . 400 fl.

zusammen auf 750 fl.

bei welchen 4 Klassen die Gefährtgelder oder wirklichen Reiseauslagen durchschnittlich zu 2 fl. pr. Tag ungefähr angenommen sind, da sich dieselben im Voraus nicht näher bestimmen lassen.

e) Ein Wegmeister I. Klasse bei einem Funktionsbezuge zu 400 fl.
und 100 Reisetagen à 1 fl. 45 kr. abgerundet 263 fl.

zusammen auf 663 fl.

f) ein Wegmeister II. Klasse bei einem Funktionsbezuge zu 350 fl.
und 100 Reisetagen à 1 fl. 45 kr. . . . . 263 fl.

zusammen auf 613 fl.

wobei das durch Ministerial-Entschließung vom 31. März 1831 (die Wegmeister und Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.) festgesetzte und für die künftigen Wegmeister-Distrikte vollkommen genügende Maximum der Reisetage zu Grunde gelegt ist.

München, den 25. Februar 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den rc. v. Wolfanger.

Abschrift ad 2082.

Die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens, hier die Behandlung der Bauten der Finanz-Verwaltung betr.

Königreich Bayern,

Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch die im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern an sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, erlassene Entschließung vom 7. Dezember 1843: „Anfertigung und Vorlage der Landbau-Etats für 1843/44, beziehungsweise die Behandlung derselben in der V. Finanzperiode betreffend" (Döllingers Sammlung Bd. XXXI. Seite 368) ist bereits angeordnet:

1) daß, da die administrative Würdigung darüber, welche von den in den Etats der Baubehörden aufgenommenen Bauten

an Gebäuden der rentamtlichen Verwaltung, der Forstverwaltung und bei den ärarialischen Oeconomien nach den gegebenen Mitteln in einem Jahre zur Ausführung gebracht werden können, vor Allem zunächst bei den k. Regierungsfinanzkammern zu pflegen sei, die hergestellten Etats vorerst durch die Baubehörden den k. Regierungsfinanzkammern in Vorlage zu bringen seien;

2) daß, wenn die k. Finanzkammern ihre vorgängige administrative Prüfungs-Aufgabe gelöst, sie die als nothwendig und nach Maßgabe der gegebenen Mittel für zuläßig erkannten Bauten an die k. Regierungskammer des Innern unter Mittheilung der Etats zur Veranlassung der technischen Prüfung gelangen zu lassen haben;

3) daß die k. Finanzkammern die etatisirten Bauten und Reparaturen im Laufe des einschlägigen Finanzjahres ausführen und wenden zu lassen, sofort die hierauf genehmigten Summen verfügbar zu stellen und im Benehmen mit den k. Regierungskammern des Innern durch die k. Bauinspektionen unter geeigneter Mitwirkung der treffenden Finanzbehörden nach den bestehenden Bestimmungen den Vollzug zu erwirken haben.

Durch vorstehende Anordnungen sind die Verhältnisse der Zuständigkeit zwischen den k. Finanzkammern und den Kreisbaubehörden längst geregelt. An denselben hat auch die allerhöchste Verordnung vom 13. November 1857: „Die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend," Nichts geändert, sie hat im Gegentheile die in der Entschließung vom 7. Dezember 1843 enthaltenen Grundsätze dadurch noch weiters ausgebildet, daß sie in §. 10 die Kreisbaubehörden für eine technische Abtheilung beider Kammern erklärte und in §. 24 die Baubehörden der Kreisregierungen (nicht der Kammer des Innern allein) unterordnete. Hiedurch hat diejenige Bestimmung in der angeführten Entschließung, wonach die Finanzkammern die als nothwendig und für zuläßig erkannten Bauten an die k. Regierungskammer des Innern zur Veranlassung der technischen Prüfung gelangen zu lassen und im Benehmen mit den k. Regierungskammern des Innern den Vollzug zu erwirken haben, eine Aenderung erlitten, indem nunmehr der amtliche Verkehr zwischen den Finanzkammern und den Kreisbaubehörden unmittelbar

d. h. ohne Mitwirkung der Kammer des Innern zu pflegen ist.

Demgemäß sind alle auf die dem Finanzverwaltungs-Etat angehörenden Gebäude sich beziehenden Berichte und Vorlagen der äußeren Aemter und Behörden, insbesondere der Baubehörden bei den treffenden Regierungsfinanzkammern einzureichen und von diesen die einschlägigen Entschließungen, deren Entwürfe dem Kreisbaurathe oder dessen Stellverteter zur Mitunterschrift vorzulegen sind, zu erlassen.

Von selbst versteht sich übrigens, daß vorstehende Anordnungen den disciplinären und baupolizeilichen Zuständigkeiten keinen Eintrag thun. —

München, den 4. März 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Fischer.

Durch den ꝛc. ꝛc.

An die k. Regg. ꝛc. Schönwerth.

Abschrift Nr. 557.

Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 29. November 1859 wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, Folgendes eröffnet:

In den beiden Absätzen des §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 über die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens sind hinsichtlich der Bezahlung der von den äußeren Baubeamten in Staatsbausachen vorzunehmenden Reisen diejenigen für Staatsbau-Unterhaltung von denen für Neubau genau unterschieden und werden hienach für Erstere jährliche Reiseaversen als Pauschalsummen, für Letztere besondere Taggebühren nebst Gefährtgeldauslagen bezahlt.

Da es sich hiebei zunächst um eine etatsmäßige Verrechnung von Reiseauslagen überhaupt handelt, so kann in der Frage, was hienach als Unterhaltungs- oder Neubau-Objekt zu betrachten sei, nur der Etat entscheiden, durch welchen die Bauarbeit genehmigt worden ist, oder auf welchen dieselbe bei allenfallsiger Nachgenehmigung verrechnet wird.

In der Regel werden auch alle Neubauten und diesen gleichkommenden größeren Adaptirungen, Instandsetzungen ꝛc. ꝛc. auf den Neubau-Etat genehmigt und verrechnet, so zwar, daß hiefür die jährlichen Reiseaversen der Baubeamten nicht in Anspruch genommen werden können.

Sollte jedoch ausnahmsweise auf Kosten der Unterhaltungsetats derartige größere Bauarbeiten, wie Instandsetzungen ꝛc. vorkommen, für deren zweckgemäße und solide Ausführung die k. Regierung eine öftere Besichtigung für nothwendig erachtet, als nach den in §. 32, Abs. 1 hierüber enthaltenen Bestimmungen den Reiseaversen der Baubeamten zugemuthet werden kann, so würde zwar Anlaß gegeben sein, nach entsprechender Vollendung des Baues auf Grund einer vorschriftsmäßigen Reisekosten-Liquidation und über Abzug der ohnedieß für das betreffende Objekt auf Staatsbau-Unterhaltung aus dem Aversum zu bestreitenden Reisen bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten für den Baubeamten eine Entschädigung à conto der allenfallsigen Erübrigungen des äußern Bauadministrationsetats zu beantragen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß es wirklich nicht möglich sein sollte, ohne Benachtheiligung der übrigen Staatsbauobjekte und ohne pekuniären Nachtheil des Baubeamten aus seinem Aversum dieselben zu bestreiten.

Hinsichtlich der Verrechnung der Schreibgebühren für die Kostenanschläge von Neubauprojekten auf den Neubauetat selbst wird die k. Regierung auf die generalisirte Entschließung vom 18. August 1858 Nr. 8087 „die Regieaversen der kgl. Baubeamten betr.“ verwiesen, wonach eine solche Verrechnungsweise nicht zuläßig erscheint, indem diese Arbeit zu den von der Baubehörde zu besorgenden laufenden Bureaugeschäften gehört, und nicht durch den Betrieb des Neubaues selbst veranlaßt wird.

München, den 21. Januar 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regg., K. d. J., von Mittelfranken. Durch ꝛc. ꝛc. v. Wolfanger.

Abschrift Num. 1153.

Ankauf von Forstgebänden betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 21. dies wird erwidert, daß gemäß §. 32 Abs. 1 der Allerh. Verordnung vom 13. November 1857 über die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens die jährlichen Reiseaversen der äußern Baubeamten lediglich für die Reisen zum Zwecke der Unterhaltung der denselben zür Beaufsichtigung übertragenen Staatsbauobjekte bestimmt sind.

Die beiden zum Ankauf als Forstwarts-Wohnungen bestimmten Gebäude, zu deren Besichtigung und Schätzung rc. der k. Baubeamte von N. zwei besondere Reisen auf Requisition des k. Forstamts vorgenommen hat, treten aber erst nach vollzogenem Ankaufe und Uebergabe in die Kategorie obiger Staatsbauobjekte, und kann daher das Reiseaversum für die vorher stattgfundenen Reisen nicht in Anspruch genommen werden.

Wohl aber vertritt der Ankauf eines Gebäudes nebst Adaptirung die Stelle des eigentlichen Neubaues und werden die Kosten hiefür in der Regel auch auf den Neubauetat verrechnet.

Unter diesen Verhältnissen erhält die k. Regierung hiemit die Ermächtigung, in Anwendnng des zweiten Absatzes obigen Paragraphes, wornach die Baubeamten bei Reisen für Aufsicht von Neubauten zur Verrechnung besonderer Diäten und Reiseauslagen auf das Neubauobjekt berechtigt sind, auch für die obengedachten zwei Reisen zum Zwecke des Ankaufes und der Adaptirung zweier Gebäude als Forstwartswohnungen die normativmässigen Taggebühren und Reiseauslagen à Conto der Forstneubauetats auszahlen zu lassen, wozu der erforderliche Kredit von — fl. — vorbehaltlich der Superrevision pro 1859/60 ertheilt wird.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 31. Januar 1860.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

An die k. Regg., K. d. F., von Niederbayern.

v. Schönwerth.

Ertheilung von Anordnungen der Referenten der Kreisbaubehörde an die Baubehörden mittelst Reiseregistraturen betr.

(Oberb. Kreis=A.=Bl. S. 1325.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 11. Januar l. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, was das unterfertigte Staatsministerium nach Einvernehmen sämmtlicher Regierungen, Kammern des Innern, über die Form und Behandlung der von den Kreisbaubeamten aufzunehmenden Reise=Registraturen beschlossen hat.

Nach Inhalt des §. 18 der allerhöchsten Reorganisations=Verordnung und nach dem ganzen Sinne der Letzteren sollen die Reiseregistraturen einerseits die mancherlei Mißverstände und zweifelhafte Berufungen nach sich ziehenden mündlichen Anordnungen der Kreisbaubeamten beseitigen, andererseits aber im Interesse zweckmäßiger Förderung des Baubetriebs, sowohl diesen Beamten die an Ort und Stelle nöthig erscheinenden technisch instruktiven Anordnungen möglich machen und deren richtigen Vollzug sichern, als auch den äußern Baubeamten zu dienstgemäßer Rathserholung Gelegenheit geben und deren Haftung für den Vollzug solcher Anordnungen entsprechend regeln, während hiedurch zugleich weitläufige Berichterstattung über technisch instruktive Gegenstände möglichst vermieden, beziehungsweise der Geschäftsgang abgekürzt wird.

Dieselben können daher nicht nur in Folge gemachter Reisebeobachtungen ex officio durch unmittelbare Anordnungen der Kreisbaubeamten, sondern auch bei Anständen und Zweifeln in technisch instruktiver Beziehung durch Anfrage oder Antragstellung der äußern Baubeamten veranlaßt werden.

In beiden Fällen ist die Anordnung und in letzterem auch die Antragstellung kurz, aber gehörig begründet, zu fassen und wo besondere Berichtserstattungen gefordert werden, dieß ausdrücklich beizusetzen.

Ergibt sich keine Veranlassung in der einen oder anderen Beziehung, so fällt die Aufnahme einer Reiseregistratur von selbst als unnöthig weg.

Administrative und disciplinäre Verfügungen oder technische, ihrer Natur nach einer höheren Genehmigung unterliegende Abänderungen dürfen niemals darin aufgenommen werden.

Diese Reiseregistraturen sind nach beiliegendem exemplifizirten Formular zu behandeln, wofür die nöthigen Druckpapiere des Originales wie der Kopie auf Kosten des Bureauregieaversums der Kreisbaubehörde anzuschaffen und der treffende Bedarf den äußeren Baubehörden mitzutheilen ist.

In demselben müssen die einzelnen An- oder Aufträge nach Objekten durch wagrechte Striche von einander getrennt, jeder Position die fortlaufende Nummer gegeben und am Schlusse der Registratur Datum und Unterschrift beigesetzt werden.

Die k. Baubehörde hat dem Kreisbaubeamten eine amtlich beglaubigte genaue Kopie derselben zu übermitteln, während das Original bei der Baubehörde verbleibt.

Treffen die Kreisbaubeamten bei ihren Reisen mit den äußern Baubeamten nicht zusammen, so sind ihre Reiseerinnerungen durch die Kreisbaubehörde nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange an das Regierungs-Präsidium zu übergeben und nach vorangegangener Behandlung durch die Regierung an die äußern Baubehörden hinauszusenden.

Bei den äußern Baubehörden werden die Reiseregistraturen in einem besonderen foliirten und mit Renner versehenen Akte reponirt, welcher jedem höheren auf Inspizirung befindlichen Baubeamten nach Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist.

Auch haben sich die äußeren Baubehörden bei berichtlichen Erledigungen zu Folge solcher Anordnungen stets auf die einschlägige Registratur de dato 2c., auf die Nummer und den Betreff der bezüglichen Position ausdrücklich zu beziehen.

Werden von den inspizirenden Mitgliedern der Kreisbaubehörde bei deren Anordnungen definitive Beschlüsse der k. Regierung vorbehalten, so versteht es sich von selbst, daß diese vor dem Vollzuge abgewartet werden müssen; im gegenwärtigen Falle aber haben die Baubehörden den ertheilten und in den Registraturen vorgemerkten Anordnungen mit Einhaltung der gegebenen Termine ebenso pünktlich nachzukommen, als wenn diese Anordnungen durch besondere Entschließungen der k. Regierung verfügt worden wären.

Die Kreisbaubeamten haben die erhaltene Kopie der Reiseregistratur nach ihrer Rückkunft von jeder Reise sogleich bei der k. Kreisbaubehörde zu übergeben und durch diese dem k. Regierungs-Präsidium zur Visa-Unterschrift vorzulegen.

Wird eine Anordnung von Seite des Präsidiums oder des Kreisbaurathes beanstandet, so ist der Gegenstand in die Sitzung der Kreisbaubehörde zu bringen. Erhält dieselbe auf Grund des Sitzungsbeschlusses die Genehmigung der k. Regierung nicht, so wird durch diese die äußere Baubehörde sofort davon in Kenntniß gesetzt. Auf die k. Baubehörde trifft aber für die inzwischen auf Anordnungen der Registratur bewerkstelligten Bauführungen oder Material-Anschaffungen keine Verantwortung, sondern es ruht die Haftung in solchem Falle auf dem inspizirenden Mitgliede der Kreisbaubehörde.

Alle bei der Kreisbaubehörde eingelaufenen, mit der Visa-Unterschrift des Regierungs-Präsidiums versehenen Reiseregistraturen werden in besonderen, nach den äußeren Baubezirken geschiedenen Akten reponirt, ohne Rücksicht darauf, ob die Bauobjekte zu der einen oder anderen Regierungskammer ressortiren, diese Akten selbst werden foliirt und mit Renner versehen, sowie bei der treffenden Position die allenfalls auf Grund der Reiseregistratur erlassenen Regierungsverfügungen hinsichtlich der Nummer und des Datums neben bemerkt.

Die Reiseregistraturen haben übrigens auf alle Baugegenstände, welche zum Wirkungskreise der k. Regierung ressortiren, gleichmäßige Anwendung.

In Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungsbauwesen ist Auszug aus den Reiseregistraturen in die betreffenden Referate zu leiten. Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., sowohl die Kreisbaubehörde als die äußeren Baubehörden entsprechend zu instruiren und auf die richtige Anwendung und den Vollzug der Reiseregistraturen zu achten.

München, den 16. Mai 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regg., K. d. J.
d. Oberpfalz u. v. Regensb.

Durch ꝛc. ꝛc.
Ministerialrath v. Wolfanger.

Reiseregistratur
Nro. . . . .
für den Baubezirk M . . . . .
aufgenommen durch den Kreisbaurath (Kreisbaubeamten) N . . . .

Nummer der Position.	Betreff.	Anzeigen, Anträge und Anfragen der k. Baubehörde.	Befund, Anordnungen und Beantwortungen des Mitgliedes der Kreisbaubehörde.	Höhere Verfügung.
1	Straße von M. nach N.	Bei Reparatur der Straßenbrücke Nr. x in y/z Stunde hat sich die Nothwendigkeit einer Steinpflasterung des Fluthbettes gegen das schon öfter vorgekommene Ausspülen desselben nachgewiesen, deren Kosten sich aus der Spezial-Reserve decken lassen.	Die Ausführung derselben in einer Stärke von 1,5 Fuß erscheint unter den gegebenen Verhältnissen zweckmäßig und nothwendig.	per se.
2	Rentamts Gebäude zu X.	Gelegentlich der Auswechslung des Fußbodens im Zimmer Nr. y im z Stockwerke zeigten sich auch die Lagerbalken so schadhaft, daß deren Erneuerung nicht unterlassen werden kann; die Kosten hiefür lassen sich bei der Dachreparatur ersparen.	Der Antrag der Baubehörde wird gut geheißen.	per se.

Nummer der Position.	Betreff.	Anzeigen Anträge und Anfragen der k. Baubehörde.	Befund, Anordnungen und Beantwortungen des Mitgliedes der Kreisbaubehörde.	Höhere Verfügung.
3	Brückenneubau über den N.-Fluß bei M.	Die Erdkegel der Straßenböschung sind dem Angriffe des Hochwassers so sehr ausgesetzt, daß dieselben bis auf die Höhe des Letzteren mit Steinpflaster versehen werden müssen; jedoch reicht die Anschlagssumme nicht mehr zu, um die Mehrkosten im ungefähren Betrage von x fl. zu decken. ex officio. x am zten W. 18.... N. N. Baubeamte.	Ist Plan u. Anschlag über diese allerdings sehr nothwendige Pflasterung unter Angabe der allenfallsigen Ersparungen mit Bericht an die k. Regierung vorzulegen u. Entschließung hierüber abzuwarten. Uebrigens hat bei den Widerlagern die Erdarbeit bereits begonnen, ohne daß die vorgeschriebene Steingeröllschichte angewendet worden wäre, daher der Akkordant unverzüglich z. Wiederaushebung der Erde u. Hinterfüllung mit Steingerölle anzuhalten ist. N. N. Kreisbaubeamte.	Wurden sub Nr... am z. W. 18... x fl. nachgenehmigt.

Die Aufrechnung von Gebühren der k. Baubeamten in Gemeinde- und Stiftungsbauangelegenheiten betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 530.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die im Anlaß des Auftrages vom 22. Februar v. Js. erstatteten Gutachten haben zu der Wahrnehmung geführt, daß es bezüglich der Frage, in welchen Fällen den k. Baubeamten in Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesens die Aufrechnung von Gebühren gestattet sei, weder neuer Normen, noch ergänzender Vorschriften, sondern lediglich des genauen Vollzuges der klaren nnd präcisen Vorschriften in lit. D. der allerh. Verordnung v. 13. Novbr. 1857, bedarf.

Hier ist nämlich die Stellung der k. Baubeamten als Organen der Staatsverwaltung in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten zweifellos festgestellt.

Nach Absatz 1 in §. 37 obliegt ihnen die Ueberwachung der Einhaltung der genehmigten Baupläne und die Ueberwachung des Züstandes der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude sowie der gemeindlichen Straßen und Brücken gelegentlich ihrer übrigen Dienstesreisen. Für diese Dienstesverrichtungen dürfen sonach weder irgend welche Gebühren, noch Diäten und Reisekosten den Gemeinden und Stiftungen zur Last gelegt werden.

In allen sonstigen Fällen handeln die k. Beamten der Baubehörden in Gemeinde- und Stiftungsbau-Angelegenheiten:

a) entweder auf Requisition der Distriktsverwaltungsbehörden,
b) oder es ist ihnen die Entwerfung der Pläne und Kostenvoranschläge oder die Bauausführung von den betreffenden Verwaltungen (§. 41) übertragen.

ad a. In diesen Fällen dürfen für Gutachten und sonstige Ausarbeitungen niemals Kosten in Ansatz gebracht werden, sondern es gebühren den Beamten der k. Baubehörden nur dann, wenn im Vollzuge der Requisition die Vornahme einer Reise nothwendig ist, die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten aus der betreffenden Gemeinde- und Stiftungskasse, unbeschadet etwa bestehender besonderer Haftungen.

Völlig unstatthaft ist zwischen Gutachten und Ausarbeitungen,

welche im Bureau und solchen, welche an Ort und Stelle geliefert werden, zu unterscheiden.

Ebenso ist für sich klar, daß unter dem Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesen ebensowohl das Bauwesen der Distriktsgemeinde und Distrikts-Stiftungen, als der Ortsgemeinden und und Ortsstiftungen begriffen ist.

Die Beamten der Baubehörden sind verpflichtet, den Requisitionen zu entsprechen; die Distrikts-Verwaltungsbehörden aber verantwortlich, daß sie ihre Requisitionen auf den Umfang der Curatelwirksamkeit und auf die Fälle des wirklichen Erfordernisses beschränken.

ad b. Für die Entwerfung der Pläne und Voranschläge, sowie für die Bauausführung bei Neubauten sowohl, als bei Reparaturen, haben die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die Sachverständigen selbst zu wählen.

Wählen sie hiefür den Beamten einer Baubehörde, so gebührt diesem gemäß §. 37 Abs. 6 die Entschädigung nach zu treffendem Uebereinkommen und nach Festsetzung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern.

Für diese Festsetzung bestimmte Normen oder Maximalgrößen vorzuschreiben, wird bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle zur Zeit als unräthlich erachtet.

Nachdem übrigens wahrgenommen worden ist, daß dem Wortlaute und Geiste der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 entgegen, die k. Baubehörden von den Distriktsverwaltungsbehörden noch fortwährend im Uebermaaße selbst für Revision von Anschlägen unbedeutender Baureparaturen und sogar bei Anschaffung und Ausbesserung von Geräthschaften aller Art im Wege der Requisition in Anspruch genommen werden, so muß darauf hingewiesen werden, daß den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Wahl ihrer Sachverständigen zur Entwerfung der Pläne und Voranschläge und zur Bauausführung sowohl bei Neubauten, als bei Reparaturen, sowie die Reparatur selbst und die Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude zu überlassen; daß ferner für Reparaturen mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 des §. 38 aufgeführten Fälle lediglich die baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist und daß die k. Baubehörden von den Distriktsverwaltungs-Behörden nur dann von

Amtswegen in Anspruch zu nehmen sind, wo dieses die Curatelaufgabe erfordert, daß also derartige Requisitionen auf das Nothwendige zu beschränken sind.

Die Beilagen des Berichts vom 8. Mai vor. Js. folgen anruhend zurück.

München, den 20. März 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regg. 2c. — Durch 2c.

Ministerialrath v. Epplen.

Die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberbayern, S. 908.)

Staatsministerium des Innern, Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 29. Februar ds. Js. rubrizirten Betreffes wird der k. Regierung, Kammer des Innern Folgendes eröffnet:

Die sub §. 41 Abs. 2 der allerh. Verordnung vom 13. November 1857 den klg. Baubeamten übertragene Ueberwachung der Ausführung von Reparatur- und Neubauarbeiten an Gebäuden des Gemeinde- und Stiftungsbauwesens, bei welchen das Staatsärar mit einem Beitrage betheiligt ist und wobei sich Erstere nur auf die richtige Verwendung der Geldmittel erstreckt, findet zunächst im Interesse des Staatsärars statt, daher die Kosten für die hierauf erlaufenden Diäten und Gefährtgelder der Baubeamten in gleicher Weise wie diejenigen für einen eigentlichen Staatsbau zu behandeln sind. In Betrachtnahme des hiefür maßgebenden §. 32 derselben allerhöchsten Verordnung haben daher die k. Baubeamten bei solchen Reparatur-Arbeiten nach Abs. 1 diese Kosten aus ihren Reiseaversen zu bestreiten, während dagegen nach Abs. 2 bei derartigen Neubauten diese Ausgaben auf das treffende Neubau-Objekt zu verrechnen sind.

Waren diese Kosten, welche sich jedoch in den meisten Fällen auf eine einzige Reise beschränken werden, innerhalb des Staats-

beitrages nicht vorgesehen, so müssen dieselben durch Erholung einer Nachgenehmigung aus dem treffenden Landneubau=Etat für dasselbe Objekt gedeckt werden.

München, den 7. April 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regg. ꝛc. Durch ꝛc. ꝛc.
Ministerialrath v. Wolfanger.

Die Bezüge der Staatsbaubeamten bei Uferschutzneubauten betr.
(Kreisbl. Oberbayern S. 317.)

Staats=Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 8. April v. Js. eröffnet, daß, wenn zu Uferschutz=Neubauten, welche unter den Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmung betr., fallen, die Staatsfondsbeiträge leisten, die zulässigen Taggebühren und Reisekosten der mit Ausführung betrauten Baubediensteten auf die Kreisfonds und die Staatsfonds nach jenen Verhältnissen zu vertheilen sind, in welchen die Baukosten aus Kreisfonds und Staatsfonds bestritten werden.

München, den 14. Februar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die k. Regg. ꝛc. Durch ꝛc.
Ministerialrath v. Epplen.

Zu den Gehaltsverhältnissen der Baubeamten,
s. Seite 31 des Buches.

Die Aufbesserung der Gehälter der Baubeamten in den Gehaltsklassen von 800 fl. aufwärts beruht auf der Bestimmung des Finanzgesetzes vom 10. November 1861, §. 15, ebenso wurde der Gehalt der k. Kreisbau= und Regierungsräthe den übrigen k. Regierungsräthen gleichgestellt, nämlich mit 1800 fl. bis 2000 fl. und 2200 fl. bestimmt.

Auszug
aus dem Landrathsabschiede für Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 3.—14. Juni 1861.

(Reggsbl. 1862, Seite 262.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachdem der Landrath von seiner Verwahrung gegen den Diätenbezug der Baubeamten aus Kreisfonds abgestanden ist, wird Unsere Kreisregierung das ordentliche Dienstverhältniß derselben zu den Wasserbauverständigen des Kreises und den aus Kreismitteln zu führenden Bauten wieder herstellen.

2c. 2c. 2c.

München, den 17. Januar 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf 2c. v. Epplen.

Die Leitung von Privatbauten durch k. Baubeamte und Baupraktikanten betr.

(Kreisbl. Oberfranken S. 277.)

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In einem Regierungsbezirke haben sich darüber Anstände erhoben, ob k. Baubeamte und Bauassistenten aus der Reihe der Baupraktikanten, welche nur die Prüfung aus dem Ingenieurfache bestanden haben, im Hinblicke auf §. 39 der unterm 27. Mai 1830 durch das Regierungsblatt bekannt gegebenen Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern zur Plan-Anfertigung und Leitung von Privatlandbauten berechtigt und befähigt seien, worüber der k. Regierung Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt wird.

Die in Folge allerhöchster Verordnung vom 14. Februar 1830, unterm 27. Mai desselben Jahres bekannt gegebene Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern ist hinsichtlich der Baupraktikanten durch die allerhöchste

Verordnung vom 15. November 1856 (die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.), bezüglich des von selbst eingegangenen Institutes der Civilarchitekten durch die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums Nro. 9750 vom 17. Oktober 1854 (den Vollzug des §. 66 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember vor. Js. betr.) und hinsichtlich der Baugewerbsmeister durch letzteren §. 66 selbst, sowie durch die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums, Nro. 603, vom 25. Januar 1854 (die Prüfungen der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes betr.), außer Wirksamkeit gesetzt.

Zu einer speziellen Erwähnung des §. 39 obiger Instruktion in den auf ihre Aufhebung bezüglichen Verordnungen und Instruktionen war keine Veranlassung gegeben; da dessen Mitaufhebung sich von selbst verstand, andererseits die Thatsache obwaltete, daß bereits vor Aufhebung obiger Instruktion Baupraktikanten, welche nur die Prüfung aus dem Ingenieurfache bestanden hatten, als Baukondukteure und Bau-Inspektoren angestellt wurden, welchen nicht nur die Plananfertigung und Ausführung von Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden, sondern auch, wo die Lokalbau-Commissionen nicht für genügend erachtet wurden, die Prüfung der Privatbaupläne anvertraut war.

Ihr früheres Studium und deren technische Entwicklung im äußern Staatsbaudienste, welcher sich nicht blos auf das Ingenieur- sondern auch auf das Landbaufach ausdehnt und seit der Organisation vom Jahre 1825 beide innig mit einander verbindet, gab hiezu die volle Berechtigung.

So lange daher ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienstgeschäfte derartige Privatarbeiten zulässig erscheinen, ist kein Grund gegeben, denjenigen äußern k. Baubeamten und ihren Stellvertretern, den Bauassistenten aus der Reihe der Baupraktikanten deßwegen, weil sie zufällig nach der frühern Weise nur die Prüfung aus dem Ingenieurfache bestanden haben, die Plananfertigung und Leitung von Privatbauten zu verweigern.

Diese Beschäftigungsweise bietet denselben vielmehr Gelegenheit zur allseitigen Entwicklung und Sammlung der für den Techniker nöthigen Erfahrungen, während andererseits das Privatbauwesen nur gewinnen kann, wenn sich die höher befähigten

Techniker des Staates um dasselbe annehmen und die neuesten Resultate der stets fortschreitenden Bautechnik auch in dieses Gebiet des Bauwesens übertragen.

München, den 7. März 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regg., K. d. J., von Oberfranken.

Durch 2c. 2c. v. Wolfanger.

Vernehmung der k. Baubeamten als Sachverständige in Civilstreitsachen betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1043.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Rückschluß der Beilagen wird der k. Regierung, K. d. J., auf ihren Bericht vom 8. März ds. Js. in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium der Justiz Folgendes eröffnet:

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erscheint es zweifelhaft, ob die k. Baubeamten verpflichtet sind, in Bausachen sich als Sachverständige vernehmen zu lassen.

Dagegen steht es unter allen Umständen einem als Sachverständigen, sei es von den Parteien vorgeschlagenen, oder von dem Gerichte zugezogenen Baubeamten frei, entweder:

a) wenn er zur Zeit wegen seiner Amtsfunktion dem Rufe als Sachverständiger nachzukommen verhindert ist, die Tagfahrt zu verbitten und die Zeit anzudeuten, wann er der Anordnung des Gerichtes Folge zu leisten im Stande ist, oder

b) wenn er wegen seiner dienstlichen Geschäfte oder überhaupt wegen dienstlicher Rücksichten ganz und gar an der Uebernahme der Funktion als Sachverständiger verhindert ist, dieselbe unter Bezeichnung der Hinderungsursache definitiv abzulehnen.

Darüber, daß einem Terminsverlegungsantrage eines als Sachverständiger geladenen Baubeamten unbedingt stattgegeben wird, besteht kein Zweifel.

Dagegen konnte einer ablehnenden Erklärung, ohne daß der Ablehnungsgrund irgend bescheinigt ist, vielleicht keine Folge gegeben werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher angewiesen, die ihr untergegebenen kgl. Baubeamten dahin zu instruiren, daß ein Baubeamter, welcher von einem Gerichte als Sachverständiger in Civilstreitsachen geladen ist, aber aus dienstlichen Rücksichten dieser Ladung nicht Folge leisten zu können glaubt, hierüber seiner nächst vorgesetzten Stelle Anzeige zu erstatten und daß derselbe die ihm alsdann zukommende Entschließung, soferne sie die Verhinderungsursache beurkundet, dem Gerichte in Vorlage zu bringen hat.

Eine auf diese Art bescheinigte Ablehnung wird zuversichtlich Anerkennung finden und sollte es nicht der Fall sein, so ist dem Baubeamten frei zu stellen, sich mit einer außerordentlichen Beschwerde an das Gericht 2. Instanz zu wenden.

München, den 23. Mai 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung 2c. Durch den 2c.

Ministerialrath Nüßler.

Nach höchster Entschließung vom 27. Mai 1858, Nr. 5091, Krsbl. Mittelfr. S. 772, hat die allerh. V.-O. v. 18. Juni 1808, die einseitige Entfernung des subalternen Forstpersonals von seinem Dienstposten (Reggsbl. S. 1472) in Polizeisachen analog auch auf das untergeordnete Personal der k. Baubehörden in Anwendung zu kommen und nach h. Justizministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858, Krsbl. Mittelfr. S. 993, ist bei gerichtlichen Vorladungen 2c. der vorgesetzten Baubehörde ebenfalls rechtzeitig Kenntniß zu geben, um für den ungestörten Fortgang des Dienstes Sorge tragen zu können.

Die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden betr.

(Krsbl. Schwaben u. Neuburg S. 1007.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Bericht vom 11. März l. Js., veranlaßt durch die Vorstellung des Gewerbsvereines der Zimmermeister in Mün-

chen vom 19. September v. Js. und nach gutachtlicher Einvernahme sämmtlicher Kreisregierungen diesseits des Rheins wird erwidert, daß in jenen Fällen, in welchen nach den Ministerial-Entschließungen vom 31. März und 27. April 1840 (Intelligenzblatt für Schwaben und Neuburg Nro. 20 pag. 361), dann 22. Januar 1842 lithographirtes Ausschreiben der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 27. Februar 1842, Nro. 10,172) die Beiziehung und unmittelbare Verwendung von Handwerksgesellen bei ärarialischen Bauten ohne Mitwirkung der bezüglichen Meister ausnahmsweise stattfinden darf, die Baubehörden diesen Gesellen Arbeits- oder Beschäftigungskarten mit Angabe der muthmaßlichen Verwendungszeit zuzustellen haben.

Die Gesellen haben diese Karten stets bei sich zu tragen und auf Anfordern den hiezu berechtigten Organen solche vorzuzeigen.

Bei dem Austritte müssen die Arbeits- und Beschäftigungs-Karten von den Gesellen der betreffenden Baubehörde zurückgegeben werden, welche sodann den Gesellen ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über die Befähigung und das sittliche Verhalten derselben nach §. 31 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 mittelst Eintragung in das Arbeitsbuch ausstellen wird.

München, den 5. Juli 1859.

Das Baurechnungswesen betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1379.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die untengenannten Aemter und Behörden erhalten nachstehend einen Abdruck der von dem k. Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich erlassenen höchsten Entschließung vom 27. v. M., Nr. 7154, zur Wissenschaft und genauesten Darnachtung mit dem Beifügen, daß die gemäß der Bestimmung des Abs. 2 gedachter höchster Entschließung von den k. Rentämtern zu fertigenden Uebersichtsscheine genau nach dem bisherigen Formulare der Manual-Extrakte anzufertigen und lediglich bei dem Vortrage der wirklichen Verwendung statt der bisherigen vier Rubriken für die Einstellung des Bauaufwandes in den ein-

zelnen Quartalen zwei solche für den Vortrag der Ausgaben in jedem Semester zu eröffnen sind.

München, den 8. Juli 1860.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtl. k. Rentämter u. Baubehörden v. Oberb.

Jodl, k. Regierungsrath v. n.
Metzler.

Staatsministerium der Finanzen dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Zwecke der Vereinfachung des Baurechnungswesens werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Ueber die Ausgaben auf Bau-Administration, nämlich für Besoldungen, Diäten und Pferdegeld-Aversen, dann Regie-Aversen der Baubehörden sind fernerhin weder von den kgl. Baubehörden, noch von den kgl. Rentämtern Manuals-Extrakte oder besondere Verzeichnisse herzustellen und der k. Regierung vorzulegen, da diese Ausgaben sich auf den Etat oder auf besondere Entschließungen gründen und rechnungsständig sind, daher einer besonderen Einweisung nicht bedürfen. — Am Schlusse des Jahres sind die Quittungen von den k. Rentämtern der k. Kreiskasse zuzurechnen.

2) Von den k. Baubehörden sind den k. Rentämtern am Schlusse jeden Semesters Manuals-Extrakte über die erwachsenen Bauausgaben für die verschiedenen Bauetats in der bisherigen Weise mitzutheilen.

Diese Manuals-Extrakte sind von den k. Rentämtern mit den vorliegenden Scheinen und Wochenlisten, sowie mit den Vorträgen der rentamtlichen Bücher genau zu vergleichen und im Falle der Uebereinstimmung zu bestätigen. In der Rubrik der Bemerkungen sind bei den einzelnen Vorträgen die fortlaufenden Nummern der Scheine und Arbeitslisten anzugeben.

Ueber diese Bauausgaben ist nach den verschiedenen Etats oder den einzelnen Bauobjekten eine summarische Ueber-

sicht herzustellen und letztere nebst den bestätigten Manuals-Extrakten der k. Baubehörden und den treffenden Scheinen der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Der Herstellung besonderer Verzeichnisse der Baukosten oder Manuals-Extrakte von Seite der Rentämter bedarf es nicht.

3) Ueber Wasserbau-Ausgaben auf Staatsfonds sind keine gesonderten Manuals-Extrakte oder Controlverzeichnisse von den k. Baubehörden herzustellen, sondern die Ausgaben für Wasserbauten à conto des Staatsfonds sind in den Semestral-Manuals-Extrakten über Straßen- und Brückenbau-Ausgaben, jedoch unter gehöriger Ausscheidung vorzutragen.

4) Bei eintretenden Nachgenehmigungen sind den Belegen nicht vollständige Abschriften der treffenden Entschließungen beizufügen, sondern es ist genügend, wenn sie mit Angabe des Inhalts, des Datums und der Nummer auf den treffenden Belegen angeführt werden.

5) Um die rechtzeitige Abrechnung der k. Rentämter mit der k. Kreiskasse zu ermöglichen, ist es unerläßlich, daß die Arbeitsscheine, sowie die Manuals-Extrakte für das II. Semester des vorhergegangenen Etatsjahres von den kgl. Baubehörden den kgl. Rentämtern rechtzeitig mitgetheilt und den kgl. Regierungen unverzüglich vorgelegt werden, daß aber auch von Seite der k. Regierungen die technische und finanzielle Revision der Baurechnungen und deren Einweisung ohne Verzögerung erfolge.

Demgemäß wird zur Mittheilung der Arbeitsscheine und der Manuals-Extrakte für das II. Semester als letzter Termin der

15. Oktober nun 15. Januar jeden Jahres

mit dem Präjudize bestimmt, daß für später vorgelegte Scheine und Arbeitslisten von den königl. Rentämtern keine Zahlung à conto des abgelaufenen Etatsjahres mehr zu leisten sei.

Zur vollständigen Erledigung des gesammten Baurechnungswesens bei den k. Regierungen wird als unüberschreitbarer Termin der

15. Januar nun 15. April jeden Jahres

bestimmt.

Vorstehende Anordnungen haben vom Etatsjahre 1860/61 an in Kraft zu treten.

München, den 27. Juni 1860.

Auf Sr. k. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J. u. K. d. F.

Durch den rc. Graser.

Rechnungsaufnahme bei der kgl. Regierung von Mittelfranken pro 1857/58, hier die Schreibgebühren für Bauscheine und Rechnungen betreffend.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1483.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Würdigung der Verhältnisse, welche in den aus Anlaß der Ministerial-Entschließung vom 1. Mai l. Js. von den k. Kreisregierungen erstatteten Berichten vorgetragen wurden, dann nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen wird hiedurch Folgendes verfügt:

1) Um Reinlichkeit, Gleichförmigkeit und Vollständigkeit in der Anfertigung von Baucontis und Rechnungen zu erzielen, wird gestattet, daß diese Scheine, wenn solche von dem Geldempfänger nicht selbst gefertigt werden können oder wollen, von den Schreibern und Assistenten der k. Baubehörden fernerhin geschrieben werden.

2) Die Honorirung für diese Dienstleistung wird aber nicht dem Privatübereinkommen der Betheiligten oder dem Ermessen der k. Baubeamten überlassen, sondern im Interesse des Dienstes und zur Fernehaltung von ungebührlichen Anforderungen in der Weise fixirt, daß:

   a) für einen einfachen Schein, welcher nicht eine volle Seite einnimmt, 3 kr. und

   b) für jede volle Seite 6 kr.,

   in analoger Anwendung des §. 83 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und des art. 38 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 als Schreibgebühren zu erheben sind, welcher Betrag auf dem betreffenden Schein jedesmal vorgemerkt werden muß.

3) Bauaufnahmen, definitive Abrechnungen, Berechnungen über Materiallieferungen und dergleichen haben die k. Baubeamten und ohnedieß von Amtswegen, sohin ohne Vergütung herzustellen.

Hienach sind die k. Baubehörden zum Vollzug dieser Bestimmungen geeignet anzuweisen.

München, den 2. August 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

Frhr v. Pelkhoven.

An die k. Regg., K. d. J., von Oberbayern. — Durch ꝛc. v. Wolfanger.

Die Vorlage von Bauplänen betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1388.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten.

Da oft Baupläne zur Vorlage kommen, auf welchen Correkturen mit rother Tinte eingezeichnet und Radirungen vorgenommen sind, welche zudem Risse und Schmutzflecken haben, also nicht die äußere Form besitzen, Seiner Majestät dem Könige vorgelegt zu werden, so erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, hiemit den Auftrag, dergleichen Pläne nicht ferner zur Vorlage zu bringen und die Baubehörden anzuweisen, Correkturen auf Tekturen oder auf beiliegenden Blättern vorzunehmen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die Pläne nicht in die Akten eingeheftet, sondern in Mappen oder Rollen verwahrt werden.

München, den 6. Juli 1860.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

von Zwehl.

An die k. Regierung ꝛc. — Durch ꝛc. Ministerialrath v. Bezold.

Mitwirkung der k. Baubehörden bei Herstellung von Generalplänen und Festsetzung von Baulinien betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1994.)

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 14. März d. Js. erstatteten

Bericht wird im Einverständnisse mit diesem k. Staatsministerium und mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Folgendes erwidert:

Wenn bei Herstellung von Generalplänen für Ortschaften oder bei Festsetzung von Baulinien die Mitwirkung der k. Baubehörden in Anspruch genommen wird und aus diesem Anlasse von Bediensteten solcher Behörden Reisen gemacht werden, so sind die für solche Reisen zulässigen Taggebühren und Reisekostenvergütungen als Ausgaben auf die Polizeiverwaltung zu behandeln.

Wird nun jene Mitwirkung von k. Behörden in Anspruch genommen, so haben die bezeichneten Ausgaben den Staatsfonds für Polizeiverwaltung und zwar der dem Etat für Sicherheit angehörigen Position „Uebrige Ausgaben auf den Polizeidienst" zur Last zu fallen.

Die Berichtsbeilagen und vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 28. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regg. 2c. Durch 2c. v. Epplen.

Aufrechnung von Diäten und Reiseauslagen von Seite der äußeren Baubeamten bei Veräußerung von Staatsgebäuden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Febr. 1862, Nr. 1071, wird der untengenannten Baubehörde hiemit eröffnet, daß im Hinblick auf die Bestimmung in §. 32 Abs. 1 der allerh. Verordnung vom 13. November 1857 die Besichtigung und Untersuchung einzelner, den äußeren Baubehörden zur baulichen Unterhaltung übertragener Staatsgebäude zum Zwecke der Veräußerung derselben, — als innerhalb der ordentlichen Geschäftsaufgabe der genannten Behörden gelegen, — ohne Aufrechnung von Diäten und Reisekosten zu geschehen hat, daher auch die Ansicht, als könnten derartige Kosten zu den von den Käufern von Staatsgebäuden zu tragenden Verkaufs- und Perceptionskosten gerechnet werden, als eine irrige bezeichnet werden muß.

Hienach wird sich die k. Baubehörde vorkommenden Falles zu achten wissen.

München, den 22. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtl. k. Baubehörden. Nachreiner.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienstes betr.

(Regierungsblatt v. Jahre 1863. S. 723.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß die k. Kreisregierungen nach Umständen angewiesen werden, die von ihnen nach §. II der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 festgestellten Bau-Unterhaltungs-Etats zum Behufe einer cursorischen Super-Revision vorzulegen, indessen die zur Inspizirung des Bauwesens abgeordneten Referenten der k. obersten Baubehörde von den wichtigsten Bedürfnissen des nächsten Etatsjahres Einsicht zu nehmen, ihr Hauptaugenmerk aber auf den Verwaltungs- und den Vollzugsdienst zu richten, und hierüber ihre Bemerkungen in das unter §. IV der genannten Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebene Zusammentrittsprotokoll niederzulegen haben.

München, den 10. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister: der Generalsekretär,
an dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

---

ad Nrum. 18,593.

Das Landbauwesen des Staates im Bereiche des Staatsministeriums des Innern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den untengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 30. v. Mts. vom k. Staats-

ministerium des Innern erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 7. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtl. k. Baubehörden ꝛc. Vitzthum.

Abschrift ad Nrum. 4877.

Landbauwesen betr.

(Kreisbl. Nr. 14, S. 294.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In §. 6 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr., ist angeordnet, daß Programme und Pläne vor deren Feststellung jederzeit denjenigen äußeren Verwaltungsbehörden, zu deren Dienst die Gebäude bestimmt sind, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt werden sollen.

Nachdem diese Vorschrift mehrfältig unbeachtet geblieben ist, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, deren genaue Beachtung hiemit in Erinnerung zu bringen.

München, den 30. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regierung ꝛc. Durch ꝛc. Graf Hundt.

Abschrift ad 6659.

Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier Versendung von Plänen betr.

(Kreis-A.-Bl. von Oberbayern Seite 676.)

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern.

Die Versendung der Pläne in Rollen hat wegen der mit dieser Verpackungsweise verbundenen Nachtheile wiederholt Anstand

gefunden. Gleichwohl wird dieselbe auf Kosten der Erhaltung der Pläne noch vielfach angewendet.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich daher zu der Anordnung veranlaßt, daß von nun an die Einsendung von Plänen, soferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern nur in Mappen oder unter starkem Pappdeckel-Umschlag stattfinden darf.

Die kgl. Regierung wird hienach die geeignete Anordnung treffen.

München, den 18. März 1864.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. — Graf v. Hundt.

Abschrift Nr. 3788.

Landneubau-Etat der 8. Finanzperiode betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Bei dem Beginne der laufenden Finanzperiode wurden mittelst Ministerialentschließung vom 13. November 1861 Nr. 7103, die Grundsätze bekannt gegeben, nach welchen Behufs der Einhaltung der aufgestellten Landneubauetats und zur Abwendung von Etatsüberschreitungen verfahren werden soll. Insbesondere ist in Ziff. 2 dieser Entschließung bestimmt, daß keinerlei Nachgenehmigungen über die budgetmässigen Ansätze eintreten können.

Diese Anordnungen werden vielfach nicht eingehalten; vielmehr lassen mehrere Vorkommnisse entnehmen, daß, ohne Rücksicht auf die budgetmässigen Positionen, Bauten verakkordirt und bei Ausführung derselben auf Gegenstände ausgedehnt werden, die bei Anfertigung der Kostenanschläge und bei den hienach bemessenen Budgetpositionen gar nicht in Betracht gezogen worden sind. Wenn hienach die definitiven Bauaufnahmen und Abrechnungen hergestellt werden, so ergeben sich häufig Etatsüberschreitungen und Nachforderungen, welche wegen Mangels budgetmäßiger Mittel keinerlei Berücksichtigung finden können.

Ferner kommen nicht selten Fälle vor, daß Bauprovisorien erlassen und auf Grund derselben die Bauten in Angriff genommen werden, ohne daß die Vergewisserung über Beschaffung der Baumittel gegeben ist. Wenn auch in solchen Fällen das kgl. Staatsärar sich der Zahlungsverbindlichkeit nicht entschlagen kann, so muß gleichwohl im Vollzuge darauf gesehen werden, daß in thunlichster Weise die Anforderungen an das k. Staatsärar mit den budgetmäßigen Fonds in Einklang gebracht und derlei unvorhergesehene Bauten rechtzeitig angezeigt, niemals aber ohne Genehmigung des unterfertigten Staatsministeriums in Accord gegeben werden, wenn nicht vorher die Mittel zum Baue ausgewiesen sind.

Ebensowenig darf in Rechtsstreitigkeiten die Curatelgenehmigung zum Abschlusse von Vergleichen ertheilt werden, wenn die Vergleichssumme, sei es ganz oder theilweise, aus Cultusbaufonds geschöpft werden soll. In solchen Fällen ist unter Darlegung des Sachverhältnisses und unter Vorlage der Akten maßgebende Entschließung einzuholen.

München, den 1. Mai 1864.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

An die k. Regierung ꝛc. Durch ꝛc. v. Bezold.

Bekanntmachung,

die Veraccordirung der Staatsbauarbeiten betr.

(Regierungsblatt 1864, Seite 1169.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die von Seiner Majestät dem Könige unterm 30. August l. Js. Allerhöchst genehmigte Instruktion über die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom Tage der Publikation an statt jener vom 29. April 1833 bei den Verhandlungen über Veraccordirungen der Staatsbau-Arbeiten genau in Vollzug zu setzen ist und deren Bestimmungen, insoweit sie

nicht bloß informativer Natur sind, als allgemeine Baubedingnisse zur Anwendung zu bringen sind.

München, den 7. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Instruktion
über die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten.

§. 1. Bürgschaft für den Vollzug der Bauunternehmungen.

1) Staatsbauarbeiten werden zur Ausführung übergeben durch:
   a) Abschließung von Privat-Accorden,
   b) specielle Submissionen,
   c) allgemeine Submissionen,
   d) allgemeine Absteigerung.

2) Zur Uebernahme von Staatsbauarbeiten werden in der Regel sowohl Inländer als Ausländer zugelassen; die k. Bauverwaltung hat aber das unbedingte Recht, solche Personen auszuschließen und beziehungsweise denselben den Zuschlag zu verweigern, welche sich entweder
   a) über ihre Kautionsfähigkeit und nebstdem über den Besitz eines hinreichenden Betriebsvermögens nicht sogleich oder nach Umständen nicht innerhalb des gewährten Termins durch amtlich bestätigte oder sonst vollkommen glaubwürdige Zeugnisse oder Dokumente ausweisen können, oder
   b) in deren Verläßigkeit ein Zweifel gesetzt werden kann, was insbesondere dann eintreten wird, wenn der Unternehmungslustige bei früheren Bauten oder Lieferungen durch Saumsal, Terminsversäumnisse, ungegründete Reklamationen, mangelhafte Arbeiten oder Beischaffung schlechter Materialien, durch Unterschleife, Bestechungsversuche, Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen des Baupersonals, unanständiges Betragen oder Nichtbeachtung der baupolizeilichen Vorschriften zur Unzufriedenheit, Beschwerden oder Einschreitungen schon Veranlassung gegeben hatte.

Nur gegen den von den Unterbehörden ausgesprochenen Ausschluß bei allgemeinen Submissionen und mündlichen Absteigerungen findet innerhalb eines präclusiven Termines von 8 Tagen eine Beschwerde an die k. Kreisregierung oder einschlägige Centralstelle statt, deren Ausspruch endgültig ist.

Der Ausschluß kann auch gegen einzelne Mitglieder einer Gesellschaft verhängt werden, in welchem Falle es den übrigen Gesellschafts-Mitgliedern freisteht, von der Uebernahme des Accordes zurückzutreten.

Wenn ein Bau von einer Gesellschaft übernommen wird, so haften alle Gesellschafts-Mitglieder solidarisch, d. h. Alle für Einen und jeder Einzelne für alle Uebrigen. Zu jeder Veränderung der Gesellschafts-Mitglieder, wenn solche eine rechtliche Wirkung gegen die Bauverwaltung haben soll, ist die ausdrückliche Zustimmung der letzteren erforderlich; außerdem bleibt eine solche Veränderung reine Privatsache unter den Gesellschafts-Mitgliedern.

3) Bei allen Erd-, Straßen-, Damm-, Kanal- und Wasserbauten überhaupt, zu deren Herstellung eine erlernte, handwerksmäßige Kunstfertigkeit nicht erfordert wird, ferner bei großartigen Unternehmungen von Kunstbauten, und endlich in allen Fällen, wo die oben erwähnten Arbeiten mit Kunstbauten vermischt vorkommen, können zur Uebernahme auch solche Personen zugelassen werden, welche keine konzessionirten Handwerker sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 2.

Bei Hochbauten und völlig in sich abgeschlossenen Kunstbauten, welche zu großartigen Unternehmungen nicht gezählt werden können, soll die Uebertragung der Ausführung nur an konzessionirte Handwerker erfolgen, es wäre denn, daß entweder

a) eine hinreichende Anzahl tüchtiger und zulässiger Handwerker in der nächsten Umgegend nicht aufgebracht werden kann, oder

b) dieselben nach Maßgabe der Accordbedingungen sich nicht unbedingt betheiligen wollen, oder

c) die Vergebung der Bauten im Ganzen, das ist ohne Ausscheidung einzelner Handwerksgattungen geschieht.

4) Bei der organischen Stellung der k. Baubehörden ist es klar, daß denselben das Recht zukommt, auch solche Arbeiten, welche zu den gewerbsmässigen zählen, als Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Anstreicher-Arbeiten u. dgl. an Arbeiter-Compagnien zur Ausführung zu übertragen und mit ihnen über die Art und Weise der Bezahlung Verträge in beliebiger Form abzuschließen.

§. 2. Werkführung.

1) Jeder Accordant hat, wenn er den Bau als Werkführer zu leiten erklärt, den Nachweis über hinreichende Befähigung zur Ausführung der in Accord übernommenen Arbeiten beizubringen.

2) Im entgegengesetzten Falle, oder wenn der Nachweis von der k. Bauverwaltung nicht für genügend erachtet wird, hat der Accordant binnen eines ihm von der kgl. Bauverwaltung festzusetzenden Termines einen hinreichend befähigten und von der k. Bauverwaltung genehmigten Werkführer aufzustellen.

Geschieht dieses nicht, so hat die k. Bauverwaltung das Recht, einen tüchtigen Werkführer sogleich für die ganze Dauer des Accordes auf Kosten des Unternehmers aufzustellen, wobei in rechtlicher Beziehung Alles so angesehen wird, als sei der Werkführer durch den Unternehmer selbst gewählt worden.

3) Dasselbe Verfahren findet statt, wenn sich

a) die Unfähigkeit des Werkführers, worüber die Entscheidung der k. Bauverwaltung zukommt, im Laufe des Accordes ergibt; wenn

b) der Werkführer während des Baues aus irgend einer Ursache außer Funktion tritt, oder nach §. 29, Abs. 2, gegen ihn eingeschritten wird, wenn

c) der Accordant, welcher die Werkführung selbst übernehmen zu wollen erklärt hatte, seinen Obliegenheiten, namentlich bezüglich der Bestimmung §. 19 Abs. 1 nicht genau nachkömmt, — insoferne der Accordant auf erfolgte Auf-

forderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht einen andern Werkführer aufnimmt.

4) Für alle Leistungen und Verrichtungen des Werkführers haftet der Unternehmer.

§. 3. Cautionsstellung.

1) Jeder Accordant hat eine Caution zu stellen, welche, wenn die besonderen Accord-Bedingungen nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthalten, zehn Procent der Accordsumme beträgt.

2) Die Caution kann geleistet werden

a) durch Deponirung von baarem Gelde, bayerische Staatspapiere nach dem Nennwerthe oder solchen Privatobligationen, welche für den Betrag der verlangten Caution hinreichende Sicherheit gewähren.

Will die Caution durch fremdländische Staatspapiere, durch Actien oder andere eine hypothekarische Sicherheit nicht gewährende Privatpapiere geleistet werden, so kann dies nur mit Genehmigung der k. Kreisregierung beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle stattfinden, welche den Betrag, für den jene Papiere haftbar erachtet werden dürfen, auszusprechen hat.

Die Caution kann ferner geleistet werden

b) durch Bestellung einer Hypothek auf eine in Bayern liegende Realität des Unternehmers,

c) durch annehmbare Bürgen, nöthigenfalls unter Bestellung einer Hypothek auf in Bayern liegende Realitäten, endlich

d) durch Zurücklassung des Cautionsbetrags an der ersten Vorschußzahlung.

3) Ein Bürge hat in einer amtlich oder notariell bestätigten Urkunde zu erklären, daß ihm die Accordsbedingungen bekannt seien, daß er jeden Ausspruch, welcher nach den allgemeinen oder besonderen Baubedingnissen von der k. Bauverwaltung gegen den Unternehmer, seine Consorten oder Erben, oder gegen den Stellvertreter erfolgen wird, unbedingt und unbeschränkt schon im Voraus in Kraft der Bürgschaftsurkunde anerkenne und auf die Einrede der Ordnung und Theilung, der Streitverkündung und Beiladung ausdrücklich Verzicht leiste.

4) Die einmal geleistete Caution gilt auch für alle im Laufe der Accordzeit übernommenen Mehrarbeiten.

5) Die von einem Accordanten geleistete Caution bleibt aufrecht und haftend für alle Ansprüche, welche die k. Bauverwaltung aus den Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers selbst oder seiner Consorten, Erben, u. s. w. wann oder wie immer zu machen hat. Die k. Bauverwaltung hat das Recht, sich für alle unstreitigen Forderungen und zwar, so weit es möglich ist, ohne richterliche Dazwischenkunft aus der Caution bezahlt zu machen.

6) Leistet der Unternehmer in dem ihm festgesetzten Termine die Caution nicht, so steht es der k. Bauverwaltung frei, denselben außer Accord zu setzen und den Accord auf dessen Kosten, Wag und Gefahr in beliebiger Weise in Ausführung zu bringen.

7) Ist im Vertragsprotokolle von der Caution eine ausdrückliche Erwähnung nicht geschehen, so hat die Cautionsleistung nach der Vorschrift des §. 2 Ziff. 2 lit. D zu erfolgen.

8) Wenn die Caution durch Zurücklassung des erforderlichen Betrags an der ersten Vorschußzahlung oder durch Baarerlag geleistet wird, so bleibt der Cautionsbetrag bis zur Auflösung unverzinslich liegen, insoferne der Accordant nicht die Deponirung bei der k. Bank verlangt.

§. 4. Stellvertretung.

1) Jeder ohne Mittheilnehmer auftretende Accordant hat am Veraccordirungstermine oder in der ihm fürgesetzten Frist eine mit den Eigenschaften eines tüchtigen und annehmbaren Accordanten versehene Person zu benennen und aufzustellen, welche denselben im Falle des Todes, der Erkrankung, der Abwesenheit oder auch sonst in einem von der k. Bauverwaltung als solchen erachteten Verhinderungsfalle jeder Art bei Ausführung der übernommenen Arbeiten, dann, wenn desfalls auf eine der k. Bauverwaltung als hinreichend erscheinende Weise nicht anderweitig bereits gesorgt ist, so vertritt, daß keine Bauoperation aufgehoben oder aufgeschoben werden muß.

2) Gesellschaften, welche als Unternehmer auftreten, sind von der Benennung eines Stellvertreters in Folge der soli-

darischen Haftbarkeit in so lange befreit, bis die Gesellschaft auf eine einzige Person reducirt wird, welche sodann den Vorschriften wegen Aufstellung eines Stellvertreters unweigerlich nachzukommen hat.

3) Der gewählte Stellvertreter hat die Uebernahme der mit der Stellvertretung verbundenen Verpflichtungen schon im Voraus protokollarisch zu erklären.

4) Die Wirksamkeit des Stellvertreters tritt ein, wenn einer der in Abs. 1 genannten Fälle vorliegt, jedenfalls aber dann, wenn der Accordant ungeachtet der ihm oder seinem Insinuations-Mandatare schriftlich — eventuell durch die Postanstalt — zugestellten Aufforderung innerhalb des vorgesetzten Termines an dem ihm bezeichneten Orte nicht erscheint.

5) Ist ein Stellvertreter nicht aufgestellt, oder setzt der aufgestellte Stellvertreter in eintretendem Falle nach der ihm unmittelbar oder durch den Insinuations-Mandatar des Accordanten geschehenen Inkenntnißsetzung die Arbeiten nicht alsogleich fort, so steht es der k. Bauverwaltung frei, entweder

a) den Accordanten oder dessen Erben außer Accord zu setzen und nach Maßgabe der in §. 24 bestimmten Normen definitive Abrechnung zu pflegen, oder

b) die noch restigen Arbeiten um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des Accordanten und auf jede der k. Bauverwaltung beliebige Weise zu vollenden.

6) Da der Stellvertreter in rechtlicher Beziehung als ein substituirter Unternehmer angesehen wird, tritt er für die Dauer seiner Thätigkeit der k. Bauverwaltung gegenüber in alle Pflichten, aber auch in alle Rechte des primitiven Unternehmers und zwar in letzterer Beziehung insbesondere in so weit ein, daß mit dem Stellvertreter nicht nur alle Aufnahmen und Abrechnungen definitiv gepflogen, sondern auch alle jene Vorschußzahlungen an ihn rechtsgiltig gemacht werden können, welche die k. Bauverwaltung zum Betriebe der Arbeiten nothwendig und nützlich erachtet.

Der Stellvertreter ist ferner befugt, Verzichte auf Nach-

forderuugen zu erklären und hat jedenfalls eine so ausgedehnte Vollmacht, wie der Geschäftsträger einer Accordgesellschaft.

§. 5. Vollmacht zum Geldempfang.

1) Die Mitglieder einer Gesellschaft haben sich zu erklären, ob sie zusammen Gelder in Empfang nehmen, oder wen sie hiezu aus ihrer Mitte bevollmächtigen wollen.

2) Erklären sie sich nicht, so wird angenommen, daß sie die Gelder zusammen erheben und hierüber quittiren wollen.

3) Wenn im Laufe des Unternehmens wegen der Berechtigung zum Geldempfange Conflikte entstehen, wenn die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern Stockungen in Verabfolgung der Zahlungen hervorrufen, wenn der zum Geldempfange Berechtigte stirbt, oder sonst bezüglich seiner Person der Fall eintritt, wo nach §. 3 Absatz 4 bei einzelnen Unternehmern die Stellvertretung Platz greifen sollte, so hat die kgl. Bauverwaltung das Recht, an den jeweiligen Geschäftsführer solche Beträge innerhalb des Verdienstes rechtsgiltig ausbezahlen zu lassen, als nach ihrem Ermessen zum ungestörten Fortbetrieb der Arbeiten erforderlich sind. Sind mehrere oder alle Mitglieder einer Gesellschaft zur Geschäftsführung ermächtigt, oder als solche anzusehen, so kann an jedwelchen Genossen eine derlei Vorschußzahlung gemacht werden.

4) Ist kein eigens bezeichneter Geschäftsführer vorhanden, werden aber gleichwohl die Arbeiten durch den Werkführer fortgesetzt, so kann auch diesem eine Vorschußzahlung giltig geleistet werden, bis über die Geschäftsführung und die Berechtigung zum Geldempfange ein Uebereinkommen zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern oder deren Erben getroffen worden sein wird.

5) Wenn sich ein Gesellschafts-Mitglied faktisch — durch Auswanderung, fortdauernde Entfernung u. dgl. — aus dem Geschäftsverbande zieht und auf eine durch den Insinuations-Mandatar geschehene Ladung zur Vernehmlassung nicht erscheint, so wird, vorbehaltlich der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Mitaccordanten im Rechtswege angenommen, daß er auf jede weitere Theil-

nahme an dem Unternehmen verzichte, mit den übrigen Consorten sich abgefunden und diesen auch die Ermächtigung zum Geldempfange ertheilt habe.

6) Es steht auch einem einzelnen Accordanten selbstverständlich frei, eine dritte Person zum Geldempfange zu bevollmächtigen. Sollte dies nicht geschehen und der Fall zur Berufung des Stellvertreters gegeben, dessen Funktionsantritt aber Verzögerungen unterworfen sein, oder sollten die Erben eines Accordanten mit Umgehung des Stellvertreters die Erfüllung des Vertrags zwar fortsetzen, wegen Berechtigung zum Geldempfange aber nicht alsogleich Dispositionen getroffen werden können, so finden die unter Abs. 4 gemachten Bestimmungen über Giltigkeit der Zahlungen an den Werkführer gleichmäßige Anwendung.

§. 6. Geschäftsführung.

1) Bei einem Consortium ist immer ein Gesellschaftsmitglied aufzustellen, welches als Geschäftsführer der Gesellschaft betrachtet werden muß.

2) Insoferne bei dem Abschlusse des Vertrages nicht besondere Ausnahmen und Vorbehalte gemacht werden, repräsentirt dieser Geschäftsführer das Consortium in allen vorkommenden Fällen, welche die Bauausführung betreffen und alle Verhandlungen, welche die kgl. Bauverwaltung mit demselben abmacht, haben in rechtlicher Beziehung dieselbe Wirkung, als wären sie mit allen einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern gepflogen worden.

Hiernach erscheint der Geschäftsführer insbesondere bevollmächtigt, alle schriftlichen Erlasse der k. Bauverwaltung in Empfang zu nehmen, allen Eröffnungen ohne Ausnahme allein beizuwohnen, Erklärungen hierauf rechtsverbindlich abzugeben, provisorische und definitive Aufnahmen und Abrechnungen anzuerkennen, Verzichte auf Reklamationen, Nachforderungen jeder Art und Processe auszusprechen u. dgl.

3) Haben die Gesellschafts-Mitglieder keinen Geschäftsführer aufgestellt, so wird angenommen, daß sie sich gegenseitig zur Geschäftsführung bevollmächtigt haben wollen, so daß die k. Bauverwaltung mit jedem einzelnen Consorten alles

Dasjenige rechts- und endgiltig abmachen kann, wozu nach obigen Bestimmungen eine ausdrückliche Bevollmächtigung die Befugniß gibt.

4) Da Geschäftsführungen keine Unterbrechungen erleiden dürfen, tritt das unter Ziff. 3 Bestimmte in gleichmäßige Anwendbarkeit, wenn

a) bezüglich der Person des von dem Consortium gewählten Geschäftsführers ein solcher Fall gegeben erscheint, welcher nach Inhalt des §. 3 bei einzelnen Unternehmern die Berufung des Stellvertreters nothwendig macht oder gestattet; — jedoch in diesem Falle nur bis zum Wiedereintritt des gewählten Geschäftsführers in seine Funktion oder der Wahl eines anderen Geschäftsführers durch das Consortium; wenn ferner

b) zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern Differenzen über die Berechtigung zur Geschäftsführung entstehen; jedoch auch in diesem Falle hinwiederum nur in so lange, bis ein von dem Consortium erwählter Geschäftsführer in Funktion treten kann.

5) Es ist selbstverständlich nicht verboten, daß auch dritte Personen, welche nicht zur Accordgesellschaft gehören, zur Vornahme einzelner Handlungen oder zur gänzlichen Abwickelung der aus dem Vertrage sich ergebenden Geschäfte bevollmächtigt werden können.

Sollten nun in der Vollmachts-Urkunde die dem Mandatar übertragenen Befugnisse nicht einzeln und erschöpfend benannt sein, vielmehr dieselbe nur auf die „Geschäftsführung“ im Allgemeinen lauten, so wird angenommen, daß der Vollmachtgeber seinem Mandanten alle Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme übertragen haben wolle, welche ein von einem Consortium erwählter Geschäftsführer nach Inhalt des obigen Absatzes Ziff. 2 überkommt.

§. 7. Insinuations-Mandatar.

1) Ein am Sitze der k. Baubehörde nicht wohnender Accordant hat für sich und seinen Stellvertreter einen daselbst domicilirenden Insinuations-Mandatar aufzustellen.

2) Ist dieses unterblieben, so soll die Insinuation mit Auf-

gabe des Erlasses auf die k. Post als geschehen zu betrachten sein.

3) Der Insinuations-Mandatar des Geschäftsführers einer Gesellschaft ist auch der Insinuations-Mandatar für die übrigen Gesellschaftsmitglieder, wenn nicht besondere Ausnahmen stipulirt werden.

§. 8. Vergebung der Arbeiten.

A. Im Allgemeinen.

1) Veraccordirungen richten sich in formeller Beziehung nach den Anordnungen der k. Bauverwaltung, nach den Bekanntmachungen oder den Einladungen.

2) Abgebote bei allgemeinen und speciellen Submissionen dürfen nur in ganzen oder Zehntels-Prozenten gemacht werden.

3) Nachgebote finden beim Vorhandensein rechtzeitig gemachter und annehmbar befundener Angebote keine Berücksichtigung.

4) Der Veraccordirung liegen zu Grunde die gegenwärtigen allgemeinen Accordsbedingnisse, dann die weiteren in dem Vertrage oder Verhandlungsprotokolle näher bezeichneten und von dem Unternehmer nach dem Vertragsabschlusse „zur Anerkennung" zu unterzeichnenden Urkunden und Elaborate. Letztere zu paraphiren, d. h. blattweise mit Unterschrift zu versehen, steht dem Accordanten frei.

Unterläßt er dieß bei dem Vertragsabschlusse freiwillig, so begibt er sich hiedurch der späteren Einrede, daß aus den Verträgen und ihren Beilagen an Plänen, Anschlägen, Bedingnißheften u. s. w., wie solche der definitiven Abrechnung zu Grunde gelegt werden, zu seinem Nachtheile etwas entfernt, denselben zugesetzt oder sonst an denselben etwas geändert worden sei.

§. 9. B. Bei Erdarbeiten.

1) Bei den Erdarbeiten, als einem Unternehmen auf Wag und Gefahr, sind keinerlei Reclamationen, welchen Namen sie haben mögen, zulässig, insbesondere daher nicht: gegen die in den Vorausmaßen berechneten Einzel-Kubi und die ihnen beigesetzten Transportentfernungen; gegen das Preisverzeichniß an sich, sowie gegen die Anwendung

der Preise des Preisverzeichnisses auf die bei dem Baue vorkommenden Leistungen, gegen die Transportmittel im Gegenhalte zum Kostenvoranschlage, gegen die Transporthindernisse in Folge des Ineinandergreifens der Arbeiten überhaupt, gegen die Unzulänglichkeit der Schürfversuche, gegen die Qualität und die aus den Einzel-Kubi sich ergebenden Quantitäten der zu bewegenden Auf- und Abtragsmassen, gegen die Menge des benöthigten Füllmaterials in Folge von Senkungen und des Setzens der Dämme unter die natürliche Basis sowohl, als des lockern Materials in sich selbst, oder in Folge seitlicher Ausweichungen.

Dämme sind vielmehr wegen voraussichtlicher oder möglicher Senkungen und Setzungen von vorneherein als accordmäßige Leistung um so viel und so oft über die cotirte Oberfläche höher aufzufüllen, als es an und für sich nothwendig erscheint oder von der k. Bauverwaltung ausdrücklich angeordnet werden wird. Indem daher der Unternehmer wegen allenfallsigen Mehrbedarfs an Deckmaterial in Folge später sich ergebender Senkungen u. dgl. keinen Anspruch auf Entschädigung machen kann, wird ihm die genaueste Einhaltnng des Termins zur Herstellung der Erdarbeiten im Rauhen empfohlen.

2) Reine Rubricirungs-, Uebertragungs- und Additionsfehler im Kostenanschlage, sowie Mutiplikationsfehler in der Kostenberechnung eignen sich zu jeder Zeit zur Berichtigung.

3) Die Kostenanschläge finden dagegen bei Mehr- oder Minderleistungen, dann bei der Außeraccordsetzung und den Arbeitseinstellungen volle Anwendung.

§. 10. C. Bei Kunstbauten und Hochbauten.

1) Die Vergebung der Kunstbauten und Hochbauten geschieht nach dem Ausmaße in der Weise, daß die von dem Unternehmer nach Vorschrift der Pläne und des Kostenanschlages hergestellten Arbeiten ausgemessen und unter Anwendung der in den Kostenanschlägen oder Preisverzeichnissen enthaltenen Einheitspreise und des Abgebotes bezahlt werden.

2) Auch die Erdarbeiten, welche einen integrirenden Theil der Kunstbauten oder Hochbauten bilden, wozu insbesondere die Aushebung der Baugruben, nicht aber die Hinterfüll-

ungen gehören, werden nach dem Ausmaße bezahlt, wenn nicht in den besonderen Bedingungen ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist.

3) Gegen die Preise der Kostenanschläge und Preisverzeichnisse ist nach abgeschlossenem Vertrage oder ertheiltem Zuschlage keine Reclamation zuläßig und es hat daher Alles, was im vorstehenden §. 8 Abs. 1 von den Erdarbeiten gesagt wurde, gleichmäßige Anwendung auf Kunstbauten und Hochbauten.

4) Die Preise enthalten, auch wenn es in den Kostenanschlägen oder Preisverzeichnissen nicht besonders ausgedrückt ist, sämmtliche, einen integrirenden Theil bei allen Kunstbauten oder Hochbauten bildenden oder erst in Folge des speciellen Falles nothwendig werdenden Leistungen aller Art, wie z. B. der Anschaffung und Aufstellung der nöthigen Gerüste, Hilfsmaschinen, Werkzeuge, die Anlegung und Abtragung von temporären Zufahrtwegen u. s. w.

§. 11. Anfang der Arbeiten.

Sofern nicht in den besonderen Bedingungen andere Bestimmungen getroffen sind, oder bei der Veraccordirung getroffen werden, hat der Unternehmer die Vorkehrungen zum Betriebe des Baues, als da sind: Beischaffung von Werkzeugen, Materialien, Gerüste, Absteckung der Profile u. s. w., unmittelbar nach definitiv abgeschlossenem Vertrage oder nach ihm zugekommener Eröffnung des definitiven Zuschlags zu treffen und die eigentlichen Bauarbeiten spätestens nach Ablauf von 14 Tagen mit aller Energie zu betreiben.

Geschieht dies nach Umfluß eines in einem Mahnungsdekrete festzusetzenden weiteren Termines nicht oder nur zum Schein, und somit nicht auf die in jenem Dekrete bezeichnete Weise, so ist die k. Bauverwaltung berechtigt, den Unternehmer alsogleich wieder außer Accord zu setzen und nach ihrer freien Wahl entweder

a) die Arbeiten einem anderen Accordanten zu übertragen, in welchem Falle der Unternehmer den Mehrbetrag der sich nunmehr berechnenden Accordsumme zu leisten hat, oder

b) die Arbeiten auf Kosten, Wag und Gefahr des Unter-

nehmers in Regie oder auf eine sonst ihr beliebige Weise in Ausführung bringen zu lassen.

Hier und in allen Fällen ohne Ausnahme, wo auf Kosten, Wag und Gefahr eines Unternehmers Arbeiten in Regie oder durch weitere Veraccordirung oder durch Einstellung von Arbeitern und Fuhrwerken ausgeführt werden, begibt sich zwar der Accordant der Einrede, als seien die Kosten, wie sie den Zahlungsscheinen und Rechnungen entsprechen, im Interesse des Baues nicht wirklich erlaufen oder nicht nothwendig gewesen; dagegen bleibt demselben im Allgemeinen das Recht der Einsichtnahme von den Rechnungen und ihren Belegen während des Baues, sowie das Recht der Reklamationen ebenso gewahrt, als wenn er im Accorde verblieben wäre und beziehungsweise die Arbeiten ohne Dazwischenkunft und Einschreitung der k. Bauverwaltung ausgeführt hätte, weßhalb die deßfallsigen Bestimmungen in §. 24 über die definitive Aufnahme und Abrechnung analoge Anwendung finden.

§. 12. Unteraccorde.

1) Dem Unternehmer ist verboten, die Ausführung des ganzen Accordes oder in sich abgeschlossene ganze Abtheilungen desselben ohne Genehmigung der k. Bauverwaltung an Dritte in Unteraccorde zu überlassen.

2) Wenn bei Accorden, welche verschiedenen Gewerbsgattungen angehören, Unteraccorde nicht wohl umgangen werden können, hat der Unternehmer die Meister, denen er die Ausführung bestimmter Arbeiten überträgt, zum Behufe der Genehmigung rechtzeitig anzuzeigen.

3) Bei Unteraccorden tritt die k. Bauverwaltung selbst dann, wenn sie die Genehmigung nicht versagt hat, in kein rechtliches Verhältniß zu den Unteraccordanten; es steht ihr vielmehr frei, bei vorkommenden Beschwerden gegen dieselben nach §. 29 Abs. 2 einzuschreiten, da der Hauptaccordant in Beziehung auf die Bauausführung in allen Beziehungen allein haftbar bleibt.

§. 13. Maß- und Gewichts-Bestimmungen.

1) Wo nicht Anderes bestimmt ist, wird bei öffentlichen Bauten diesseits des Rheines der bayerische Fuß, (in zehn

Zolle, der Zoll in zehn Linien getheilt), in der Pfalz das Meter gebraucht.

2) Als Gewichtseinheit gilt diesseits des Rheines das bayerische Pfund, wovon 100 gleich sind 112 Zollpfunden oder 56 Kilogrammen, in der Pfalz das Zollpfund.

3) Wenn einzelne Gegenstände nach ihrem bestimmten Gewichte in Rechnung zu kommen haben, hat der Unternehmer das Gewicht durch legale Wagscheine nachzuweisen und letztere als Rechnungsbelege der kgl. Bauverwaltung zu übergeben. Diese hat übrigens unter allen Umständen das Recht der Nachwiegung, sowie es nach Umständen genügt, wenn die Abwiegung von der k. Bauverwaltung auf ihren Waagen in Beisein des Unternehmers oder seines Werkführers gepflogen, hierüber ein Constatirungs-Protokoll aufgenommen und letzteres, mit Unterschriften und Siegel versehen, zu den Akten gebracht wird.

§. 14. Absteckungen und Erhaltung der Grenzen.

1) Die zu den speciellen Absteckungen der Profile oder zu deren allenfallsigen Erneuerung, sowie zur Herstellung der Schnurgerüste und zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Stangen, Pflöcke, Latten u. s. w. hat der Unternehmer auf seine Kosten sogleich herbeizuschaffen, widrigenfalls der Bedarf auf seine Rechnung angeschafft werden wird. Ebenso hat derselbe die zur Absteckung nöthigen Arbeiter zu stellen und stets eine Wasserwaage in Bereitschaft zu halten.

Wie weit die Absteckung ins Detail gehen muß, hat allein die k. Bauverwaltung zu bestimmen.

2) Der Unternehmer haftet für die unverletzte Erhaltung der Abgrenzungszeichen und ebenso der Vermarkungssteine und ihm überwiesenen Richtungs- und Cotirungspfähle.

§. 15. Betrieb der Arbeiten.

A. Im Allgemeinen.

1) Der Unternehmer ist verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiße und Eifer zu betreiben.

2) Zeigt sich derselbe saumselig, d. h. ist der Arbeitsbetrieb so beschaffen, daß nach dem Ermessen der kgl. Bauverwaltung das dem Baue und der Zeit gemäße Fortschreiten und in Folge dessen die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der festgesetzten Zeit zweifelhaft erscheint, so ist die k. Bauverwaltung berechtigt, über den ferneren Betrieb der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen schriftlich, insbesondere
   a) durch Bestimmung von Zwischenterminen für die einzelnen Arbeitsleistungen,
   b) durch Festsetzung der Anzahl der einzustellenden Arbeiter, Fuhrwerke u. dgl., dann der Zahl und beziehungsweise der Quantitäten der herbeizuschaffenden Werkzeuge, Baumaterialien und Requisiten, oder endlich
   c) durch Vorsetzung eines weiteren Hauptvollendungstermines anzuordnen.
3) Diese Maßnahmen können entweder von der k. Baubehörde oder auch von der k. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle unmittelbar ausgehen.
4) In beiden Fällen steht dem Unternehmer das Recht der schriftlichen Remonstration oder Beschwerde bei jener k. Verwaltungsstelle zu, welche der Behörde vorgesetzt ist, von der jene Maßnahmen ausgegangen sind, somit bei der k. Kreisregierung oder einschlägigen Centralstelle, und beziehungsweise bei dem einschlägigen k. Staatsministerium.
5) Die Beschwerde muß binnen 3 Tagen, vom Tage der eröffneten Maßnahmen an, entweder bei der kgl. Baubehörde oder der kgl. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle in den Einlauf gebracht sein, und hat keinen Suspensiv-Effekt.
6) Der auf die Beschwerde erfolgenden Entschließung unterwirft sich der Unternehmer unbedingt.
7) Kommt eine Beschwerde innerhalb obigen Termins nicht ein, oder sind die Maßnahmen durch eine Entschließung auf eine Beschwerdevorstellung normirt, und beachtet dieselben der Unternehmer dennoch nicht, oder ist endlich ohne Vorausgehung obigen Verfahrens der Hauptvollendungstermin nicht eingehalten worden, ohne daß der Accor-

dant um eine Terminsverlängerung vorher nachgesucht und diese erhalten hatte, so steht es in der Wahl der Bauverwaltung, entweder mit oder ohne förmliche Außeraccordsetzung

a) dem Unternehmer auf seine Rechnung so viele Arbeiter, Fuhrwerke u. s. w. einzustellen, beziehungsweise so viele Werkzeuge, Materialien und Baurequisiten anzuschaffen, als ihr zum Zweck der Erfüllung der getroffenen Maßnahmen nothwendig erscheint, oder die Vollendung des Baues erfordert;

b) die übrigen Arbeiten von einem andern beliebigen Unternehmer um jeden Preis auf Kosten, Wag und Gefahr des säumigen Accordanten herstellen zu lassen, oder

c) dieselben auf Rechnung des letzteren in Regie zu vollenden.

8) Jede in einem Zwischentermine im Rückstande gebliebene Leistung wächst von selbst der Aufgabe für den nächsten Zwischentermin zu.

9) Bei jeder nach Abs. 2 und 7 veranlaßten Einschreitung ist die k. Bauverwaltung berechtigt, dieselbe stets auf die ganze, mit dem Rückstande zusammenhängende Arbeitsabtheilung oder nach Umständen auf das ganze Unternehmen auszudehnen, und sich somit nicht auf die in einem Zwischentermine rückständig gebliebene Leistung allein zu beschränken, wenn entweder eine Trennung unthunlich oder nachtheilig erscheint, jedoch muß diese Ausdehnung der Einschreitung in der schriftlichen Aufforderung (Abs. 2) ausdrücklich angedroht sein.

10) Mehrarbeiten berechtigen, insoferne desfalls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, niemals zu Terminsüberschreitungen oder Terminsverlängerungen.

11) Wenn ein Unternehmer glaubt, daß er an dem regelmäßigen Fortschreiten seiner Arbeiten und der Einhaltung der Termine durch Umstände gehindert sei, deren Beseitigung durchaus nicht in seiner Gewalt steht, und die bei Eingehung des Accordes mit Grund nicht wohl vorausgesetzt oder als wahrscheinlich vermuthet werden konnten, welche vielmehr von der primären Thätigkeit der k. Bau-

verwaltung selbst, wie z. B. Bereitstellung des Grund und Bodens, oder von einer dritten Person abhängig gemacht ist, was z. B. bei Trennung der Materiallieferung von der Verwendung, und bei Trennung der Arbeiten nach Handwerksgattungen vorkommen mag, — so ist es die Aufgabe des Unternehmers, um die Gewährung einer Terminsverlängerung rechtzeitig nachzusuchen, welche ihm bei dem wirklichen Vorhandensein solcher Hindernisse im Verhältnisse zum Zeitverlust nicht versagt werden soll.

Unterläßt der Unternehmer den Antrag um Terminsverlängerung, so wird angenommen, daß er hierauf verzichte und freiwillig das Versäumte durch vermehrte Thätigkeit einbringen wolle.

Eine Entbindung vom Accorde oder eine Entschädigungsforderung kann aus einem solchen Verhältnisse niemals begründet werden, wenn desfalls dem Unternehmer beim Abschlusse des Accordes oder nach Inhalt besonderer Bedingungen nicht specielle Zusicherungen gemacht worden sind.

§. 16. B. Bei Kunstbauten und Hochbauten.

1) Zu den Kunstbauten und Hochbauten dürfen keine Materialien anderer Gattung und Beschaffenheit verwendet werden, als wie solche in den besonderen Bedingnissen und Kostenanschlägen vorgesehen sind; auch muß deren Bearbeitung und Verwendung so geschehen, wie es dort vorgeschrieben ist.

Dieß hat auch volle Geltung, wenn bei einem Bau die Lieferung der Materialien von der Verwendung getrennt wird, da es Sache des Accordanten der Verarbeitung ist, die nicht in bedingnißmäßiger Qualität und mit sichtbaren Mängeln behafteten Materialien auszustoßen.

2) Von den natürlichen Baustoffen, als Holz und Steinen, muß immer ein solcher Vorrath auf jedem Bauplatze bestehen, daß dieselben gehörig austrocknen können und eine entsprechende Auswahl nach ihrer Verwendbarkeit möglich ist.

3) Alle Materialien — Holz-, Stein-, Eisentheile u. s. w. eines Baues — müssen die in den Accorden, besonderen

Bedingnissen oder Kostenanschlägen vorgeschriebenen Dimensionen oder Gewichte haben. Sind dieselben größer, stärker u. dgl. und es entsteht dadurch weder ein Schaden, noch ein Mißstand, so kann der Accordant keine höhere Bezahlung dafür verlangen; sind sie jedoch schwächer, der Solidität des Baues aber unschädlich, so muß sich der Accordant eine Preisminderung nach der Bestimmung der k. Bauverwaltung gefallen lassen oder die so verarbeiteten Materialien durch bedingungsgemäße auswechseln.

4) Was von den Materialien in vorstehendem Absatze gesagt ist, hat auf die Verarbeitung gleichmäßige Anwendung.

§. 17. C. Bei Steinbrüchen.

1) Die zur Ausbeute bestimmten Steinbrüche werden im Accordprotokolle, den Kostenanschlägen oder den besonderen Bedingnissen entweder ausdrücklich benannt, oder es wird deren Wahl dem Unternehmer mit dem Vorbehalte der Genehmigung der k. Bauverwaltung anheimgestellt, oder es werden die Orte und Gegenden im Allgemeinen bezeichnet, aus welchen die Steine zu beziehen sind.

In diesem letzteren Falle wird stets angenommen, daß nur die Qualität und Species der Steine an und für sich bezeichnet werden wollte.

2) Wenn im Vertragsprotokolle, den Kostenanschlägen oder den besonderen Bedingnissen die Genehmigung des Bezugsortes und des betreffenden Steinbruches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, versteht sich dies von selbst.

3) Jeder Unternehmer ist berechtigt, vor der Verwendung des Steinmaterials einen Musterstein bei der k. Baubehörde zu übergeben und zu seiner Sicherheit oder Beruhigung um die förmliche Genehmigung nachzusuchen, nach Erlangung der letzteren aber die deutliche Kennzeichnung und Aufbewahrung im k. Baubureau zu verlangen.

In gleichmäßiger Weise kann die k. Bauverwaltung die Abgabe eines Mustersteines fordern und wenn es ihr beliebt, die Kennzeichnung und Aufbewahrung vornehmen.

4) In allen Abs. 1 bezeichneten Fällen dürfen die einmal bestimmten oder genehmigten Steinbrüche ohne besondere

Erlaubniß der k. Bauverwaltung nicht verlassen und keine Steine aus anderen Brüchen bezogen oder untermengt werden.

5) Der Accordant kann niemals wegen erschwerter Gewinnung vermehrter Transportkosten u. s. w. eine die Accordpreise übersteigende Bezahlung in Anspruch nehmen — gleichviel ob die Brüche in dem Kostenanschlage oder den Bedingnissen bezeichnet oder von ihm gewählt worden sind, es sei denn, daß in dem letzteren Falle eine höhere Bezahlung durch Vertrag förmlich zugesichert worden wäre.

6) Die Einrede der mündlichen Bewilligung oder Aufforderung zur Wahl anderer Steinbrüche durch das k. Baupersonal; der Nothwendigkeit des Bezuges der Steine aus anderen Brüchen zur Einhaltung der Termine, Vermeidung der Conventionalstrafe oder sonstigen Einschreitung; wegen Untauglichkeit der Materialien aus den früheren Steinbrüchen und deshalb zur Erlangung eines besseren und in Bezug auf Dimensionen tauglicheren Materials; wegen Unfahrbarkeit der Wege oder wegen Hindernissen bei Benützung der Steinbrüche werden unter keiner Bedingung bei Entschädigungsansprüchen gehört.

7) Der Einweisung oder Genehmigung der Wahl der Steinbrüche und des hinterlegten Probemusters ungeachtet haftet der Accordant dennoch für die Güte der Steine in jeder Beziehung bis zum Ablauf der Gewährzeit.

Eine Ausnahme bezüglich dieser Haftbarkeit tritt nur dann ein, wenn ein genau bestimmter einzelner Privatsteinbruch oder ein einzelner ärarialischer Steinbruch zum Materialbezuge ausdrücklich angewiesen worden ist, und dem Unternehmer in Bezug auf Gewinnung und Verwendung des besten und sichtbar fehlerfreien Materials, ebenso wenig aber auch in Bezug auf Einhaltung der Termine und die Ermöglichung der Ueberwinterung und Austrocknung der Steine am Lagerplatz ein Vorwurf gemacht werden kann.

Die Entbindung von der Haftbarkeit in diesem Falle erstreckt sich aber ausschließend nur auf die bereits verwendeten Steine und beginnt auch hier erst vom Tage der definitiven Uebernahme und Abrechnung.

8) Mit der Haftung für die Güte und Ausdauer des verwendeten Steinmaterials ist auch die Pflicht der Auswechslung und Tragung der hierauf erlaufenden Kosten verbunden.

9) Werden einem Unternehmer die Steine bei Trennung des Lieferungs- vom Verwendungs-Accorde zur Disposition gestellt, so haftet er nur bezüglich der Verwendung von Steinen, welche mit sichtbaren Mängeln behaftet sind; jedoch treffen ihn in diesem Falle nur die Auswechslungskosten.

10) Wenn die k. Bauverwaltung einen bestimmten einzelnen Privatsteinbruch oder einen einzelnen ärarialischen Steinbruch für Gewinnung des Baumaterials zur förmlichen Contraktsbedingung macht, so übernimmt dieselbe die Garantie für die Möglichkeit des vollen Bezugs der benöthigten Steine bei kunstgerechtem Betrieb der Ausbeutung, weiterhin aber dehnt sich die Haftung nicht aus und namentlich nicht auf die Zulänglichkeit des Anschlags bezüglich der Gewinnungskosten. Glaubt daher ein Accordant diese Garantie in Anspruch nehmen zu können, so hat er um Untersuchung der Sachverhältnisse und Vertragsabänderung alsbald nachzusuchen, da auf das von ihm bereits Geleistete ein Entschädigungsanspruch niemals basirt werden kann.

Der einschlägige k. Baubeamte instruirt das eingekommene Gesuch des Accordanten und legt die Verhandlung der k. Regierung oder einschlägigen Centralstelle mit Gutachten zur Bescheidung vor. Beruhigt sich der Unternehmer hierbei nicht, so steht ihm das Recht der Beschwerde an das einschlägige k. Staatsministerium binnen eines präclusiven Termines von 14 Tagen zu. Der Entschließung des k. Staatsministeriums hat sich der Unternehmer unbedingt zu unterwerfen; dieselbe mag auf Abweisung des Gesuches, auf Anordnung von Minderarbeiten oder Accordsauflösung, auf neue Preisbestimmung, Einweisung anderer Steinbrüche, Gewährung einer Aversal-Entschädigung oder wie sonst lauten.

11) Aus dem im vorstehenden Absatze und jenem ad 1 Gesagten ergibt sich von selbst, daß dort, wo dem Unternehmer die Wahl der Steinbrüche selbst überlassen, oder der Bezugsort nur nach Orten oder Gegenden bezeichnet

ist, jedwelche Garantie bezüglich der Quantität oder Qualität der vorfindigen Steine hinwegfällt und es im gegebenen Falle lediglich dem Unternehmer anheimgestellt bleibt, andere Bezugsquellen aufzusuchen.

12) Was im Obigen über das Steinmaterial bestimmt ist, hat auf Gewinnung von Sand und Kies gleichmäßige Anwendung.

§. 18. Fundation und Wasserschöpfen.

1) Wird die Fundation der Bauten und das Wasserschöpfen nicht als Regie-Arbeit vorbehalten, und ist in den Accorden oder besonderen Bedingnissen nicht anders bestimmt, so hat der Unternehmer für die Beseitigung des in den Baugruben vorkommenden Grund- und Tagwassers aller Art selbst zu sorgen, auch dann, wenn im Kostenanschlage hiefür nichts ausgesetzt sein sollte.

2) Mit dem Wasserschöpfen in Regie soll nicht eher begonnen werden, als bis sämmtliche Baumaterialien zur Anlegung der Fundamente unter dem Grundwasser an Ort und Stelle sich vorfinden, damit diese Arbeiten ohne Aufenthalt betrieben werden können.

Der Accordant hat daher für zeitige Beibringung der Materialien Sorge zu tragen.

3) In allen Fällen wird die Tiefe der Fundirung von der k. Bauverwaltung bei der Ausführung festgesetzt, und es darf nur nach deren eingeholter und ertheilter Gutheißung des natürlichen Baugrundes darauf fundirt werden.

§. 19. Conventionalstrafe und Haftung bei Terminsüberschreitungen.

1) Ueberschreitet der Accordant einen Zwischentermin oder den Hauptvollendungstermin, so ist er hierdurch von selbst bei jeder Ueberschreitung in eine Conventionalstrafe von zwanzig Procent des Accordbetrages für die im Rückstand gebliebene Arbeitsleistung verfallen.

2) Bei Berechnung dieses Accordbetrages wird das Preisverzeichniß zu Grunde gelegt und das Abgebot abgezogen.

3) Die Außeraccordsetzung oder sonstige nach §. 14 gegen einen säumigen Accordanten vorgenommene Einschreitung

hebt die Conventionalstrafe nicht auf, sondern letztere wird mit jener Einschreitung stets in Verbindung gesetzt.

4) Die gesammte Conventionalstrafe darf in keinem Falle mehr als zehn Procent der ganzen Accordsumme betragen, wobei jedoch eine Ausscheidung des Anschlags für die einzelnen Abtheilungen der Arbeiten (Erd- und Kunstarbeiten, Pflasterungen, einzelne Handwerksgattungen u. s. w. nicht stattfindet, sondern sämmtliche, den Accord umfassende Arbeiten als ein ungetrenntes Ganzes betrachtet werden, was übrigens sowohl hier, als in allen jenen Fällen stattfindet, in denen vom Accorde oder der Accordsumme überhaupt ohne specielle oder ausdrückliche Ausscheidung die Rede ist.

5) Bei Terminsüberschreitungen wird die k. Baubehörde den Rückstand und hieraus die Conventionalstrafe berechnen, hierüber ein Protokoll aufnehmen und dieses von dem Accordanten (Geschäftsführer) zur Anerkennung unterschreiben lassen. Es steht dem Unternehmer frei, seine Erinnerungen oder Remonstrationen gegen die Verhandlung sogleich in das Protokoll aufnehmen zu lassen oder binnen einer präclusiven Frist von vierzehn Tagen schriftlich zu übergeben.

6) Wenn der Accordant das Verhandlungsprotokoll ohne alle weitere Erklärungsabgabe unterschreibt und auch binnen der 14tägigen Frist mit einer Remonstration nicht einkömmt, wird angenommen, daß sich derselbe der Strafe unbedingt unterziehe.

Die Verweigerung der Unterschrift allein ist einer Remonstration nicht gleich zu achten, sondern diese muß jedenfalls schriftlich nachfolgen, außerdem die Vorschrift Ziff. 1 in Wirksamkeit tritt.

7) Erscheint der Accordant zur Strafverhandlung auf rechtzeitige Vorladung hiezu gar nicht, so wird ihm eine Berechnung der Strafe schriftlich insinuirt, und wenn er binnen der 14tägigen Frist hiergegen mit einer Remonstration nicht einkömmt, angenommen, daß er sich der Strafe unbedingt unterwerfe.

8) Die k. Baubehörde legt die gepflogene Strafverhandlung

mit der allenfalls eingekommenen Remonstration des Unternehmers der k. Regierung oder einschlägigen Centralstelle vor und diese faßt hierüber nach collegialer Berathung Beschluß.

Gegen diesen steht dem Accordanten, wenn er gegen die Verhandlung selbst rechtzeitig remonstrirt, sich daher nicht bereits als straffällig ausdrücklich oder stillschweigend einbekannt hatte, das Recht der Berufung an das einschlägige k. Staatsministerium innerhalb eines präclusiven Termines von 14 Tagen zu.

9) Es steht der Kreisregierung oder einschlägigen Centralstelle frei, den Beschluß über die Conventionalstraße bis zur Vorlage der definitiven Abrechnung und deren Bescheidung suspendirt zu lassen.

10) Der von der k. Regierung oder der einschlägigen Centralstelle und beziehungsweise von dem einschlägigen k. Staatsministerium festgesetzte Strafbetrag kann entweder sogleich an den Vorschüssen oder seinerzeit an der Restzahlung oder dem Cautionsbetrage gekürzt werden.

11) Die Vorsetzung weiterer Zwischen- oder Vollendungstermine ist keine förmliche Terminsverlängerung und hebt demzufolge eine bereits verfallene Strafe nicht auf. Ebenso wenig wird durch die — wenn auch unbedingte Annahme späterer Arbeiten die durch eine Terminsüberschreitung einmal verwirkte Strafe aufgehoben. Glaubt daher ein Unternehmer aus Gründen der Billigkeit auf eine wirkliche Terminsverlängerung Anspruch machen zu können, so hat er ein desfallsiges Gesuch noch vor Ablauf des Termines rechtzeitig anzubringen.

12) Zwischentermine, welche einem säumigen Accordanten in Folge der Einschreitung nach §. 14 Abs. 2 vorgesetzt werden, sind in Bezug auf die Conventionalstrafe gerade so anzusehen, als ob sie gleich anfänglich zur Contraktsbedingung gemacht worden wären.

13) Handelt es sich um Herstellung solcher Arbeiten, von denen die Operationen anderer Accordanten abhängig gemacht sind, was insbesondere bei den nach Handwerksgattungen veraccordirten Bauten der Fall sein kann, so haftet der

Unternehmer im Saumsalsfalle nebstdem für jeden Nachtheil, welcher dem dritten Accordanten durch die Terminsüberschreitung erwächst und hat daher der k. Bauverwaltung die Entschädigung zu ersetzen, wenn eine solche bezahlt werden muß.

14) Es versteht sich von selbst, daß auch bei wirklich gewährten Terminsverlängerungen und bei allenfallsiger Erlassung der Conventionalstrafe der Accordant alle Nachtheile sich allein zuzuschreiben und auch dritten Personen gegenüber zu vertreten hat, welche bei pünktlicher Einhaltung der Termine gar nicht oder nur in gemindertem Grade sich ergeben hätten, was z. B. beim Eintreten außerordentlicher Elementar-Ereignisse, frühzeitigen Frostes, in Folge später zu rasch aufeinander folgender Arbeiten u. s. w. der Fall sein kann.

§. 20. Controlirung der Arbeiten.

1) Der Unternehmer oder dessen nach §. 1 aufgestellter Werkführer muß während der gewöhnlichen Arbeitsstunden auf dem Bauplatze gegenwärtig sein und die k. Baubeamten bei ihren Besichtigungen der Arbeiten auf Verlangen begleiten.

2) Die k. Bauverwaltung hat das Recht, an den Orten und Plätzen der Gewinnung und Bearbeitung der Materialien, Accordobjekte und ihrer Zubehörungen, somit z. B. in Steinbrüchen, Kalkösen, Ziegeleien, Zimmerplätzen, Werkstätten der betheiligten Handwerker u. s. w. über den Fortgang der Sache überhaupt und insbesondere über die Betriebs- und Bearbeitungsart, dann die Beschaffenheit und Güte der in Verwendung kommenden Stoffe und Utensilien, als Holz, Eisen u. s. w. fortwährend persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen und nach Umständen an Ort und Stelle die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dem k. Baupersonale ist daher überall der Zutritt offen zu erhalten und auf Verlangen über die Anzahl der beschäftigten Arbeiter, Vorräthe von Rohstoffen u. dgl. die genaueste Auskunft zu geben, und die Vornahme von Prüfungen unverwehrt zu lassen.

Dem k. Baupersonale muß die Einsicht der Zeichnungen, sodann der Tagbücher der Aufseher und Werkführer des Accordanten stets offen bleiben.

3) Findet der k. Baubeamte, daß der Bau oder ein Theil desselben aus schlechten, mangelhaft bearbeiteten oder construktionswidrig zusammengesetzten Materialien, oder aus minder qualificirten Materialien innerhalb des in den Bedingungen festgesetzten Gewinnungs-Rayons, oder gegen den Plan, oder gegen die Vorschriften in den Bedingungen, oder überhaupt gegen die Grundsätze und Regeln der Baukunst, worüber die Beurtheilung ausschließend der k. Bauverwaltung anheimgestellt bleibt, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt ist, so muß den Anordnungen des k. Baubeamten augenblicklicher Gehorsam geleistet und jeder Mangel sogleich beseitigt werden, außerdessen dies auf Kosten des Unternehmers geschieht.

4) Baumaterialien aller Art, welche den Bedingungen nicht vollkommen entsprechen, müssen auf Anordnung des k. Baubeamten ohne Verzug von dem Bauplatze entfernt werden. Nach fruchtlosem Umflusse der hiefür gewährten Zeit geschieht entweder die Entfernung auf Kosten des Unternehmers oder es werden die Materialien, um Untermengungen zu verhüten, für eine Verwendung zum Baue auf jede beliebige Weise unbrauchbar gemacht.

5) Keine, wenn auch plan- und vorschriftsmäßige Arbeit darf ohne vorausgegangene Prüfuug dem Auge entzogen werden.

Dagegen werden solche Gegenstände, welche nicht lange unverdeckt bleiben können, von dem k. Baubeamten und dem Unternehmer oder dessen Werkführer gemeinschaftlich abgemessen und sogleich von beiden Theilen in gegenseitig zu paraphirende Bautagebücher eingetragen, welche der definitiven Aufnahme beigelegt werden.

6) Für fehlerhafte oder gegen die Anordnung der k. Bauverwaltung hergestellte oder fortgesetzte Arbeit kann keine Bezahlung oder Entschädigung in Ansatz gebracht werden.

Wird die mit solchen Mängeln behaftete Arbeit nach Umständen gleichwohl ganz oder theilweise angenommen, und somit von der Beseitigung nach Abs. 3 ausnahmsweise

Umgang genommen, so muß sich der Accordant jede Preisbestimmung durch die k. Bauverwaltung unbedingt gefallen lassen.

7) Dem Unternehmer steht frei, eine schriftliche Ausfertigung der von dem k. Baubeamten bei Besichtigungen der Arbeiten gerügten Mängel und hierauf erfolgten Anordnungen zu verlangen.

Dies zu verlangen, ist sogar seine Pflicht, wenn er

a) glaubt, daß die Anordnungen der k. Bauverwaltung eine wirkliche Mehrarbeit enthalten und er hierauf eine Reclamation zu begründen im Rechte sei, da ohne Abforderung einer solchen schriftlichen Anordnung angenommen wird, daß der Unternehmer die Arbeit, wie sie hergestellt ist, lediglich als die accord- und bedingungsgemäße angesehen wissen wolle, und wenn er

b) befürchtet, daß die Anordnungen des k. Baupersonals die Gutheißung der höheren k. Baubeamten, bei ihren Inspektionsreisen nicht erlangen, somit Abänderungen eintreten könnten, die ihm nicht zur Last zu legen sind.

§. 21. Abweichungen von den ursprünglichen Bauvorschriften Mehr- und Minderarbeiten.

1) Abweichungen von dem Accorde und von den diesem zu Grunde liegenden Plänen, Baubeschreibungen und speciellen Baubedingnissen, dürfen nur stattfinden, wenn von der k. Bauverwaltung eine Erlaubniß oder ein Auftrag schriftlich ertheilt worden ist.

2) Der Unternehmer ist verbunden, allen durch schriftliche Anordnungen verfügten Abänderungen Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm alle Mehrleistungen nach dem Ausmaße und dem Preisverzeichnisse unter Anwendung des vertragsmäßigen Abgebotes vergütet, sowie alle Minderleistungen nach demselben Verfahren in Abzug gebracht.

3) Wegen Entgang eines etwaigen Gewinnes, welchen die erfolgte Abänderung zur Folge hätte haben können, findet keine Vergütung statt.

4) Mündliche Anordnungen des k. Baubeamten über Abweichungen vom Accorde, Pläne, Anschläge oder Bedingnißhefte

finden durchaus keine Berücksichtigung, wenn sie auch vollständig erwiesen sind.

Es hat sich daher der Unternehmer in allen Fällen vor Benachtheiligung dadurch sicher zu stellen, daß er eine schriftliche Ausfertigung der Anordnungen verlangt; geschieht dies nicht, so wird angenommen, daß er die Arbeit lediglich als die accord- und bedingnißgemäße angesehen wissen wolle.

5) Bei allen Abänderungen und den allenfalls hieraus sich ergebenden Mehrarbeiten entscheidet es nichts, ob die angeordnete Arbeitsgattung unter den accordmäßigen Leistungen schon vorgekommen ist, oder nicht, und das Preisverzeichniß bleibt unter allen Umständen bindende Norm für die Bezahlung.

6) Ein von dem Unternehmer ohne Erholung der schriftlichen Ermächtigung vorgenommene Abweichung von den Vorschriften des Accordes, Planes ꝛc. hat die accordmäßige Herstellung nach Inhalt der Bestimmung des §. 19 Abs. 3 oder nach §. 15 Abs. 3 zur Folge. Aber selbst dann, wenn hievon Umgang genommen werden will, weil jene Abweichung nicht zum Nachtheile des Baues gereicht, oder aus andern Gründen eine gänzliche Beseitigung der accordwidrig hergestellten Arbeiten nicht thunlich erscheint, wird jedenfalls für die in der Abweichung liegende Mehrarbeit keine Vergütung geleistet. Ist hierin eine Minderarbeit zu ersehen, so tritt die in §. 19 Abs. 6 gegebene Bestimmung in Anwendung.

7) Werden durch die verfügten Abänderungen oder Arbeitsmehrungen solche Leistungen gefordert, welche in dem Preisverzeichniß oder dem Accordsprotokoll nicht enthalten und auch nicht eventuell vorgesehen sind, so steht es der k. Bauverwaltung dann, wenn eine Trennung der neuen Arbeitsleistung von den übrigen Arbeiten — allenfalls auch durch anderweitige Verfügung von Minderarbeiten an einzelnen Arbeitsabtheilungen — möglich ist, frei, jene Arbeiten auf eine andere, irgend beliebige Weise herstellen zu lassen.

Ist jedoch eine Trennung nicht wohl ausführbar, oder will die k. Bauverwaltung von ihrem Rechte keinen Ge-

brauch machen, so wird der Preis nach Analogie und im Verhältniß der übrigen Preise, inhaltlich der dem Vertrage zu Grunde liegenden Preisbestimmungen mit dem Accordanten durch ein gütliches Uebereinkommen vereinbart, oder, wenn letzteres nicht zu Stande kommt, durch ein Schiedsgericht festgesetzt.

8) Preisdifferenzen haben für den Fortgang des Baues nicht den mindesten Suspensiv-Effect. Der Accordant hat vielmehr auf die ihm zugegangene Aufforderung die neu angeordneten Arbeiten vorbehaltlich seiner Ansprüche auf nachträgliche Preisregulirung sogleich in Angriff zu nehmen und stetig fortzusetzen, außerdem die in §. 18 angegebenen Bestimmungen über Einschreitungen gegen einen säumigen Accordanten eintreten.

9) Der Unternehmer hat sich jede Arbeitsminderung ohne Entschädigung gefallen zu lassen, dieselbe mag die Accordsumme um was immer für einen Betrag herabsetzen.

Eine Ausnahme und die analoge Anwendung des nachfolgenden §. 21. Abs. 1 findet nur statt, wenn die Arbeitsminderung ein ganzes in sich abgeschlossenes Bauobjekt oder eine ganze Arbeitsabtheilung umfaßt, und zugleich die hiefür auf den Bauplatz gebrachten Materialien und Vorrichtungen eine anderweitige Verwendung bei Erfüllung des Accordes unmöglich finden können.

In diesem Falle werden nebst Bezahlung der accordmäßig bereits hergestellten Arbeiten auch die tauglich befundenen Materialien und Vorrichtungen in Rechnung gebracht.

10) Ergibt sich aus der Abgleichung des Anschlages der Kosten für sämmtliche schriftlich verfügten Minderungen und Mehrungen der Arbeitsleistungen, daß hiedurch die ganze — nach den einzelnen Arbeitsgattungen unausgeschiedene Accordsumme (§. 18 Abs. 4) um ein Fünftheil des Betrages nach Inhalt des Vertragsprotokolles oder Zuschlagsdekretes überstiegen wird, so steht es in der Befugniß des Unternehmers, die Mehrarbeiten, insoweit sie das Fünftel der Gesammtaccordsumme übersteigen, abzulehnen, was er jedoch längstens binnen drei Tagen nach Eröffnung der verfügten Abänderungen und resp. Mehrleistungen,

bei Vermeidung der Verweigerung weiteren Gehörs schriftlich oder zu Protokoll zu erklären hat.

Erklärt der Accordant sich nicht, oder nimmt er die durch die verfügten Anordnungen nothwendigen Arbeiten durch irgend eine concrete Handlung in Angriff, so wird der Verzicht auf jedwelche Ablehnung der Mehrarbeit angenommen und in rechtlicher Beziehung der Gegenstand so betrachtet, als sei die fragliche Arbeitsleistung bereits den der primitiven Accordsverhandlung zu Grunde gelegenen Plänen, Kostenanschlägen u. s. w. einverleibt gewesen. Die Einrede des Irrthums oder der Unkenntniß der Kostenanschläge für die Mehrarbeit wird nach dem Umflusse obigen Termines oder nach dem Angriffe der Arbeit späterhin nicht mehr gehört.

11) Weigert sich der Unternehmer rechtzeitig, die ein Fünftel der Accordsumme übersteigende Mehrarbeit zu übernehmen, so steht es der k. Bauverwaltung frei:

a) dem Unternehmer die Ausführung der Nacharbeiten lediglich bis zum Fünftheil der Accordsumme zu übertragen und den Ueberrest auf eine andere ihr beliebige Weise ausführen zu lassen, oder

b) letzteres auf die ganze Mehrarbeit mit oder ohne Abtrennung eines Arbeitstheiles vom ursprünglichen Accorde auszudehnen.

12) Als Mehrarbeiten sind zu betrachten: alle durch construktive oder räumliche Abänderung der Accordsobjekte hervorgegangenen Vergrößerungen; der Hinzutritt neuer, den Accordsobjekten gleichartiger und mit denselben zusammenhängender Gegenstände, die ausdrücklich angeordnete, eine Erhöhung der Accordsumme veranlassende Veränderung der Materialien und ihrer Bezugsorte. Im entgegengesetzten Falle ist von Minderarbeiten die Rede.

§. 22. Einstellung der Arbeiten — Außeraccordsetzung.

1) Die k. Bauverwaltung hat das Recht, die Bauarbeiten entweder für immer oder zeitweise einstellen und im ersten Falle den Accord definitiv aufzulösen.

2) Wenn die k. Bauverwaltung die veraccordirte Bauarbeit aus irgend einer Ursache für immer einstellt, so wird

nach folgenden Bestimmungen verfahren. Es werden nämlich

a) die bisher accordmäßig geleisteten Arbeiten,

b) die zum bedingnißgemäßen Weiterbau bestimmt gewesenen und für vollkommen tauglich befundenen Materialien und Vorrichtungen und endlich

c) jene unvermeidlichen Auslagen, welche der Unternehmer zum Behufe des Arbeitsbetriebs erwiesenermaßen bestritten hat und noch zu bestreiten hat,

in Rechnung gebracht.

Die nach lit. a und b dem Accordanten gebührenden Vergütungen werden nach dem Preisverzeichnisse unter Anwendung des vertragsmäßigen Abgebotes bezahlt.

In Bezug auf die Ansprüche nach lit. c bleibt es dem Unternehmer unbenommen, eine ordentliche, specificirte, mit den nöthigen Belegen versehene Rechnung zu übergeben.

Bauhütten, Gerüste, Inventars-Gegenstände und sonstige Ein- und Vorrichtungen, (insoweit letztere nicht nach dem Preisverzeichnisse zu vergüten sind) werden, wenn sie in Folge der Entschädigung in das Eigenthum der Bauverwaltung selbstverständlich überzugehen haben, lediglich nach dem Schätzungswerthe zur Zeit der Accordsauflösung vergütet.

Kömmt ein gütliches Uebereinkommen über die Frage, ob eine Auslage bei ordentlichem, kunstgemäßen Baubetriebe als unvermeidlich betrachtet werden könne, oder darüber, ob eine Auslage durch die Bezahlung nach lit. a und b nicht schon ganz oder in wie weit ihre Vergütung gefunden habe, nicht zu Stande, so entscheidet hierüber ein Schiedsgericht.

Die Thätigkeit des letzteren tritt auch dann ein, wenn bei den dem Unternehmer gebührenden Zahlungen gemäß lit. b über die allenfalls nothwendig werdende Preisbestimmung ein Vergleich nicht zu Stande kommt.

Bei den Ansprüchen nach lit. c findet der Abzug eines Abgebotes nicht statt. Dagegen wird ein allenfalls entgangener, wenn auch erweisbarer Gewinn ebenso wenig ver-

gütet, als eine Auslage, welche dem Unternehmer aus Processen, aus dem Mangel eines eigenen hinreichenden baaren Betriebsvermögens oder aus einer Ursache erwachsen ist, welche mit dem Accord nicht direct in Verbindung steht, z. B. Reisen, Privatwohnungen rc.

Der Unternehmer haftet jedenfalls für die in die definitive Abrechnung gebrachten Arbeiten (nach lit. a) bis zum Ablauf der bedingnißgemäßen Gewährzeit durch die geleistete Caution.

3) Wird der Bau ohne Schuld und Veranlassung des Accordanten nur zeitlich eingestellt, so werden demselben die gefertigten Arbeiten nach den Accordspreisen sogleich ganz bezahlt.

Die bereits zur unmittelbaren Verwendung zum Baue selbst hergerichteten und tauglich befundenen Materialien (daher mit Ausschluß aller bloßen Bau-, Vor- und Einrichtungen u. s. w.) werden aufgenommen, und es wird deren Werth für diesen Fall ohne weitere Consequenz nach billigem Uebereinkommen berechnet. Von der sich ergebenden Summe wird dem Accordanten bis zum Wiederanfange des Baues eine Entschädigung von fünf Procent des Jahres vergütet.

Die Haftung für völlige Unverletzterhaltung der Bauten und der auf den hierzu angewiesenen Bauplätzen befindlichen Materialien in quantitativer und qualitativer Beziehung kömmt der k. Bauverwaltung zu. Uebernimmt diese Haftung mit Genehmigung der k. Regierung oder der einschlägigen Centralstelle der Accordant bis zum Wiederbeginn der Arbeiten, so wird über die Vergütung hiefür eine besondere Vereinbarung getroffen.

Sollte ein Bau länger als ein volles Jahr eingestellt bleiben, so steht es dem Unternehmer frei, die Auflösung des Vertrages zu verlangen, wobei sodann das unter Ziff. 2 angegebene Verfahren eintritt.

Beim Wiederbeginn des Baues setzt die k. Bauverwaltung die neuen Zwischen- und Vollendungstermine fest, wobei jedoch der Accordant keine Verkürzung der ihm durch den Accord gegönnten Bauzeit erleiden darf.

4) Bei Außeraccordsetzung aus Schuld des Unternehmers werden dem letzteren nur die oben bei Ziff. 2 lit. a und b bezeichneten Objekte in Rechnung gesetzt.

Ueber das Verfahren bei den Aufnahmen finden die Bestimmungen des §. 24 gleichmäßige Anwendung.

§. 23. Schadloshaltung für Verluste.

Der Unternehmer hat durchaus keine Schadloshaltung wegen Mangels an Arbeitern, Materialien oder Fuhrwerken, wegen Witterungsverhältnissen, wegen Theuerung der Materialien, Arbeits- oder Fuhrlöhne, der Lebensmittel- und Futterpreise, für Verluste durch Entwendungen und muthwillige Handlungen, für die aus Zufall oder wegen Mangel an Vorsicht entstandenen Beschädigungen, noch endlich für zu wenig überlegte oder mißglückte Versuche anzusprechen.

Dasselbe gilt auch bei Beschädigungen, welche durch Elementarereignisse oder besondere Lokalverhältnisse hervorgerufen werden. Glaubt gleichwohl ein Unternehmer wegen eines erlittenen Schadens, welcher ihm an den bereits rechtzeitig hergestellten oder an den bereits auf die angewiesenen Bau- und Lagerplätze gebrachten Baumaterialien durch ganz außerordentliche — nach der Erfahrung nicht wiederkehrende — Elementarereignisse, oder an andere als an den auf Wag und Gefahr übernommenen Arbeiten (§. 8) durch ungünstige Lokalverhältnisse zugegangen ist, und durch alle Vorsichtsmaßregeln und stete Wachsamkeit nicht verhütet werden konnte, aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so muß er das Entschädigungsgesuch binnen drei Tagen nach dem vorgefallenen Ereignisse bei der k. Baubehörde schriftlich oder zu Protokoll anbringen. Die k. Baubehörde wird den Schaden berechnen und das Ergebniß der k. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle mit Gutachten vorlegen. Diese wird nach Umständen über die Zulässigkeit einer Entschädigung, und eventuell über die Größe derselben Entschließung erlassen.

Verspätet angemeldete Entschädigungsgesuche haben auf eine Berücksichtigung keinen Anspruch.

§. 24. Vorschußzahlungen.

1) Die Bezahlung an die Accordanten erfolgt nach erfülltem Vertrage.

Um jedoch dem Unternehmer, beziehungsweise dem Stellvertreter oder Geschäftsführer die Möglichkeit der raschen und bedingungsgemäßen Ausführung der Arbeiten zu erleichtern, können denselben, wenn desfalls in den besonderen Bedingnissen ein Gegentheiliges nicht bestimmt ist, auf Verlangen während des Baues von der k. Baubehörde Vorschußzahlungen und zwar

a) bis zu $^7/_{10}$ des Accordwerthes der geleisteten Arbeit und der auf die Bauplätze gelieferten Materialien — vor der geleisteten Caution, und

b) bis zu $^9/_{10}$ nach geleisteter Caution unter dem nach lit. a angegebenen Maßstabe

gewährt und angewiesen werden.

2) Der k. Bauverwaltung steht es frei, diese Vorschußzahlungen herabzusetzen, wenn der Accordant durch Saumsal oder Widerspenstigkeit zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, oder ein Nachtheil für die Baukasse zu befürchten steht.

Eine Erhöhung der Vorschußzahlungen über 90 Procent des Verdienstes eines Unternehmers kann nur mit Genehmigung der k. Kreisregierung oder der einschlägigen k. Centralstelle erfolgen.

3) Zur Berechnung der zuläßigen Vorschüsse werden provisorische Aufnahmen gepflogen; jedoch kann der Accordant einen Antrag hierauf in der Regel nur einmal in jedem Monat stellen.

4) Da die provisorischen Aufnahmen zum Behufe der Vorschußzahlungen weder für das Gesammtguthaben des Unternehmers, noch in Bezug auf Anerkennung der bedingungsgemäßen Ausführung des Baues von einem Einflusse sind, so können dieselben auch ohne die Anwesenheit eines Unternehmers und zwar um so mehr gepflogen werden, als für die Nichtüberschreitung der erlaubten Vorschußzahlungen der k. Baubeamte persönlich verantwortlich ist und eine Reklamation wegen Irrthum in der Berechnung u. s. w. unzuläßig erscheint.

5) Wird einerseits dem Unternehmer durch Gewährung von Vorschußzahlungen die Möglichkeit der raschen und be-

bingnißgemäßen Ausführung der Bauten an die Hand gegeben, so räumt anderseits der Unternehmer der k. Bauverwaltung bezüglich aller auf die Bau- und Werkplätze gebrachten und zum Bau bereits verwendeten oder noch zu verwendenden Materialien das Retentionsrecht ein, und es darf ohne Einwilligung der k. Bauverwaltung hiervon nichts entfernt werden, widrigenfalls die Vorschußzahlungen aufhören.

6) Auch dann, wenn auf Kosten, Wag und Gefahr eines Accordanten Arbeiten vorgenommen oder überhaupt Zahlungen auf seine Rechnung gemacht worden sind, ist die k. Bauverwaltung verbunden, zeitweise provisorische Aufnahmen und Abrechnungen zu pflegen und dem Accordanten die Zahlungsscheine als Baargeld hinauszugeben.

Zur Zeit der definitiven Abrechnung sollen sich dergleichen Zahlungsscheine bereits in den Händen des Unternehmers befinden.

7) Die k. Baubehörde hat sich mit Zahlungen an die Gläubiger des Unternehmers während des Baues selbst dann, wenn die betreffenden Forderungen mit dem Bau unmittelbar im Zusammenhang stehen, unter keinerlei Bedingung zu befassen.

Auch in dem Falle, daß der Bau auf Kosten, Wag und Gefahr des Unternehmers fortgesetzt und beendigt wird, dürfen ältere Zahlungsrückstände desselben oder gleichzeitig gemachte Schulden — selbst mit seiner Einwilligung — nicht auf Rechnung der Vorschußzahlungen befriedigt werden.

§. 25. Definitive Aufnahme und Abrechnung.

1) Die definitive Aufnahme eines Baues oder einer sonstigen Arbeitsleistung wird in der Regel erst nach gänzlicher Vollendung von dem k. Baubeamten mit Zuziehung des Unternehmers (Stellvertreters, Geschäftsführers) und mit Zuhandnahme des vom Bauführer geführten Tagebuches in der Art vorgenommen, daß die plan- und accordmäßige Ausführung des Baues genau untersucht und protokollarisch bestätigt, mit dem Bautagbuche verglichen, das letztere

nöthigenfalls ergänzt und sofort allseitig durch Unterschrift anerkannt wird.

Die nach §. 12 ausgestellten Waagscheine sind — wenn es noch nicht geschehen sein sollte — zu den Akten zu bringen.

2) Die von der k. Bauverwaltung während des Baues geübte Controle der Leistungen über vertragsmäßige Herstellung der Arbeiten kann dem Unternehmer nicht zur Entschuldigung dienen, wenn dessenungeachtet bei der definitiven Aufnahme Gebrechen entdeckt werden sollten.

3) Auch steht der k. Regierung oder einschlägigen k. Centralbehörde und deren vorgesetzten Stelle eine Superrevision der definitiven Aufnahme an Ort und Stelle zu, und die in Folge derselben entdeckten Mängel sind nachträglich ebenso durch den Accordanten zu beseitigen, als wären sie bei der vom k. Baubeamten gepflogenen Aufnahme wahrgenommen und in dem Verhandlungs-Protokolle vorgetragen worden.

Dieses Superrevisions-Recht endet mit Ablauf der Gewährzeit (§. 25).

4) Ergibt sich aus den in Abs. 1 vorgeschriebenen Constatirungsverhandlungen, daß der Bau in Maß und Beschaffenheit vollkommen so hergestellt ist, wie solches in dem Accorde und den der Veraccordirungs-Verhandlung zu Grunde gelegenen Urkunden vorgeschrieben war, oder nach §. 20 durch schriftliche Verfügungen über Mehr- oder Minderarbeiten angeordnet worden ist, so wird zur definitiven Abrechnung geschritten.

5) Ergeben sich bei der definitiven Aufnahme wesentliche Mängel, so bleibt die Finalabrechnung bis zur Beseitigung derselben suspendirt. Unbedeutende, an und für sich auch bezüglich des Kostenpunktes unwesentliche und nach Umständen solche Mängel, deren sofortige Beseitigung nicht in der Macht des Accordanten steht, hindern nicht, zur definitiven Abrechnung überzugehen. Diese Mängel müssen aber im Uebernahms-Protokolle specificirt und mit möglichst annäherungsweise gemachter Angabe der Kosten ihrer Hebung angegeben werden, damit der sich entziffernde Gesammtbetrag nach Umständen bei Anweisung des Rest-

guthabens gekürzt und der Rückhalt nach Herstellung der Restarbeiten zur Zahlung angewiesen werde.

6) Die definitive Abrechnung wird dem Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer) im Bureau der k. Baubehörde zur Einsicht und Anerkennung mittelst eines eigenen oder des fortgesetzten Protokolles über die definitive Aufnahme vorgelegt und demselben dabei auf Verlangen eine präclusive Frist von 14 Tagen zur Erklärungsabgabe gestattet.

7) Findet sich der Unternehmer zu einer Gegenerinnerung nicht veranlaßt, so hat derselbe die definitive Abrechnung mit dem Beisatze zu unterzeichnen, daß er auf Nachforderungen und Reklamationen Verzicht leiste.

8) Verweigert der Unternehmer die Anerkennung der nach Abs. 1 und 4 gepflogenen Aufnahme und Berechnungen, oder glaubt derselbe, auf den Grund der Baubedingungen oder endlich aus Gründen der Billigkeit auf eine Entschädigung Anspruch machen zu können, so hat derselbe sogleich oder innerhalb der ihm in Abs. 6 freigestellten vierzehntägigen Erklärungsfrist hierüber vorerst im Allgemeinen Meldung zu machen, alle Reklamationen und Bitten selbst aber binnen einer präclusiven Frist von vier Wochen — vom Tage jener Anmeldung an gerechnet — entweder zu Protokoll zu geben, oder auch die deßfalls verfaßte Schrift bei der k. Baubehörde oder der k. Kreisregierung, beziehungsweise der einschlägigen k. Centralstelle, in den Einlauf zu bringen.

Die Reklamationen und Nachforderungen sind genau zu präcisiren, da angenommen wird, daß der Accordant auf weitere Ansprüche, als sie in dem Protokolle oder der Schrift specificirt angegeben sind, unbedingt verzichte.

9) Die Unterlassung der Anmeldung oder die Versäumung der Ausführungsfrist wird als eine Anerkennung der definitiven Aufnahme und Abrechnung, sowie als ein unbedingter Verzicht auf alle Reklamationen und Nachforderungen und auf die Geltendmachung der Forderungen auf dem Rechtswege angesehen.

10) Die bloße Verweigerung der Unterschrift des Unternehmers am Schlusse des Aufnahms- und Abrechnungs-Proto-

kolles hat nicht die mindeste rechtliche Wirkung, und ist weder einer Nichtanerkennung der Verhandlungen noch einer Anmeldung von Reklamationen und Gesuchen gleich zu achten.

11) Da durch diese Bedingungen die Reklamationen und Entschädigungsbitten auf den Zeitpunkt der definitiven Abrechnung als geltende Regel verwiesen sind, so muß der Accordant, welcher gleichwohl schon während des Baues deßfalls Eingaben und Protokollar-Erklärungen gemacht, und hierauf einen erledigenden, ihn beruhigenden Bescheid nicht erhalten hat, auf jene Eingaben oder Protokollar-Vorbringen bei der definitiven Aufnahme und Abrechnung, und zwar unter deutlicher Präcisirung der noch aufrecht zu erhaltenden Reklamationspunkte, ausdrücklich dann Bezug nehmen, wenn er eine Gewährung seiner Anforderungen und Bitten anstrebt.

Außerdem wird angenommen, daß er alle oder mindestens die nicht speciell bezeichneten Punkte seiner Reklamationen zurückgenommen haben, und auch nicht weiterhin auf irgend eine Weise verfolgen wolle.

12) Die k. Kreisregierung, beziehungsweise die einschlägige k. Centralstelle prüft — insoweit der k. Baubeamte gemäß der besonderen Dienstesinstruktion nicht in eigener Competenz zu verfahren befugt ist, — nach Empfang des vollständigen Aktes über die definitive Aufnahme und Abrechnung die gepflogene Verhandlung in technischer und rechnerischer Hinsicht, setzt hiernach das Restguthaben des Unternehmers fest, und verfügt die Ausbezahlung desselben, allenfalls mit Rücksicht auf den nach Abs. 5 zu machenden Rückhalt, unter allen Umständen aber vorbehaltlich der nachträglichen Beseitigung der bei der definitiven Aufnahme oder der in Abs. 3 erwähnten Superrevision noch bestandenen oder beziehungsweise neu entdeckten Mängel.

13) Sollte durch die technische oder rechnerische Revision eine Aenderung der Ziffer zum Nachtheil des Accordanten eintreten, so bleiben ihm seine Rechte insoweit vorbehalten, daß ihm auf Verlangen bezüglich der abgeänderten Rechnungspunkte Eröffnung zu machen ist, und das Verfahren

über Reklamationen und Entschädigungsbitten in Anwendung gebracht werden kann.

14) Ueber die von dem Unternehmer rechtzeitig angebrachten Reklamationen und Entschädigungsbitten faßt die k. Regierung, beziehungsweise die einschlägige k. Centralstelle Collegialbeschluß.

Gegen diesen Beschluß steht dem Unternehmer das Recht des Rekurses oder der Beschwerde an das einschlägige k. Staatsministerium binnen eines — vom Tage der Eröffnung an gerechneten — präclusiven Termines von 14 Tagen zu.

15) Was oben von dem Verfahren bei der definitiven Aufnahme und Abrechnung nach der gänzlichen Vollendung aller zur Ausführung übernommenen Arbeiten und sonstigen Leistungen festgesetzt ist, gilt gleichmäßig auch in jenen Fällen, in welchen eine definitive Aufnahme und Abrechnung wegen Außeraccordsetzung, Accordsaufhebung, gänzlicher Einstellung der Arbeiten u. s. w. einzutreten hat.

16) Obwohl nicht zu erwarten steht, daß ein Unternehmer den Akt der definitiven Aufnahme und Abrechnung zu verhindern suche, so wird dennoch zur Vermeidung jeder Verzögerung der Vereinigung der Sache Nachstehendes bestimmt:

a) Wenn ein Accordant der ihm zugekommenen Ladung nicht Folge leistet, und somit ohne eine hinreichende, von der k. Bauverwaltung ausschließend zu würdigende Ursache an dem festgesetzten Termine zur definitiven Aufnahme ausbleibt, so kann letztere von der k. Baubehörde allein vollkommen giltig vorgenommen werden.

Eine Abschrift des Protokolles wird dem Unternehmer alsbald mitgetheilt. Ist in demselben der Befund von Mängeln konstatirt, so wird dem Accordanten sogleich ein Termin zur Beseitigung derselben unter den erforderlichen Androhungen §. 14 dieser Bedingungen festgesetzt werden.

Widerspricht der Unternehmer das Bestehen dieser Mängel, so hat er seine Erklärung hierüber binnen einer präclusiven Frist von 8 Tagen schriftlich abzugeben, und der k. Baubehörde bleibt es anheimgestellt, unter Zuziehung

zweier vom Accordanten zu bezahlenden Zeugen das wirkliche Vorhandensein dieser Mängel zu constatiren, im Uebrigen aber nach Maßgabe der Accordsbedingungen zu verfahren.

Widerspricht der Unternehmer nicht das Bestehen der Mängel, aber die Verpflichtung zu ihrer Beseitigung, so bleibt dieses Vorbringen auf den Reklamationsweg verwiesen, ohne daß deßhalb den Weigerungen des Unternehmers, ein Suspensiv-Effekt einzuräumen ist.

b) Wenn der Accordant unter den ad a gegebenen Verhältnissen zu der definitiven Abrechnung nicht erscheint, so wird diese von der k. Baubehörde allein hergestellt und das Hauptresultat derselben dem Unternehmer schriftlich mitgetheilt. Diese Mittheilung ist der in Abs. 6 angeordneten Vorlage der Rechnungen im Bureau der k. Baubehörde völlig gleich zu achten, weßhalb es dem Unternehmer anheimgestellt bleibt, die Termine zur Erklärungs-Abgabe, Anmeldung von Reklamationen u. s. w. zu wahren.

Uebrigens wird in diesem Falle der in Abs. 6 mit 8 einem Unternehmer auf Verlangen zu gewährende Termin von vierzehn Tagen zur Anzeige von Reklamationen und Entschädigungsbitten als von selbst zugestanden angenommen.

17) Einem Accordanten, welcher eine Entschädigung lediglich aus Gründen der Billigkeit zu erlangen sucht, darf das liquide Restguthaben niemals vorenthalten werden.

Wenn aber ein Unternehmer die Abrechnung aus Rechtsgründen bestreitet, wird über die Frage, ob und in wie weit eine Zahlung des Restguthabens erfolgen kann, besondere Verfügung erfolgen.

18) Die Empfangnahme und Abquittirung des Restguthabens ohne Vorbehalt oder Vorliegen von Reklamationen und Entschädigungsgesuchen gilt als unbedingte Anerkennung der definitiven Abrechnung und als Verzicht auf jede Mehrforderung.

§. 26. Gewährzeit und Cautionsauflösung.

1) Die Gewährzeit für dauernde Tüchtigkeit der Arbeiten in

allen ihren Theilen endet, wenn in den besonderen Bedingnissen nicht anders bestimmt ist, zwölf Monate nach dem Tage der definitiven Aufnahme, wobei der Datum des hierüber abgehaltenen Protokolls den Beginn des Laufes der Garantiezeit angibt. Besteht aus irgend einer Ursache ein solches Protokoll nicht, so beginnt die Gewährzeit mit dem Tage der definitiven Abrechnung.

2) Die Verbindlichkeit zur Gewährleistung ist bei jedem Vertrage selbstverständlich und bedarf daher keiner ausdrücklichen Bestimmung. Dieselbe besteht auch dann, wenn keine Caution geleistet oder eine geleistete wieder erlassen worden ist.

3) Nach Ablauf der Gewährzeit und nach Beseitigung aller bis dahin vorgekommenen und von dem Unternehmer bedingnißgemäß zu vertretenden Mängel, dann bei dem Nichtvorhandensein anderer aus dem Accorde noch bestehender Haftungen des Unternehmers oder Ansprüche der k. Bauverwaltung wird die Caution auf den Grund einer zu pflegenden und protokollarisch oder durch einfache Registratur zu constatirenden Finaluntersuchung aufgelöst.

4) Nach Umfluß der Gewährzeit erlischt die Haftbarkeit des Accordanten von selbst.

5) Da der betreffende Baubeamte für die reichtzeitige Vornahme der Finaluntersuchung verantwortlich ist, kann diese auch in Abwesenheit des Unternehmers giltig vorgenommen werden, jedoch muß ihm das Resultat derselben noch vor dem Tage des Ablaufes der Gewährzeit bekannt gegeben werden, wenn seine Thätigkeit und Haftungsverbindlichkeit auf den Grund vorgefundener Mängel in Anspruch genommen wird.

Im Falle der Unternehmer gegen die Finaluntersuchung Einwendungen zu machen hat, tritt das Verfahren wie bei Reklamationen nach §. 24 ein.

§. 27. Differenzen zwischen der k. Bauverwaltung und dem Accordanten.

1) Alle Differenzen, welche sich zwischen der k. Bauverwaltung und dem Unternehmer ergeben, sind nach dem Inhalte dieser allgemeinen Accordbedingungen oder den ab-

geschlossenen schriftlichen Verträgen zu beurtheilen und zu entscheiden.

2) Abgesehen von den in §. 20 und 21 angeführten Fällen können Schiedsgerichte nur mit beiderseitiger Uebereinstimmung constituirt werden. Hierbei wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) Es werden zwei Sachverständige aufgestellt, von denen der eine von der k. Bauverwaltung, der andere von dem Accordanten gewählt wird. Diese beiden haben einen Obmann zu wählen, welcher zugleich die Verhandlungen zu leiten hat.

b) Beide Theile unterwerfen sich dem auf Stimmeneinheit oder Mehrheit basirten Urtheile der Schiedsrichter unbedingt.

c) Divergiren sämmtliche drei Schiedsrichter in ihren Abvotirungen, so ist die Stimme des Obmannes entscheidend.

3) Jeder Accordant, — Inländer oder Ausländer — unterwirft sich bei gerichtlichen Forderungsklagen, welche aus dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage unmittelbar entstehen, oder mit den Arbeiten, welche den Accordgegenstand bilden, im Zusammenhange stehen, dem Gerichte jenes Bezirkes, in welchem die Accordarbeiten zur Ausführung kommen, bis zum Momente der definitiven Aufnahme und Abrechnung unbedingt unter Verzicht der Einrede des incompetenten Gerichtes.

§. 28. Einhaltung der Grenzen und Schonung fremden Eigenthums.

1) Der Accordant ist gehalten, bei den zur Ausführung übernommenen Arbeiten das abgegränzte, ihm eingewiesene Bauareale, sowie die zu Jedermanns Gebrauch bestimmten Wege nicht zu überschreiten; nicht minder alle bestehenden Wässerungs- und Abzugsgräben dann offen zu halten, wenn letztere nach Plan und Bedingung nicht ganz oder während der Bauzeit hinwegfallen. Im Uebertretungsfalle haftet der Unternehmer für jeden durch ihn, seine Werkführer oder Arbeiter den Angrenzern, Grund- und Wegeigenthümern oder sonstigen Berechtigten zugefügten Schaden.

Obiges hat analoge Anwendung auf die durch den Neubau durchschnittenen Straßen und Wege. Der Unternehmer hat daher nach Anordnung der Bauverwaltung die Communikation nach Umständen durch interimistische Vorkehrungen offen und in fahrbarem Zustande zu erhalten.

2) Der Unternehmer hat ohne Regreßansprüche an die k. Bauverwaltung alle Reklamationen und Anforderungen ausschließend zu vertreten, welche vom k. Aerar, den Gemeindeverwaltungen oder von Privatpersonen für Gestattung oder für Unterhaltung von Straßen und Wegen wann und wie immer gemacht werden, es mag für Acquirirung und Unterhaltung der zur Materialbeifuhr u. dgl. nothwendigen Wege im Vertrage etwas festgesetzt sein oder nicht. Es wird diese Bestimmung den Unternehmer veranlassen, vor dem Beginne der Arbeiten und vor der Benützung der Wege und Straßen durch ihn oder seine Unteraccordanten die Sachverhältnisse zu eruiren, und sich vor Uebervortheilungen, Wegsperrungen u. dgl. Bauhindernissen zu sichern.

3) Die Pflicht der Einhaltung des Baueigenthums umfaßt auch das Verbot der Wahl anderer, als der eingewiesenen Fühlgruben, Ablagerungsplätze u. s. w. ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der k. Bauverwaltung.

§. 29. Gemeinde-, Brücken- und Pflasterzölle.

Die Verbindlichkeit des Unternehmers zur Entrichtung der Gemeinde-, Brücken- und Pflasterzölle richtet sich nach den örtlichen Tarifen und den in jedem Regierungsbezirke bestehenden besonderen Vorschriften, sowie etwa nach den in den besonderen Bedingnissen angegebenen Bestimmungen. Eine Garantie für Befreiung von dergleichen Zöllen wird dem Accordanten ebensowenig, als eine Vertretung bei vorkommenden Conflikten zugesichert.

§. 30. Handhabung der Ordnung und Ruhe bei der Bauausführung.

1) Der Unternehmer, seine Werkführer, Aufseher und Arbeiter müssen sich nach jenen Sicherheits- und sonstigen polizeilichen Vorschriften richten, welche wegen Aufrechthaltung der Ordnung im Allgemeinen und auf dem Bauplatze auf Grund des Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuches er-

lassen werden, und entweder bei der Veraccordirung als bereits bestehend erklärt und eröffnet sind, oder im Laufe der Bauzeit noch angeordnet werden.

2) Die k. Bauverwaltung ist berechtigt, aus den ihrem Ermessen überlassenen Gründen, als z. B. grober Fahrlässigkeit, unanständigen Betragens gegen das Baupersonal, Widerspenstigkeit, fortgesetzter Hervorrufung von Unzufriedenheiten der Arbeiter wegen der Arbeits- und Lohnverhältnisse u. s. w. die unverzügliche Funktionsenthebung und Entfernung der Werkführer, Aufseher Paliere, Unteraccordanten oder Arbeiter anzuorden. Ein auf solche Weise Entfernter darf den Bauplatz nicht mehr betreten.

3) Sollte sich ergeben, daß ein Unternehmer den auf dem Bauplatze beschäftigten Arbeitern ihren Verdienst vorenthält uud sind deßhalb unangenehme Auftritte und Excesse bereits vorgekommen, oder mit Grund als nahe bevorstehend zu befürchten, so steht der k. Bauverwaltung die Befugniß zu, den liquidirten oder den von dem k. Baupersonale möglichst an Ort und Stelle ermittelten Verdienst auf Rechnung des Accordanten durch Anweisug auszahlen zu lassen.

§. 31. Ausbeute des Baueigenthums.

Alles innerhalb der Grenzen des Baueigenthumes bei Erdförderungsarbeiten gewonnene Material, als Rasen, Kies, Sand, Steine u. s. w. bleibt ausschließliches Eigenthum der k. Bauverwaltung und ist ihr zur weiteren Verfügung zu stellen. Hat der Accordant jenes Material ohne schriftliche Erlaubniß verwendet oder ihm eine andere Verwendung gegeben, als diese nach dem Accorde, dem Anschlage oder Bedingnißhefte beabsichtigt war, so hat die k. Bauverwaltung das Recht, nachträglich, und zwar bis zum Zeitpunkte der definitiven Aufnahme und Abrechnung durch Berechnung des Werthes, der anderweitigen Minderarbeiten 2c., aber auch noch späterhin, bei entstehenden Processen als Gegenforderungen, den Ersatz sich zu verschaffen.

Das Eingangs Gesagte gilt auch von ausgegrabenen Natur- und Kunsterzeugnissen, als Thier- und Pflanzenresten und Versteinerungen, Münzen, Waffen und sonstigen Alterthümern überhaupt, was Alles gewissenhaft an die k. Baubehörde abgeliefert werden muß.

Veraccordirung von Staatsbauarbeiten betr.
(Kreis-A.-Bl. Oberbayern, S. 428.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Inhaltlich des Berichts vom 3. ds. Mts. bezeichneten Betreffs haben sich bei der k. Regierung von Unterfranken, K. d. J., Zweifel darüber ergeben:

1) Ob die Verhandlungen über die im Wege des öffentlichen Verstriches oder der allgemeinen, wie speciellen Submission im Accorde zu vergebenden Staatsbauarbeiten lediglich von den Baubehörden ohne Betheiligung der Distriktspolizeibehörden vorgenommen werden können?
2) Ob bei solchen Verhandlungen, um ihnen den Charakter öffentlicher Urkunden zu verschaffen, die amtliche Einwirkung der Notare erforderlich sei?
3) Ob die Verbriefung der von den Baubehörden im Privatwege abgeschlossenen Accordverträge durch einen Notar nothwendig sei, um sie zu öffentlichen Urkunden zu stempeln und
4) Ob solche Privatverträge aus Auftrag der k. Baubeamten auch von Bauassistenten und Wegmeistern abgeschlossen werden können?

Hierauf wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwidert:

Zu 1. Nach §. 8 Ziff. 6 und 8 der Instruktion vom 7. September vor. Js. geschieht bei allgemeinen und speciellen Submissionen, mündlichen Absteigerungen und Abschlüssen von Privatverträgen die Verhandlung bei der einschlägigen oder von der vorgesetzten Stelle committirten k. Baubehörde, welche den Vertrag abschließt oder bei Submissionen und mündlichen Absteigerungen den Zuschlag entweder definitiv oder vorbehaltlich der Genehmigung der k. Regierung und beziehungsweise der einschlägigen Centralstelle ertheilt.

Da hier von einer Betheiligung der Distriktspolizeibehörden nirgends die Rede ist, so findet der hierwegen angeregte Zweifel der k. Regierung von selbst seine Behebung.

Zu 2 und 3. Angesichts der Art. 11 und 22 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 kann kein Zweifel darüber bestehen, daß den fraglichen Verhandlungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden nur in dem Falle innewohnt, wenn sie entweder mit Zuziehung eines Notars vorgenommen oder bei einem solchen hinterlegt worden sind, da eine Ausnahme zu Gunsten der, von öffentlichen Behörden über Akte der nicht streitigen Rechtspflege aufgenommenen Beurkundungen — von Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes abgesehen — in dem Notariatsgesetze nicht gemacht ist.

Wenn nun hiernach die von den Baubehörden schriftlich aufgenommenen von den Arbeitsunternehmern unterzeichneten Verhandlungen über Veraccordirung von Staatsbau-Arbeiten den Unternehmern gegenüber auch nur als Privaturkunden zu betrachten sind, so werden sie doch, wenn es nöthig werden sollte, mit fiscalischer Klage gegen den Unternehmer bei Gericht aufzutreten, von ersteren nicht wohl diffitirt werden können, da die Art und Weise ihres Zustandekommens ein Ableugnen nicht wohl möglich macht.

Einen anderen wesentlichen Vortheil außer dem gesicherten Beweise des Zustandekommens des Veraccordirungs-Vertrages würde auch der Besitz einer notariellen Beurkundung dem klagenden Fiskus in derartigen Prozessen nicht darbieten und es würde insbesondere die Ausfertigung der Accordverhandlung mit Vollziehbarkeits-Clausel nach Art. 80 Abs. 2 des Notariatsgesetzes nicht wohl anwendbar werden, da der Umfang der Verbindlichkeit, welche gegen den Unternehmer im Rechtswege geltend zu machen wäre, nicht auf dem Veraccordirungsvertrage allein, sondern auf einer Reihe von weiteren Thatsachen beruhen würde, die nicht ohne vorgängige Verhandlung, Abrechnung, Anerkenntniß des Schuldners oder richterliches Erkenntniß festgestellt werden könnten.

In dieser Erwägung und da es bei der im §. 3 der Instruktion vom 7. September 1864 getroffenen Anordnung, daß jeder Accordant Sicherheit zu leisten hat, welche für alle Ansprüche der Bauverwaltung aus seinen Handlungen oder Unterlassungen haftet, dann bei den eben dort der Bauverwaltung vorbehaltenen umfangreichen Befugnissen zum selbstständigen

Vorschreiten gegen säumige oder vertragswidrig handelnde Accordanten ohnehin und äußerst selten nöthig werden wird, gegen solche mit fiskalischer Klage bei Gericht aufzutreten, ist von der Unterlassung notarieller Beurkundung der Veraccordirungs-Verträge für das k. Aerar kein besonderer Nachtheil zu besorgen; weßhalb von derselben in der mehrerwähnten Instruktion in weiterer Berücksichtigung ihrer hemmenden und möglicher Weise nachtheiligen Einwirkung auf das Veraccordirungsgeschäft von vornherein Umgang genommen wurde.

Zu 4 endlich, daß Assistenten und Wegmeister mit dem Abschlusse von Accordverträgen durch die k. Baubeamten, vorbehaltlich der persönlichen Haftung der letzteren, beauftragt werden können, unterliegt im Allgemeinen keinem Zweifel. Es kann dieses aber ordnungsgemäß und mittelst förmlicher schriftlicher Verfügung geschehen, in welcher auch auszudrücken ist, ob und welcher Behörde oder Stelle die Genehmigung des Zuschlags vorbehalten bleibt, da nur auf diese Weise Irrungen und Ausflüchten bezüglich der Befugnisse des Assistenten oder Wegmeisters zu giltigem Vertragsabschlusse vorgebeugt wird.

München, den 9. Februar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pretzschner.

An die k. Regierung ꝛc.

Durch den ꝛc.
Ministerialrath Nüßler.

---

ad Nrum. 3586.

Restauration des Schlosses Freudenhain, hier Kautionsleistung betr.
(Kreisbl. 1865, S. 913.)

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Allerhöchst genehmigte Instruktion über die Veraccordirung der Staatsbauten vom 9. September v. J. hat in dem, die Kautionsstellungen der Accordanten regelnden §. 3 von einer Mitwirkung der Gerichte zur Festsetzung und Verwahrung der zu bestellenden Unterpfänder nicht nur nicht erwähnt, sondern überhaupt die richterliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die

Forderungen der Bauverwaltung an die Accordanten möglichst beschränkt.

In dieser Erwägung und in Anbetracht, daß die Depositorien und Depositen-Kommissionen der Gerichte, wie aus der Ueberschrift und den §§. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, „Die Behandlung der Gerichtsdepositen betr.", zu entnehmen ist, nur für Gerichtsdepositen, d. h. nur für solche Depositen bestimmt sind, deren Annahme durch eine bei dem Gerichte anhängige — streitige oder nicht streitige oder dem strafrechtlichen Geschäftskreise angehörige Rechtssache veranlaßt wird, daß es jedoch den Kautionen, welche die Bauaccordanten nach der oben erwähnten Instruktion über die Veraccordirung der Staatsbauarbeiten zu leisten haben, an diesem Merkmale gebricht, indem sie in keinem Zusammenhange mit einer bei einem Gerichte anhängigen Rechtssache stehen, sondern lediglich die zunächst im Verwaltungswege zu bewirkende Sicherung der Ansprüche der Staatsbauverwaltung bezielen, welche sich während der verordnungsmäßigen Baugewährzeit den Accordanten gegenüber ergeben könnten, erscheint es unzweifelhaft, daß die Verwahrung der fraglichen Kautionen nicht zum Wirkungskreise der Gerichte, sondern zu dem der Verwaltungsbehörden gehören.

Nachden nun die Bezirksämter mit vollständigen Depositenräumen und Kassen versehen sind, so unterliegt es umsoweniger einem Bedenken, denselben die Aufbewahrung der oben erwähnten Kautionen aufzutragen, als sie gleich den Baubehörden in dienstlicher Unterordnung unter der Kreisregierung stehen und schon wegen des fortwährenden anderweiten geschäftlichen Verkehrs mit den Baubehörden hiezu vorzugsweise sich eignen.

München, den 23. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

An die k. Regg., K. d. J., von Niederbayern.

Durch ꝛc. ꝛc. v. Nüßler.

---

ad Nrum. 3679.

Normalprogramme für die Land-Neubauten des Staates betr.

(Kreisbl. v. Schwaben, S. 1277.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist Allerhöchsten Ortes die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Programme zu Neubauten und Adaptirungen von

Staatsgebäuden nicht immer nach dem wahren und wirklichen Bedürfnisse bemessen sind, sei es, daß bei ihrer Aufstellung die Folgen ungeeigneter Ansprüche nicht gehörig erwogen worden waren, daß ungenaue Erhebungen die Grundlage bildeten, oder aber, daß persönliche Rücksichten und Interessen sich Geltung verschafften.

Um nun in Zukunft übertriebenen Anforderungen von vorneherein Schranken zu setzen, den k. Baubehörden ihre Geschäftsaufgabe zu erleichtern und die Staatskassa gegen unnütze Ausgaben zu wahren, zugleich aber die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit durch das ganze Königreich herbeizuführen, haben Seine Majestät der König die in der Extrabeilage zu gegenwärtigem Blatte (nachfolgend) zusammengestellten Normalprogramme für die Landneubauten des Staates allerhöchst zu genehmigen geruht, und deren Veröffentlichung im Kreisamtsblatte zur Nachachtung allergnädigst anbefohlen.

Dieselben dienen zunächst nur für die eigentlichen Neubauten als genaue Anhaltspunkte, wogegen bei Adaptirung bereits bestehender Gebäude zugleich auch die Größen-Verhältnisse dieser maßgebend sein sollen.

Selbst bei den eigentlichen Neubauten müssen alle durch die speciellen Lokalverhältnisse sich ergebenden Mehr- oder Minder-Bedürfnisse berücksichtigt; daher die hiedurch veranlaßten Abweichchungen von dem Normalprogramme bei Vorlage des speciellen Programmes, Planes und Kostenanschlages jedesmal entsprechend motivirt werden.

Augsburg, den 30. Oktober 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten

v. Brand, k. Reggs.-Dir. Straßer, Sekr.

Extra-Beilage

zum Kreis-Amtsblatte von Schwaben und Neuburg Nr. 95
vom 9. November 1855.

Programme für die Land-Neubauten des Staates betr.

1. Programm

für den Neubau von Geschäftslokalitäten eines k. Landgerichts I. Klasse.

		□' bis □'
heizbar	1) Zimmer des k. Landrichters . .	280—360
	2) Hypotheken-Amt	270—540

		□' bis □'
	3) größeres Zimmer für Versammlungen dienend	490—580
	4) Kanzlei für die Scribenten . .	440—510
heizbar	5) ein Zimmer für jeden der Nebenbeamten	240—320
	5a) ein Zimmer für feierliche Abnahme des Eides	100—150
	6) Kassa-Zimmer mit feuerfestem Kassalokal	150—170
	7) für die 3 Registraturen in 2 bis 3 Zimmern zusammen	990—1250
heizbar	8) Gerichtsdiener- und Wartzimmer .	300—350
	9) 3 Abtritte mit Pissoir u. Holzlege	140—160
	10) Lokal für zu Gerichtshanden gekommene Gegenstände	100—150
	11) Holzhütte	500—700

* Lichte Stockwerkshöhe 10 bis 12'.

** Nöthigenfalls kann das Versammlungszimmer mit der Kanzlei für die übrigen Scribenten verbunden werden, wo dann dieses aber wegen der Versammlungen wenigstens das Maximum des ersteren an Grundfläche erhalten muß.

---

2. Programm
für den Neubau von Geschäfslokalitäten der k. Landgerichte II. und III. Klasse.

		□' bis □'
	1) Zimmer des k. Landrichters . .	280—360
	2) Hypotheken-Amt	270—340
	3) Kanzlei für die Scribenten, zugleich für Versammlungen dienend . .	390—510
heizbar	3a) ein Zimmer für feierliche Abnahme des Eides	100—150
	4) ein Zimmer für jeden der Nebenbeamten	240—320
	5) Kassa-Gewölbe	110—170
	6) für die 3 Registraturen zusammen	610—880
heizbar	7) Gerichtsdiener- und Wartzimmer .	290—350

		□' bis □'
	8) 2 Abtritte mit Pissoir und Holzlege	100—130
	9) Holzhütte	400—500

*) Lichte Stockwerkshöhe 10 bis 12'.

---

3. Programm
für den Neubau von Geschäftslokalitäten der k. Rentämter.

		□' bis □'
heizbar	1) Zimmer des k. Rentbeamten . .	280—350
heizbar	2) Zimmer des allenfalls bestehenden k. Controleurs	260—300
	2) Feuersicheres Kassalokal	90—170
heizbar	4) erstes Kanzleizimmer	310—410
heizbar	5) zweites Kanzleizimmer, wo solches nothwendig erscheint, zugleich für den Boten dienend	230—360
	6) für die beiden Registraturen zusammen	430—860
	7) Abtritt (doppelt) mit Pissoir und Holzlege	100—130
	8) Holzhütte	270—450

*) Lichte Stockwerkshöhe 10 bis 12'.

**) Wo kein Controleur besteht, fällt dessen Zimmer weg. Kann das 1te Kanzleizimmer auf 500' Fläche gebracht werden, so läßt sich nöthigenfalls das 2te Kanzleizimmer entbehren, indem der Bote in Ersterem sich ebenfalls aufhalten kann.

---

4. Programm
für den Neubau von Geschäftslokalitäten der k. Forstämter.

		□' bis □'
heizbar	1) Forstamtsbureau	350—500
heizbar	2) Zimmer des k. Forstmeisters . .	220—230
	3) Zimmer für die Registratur und Requisiten	210—230
heizbar	4) Wohnzimmer des k. Forstaktuars .	200—260
	5) doppelter Abtritt mit Pissoir und Holzlege	100—130

		□' bis □'
	6) Holzhütte, im Falle sie nicht mit der Wohnung des k. Forstmeisters vereinigt sind	250—400

*) Lichte Stockwerkshöhe 10—11'.

---

5. Programm
für den Neubau der Wohnung eines k. Landrichters.

		□' bis □'
heizbar	1) Wohnzimmer	340—380
heizbar	2) Schlafzimmer	230—260
heizbar	3) Besuchzimmer	280—300
heizbar	4) Fremdenzimmer	260—290
heizbar	5) u. 6) 2 Zimmer für die Kinder .	440—500
heizbar	7) Koch- und Gesindestube	220—260
	8) Kammern in dem Wohnstocke . .	140—250
	9) Küche	180—230
	10) Speise	80—110
	11) Garderobe	180—200
	12) Abtritt mit Holzlege	80—120
	13) Keller	340—380
	14) Dachkammern	360—480
	15) Stallung für 2 Pferde	220—260
heizbar	16) Kutscherzimmer	100—150
	17) Geschirr- und Sattelkammer . .	100—120
	18) Futter- u. Haberlager im Dachraum	— — —
	19) Waschküche und Nebenraum zu .	300—400
	20) Remise für 2 Wägen u. 1 Schlitten	200—300
	21) Holzremise	400—500

*) Lichte Stockwerkshöhe des Wohngebäudes 10 — 11'. Ebenso des Oekonomiegebäudes.

---

6. Programm
für den Neubau der Wohnung eines k. Rentbeamten.

		□' bis □'
heizbar	1) Wohnzimmer	340—380
heizbar	2) Schlafzimmer	230—260
heizbar	3) Besuchzimmer	280—300

		□' bis □'
heizbar	4) Fremdenzimmer	260—290
heizbar	5) u. 6) 2 Kinderzimmer zusammen .	440—500
heizbar	7) Koch- und Gesindezimmer . . .	220—260
	8) Garderobe	180—200
	9) Küche	180—230
	10) Speisekammer	80—110
	11) Magdkammer	120—160
	12) Abtritt und Holzlege	80—120
	13) Keller	300—350
	14) Dachkammern	300—350
	15) Waschküche mit Nebenraum . . .	300—400
	16) Holzremise	350—400

*) Stockwerkshöhe im Lichten für das Wohngebäude 10 bis 11'. Für das Oekonomiegebäude 9 bis 10'.

---

7. Programm
für den Neubau der Wohnung eines k. Forstmeisters.

		□' bis □'
heizbar	1) Wohnzimmer	340—380
heizbar	2) Schlafzimmer	230—260
heizbar	3) Besuchzimmer	280—300
heizbar	4) Fremdenzimmer	260—290
heizbar	5) und 6) zwei Kinderzimmer zusammen	440—500
heizbar	7) Koch- und Gesindezimmer . . .	220—260
	8) Garderobe	180—200
	9) Küche	180—230
	10) Speisekammer	80—110
	11) Magdkammer	120—160
	12) Abtritt und Holzlege	80—120
	13) Keller	300—350
	14) Dachkammern	300—350
	15) Waschküche mit Nebenraum und Backofen	300—400
	16) Holzremise für 20 bis 24 Klafter Holz	350—400
	17) Stallung für 2 Pferde und 2 Kühe	340—380

			□' bis □'
	18)	Wagenremise, zugleich Dreschtenne .	460—500
heizbar	19)	Kutscherzimmer	100—150
	20)	Geschirrkammer	100—120
	21)	Futter= und Getreideeinlage, je nach den dazu gehörigen Dienstgründen.	

*) Lichte Stockwerkshöhe für das Wohngebäude 10 bis 11'. Für das Oekomiegebäude 9 bis 10'.

---

8. Programm
für den Neubau der Wohnung eines k. Revierförsters.

			□' bis □'
heizbar	1)	Arbeitszimmer des königl. Revierförsters	240—260
heizbar	2)	Gehilfenzimmer	180—220
heizbar	3)	Wohnzimmer	360—400
heizbar	4)	Schlafzimmer	180—220
heizbar	5)	Gastzimmer	180—220
heizbar	6)	Kinds= und Kochzimmer	210—230
	7)	Kinderzimmer	210—230
	8)	Magdkammer	70 — 90
	9)	Küche	160—180
	10)	Speisekammer	70 — 90
	11)	Abtritt mit Holzlege	80—120
	12)	Dachkammer — je nach Möglichkeit	— — —
	13)	Keller	280—320
	14)	Holzremise für 12 bis 20 Klafter	300—350
	15)	Dreschtenne mit Viertel	480—520
	16)	Stall für 3 bis 4 Kühe . . .	360—400
	17)	Wasch= und Backhaus	300—340
	18)	Heu= und Stroh=Lager unterm Dache	— — —

*) Lichte Stockwerkshöhe für das Wohngebäude 9 bis 10'. Für das Oekonomiegebäude 9 bis 10'.

---

9. Programm
für den Neubau der Wohnung eines k. Forstwartes.

			□' bis □'
heizbar	1)	Wohnzimmer	300—320
heizbar	2)	Schlafzimmer	180—200
heizbar	3)	Gastzimmer	150—170
	4)	Kindszimmer . , ...	180—200
heizbar	5)	Kinds- und Kochzimmer	180—200
	6)	Magdkammer	80—100
	7)	Küche	100—120
	8)	Speisekammer	70— 80
	9)	Abtritt mit Holzlege	80—100
	10)	Keller	220—250
	11)	Dachkammer — je nach Möglichkeit	— — —
	12)	Stallung für zwei bis drei Stück Rindvieh	180—220
	13)	Treschtenne mit Viertel	380—400
	14)	Wasch- und Backhaus	280—300
	15)	Holzremise für 4 bis 8 Klafter .	200—220
	16)	Heu- u. Getreidelage unter dem Dache	— — —

*) Lichte Stockwerkshöhe für Wohn- und Oekonomiegebäude 9 bis 10 Fuß.

---

10. Programm
für den Neubau der Wohnung eines k. Gerichtsdieners in Frohnfesten.

			□' bis □'
heizbar	1)	Wohnzimmer	260—300
heizbar	2)	Schlafzimmer	200—230
heizbar	3)	Krankenzimmer	220—250
	4)	Kinderzimmer	200—250
	5)	Magdkammer	100—120
	6)	Kochzimmer ist für gewöhnlich das Wohnzimmer.	
	7)	Küche	250—280
	8)	Speisekammer	80—100

		□' bis □'
9)	Dachkammern, so viel als der Raum unterm Dach erlaubt.	
10)	Abtritt mit Holzlege	80—120
11)	Keller	250—300
12)	Stallung für ein Pferd	150—160
13)	Geschirr- und Haberkammer. . .	80— 90
14)	Futterlage unterm Dach des Oekonomiegebäudes.	
15)	Wasch- und Backhaus	300—320
16)	Wagenremise	180—200
17)	Holzremise	300—400

*) Stockwerkshöhe des Haupt- und Nebengebäudes im Lichten 9 bis 10'.

**) Die Gehilfenzimmer sind bei den Frohnfesten selbst aufgeführt.

---

11. Programm
für den Neubau eines Dekanat- oder größeren katholischen Pfarrhofes in der Stadt oder auf dem Lande.

			□' bis □'
heizbar	1)	Wohn- und Arbeitszimmer . . .	270—300
heizbar	2)	Schlafzimmer	180—200
heizbar	3)	Bibliothek- und Sitzungszimmer .	350—380
heizbar	4)	Gastzimmer	230—250
heizbar	5)	Cooperatorzimmer mit Alkoven — für jeden	300—340
heizbar	6)	Speisezimmer	340—360
heizbar	7)	Haushälterinzimmer	200—230
heizbar	8)	Gesindestube	200—220
	9)	Archiv- und Kassalokal	100—120
	10)	Garderobe	120—140
	11)	Magdkammer	130—150
	12)	Küche	180—200
	13)	Speisekammer	80—110
	14)	Requisitenkammer	90—120
	15)	Holzlegen mit Abtritt — für jeden Stock	80—100

	□' bis □'
16) Dachkammern, so viel das Bedürfniß im Dachraum zuläßt.	
17) Keller	300—350
18) Wasch- und Backhaus	300—320
19) Holzremise	350—400
20) Geflügelstall	80—100
21) Oekonomieräume, für den Fall Oekonomie damit verbunden ist, nach dem jedesmaligen Bedürfniß und den dazu gehörigen Gründen.	

*) Lichte Stockwerkshöhe für das Wohngebäude 10 bis 11'. Für das Oekonomiegebäude 9 bis 10'.

**) Gesindestube nur dann, wenn Oekonomie damit verbunden ist.

---

12. Programm
für den Neubau eines organisirten Pfarrhofes des katholischen Kultus mit kleiner Oekonomie.

		□' bis □'
heizbar	1) Wohn- und Arbeitszimmer . . .	270—300
heizbar	2) Schlafzimmer	180—200
heizbar	3) Gastzimmer	290—320
heizbar	4) Kochzimmer	200—220
heizbar	5) Haushälterinzimmer	200—230
heizbar	6) Cooperatorzimmer, für jeden . .	290—320
heizbar	7) Speisezimmer	300—320
heizbar	8) Magdkammer	180—200
	9) Garderobe	100—120
	10) Küche	180—200
	11) Speisekammer	80—110
	12) Abtritt mit Holzlege in jedem Stockwerk	80—100
	13) Dachkammern, so viel der Dachraum für das Bedürfniß zuläßt.	
	14) Keller	300—350
	15) Wasch- und Backhaus	280—300
	16) Holzremise	300—350

		□' bis □'
17)	Geflügelstall	80—100
18)	Oekonomieräume nach Verhältniß der dazu gehörigen Gründe und des hienach möglichen Viehstandes.	

*) Stockwerkshöhe im Lichten für das Wohngebäude 9 bis 10'. Für das Oekonomiegebäude 9 bis 10'.

**) Wo kein Cooperator beigegeben ist, fällt dessen Zimmer weg.

---

13. Programm
für den Neubau eines Pfarrhofes des protestantischen Kultus.

<table>
<tr><th></th><th></th><th></th><th>□' bis □'</th></tr>
<tr><td rowspan="8">heizbar</td><td>1)</td><td>Wohnzimmer . . . .</td><td>300—320</td></tr>
<tr><td>2)</td><td>Schlafzimmer . . . .</td><td>200—220</td></tr>
<tr><td>3)</td><td>Arbeitszimmer und Bibliothek . .</td><td>200—220</td></tr>
<tr><td>4)</td><td>Besuch- oder Speisezimmer . . .</td><td>300—320</td></tr>
<tr><td>5)</td><td>Gastzimmer . . . .</td><td>240—260</td></tr>
<tr><td>6)</td><td>Vikariatszimmer, für jeden mit Alkoven . . . .</td><td>290—320</td></tr>
<tr><td>7)</td><td>Koch- und Gesindezimmer . . .</td><td>220—240</td></tr>
<tr><td>8)</td><td>Kinderzimmer . . . .</td><td>220—240</td></tr>
<tr><td></td><td>9)</td><td>unheizbares Kinderschlafzimmer . .</td><td>200—220</td></tr>
<tr><td></td><td>10)</td><td>Dienstbotenkammer . . . . .</td><td>180—200</td></tr>
<tr><td></td><td>11)</td><td>Garderobe . . . .</td><td>120—160</td></tr>
<tr><td></td><td>12)</td><td>Küche . . . .</td><td>180—200</td></tr>
<tr><td></td><td>13)</td><td>Abtritt mit Holzlege, in jedem Stockwerk . . . .</td><td>80—100</td></tr>
<tr><td></td><td>14)</td><td>Speisekammer . . . .</td><td>80—120</td></tr>
<tr><td></td><td>15)</td><td>Keller . . . .</td><td>300—350</td></tr>
<tr><td></td><td>16)</td><td>Wasch- und Backhaus . . . .</td><td>280—300</td></tr>
<tr><td></td><td>17)</td><td>Holzremise . . . .</td><td>300—350</td></tr>
<tr><td></td><td>18)</td><td>Geflügelstall . . . .</td><td>80—100</td></tr>
<tr><td></td><td>19)</td><td>Oekonomieräume, wo Oekonomie damit verbunden ist, und soviel, als die damit verbundenen Gründe erfordern.</td><td></td></tr>
</table>

20) Dachkammern, soweit es der Dachraum zuläßt, und das Bedürfniß erfordert.

*) Stockwerkshöhe im Lichten für Wohn- und Nebengebäude 9 bis 10′.

**) Bei Pfarrhäusern kleinerer Gattung kann das Wohnzimmer zugleich als Besuchzimmer dienen, sowie wo kein Vikar beigegeben ist, auch dessen Zimmer wegfällt, so daß noch sechs heizbare Zimmer verbleiben.

---

14. Programm für den Neubau eines Benefiziatenhauses.

		□′ bis □′
heizbar	1) Wohn- und Arbeitszimmer	270—300
heizbar	2) Schlafzimmer	180—200
heizbar	3) Gastzimmer	200—220
heizbar	4) Speisezimmer	210—230
heizbar	5) Zimmer der Haushälterin	180—200
	6) Magdkammer	80—100
	7) Kammer	80—100
	8) Küche	160—180
	9) Speisekammer	80—100
	10) Abtritt mit Holzlege	80—100
	11) Keller	280—300
	12) Dachkammern, so viel das Bedürfniß erfordert und der Dachraum zuläßt.	
	13) Wasch- und Backhaus	260—280
	14) Holzremise	150—200
	15) Geflügelstall	60— 80
	16) Oekonomieräume, wo Oekonomie damit verbunden ist, nach dem Bedürfniß für die dazu gehörigen Gründe.	

*) Stockwerkshöhe im Lichten für Haupt- und Nebengebäude 9 bis 10′.

---

15. Programm
für den Neubau eines Meßnerhauses.

		□' bis □'
heizbar	1) Wohnzimmer	270—300
heizbar	2) Schlafzimmer	200—230
heizbar	3) Nebenzimmer	200—220
heizbar	4) Gehilfenzimmer	150—180
	5) Kindszimmer	200—230
	6) Kammer	120—130
	7) Küche	160—180
	8) Speisekammer	70— 80
	9) Abtritt mit Holzlege	80—100
	10) Keller	250—280
	11) Dachkammer, soweit es der Dachraum zuläßt, und das Bedürfniß erfordert.	
	12) Wasch- und Backhaus	250—260
	13) Holzremise	150—200
	14) Oekonmieräume, wo Oekonomie damit verbunden ist, nach dem Bedürfniß für die dazu gehörenden Gründe.	

*) Lichte Stockwerkshöhe für Wohn- und Nebengebäude 9 bis 10'.

**) Das geheizte Nebenzimmer ist besonders dort auch nothwendig, wo eine Filiale von dem Pfarrhof aus durch einen Hilfspriester versehen wird, damit er sich zeitweilig aufhalten kann. Sonst soll es auch als Krankenzimmer dienen.

***) Wo kein Gehilfe beigegeben ist, fällt dieses Zimmer weg.

---

16. Programm
für den Neubau einer Schullehrerwohnung.

		□' bis □'
heizbar	1) Wohnzimmer	270—300
heizbar	2) Schlafzimmer	200—230
heizbar	3) Nebenzimmer	200—220
heizbar	4) Gehilfenzimmer	180—200
	5) Kindszimmer	200—230
	6) Magdkammer	120—150

	□′ bis □′
7) Kammer	120—130
8) Küche	160—180
9) Speis	70— 80
10) Abtritt mit Holzlege	80—100
11) Keller	250—280
12) Dachkammern, so viel nöthig und so weit es der Dachraum zuläßt.	
13) Wasch- und Backhaus	250—280
14) Holzremise	150—200
15) Oekonomieräume, wo Oekonomie damit verbunden ist, nach dem Bedürfniß der dazu gehörigen Gründe.	

*) Lichte Stockwerkshöhe für Haupt- und Nebengebäude 9 bis 10′.

**) Wo kein Gehilfe beigegeben ist, fällt dessen Zimmer weg.

***) Für eine nur durch unverheirathete Lehrer versehene Stelle fällt das Kindszimmer, das Gehilfenzimmer, die Garderobe und das heizbare Nebenzimmer weg, es sei denn, daß Letzteres, wegen des beim Meßnerhaus angegebenen Falles für den Hilfspriester nothwendig erscheint.

---

17. Anhaltspunkte

für die Bestimmung der Räume bei dem Neubau von Oekonomiegebäuden des Staates.

1. Stallungen:

a) Pferde:

Der Stand eines Pferdes erfordert 5—6′ Breite, 9—10′ Länge;

der Stand eines Mutterpferdes 10′ Breite, 11′ Länge;

der Stand eines Füllen erfordert 32 □′.

Die Höhe des Stalles ist je nach der Zahl der Pferde 8—11′;

die Breite des einfachen Ganges 6′, des Mittelganges bei doppelter Aufstellung 8′.

Die Knechtkammer für einen Knecht bedarf 100 □′ bei 8′ Höhe, für jeden Knecht mehr 50 □′.

Die Geschirrkammer erhält bei gleicher Höhe je nach der Größe der Oekonomie 150—300 □'.

b) Rindvieh:

Der Stand eines Stückes erfordert durchschnittlich $4^1/_2$—5' Breite, $7^1/_2$—9' Länge.

Der Stand für ein Jungvieh 30 □'.

Die Breite des einfachen Ganges ist 4', des Mittelganges bei doppelter Aufstellung 7' und bei nasser Fütterung 10'.

Die Höhe des Stalles 9—10'.

c) Schafe:

Ein Stück Schaf erfordert durchschnittlich 6 □', hiezu die Hälfte für den nothwendigen freien Raum 3 □' gibt 9 □'.

Höhe des Stalles 12—14'.

d) Schweine:

Raum für ein Zuchtschwein 24 □'.

Raum für ein Mastschwein 12 □'.

Raum für ein Ferkel 4 □'.

Breite des Ganges 4'.

Höhe des Stalles 6—8'.

2. Nöthige Futterräume für Pferde, Rindvieh 2c.

a) ein Pferd bedarf jährlich 50—60 Zentner Heu und Stroh à 20c', gibt 1000—1200c';

dann 12—16 Schäffel Haber à 9c', gibt 108—144c'.

b) ein Stück Rindvieh bedarf jährlich 70—80 Zentner Heu und Stroh à 20c', also 1400—1800c';

c) ein Schaf bedarf jährlich 7—9 Zentner Heu und Stroh à 20c', also 140—180c'.

3. Die Dreschtenne erfordert 12—13' Höhe, und je nach der Größe der Oekonomie 360—510 □' Grundfläche.

4. Die Schüttböden erfordern 6—7' Höhe, die Bensen und Viertel 12' Höhe. Ihre Fläche richtet sich nach der Größe der Dienstgründe und der zu haltenden Pferde 2c.

Ein Tagwerk Feld gibt 3—5 Schober (60 Garben) Winterfrucht, 2—4 Schober Sommerfrucht; der Schober der Winter- und Sommerfrucht hat 240—300c'.

Ein Tagwerk Feld gibt ferners 3—4 Schober Brachfrucht, wovon der Schober 100—120c' einnimmt.

Ein Schäffel Getreide nimmt 9c′ ein, braucht daher ohne die Gänge
bei einfüßiger Schüttung 9□′.
bei eineinhalbfüßiger Schüttung 6□′.
bei zweifüßiger Schüttung $4^{1}/_{2}$□′;
die Gänge sollen wenigstens 4′ breit sein.

Weizen und Korn kann bis zu $1^{1}/_{2}$′ Höhe, Haber bis zu 2′ Höhe geschüttet werden.

Ein Tagwerk Wiese gibt 20—30 Zentner Heu, per Zentner à 18—20c′, dann 10—15 Zentner Ohmat, per Zentner à 14—16c′. Der Zentner Stroh erfordert durchschnittlich 20c′.

5. Die Wagenremise bedarf 7—8′ Höhe, und je nach der Größe der Oekonomie 300—510□′ Grundfläche.
6. Die Holzremise erfordert für ein bayer. Klafter Brennholz von 126c′ bei 9′ hoher Setzung 14□′ Fläche ohne Gang und Platz zum Holzmachen, welcher 4′ breit, und so lang als der Holzraum anzunehmen ist.

---

18. Programm
für den Neubau eines Stadtgerichts-Gefängnisses.

1) Wohnung des Gerichtsdieners gleich derjenigen eines Landgerichtsdieners.

heizbar {
2) Die gehörige Zahl Verhörzimmer à 230—270□′.
3) Aerztliches Visitations- und Wartzimmer 140 bis 170□′.
}

*) Lichte Stockwerkshöhe dieser Räume und der Arreste ꝛc. 10′.

heizbar {
4) Kriminalarreste. Die Anzahl derselben wird jedesmal vorerst zu bestimmen sein, und kann die Hälfte als einmännige, die Hälfte als zweimännige angenommen werden.

Der einmännige Arrest erfordert mindestens 1000c′ Raum, mithin bei obiger Lichthöhe 100—120□′.

Der zweimännige Arrest erfordert mindestens 1500c′ Raum, daher bei obiger Lichthöhe 150 180□′.
}

heizbar { 5) Ein weibliches und ein männliches Krankenzimmer jedes 180—200□'.
6) Ein Badzimmer 80--100□'.
7) Ein bis zwei Arreste für bessere Stände à 120 bis 130□'. }

8) Eisenkammer und Repositorium 200—250□'.

9) Abtritt mit Holzlege, 2 für jede Abtheilung nach Geschlechtern getrennt à 80—120□'.

10) Für jede Abtheilung eine Lokalität zur Aufbewahrung der Wäsche, Fourrituren und abgenommenen Kleider 120—150□'.

heizbar { 11) Für jedes Stockwerk oder Abtheilung ein Zimmer für 1—2 Gehilfen à 170—200□'.
12) Die nöthige Zahl von Civilarresten à 350 bis 400□' und von Polizeiarresten à 180 bis 220□'. }

heizbar 13) Wo Schlaf- und Arbeitssäle bestehen, erhalten dieselben eine lichte Stockwerkshöhe von 10—11'.

Bei einem Schlafsaal werden per Kopf 36 bis 42□',

Bei einem Websaal per Kopf 50—56□',

Bei einem Spinnsaal per Kopf 28—32□' gerechnet.

14) Waschküche und Holzlege wie bei den Landgerichtsdieners-Wohnungen, nur nach Verhältniß des Bedarfs größer.

15) Hofraum zur zeitweisen Bewegung der Gefangenen im Freien, daher entsprechend abgeschlossen, und nach Geschlechtern getrennt.

---

19. Programm
für die Herstellung eines Bezirksgerichts-Gefängnisses in der Pfalz.

1) Wohnung des Gefängnißverwalters.

heizbar { a) Bureau 17—21□Meter.
b) Wohnzimmer 21—25□m.
c) Schlafzimmer 17—20□m. }

d) Kinderzimmer 17—20 □m.

*) 3 Meter lichte Stockwerkshöhe.

e) Magdkammer 9—10 □m.

f) Küche 21—23 □m.

g) Speis 7—9 □m.

h) Abtritt mit Holzlege 7—10 □m.

2) Untersuchungsgefängniß.

heizbar {
a) Verhörzimmer 20—23 □m.
b) Die gehörige Zahl männliche und weibliche einmännige Arreste zu 21—36 Cubikmet., mithin bei obiger Höhe 7—12 □m.
c) Die gehörige Zahl männliche und weibliche drei- und viermännige Arreste zu 42—75 cm., mithin 14—25 □m.
d) 2 Krankenzimmer à 15—17 □m.
e) 2 Strafarreste à 8—9 □m.
}

f) Abtritte nebst Holzlegen nach Geschlechtern getrennt für jeden 7—10 □m.

g) Die nöthigen Kammern für Wasch, Fournituren und Kleidung à 10—13 □m.

heizbar h) Die geeignete Zahl Gehilfenzimmer 14—17 □m.

3) Strafgefängniß.

heizbar {
a) Aerztliches Visitationszimmer 11—14 □m.
b) Gemeinschaftlicher Betsaal ohne Gang, Kanzel und Altar 0,6 □m. per Kopf.
c) Sitzungszimmer der Gefängniß-Kommission 20 bis 23 □m.
}

d) Leichenkammer 16—17 □m.

*) Lichte Stockwerkshöhe 3 Meter.

heizbar {
e) Krankenzimmer nach Bedürfniß à 15—17 □m.
f) Badezimmer 7—9 □m.
g) Strafarreste nach Bedürfniß à 8—9 □m.
h) Schlaf- und Arbeitssäle für die Männer zu 75—80 Personen, und für die Weiber zu 24 bis 30 Personen nach Bedürfniß per Kopf 2—3 □m.
}

i) Abtritt mit Holzlege für jedes Stockwerk à 7 bis 10 □m.

k) Gehilfenzimmer für jedes Stockwerk und Abtheilung Eines à 14—17 □m.
l) Dachkammern ebenso für jede Abtheilung zur Aufbewahrung der Wäsche ꝛc. 10—13 □m.
m) Großer Keller für die Lebensmittel.

4) Nebengebäude.
a) Waschküche mit Backofen 25—27 □m.
b) Vorraths- und Bügelkammer 25—30 □m.
c) Holz- und Strohremise 42—50 □m.
d) Abtritte à 40—50 □m.

5) Abgeschlossene Spazierhöfe für beide Gattungen Gefängniß, überdieß nach Geschlechtern getrennt.

---

20. Programm
für den Neubau einer Landgerichts-Frohnfeste.

*) Lichte Stockwerkshöhe 10′.

1) Die Anzahl der Kriminalarreste muß vorher durch zehnjährigen Durchschnitt bestimmt werden, ebenso die nöthigen Vagantenzimmer und Civilarreste.
Vagantenzimmer müssen jedoch jedenfalls zwei nach Geschlechtern getrennt bestehen.

heizbar {
a) Ein zweimänniger Arrest erfordert 1500 bis 1800c′ Raum, also bei obiger Höhe 150 bis 180 □′.
b) Ein einmänniger Arrest 1000—1200c′, mithin 100—120 □′.
c) Ein Vagantenzimmer fordert 350—400 □′.
d) Ein Civilarrest 180—220 □′.
2) Verhörzimmer 200—260 □′.
3) Gerichtsdienersgehilfenzimmer 170—200 □′.
4) Ein Krankenarrest 180—200 □′.
5) Ein Strafarrest 80—100 □′.
6) Eine Badkammer 80—100 □′.
}

7) Kammer für Wäsche, Fournituren ꝛc. 120 bis 150 □′.
8) Abtritte mit Holzlege 80—120 □′.
9) Eisenkammer und Repositorium 150—190 □′.

Waschküche, Holzremise und Keller bei der Wohnung des Gerichtsdieners, erstere und zweite im Nebengebäude.

---

21. Programm
für den Neubau von katholischen Kirchen.

a) Was die Zahl der Kirchenbesucher betrifft, welche das Schiff einer Kirche aufnehmen soll, läßt sich dieselbe durchschnittlich auf $^7/_{12}$ der Seelenzahl der Pfarrgemeinde annehmen; doch kann dieselbe bis zu $^6/_{12}$ in größeren Städten oder bei zerstreut in rauher Gebirgsgegend liegenden Gemeinden, bei Pfarrorten mit entlegenen Filialorten, in welchen ebenfalls Gottesdienst gehalten wird, oder überhaupt wo mehr als ein Geistlicher für ein und dieselbe Kirche angestellt ist, herabgehen; sowie andererseits bis zu $^8/_{12}$ hinaufgehen, wenn es sich um solche Kirchen handelt, die in Filialorte kommen, wo nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird.

b) Es ist daher zur Bestimmung des Raumes für die Sitz- und Stehplätze am Besten, durch zehnjährige Durchschnittserhebung festzustellen, wie viel Werktags-Schulkinder, wie viel junge Leute und wie viel Erwachsene als Kirchenbesucher anzunehmen sind. Für den Sitzplatz eines Werktagsschulkindes ist dann ohne Gänge 4□', für den der jungen Leute 5□', und für einen Sitzplatz von Erchwachsenen $5^1/_2$□,; für einen Stehplatz 4□' überhaupt anzunehmen. Auch sollen die Sitzplätze ungefähr $^5/_7$, die Stehplätze oder Gänge $^2/_7$ des Schiffes einnehmen.

c) Die kleinste Dimension des Altarchors ermittelt sich folgendermaßen: der Hauptaltar mit Podium und Stufen erhält nach der Länge des Chors wenigstens 8', hiezu den Gangraum hinter demselben von 3' und den geringsten Raum von der untersten Altarstufe bis an die Communionbank mit 15', gibt eine geringste Chorlänge von 26'.

Der Hauptaltar erhält ferners mit den Stufen eine geringste Länge nach der Breite des Chores von 11', hiezu auf beiden Seiten den Gang à 3', gibt eine geringste Breite des Chores von 17'. Der Hauptaltar kann jedoch

nach Verhältniß der Größe der Kirche nach der Breite des Chores sammt Stufen selbst 21' und nach der Länge des Chores 15' erhalten, wonach sich auch dann die Größe des Letzteren, welcher häufig $^1/_3$ der Länge des Schiffes als Länge erhält, richtet.

d) Der Mittelgang erhält 6—7' Breite, ein Seitengang 3—4' Breite. Hinter der Communionbank soll ein freier Platz von 4—5' Breite bleiben.

e) Wo keine Paramentenkammer besteht, ist das geringste Flächenmaaß der Sakristei 200□' (heizbar); wo eine gleichgroße Paramentenkammer gegenüber oder oberhalb der Sakristei kömmt, erhält jede derselben im geringsten Maaß 100□'. Für jeden Hilfsgeistlichen dürfen der Sakristei und Paramentenkammer je 50□' zugelegt werden.

f) Ein Seitenaltar mit Podium und Stufen soll 6—7' Breite und 8—10' Länge erhalten.

g) Die Kanzel mit Stiege bedarf 50—80□' Raum.

h) Die Beichtstühle werden 8—9' lang, und mit dem freien Raum davor 6—8' breit.

i) Der Taufstein sammt Stufe und Umgang bedarf 40 bis 60□'.

k) Die Orgel und Musikempore bedarf je nach der Größe der Kirche 300—800□'.

l) Die lichte Höhe der kleinsten Kirche soll nicht unter 30' sein.

m) Der Thurm soll im Lichten wenigstens 10' im Gevierten weit sein.

---

22. Programm
für den Neubau protestantischer Kirchen.

1) Die Zahl der Kirchenbesucher, welche das Schiff sammt den allenfallsigen Emporen, jedoch ohne die Orgelempore, aufnehmen soll, kann durchschnittlich auf $^5/_{12}$ der Seelenzahl der Pfarrgemeinde angenommen werden, jedoch dort, wo auch Nachmittags Gottesdienst mit Predigt gehalten wird, selbst auf weniger herabgehen.

2) Auch hier ist es für die Bestimmung des Raumes der Sitzplätze besser, durch zehnjährige Durchschnittserhebung festzustellen, wie viel Werktagsschulkinder, junge Leute und

Erwachsene als gleichzeitige Kirchenbesucher anzunehmen sind. Der Sitzplatz der Ersteren ist dann zu 4□', der zweiten zu 5□', der Letzteren zu $5^1/_2$□' anzunehmen, sowie ein Stehplatz zu 4□', welch letztere Gattung jedoch hier nur sehr gering angeschlagen werden darf, indem die Gänge während des Gottesdienstes möglichst frei sein sollten.

3) Der Altar von ungefähr 3—4' Breite, und 6—8' Länge bedarf einen freien Umgang von 4—5'; und nimmt daher mit letzterem eine Grundfläche von 154—252□' ein, wozu noch der Pfarrstuhl und der gegenüber zu stehende Stuhl zusammen mit 50—100□' kommen, wonach sich die Größe des Chores, falls der Altar in einen solchen zu stehen kommt, richtet.

4) Die Mittel- oder Hauptgänge sollen 5—6', die Seiten- oder Nebengänge 3—4' breit werden.

5) Falls die Kanzel nicht über dem Altar angebracht wird, erfordert dieselbe mit Stiege einen eigenen Raum von 50—60□'.

6) Die Orgelempore darf 200—350□' einnehmen.

7) Die Sakristei soll wenigstens 200□' enthalten und heizbar sein, kann aber nach Bedürfniß selbst 350□' erreichen.

8) Der Thurm soll im Lichten wenigstens 10' im Gevierten enthalten.

9) Die geringste lichte Höhe des Schiffes soll wenigstens 30' haben.

---

23. Programm für den Neubau von Schulhäusern.*)

1) Nach Erhebung der Schulkinderzahl aus einem zehnjährigen Durchschnitt für einen bestimmten Schulsaal, ist für einen Sitzplatz durchschnittlich 2,36' Länge und 2' Breite oder 4,7' Quadratfläche ohne Gang anzunehmen. Wo mit Rücksicht auf das Alter die Kinder in mehrere Klassen und Schulsäle getheilt sind, erhält ohne Gänge

---

*) Vergl. h. M.-E. vom 16. Januar 1867 im zweiten Theil des Buches unter Gemeindebauten.

				Länge. Breite.
der Sitzplatz für Kinder bis	8	Jahre	2,25′—1,75′=3,9 □′
" " " " "	10	"	2,33′— 2′=4,7 □′
" " " " "	12	"	2, 5′—2,25′=5,6 □′

2) Der Mittelgang soll 4—5′, ein Seitengang 2—3′ breit werden.

3) Der Lehrersitz von 3′ Breite und 4′ Länge soll auf drei Seiten einen freien Raum von 3—4′ um sich haben, daher derselbe im Ganzen eine Quadratfläche von 63 bis 88′ erfordert.

4) Wo das Licht der Fenster nur von einer Seite her statt findet, soll dieß die linke Seite der Kinderplätze sein; fällt dasselbe noch von einer zweiten Seite ein, so soll diese wo möglich zur vordern Seite der Kinderplätze gemacht werden.

5) Der Ofen soll wenigstens 3′ freien Raum bis an die Schulbänke haben.

6) Unter 400 □′ soll kein Schulzimmer Fläche haben.

7) Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und dort wo in einem und demselben Schulsaal Kinder zweierlei Geschlechts vereinigt sind, der Abtritt zweifach sein.

Er erhält mit der Holzlege 70—100 □′.

8) Die lichte Stockwerkshöhe der Schulsäle ist je nach der Größe derselben 10—12′.

9) Die Holzremise richtet sich nach der Anzahl der zu setzenden Klafter Holz, wie bei den Oekonomieräumen nachgewiesen ist, und wird dort, wo sich eine Lehrerswohnung bei dem Schulsaale befindet, mit der Holzremise des Lehrers vereinigt.

Bezüglich des Baues von Krankenhäusern, namentlich über die Einrichtung für Lufterneuerung, s. Schrift des k. Universitätsprofessors Dr. Pettenkofer, „München 1858", zu beziehen in der Cotta'schen Buchhandlung und über den Bau von Krankenhäusern im Allgemeinen, s. Schrift des Ingenieurs Degen, „München 1862", zu haben in der Lindauer'schen Buchhandlung. Auf diese Schrift ist zur Beachtung durch h. Entschl. vom 12. Januar 1863, Krsbl. Oberb. S. 189, besonders aufmerksam gemacht worden.

Die Vorlage von Bauprogrammen und Plänen bei den der Allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1893.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Gemäß §. 38 Abs. 4 und §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens (Reggsbl. v. 1857 S. 1621), unterliegen Neubauten und bauliche Reparaturen der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, wenn sie die Monumental- oder Kirchen-Architektur berühren, oder wenn der Kostenanschlag den Betrag von 20,000 fl. überschreitet, der Allerhöchsten Genehmigung.

Bei den desfalls an das unterzeichnete k. Staatsministerium gelangten Vorlagen wurde bisher nicht selten die Einsendung der nothwendigen Detailpläne unterlassen, überdieß in mehreren Fällen entweder gar kein Bauprogramm oder nur ein mangelhaftes zu den Akten gebracht und hiedurch die Prüfung der inneren und äußeren Zweckmäßigkeit der für kirchliche, wissenschaftliche oder Schulzwecke bestimmten Bauprojekte erschwert und verzögert.

Sämmtliche dem unterzeichneten k. Staatsministerium untergebenen Stellen und Behörden werden deshalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vorlage von Bauprojekten, für welche die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten ist, nicht nur die zur Kenntniß der inneren und äußeren Einrichtung des projektirten Gebäudes erforderlichen Detail- und Situationspläne eingesendet werden, sondern, daß auch ein entsprechendes Bauprogramm zu den Akten gebracht wird.

Das Bauprogramm hat in Kürze die Bestimmung und den Kostenbedarf des Gebäudes, sowie die Deckungsmittel, dann die Lage, die innere Einrichtung und Adaptirung für den bestimmten Zweck, die Zahl der Zimmer, Lehrsäle und Laboratorien rc. zu erörtern.

Bei Kirchen ist unter Bezeichnung der Seelenzahl der Kirchengemeinde anzugeben, wieviel Menschen die projektirte Kirche zu fassen vermöge; bei Schulhäusern, insoferne sie wegen des Kostenaufwandes der Allerhöchsten Genehmigung unterliegen, ist die Zahl und Lage der Schulzimmer, die Schülerzahl, für welche sie

berechnet sind, Höhe, Flächenraum, Heizbarkeit und Licht, sowie die Zugänglichkeit des Schulhauses zu konstatiren.

Erleidet das ursprüngliche Bauprogramm in Folge der Erinnerung einer betheiligten Stelle oder Behörde oder durch die technische Revision Abänderungen, so ist stets ein entsprechendes neues Programm zu den Akten zu bringen.

Der genaueste Vollzug vorstehender Direktiven wird um so sicherer gewärtigt, als nur hiedurch die Anordnung von Ergänzungen und die Verzögerung der einschlägigen Bauangelegenheit vermieden werden kann.

München, den 17. Oktober 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Koch.

An die k. Kreisregg., Bezirksämter, Baubehörden 2c. 2c.

Durch 2c. 2c.
v. Bezold.

Königlich allerhöchste Verordnung,

vom 28. Februar 1851,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in der Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 enthaltenen Bestimmungen wegen Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude einer Revision zu unterstellen und verordnen, was folgt:

Tit. I. Von den Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen.

§. 1. Der Nutznießer hat die Wohnung, wie ein sorgfältiger Hausvater, in stets reinlichem Zustande zu erhalten, und ordnungsgemäß zu gebrauchen.

Jeder Mißbrauch der dem Nutznießer überwiesenen Räume ist untersagt, z. B.:

a) das Aufbewahren gefährlicher, leicht entzündbarer oder explosibeler Stoffe in Zimmern und auf Speichern,

b) das Aufbewahren von Asche, namentlich Torfasche, in anderen Räumen als in Kellern oder feuerfesten Gewölben,
c) das Legen und Spalten von Holz auf Dachböden und in anderen für solchen Zweck nicht bestimmten und eingerichteten Räumen,
d) das Aufspeichern von Getreide, Feld- und Gartenfrüchten in Gemächern, welche hiezu nicht bestimmt und eingerichtet sind,
e) das Waschen und Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Küchen, wenn letztere nicht im Erdgeschosse sich befinden, und für solchen Zweck besonders eingerichtet sind; gleichwie in Küchen zu ebener Erde über Kellern, wenn besondere Waschgelegenheiten vorhanden sind,
f) die Verwendung von Kammern zu Ställen für Geflügel oder andere die Fußböden &c. verunreinigende Thiere,
g) das Aufstellen von Blumentöpfen ohne Untersätze auf die Gesimsbretter oder die Fußböden,
h) das Pflanzen von Gesträuch und Bäumen längs dem Mauerwerk; das Anhäufen von Erde, Schutt oder Dünger daselbst.

§. **2.** Keinem Bewohner eines Staatsgebäudes ist es, ohne besondere Erlaubniß, gestattet, andere Individuen, welche nicht seinem Familien- oder dem besonderen Diensteverbande angehören, in die ihm überwiesene Wohnung aufzunehmen. Insbesondere ist auch dem Bewohner nicht erlaubt, Wohnungstheile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen, Speicher, Keller &c., gegen eine ihm zufließende Rente, in Aftermiethe zu geben.

Ist der Bewohner eines Staatsgebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstwohnung in Folge besonderer Normative, oder besonderer Dekrete Anspruch hat, so ist der ihm hienach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären und für ärarialische Zwecke zu vermiethen.

Ist einem Bewohner, der sich ähnliche Uebergriffe erlaubt, lediglich als Ausfluß der Allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget worden, so ist derselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. **3.** Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner an den Gebäuden und Zugehörungen derselben vorzunehmende Veränderung, z. B.:

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere mittelst Einziehung einer neuen Wand, oder eines Verschlages mit Brettern; ferner die Herausnahme einer Scheidemauer oder Wand, um zwei Zimmer in eines umzuwandeln,

b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren, Fensterstöcken und Fenstergittern, dann an Kaminen; Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen,

c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden; Mauerwerke durchzuschlagen und neue Oeffnungen nach Willkühr einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden sein mag.

Tritt ein solcher Fall ein und ist durch die einschlägige k. Baubehörde hergestellt, daß der Bewohner eigenmächtig verfahren ist, so verfällt derselbe in die Bezahlung der Kosten der Herstellung, und verliert jeden Eigenthumsanspruch auf das Hergestellte. Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber ganz unzweckmäßig oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen. Außerdem haftet derselbe für allen aus seiner Eigenmächtigkeit hervorgegangenen Schaden.

§. **4.** Die Wendung der Baufälle aller Art, welche aus unterlassener rechtzeitiger oder unzureichend vorgenommener Wendung der kleinen Baufälle, wie solche im Titel III. gegenwärtiger Verordnung angegeben sind, aus nicht rechtzeitig und gehörig vollzogenen Räumungen und Reinigungen, aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, aus gewaltsamen Beschädigungen des Nutznießers oder seiner Angehörigen, oder aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt, hervorgegangen sind, fällt dem Nutznießer zur Last.

§. **5.** Werden durch zufällige Elementareinwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer oder fremde Gewaltthat, oder Kriegsereignisse u. dgl., Staatsgebäude bedeutend beschädigt, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei der einschlägigen k. Baubehörde Anzeige zu erstatten,

damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verlässigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in dem einen, oder dem anderen Falle der Bewohner oder seine Angehörigen durch Fahrlässigkeit keine Schuld auf sich geladen haben.

Trägt der Bewohner keine Schuld, so fallen die auf solche Weise entstandenen großen als auch kleinen Baufälle dem Baufond zur Last, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen einen verpflichteten Dritten.

In den Fällen dagegen, wo zur Abwendung der Gefahr augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, z. B. die Unterstützung eines den Einsturz drohenden Gebäudes oder Gebäudetheiles, unverschiebliche Ausbesserungen wahrgenommener Gebrechen an Kaminen, Feuerläufen und Feueranlagen aller Art, die Reparatur einzelner Stellen an Dächern, wenn eine Verzögerung den Einsturz der Decken u. dgl., wegen eindringender Nässe, zur Folge haben würde u. dgl., liegt dem Bewohner ob, das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche sogleich selbst zu veranlassen, gleichzeitig aber der k. Baubehörde hievon Kenntniß zu geben, welche für den Ersatz der passierlichen Auslagen zu sorgen hat.

§. **6**. Wenn äußere Fensterläden an Staatsgebäuden sich befinden, und die Fenster durch Sturm, Hagelschlag oder fremde Gewaltthat beschädigt werden, so hat der Bewohner die Herstellungskosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern. Findet sich aber bei der Untersuchung, oder kann mit Verlässigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachlässigung zur Last liegt, so werden jene durch unverschuldete, widrige Ereignisse veranlaßten Baukosten von dem k. Aerar getragen und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

Tit. II. Von der Reinigung und von den kleinen Baufällen, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt.

§. **7**. Dem Nutznießer liegt die Reinigung aller ihm zur Nutznießung überwiesenen Räume ob, mit Einschluß der Beseitigung und des Abführens des Unrathes, insbesondere:

a) der Zimmer, Küchen, Kammern, Gänge, Keller, Speicher und deren Bestandtheile, d. i. der Fußböden, Wände, Decken, Thüren, Fenster, Läden, Treppen, Gebälke, Wassergüsse nebst Abfallröhren u. dgl.,
b) der Räume der Wirthschaftsgebäude aller Art und ihrer Bestandtheile,
c) der Freitreppen, Freimauern, Höfe, Pflaster, Wege u. dgl.,
d) der Cisternen und Schwindgruben.

Wenn ein Staatsgebäude von mehreren Bewohnern (Parteien) benützt wird, oder wenn dasselbe Amtslokalitäten und Amtswohnungen enthält, so ist in das bei der Ueberweisung aufzunehmende Protokoll, mit Rücksichtsnahme auf die Bestimmungen der §§. 86 und 87 gegenwärtiger Verordnung, auch bezüglich der Obliegenheit der Reinigung die geeignete Ausscheidung aufzunehmen.

Zu Reinigungsarbeiten, welche wegen Elementarereignissen oder wegen auf Kosten des Baufondes vorgenommenen Baufallwendungen erforderlich sind, oder welche nur mit Anwendung künstlicher Vorrichtungen, z. B. mittelst Gerüsten, Flaschenzügen u. dgl. vollzogen werden können, ist der Nutznießer nicht verpflichtet.

§. **8.** Das Ausweißen oder Tünchen aller dem Nutznießer überwiesenen Räume hat durch denselben wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen, jene Fälle ausgenommen:

a) wo eine stärkere Abnützung die Erneuerung des Anstriches in einem kürzeren Zeitraume, z. B. in bewohnten Zimmern, Küchen u. dgl., und
b) wo eine geringere Abnützung die Erneuerung des Anstriches nach einem längeren Zeitraume entbehrlich macht, z. B. in weniger benützten Zimmern, in den Dachräumen, Kellern, Ställen, Holzlegen u. dgl.

Im ersten Falle ist die k. Baubehörde ermächtigt, den Nutznießer zum regelmäßigen Vollzuge zu veranlassen, im zweiten ist sie befugt, ihn davon zu entbinden.

Das Weißen sämmtlicher Räume, selbst der farbig getünchten oder tapezirten, hat bei dem Wechsel der Nutznießer zu geschehen, wenn es von der k. Baubehörde als nothwendig erachtet wird.

Das vollständige Abschiefern der Decken und Wände und das hiedurch nothwendige frische Aufziehen mit feinem Mörtel zur Erlangung ebener Flächen gehört nicht mehr zur Verpflichtung des Bewohners.

Die bei dem Ausweißen oder Tünchen vorkommenden kleinen Putzausbesserungen und das Abschiffern einzelner Stellen der Decken und Wände gehören zu den Obliegenheiten des Nutznießers.

§. **9.** Dem Nutznießer liegt ob: das Ausputzen und Verstreichen der Zimmer-, Koch-, Brat- und Back-Oefen, der Rauchröhren und Feuerläufe, die Reparaturen der Bratröhren und Waschkessel, sowie die hiedurch veranlaßte Ausbesserung des Mauerwerkes, Mauerputzes und Anstriches, dann die Befestigung locker gewordener Thürchen, Feuerröste, Herdplatten, Rauchröhren, sowie überhaupt die Befestigung aller Theile der Feuerungen aller Art.

Das Umsetzen der Oefen und die Erneuerung einzelner Theile derselben, sowie der Feuerungen aller Art, z. B. die Anschaffung und Verwendung neuer Kacheln, neuer Trommeln, neuer Bratröhren, neuer eiserner Herdplatten und Wasserkessel, neuer Stücke von Rauchröhren und der steinernen und eisernen Bekleidungen, neuer Bänder und Kloben, gehört nicht zu den Pflichten des Nutznießers. Desgleichen kann ihm die Herstellung des hiedurch veranlaßten Mauerputzes und Anstriches nicht angesonnen werden.

§. **10.** Die Befestigung locker gewordener Steine der Pflaster, der Backöfen, Herde, der Böden in Küchen, Kellern und Vorfletzen, dann das Verstreichen der Fugen, sowie das Befestigen einzelner locker gewordener Pflastersteine in Hofräumen liegt dem Nutznießer ob.

Die theilweise oder gänzliche Erneuerung oder Umlegung der Plattenböden und Pflasterböden fällt dem Baufond zur Last.

Wird von der k. Baubehörde die gänzliche Umlegung eines Pflasters als nothwendig erachtet, so ist der Nutznießer von allen Kosten befreit.

§. **11.** Dem Nutznießer liegt ob:

a) das Befestigen locker gewordener Fensterstöcke und das Verstreichen der Fugen,

b) das Befestigen locker gewordener Fensterrahmen und Fenstersprossen, sowie das Verkitten der Fugen,
c) das Befestigen locker gewordener Fensterbeschläge, als: Winkelbänder, Scheinhacken, Kegel, Vorreiber, Spreitzstangen, Schlußstangen u. dgl., dann die Ausbesserung und Wiederbefestigung schadhaft gewordener, aber nicht die Anschaffung neuer Beschlägtheile,
d) die Anschaffung zu Verlust gegangener Beschläge und das Anschlagen derselben,
e) das Befestigen und Verkitten oder Verbleien lockerer und die Auswechslung zerbrochener Fenstergläser,
f) das Befestigen der Fensterbretter und das Verstreichen der Fugen.

Sind aber die in dem gegenwärtigen §. 11 bezeichneten Reparaturen eine Folge mangelhafter Construktion, so trägt die diesfälligen Kosten der Baufond.

Die Reparatur und das Anpassen des alten Beschläges an neue Rahmen und Stöcke fällt dem Baufond zur Last.

§. **12**. Zur Befestigung locker gewordener Fußböden, dann zur Befestigung und Ausbesserung der Ausspänungen, auch wenn hiezu neue Späne erforderlich sind, ist der Nutznießer verpflichtet; es sei denn, daß diese Baufälle durch die Beschaffenheit des Baumaterials, z. B. durch Verwendung nicht gehörig ausgetrockneten Holzes, kurze Nägel, schadhafte oder nicht gehörig befestigte Unterlaghölzer u. dgl. verursacht worden sind; in diesen Fällen hat die Baufallwendung der Baufond zu bestreiten.

§. **13**. Die Befestigung locker gewordener Theile der Wandvertäfelungen, der Theile unter sich und an die Wand, ist Sache des Nutznießers. Die Erneuerung einzelner Theile und die damit verbundene Befestigung anstoßender Theile liegt dem Baufond ob. Die bei der bloßen Befestigung erforderliche Ausbesserung des Verputzes und Anstriches trifft den Bewohner, bei der Erneuerung aber, gleichwie auch dann, wenn derlei Baufallwendungen aus mangelhafter Construktion hervorgegangen sind, den Baufond.

§. **14**. Die Befestigung locker gewordener Thore und Thüren, sowie des Futters und der Verkleidung, mit Inbegriff der zum entsprechenden Schluß erforderlichen Vorkehrungen, dann

die Unterhaltung der Ausspänungen und Aufleistungen, ist Sache des Nutznießers; es sei denn, daß derlei Baufällen eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen zu Grunde liegt, oder daß einzelne Theile erneuert werden müssen, z. B. Füllungen, Friese, Verkleidungsstücke u. dgl., wo dann die Wendung des Baufalles dem Baufond obliegt.

§. **15**. Die Befestigung der Läden, das Richten derselben behufs eines entsprechenden Schlusses, und deren Ausbesserung, ist Sache des Nutznießers, wenn nicht neue Theile, z. B. neue Leisten, neue Fütterungen u. dgl. erforderlich sind, und wenn die Beschädigung nicht durch Elementarereignisse oder durch eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen entstanden ist. In diesen Fällen treffen die Kosten den Baufond.

§. **16**. Die Befestigung locker gewordener Theile der Stiegen und Stiegengeländer unter sich, dann ihre Verbindung mit Boden, Wand und Decke, wo dieselbe mangelhaft geworden ist, die Festigung der Metallverbindungen, das Verkitten und Verstreichen der Fugen u. dgl., überhaupt jede derartige Ausbesserung liegt dem Nutznießer ob. Wenn aber zur Reparatur neue Theile, z. B. neue Tritte, Fußbretter, Zargen- oder Wangen-Stücke u. dgl. erforderlich sind, oder wenn der Baufall aus einer der im obenstehenden §. 12 erwähnten Ursachen hervorgegangen ist, so hat die Kosten der Baufond zu tragen.

§. **17**. Die Befestigung, das Ausputzen und die Ausbesserung der Schlösser, auch wenn einzelne Theile erneuert werden müssen, die Anschaffung der zu Verlust gegangenen Schlüssel, und die Abänderung der Schlösser, als Folge derselben; dann die Befestigung und Ausbesserung der Beschläge an Thoren, Thüren und Läden ist Sache des Nutznießers.

Dagegen trifft die Anschaffung und Verwendung neuer Schlösser, Kloben, Bänder, Riegel u. dgl. an Thoren, Thüren und Läden den Baufond, wenn diese Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig sind, oder wenn der Nutznießer das Bedürfniß der neuen Anschaffung durch Vorlage der unbrauchbar gewordenen Gegenstände nachweisen kann.

Die Reparatur der Schlösser, Bänder u. dgl. bei Wiederverwendung an neuen Thoren, Thüren, Läden u. dgl. trifft den Baufond.

§. **18.** Die Erhaltung der Oelfarbanstriche und das Firnissen der Gegenstände aller Art im Innern der Gebäude, mit Ausnahme der Fensterstöcke, Fensterrahmen und Fensterbretter liegt dem Bewohner insoweit ob, als es sich um Ergänzung einzelner von Farbe entblößter Stellen handelt.

Wird der Anstrich von ganzen Gegenständen erneuert, z. B. eines Thorflügels, eines Thürflügels, einer Thürbekleidung, einer Wandvertäfelung, eines Gemaches u. dgl., so geschieht es auf Kosten des Baufonds. Entstehen bei der Wendung kleiner Baufälle Beschädigungen des Oelanstriches, so hat dieselben der Bewohner wieder herstellen zu lassen.

Alle übrigen Oelfarbanstriche, welche im gegenwärtigen §. 18 nicht bezeichnet sind, insbesondere an dem Aeußeren der Gebäude, liegen dem Baufond ausschließlich ob.

§. **19.** Die Erhaltung und Erneuerung der im Innern der Gebäude bestehenden Leimfarbanstriche ist ausschließlich Sache der Nutznießer.

§. **20.** Das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren liegt dem Nutznießer ob.

Die Reparaturen dieser Gegenstände werden nach den bezüglich der Fenster und Thüren durch gegenwärtige Vorschriften ertheilten Bestimmungen beurtheilt und vollzogen.

§. **21.** In Ansehung der Unterhaltung jener Einfriedigungen, welche nach lit. b, §. 92, Tit. IX. gegenwärtiger Vorschriften Gegenstand des Haus-Inventars sind, liegt dem Nutznießer ob:

a) die Befestigung lockerer und die Ausbesserung schadhafter Bretter, Planken, Stacketten und Stückel an Zäunen; dann die Ergänzung fehlender oder morscher, oder nicht mehr zu befestigender Bretter, Planken, Stacketten und Stückel, wenn deren Anzahl nicht den zwanzigsten Theil und darüber der ganzen Anzahl beträgt,

b) die Befestigung der übrigen Theile an Bretter-, Planken-, Stacketten- und Ziegel-Zäunen, z. B. der Säulen, Pfosten, Schwellen, Riegel u. dgl.,

c) die Unterhaltung der Hecken und die Einfassungen der Höfe und Grundstücke mit Stangen.

Die Unterhaltung der Thore und Thüren nebst Beschlägen

der genannten Einfriedigungen, richtet sich nach den in den vorstehenden Paragraphen über diese Gegenstände ertheilten Bestimmungen.

Alle übrigen Reparaturen der genannten Einfriedigungen, dann des Gemäuers derselben, sowie der Hof- und Gartenmauern treffen den Baufond. Dieser darf aber nicht zur Erhaltung von Einfriedigungen, bei welchen die Baupflicht von Seite des Staatsärars nicht besteht, oder bei welchen die Nothwendigkeit durch die betreffende k. Regierung oder k. Centralstelle nicht anerkannt ist, in Anspruch genommen werden.

§. **22.** Die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphen dieses Titels finden volle Anwendung auf die Stallungen, Scheunen und Wirthschaftsgebäude überhaupt, jedoch mit der auf Seite des Nutznießers weiter ausgedehnten Unterhaltungspflicht bezüglich:

a) der Raufen, Krippen, Tröge, Wasserbehälter, Brückungen, Dielenbelege, Pflaster, Kanäle, Rinnen, Stände und Holzwände in den Stallungen aller Art,

b) der Viertelwände, Thore, Thüren und Dreschtennen von Holz, bei welchen Gegenständen die Unterhaltung dem Nutznießer auch in dem Falle obliegt, daß hierzu einzelne neue Theile erforderlich sind, z. B. Brückhölzer in den Ständen, Steine und Holzwürfel zu den Pflastern der Ställe und Stallrinnen, Bretter an den Viertel- und Abtheilungs-Wänden, Dielen der hölzernen Dreschtennen, einzelne Bestandtheile der Thüren und Thore.

Die Anschaffung neuer Pfosten, Büge, Schwellen und Pfetten trifft den Baufond.

Die vollständige Erhaltung des Lehmschlages der Dreschtennen ist Sache des Nutznießers.

§. **23.** Bei Brunnen liegt dem Nutznießer ob: die Befestigung locker gewordener Theile des Brunnenmantels, die Befestigung und Verdichtung des Auslaufrohres, die Befestigung des Pumpenschwengels, das Verdichten der Fugen der hölzernen Brunnentröge und die Ausbesserung der Zieheimer. Alle übrigen Baufallwendungen an laufenden Brunnen, Ziehbrunnen, Springbrunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Quellenfassungen und Wasserstuben hat der Baufond ganz oder in Gemeinschaft mit den übrigen hiezu verpflichteten Wassergenossen zu tragen.

§. **24**. In Ansehung der zur Staatsrealität gehörigen und in dem Hausinventar vorgetragenen Baugegenstände der Gärten wird folgendes vorgeschrieben:

a) die Erhaltung der Geländer und Gitterwerke, welche nicht zu den Einfriedigungen des §. 21 gehören, der Spiel- und Kegel-Bahnen, der Ruhebänke u. dgl., gehört zu der Verpflichtung der Nutznießer im ganzen Umfange,

b) die Baufälle an Gartenhäusern, Gewächshäusern, Brunnen, Wasserbehältern, Wasserleitungen, Cisternen u. dgl. werden nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beurtheilt und gewendet,

c) wenn Gärten und derlei Anlagen an den Nutznießer besonders in Pacht gegeben werden, so bleibt die Festsetzung der Unterhaltungspflicht des Staatsärars und des Nutznießers den besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages vorbehalten, bei dessen Errichtung die Mitwirkung der einschlägigen k. Baubehörde bezüglich der Baugegenstände einzutreten hat.

Tit. III. Von den großen Baufällen.

Zu den großen Baufällen, welche in allen Staatsgebäuden auf Staatskosten ohne Inanspruchnahme der Nutznießer gewendet werden, sind, außer den in Tit. II. gegenwärtiger Verordnung bei der Aufzählung der kleinen Baufälle bereits genannten, folgende zu zählen:

§. **25**. Die Erhaltung der Grundmauern, sowie der Umfassungsmauern, Scheidemauern, Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel, und zwar im Mauerwerk, Bewurf und Verputz, letztere Arbeit insoweit, als sie nicht nach gegenwärtiger Verordnung zu den Obliegenheiten des Bewohners gehört.

§. **26**. Die Unterhaltung der Decken, Gewölbe und Pfeiler.

§. **27**. Die Unterhaltung der Wassergüsse, dann der dazu gehörigen Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. **28**. Die Unterhalung der Abtritte, Abtrittschläuche und deren Gruben, dann der Versitzgruben, Senkgruben und Dungstätten.

§. **29**. Das Umdecken und die Ausbesserung der Dachungen, das Einspeisen der Gräthe, Firste und Dachlichter.

Die Unterhaltung der Dachfenster wird nach den Bestimmungen der §§. 11, 15 und 18 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. **30**. Alle Ausbesserungen der Dachstühle, Dachrinnen, Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. **31**. Die Errichtung und Erhaltung der Blitzableiter.

§. **32**. Die Unterhaltung der Freitreppen, sowie der Bodenbelege aller Art in offenen dem Einflusse der Witterung Preis gegebenen Gängen, Gallerien u. dgl., dann der Stein- und Holz-Pflaster der Höfe, Wege, Straßen u. dgl.

§. **33**. Die Unterhaltung der gepflasterten Gräben, Kanäle, Durchlässe, Stege, Brücken, Schutzmauern und Uferbeschlächte.

§. **34**. Die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschmaschinen und Feuerlöschrequisiten.

§. **35**. Die Erhaltung ehemaliger Befestigungswerke, z. B. der Ringmauern, Gewölbe, Thore und Thüren mit allem Zugehör, der Gräben, Wälle, Pflaster u. dgl.

§. **36**. Alle Baufälle:

a) der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Staatsgebäude, mit Ausnahme der Wohnungen des Lehr- und Dienst-Personales,

b) der Amtslokalitäten nebst Zugehörungen,

c) der Straf- und Corrections-Anstalten, mit Ausnahme der Beamtenwohnungen,

d) der Frohnfesten, mit Einschluß der Anschaffung und Unterhaltung der Kobel (Blenden) und mit Ausnahme der Wohnung des Gerichtsdieners,

e) aller jener Theile der Staatsgebäude, welche dem Bewohner nicht zur eigenen (vgl. §. 85) und den Bewohnern nicht zur gemeinschaftlichen (vgl. §. 86) Benützung überwiesen worden sind.

Tit. IV. Von den Gegenständen, welche sich nicht zur Aufnahme in die Bauetats eignen.

Dahin gehören:

§. **37**. Die Ausbesserung der Orgeln, Glocken*), Glocken- und Zugseile, Haus- und Thurm-Uhren, die Ausbesserung der

---

*) Glockenstühle nach Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1856. Nachtrag.

Kirchenstühle und der Lampen in den Kirchen, dann das Aufrichten der Altäre, soweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt.

§. **38**. Die Kosten für Anschaffung und Aufrichtung von Altären und Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Prozessionen.

§. **39**. Sämmtliche Lagerstätten, Drahtgitter*), dann Vorrichtungen zum Schließen der Gefangenen und Fournituren in den Frohnfesten und Zuchthäusern.

§. **40**. Aktenschränke, Kassen**), Wandbehälter, Fensterantritte, äußere und innere Vorhänge (Roletten, Store, Marquisen, pent à l'airs) und Möbel aller Art.

§. **41**. Die Anschaffung, Erhaltung, das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbrenten und Wasserkufen.

§. **42**. Die Brandassekuranz-Beiträge, Kaminfegerlöhne, Wasserzinse und Kosten für Wasserbeifuhr, die Löhnungen der Nachtwächter und Thürmer, sowie alle jene Gebäudeaufsichtskosten, welche mehr wegen der polizeilichen Sicherheit der Gebäude als wegen des baulichen Unterhaltes bestritten werden.

§. **43**. Das Verstopfen der Kellerfenster im Winter; das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden, gleichwie deren Anschaffung und Unterhaltung; dann das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren.

§. **44**. Das Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist zur Winterszeit und die Entfernung des Schutzmaterials.

§. **45**. Die Reinigung der Fenster, Gänge, Stiegen, Speicherräume, der Oefen mit Zugehörungen und der Feuerläufe aller Art; dann die Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen, und der Höfe von Regen, Schnee, Eis, Gras und Unrath; die Räumung und Reinigung der Kanäle, Kloaken, Abtritte und Dungstätten, die Räumung und das Abeisen der

---

*) Drahtgitter in Gefängnissen und Straforten nach Ministerial-Entschließung vom 7. Jänner 1860. Nachtrag.

**) Feuersichere Kassaschränke dürfen unter gewissen Voraussetzungen auf Baufonds angeschafft werden. Allerh. Signat vom 30. Mai 1856. Nachtrag.

Bäche und zwar in allen Fällen mit Einschluß der Kosten, welche die Beseitigung und das Abführen des Unrathes erfordern.

Wenn derlei Arbeiten durch eine dem Baufond obliegende Baufallwendung veranlaßt werden, so eignet sich die Verrechnung der betreffenden Kosten auf den Baufond.

§. **46**. Die Kosten für die Bestreuung der Gehwege im Winter und für das Begießen der Straßen im Sommer, dann für die Reinigung der Wege und Straßen von Schnee, Eis und Unrath.

§. **47**. Die Kosten auf Abschätzung von Gebäuden, und auf Herstellung der Pläne bei Staatsrealitäten-Veräußerungen.

§. **48**. Die Beleuchtungskosten aller Art, es sei denn, daß sie bei Bauführungen erforderlich werden, in welchem Falle die Verrechnung auf den Baufond zu geschehen hat.

§. **49**. Die Kosten für Zufuhr des Eises in die Keller.

§. **50**. Die Herstellung und Unterhaltung der Einfriedigungen und Bauten aller Art bei abgelegenen Grundstücken, welche nach Tit. IX. §. 92, lit. b, nicht Gegenstand des Hausinventars sind.

Tit. V. Von den Gegenständen, welche bedingnißweise und von den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen.

A. Zu den Gegenständen, welche bedingnißweise auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen, gehören:

§. **51**. Winterthüren und Winterfenster, wenn klimatische Verhältnisse, Lage oder Bestimmung der Gebäude und Rücksichten auf Holzersparung einen dichteren Verschluß nothwendig machen.

In allen Fällen ist die Anschaffung und nach Maaßgabe gegenwärtiger Verordnung auch die Unterhaltung auf Staatskosten statthaft, jedoch nur dann, wenn die Genehmigung der k. Kreisregierung oder k. Centralstelle auf Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses erfolgt ist.

§. **52**. Flügel- oder Doppel-Thüren, wenn sie in Staatsgebäuden schon bestehen oder wenn sie bei Neubauten und solchen gleichkommenden Veränderungen durch das Verhältniß der Räume bedingt werden.

§. **53.** Wandvertäfelungen in den Zimmern, wenn sie bei sehr dünnen Wänden zum Schutze gegen Kälte und bei nassen Mauern zur Abhaltung der Feuchtigkeit Bedürfniß sind.

In diesen Fällen eignen sich die Kosten für Herstellung gleichwie für Unterhaltung in letzterer Beziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des Tit. II. gegenwärtiger Verordnung auf den Baufond.

§. **54.** Das Tünchen der Wandflächen in den Lehrsälen, Schulzimmern, in Irren- und Kranken-Häusern, sowie in Wohnungs-, Wart-, Geschäfts- und allen ähnlichen Lokalitäten bei einem Neubau, oder einer Wendung hieher gehöriger großer Baufälle, wo dann mit dem letzten Weißauftrage eine nicht vollständig weiße Farbe, sondern ein einfacher lichter Farbenton durch Beimischung irgend eines wohlfeilen Farbmaterials zu geben, dann dieser Wandflächenanstrich mit einem dunklen Farbenstriche von der weißen Decke zu trennen ist.

§. **55.** Innere Fensterläden, wenn sie aus Rücksichten auf Sicherheit erforderlich sind, oder wenn äußere Fensterläden wegen ästhetischen oder constructiven Verhältnissen nicht wohl angebracht werden können.

§. **56.** Lager- oder Ganter-Hölzer für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen u. dgl. in den Kellern; wenn derlei Einrichtungen zur trockenen Aufbewahrung von Vorräthen wegen eindringender Nässe und Unthunlichkeit der Höherlegung des ganzen Kellerbodens erforderlich sind; ferner Latten- und Bretter-Verschläge aller Art, wenn eine solche Abtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig wird.

In den beiden vorgenannten Ausnahmsfällen liegt dem Baufond die Anschaffung, wie auch, nach Maßgabe der Bestimmungen des Tit. II gegenwärtiger Verordnung, die Unterhaltung ob.

§. **57.** Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Enten-, Gänse- und Schwein-Ställe bei Staatsgebäuden, welche mit Oekonomie verbunden sind und bei jenen Staatsgebäuden, deren Bewohner wegen zu großer Entfernung vom Markte auf das Halten der genannten Thiere angewiesen sind, aber immer nur dann, wenn die Genehmigung der betreffenden k. Kreisregierung oder k. Centralstelle auf den Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses vorliegt.

Die Reparaturen obiger Stallungen werden nach den Bestim-

mungen des §. 22 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. **58**. Glocken und Glockenzüge, und zwar:

a) die Glocken und Glockenzüge in den Thoren und Thüren der Hofeinfriedigungen;

b) die Hausglocke nebst Glockenzug, wenn das ganze Gebäude nur an einen Nutznießer überwiesen ist;

c) die Hausglocken mit Glockenzügen, wenn das Gebäude mehrere abgeschlossene Wohnungen enthält;

d) die etwa in Amtslokalitäten erforderlichen Glocken und Glockenzüge.

In den Fällen a, b und c eignen sich die Anschaffungs- und Unterhaltungs-Kosten, letztere nach Maaßgabe der Bestimmungen Tit. II gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond, im Falle d auf die Amtsregie.

§. **59**. Hausthürzüge an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse oder der Zweck des Gebäudes den beständigen Verschluß der Hausthüre nothwendig machen.

§. **60**. Beleuchtungsanstalten und zwar:

a) Gasröhrenleitungen und deren Einrichtung;

b) auswendige Laternen, welche als Folge öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können;

c) Laternen, welche zur Beleuchtung der Geschäftslokalitäten erforderlich sind.

§. **61**. Brunnen mit laufendem Wasser, Zieh- oder Pumpbrunnen in dem Innern der Gebäude, wenn dieselben da, wo es die Umstände gestatten, in dem Erdgeschosse eingerichtet werden können. Nur wo die Bestimmung des Gebäudes es erfordert, dürfen auch die oberen Stockwerke hiezu verwendet werden, z. B. in Heilbädern u. dgl.

B. Zu den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen, gehören:

§. **62**. Das Malen und Tapezieren der Räume.*)

§. **63**. Küchenkästen, Schränke, Anrichten, Schüsselbretter,

---

*) Abgeändert durch allerhöchste Verordnung vom 11. März 1863 (Reggs.-Bl. 1863, Nr. 14). Nachtrag.

Fleischklötze, Fleischhängen, Fleischgrände, Badstuben, Ofenbänke u. dgl.

§. 64. Gartenfrühbeete, Holländerkästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbeetdecken, Strohramen, Gänge- und Rabatten-Einfassungen, Spalierwände, Gitterwände, Spiel- u. Kegelbahnen, Ruhebänke, Bienenstöcke u. dgl.

§. 65. Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen oder Fischbehälter, Stoß- und Futtertröge, Futterkästen, Haberkästen.

§. 66. Badeinrichtungen, welche in den oberen Stockwerken niemals, und im Erdgeschosse nur auf Kosten der Bewohner und unter Anwendung aller jener Vorrichtungen, welche der einschlägigen k. Baubehörde für Sicherung angrenzender Räumlichkeiten und des Gebäudes überhaupt gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit nothwendig erscheinen, eingerichtet werden dürfen

Ausgenommen hievon sind die Heilbäder des Staates.

Tit. VI. Von der Aufsicht auf die Staatsgebäude.

§. 67. Die Oberaufsicht über die Staatsgebäude liegt den k. Baubehörden ob.

§. 68. Um vorzubeugen, daß kleine Baufälle nicht so lange verschoben werden, bis sie die Eigenschaft großer Baufälle annehmen, und so der Staats-Casse zur Last fallen, wird der k. Baubehörde zur Pflicht gemacht, gleichzeitig mit jeder behufs der Verfassung des Landbauunterhaltungsetats alljährlich stattfindenden Aufnähme der großen Baufälle und der hiermit nothwendig verbundenen Untersuchung sämmtlicher Staatsgebäude alle kleinen Baufälle, mit Inbegriff der Räumungen und Reinigungen, vollständig und genau aufzunehmen.

Der k. Baubeamte oder dessen verpflichteter Stellvertreter, welcher befragliche Handlung vornimmt, hat sogleich an dem Orte selbst, wo sich das Staatsgebäude befindet, dem Nutznießer ein amtlich gefertigtes Verzeichniß der demselben obliegenden Leistungen mit Beifügung einer Frist für die Erfüllung derselben und mit Hinweglassung der Berechnung der Kosten für die befraglichen Leistungen, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Diese Frist ist von der Etatsaufnahme bis zur definitiven Uebernahme der großen Baufallwendungen zu bestimmen, dringende Fälle ausgenommen, welche einen kürzeren Zeitraum erheischen.

Ist der vollziehende k. Baubeamte nicht der Vorstand der k. Baubehörde selbst, sondern ein verpflichteter Stellvertreter, so ist der Ausfertigung des erwähnten Verzeichnisses die Formel „aus Auftrag" beizufügen.

Nach seiner Rückkunft hat der Stellvertreter das Verfügte dem Vorstande der k. Baubehörde anzuzeigen, und zu den Akten zu bringen.

Kann die schriftliche Aufforderung an dem Orte selbst nicht geschehen, so hat dieselbe von dem Amtssitze aus zu erfolgen.

§. **69**. Wenn der Nutznießer des Staatsgebäudes etwaige Einwendungen gegen die ihm von dem k. Baubeamten oder dessen Stellvertreter, oder von der k. Baubehörde angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandensein des von denselben angenommenen Baufalles nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des von ihm bestätigten Empfanges der an ihn ergangenen schriftlichen Aufforderung gerechnet, oder, falls zur Baufallwendung ein kürzerer Zeitraum vorgezeichnet wurde, vor dem Auslaufe desselben, bei der k. Regierung, Kammer des Innern, schriftlich anzeigt, so gilt die Unterlassung als stillschweigend erfolgte Anerkennung des Baufalles.

§. **70**. Ist der Nutznießer der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nicht nachgekommen, so liegt dem k. Baubeamten, oder dessen verpflichteten Stellvertreter ob, bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes die betreffenden Arbeiten zu veranschlagen, zu veraccordiren und sogleich zur Ausführung anzuordnen. Hiezu bedarf es keiner weiteren Ermächtigung von Seite des Vorgesetzten, jedoch hat der k. Baubeamte oder Stellvertreter unmittelbar hernach durch die k. Baubehörde die Vorlage des Kostenverzeichnisses an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Dieselbe hat ohne Verzug die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und den erlaufenden Kostenbetrag mittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Es darf jedoch der Betrag, welcher am Gehalte zur Ausübung des Retentionsrechtes zurückbehalten wird, nie die im §. 73 des Gesetzes vom 10. Nov. 1837 (Gesetzblatt S. 84 und 85), als im Wege der Hilfsvollstreckung angreifbar bezeichnete Rate übersteigen.

Gegen solche Nutznießer, welche aus Staatskassen keine fixen Gehalte beziehen, ist mit gerichtlicher Klage vorzuschreiten.

Wenn die Einschreitung gegen Nutznießer von Staatsgebäuden geschieht, welche zur Verwaltung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder der k. Centralstellen gehören, so hat die Regierung, Kammer des Innern, die Mitwirkung jener Stellen in Anspruch zu nehmen.

§. **71**. Der von dem k. Baubeamten mit den betreffenden Handwerksleuten abgeschlossene Accord ist zur Kenntniß des Nutznießers des Staatsgebäudes zu bringen.

Sollte von demselben entweder gegen die angesonnene Baupflicht oder gegen das Vorhandensein des angenommenen Baufalles nach dem Sinne des §. 69 gegenwärtiger Verordnung Einwand erhoben worden sein, so ist im ersteren Falle gleichwohl die Bauwendung vornehmen zu lassen, im zweiten Falle hat aber die Wendung bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt zu bleiben.

§. **72**. Der k. Baubeamte oder dessen Stellvertreter hat bei der jedesmaligen Untersuchung des Staatsgebäudes nicht nur auf die Erfüllung der Obliegenheiten des Nutznießers, sondern auch auf die Beseitigung aller Uebelstände, welche dem Staatsgebäude und den dazu gehörigen Staatsrealitäten Nachtheil bringen, wessen Namens sie auch sein mögen, hinzuwirken, sowie auch dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten, deren Kosten unter den sogenannten ständigen Bauausgaben erscheinen, rechtzeitig und entsprechend vollzogen werden.

Die Nutznießer der Staatsgebäude aber sind gehalten, die Bauarbeiten selbst zu überwachen, etwaige Gebrechen der k. Baubehörde zur Abstellung anzuzeigen und den rechtzeitigen Vollzug auf keine Weise zu hemmen.

§. **73**. Die technischen Mitglieder der k. Kreisregierungen und der k. Centralstellen haben bei ihren Geschäftsreisen den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Den Mitgliedern der obersten Baubehörde liegt ob, ihre deßfallsigen Wahrnehmungen in dem Protokolle der bei dem Schlusse der Kreisbereisung zu pflegenden Berathung niederzulegen und bezüglich der zum Wirkungskreise der Centralstellen

gehörigen Gebäude das Erforderliche auf dem Dienstwege zu veranlassen.

§. **74**. In Ansehung aller den k. Staatsministern und den k. Regierungspräsidenten zur Bewohnung überwiesenen Staatsgebäude wird Folgendes vorgeschrieben:

a) der zur Inspizirung des Bauwesens in den Regierungsbezirk abgeordnete k. Ministerialkommissär hat, unter Zuziehung des k. Regierungsbaurathes und des einschlägigen k. Baubeamten, das in Frage stehende Staatsgebäude genau zu untersuchen;

b) wenn bei dieser Untersuchung sich Baugebrechen zeigen, so sollen diese in einen Kostenanschlag gebracht, hierin jene Baufälle, welche auf Staatskosten gewendet werden, von jenen, welche dem Bewohner zur Last fallen, wobei auf die Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, 69, 70 und 71 die vorschriftsmäßige Rücksicht und Beziehung zu nehmen ist, auf das Genaueste ausgeschieden und hienach der Bewohner durch den k. Ministerialkommissär zur Wendung derselben aufgefordert werden;

c) der einschlägige k. Baubeamte hat obigen Kostenanschlag vor Ankunft des k. Ministerialkommissärs vorzubereiten;

d) die Wendung jener Baufälle, deren Kosten nach gegenwärtiger Verordnung den Baufond treffen, ist durch den k. Ministerialkommissär, nach vorausgegangener Feststellung und Gegenzeichnung des Kostenanschlages, zur unverzüglichen Ausführung anzuordnen;

e) sind in dem Kostenanschlage Gegenstände enthalten, welche die Genehmigung des k. Staatsministeriums bedingen, so ist desfalls von dem Ministerialkommissär der geeignete Vorbehalt einzulegen;

f) damit die den Baufond treffenden Baufallwendungen rechtzeitig vollzogen und von dem mit der nächstjährigen Kreisbereisung beauftragten k. Ministerialkommissär geprüft werden können, hat die k. Kreisregierung der k. Baubehörde bei dem die Zahlung leistenden Amte einen, dem festgestellten Betrage gleichkommenden Vorschuß auf Rechnung des Landbauunterhaltungs-Etats zu eröffnen;

g) in gleicher Weise hat der k. Ministerialkommissär das Ge-

leistete auf den Grund des im vorhergegangenen Jahre festgestellten Kostenanschlages zu untersuchen, sämmtliche Ausgabsbelege festzustellen und zu unterzeichnen.

In Zukunft darf keine Bauausgabe, welche dieser Eigenschaft entbehrt, definitiv eingewiesen werden;

h) wenn die kleinen Baufälle für das laufende Jahr noch nicht vorschriftsmäßig gewendet sein sollten, so hat der k. Ministerialkommissär das Geeignete hiezu zu veranlassen;

i) im Falle eine Einigung der Meinungen bei befraglichem Geschäft nicht zu Stande gebracht werden kann, sind die verschiedenen Meinungen in das Berathungsprotokoll über die Ergebnisse der vollzogenen Inspizirung des Kreises niederzulegen und in solcher Weise zur Entscheidung des k. Staatsministeriums zu bringen.

Tit. VII. Von der Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person des Nutznießers der Staatsgebäude.

§. **75.** Wird in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache ein Staatsgebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat die k. Regierung, Kammer des Innern oder der Finanzen, oder die k. Centralstelle, in deren Verwaltungskreis das in Frage stehende Staatsgebäude gehört, unverzüglich die einschlägige k. Baubehörde zur Vornahme der Baufallschätzung aufzufordern.

§. **76.** Die k. Baubehörde hat sogleich selbst oder bei zu befürchtenden Differenzen unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden einschlägigen Polizeibehörde eine Untersuchung und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen. Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:

a) der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmenden Vertreter;

b) die etwa von den vorstehenden Betheiligten in ihrem Interesse und auf ihre Kosten gewählten Sachverständigen;

c) im Falle bereits erfolgter Ernennung der etwa am Orte anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers oder der Stellvertreter des ersteren.

Sollten auf geschehene und gehörig nachgewiesene Einladung der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter oder Vertreter desselben auf dem festgesetzten Tag der Baufallschätzung nicht beiwohnen, so gilt das Nichterscheinen als stillschweigend erfolgte Anerkennung der Baufallschätzung.

Im Falle der Nutznießer oder dessen Erben keinen Vertreter aufstellen, so ist dafür ein Mitglied der Gemeindeverwaltung beizuziehen.

§. **77.** Die Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:

a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar unter Zugrundlegung des nach Titel IX. gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Hausinventars;

b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt;

c) der hiernach zu ermittelnden Größe seiner Haftung, wobei die auf Kosten des vorigen Nutznießers vorzunehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speciell aufgezählt werden müssen.

§. **78.** Ist auf diese Weise die Verbindlichkeit des Nutznießers genau festgestellt, so hat der k. Baubeamte sogleich die Kosten der zu wendenden kleinen Baufälle mit Inbegriff der etwa erforderlichen in der Verpflichtung des bisherigen Nutznießers liegenden anderen Arbeiten, welche sie auch sein mögen, genau zu berechnen, hierüber mit den betreffenden Handwerksleuten einen Accord abzuschließen und die Ausführung unmittelbar sogleich anzuordnen.

§. **79.** Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, in welches auch die etwaigen Erinnerungen des abtretenden oder des antretenden Nutznießers oder deren Stellvertreter aufgenommen werden müssen. Dieses Protokoll ist der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und Feststellung der Baufallschuld vorzulegen.

Bei Staatsgebäuden, welche zu dem Wirkungskreise der k. Regierung, K. d. F., oder einer k. Centralstelle gehören, hat die Entscheidung unter Mitwirkung jener k. Stellen zu geschehen.

Der Vollzug der Arbeiten darf aber nicht bis zur erfolgten Entscheidung verschoben werden.

§. **80**. Die festgesetzte Summe der Bauschuld ist dem einschlägigen k. Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschußmäßigen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer oder dessen Erben nicht sogleich erhoben werden kann, sondern erst im Wege des Zwanges oder auf eine andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschafts-Behörde flüssig gemacht werden muß.

Durch diese Verfügung und auf Grund der hierauf von dem k. Baubeamten zu contrasigirenden Handwerksconti ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem betreffenden Bauobjekte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speciell, jedoch intra latus nachzuweisen.

Diese Vorschrift findet bei den Gebäuden der centralisirten Stellen analoge Anwendung.

Nach erfolgter Feststellung der Baufallschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht statt, weil die Accordsbeträge so bestimmt gefaßt werden können und sollen, daß sie der künftigen effectiven Ausgabe gleich stehen.

§. **81**. Steht die Wendung der kleinen Baufälle mit unverschieblichen Reparaturen, deren Kosten aus dem Baufonde zu decken sind, in solcher Verbindung, daß beide unabhängig von einander nicht vollzogen werden können, so hat der k. Baubeamte die Ausführung der befraglichen Reparaturen gleichzeitig mit der Wendung der kleinen Baufälle, und zwar auf Grund eines Kostenanschlages und Accordes, anzuordnen.

Auch in dem Falle, daß der kgl. Baubehörde für derlei Reparaturen keine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, darf der Vollzug des Angeordneten nicht verzögert werden; dieselbe hat aber unverzüglich der k. Regierung, Kammer des Innern, den Kostenanschlag nebst Accord behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen, und das von dem k. Baubeamten beobachtete Verfahren nachzuweisen.

§. **82**. Wenn die Kosten der in dem vorstehenden §. 81 bezeichneten großen Baufälle auf den Landbauunterhaltungs-Etat des laufenden Etatsjahres nicht übernommen werden können, so ist der k. Baubehörde bei dem baurechnungsführenden k. Amte ein Vorschußkredit auf Rechnung des Landbauunterhaltungs-Etats

für das nächstkünftige Etatsjahr zu eröffnen, oder diese Crediteröffnung bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder derjenigen k. Centralstelle zu veranlassen, zu deren Verwaltung das Staatsgebäude gehört.

Um Vorgriffen auf das nächstkünftige Etatsjahr so viel wie möglich vorzubeugen, haben die kgl. Kreisregierungen und die k. Centralstellen bei der Aufstellung des Landbauunterhaltungs-Etats den Kreisbau-Reservefond, dann die Special-Reservefonds der k. Baubehörden mit Rücksichtsnahme auf derlei Fälle zu bemessen.

Titel VIII. Von der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer.

§. **83**. Die Ueberweisung ist der Akt, durch welchen das k. Staatsärar als Eigenthümer der Realität mittelst der k. Baubehörde, in deren Amtsbezirke die Staatsrealität liegt und welche zur Vornahme dieses Aktes einen k. Baubeamten oder verpflichteten Stellvertreter abzuordnen hat, zu dem Uebernehmer in das entsprechende Rechtsverhältniß tritt, als dessen specielle Punctation die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu gelten haben, welche für beide Theile hierdurch gleich bindende Kraft erhalten.

Es ist deshalb dem antretenden Nutznießer ein Exemplar derselben zur Bemessung seines Benehmens bei der Ueberweisung der betreffenden Staatsrealität auszuhändigen und, daß dieses geschehen, in dem von dem k. Baubeamten oder dessen Stellvertreter zu führenden, dem antretenden Nutznießer zur Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegenden Ueberweisungs-Protokolle besonders zu bemerken.

§. **84**. Der antretende Nutznießer hat sich von dem Umfange und von der Beschaffenheit des ihm zu überweisenden Staatseigenthumes durch eigne Anschauung Kenntniß zu verschaffen. Der k. Baubeamte hat daher mit demselben alle Bestandtheile der Staatsrealität in Augenschein zu nehmen, und den wirklichen Bestand mit dem nach Tit. IX. gegenwärtiger Verordnung verfaßten Hausinventar zu vergleichen.

Ergeben sich bei der Vornahme dieses Augenscheins Abweichungen des Inventars von dem wirklichen Bestande der Staatsrealität, so ist ersteres durch den k. Baubeamten mit Rücksichts-

nahme auf etwa bereits beschlossene oder angeordnete, oder in Ausführung begriffene Baufallwendungen, nach Anleitung des §. 93, Tit. IX gegenwärtiger Verordnung, zu berichtigen, und, wie geschehen, in dem Ueberweisungsprotokolle zu bemerken.

§. **85**. Bei Amtsgebäuden müssen die dem Bewohner, als solchem, zum Wohnungsgenuß zu überweisenden Bestandtheile der Staatsrealität in dem Ueberweisungs-Protokolle besonders aufgezählt und von den Geschäftslokalitäten getrennt erscheinen. Zu letzteren sind jene Bestandtheile der Staatsrealität zu rechnen, welche Amts- und Privatzwecken des Bewohners zugleich dienen, z. B. gemeinschaftliche Höfe, Gänge, Treppen u. dgl.

§. **86**. Wenn ein Staatsgebäude für mehrere Nutznießer (Parteien) bestimmt ist, so müssen in dem Ueberweisungs-Protokolle die Wohnungs- und sonstigen Bestandtheile der Staatsrealität, welche dem antretenden Nutznießer zum ausschließlichen Gebrauche zugedacht sind, von jenen getrennt erscheinen, welche der gemeinschaftlichen Benützung mit den übrigen Nutznießern unterliegen, z. B. Vorplätze, Gänge, Stiegen und Stiegenräume, Keller, Speicher, Holzlegen, Waschküchen u. dgl. Im ersten Falle hat der antretende Nutznießer den bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Vorschriften, im zweiten Falle in Gemeinschaft mit den betheiligten Nutznießern nachzukommen.

Zu dieser Verhandlung sind die übrigen Nutznießer des Staatsgebäudes bezüglich der gemeinschaftlichen Lokalitäten beizuziehen, ihre etwaigen Erinnerungen entgegenzunehmen und Differenzen, wo möglich, auszugleichen.

In den Fällen der Nichtvereinbarung ist die höhere Entscheidung zu erwirken.

§. **87**. In thunlichen Fällen soll der k. Baubeamte die Ueberweisung des Staatsgebäudes an den antretenden Nutznießer mit der Baufallschätzung behufs der Geschäftsvereinfachung in Verbindung bringen, ohne daß jedoch die Vornahme der Baufallschätzung, welche nach Tit. VII §. 75 und 76 gegenwärtiger Verordnung jedesmal sogleich nach erfolgter Veränderung in der Person des bisherigen Nutznießers vollzogen werden muß, irgendwie verzögert werden darf.

In allen Fällen aber muß die Ueberweisung des Staatsgebäudes bis zum Schlusse der Amtsextradition erfolgen.

§. **88.** Werden von dem Bewohner bezüglich des Bauzustandes Einwendungen vorgebracht, so soll der k. Baubeamte billige, die Grenzen der allgemeinen und gegenwärtigen Bauvorschriften, dann die amtliche Zuständigkeit der k. Baubehörde nicht überschreitende Anforderungen sogleich zu befriedigen, und in solcher Weise eine Ausgleichung zu Stande zu bringen suchen, damit das Staatsgebäude in einem Zustande überwiesen werden kann, welcher dem Bewohner zu einer gegründeten Beschwerde keinen Anlaß gibt und die Uebernahme einer Haftung möglich macht.

Hat die k. Baubehörde zur Befriedigung solcher Anforderungen keine Mittel, so ist die Verhandlung der k. Regierung, Kammer des Innern, mit geeignetem Antrage vorzulegen.

§. **89.** Wenn der antretende Nutznießer Vorbehalte in das Protokoll legt, welche dem k. Baubeamten unbillig zu sein scheinen, oder die Grenzen der allgemeinen und der gegenwärtigen Vorschriften überschreiten, so sind die Verhandlungen der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dann auch solche Baufallwendungen, die zwar zu den kleinen Baufällen gehören, aber in den auf die Baufallschätzung bezüglichen Verhandlungen noch nicht erscheinen, auf den Baufond anzuweisen befugt ist.

Sind derlei kleine Baufälle bei der Vornahme der Baufallschätzung aus Fahrlässigkeit unberücksichtigt geblieben, so haftet dafür der k. Baubeamte, welcher die Baufallschätzung vollzogen hat.

§. **90.** Die Amtsextraditions-Commissäre haben auf die Erfüllung gegenwärtiger Verordnung ein vorzügliches Augenmerk zu richten und in den Amtsextraditionsverhandlungen im Allgemeinen niederzulegen, was von der k. Baubehörde hinsichtlich der Baufallschätzung und der Ueberweisung geschehen ist. Sie haben zu wachen, daß bei der Ausscheidung der Geschäfts- von den Wohnungs-Lokalitäten die Erfordernisse des Dienstes gewahrt werden.

Finden Amtsvisitations-Commissäre im Allgemeinen eine Vernachlässigung der kleinen Baufälle, so haben sie hierüber Anzeige zu erstatten, welche der k. Regierung, K. d. J., zur weiteren Erwägung und Verfügung mitzutheilen ist,

§. **91.** Bei Wohnungsveränderungen der Präsidialgebäude sind ohne allen Verzug der jeweilige Zustand der Präsidial-

wohnung und die etwa vorhandenen Baugebrechen, und zwar durch den k. Regierungsbaurath, unter Zuziehung des einschlägigen k. Baubeamten, übrigens nach näherer Anleitung gegenwärtiger Verordnung, auf das Genaueste zu constatiren, das über den Befund aufgenommene Protokoll aber ist durch den zur Stellvertretung des k. Regierungs-Präsidenten in Abwesenheits- oder Verhinderungs-Fällen berufenen kgl. Regierungs-Direktor schleunigst dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur weiteren Verfügung vorzulegen. Diese Bestimmungen finden auf die von den k. Staatsministern und den Vorständen der Centralstellen bewohnten Staatsgebäude analoge Anwendung.

Tit. IX. Von dem Hausinventar.

§. 92. Das Hausinventar soll enthalten:

a) die Angabe des Ortes, d. i. der Stadt, des Marktes, Dorfes u. s. w., in welchem das Staatseigenthum liegt;

b) mit Beziehung auf den unten unter lit. d vorgeschriebenen Situationsplan, die Aufzählung der sämmtlichen Bestandtheile des Staatseigenthums, d. i. das Wohngebäude mit der Hausnummer, dann die dazu gehörigen, nicht unter eigenen Nummern erscheinenden Wirthschaftsgebäude, als: Scheune, Stallungen, Waschhaus, Holzlege, Backofen u. dgl.; ferner Brunnen, Wasserleitungen, Einfriedigungen, Freimauern, Höfe und Gründe u. dgl., letztere, wenn sie mit dem Gebäude wirklich verbunden sind oder doch zu demselben dergestalt gerechnet werden, daß sie mit ihm benützt oder veräußert werden können;

c) die Beschreibung der Grenzen des Staatseigenthumes mit Bezeichnung der das Staatseigenthum unmittelbar berührenden zu demselben nicht gehörigen Gebäude, Mauern, Höfe, Einfriedigungen, Wege, Gründe u. dgl. mit Hinweisung auf

d) den Situationsplan, welcher die in lit. b genannten Bestandtheile der Staatsrealität vollständig, die angrenzenden in lit. c erwähnten Liegenschaften aber nur insoweit darzustellen hat, als es zur Deutlichkeit der Grenzbeschreibung erforderlich ist; die Höfe, Gärten und Gründe müssen mit den Steuerkatasternummern bezeichnet sein;

e) die genaue Verzeichnung der Servitute, womit das dem Staate angehörige Eigenthum belastet oder wozu es berechtigt ist, z. B. bei Gebäuden die Holzberechtigungen, die Communeigenschaft der Mauern, das Hammerstreichsrecht, vergönnte Fenster u. dgl., bei den betreffenden Gründen das Durchgangsrecht, der Wasserlauf u. dgl.;
f) bei jeder Servitutsberechtigung oder Servitutslast die Angabe der factischen und rechtlichen Gründe, worauf sie beruhen und wodurch sie nachgewiesen werden können;
g) das Alter der Gebäude; wo die Behelfe es nicht gestatten, die Angabe des muthmaßlichen Alters nach Maaßgabe des Baustyles, z. B. bei alten Schlössern;
h) den Titel des Staatseigenthums, ob das Gebäude ursprünglich von der k. Regierung erbaut oder ob und von wem es erkauft wurde und um welchen Preis, oder ob es durch einen anderen Titel, z. B. Säcularisation, Mediatisirung 2c., in das Staatseigenthum übergegangen ist;
i) die Aufschlüsse über die Baupflicht und ob dieselbe streitig oder unstreitig ist;
k) den Werthsanschlag oder den letzterhobenen Schätzungswerth;
l) das Brandversicherungskapital, und zwar unter Angabe, ob nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes oder das ganze Gebäude versichert ist;
m) die speciellen Beschreibungen der einzelnen Gebäude, unter Hinweisung auf die beizufügenden Grundrisse, Durchschnitte und Abbildungen des Aeußeren (Façaden). Als Beispiel folgt nachstehend die Anleitung zur Beschreibung eines Wohngebäudes.

A. Beschreibung des Aeußeren.

Baustyl. — Anzahl der Stockwerke. — Sockel, ob von gehauenen Steinen mit Hintermauerung von Bruch- oder Backsteinen oder ganz von Bruch- oder Backsteinen, mit Bewurf, Verputz und Anstrich. — Umfassungsmauern, gleiche Angaben. — Fensterbekleidungen, ob von Hausteinen mit Gliedern oder gemauert, nebst Beschläg und Anstrich. — Gurtgesimse, ob von gehauenen Steinen oder gemauert und verputzt, nebst Anstrich. — Erker, plastische Bilder, Statuen, Wappen, Wandmalereien

u. dgl. — Dachgesims, ob von Holz oder gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt, nebst Anstrich. — Dachrinnen und Abfallröhren, ob von Holz oder Metall, mit Anstrich und den dazu gehörigen Bodenrinnen. — Dach, ob Giebel- oder Walm-Dach; Art der Eindeckung, ob mit Hohlziegeln, Breitziegeln, Schiefersteinen, Eisenblech u. dgl.; Eindeckung der Firste, Gräthe und Seigen, welchen Winden ausgesetzt; Verdichtungsmittel der Eindeckung gegen Stürme, Schnee und Regen. — Etwaige kleine Thürme, deren Baumaterial, Form u. dgl. — Blitzableiter, wie geleitet, Anzahl der Einsaugspitzen.

B. Beschreibung des Inneren.

a) Keller und unterirdische Gewölbe, deren Baumaterial, Verputz, Pflaster, Rasten, Fenster mit Einschluß der Rahmen, Beschläge und Einglasung, Kellerthüren und Treppen.

b) Erster Stock (Erdgeschoß). Vorplatz mit Haupteingang, Freitreppe, Hausthüre und Oberlicht, deren Beschläge und Anstrich; Steinpflaster oder Bodenbeleg von Holz.

Die Zimmer nach Nummern, oder wo diese fehlen, der Reihe nach; dann die übrigen unheizbaren Kammern und Räume.

In jedem Zimmer sind zu beschreiben; die Thüren und die Fenster mit Beschlägen und Anstrich; der Fußboden; die Decke und Wände mit Anstrich; die Oefen mit ihren Zugehören; die inneren und äußeren Läden, deren Anstrich und Beschläge; die Küche nebst Kocheinrichtungen; die Heizräume, deren Thüren mit Beschlägen, sowie alle niet- und nagelfesten Gegenstände.

c) Zweiter Stock: die Treppe, ihr Aus- und Antritt; das Material derselben; der Vorplatz mit dessen Fenstern und deren Beschlägen; die Läden, das Bodenbeleg. Hierauf die Zimmer, wie im ersten Stock.

d) So für alle Stockwerke.

e) Dachraum: die Treppe, das Bodenbeleg, die Thüre und Geländer der Treppenöffnung, der Dachstuhl, die Bodenfenster und Läden, deren Beschläge und Eindeckung, die Schutzbretter.

f) Die Kamine, ihre Bauart und Eindeckung.

g) Die Thurmuhren.

h) Die Glocken.
i) Die Winterfenster, Winterthüren und Winterböden.
k) die Anzahl der Schlüssel und in wessen Händen sie sich befinden.

§. **93**. Das Hausinventar muß durch die nachzutragenden künftigen Veränderungen stets in Evidenz erhalten werden.

Die Veränderungen sind aber nicht in das Hausinventar selbst einzuzeichnen, sondern in besondere Beilagen zu bringen.

§. **94**. Bei allen schriftlichen und bildlichen Darstellungen des Hausinventars ist die zu 14 Duodecimalzoll vorgeschriebene Höhe des Papierformates einzuhalten. (Reg.-Bl. 1812 S. 195.)

§. **95**. Rücksichten auf die verfügbaren technischen Kräfte des Staatsbaudienstes bedingen die allmälige Aufstellung der Hausinventarien, welche von der k. Baubehörde unter Mitwirkung des k. Rentamtes oder des die Baurechnung führenden k. Amtes in den nachstehenden Fällen zu verfassen sind:

a) wenn neu erbaute Staatsgebäude, und
b) wenn vom Staate für Staatsgebäude erworbene Gebäude an den Nutznießer überwiesen werden;
c) wenn in der Person eines Nutznießers des Staatsgebäudes in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache eine Veränderung vorgeht;
d) wenn wesentliche Umgestaltungen und Veränderungen eines Staatsgebäudes vorgenommen werden.

§. **96**. Kann das Hausinventar, für dessen Genauigkeit die k. Baubehörde einzustehen hat, von dem hiemit beauftragten k. Baubeamten allein, ohne nachtheilige Rückwirkung auf den ordentlichen Baudienst nicht hergestellt werden, so ist die k. Baubehörde zu ermächtigen, demselben einen Gehilfen für befraglichen Zweck beizugeben, und die Gebühren des letzteren, sowie die desfallsigen Ausgaben für Schreib- und Zeichnungsmaterialien aus den Mitteln des Landbauunterhaltungs-Etats zu decken.

Tit. X. Von der Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§. **97**. Die Gebäude, auf welche die vorstehenden Vorschriften, unbeschadet wohlerworbener Rechte, Anwendung finden, sind folgende:

a) die sämmtlichen Staatsgebäude, welche zum Wirkungskreise der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören;
b) alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staatsgebäude;
c) die von Pfarrern, Vikarien, Benefiziaten und exponirten Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulast als Folge der Säcularisation trägt; *)
d) die Gebäude des Cultus und Unterrichts, bei welchem dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausschließlich, ohne Concurrenz Dritter, obliegt;
e) die Gebäude des Hofes, welche der König nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, „die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend", vorübergehend zu einem andern Staatszwecke überläßt und auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten derselben in gleichem Maaße auf die Staatskasse überweist; dann alle kgl. Schlösser außerhalb München und die Gebäude der Hofcultusstiftungs-Administration;
f) die dem Staate gehörigen Heilbäder und die Gebäude der Staatsökonomien, als: Oekonomiehöfe, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerke, Glashütten, Säg-, Mahl-, Walk- und Kunstmühlen u. dgl., dann die an Private, Gemeinden und Stiftungen vermietheten Staatsgebäude, und die von dem Staate für Staatszwecke von Privaten, Gemeinden und Stiftungen gemietheten Gebäude, vorbehaltlich jedoch
   1) der Bestimmungen bereits in Kraft bestehender Pacht- und Miethverträge;
   2) der bei Abschließung künftiger Pacht- und Miethverträge, nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse, auf die eine oder andere Seite der Vertra-

*) Lit. c. Bezüglich des Eigenthums vergleiche die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten v. 21. April 1848 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XXXIII. S. 288) Nachtrag Ziffer V.)

genden etwa weiter auszudehnenden oder einzuschränkenden Unterhaltungspflicht;

g) die Staatsgebäude des Ludwigscanales.

§. **98.** Die Nutznießer jener Pfarr- und Benefiziatgebäude, welche an das Staatsärar einen Baucanon bezahlen, sind, unbeschadet wohlerworbener Rechte, gehalten, alle Räumungen und Reinigungen mit Inbegriff des Weißens, dann des Ausputzens und Schwärzens der Oefen, sowie die aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, durch gewaltsame Beschädigungen und aus Mißbrauch in der Benutzung überhaupt entstehenden Kosten, namentlich jene für Nachschaffung verlorener Schlüssel und zerbrochener Fensterscheiben zu bestreiten.

§. **99.** Von der Wendung der kleinen Baufälle ist das nachstehende in Staatsgebäuden wohnende Dienstpersonal befreit und zwar:

a) die k. Forstamtsaktuare, die Forst- und Jagdgehilfen, welchen keine besondere Wohnung überwiesen ist;

b) das niedere Dienstpersonal der k. Generalbergwerks- und Salinen-Administration;

c) das der k. General-Zolladministration unterstellte niedere Dienstpersonal der Zollerhebungs-Controle-Aufsichts-Stationen, dann die Zollamtsdiener;

d) das casernirte Dienstpersonal der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen;

e) die Schulgehilfen;

f) die Gerichtsdieners- und Eisenmeisters-Gehilfen;

g) die Gendarmen;

h) die Wegmacher auf den Staatsstraßen und

i) die Aufseher der Magazine des Land-, dann Straßen-, Brücken- und Wasserbaues des Staates, wenn die Aufsicht nicht von einem Werk- oder Wegmeister geschieht.

Diesem Personal liegt jedoch die Erhaltung der demselben überwiesenen Räume in reinlichem Zustande ob, es haftet für die Wendung der aus Vernachlässigung, Mißbrauch u. dgl. hervorgegangenen Beschädigungen nach Vorschrift Titel I. §. 4 und hat jederzeit der einschlägigen k. Baubehörde behufs der rechtzeitigen Wendung der Baufälle Anzeige zu erstatten.

Tit. XI. Von der Entscheidung in streitigen Fällen.

§. 100. In allen Fällen, in welchen nach Anleitung gegenwärtiger Vorschriften die Baufälle durch die k. Baubehörde erhoben und festgestellt oder durch Administrativbehörden über das Verschulden des eingetretenen Baufalles, über die Entschädigungspflicht und das Entschädigungs-Quantum Aussprüche erlassen werden, hängt die Rechtswirksamkeit solcher Aussprüche davon ab, ob sich der Nutznießer des Gebäudes solchen freiwillig unterwirft oder nicht. Im letzteren Falle entscheiden die ordentlichen Gerichte.

München, den 28. Februar 1851.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Wolfanger.

Feuervisitationen betr.

(Döll. Vdg.-S. XIII., S. 1033.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einem eingekommenen Bericht ist ersehen worden, daß die Verfügung vom 6. v. Mts., die Feuervisitationen betreffend, so ausgelegt wird, als wenn diese Visitation in Königlichen Gebäuden von den Polizeibehörden gar nicht vorgenommen werden dürfe, und diese dadurch, daß in jenen Gebäuden die gedachte Visitation von den betreffenden Baubehörden besorgt werden soll, ganz davon ausgeschlossen würden. Da dieses jedoch der Fall nicht ist, auch nicht sein kann, indem es der Polizei, sowohl wegen der allgemeinen Sicherheit, als auch wegen der Sicherheit der Brandversicherungs-Gesellschaft, die diese Vorsichtsmaßregel von der Polizei zu erwarten berechtigt ist, unbenommen bleiben muß, sich selbst davon zu überzeugen, ob die vorliegenden Vorschriften genau befolgt werden, so wird sämmtlichen Polizeibehörden hiermit eröffnet, daß sie nicht nur befugt, sondern vielmehr verpflichtet sind, die Feuervisitation in den dem Aerar zustehenden Gebäuden, der von den Königlichen Baubehörden vorgenommen werdenden Untersuchungen ohngeachtet, so oft sie es

nothwendig finden, vorzunehmen, nur kann solches nicht mehr auf Kosten des Aerars geschehen.

Ansbach, den 11. Dezember 1819.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An sämmtliche Polizeibehörden des
Rezatkreises also ergangen.

Die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden betr.
(Geret's V.-S. Bd. XIII., S. 1444; Döll. V.-S. XIII., S. 1035.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Berichte der k. Regierung, dd. 21. v. Mts., wegen Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden sich Anstände erhoben haben, so wird hiemit angeordnet, daß die Feuerbeschau, als ein Gegenstand der Ortspolizei, auch unter Beiziehung polizeilicher Individuen von Seite der Landbau-Inspektion in den Aerarialgebäuden stattfinden müsse, und daß ferner diese Feuerbeschau in loco ohne Aufrechnung von Kosten vorzunehmen sei.

Was dagegen die Feuerbeschau in den übrigen bürgerlichen und Privat-Gebäuden betrifft, so gehört selbe zum Ressort des für das Stiftungs- und Communalbauwesen bei dem Magistrate bestehenden eigenen Baupersonals 2c. 2c. 2c.

München, den 16. September 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

Anschaffung von Bureau-Requisiten und Mobilien betr.
(Kreisbl. v. Schwaben, S. 978.)

Das k. Ministerium des Innern hat durch höchste Entschließung vom 11. d. M. zur genauen Bezeichnung der Obliegenheiten der Baubeamten bezüglich der technischen Prüfung der Kostenanschläge und Conti über Anschaffung von Bureaurequisiten und Mobilien bestimmt, daß hierunter alle jene Gegenstände zu zählen seien, welche von Bauhandwerkern, als Maurern, Zimmerleuten, Schmiden, Schlossern, Schreinern und Glasern hergestellt und nach bestimmten Maßen, Gewichten 2c. berechnet werden, dagegen alle übrigen Gegenstände von den verpflichteten Taxatoren oder Schätzleuten technisch geprüft werden müssen.

Augsburg, den 25. Oktober 1845.

Nachtrag Ziffer V ad §. 97.

Ausstellung eines Reverses von Besitzern organisirter Pfarreien wegen Vergütung der Meliorationen in die an dieselben überlassenen ärarialischen Gründe betr.

(Geret's V.-O.-S. Bd. XXXIII, S. 595.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 22. Juli v. Js., bez. Betr., wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückgabe der Anlagen nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Finanzministerium zur Entschließung erwidert, daß die Vorschrift über Ausstellung eines Reverses wegen Vergütung der Meliorationen in die zur Benützung überlassenen ärarialischen Gründe nur auf die eigentlichen Beamten Bezug habe, welchen dergleichen Realitäten überlassen sind, daß diese Vorschrift aber keine Anwendbarkeit auf die Besitzer organisirter Pfarreien bezüglich der zur Pfarrei als Widdum gehörigen Gründe haben könne, da in der letzteren Beziehung ganz andere Verhältnisse obwalten, als bei jener Vorschrift vorausgesetzt sind.

Was die in Anregung gekommene allgemeine Frage wegen der Eigenthumsverhältnisse der Kirchen und Pfarrgebäude bei solchen organisirten Pfarreien betrifft, so wird der k. Regierung bemerkt, daß die Kirchen und Pfarrgebäude bei den organisirten Pfarreien durch die landesherrliche Organisation und Dotation dieser Pfarreien, sohin durch die definitive Bestimmung dieser Gebäude zu ihrem dermaligen kirchlichen Zweck jedenfalls in das Stiftungseigenthum übergegangen, daß daher diese Kirchen und Pfarrgebäude nicht als Staatsgebäude, sondern vielmehr als wahre Stiftungsgebäude anzusehen und zu behandeln seien.

Hiernach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, 21. April 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.)

An die k. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern, ergangen.

Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr.
(Kr.=A.=Bl. Schwab. u. Neubg. 1858, Nr. 34, S. 523.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Febr. 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staats=Gebäude betr. *), liegt es den Bewohnern solcher Gebäude ob, die in denselben befindlichen Rauchröhren auf ihre Kosten reinigen zu lassen.

Nachdem sich über den Umfang dieser Verbindlichkeit Zweifel ergeben haben, ist vom k. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch höchste Entschließung vom 25. v. Mts., Nr. 4041, ausgesprochen worden, daß das Reinigen aller Rauchröhren in Staatsgebäuden bis dahin, wo dieselben in den Kamin einmünden, den Nutznießern dieser Gebäude obliege, und daß die deßfallsigen Kosten daher um so weniger auf das k. Staatsärar übernommen werden dürfen, als außerdem in manchen Fällen gar nicht auszuscheiden wäre, wie weit von den Bewohnern die Rauchröhren reinigen zu lassen seien.

Dieses wird den einschlägigen äußeren Behörden und den Bewohnern ärarialischer Gebäude hiemit zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 17. April 1858.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer d. Finanzen.
Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs=Präsidenten
v. Brand, k. Reggs.=Dir.
v. Pachmayr, k. Reggs.=Dir.
Straßer, Sekr.

Die Anschaffung von Drahtgittern für Staatsgebäude betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den unter dem 22. Dezember in rubrizirtem Betreffe erstatteten Anfragebericht wird erwidert, daß der §. 39 der Instruktion vom 28. Februar 1851 über die Unterhaltung der Gebäude aus der generalisirten Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 6. September 1836 (Döll. XVI.

*) R.=Bl. 1851, S. 170.

S. 1056) entstanden ist und sich nur auf Gefängnisse und Straforte bezieht, daß daher das Verbot der Anschaffung oder Unterhaltung von Drahtgittern auf Rechnung des Bauetats nur bei Gebäuden der genannten Art Anwendung findet.

München, den 7. Januar 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regg. 2c. Durch 2c. 2c.
Ministerialrath v. Wolfanger.

Nachtrag Ziffer III ad §. 40.

Allerhöchstes Signat,

Nachtrag zu §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr.

„Die eisernen, wenn auch noch so gut construirten und „vielfach angepriesenen Geldkassen bieten, Meines Erachtens, „nie vollständig die Vortheile eines feuersichern Cassagewölbes. „Ich halte das Verlassen des Prinzips der Herstellung von „Cassagewölben höchst bedenklich sowohl für das Aerar, als auch „für die Beamten. Die Anwendung von Geldkassen statt der „Cassagewölbe soll daher nur dann Platz greifen, wenn durchaus „schwer zu überwindende technische Schwierigkeiten der Anlage „von Cassagewölben entgegentreten. Nur in solchen Fällen, ge„statte Ich die Anschaffung feuersicherer Cassaschranke und dürfen „die Kosten für letztere auf die Baufonds verrechnet werden.

München, den 30. Mai 1856.

(gez.) **Max.**

Nachtrag Ziffer IV ad §. 62.

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslokalitäten und Dienstwohnungen in denselben betr.

(Reggsbl. S. 489. — Krsbl. Oberb. S. 773.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen über Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude hinsichtlich des Ver-

botes des Tapezirens der Amtslocalitäten und Beamtenwohnungen in denselben einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hienach unter Abänderung des §. 62 Unserer Verordnung vom 28. Februar 1851, wie folgt:

I. Die Anwendung von Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds ist — insoferne in gegenwärtiger Verordnung nicht eine Ausnahme gemacht ist — gestattet:

1) in den Amtslocalitäten aller Unserer Stellen und Behörden;
2) in den zur Aufstellung von Sammlungen der Wissenschaft und Kunst bestimmten Sälen öffentlicher Gebäude, bei welchen die Erreichung des Zweckes durch das Tapeziren der Wände bedingt ist;
3) in den Versammlungssälen und Bureaux des Landtages und des Landrathes;
4) in Theatern, Concert- und Hörsälen;
5) in den zur Repräsentation erforderlichen Zimmern der Präsidentenwohnungen;
6) in den, dem höheren Clerus concordatmäßig eingewiesenen Wohnungen.

II. Der Preis der Tapeten darf im Allgemeinen einen Kreuzer für den Quadratfuß nicht übersteigen.

III. Ausnahmsweise dürfen Tapeten zu höherem Preise, jedoch nicht über zwei Kreuzer für den Quadratfuß verwendet werden:

1) zu den Ziffer I Nr. 2—6 bezeichneten Localitäten;
2) zu den Sitzungssälen der mit solchen versehenen Stellen und Behörden;
3) zu den Amtslokalitäten der Collegialmitglieder und der in gleichem oder höherem Range stehenden übrigen Beamten.

IV. Das Tapeziren früher blos getünchter Lokalitäten darf erst dann eintreten, wenn die Tünche so mangelhaft geworden ist, daß sie ohnehin erneuert werden müßte, ferner wenn die vermehrten Kosten ohne Zurückstellung dringender Bauwendungen bestritten werden können.

V. Die Anwendung der Tapeten anstatt der Tünche auf Rechnung der Baufonds bleibt auch ferner ausgeschlossen:

1) bei allen nicht unter Ziff. I aufgeführten Lokalitäten;

2) in feuchten Zimmern und Räumen, in welchen sich Dünste entwickeln und die Tapeten baldigem Verderben ausgesetzt sind;
3) in Zimmern und Sälen, in welchen öffentlich Gericht gehalten wird;
4) in Registraturen, deren Wände mit Aktenregalien und Kästen verstellt sind;
5 in Wartzimmern, Versteigerungs-Lokalitäten, Gängen und Vorplätzen.

München, den 11. März 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Nüßler.

---

ad Nrum. 1976.

Reinigen der Tapeten in den Amtsräumlichkeiten betr.
(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 796.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den am 21. Januar d. Js. an das kgl. Staatsministerium der Justiz erstatteten Bericht wird der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg unter Rückleitung der Berichtsbeilagen zur Entschließung erwiedert, daß das Reinigen der Tapeten in den Amtsräumlichkeiten auf den Landbauunterhaltungsfond zu übernehmen sei, da die Tapezirung auch aus diesem Fond vorgenommen wird, mit der Reinigung mehrentheils eine Ausbesserung verbunden ist und durch die sorgsame Vornahme derselben dem Baufond ein Vortheil zugeht.

München, den 5. April 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

An die k. Regierung rc. Durch rc. v. Cetto.

Die Beleuchtung der Treppen und Vorplätze in den Amtsgebäuden betr.
(Kreis-A.-Bl. Oberbayern, S. 133.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. ds. Mts. wurde ausgesprochen, daß die Beleuchtung der

zu den k. Bezirksämtern führenden Stiegen und Gänge während der Bureaustunden aus den Aversen für Kanzleibedürfnisse jener Aemter zu bestreiten sei. Soferne solche Stiegen und Vorplätze zwischen Landgerichten und Bezirksämtern gemeinsam sind, ist im Benehmen der Vorstände der Kostenpunkt zu regeln, wonach sich zu achten ist.

München, den 22. Januar 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtl. k. Bezirksämter und exp. k. Bezirksamtsassessoren.

Vitzthum.

Die Berichtigung der ständigen Bau-Ausgaben für die Bezirksämts- und Landgerichts-Gebäude betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1539.)

Staatsministerium der Justiz, Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Zur Erzielung einer regelmäßigen Behandlung der ständigen Bau-Ausgaben für die den Bezirksämtern und Landgerichten zur gemeinschaftlichen Benützung zugewiesenen Gebäude, wird von Seite der unterfertigten k. Staatsministerien Nachstehendes angeordnet:

1) die sämmtlichen ständigen Bau-Ausgaben für jedes gemeinschaftliche Amtsgebäude eines Bezirksamts und Landgerichts sind in dem treffenden rentamtlichen Verzeichnisse zu summiren und die Summen nach den treffenden Antheilen auf die Etats der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern behufs der Verrechnungs-Einweisung für das laufende Etatsjahr auszuscheiden.

2) Die Ausscheidung dieses Gesammt-Jahres-Anfalles hat stattzufinden:

a) wenn nur die Amtslokalitäten der beiden Behörden sich in dem Gebäude befinden, oder wenn das Gebäude auch die Dienstwohnungen der beiderseitigen Amtsvorstände enthält, auf die Etats der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern zu gleichen Hälften,

b) wenn das Gebäude neben den beiderseitigen Amtslokalitäten auch die Dienstwohnung des Bezirksamtsmannes

in sich begreift, mit einem Drittel auf den Etat des k. Staatsministeriums der Justiz und mit zwei Dritteln auf den Etat des k. Staatsministeriums des Innern.

3) Für den Etat des k. Staatsministeriums des Innern hat die Verrechnung auf die mit dem Spezialetat kreditirte Etatssumme stattzufinden; für den Etat des k. Staatsministeriums der Justiz aber ist der Betrag mit dem Gesammtanfalle an ständigen Bauausgaben am Schlusse des Etatsjahres dem k. Staatsministerium der Finanzen behufs der Credit-Assignation zur Anzeige zu bringen.

Hiernach 2c.

München, den 16. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer v. Pfeufer.

An die k. Regg. 2c. Durch 2c. Pummerer.

Abdruck ad Nrum. 120.

Aufwand auf das Landbauwesen des Staates betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 501.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen und nach Vernehmen sämmtlicher Regierungen, Kammern des Innern, über die Punkte Abth. II Ziffer 2 und 5 des gemeinschaftlichen Generale der fünf k. Staatsministerien Nr. 2588 vom 26. März 1862 wird hinsichtlich der Unterhaltungsarbeiten an den von den k. Baubehörden besorgten Staatsgebäuden Folgendes angeordnet:

Zu Ziffer II Nr. 2. Wie dortselbst erwähnt wurde, erscheint es billig und sachgemäß, daß die Bewohner der Staatsgebäude auch bezüglich der Wendung der der Staatskassa obliegenden Baufälle über ihre Wahrnehmungen, Wünsche und Anträge vernommen werden. Bereits bestehen Einrichtungen zu diesem

Zwecke in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Forstgebäude, und in demjenigen von Oberfranken für diese, wie für die Gebäude des rentamtlichen Dienstes mit entsprechend vortheilhafter Wirkung für die Sache selbst, ohne Erschwerung des Geschäftsganges und ohne Anlaß zu besonderen Differenzen zwischen den Bewohnern und den Baubehörden, so daß füglich diese Anordnung auf alle übrigen, von den k. Baubehörden besorgten Staatsgebäude der fünf k. Staatsministerien ausgedehnt werden kann.

2) Zu diesem Zwecke sollen die Bewohner der Staatsgebäude (bei Bureaulokalen die Amtsvorstände oder die von ihnen Committirten, bei Kirchen die treffenden geistlichen Vorstände ꝛc.) in der Colonne a des nach angeschlossenem Formulare aufzustellenden Verzeichnisses ihre Wünsche und Anträge für das bezügliche Etatsjahr unter Beisetzung ihrer Unterschrift niederlegen und den treffenden Baubehörden rechtzeitig übergeben.

3) Die k. Regierung, Kammer des Innern und beziehungsweise der Finanzen, wird für die Einlieferung dieser Bemerkungen an die k. Baubehörde einen streng einzuhaltenden Termin, welcher den Betheiligten durch diese Behörden bekannt zu geben ist, in der Art festsetzen, daß letztere bei der Aufnahme des jedesmaligen Unterhaltungsetats die Bemerkungen der Betheiligten berücksichtigen können, auch in der rechtzeitigen Anfertigung und Vorlage der Etatskostenanschläge nicht aufgehalten werden.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines und wenn der Betheiligte nicht wenigstens bei der wirklichen Aufnahme des Etats diese Bemerkungen übergibt, steht der k. Baubehörde die Befugniß der Annahme zu, daß der Betheiligte keine besonderen Wünsche und Anträge anzugeben hat, vielmehr mit der Aufnahme der k. Baubehörde sich zufrieden stellt.

Von dem die Etatsaufnahme besorgenden Baubeamten oder Bauassistenten sind, soweit die Wünsche und Anträge der Betheiligten keine Berücksichtigung finden können, in der Colonne b des Verzeichnisses die desfallsigen Gründe kurz und bündig unter Beisetzung der Unterschrift anzugeben, und ist das in dieser Weise ergänzte Verzeichniß dem über das bezügliche Gebäude angefertigten Kostenanschlage beizuheften.

Zu Nr. 5. Bei Einleitung der genehmigten Unterhaltungs-

Etatsarbeiten ist jedesmal der Betheiligte von den genehmigten Positionen mündlich oder schriftlich in Kenntniß zu setzen.

München, den 11. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung 2c. Durch den 2c.
Ministerialrath Nüßler.

Formular.

Baufall-Anträge
pro 18 /
für das (Bezeichnung des Gebäudes) zu (des Ortes) im Baubezirke N.N.
Termin zur Einsendung an die k. Baubehörde ....

Nr. curr. der Baufälle.	a. Anträge des Bewohners oder Betheiligten.	b. Bemerkungen der k. Baubehörde.

ad Nrum. 42,952.

Ständige Bauausgaben betr.
(Krsbl. Oberb. S. 1833 u. Oberfr. S. 1121.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Jänner ds. Js., Nr. 15,904 und des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Juli d. Js., Nro. 11,982, (im Zusammenhange mit den h. Entschließungen vom 18. Dezember 1826 u. vom 20. Juni 1828 (Döll. Bd. XVI. S. 1058 u. 1061) wird nachstehend das Verzeichniß derjenigen Ausgaben, welche als ständige Bauausgaben zu behandeln sind, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es bezüglich der Reinigung der bezirksamtlichen Geschäftslokalitäten und der Bestreitung des Aufwandes hiefür bei der dermaligen Einrichtung, wie solche

a. im Art. III. Abs. 2 der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1862 Nro. 8495, „die Reisekosten der Bezirksamtmänner und die Regie der Bezirksämter betr.", (autogr. Ausschr. vom 29. April 1862, Nro. 33,973),

b. unter Ziff. 1 der Ministerial-Entschließung vom 23. Mai 1862, Nro. 11,982, „die Amtsdiener bei den k. Bezirksämtern betr.", (welchen die Reinigung und Beheizung der Geschäftslokalitäten hiernach obliegt, das Material hiezu ist aus dem Aversum der Bezirksämter für Canzleibedürfnisse zu entnehmen, die Remuneration von 20 fl. aber fließt aus der Staatskasse,) (autogr. Ausschreiben vom 25. Mai 1862, Nr. 10,623),

c. in der Ministerial-Entschließung vom 9. Oktober 1863, Nr. 202, „die Funktionsbezüge der Bezirksamtsdiener betr." (Ausschreiben vom 12. Oktbr. 1863, Nr. 1682, Krsbl. S. 1900) getroffen ist, zu verbleiben habe.

München, den 30. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

An die k. Bezirksämter v. Oberb. Nachreiner.

(Abschrift.) ad Nrum. 11,982.

Verzeichniß

derjenigen Ausgaben, welche nach der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Januar 1864, Nr. 15,904, als „ständige Bauausgaben" zu behandeln sind.

1) Die Brandassekuranzbeiträge,
2) die Kaminfegerlöhne,
3) die Wasserzinse und die Kosten für Wasserbeifuhr,
4) die Kosten auf Ausräumung der Schwindgruben,
5) die Kosten auf Reinigung der Gänge, Höfe und Straßen von Eis und Schnee, dann Unrath und das Abführen des Unrathes,
6) die Kosten auf Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen von Regen, Schnee, Eis und Unrath und das Abführen desselben,

7) die Kosten auf Reinigung der Kanäle, Kloaken, Abtritte und das Hinwegführen des Unraths,
8) die Kosten auf Einbinden der Brunnen mit Stroh und Mist zur Winterszeit und die Entfernung des Schutzmaterials,
9) die Kosten auf das Verstopfen der Kellerfenster im Winter,
10) die Kosten auf das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbrenten oder Wasserkuffen (Bottiche) und die Reparatur derselben,
11) die Kosten auf das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden,
12) die Kosten auf das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren,
13) die Kosten auf Reinigung und Säuberung der Oefen, insoferne es sich nicht um deren Reparatur handelt,
14) die Kosten auf Reinigung der Fenster, Gänge, Stiegen und Höfe in Geschäftslokalitäten, insoferne eine solche Arbeit nicht nach bewirkten bedeutenden Reparaturen in Aerarialgebäuden vorgenommen werden muß, in welchem Falle sodann die Kosten dem Landbaufonde zur Last fallen,
15) die Löhnungen der Nacht- (Feuer-) Wächter und Thürmer,
16) alle jene Gebäude-Aufsichtskosten, welche mehr wegen der Sicherheit der Gebäude als wegen des baulichen Unterhalts derselben bestritten werden,
17) die Kosten für Reparatur der Orgeln, Glocken, Glockenseile, Zugseile und der Haus- und Thurmuhren, sowie das Aufziehen der Letzteren,
18) die Kosten für den Unterhalt der Kirchenstühle und der Lampen in Kirchen und andern Aerarialgebäuden, für Aufrichtung von Altären und Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Prozessionen,
19) die Kosten für Zufuhr des Eises in die Eiskeller in herrschaftlichen Gebäuden, dann
20) die Kosten für Bestreuung der Gehwege zur Winterszeit, und das Begießen der Straßen im Sommer.

ad Nrum. 43,689.

Die Anwendung von Steingut- und Asphalt-Röhren in Staats-Gebäuden betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. 1863, S. 1563.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer unterm 28. v. M. von k. oberster Baubehörde an die unterfertigte Stelle ergangenen Entschließung rubr. Betreffs wird den k. Baubeamten des Regierungsbezirkes hiemit bekannt gegeben, daß die Steingutröhrenfabriken des Fr. Chr. Fikenscher in Zwickau, dann des Winkler und Comp. in Hamburg, sowie die Asphaltröhrenfabrik von Seeger und Müller in Stuttgart als vorzügliche Bezugsquellen für die zu Abtritten, Küchenausgüssen ꝛc. in Staatsgebäuden häufig angewendeten Röhren zu betrachten sind.

München, den 15. August 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

An sämmtl. k. Baubehörden. Nachreiner.

Funktionsbezüge der Bezirksamtsdiener für Reinigen und Beheizen der Amtslokalitäten betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1901.)

Staatsministerium des Innern.

Den Amtsdienern der Bezirksämter und exp. Bezirksamts-Assessoren kommen vom 1. Oktober lfd. Js. an folgende mit ihrem Austritte erlöschende Funktionsbezüge zu:

1) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) eine Remuneration von 20 fl. für das ihnen instruktionsgemäß obliegende Reinigen und Beheizen der Amtslokalitäten.

Die letztere ist mit $^2/_3$ für das Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis letzten März und mit $^1/_3$ für das Sommerhalbjahr vom 1. April bis letzten September bestimmt. ꝛc. ꝛc.

München, den 9. Oktober 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regg. ꝛc. Durch ꝛc.

Ministerialrath v. Epplen.

ad Nrum. 3150.

Ueberweisung der Amtsgebäude an die Amtsvorstände betr.
(Krsbl. Oberb. S. 675 u. Finz-M.-Bl. S. 85.)

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Titel VIII der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr., ist das Verfahren geregelt, welches bei der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer einzutreten hat. Um in jenen Fällen, in welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist, die Gebäude vielmehr zu sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet werden, den Amtsvorständen oder deren Stellvertretern eine genaue Kenntniß von den betreffenden Amtsgebäuden und den damit verbundenen Dienstbarkeiten zu gewähren und die entsprechende Instandhaltung der Baukataster zu ermöglichen, wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen bestimmt, daß bei allen jenen zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden, bei welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist, und sonach Titel VIII der erwähnten Allerhöchsten Verordnung keine Anwendung findet, für den Fall, als dem Staate überhaupt eine Baupflicht obliegt, künftig dem Amtsvorstande beziehungsweise dem von diesem bezeichneten Stellvertreter bei seinem Amtsantritte die nähere Beschreibung der Amtsgebäude nebst einem vollständigen Inventare durch die betreffende k. Baubehörde einzuhändigen und demselben von dem einschlägigen Baubeamten gelegentlich seiner nächsten Anwesenheit im Amtsgebäude von dem ihm Wissenswerthen Kenntniß zu geben ist.

München, den 17. Februar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

An die k. Regg., K. d. J.,
von Oberbayern.

Durch 2c.
gez. Nüßler.

Ständige Bauausgaben betr.
(Kreis-A.-Bl. von Oberbayern Seite 864.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne Bewohner von Staatsgebäuden die Wendung der auf ständige Bauausgaben zu verrechnenden Arbeiten unterlassen, weil sie nicht wissen, in welcher Weise dieselben verrechnet werden können, und weil ihnen unbekannt ist, daß die hierauf erlaufenden Kosten von den k. Rentämtern bezahlt werden.

Da durch längere Unterlassung der in Frage stehenden Arbeiten die Gebäude selbst Schaden leiden, so ergeht hiermit an sämmtliche oberbayerische Baubehörden der Auftrag, die in k. Gebäuden des betreffenden Baubezirks wohnenden Nutznießer hierüber geeignet aufzuklären, damit fernerhin das Nöthige immer rechtzeitig geschehe.

München, den 21. April 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtliche k. Baubehörden von Oberbayern. Vitzthum.

Baufallschätzungen in den Forstdienst-Gebäuden betr.
(Kreisbl. Oberbayern S. 1746.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen v. 4. l. Mts. Nro. 11,033 wurde ausgesprochen, daß nach den Bestimmungen der §§. 36,85 und 99 der Allerh. VO. v. 28. Febr. 1851 über Benützung und Unterhalt der Staatsgebäude (Reggsbl. S. 161) alle Reparaturen in den Geschäfts- und Gehilfenzimmern der Revierförsterswohnungen, sowie in Aktuarszimmern der Forstamtsgebäude zu den großen Baufällen gehören, welche auf Staatskosten gewendet werden.

Es sind daher die bezügl. Geschäfts-, Aktuars- und Gehilfen-Zimmer bei den Dienst- Aus- und Einweisungen jedesmal nach §. 90 der angeführten Verordnung genau zu bestimmen und

getrennt von den zum Wohnungsgenusse ausgeschiedenen Bestandtheilen als Diensteslokalitäten zu überweisen.

München, den 15. September 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtliche k. Baubehörden u. k. Forstämter in Oberbayern.

v. Reber.

Metzler.

Vorschriften für die Prüfung der Bauhandwerker betr.
(Oberb. Kreis-A.-Bl. S. 182.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. **1.** Gemäß §. 15 der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 21. April 1862 wird bei der k. Regierung, Kammer des Innern, diesseits des Rheins alljährlich eine Prüfung für diejenigen Gewerbsleute abgehalten, welche eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Concession erlangen wollen.

§. **2.** Die Prüfung zerfällt in 2 Abtheilungen, nemlich in die Prüfung:

a) über die technische Befähigung und

b) über die Vorkenntnisse zu dem Gewerbe.

§. **3.** Dieselbe wird von einer Commission vorgenommen, deren Mitglieder der k. Regierungs-Präsident aus dem Personale der k. Kreisbaubehörde ernennt.

Geeigneten Falles können jedoch auch k. Baubeamte hiezu berufen werden.

Die Commission besteht aus einem Vorstande und zwei weiteren Mitgliedern. Für die Prüfung über die technische Befähigung (§. 2 lit. a) wird noch ein Abgeordneter des Gewerberaths, sowie ein von der k. Kreisbaubehörde zu bestimmender Meister des treffenden Baugewerbes beigezogen.

§. **4.** Jedes Commissionsmitglied ist zur Stellung von Fragen berechtigt.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Commissions-Vorstand hat bei der Beschlußfassung ein selbstständiges, bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

Ueber den Gang der Prüfung wird von der Commission ein fortwährendes Protokoll geführt, in welchem alle auf die Beurtheilung der Geprüften Einfluß habende Beobachtungen und Vorkommnisse vorgetragen werden.

§. **5**. Die Mitglieder der Prüfungs-Commission, einschlüssig des Vorstandes, erhalten für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Tagegebühr von je 3 fl.

Diese Gebühren, sowie die Vergütungen für allenfallsige Benützung von Werkplätzen und für den Verbrauch von Materialien, sind von den sämmtlichen, an der Prüfung Theilnehmenden auch mit Einschluß derjenigen, welche nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungs-Abtheilung zu erheben.

§. **6**. Die Prüfung über die technische Befähigung (§. 2 lit. a) umfaßt die praktische Erprobung in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge, sowie der Befähigung, die dem treffenden Gewerbe zufallenden Arbeiten anzuordnen und selbst auszuführen und hat den Nachweis der Lehre und Gesellen-Zeit zu ersetzen. Sie geht jedesmal der Prüfung über die Vorkenntnisse voraus.

§. **7**. Der Commission ist es überlassen, die Art und Weise zu bestimmen, wie sie sich je nach den örtlichen Gelegenheiten mit Benützung vorhandener Werkstätten, Werkplätze oder in Ausführung begriffener Bauten über die technische Befähigung des zu Prüfenden unterrichten will, um mit Ueberzeugung ihr Urtheil darüber aussprechen zu können.

In dem Prüfungsprotokolle §. 4 Abs. 4 hat jedoch von der Art und Weise der Prüfung Erwähnung zu geschehen.

§. **8**. Nur diejenigen, welche die Prüfungs-Commission als praktisch befähigt befunden hat, dürfen zur weiteren Prüfung über die Vorkenntnisse zugelassen werden.

§. **9**. Die Prüfung über die Vorkenntnisse (§. 2 lit. b) ist theils mündlich, theils schriftlich und beginnt am ersten Montag im Monat Mai jeden Jahres, während der Anfang der Prüfung über die technische Befähigung von den k. Regierungen, Kammern des Innern, je nach der Anzahl der Ange-

meldeten jedesmal so festgesetzt und bekannt gemacht wird, daß dieser Theil der Prüfung bis zu obigem Tage unter allen Umständen beendet ist.

§. **10.** Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei allen drei Gewerben auf folgende Gegenstände:

a) Arithmetik und ihre Anwendung auf das Geschäftsleben,
b) Geometrie, einschließlich der Flächen- und Körper-Berechnung,
c) Kenntniß der Baumaterialien des einschlägigen Gewerbes,
d) Construktion und Verband,
e) Kenntniß der Werkzeuge und Geräthschaften.

Die schriftliche Prüfung umfaßt dagegen:

f) Die Ausarbeitung eines Bauprogrammes, welche für 9 Fragen zählt,
g) die Anfertigung eines Ausführungs- oder Baubetriebsplanes, welche für 9 Fragen gerechnet wird,
h) die Verfassung eines Kostenvoranschlages, für 4 Fragen zählend, und
i) drei Fragen aus dem praktischen Geschäftsbetrieb des betreffenden Gewerbes.

§. **11.** Die mündliche Prüfung wird für jedes Gewerbe gesondert abgehalten und jeder Theilnehmer mindestens fünf Viertelstunden lang in der Art ununterbrochen geprüft, daß auf jeden Gegenstand eine Viertelstunde trifft.

Dieselbe beginnt mit den Maurern, worauf sodann die Zimmerleute und zuletzt die Steinmetze folgen.

Die Reihenfolge unter den zu Prüfenden eines Gewerbes wird beim Beginn der Prüfung durch das Loos bestimmt.

§. **12.** Die schriftliche Prüfung findet für die drei Gewerbe gleichzeitig in einem Lokale unter Aufsicht eines Commissärs statt, jedoch sollen in der Regel für jedes Gewerbe gesonderte Aufgaben gegeben werden.

Ausnahmsweise können aber auch für zwei oder alle drei Gewerbe gemeinschaftliche Fragen gestellt werden, wenn sie sich auf einen gemeinsamen Stoff beziehen. Die Benützung von Büchern oder Notaten zur Bearbeitung der Aufgaben ist untersagt und werden

die in das Prüfungslokal mitgebracht werdenden derartigen Behelfe unnachsichtlich confiscirt.*)

§. **13**. Eine neue Frage wird erst dann ertheilt, wenn die vorhergehende von allen Theilnehmern bearbeitet und an den k. Commissär abgeliefert ist. Auch darf keiner, bevor letzteres geschehen, das Lokal ohne Erlaubniß des k. Commissärs verlassen, noch von diesem eine überlieferte Arbeit in die Hände des Verfassers zurückgegeben werden, wenn derselbe sich aus dem Lokale entfernt hatte.

Eine Ausnahme findet nur bei Bearbeitung des Programmes, des Ausführungsplanes und Kostenvoranschlages statt, wo es genügt, wenn am ersten Tage nur die Skizze in ihren Haupttheilen entworfen ist, beziehungsweise die Hauptmomente zu Papier gebracht und dem Commissär zur Einsicht und zur Verwahrung übergeben sind.

§. **14**. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der k. obersten Baubehörde, welche zugleich die für deren Beantwortung zu verwendende Zeit bestimmt, verfaßt und den k. Kreisregierungen vor dem Beginne der Prüfungen verschlossen zugesendet.

Die Eröffnung derselben erfolgt erst unmittelbar vor der Mittheilung an die zu Prüfenden in deren Gegenwart. Die Fragenstellung in der mündlichen Prüfung wird dem Ermessen der Prüfungs-Commissäre anheimgestellt, jedoch soll hiebei stets eine solche Wahl getroffen werden, daß aus den Beantwortungen ein gründliches Urtheil über die Kenntnisse und die Befähigung des Geprüften geschöpft werden kann.

§. **15**. Für die gleichmäßige Beurtheilung der Antworten werden folgende Censur-Noten festgesetzt:

a) für eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung, Note 1,

b) für eine gute, in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung, Note 3,

c) für eine unvollständige, Note 5 und

d) für eine unrichtige oder verfehlte, Note 7.

---

*) Ist nunmehr der Gebrauch von gedruckten und geschriebenen Hilfsquellen gestattet (h. M.-E. vom 3. April 1863 unten).

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten gleichgeachtet.

Ist eine Beantwortung oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der vorstehend bezeichneten Kategorien eingereiht werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

§. **16**. Das Urtheil über die Befähigung in der mündlichen Prüfung wird jedesmal sogleich nach dem Abtreten des Geprüften gefaßt und die treffende Note für jede Disciplin getrennt in das Prüfungsprotokoll, sowie in eine eigene Tabelle eingeschrieben.

Die schriftlichen und graphischen Arbeiten werden primitiv von den speciell hiezu beauftragten Commissions-Mitgliedern censirt, sodann aber durch gemeinschaftlichen Commissions-Beschluß die Noten für jede einzelne Beantwortung festgesetzt, und in einer zweiten Abtheilung der oben erwähnten Tabelle eingestellt.

§. **17**. Die Hauptnote wird in der Art gebildet, daß die Noten aus den 5 Disciplinen der mündlichen Prüfung und die aus den für 20 Fragen zählenden schriftlichen und graphischen Arbeiten summirt werden und die Summe durch 25 getheilt wird. Wenn der Quotient die Ziffer 4 nicht übersteigt, so ist die Prüfung bestanden, und zwar mit Note I „vorzüglich", wenn das Durchschnittsergebniß 1 bis 1,99; Note II „sehr gut„, wenn dasselbe 2 bis 2,99; Note III, „gut", wenn es 3 bis 4 beträgt.

Berechnet sich der Durchschnitt aus der Prüfung über die Vorkenntnisse auf mehr, als 4, so ist die Prüfung ohne Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die technische Befähigung als nicht bestanden zu betrachten.

§. **18**. Die Prüfungszeugnisse werden auf Grund des Commissionsprotokolls von der k. Kreisbaubehörde ausgefertigt und haben zu enthalten:

1) den Gegenstand der Prüfung;
2) die erworbene Note;
3) den vollständigen Namen, dann

4) **Heimath-** und Personalbeschreibung des Geprüften und
5) **dessen** vollständige Namens-Unterschrift.

München, den 17. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Prüfung für die Baugewerke betr.

(Krsbl. Oberb. S. 734.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich veranlaßt, den Schlußsatz des §. 12 der Vorschriften für die Prüfung der Bauhandwerker vom 17. Dezember 1862 dahin abzuändern, daß bei der schriftlichen Prüfung der Gebrauch von gedruckten und geschriebenen Hilfsquellen fortan gestattet ist, die Benützung auswärts oder von Anderen gefertigter Bearbeitungen der gestellten Aufgaben aber bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung verboten bleibt.

München, den 3. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regg. 2c. Durch 2c.
Ministerialrath Nüßler.

Eine weitere höchste Entschließung vom 2. November 1863 (Krsbl. Schwaben S. 1667) bestimmt auf Grund des §. 21 der Gewerbs-Instruktion, daß concessionirte Maurermeister, welche zum Zimmergewerbe übergehen oder solches neben ihrem Gewerbe betreiben wollen, sich nur der praktischen Prüfung für die technische Befähigung zum Betriebe des Zimmergewerbes zu unterziehen haben. Auszug aus der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862.

§. 34. 2c. 2c.

Abs. 3. Letztere Bestimmung (von der Ausübung der Gewerbe durch Wittwen und böswillig verlassenen Frauen handelnd) findet jedoch keine Anwendung auf die sanitäts- und

sicherheitspolizeilichen Gewerbe, z. B. Apotheker, Bader, Bauhandwerker, indem dergleichen Gewerbe nur mittels eines geprüften Werkführers fortgesetzt werden dürfen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gemeinde- und Stiftungsbauten betr.

(Krsbl. S. 1513.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf ihren Bericht vom 24. Mai d. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten eröffnet, daß die Anfertigung von Bauplänen für Andere ein Ausfluß der Gewerbs-Berechtigung der betreffenden Baugewerbsmeister ist, und außerdem die Civilarchitekten und den für den Staatsbaudienst Geprüften zusteht.

Insoferne die Distriktswegmeister keiner dieser Kategorien angehören, können dieselben auch nicht als zur Anfertigung von Bauplänen für Andere berechtigt anerkannt, und ebendeßhalb nach §. 41 der allerhöchsten Verordnung vom 13 November 1857 von den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen hiefür nicht berufen werden.

München, den 31. Juli 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung ꝛc. Durch ꝛc. Nüßler.

Die unberechtigten Bauführungen der Maurer- und Zimmer-Gesellen betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1466.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ausschreiben vom 2. Mai 1852 rubr. Betr. (Krsbl. S. 710) wurden für die Maurer- und Zimmergesellen, wenn und insolange sie nicht an dem Wohnorte ihres Meisters sich aufhalten und nicht von diesem unter seiner unmittelbaren Aufsicht fortwährend beschäftigt werden, Arbeitsvorweise vorge-

schrieben und Uebertretungen der Meister oder Gesellen mit Strafen bedroht.

Diese Bestimmungen sind durch jene des §. 120 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 (lautet: „Jeder Gehilfe hat sich mit einem Arbeitsbuche zu versehen ꝛc.") und des Art. 78 des Polizeistrafgesetzbuches wegen Führung der Arbeitsbücher, dann des Art. 85 dieses Gesetzbuches und der allerh. Verordnung vom 15. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1864, Krsbl. S. 1931) Art. 85 lautet: „Wer von der Aufnahme oder Entlassung von „Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen „und von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte „keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder orts„polizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird „an Geld bis zu 5 fl. gestraft" und die allerh. Verordnung vom 15. Juli 1862 lautet im §. 3: „Inhaber sonstiger con„cessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter haben „von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen „oder Lehrlings:

„1) der Ortspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion und dem Magistrate.

„2) dem betreffenden Gewerbevereine

„binnen 3 Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten", über Anzeige der Aufnahme oder Entlassung von Gewerbsgehilfen und Gesellen ꝛc. und durch die Bestimmungen des Art. 208 u. 210 des Polizeistrafgesetzbuches (Art. 210 lautet: „Gewerbs„gehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen diesseits „des Rheines, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister auf„genommen sind und einzelne Gewerbs- oder Handwerksarbeiten „für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherrn und Meister, „welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene „Rechnung dulden, werden an Geld bis zu 25 fl., womit im „Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, ge„straft"), über unbefugte Gewerbsausübung und Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen ꝛc., namentlich wegen Arbeiten der Gehilfen und Gesellen für eigene Rechnung, im Zusammenhalte mit Art. 2 des bezüglichen Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, seit dem 1. Juli v. Js. außer Kraft

getreten und ersetzt worden*), was aus Anlaß einer bezirksamtlichen Anfrage hiedurch bemerkt wird.

München, den 12. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern. Vitzthum.

Befähigungsnachweis bei den Baugewerben betr.
(Kreisbl. Oberb. S. 799.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezug auf §. 21 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April v. Js. wird hiemit verfügt, daß jene Bewerber um eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Concession, welche sich darüber ausweisen können, daß sie den vollständigen 3jährigen Cursus an einer der 3 polytechnischen Schulen durchgemacht, den an der Münchener polytechnischen Schule bestehenden Fachstudien zwei Jahre hindurch mit Erfolg obgelegen und längere Zeit bei Bauten von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Bauführer oder Ingenieure gewirkt haben, von der im §. 15 der allegirten Gewerbs-Instruktion vorgeschriebenen Prüfung befreit sind.

Zugleich wird den vor der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17. Dezember 1853 geprüften Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meistern die Befugniß zur Bauführung nach selbstgefertigten Plänen ertheilt.**)

München, den 11. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr v. Schrenk.

An die k. Regierung 2c. Durch 2c. Ministerialrath v. Nüßler.

---

*) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nunmehr bezüglich der Gewerbsausübung der Meister und Gesellen 2c.

**) Die nach der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 geprüften Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meister haben ohnehin diese Befugnisse erlangt.

Nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 15. Januar 1862 (Krsbl. Oberb. S. 465), das Beschlagen von Bauholz und den Verkauf desselben in diesem Zustande betr., ist die Befugniß zum Beschlagen von Bauholz und zum Verkaufe desselben in diesem Zustande im Hinblicke auf §. 164 Abs. 2 Ziff. 12 der Gewerbs-Instruktion lediglich als ein Theil des durch h. Ministerial-Entschließung vom 4. August 1857 der freien Betriebsamkeit überlassenen Holz-Handels erklärt worden und kann deshalb das Beschlagen des Holzes, das ohnehin zur Verwendung bei Bauten wieder eigens hergerichtet werden muß, von Taglöhnern, Dienstboten ꝛc. ꝛc. vollzogen werden.

Die Verpflichtung der Maurer- und Zimmermeister betr.
(Krs.-Bl. Oberb. S. 1020.)

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 23. März l. Js. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilage im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Entschließung ertheilt, daß abgesehen von den Fällen des Art. 184 des Polizeistrafgesetzbuches fortan nicht mehr veranlaßt erscheint, eine Verpflichtung der Maurer- und Zimmermeister auf Erfüllung ihrer gewerblichen Obliegenheiten vorzunehmen, da für die Frage der Straffälligeit bei vorkommender Verletzung von Strafbestimmungen ohne Belang ist, ob eine solche Verpflichtung stattgefunden hat oder nicht.

München, den 20. April 1864.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

An die k. Regierung ꝛc.

Durch den ꝛc.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Die allgemeine Bauordnung vom 30. Juni 1864 betr.
(Krs.-Bl. Oberb. Seite 881.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist wiederholt die Bemerkung gemacht worden, daß sowohl von den Planfertigern, als auch von den die Baupläne revidirenden Technikern die bei Bauführungen einzuhaltende Mauerstärke

blos durch Einschreiben der Formel „$2^1/_2$ Stein, 2 Stein“ u. s. w. bezeichnet wird, während Vorschriften über bestimmte Steinstärke nicht mehr bestehen und nach den Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung v. 30. Juni 1864, insbesondere §. 11 (siehe nunmehr neuen §. 11 der Allerh. VO. v. 15. März 1866) die Stärke durch Angabe der Zolle bezeichnet werden soll.

Sämmtliche ꝛc. ꝛc.

München, den 24. April 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden. Vitzthum.

Das Gewerbe der Steinhauer oder Steinmetzen betr.
(Krs.-Bl. Oberb. S. 1867.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den einstimmigen Antrag sämmtlicher Kreisregierungen, Kammern des Innern, wie der obersten Baubehörde, wird das Gewerbe der Steinhauer oder Steinmetzen, jedoch mit Ausschluß der selbstständigen Leitung und Ausführung von Bauten*), auf Grund der dem unterfertigten k. Staatsministerium durch Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und §. 78 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April vorigen Jahres eingeräumten Ermächtigung hiermit allgemein als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Oktober 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regg. ꝛc. Durch den ꝛc. ꝛc.
Ministerialrath v. Nüßler.

---

*) Diese Regel könnte auch nach der neuen Gewerbs-Instruktion vom Jahre 1868 beibehalten werden.

Auszug aus dem Stadtrecht von München

von Franz Auer.

Abschnitt IV Darstellung des noch geltenden Münchener Stadtrechts.

§. 13. Vorbemerkung.

2c. 2c.

Bei der Darstellung des gegenwärtig noch praktischen Münchener Statutarrechts dürfte wohl nur mehr Folgendes zur Sprache zu bringen sein.

1) 2c. 2c.

10) Das Baurecht und die in Bau- und Kundschaftssachen vorkommenden partikulären Abweichungen des Verfahrens;

2c. 2c.

F. Baurecht und Abweichungen des Verfahrens in Bausachen von den allgemeinen Prozeßnormen.

§. 23. Das Stadtrechtbuch von 1347, sowie dessen Anhangsartikel enthalten bereits verschiedene Vorschriften über das Kundschaftrecht bei Streitigkeiten wegen Bauplätzen, Mauern, Rinnen. Dachtraufe, Einfahrten, Lichtrecht 2c. über die Verhältnisse der Nachbarn hinsichtlich der Aufführung von Mauern, über die Art der Bedachung, über das Verhalten der Bauleute und über die Verwahrung von Brunnen und Gruben (Art. 135. 151. 281. 349—353. 363. 394. 472.). Aus diesen Vorschriften wurde unter Hinzufügung verschiedener anderer Sätze eine eigene Bauordnung gebildet, welche im Jahre 1489 vom inneren und äußeren Rath der Stadt München promulgirt worden ist. Dieselbe bestund damals nur aus 44 Artikeln, nämlich den Art. 1—44 des Textes (S. 203—214), da in dem Register, welches in dem vermuthlichen Originale der Bauordnung sich befindet, nur die Inhaltsangaben dieser Artikel von derselben Hand eingeschrieben sind, während jene der folgenden sichtbar später nachgetragen wurden. Der Art. 45 selbst ist zwar in dem Original von derselben Schrift, wie die Art. 1—44, allein dessen spätere Entstehung geht aus dem Umstande hervor, daß er erst durch das Priv. Alb. von 1500 seine Sanktion erhielt. Die Art. 46—66 sind wahrscheinlich erst im Jahre 1556 eingetragen worden, welches in der Westenriederschen Handschrift als die Zeit der Erneuerung der Bauordnung angegeben ist.

Unterm 25. Oktober 1628 wurde von der Münchener Stadtschreiberei in jener Originalhandschrift ein weiterer Satz folgenden Inhalts als Artikel 67 eingetragen:

„Es hat auch ein Edler, gestrennger, Vesster, Ernvesster, Fürsichtig, Ersam und Weiser Herr Bürgermeister und Rhate diser churfürstl. Haubtstatt München so weit Verwilligung gethan, daß hiefürters so offt ein Kundtschaft mer gehalten wirdt, iede Partey, so solche Kundtschaft halten lasst, den darzue Deputirten, ehe das urtl aussgesprochen wirdtet, $^1/_2$ Reichssdaler geben solle.“

Dieser Artikel fehlt jedoch in allen andern Handschriften, und ist auch jetzt ohne allen praktischen Werth.

Desgleichen ist von der Stadtschreiberei am 31. März 1631 der Art. 67 des Texts als 68. Artikel der Bauordnung einverleibt worden; weitere Einträge finden sich dagegen nicht mehr. Die Bauordnung von 1489 mit diesen späteren Zusätzen ist bis zur Gegenwart die allein giltige geblieben.

Es kommen zwar auch Handschriften einer sogenannten renovirten aus 110 Artikeln bestehenden Bauordnung vor, allein dafür, daß diese nie zum geltenden Gesetze erhoben wurde, sprechen folgende Gründe:

1) In der ren. Bauordnung stehen nach dem Prooèmium die Worte: actum den . . . tag des monats . . . . anno domini 158.., und ist dieses Datum in keiner Handschrift ausgefüllt, was auf einen bloßen Entwurf schließen läßt. Zwar befindet sich nach der Ueberschrift der ren. B.-O. die Jahreszahl 1613, allein dieses Jahr kann schon aus dem Grunde nicht als die Zeit der Erhebung des Entwurfs zum Gesetze gelten, weil die im Jahre 1628 und 1631 entstandenen Bausätze nach der B.-O. von 1489 angefügt wurden.

2) Die Citationen der Münchener B.-O. in den Anmerkungen zum Cod. civ. (z. B. pars II. c. 8, §. 8 und 10) passen durchaus nur auf die B.-O. von 1489.

3) In den noch vorhandenen Akten des Magistrats über Baustreitigkeiten wird sich immer nur auf Art. der B.-O. von 1489 bezogen, auch ist diese in den in Folge der Errichtung des Stadtgerichts erstatteten magistratischen Be-

richten als die allein giltige hervorgehoben. Uebrigens hat der Entwurf der ren. B.-O. insoferne einigen Werth, als er zur Interpretation der geltenden B.-O. ein Hilfsmittel bildet.

(S. den Originaltext im v. Auertz Werke von S. 200—222 bestehend aus 67 Artikeln.)

1. Abtheilung. Baurecht.

a. Befugniß zum Bauen im Allgemeinen.

§. **24.** Als Regel ist im Art. 28 der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder auf seinem Grunde nach Nothdurft bauen könne.[1])

Von dieser Regel gelten jedoch verschiedene Ausnahmen, welche theils in der Berücksichtigung des nachbarlichen Interesses, theils in polizeilichen Anordnungen ihren Grund haben. Auch ist in der B.-O. der Grundsatz anerkannt, daß Bauten, welche blos aus Uebelwollen gegen einen Andern (ex aemulatione), nur zu dessen Schaden und ohne dem Bauenden einen Vortheil zu gewähren, hergestellt werden wollen (neydbau), verboten seien (Art. 3, 27 und 67[2]). Um einestheils den Bauunternehmer vor der Gefahr zu bewahren, Bauanlagen in der Folge wieder entfernen zu müssen, weil sie mit bestehenden Bauvorschriften nicht im Einklange stehen, andererseits aber auch um fehlerhafte, gefährliche Bauten zu verhüten und Streitigkeiten wo möglich vorzubeugen, ist

1) in Art. 13 und 67 angeordnet, daß Neubauten, ferner Bauveränderungen, deren Statthaftigkeit zweifelhaft ist (wo ein werkmaister nit aigent — oder gründtlich wohl waiß, ain vorhabenden pau bey deren zur kundtschaft verordneten rechtlich zu vertreten), den beeideten Baumeistern der Stadt angezeigt und von diesen geprüft werden sollen;
2) müssen Bauanlagen, welche an der Gränze gegen den Nachbar hergestellt werden wollen, vorher diesem bekannt gegeben werden (Art. 24).

---

[1]) Cod. civ. p. II. c. 2. §. 6 et an.

[2]) Ann. ad cod. civ. p. II. c. 2. §. 6. Nr. 5. lit. f. c. 8. §. 7. lit. b u. c

Auch ist durch neuere Verordnungen, nämlich durch die §§. 2—8 der Instruktion für die Baucommission der Residenzstadt München vom 9. März 1805[1]) und §. 67 der Verordnung vom 15. September 1818[2]) nun durch die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 2. Oktober 1863[3]) bestimmt, daß

1) kein Neubau, sowie keine wesentliche Reparatur an einem Gebäude vorgenommen werden dürfe, bevor der Plan hiezu der Lokalbau-Commission vorgelegt und von dieser genehmigt ist;[4])
2) daß, was auf dem Plane von den Plätzen und Gebäuden der anstoßenden Nachbarn enthalten ist, von den Nachbarn selbst, sowie von ihren Maurer- und Zimmermeistern unterschrieben sein müsse;[5])
3) daß die Lokalbaukommission Rücksicht zu nehmen habe, ob die Nachbarn gegen den Bau eine gegründete Beschwerde eingelegt haben.[6]) Ist dieß der Fall, so sollen die Beschwerden von der Commission, insoferne es möglich ist, gegenseitig gehoben, außerdessen aber und wo selbe auf Besitzthum, Servituten und Eigenthumsstreitigkeiten Einfluß haben, der gerichtlichen Entscheidung überlassen, durante lite aber der Bau nicht bewilligt werden.

Nach Art. 2 soll derjenige, welcher den andern an Häusern, Städeln oder an einer Hofstadt (Hofraum) überbaut, d. h. in das Eigenthum des Nachbars hineinbaut, dem Richter eine Geldbuße von 60 pf. bezahlen und so bauen, wie es nach Recht und ohne Beschädigung des Nachbars geschehen kann. Die angedrohte Geldbuße ist jedoch gegenwärtig antiquirt.

b. Beschränkung der Baubefugniß im Interesse des Nachbars.

1. Abstand.

§. 25.

1) Obwohl es die rechtliche Natur des Eigenthums an Grund

---

[1]) Regierungsblatt St. X.

[2]) Gesetzblatt von 1818, S. 597.

[3]) Reggsbl. S. 1697.

[4]) s. die §§. 5—11 und 57—65 der neuen Bauordnung vom 2. Oktober 1863 (Reggsbl. S. 1697).

[5]) s. §. 66 desgl.

[6]) §. 10 u. 67 desgl.

und Boden mit sich bringt, denselben so weit die Grenze reicht, zu überbauen, also auch hart an der Grenze eine Mauer oder ein sonstiges Gebäude aufzusetzen, so darf letzteres doch dann nicht geschehen, wenn an dem Gebäude eine Traufe angebracht werden will, deren Abfluß gegen des Nachbars Eigenthum gerichtet wäre.

Will daher der Bauunternehmer an der der Grenze zugewendeten Seite des Gebäudes eine Traufe bestehen lassen (will er ain tropfsal laiten), so muß er das Gebäude um anderthalb Schuhe von der Grenze zurücksetzen, damit das ablaufende Wasser auf den eigenen Grund geleitet werden kann. (Art. 28.)

2) Desgleichen darf derjenige, welcher seinen Grund mit einer Mauer, Planke, Zaun u. dgl. einfangen oder umgeben will, die Umfassung nicht an die Grenze setzen, sondern muß damit anderthalb Schuhe zurückweichen, damit des Nachbars Grund nicht betreten werde. (Art. 52.[1])

3) Hopfenstangen dürfen nur in einer Entfernung zu 8 Schuhen von des Nachbars Grund oder Umfriedung (Thüll oder Zaun) angebracht werden, damit dem Nachbar kein Schaden zugehe.[2]) (Art. 55)

Ebenso kann

4) der Nachbar verlangen, daß Gartenbeete, die ohne Beschlächt oder Umfassung, sohin bloß von aufgeworfener Erde hergestellt werden, einen Schuh von seiner Umfriedung (Thüll oder Zaun) entfernt, oder daß ein Rain zu 1 Schuh Breite dazwischen liegen bleibe, damit des Nachbars Zaun, Planke rc. nicht durch Fäulniß leide.

---

[1]) Das Recht an dem Zwischenraum, der sich durch den Nr. 1 und 2 bezeichneten Abstand bildet, wird gewöhnlich als Hammerschlagrecht bezeichnet, allein dieß ist unrichtig, denn der Raum zwischen der Grenze und dem Gebäude oder der Einfriedung bleibt Eigenthum desjenigen, der den Abstand beobachtet hat, während das Hammerschlagrecht nur eine Servitut oder das Recht ist, zum Behufe des Baues oder der Ausbesserung eines Gebäudes, einer Planke u. dgl., ein fremdes Grundstück betreten zu dürfen (Mittermaier Grunds. Bd. I. S. 410).

[2]) Ann. ad cod. civ. p. II. c. 8. §. 10. lit. e.

Beschlächtete Gartenbeete dürfen dagegen an des Nachbars Zaun ꝛc angesetzt werden (Artikel 50 und 51).[1])

5) Die Anlage von Abtrittgruben[2]) (haimbliche Grueben) darf nur in einer Entfernung zu $1^1/_2$ Schuhen von des Nachbars Mauer geschehen, und soll überdieß ein ganzer Fuß mit Lehm (Letten) ausgestoßen werden, soferne man zu letzterem Raum hat (Artikel 48); desgleichen soll es

6) mit den Mistlegen und Schwindgruben gehalten werden,[3]) es wäre denn an einem Orte gar wenig Raum, in welchem Falle zwar demnach die Entfernung von $1^1/_2$ Fuß eingehalten werden soll, das Ausstossen mit Lehm jedoch auf $^1/_2$ Fuß genügt (Artikel 49).

7) Ausladungen dürfen nicht niederer als 12 Schuhe (ein gaden) über dem Pflaster und nur in der Art angebracht werden, daß zwischen der Ausladung und der Schiedmauer (d. h. der Mauer, welche das Gebäude des Bauenden von jenem des Nachbars trennt) wenigstens zwei ganze Steine in der Länge als Zwischenraum bleiben. (Art 43.)

8) Wer ein Fenster ohne Ausladung in einem an das Gebäude eines andern anstoßenden Hauses anbringen will, muß zwischen dem Fenster und der Schiedmauer einen Abstand von einem Stein in der Länge lassen, und darf der Fensterrahmen nicht in den Stein eingelassen, sondern muß an den Stein angesetzt werden (Artikel 44).

9) Um Kamine anzulegen, darf man in die eigene Mauer, welche an die Mauer eines anderen anstößt, nicht tiefer als auf einen halben Stein hineinbrechen (Artikel 57).

Daß das Einbrechen in eine fremde oder gemeinschaftliche (unvertheilte) Mauer ohne speciellen Rechtstitel nicht gestattet sei, geht schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervor.

10) Niemand darf an die Stadtmauer, deren Thüll und Thor bauen, soferne das Gebäude die dazu gehörige eisene Stange, welche 24 Schuh lang sein soll, berühren würde (Art. 8 und 9).

---

1) Der Entwurf der rev. B.-O. beabsichtigte in Art. 64 (51. d. a. B.O.) noch eine weitere Beschränkung, daß nämlich eine Einfriedung nicht höher als 8 Fuß gemacht werden solle.

2) Ann. ad cod. civ. p. II. c. 8. §. 10. lit. b. u. f.

3) Ann. ad cod. civ. lit. c.

Der Entwurf der ren. B.-O. enthält noch folgende weitere Bestimmungen über den Abstand:

1) Fruchtbäume müssen von des Nachbars Gränze acht Schuhe zurückgesetzt werden, andere kleine Bäume 5 Schuhe (Art. 68).
2) Erker und Ausladungen dürfen nur in einer Entfernung zu 15 Fuß von des Nachbars Grund angebracht werden und nur $^3/_4$ Stein hervorstehen (Artikel 83 und 84).
3) Baumäste, die auf des Nachbars Haus oder Dach hängen, müssen auf 5 Fuß abgehauen werden (Artikel 87).

2. Traufe.

§. 26.

1) An einem Gebäude, welches an der Gränzlinie des nachbarlichen Grundes errichtet wird, darf auf der dem Nachbar zugekehrten Seite keine Traufe angebracht werden, weil sonst das Wasser auf des Nachbars Grund fiele. Soll daher das Gebäude an dieser Seite eine Traufe erhalten, so muß es um $1^1/_2$ Fuß von der Gränze zurückgesetzt werden, damit das Wasser auf den eigenen Grund geleitet werden kann (Artikel 28) [1].
2) Doch darf eine Traufe an der einem öffentlichen Platze oder einer Straße zugewendeten Seite eines Gebäudes, wenn dieses gleich hart an der Gränze des eigenthümlichen Grundes aufgeführt ist, bestehen, nur muß wegen Ableitung des Wassers Vorsorge getroffen werden (Artikel 35). Vergleiche unten §. 29, Nro. 10.

3. Licht und Fensteröffnung.

§. 27. Nach Art. 32 der B.-O. ist Jedermann befugt, in seiner eigenen freien Mauer, wenn er auch an derselben nicht Traufrecht hat, ein einfallendes Licht zu haben und zu machen, doch soll er durch solche Fenster dem Nachbar kein Ungemach mit Hinausgießen oder Hinauswerfen zufügen, auch darf ein einfallendes Licht an der dem Nachbar zugekehrten Seite nicht niederer als 12 Schuhe ober der Erde (nicht im ersten gaden) angebracht werden, es wäre denn, daß einer, der vorher ein freies Licht

---

[1]) Ann. ad cod. civ. p. II. c. 8. §. 8.

gegen des Nachbars Seite hatte, aus Freundschaft oder gutem Willen ein einfallendes dafür machen würde (Artikel 53).

Wer Traufrecht an einer Mauer hat, darf unter der Traufe Licht haben. (Art. 33). Aus diesen Bestimmungen sind folgende Regeln zu abstrahiren:

1) Der Eigenthümer einer Mauer, welcher das Traufrecht an der dem Nachbar zugewendeten Seite hat, darf in derselben unbeschränkt Fensteröffnungen anbringen, sollte auch hiedurch eine Einsicht in des Nachbars Eigenthum genommen werden.[1])
2) Bei einer Mauer ohne solches Traufrecht ist der Eigenthümer auf einfallendes Licht, d. h. solche Lichtöffnungen, bei denen die Fensterstöcke zurückgesetzt sind, beschränkt.[2])
3) Solche einfallende Lichter dürfen jedoch nicht niederer als 12 Fuß ober der Erde ausgebrochen werden, es wäre denn, daß Jemand aus einem freien Fenster, zu dem er vorher berechtigt war, ein einfallendes Licht machen wollte.
4) Aus solchen einfallenden Lichten darf zwar nichts gegossen oder geworfen werden, allein hieraus folgt nicht, daß der Eigenthümer der Mauer, in der sie angebracht sind, sie vermachen oder vergittern müsse.[3])

Daß Niemand befugt sei, in einer Communmauer ohne Wissen und Zustimmung des Miteigenthümers eine Lichtöffnung auszubrechen, versteht sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über das Condominium von selbst, ebenso daß der Nachbar berechtigt sei, die Lichtöffnung zu verbauen, wenn er den Bau auf seinem Grund nicht ex sola aemulatione führt, auch keine Servitut entgegensteht.

4. Dachung.

§. **28**. Nach Art. 7 soll ein Gebäude, welches neben einem mit Ziegel gedeckten errichtet wird, mit keinem hölzernen Dache versehen, sondern auch mit Ziegeln gedeckt werden, desgleichen

---

[1]) Ann. ad cod. civ. p. II c. 8 §. 7 lit. b.

[2]) Mit Unrecht behauptet daher Baron Kreittmayr (ann. 1 c) daß nach hiesigem Kundschaftsrecht jeder in seiner Mauer nach Belieben Fenster machen könne.

[3]) Ann. ad cod. civ. C. c. In dem Entwurfe der rev. B.=O Art. 42 wollte man jedoch diese Verbindlichkeit einführen.

ist nach Art. 10 derjenige, welcher auf eine Communmauer, die bisher mit Ziegeln bedeckt war, ein Gebäude setzt, dasselbe mit Ziegeln zu decken oder auf demselben ein Schindeldach zu machen verbunden.[1])

Muß des Nachbars Dach in Folge einer Bauführung aufgebrochen werden, so ist der Bauunternehmer verpflichtet, dasselbe ohne des Nachbars Schaden wieder zuzumachen (Art. 10); ebenso hat der Bauende des Nachbars Dachrinne, welche wegen des neuen Baues entfernt werden mußte, wieder herzustellen. (Art. 38.)

c. Beschränkungen des Bauens aus polizeilichen Rücksichten.

§. 29.

1) Wer einen Keller aus dem Grunde mauern will, muß die Mauer $2^1/_2$ Steine dick machen (Art. 23 §. 1); desgleichen müssen die Mauern eines Hauses im Grunde $2^1/_2$ Steine Dicke haben. Die Mauern ober der Erde im ersten Stocke dürfen zu 2 Stein aufgeführt werden. (Art. 23 §. 2.[2])

2) Schiedmauern in Gärten sollen zu 12 Schuh Höhe und $1^1/_2$ Dicke hergestellt werden, damit sie nöthigenfalls zu Städeln, Stallungen oder anderen Gebäuden verwendet werden können. (Art. 30.)

3) Wenn zwei Nachbarn in ihrer gemeinschaftlichen unvertheilten oder vertheilten Schiedmauer zur Herstellung von Wandschränken (kästeln) oder Sitzen (Sitzstätten) gegen einander in die Mauer brechen, so muß inzwischen eine Mauerdicke von einem halben Steine verbleiben.

Auch darf Niemand behufs der Anlage eines Sitzes tiefer als $^1/_2$ Stein und nicht länger als auf 8 Schuhe in seine Mauer brechen, und soll darüber Bögen schließen. (Art. 29[3].)

4) Zur Vermeidung der Feuersgefahr darf man bei Anlage eines Kamines in die Mauer, welche an eine fremde an-

---

[1]) §. 47 der B.-O. v. 2. Oktb. 1863. Reggsbl. S. 1697. Ist nun mehr bis auf isolirt stehende geringfügige Bauwerke, überall feuersichere Eindeckung vorgeschrieben.

[2]) §. 28. der B.-O. v. $2/_{10}$ 1863, Rggsbl. S. 1697.

[3]) Siehe nunmehr §. 22 Abs. 2 der neuen Bauordnung v. 2. Oktb. 1863, Reggsbl. S. 1697.

stößt, nicht tiefer als auf einen halben Stein einbrechen (Art. 57[1]).

5) Wer einen Kessel einmauern oder einsetzen will, darf ihn nicht in die Seitenmauer, an der er angebracht werden soll, einlassen, sondern nur von aussen ansetzen. (Art. 56.)

6) Wer einen Abtritt (haimlich gemach) von neuem graben und herstellen läßt, darf nicht durch den Lehm graben lassen, sondern muß ihn auf oder in dem Lehm anlegen, damit die in der Nähe liegenden Brunnen nicht verdorben werden. (Art. 39.)

7) Brunnen oder Gruben, die einer anlegt oder hat, sind ordentlich zu verwahren, damit Niemand beschädigt werde. (Art. 40.)

8) Alle Kellerfenster, welche das Pflaster berühren, oder in dasselbe hervorstehen, müssen soweit dieß der Fall ist, mit eisernen Gittern versehen werden, damit sich Niemand beschädige; ausgenommen sind jedoch die Fenster jener Keller oder unterirdischen Wohnungen, in denen die Weber ihre Werkstätte haben; diese können in ihrem bisherigen Zustande verbleiben. (Art. 22 u. 59.)

9) Der Rauch von Kohlenfeuer kann durch die eigene Mauer 12 Schuh ober der Erde (ein gaden hoch) an Orten, wo es keinen Schaden bringt, auf die Straße geleitet, der Rauch von Holzfeuer darf dagegen nicht auf die Straße, sondern nur durch das Dach hinausgeführt werden. (Art. 34.[2])

10) An Orten, wo Jedermann vorbeigehen kann (do die gemain hin und her get) muß die Dachtraufe (tropfsal) in längs der Traufe angebrachte Rinnen (nuesch) geleitet und diese mit vorschießenden Rinnen (stecknuesch[3]) ver-

[1]) Durch diese Vorschrift ist daher die im Art. 29 ausgesprochene Befugniß in die eigene Mauer zu Wandkästen, Sitzen oder Kaminen — jedoch ohne Schaden für den Nachbar — einbrechen zu dürfen, beschränkt worden, siehe ebenfalls §. 22 der V.-O. v. $^2/_{10}$ 1863, Reggsbl. S. 1697.

[2]) §. 40 der V.-O. v. 2. Oktb. 1863. Reggsbl. S. 1697 u. §. 6 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 30. Oktober 1863. München. Amtsbl. S. 986.

[3]) Diese sind jedoch durch die V.-O. v. 15. Junius 1804 Reggsbl. 596 verboten und statt derselben stehende Abzugsrinnen angeordnet worden.

sehen werden, damit das Wasser mitten auf die Straße herabfallen könne. (Art. 35.[1])

11) Ausladungen an Mauern dürfen nicht niederer als 12 Schuh oberhalb des Pflasters angebracht werden (Art. 43 §. 1).

12) Die Herstellung von Altanen ist verboten, ausser wenn sie für ein Haus unumgänglich nothwendig sind, und entweder alle angränzenden Nachbarn einwilligen, oder die Altane von jedem anstossenden Hause 8 Schuh entfernt bleibt, und überdieß zur Verhütung des Einsehens mit einer Mauer von der entsprechenden Höhe versehen wird. Uebrigens darf die Altane selbst in den Fällen, wo sie erlaubt ist, nur nach der Angabe des Stadtraths und seiner Baumeister errichtet werden (Art. 61[2]).

Ebenso wie die neue Herstellung ist auch die Ausbesserung einer Altane im Allgemeinen verboten, und sollen daher baufällige Altanen gänzlich abgebrochen werden (Art. 62).

13) Wer neue Gebäude von Holz (zimmer) aufsetzt, darf sie weder mit Schindeln, noch mit Brettern, sondern nur mit Ziegeln decken. (Art. 31[3]).

d. Benützung des Gemeindeeigenthums.

§. 30.

1) Nach Art. 14 u. 21 dürfen die Vordächer oberhalb der Verkaufsläden (Bäcker- und Krämerläden ꝛc.) in allen Straßen der Stadt,

a) nur $^3/_4$ Ellen, von der Mauer, in der sie befestigt sind, an gerechnet, in die Luftsäule der Straße hervorreichen, und

b) nicht niederer angebracht werden, als so, daß die Traufe oder der unterste Theil des Vordaches sich $3^1/_2$ Ellen ober dem Pflaster befinde.

Nur die Vordächer der Bäckerläden dürfen ausnahmsweise nach Art. 14 eine ganze Elle weit hervorragen, und $1^1/_2$ Elle breit sein.

---

[1]) Art. 45 d. E. d. ren. B.-O. setzt hinzu „und sollen Trachter oder Fürköpf an die Rinnen gemacht werden".

[2]) §. 50 der B.-O. v. $^2/_{10}$ 1863. Reggsbl. S. 1697.

[3]) §. 47 l. c.

Allein diese Bestimmungen sind durch den aus späterer Zeit herrührenden Art. 54 aufgehoben, wonach alle Ladenvordächer eine ganze Elle in die Luftsäule der Straße vorstehen dürfen, doch müßen sie so hoch sein, daß man darunter fahren, reiten und gehen kann.

2) Verkäufer jeder Art dürfen nur innerhalb der Verkaufsläden und nicht vor denselben (auswendig) feil haben. Auch müssen sie die Verschlußläden inwendig anhängen oder auswendig in der Art, daß sie an der Mauer flach liegen. (Art. 15 u. 17).

3) Unerlaubt ist es, Verkaufsläden mit einer Vorrichtung von Steinen oder Brettern außerhalb der Hausmauer zu versehen. (Art. 17.)

4) Die Stufen vor den Verkaufsläden dürfen nicht weiter in die Straße vorstehen, als die Strebepfeiler reichen (Art. 18); Stufen vor den Hausthüren nur $^3/_4$ Ellen von der Hausmauer an gerechnet. (Art. 19.)

5) Das Pflaster muß durchaus frei gehalten werden; es darf daher Niemand dasselbe ausserhalb seines Hauses Mauer, Grund und Boden mit Bänken, Tischen oder sonstigen Vorrichtungen verraumen oder besetzen, um darauf feil zu haben, etwas anzuhängen oder zu bauen. Nur während des Jahr- oder Wochenmarktes und zu heiligen Zeiten darf man auf dem Pflaster feil haben, der Verkäufer muß jedoch jeden Abend die Schragen, auf denen er feil hatte, von dem Pflaster entfernen. (Art. 20.)

6) Der Rauch von Kohlenfeuer darf 12 Schuh über der Erde durch die eigene Mauer auf die Straße geleitet werden, wo es keinen Schaden bringt, wogegen der Rauch von Holzfeuer durch das Dach hinaus abzuleiten ist. (Art. 34 [1]).

7) In der Richtung gegen Straßen oder öffentliche Plätze darf man zwar eine Traufe anbringen, doch nur in der Art, daß sie in längs derselben angebrachten Rinnen ge-

---

[1]) §. 32 u. 40 der B.-O. v. $^2/_{10}$ 1867, Reggsbl. S. 1697 u. 56 der ortspolizeilichen Vorschriften v. 30. Oktb. 63. Krsbl. S. 986.

leitet und diese mit vorschießenden Rinnen [1]) versehen werden, damit das Wasser mitten auf die Straße falle. (Art. 35.)

8) Die Kellerfenster dürfen nicht weiter als drei Viertheile eines Steins in das Pflaster hervorstehen. (Art. 58.)

9) Ohne Erlaubniß des Stadtraths (Magistrats) darf Niemand auf Gemeindegrund bauen oder in denselben graben. (Art. 41.)

10) Wer an der Grenze eines Gemeindeplatzes, an welchem vorher eine Wand, Mauer oder Einfriedung sich befand, eine Mauer aufführt, dem dürfen die Stadtbaumeister, wo es thunlich ist, $^1/_2$ Stein zugeben oder ihn um $^1/_2$ Stein vorrücken lassen. In engen Straßen hängt jedoch eine solche Begünstigung von dem Stadtrath ab. (Art. 42.)

e. **Bestimmungen über Rechtsverhältnisse bei Communmauern.**

§. 31.

1) Nach Art. 4, 6 und 10 darf der Miteigenthümer einer Communmauer auf diese ein Gebäude aufsetzen, jedoch nur in der Art, daß auf die Communmauer wenigstens ein Gaden (12 Schuh) hoch und nach der ganzen Länge der Mauer gebaut werde. [2])

2) Vereinigen sich die Miteigenthümer einer Communmauer nicht, diese Mauer auf gemeinschaftliche Kosten zu erhöhen, oder ein Gebäude darauf zu setzen, so wird das, was auf die Communmauer gebaut wird, Alleineigenthum des Bauenden; doch ist dieser verbunden, dem andern Miteigner, welcher in der Folge die neue Mauer auch für sich bedarf, die Communität dieser Mauer gegen eine nach unparteiischem Anschlage zu bestimmende Vergütung einzuräumen. (Art. 4.)

3) In Art. 26 ist angeordnet, daß, wenn in der Stadt auf eine alte Mauer, die beiden Häusern gemein ist, gemauert werden will, einem so viel abgesetzt werden soll, als dem andern. Diese Vorschrift ist in folgender Weise zu ver-

---

[1]) Statt dieser müssen jetzt stehende Abzugsrinnen gemacht werden. S. CVII. §. 29. not. 2.

[2]) Kreittmayrs Angabe in den ann. ad cod. civ. p. II. c. 8. §. 3. lit. h, daß nach der B.-O. auf eine Communmauer nicht mehr als ein Stock gebaut werden dürfe, ist unrichtig.

stehen. Da in den obern Stockwerken die Mauern dünner sein dürfen, als in den untern, so kann es geschehen, daß die auf eine schon bestehende Communmauer aufzusetzende Mauer eine geringere Dicke bekömmt als die erstere. Ist nun dieß der Fall, so soll nach Art. 26 die neue Mauer nicht in einer an des Nachbars Seite senkrecht aufsteigenden Linie aufgeführt werden, wodurch nur der Bauende allein am Raume gewinnen würde, sondern die neue Mauer muß auf der einen wie auf der andern Seite der Communmauer an der Dicke in gleichem Maße abnehmen.

4) Nach Art. 3, 5 u. 11 der B.-O. soll demjenigen, der mauern will, der Nachbar ganze Mauerstätte (maurstat) geben, wenn er nicht an dem Baue theil nimmt, und soll dann die Mauer halb dem Nachbar gehören, oder beiden Häusern gemein sein; doch muß die Mauer in solchem Falle, nach Art. 5 aus dem Grund und 12 Schuhe (ein gaden) über der Erde, nach Art. 11 hingegen 24 Schuhe (zwey gaden) hoch geführt werden. Der Sinn des Ausdruckes ganze mauerstat geben, ist nicht ganz klar. Die richtige Auslegung dürfte jedoch sein, hierunter die Bewilligung des Nachbars zu verstehen, daß der Bauunternehmer die eine Hälfte der Mauer auf seinem (des Nachbars) Grund aufsetzen lasse, und daß sohin die Mitte der zuführenden Mauer auf die Gränzlinie des beiderseitigen Grundes zu stehen komme.

Der Widerspruch der Art. 5 u. 11 hinsichtlich der Mauerhöhe erklärt sich daraus, daß ersterer Artikel als bereits im Strb. vorkommend älter ist, und durch letzteren abgeändert wurde. Als gültig ist daher nur die Vorschrift des Art. 11 zu betrachten.

Hinsichtlich der Unterscheidung der eigenen und der Communmauer gibt die B.-O. von 1489 keine Norm. Nach dem Entwurfe der ren. B.-O. (Art. 79 u. 80) soll man eine eigene Mauer aus der Art der Balken- (Tram) Einziehung, aus dem Bestehen von Blindfällungen oder Blindfenstern auf einer Seite der Mauer allein, ferner aus dem Umstande, daß Kamine oder Abtritte in der Mitte der Mauer oder noch tiefer stehen, erkennen, soferne keine Ge-

genzeichen, z. B. Trame, Abspielstätten, Gießfässer, Brunnen, Thore, Cisternen und dgl. vorhanden sind. Allein diese Kennzeichen werden nicht immer zureichen. Vielmehr dürften hier folgende Regeln aufzustellen sein.

1) Im Allgemeinen gelten über den Beweis des Allein- und Miteigenthums an Mauern die gewöhnlichen Grundsätze über den Beweis des Eigenthums überhaupt[1]).

2) Wer Eigenthümer des Grundes ist, dem gehört auch das daraufstehende Gebäude oder Mauer[2]). Steht daher eine Mauer ganz auf dem Grunde des einen Nachbars, so gehört sie auch diesem, wenn gleich der andere sie ausschließlich auf seine Kosten herstellen ließ, allein soferne nicht das Gegentheil nachgewiesen werden kann. Doch ist der Grundeigenthümer verbunden, dem Erbauer die Kosten zu vergüten[3]).

3) Steht eine Mauer auf dem Grunde beider Nachbarn, so daß die Grenzlinie die Basis der Mauer durchschneidet, so ist die Mauer in Communeigenthum beider Nachbarn, und zwar, da eine in sich verbundene Mauer physisch nicht trennbar ist, im sogenannten condominium pro indiviso also nur nach intellektuellen Theilen geschieden. Bestünde dagegen die Mauer aus zwei durch die Steinlage nicht verbundenen Theilen, so könnte allerdings ein getrenntes Eigenthum beider Grundbesitzer stattfinden.[4])

4) Präsumtionen für die Communeigenschaft einer Mauer bilden, wenn andere Beweismittel nicht zureichen, folgende Umstände:

a) wenn auf beiden Seiten der Mauer Bögen, Pfeiler, Blindfällungen oder Blindfenster (Mauervertiefungen) vorhanden sind;[5])

---

[1]) Ann. ad cod. civ. p. II c. 2 §. 16 not. 6.

[2]) cod. civ. p. II c. 3 §. 17.

[3]) cod. civ. p. II c. 3 §. 17.

[4]) In der Regel wird es in München so gehalten, daß die Grenzmauer auf die Grenzlinie der beiderseitigen Gründe gesetzt und als beiden Nachbarn commun erklärt wird. Der Erbauer kann daher, wenn der andere Nachbar die Mauer zu einem Baue bedarf, den Ersatz der Hälfte der Kosten verlangen.

[5]) Gleiche Ausdrücke Blindfällen, Blindfehlungen, Blindfäldungen, Blenden, Fällungen, Blaufüllungen.

b) wenn die Balken beider Häuser auf der Mauer aufliegen, oder in dieselbe eingefügt sind;
c) wenn auf der Mauer eine Rinne liegt, in welche von beiden Seiten das Wasser abfließt;
d) wenn die Schiedmauern (Schießer oder Giebelmauern) durchaus und gegeneinander verbunden sind;
e) wenn beide Nachbarn ihre eigenen Mauersohlen neben einander liegen haben;
f) wenn die Gewölbe beider Nachbarn in den Kellern oder im Erdgeschoße gegen einander mit der Mauer oder Widerlage verbunden sind;
g) wenn beide Nachbarn in der Mauer Kamine, Abtritte, Ausgüsse, Wassersteine, Rinnen, eine Cisterne, einen Zieh- oder laufenden Brunnen, eiserne Rinnen oder Hacken, Vorrichtungen zum Trocknen der Wäsche u. dgl. besitzen.

8) Auch Inschriften und Wappen, die sich an oder in der Mauer befinden, können Vermuthungen für das Eigenthum begründen. Ist das Eigenthum einer der Steinlage nach nicht verbundenen Mauer in Frage, so deuten jene Zeichen, wenn sie nicht über die Scheidungslinie der Mauer hinüberreichen, gesondertes Eigenthum an den einzelnen Mauertheilen, außerdem aber (wie bei verbundenen Mauern) ein Communeigenthum an.

Sollen übrigens jene Zeichen als Präsumtionen für das Allein- oder Communeigenthum gelten, so darf nicht nachweisbar sein, daß sie ihren Grund in einer Servitut oder einer precären Vergünstigung haben. Ob eine Servitut oder das Miteigenthum eingeräumt wurde, darüber kann im Zweifel die Größe des bezahlten Preises entscheiden.

Bei Staketen und Planken spricht im Zweifel die Vermuthung für das Eigenthum desjenigen, dessen Grunde die glatte oder sogenannte Bundseite, die Anschragen oder Nagelspitzen zugekehrt sind; befinden sich auf beiden Seiten Anschragen, so ist dieß ein Zeichen des Communeigenthums.

§. **32**. Ausser den bereits dargestellten enthält die B.-O. noch folgende Bestimmungen:

1) Nach Art. 25 soll, wenn Jemand zum Schaden eines andern baut, und dieser ohne Einsprache die Aufführung

der Mauern bis zu 3 Schuh über der Erde geduldet, die Vollendung der Mauer nicht mehr gehindert uud die Abtragung derselben nicht verlangt werden können, sofern sie nicht überhaupt gegen die Vorschriften der B.-O. verstoßt, doch kann in einem solchen Falle der Beschädigte Ersatz verlangen. Es ist also auch die operis novi nunciatio,[1]) an die Voraussetzung geknüpft, daß der Bau nicht schon bis zu 3 Schuhen über die Erde vorgeschritten sei.

2) Die Vorschriften der B.-O. finden auf die Gebäude der inneren und äußeren Stadt gleiche Anwendung. (Art. 23, 43 und 64.)

3)[2]) Nach Art. 52 sollen Werkleute, nämlich Maurer, Zimmerleute und Dachdecker, welche eine Bauarbeit gegen Taglohn oder in Fürgeding (Akkord) übernehmen, diese Arbeit mit ihren Gesellen vollenden und sich bei keinem andern Bau verwenden lassen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 lib. 60 dn.[3]) Diese Strafe ist zwar antiquirt, allein die Bestimmung selbst wird auch jetzt noch Anwendung finden, sofern die Uebernahme einer andern Arbeit nicht ohne Nachtheil für die erst übernommene geschehen kann. Die Einschreitung gegen die Werkleute ist bei der Localbaukommission, welcher nach §. 67 der V. vom 15. Sept. 1818 (Gesetzbl. S. 598) die Aufsicht über dieselben) zusteht, zu veranlassen.

4) Nach Art. 13 §. 1 sollen Werkleute ihre Bauarbeiten genau nach den Vorschriften der B.-O. ausführen und soll jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von $^1/_2$ lib. dn. geahndet werden. Dieselbe Strafe soll nach Art. 67 jenen Werkmeister treffen, welcher einen Neubau oder eine Bauveränderung, die das Verhältniß der tragenden und zu tragenden Bestandtheile eines Gebäudes verändert, vor-

---

[1]) Cod. civ. p. IV. c. 16, §. 9.

[2]) s. nunmehr die §§. 180—186 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861.

[3]) Art. 18 der ren. B.-O. fügt hinzu: Es wäre denn, daß ein Bauherr mit dem nöthigen Bauzeug nicht versehen ist, oder daß die Zimmerleute vor den Maurern oder umgekehrt nicht arbeiten konnten, in solchen Fällen dürfen die Werkleute, jedoch nur so lange die Verhinderung dauert, anderwärts arbeiten.

nehmen würde. Gänzliche Entziehung des Gewerbes soll nach Art. 13 §. 3 jenen Werkmann oder Meister treffen, welcher anders baut, als von den Stadtbaumeistern (nun Baukommission) erlaubt wurde.

Wenn nun auch die Pön zu $^1/_2$ lib. dn. außer Uebung gekommen ist, so tritt nach der Verordnung vom 30. Juni 1805[1]) die Verfällung in eine Geldstrafe gleichwohl dann ein, wenn Maurer- und Zimmermeister die vorgängige Anzeige eines Neubaues oder einer wesentlichen Reparatur unterlassen, auch kann gegen Werkleute nach Art. 6 Nr. 4 des Gewerbsgesetzes von 1825 wegen Mißbrauchs des Gewerbes, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe die Einstellung der Gewerbsausübung auf bestimmte Zeit oder nach Umständen die gänzliche Einziehung der Conzession verfügt werden. Wird an dem Baue etwas geändert, was von der Baukommission befehlsweise angeordnet war, so kann diese das Fehlerhafte ohne weiters einreißen lassen, ohne zu untersuchen, ob der Bauunternehmer oder die Werkleute an dem Fehler Schuld tragen.[2])

5) In Art. 36 ist bestimmt, daß die Stadtbaumeister die Befugniß haben, wenn irgendwo innerhalb des Burgfriedens krumm stehende Marksteine in Gärten oder Aengern (krumpə mărcher) gefunden werden, die hiedurch entstehenden Gränz-Irrungen zwischen den Partheien mit deren Wissen und Willen auszugleichen, oder sie richterlich zu entscheiden. Diese Bestimmung hat jedoch gegenwärtig keinen praktischen Werth mehr.

6) Als Maße kommen in der B.-O. außer Schuh und Elle vor:
  a) die Ruthe, welche nach Art. 37 §. 1 1000 Steine in Quadrat (Vierung) zu $1^1/_2$ Stein Dicke fassen soll und einen Gaden hält;
  b) der Gaden, welcher nach Art. 43 eine Höhe von 12 Werkschuhen bezeichnet.

---

1) Reggsbl. Stück XXVIII.

2) §. 9 der Instrukt. für die Baukommission in München vom 9. März 1805 und §. 186 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861.

7) Bei Mauerablösungen sollen nach Art. 37 für die Ruthe einer neuen Mauer 20 Schillinge, für die einer alten ein von dem Baumeister zu bestimmender Betrag bezahlt werden. In Art. 60 ist der Preis einer neuen Mauer per Ruthe auf 24, einer alten auf 20 Schillinge festgesetzt; allein diese Preisbestimmungen können jetzt keine Anwendung mehr finden, vielmehr richtet sich gegenwärtig der Ablösungspreis nach gütlicher Uebereinkunft oder unpartheiischer Schätzung.[1])

2. Abtheilung. Abweichungen des Verfahrens in Bau- und Kundschaftssachen von den allgemeinen Prozeßnormen.

§. **33**. Der Art. 1 der B.-O. verordnet, daß in Klagsachen um Bauplätze (mauerstät), Mauern an Häusern oder Höfen, um gezimmerte Bauanlagen (zimmer), Rinnen (nuesch), Traufe (trophsäl), Einfahrten, Lichterrecht, Wände und Säulen, Zäune, Gärten, Bauten sowie um alle Irrungen und Beschädigungen, die sich an liegendem Gute (aigen) ergeben, der Richter einen

---

[1]) Im Entw. der ren. B.-O. ist ferner bestimmt:

a) Das Ausgußrecht auf des Nachbars Grund (serv. foram) berechtigt nicht, übelriechende Sachen auszugießen. (Art. 77.)

b) Jeder darf auf seiner Planke, Stakete u. dgl. eine Krone mit Dorn oder gespitzten Latten anbringen, doch soll er die Ziegel und Latten auf seiner Seite anschlagen lassen und die Dornsträuche auf seines Nachbars Seite so einflechten, daß diesem kein Schaden zugeht. (Art. 89.)

c) Wer höher bauen will, soll das Gerüst auf keines Anderen Grund setzen oder auflegen, es geschehe denn aus unabweislichem Bedürfnisse, doch soll auch in diesem Falle der Bau möglichst beschleunigt werden. (Art. 85.)

d) Der Miethsmann eines Hauses ist verpflichtet, das Haus mit den Stallungen und dgl. so zu erhalten, wie es ihm übergeben ist. (Art. 86.)

e) Jede Nachbarschaft ist verbunden, den gemeinschaftlichen Schöpfbrunnen mit Zubehör herzustellen und unterhalten zu lassen. Die Kosten werden auf die Zahl der Häuser repartirt, jedoch in der Art, daß Hausbesitzer, welche eigene Brunnen haben, nur halb so viel, als andere bezahlen. (Art. 76).

f) Wo nicht Herkommen, Servituten oder Verträge entgegenstehen, ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, den durchfließenden Bach, soweit sein Haus geht, räumen und mit Wöhr oder Beschlächt versehen zu lassen. (Art. 4 und 5.)

Augenschein an Ort und Stelle unter Zuziehung ehrbarer Leute[1]) und der Nachbarn vornehmen solle (soll der richter das recht geben auf die hofstatt, und soll man darauf werben erber leut und die nachbarn.) Dieß hängt mit dem alten Institute der Kundschaft zusammen, und hat sich auch der Ausdruck: „Kundschaftsrecht" bis zur Gegenwart erhalten. Unter Kundschaftssachen sind also nach der in jenem Artikel enthaltenen Aufzählung zu rechnen:

1) Bausachen, wohin auch die Differenzen wegen Nichtbefolgung der in Art. 50, 51 und 55 der B.-O. enthaltenen auf Gärten bezüglichen Vorschriften gehören;
2) Gränzirrungen;
3) Beschädigungen an Gebäuden, Grund und Boden, und darauf stehenden Früchten.

Nach der dermaligen Praxis werden jedoch unter Kundschaftssachen nur mehr die eigentlichen Bausachen und jene Differenzen verstanden, wofür die Bau- und Kundschaftsordnung v. 1489 eine entscheidende Norm an die Hand gibt.

§. **34.** Für Kundschaftssachen, soferne sie überhaupt Civilproceßgegenstände sind[2]) und nicht in das Gebiet der Polizei gehören, tritt

1) ein summarisches Verfahren (processus sumariissimus) im Sinne des Cod. jud. c. III §. 3[3]) ein, „denn in Kund„schaftssachen wirdet von alter her ain sumarischer Proceß „gebraucht, darinn rechtliche Weitleuffigkaiten als unvon„nöten abgeschnitten seyen." [4])

Auch die Annot. zu Cod. jud. III §. 3 bezeichnen die Bausachen als solche, welche sich zu dem processus sumariissimus eignen.

Es ist daher:

a) mit abgekürzten Terminen zu verfahren[5]);
b) ist die Einreichung von Fragestücken nicht zuläßig,[6]) doch

---

[1]) Hierunter sind die sog. Kundschaftsherrn, d. i. Abgeordnete des Raths für Kundschaftssachen zu verstehen.

[2]) Vergl. hierüber Seuferts Commentar Bd. I. S. 157.

[3]) Stürzer a. a. O. S. 280, Nr. 5.

[4]) Art. 47 der B.-O.

[5]) Cod. jud. III. §. 3. Nro. 4.

[6]) Art. 47 der B.-O.: „ob auch Zeugen zu verhören wären, darf

sind nach §. 46 der Proz.-Nov. v. 1837 die Parteien berechtigt, dem Zeugenverhör beizuwohnen. [1])

2) Auch von diesem sog. unbestimmt summarischen Verfahren tritt bei Kundschaftssachen eine Abweichung in der Art ein, daß das Gericht als erste Verfügung auf die Klage, wenn diese überhaupt formell und materiell zuläßig ist, einen Augenschein unter Zuziehung der nöthigen Sachverständigen vorzunehmen hat, worauf erst die Verhandlung über die Klage verbunden mit den Erinnerungen über das Ergebniß des Augenscheines folgt. Die Vornahme des Augenscheins selbst richtet sich nach den Bestimmungen des Cod. jud. c. XII §. 3 und es ist, da es in der Praxis zuweilen anders gehalten wird, insbesondere hervorzuheben, daß die Sachverständigen nur von dem Richter zu benennen sind.

3) Nach Artikel 66 der B.-O. soll ein ordentliches Buch für die gütlichen Abschiede in Kundschaftssachen gehalten werden, in welches auf Begehren der Parteien solche Abschiede einzuschreiben sind, und soll dieses Buch bei dem Stadtschreiber liegen und von dessen Substituten geführt werden. Diese Bestimmung ist jedoch nach der jetzigen Behandlungsweise hinweggefallen, und werden die Verhandlungen in Kundschaftssachen wie in andern Streitsachen in gesonderten Acten geführt.

4) Nach §. 67 der Verordnung vom 15. September 1818 das Verhältniß zwischen der kgl. Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München [2]) betr., dürfen Verhandlungen über Baustreitigkeiten bei den Gerichten nicht eher vorgenommen werden, als bis die Vermittlung der Baucommission eingetreten und fruchtlos

---

man dem Gegentheil die Weisartikul umb sein interrogatoria und Fragstuck nit zu stellen, cod. jud. cap. X. §. 3, Nr. 3. Stürzer Bemerkg. S. 619.

[1]) Die Bestimmung des §. 46 ist eine neue und statuirt keine Ausnahme, sie ist daher auf die Zeugenverhöre in jeder Prozeßart anzuwenden, wenn gleich nach Cod. jud. c. X. §. 3 den Partheien bei dem summarischen Beweise durch Zeugen nicht gestattet war, dem Akte der Zeugeneids-Ableistung beizuwohnen.

[2]) Gesetzblatt v. 1818. S. 598.

geblieben ist, worüber die gehörige Nachweisung beigebracht werden muß. Klagen in Bausachen müssen daher mit einem Zeugnisse der Baucommission, daß die daselbst versuchte Sühne erfolglos gewesen, belegt sein.

§. **35**. Bezüglich der Appellationen in Kundschaftssachen ist Folgendes zu bemerken:

1) Nach dem Priv. Albert. soll von dem Kundschaftsgerichte erster Instanz (bestehend aus dem Stadtrichter und den Baumeistern) blos an den Stadtrath und nicht weiter zu appelliren sein, und soll es daher bei des letztern Ausspruche „entlich on all weiter weigerung" bleiben.

Es bestunden sohin nach diesem Priv. nur zwei Instanzen, und zugleich ein priv. de non appellando insofern, als gegen die Bescheide der Stadtobrigkeiten eine Appellation an andere Gerichte nicht ergriffen werden konnte.[1]) In der Folge bildeten sich aus den zwei magistratischen Instanzen drei aus, deren erste die städtische Bau- und Kundschaftsdeputatine, die zweite das Stadtgericht oder Stadtoberrichteramt, die dritte der Stadtrath war, und so blieb es bis zur landesherrlichen Verordnung vom 27. August 1791. Durch diese wurden jene drei Instanzen auf zwei beschränkt und ausgesprochen, daß gegen den Bescheid der zweiten magistratischen Instanz eine Berufung an das Revisorium (soferne nämlich eine eigentliche Civilprozeßsache vorlag) zulässig sei.

Ein Rescript vom 24. Julius 1794, worin vorkommt, daß Sr. kurfürstl. Durchlaucht aus besonderer landesfürstlicher Gnade die privilegirten städtischen Bauinstanzen noch ferner bei dem Herkommen zu belassen sich bewogen gesehen hätten, hatte Zweifel veranlaßt, ob nicht die Verordnung vom 24. August 1791 wieder zurückgenommen sey; so erschien daher unterm 24. November 1797 ein weiteres Rescript, worin die Verordnung von 1791 erneuert wurde.

Durch die Verordnung vom 18. Julius 1799[2]) wurde das Appellationsprilegium dem Münchener Magistrate in

---

[1]) Ann. ad cod. jud. c. I. §. 21. lit. a. c. XV. §. 4. lit. f.

[2]) Reggsbl. v. 1799, St. XXXIV.

Kundschaftssachen einstweilen bis zur allgemeinen Revision der Gesetze belassen, jedoch nur mit der in der Verordnung von 1797 enthaltenen Beschränkung, daß den über die Entscheidung des Magistrats beschwerten Theilen die Berufung an das Revisorium unbenommen sein solle.

Im Jahre 1803 ist dem Magistrat die Gerichtsbarkeit entzogen, und ein eigenes Stadtgericht errichtet worden. In Folge dieser neuen Organisation wurde durch Verordnung vom 27. Mai 1803 [1]) verfügt.

a) daß, da alle besonderen Commissionen und Unterstellen aufgehört haben, das Stadtgericht sogleich alle Gegenstände zu übernehmen, und damit in erster Instanz zu verfahren habe;

b) daß der Appellationszug in geeigneten Fällen nach den bestehenden Gesetzen zu dem hiesigen Hofgerichte (nun Appellationsgericht) und von da zur obersten Justizstelle (nun Oberappellationsgericht) gehe;

c) daß in dem Falle, wenn bei dem neuen Stadtgerichte Prozesse in zweiter Instanz bereits anhängig sind, (nämlich bei dem Erscheinen der Verordnung) dasselbe auch von zweiter Instanz wegen zu verfahren habe, jedoch in der Art, daß der weitere Appellationszug zu dem Hofgerichte und dann zur obersten Justizstelle stehen bleibe und nur in den Bau- und Kundschaftssachen allein in diesem Falle die Appellation gleich zur obersten Justizstelle nach der bisherigen Art geschehen solle.

Durch diese Vorschriften ist, da der dritte Punkt nur eine interimistische, gegenwärtig keine Anwendung mehr findende Verfügung betraf, das privilegium de non appellando in Kundschaftssachen gänzlich hinweggefallen, und es gilt daher in diesen Sachen keine Ausnahme hinsichtlich des Appellationszuges mehr.

Die Verordnung vom 25. Julius 1804 [2]) bestimmt zwar in Nr. 3, daß es wegen der Appellationsprivilegien einstweilen bei der hierüber erlassenen Verordnung vom 18. Julius 1799 sein Verbleiben habe, wonach es scheinen

[1]) Reggsbl. v. 1803, St. XXIII.
[2]) Reggsbl. 1804, St. XXXI.

möchte, daß von dem Ausspruche des Stadtgerichts, als welches an die Stelle des Magistrats getreten war, der Appellationszug sogleich an den obersten Gerichtshof gehe; allein bei jener Erneuerung der Verordnung von 1799 konnte man nur das hierin bestätigte Appellationsprivilegium in Ewiggeldsachen gemeint haben, die bezüglich der Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, und der Kundschaftssachen bereits durch die Verordnung vom 27. Mai 1803 die frühern Abweichungen von dem gewöhnlichen Instanzenzuge aufgehoben waren.

2) In Art. 46 der V.-O. ist bestimmt, daß in Kundschaftssachen vor dem Endurtheile sohin gegen Beiurtheile oder Zwischenbescheide eine Appellation nicht statt haben solle. Diese Bestimmung scheint auch, solange der Magistrat die Jurisdiktion in Kundschaftssachen unter Vereinigung aller Instanzen hatte, eingehalten worden zu sein, indem in den wenigen Akten, die sich noch aus der Zeit der magistratischen Justizverwaltung vorfinden, eine Appellation gegen sog. Beiurtl nicht vorkommt und in den Publikationsprotokollen der Zwischenbescheide die bei Endurtheilen stets vorkommende Eröffnung an die Partheien, daß sie binnen 10 Tagen appelliren können, fehlt. Allein gleichwohl ist die Inappellabilität der Zwischenbescheide in Kundschaftssachen nicht mehr als gültig anzunehmen. Solange nämlich der Magistrat die ausschließliche Jurisdiktion und das unbeschränkte priv. de non appellando in Kundschaftssachen hatte, lag es zwar auch in seiner Befugniß, zu bestimmen, gegen welche Bescheide an die durch ihn und das Stadtgericht oder Stadtoberrichteramt gebildeten höheren Instanzen, appellirt werden dürfe, allein das beschränkte Berufungsrecht mußte aufhören, als die Voraussetzungen, unter denen es bestund, hinwegfielen. Dieß geschah durch die Aufhebung der magistratischen Jurisdiktion uud Appellationsprivilegien. Von diesem Zeitpunkte an mußte die Frage, welche Gattungen von Bescheiden in Kundschaftssachen appellabel seien, lediglich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung beurtheilt werden, denn das an die Stelle des Magistrats getretene Stadtgericht, welches nach der Verordnung vom

27. Mai 1803 ausdrücklich als erste Instanz constituirt wurde, kann sich nicht als einzige Instanz betrachten, wenn nicht hiezu ein Grund in der Beibehaltung des App.-Priv. (wie in Ewiggeldsachen) oder in Vorschriften der G.-O. liegt. Auch ist in jener Verordnung nur die eine Abweichung der Appellationen in Kundschaftssachen von den allgemeinen Gesetzen, daß das Fatale auf 10 Tage beschränkt sei, nicht aber die weitere der Inappellabilität der Zwischenbescheide als fortbestehend anerkannt wurden. Gegenwärtig entscheidet daher auch in K.-S. nurmehr die G.-O. mit den späteren Prozeßgesetzen, ob gegen Zwischenbescheide eine Appellation stattfinde oder nicht.[1])

3) Nach dem Priv. Alb. und Art. 45 der V.-O. soll in K.-S. die Appellation von der Kundschafts-Deputation an den Stadtrath in 10 Tagen geschehen, in den nächsten 8 Tagen von dem Appellaten dem Gegner durch den Gerichtsamtmann verkündet, und in 10 Tagen vom Auslauf des 10tägigen Fatales an gerechnet, sollen die Akten (gerichtshandlung) nebst der Appellationsschrift (beschwärung) und den etwaigen neuen Anbringen beider Parteien (waß jeder thail neus fürzebringen hat) durch den Appellanten in glaubwürdiger Form unter des Stadtrichters Siegel an den Bürgermeister und Rath gebracht werden. Kommt der Appellant diesen Vorschriften nicht nach, so soll das angefochtene Urtheil in Rechtskraft übergehen; würde dagegen der Appellat in dem, was ihm gebührt, säumig, so sollen ohne weiters die Akten, wie sie einkommen, abgeurtheilt werden. Die Vorschrift, daß der Appellant selbst die Akten erster Instanz einbefördern müsse, war bereits zur Zeit der magistratischen Jurisdiktion außer Uebung gekommen, ebenso die Eröffnung der Appellation an den Gegner durch den Appellanten. Dagegen ist das 10tägige Berufungsfatale, welches nicht etwa blos ein fatale interpon. appell., sondern die Frist für Einbringung der Berufungsschrift (Cod. jud. c. XV. §. 6) bildet, fortwährend

---

[1]) Hiefür hat sich auch das Appellationsgericht von Oberbayern in einem Erkenntnisse vom 24. April 1838 ausgesprochen.

in Uebung geblieben, und hat auch durch die Verordnung vom 27. Mai 1803 ad 6 mit den Worten: „Da aber „in den sogenannten Bau- und Kundschaftssachen (soferne „sie wahre Justizzweige enthalten) bisher die Appellations- „termine auf 10 Tage beschränkt waren, so soll es bis „zur Revision dieser Privilegien einstweilen auch dabei bleiben", bestätigt worden. Es gilt daher auch jetzt noch, da die Revision der Privilegien Münchens noch nicht erfolgt ist, und zwar sowohl für die Berufung an die zweite als jene an die dritte Instanz.[1]) Nach dem Priv. Alb. und dem Art. 45 der B.-O. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch dem Appellaten gestattet war, im Appellationsverfahren eine weitere Rechts-Vertheidigung einzubringen.

Die Frist hiezu mußte mit dem 20. Tage a die publ. sent. auslaufen, da an diesem Tage die Frist zur Vorlage der Akten nebst dem beiderseitigen weiteren Anbringen an den Stadtrath endete. Da nun der Appellat möglicherweise erst am 8. Tage nach Ablauf des Berufungsfatales oder am 18. Tage nach Eröffnung des Urtheils von der Appellation Kenntniß erhielt, so konnte er mit seinem weitern Vorbringen auf eine Frist von zwei Tagen beschränkt sein, indem diese Frist des Appellaten nur eine ihrem Ende, nicht aber auch ihren Anfang nach bestimmte war. Hieraus muß als Prinzip abstrahirt werden, daß die Partheien den Appellationsprozeß nicht über 20 Tage a die publ. sent. hinausziehen dürften. Die Anwendung dieses Prinzips auf das gegenwärtige Verfahren, in welchem die Notifikation der Berufung an den Gegner und die Einbringung der Akten an die höhere Instanz durch den Appellanten hinweggefallen ist, führt zu dem Resultate, daß auch die Berufungsnebenverantwortung und Adhäsion auf eine Frist von 10 Tagen, welche jetzt mit dem nächsten Tage nach der richterlichen Mittheilung der Berufungsschrift beginnt, beschränkt sei. Hiefür spricht auch

a) die Rechtsgleichheit der Partheien im Prozesse, womit es nicht vereinbarlich wäre, daß der Appellat zur Nebenverantwortung oder Adhäsion 30 Tage habe;

---

[1]) Stürzers Bem. S. 800.

b) die Verordnung vom 27. Mai 1803, wonach die Appellationstermine auf 10 Tage beschränkt bleiben sollen; denn unter dem Ausdrucke: Appellationstermine sind nicht nur das Berufungsfatale, sondern auch die Fristen des Appellaten zur Einbringung weiterer Rechtsnothdurft zu verstehen.

4) Schließlich werden nachfolgende Bemerkungen angefügt:

a) die Frage, ob und inwiefern Nova im Appellationsverfahren eingebracht werden dürfen, ist nur nach den allgemeinen Prozeßgesetzen zu beurtheilen;

b) die gegen nicht appellable Dekrete und Zwischenbescheide durch die Prozeßnovellen von 1819 und 1837 eingeführte Verwahrung findet auch in K.-S. statt, ebenso die hiefür durch §. 51 der letztern Novelle vorgeschriebene Frist von 14 Tagen. Denn der Grund, warum in K.-S. die Appellationsfristen auf 10 Tage beschränkt sind, tritt bei Verwahrungen, die ihrer Natur nach keine Verzögerung des Prozesses herbeiführen, nicht ein, und es kann sich auch eine Partei, die in K.-S. das Berufungsfatale versäumt hat, nicht durch eine Verwahrung in den weiteren 4 Tagen helfen, da nach §. 53, Nr. 4 der Proz.-Nov. von 1837 die Verwahrung die Stelle der Appellation, wo diese nothwendig ist, nicht vertritt.

§. 36. In Art. 45 (§. 3) der B.-O. befindet sich auch die Vorschrift, daß, wenn in einer Streitsache ein Fall vorkäme, wofür die B.-O. keine Entscheidung enthält, die Sache unmittelbar an den Stadtrath gebracht werden solle, welcher sodann als erste und einzige Instanz zu entscheiden habe. Allein diese Bestimmung ist bereits seit langer Zeit außer Uebung gekommen, und jedenfalls als durch die Verordnung vom 27. Mai 1803 aufgehoben zu betrachten. Ebenso ist der Art. 65 über die Besoldung der Kundschaftsherren und Baumeister antiquirt.

Allgemeine Bauordnung

vom 2. Oktober 1863 für die Haupt- und Residenzstadt München mit den baupolizeilichen Bestimmungen.

(Reggsbl. S. 1697 und Krsbl. Oberb. S. 1941, Niederbayern S. Oberpf. S. , Schwaben S. , Oberfr. S. , Mittelfr. S. , Unterfr. S. .)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betr.

(Reggsbl. von 1863, Nr. 53, S. 1697—1734.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 *) des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu verordnen, was folgt:

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten, und wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, vor Allem die Festsetzung der Baulinie und die Bestimmung des Niveau zu bewirken. **)

§. 2. Ist die Baulinie und das Niveau noch nicht festgesetzt, so sind zur Erwirkung ihrer Festsetzung der Lokalbaucommission die einschlägigen Pläne vorzulegen.

Dieselben haben zu enthalten:

1) das ganze betreffende Terrain mit den nächst angrenzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Bächen oder

---

*) Als Beilage hier am Schlusse S. 275 abgedruckt.

**) Vergl. Art. 45 des Brandversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852, wornach dem Besitzer nicht wird verwehrt werden können, abgebrannte Gebäudetheile, insoferne nicht ein ganz neuer Bau zu führen ist, in ihrem ursprünglichen Stande wieder herzustellen.

Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken,

2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden, dann der beantragten neuen Straßen,

3) die Grenzen der einzelnen das Terrain bildenden Liegenschaften,

4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächstgelegenen Fixpunkten sowohl für die Mitte der Straßen als für die beiderseitigen Trottoirs,

5) die beabsichtigte Abtheilung des Terrains in Bauplätze,

6) die beantragten Baulinien und Niveaux.

Diese Pläne sind in dem Maßstabe von $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe anzufertigen.

§. **3.** Bei der Prüfung und Genehmigung dieser Pläne muß insbesondere auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite möglichste Geradleitung der Straßen, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlage mit den übrigen Stadttheilen, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplatztheile den erforderlichen Raum für eine entsprechende Bauführung bieten.

§. **4.** Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 sind auch dann maßgebend, wenn es sich um die Abänderung schon bestehender Baulinien oder Nivellements handelt, jedoch sind alsdann in den Plänen auch die schon bestehenden Baulinien und Niveaupunkte, letztere für die Straßenmitte und beide Trottoirs, darzustellen.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. **5.** Zur Herstellung von neuen Haupt- oder Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenen Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo die Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme von

Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an den vorbezeichneten Bauwerken, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Einer solchen bedarf es nicht bei isolirt stehenden Sommerhäuschen und Kegelstätten ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Hühnerställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen.

§. **6.** Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an einem Bauwerke sind zu betrachten:

1) die Veränderungen der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes,
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. s. w.,
3) die Schwächung, Versetzung, Auswechslung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben,
4) die Anlegung neuer Feuerstätten, oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falls nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt,
5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls,
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Deckmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche,
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume,
8) die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen,
9) die Schälerung, Versetzung oder Beseitigung der Pfeiler, Säulen oder Pfosten der im §. 5, Abs. 1 bezeichneten Einfriedungen an Straßen und öffentlichen Plätzen,
10) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritts-, Dung- oder Versitzgruben, Haus- oder Straßenkanälen.

§. **7.** Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist nach erfolgter Bestimmung der Baulinie und des Niveau die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das festgesetzte Niveau, — letzteres für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir,

2) die Situation, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude der anstoßenden Häuser oder Gründe, mit Angabe der Eigenthümer und Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnungen und der gegenüberliegenden Straßenlinie mit Breite und Namen der Straße,

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Trämme, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine,

4) die Lage der Abtritt-, Dung- und Versitzgruben und der Brunnenschachte,

5) die Façade des Gebäudes von der Straßenseite mit Einzeichnung der Dachlucken,

6) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen 1 : 500,

bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façade-Plänen 1 : 100,

bei den Detailplänen 1 : 50.

§. **8.** Bei Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden.

2) Wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden.

In diesem Falle soll die Bauweise der Nebengebäude

mit Rücksicht auf ihre Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen.

3) Enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe erhalten werden.

§. 9. Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Hausdurchganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Deßfallsigen Mängeln bestehender Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an den betreffenden Gebäudetheilen abgeholfen werden.

§. 10. Wenn bei bestehendem Pavillonbausysteme der an das benachbarte Eigenthum grenzende freie Raum ganz oder theilweise überbaut werden soll, so kann die polizeiliche Genehmigung nur unter Zustimmung des betheiligten Angrenzers ertheilt werden.

§. 11. Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staates, der Kreis- oder Stadtgemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und welche nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Lokalbaukommission die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 12. Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, wie bei Wiederlagsmauern oder Pfeilern u. dgl., dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegel- oder Bruchsteinen nicht gemauert werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 13. Die Wahl des Baumaterials ist den Bauherren anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und feuersichere Bauführung ermöglichen.

V. Von den einzelnen Bautheilen.

A. Von Mauern und Wänden.

§. 14. Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungs-Mauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 15. Bauten, welche Feuerstätten enthalten, sind mit massiven Umfassungs- und Tragmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brandmauern von denselben zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 16. Bloße Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder wenigstens aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung, hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können gestattet werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 17. Die Vorschriften der §§. 14 und 15 gelten auch für Bauten ohne Feuerstätten als Regel.

Wenn jedoch solche Gebäude nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, oder wenn sie von anderen Bauten durch einen freien Platz von 30 Fuß oder durch Brandmauern getrennt sind, dürfen sie auf 3 Fuß hohem Mauersockel auch mit Umfassungswänden aus verputztem Riegel- oder Fachwerk ausgeführt werden.

§. 18. Vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der

Wohngebäude im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, welche nach unten — bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll — und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerks-Aufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

§. **19.** Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern, dann Einfriedungen müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. **20.** Bei Bauten ohne Feuerstätten, die zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Bestimmungen der §§. 11 und 15 zu geschehen.

Ueberdieß kann nach Umständen eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fenster-Verschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume, welche zur Lagerung von Gegenständen der vorbezeichneten Art, bestimmt sind, mit massiven Mauern umgeben seyn, es kann aber auch nach Umständen Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fenster-Verschluß und feuerfester Boden angeordnet werden.

§. **21.** Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlage, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe und dergleichen geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbemerkten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. **22.** Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben wenigstens 12 Zoll stark und $1^1/_2$ Fuß hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dgl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark seyn.

Durch die Brandmauern dürfen keine Thüren gehen. Bei der Vereinigung von zwei oder mehreren Gebäuden in Ein Anwesen kann jedoch die Herstellung von Verbindungen durch die bisherigen Brandmauern im Innern der Gebäude gestattet werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit ihren Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens $^1/_2$ Fuß starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden seyn.

B. Von der Höhe der Gebäude und Stockwerke und von der Scheidung der Letzteren.

§. **23.** Die Höhe der an der Baulinie gelegenen Gebäude soll vom Trottoir bis zum Dachsaum die Breite der Straße einschließlich der Trottoirs nicht überschreiten; unter besonders günstigen Verhältnissen in Bezug auf den Zutritt von Licht und Luft kann jedoch eine Haushöhe von 10 Fuß mehr als die obige Straßenbreite zugelassen werden.

Ist die Straße nicht durchaus gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite.

Bei Eckhäusern ist die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend.

Hat in einer Straße, von einer Seitenstraße zur anderen gemessen, die Mehrzahl der Gebäude bereits die nach Abs. 1 zulässige Höhe überschritten, so kann bei Neubauten und Stockwerksaufsetzungen eine Erhöhung über jenes Höhenmaß um ein weiteres Stockwerk gestattet werden, insoferne hiedurch nicht die Höhe des in der Straßen-Abtheilung befindlichen höchsten Ge-

bäudes überschritten wird und nicht Rücksichten auf die Festigkeit des Gebäudes und auf die Feuersicherheit entgegenstehen.

Bei gänzlichem oder theilweisem Umbau bestehender Gebäude ist die Beibehaltung der alten Höhe, auch wenn sie das obige Maß überschreitet, zugelassen.

Die Höhe der Hintergebäude muß zu dem unüberbauten Zwischenraume in einem Verhältnisse stehen, welches die Anwendung der Feuerlöschgeräthe für die Vorder- und Hintergebäude sichert.

Von der Anwendung vorstehender Bestimmungen auf öffentliche Gebäude kann Umgang genommen werden.

§. **24.** Die lichte Höhe der Wohnräume in Stockwerken darf bei Neubauten keinen Falls weniger als 9 Fuß betragen.

§. **25.** Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. **26.** Neue Kellerwohnungen dürfen bei sonst günstigen Verhältnissen nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens $1^1/_2$ Fuß über dem höchsten Wasserstande zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungs-Mauern gegen Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, und
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Mörtel verputzt werden.

§. **27.** Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet ist, durch entsprechend starke Balkenlagen geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen, und deren Zwischenraum vom oberen Fußboden bis zum Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder in sonstiger, die Verbreitung von Feuer hemmender Weise auszufüllen ist.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. **28**. Die Einwölbung ist für die unter Wohnräumen befindlichen Keller, Stallungen und Waschküchen, dann für Lokale mit starken Feuerungen geboten.

§. **29**. Die Balken zur Stockwerkstheilung dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als dieß nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist, und müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

C. Von Treppen.

§. **30**. Hölzerne Haupt-Treppen in Wohngebäuden müssen in eigene, von massiven, 1 Fuß starken Mauern eingeschlossene Stiegenhäuser gelegt, letztere von den Speichern nach Vorschrift des §. 27 abgeschlossen, und die Treppen von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Ist die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraume fortgesetzt, so muß jedenfalls die Speicher-Treppe zwischen Mauern gelegt werden.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. **31**. Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 6 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschafts-Räumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden. Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache, anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über 4 Geschoßen einschlüssig des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden feuerfeste Treppen in besonderen, von massiven, einen Fuß starken Mauern eingeschlossenen Stiegenhäusern erhalten.

D. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. **32.** Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. **33.** Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder aus Kupfer, Gußeisen oder gut gebrannter Erde hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest seyn und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. **34.** Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Backenlagern der Stockwerke noch auf den Schlotmänteln und und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. **35.** Kamine horizontal in einander einzumünden oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. **36.** Die Kamine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. **37.** Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen mindestens $^1/_2$ Fuß Abstand haben, oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. **38.** Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. **39.** Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) Solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;

2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;
3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohr umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein,
5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamines das Zehnfache der unteren äußeren Stärke übersteigt,
6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thür geschlossen werden,
7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1^1/_2$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden,
8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite des Kamines nicht geändert werden,

§. **40**. Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens $^1/_2$ Schuh starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine gleitet, so müssen sie $1^1/_2$ Fuß vom Holzwerke entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach Außen ohne Kamin ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. **41**. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern errichtet werden und müssen die betreffenden Räume, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden versehen sein.

§. **42**. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer

Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. **43**. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk (§§. 16 und 17) errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. **44**. Die Heiz- und Aschenabfall-Oeffnungen der Oefen und Herden müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Kamine mit wohl schließbaren eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß durch Pflasterung oder Metallbeleg oder sonstwie feuersicher gemacht sein.

§. **45**. Backöfen dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden. Sie müssen doppelt gewölbt und mit einer 6 Zoll hohen Lehmschichte überdeckt sein, soferne sie nicht wenigstens 30 Fuß von anderen Baulichkeiten entfernt sind. Aber auch in diesem letzten Falle müssen sie feuersicher gebaut, eingedeckt und abgeschlossen sein.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

E. Von Dachungen und Zugehör.

§. **46**. Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude und mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

Die Lichtöffnungen in nicht bewohnbaren Dachräumen — Dachlucken — müssen mit einem Verschlusse versehen sein und kann deren Herstellung in größeren Dimensionen als 4 Quadratfuß nur dann gestattet werden, wenn es die Benützungsweise der Dachräume erheischt.

Oberlichten sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen auszuführen.

§. **47.** Mit anderem als feuersicherem Material dürfen Gebäude nicht eingedeckt werden.

Ausgenommen sind isolirte Garten- und Gewächshäuser, Kegelbahnen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke.

Werden bei bestehenden Baulichkeiten die Dachstühle verändert, oder ist die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite nothwendig, so sind dabei die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls einzuhalten.

§. **48.** Bei zusammenhängenden oder nahe aneinander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

F. Von Erkern, Balkonen, Gallerien &c.

§. **49.** Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig. Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich jedoch Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. **50.** Ueber die Baulinie vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen nur in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite und nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

In der Regel sind sie von Stein oder Metall auszuführen.

Erfolgt die Herstellung aus anderem Material, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

Bei Gebäuden, welche entfernt von der Straße und isolirt stehen, kann davon Umgang genommen und die Herstellung aus Holz gestattet werden.

§. **51.** Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude miteinander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. **52**. Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. **53**. Hölzerne Dachgesimse müssen durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. **54**. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnungen zulässig.

G. Von dem Aeußern der Gebäude.

§. **55**. Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind von der Lokalbaukommission innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller greller Farben untersagt.

VI. Von Dachwohnungen.

§. **56**. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschlüssig des Erdgeschosses und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Lokale im Dachraum, und ebenso die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von massiven, gehörig fundirten Mauern umschlossen sein.

Holzwände oder Bretterverschalungen sind auch zur Abtheilung solcher Räume unter sich nur nach Vorschrift des §. 16 zulässig;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang rc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß von Mauern umschlossen und mit vorschriftmäßiger Decke versehen sein;
5) die Stiege muß den Anforderungen der §§. 30 und 31 entsprechen;
6) jede Feuerung muß ihre eigene gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;
7) die Decken müssen nach Vorschrift des §. 27, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstücken, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt und am Dachfuße muß für den gehörigen Ablauf des Regenwassers gesorgt werden;
8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

VII. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. **57.** Die Instruction der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux in dem durch §. 1 — 4 bezeichneten Umfange hat die Lokalbaukommission, bezüglich des Niveau im Benehmen mit dem Stadtmagistrate, zu pflegen.

Diese Verhandlungen sind mit gutachtlichem Antrage von der Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern dem Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

§. **58.** Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Lokalbaukommission in I. Instanz zu.

Bei Neubauten an der Ludwigs- und Maximiliansstraße und bei Façade-Aenderungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste, oder von Privatbesitzungen des Königs und in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst,

und von monumentalen Bauwerken ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

§. 59. Die Erledigung der bei Projekten über Eröffnung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien etwa in Frage kommenden Grund-Abtretungen zu Straßen oder öffentlichen Plätzen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrats mit den Betheiligten anheim *)

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten, letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen selbst darf jedoch erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 60. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Lokalbaukommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 61. Die Lokalbaukommission ist berufen, die Einhaltung der Baulinien und des Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, und bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetz-Buches mit Strafe bedroht sind, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 62. Die in den §§. 2 und 4 bezeichneten Pläne für Festsetzung der Baulinien und des Niveau sind in doppelter Fertigung zu den Akten zu bringen.

Sie müssen von den Antragstellern unterzeichnet und die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer entweder auf beiden Planexemplaren oder zu Protokoll namhaft gemacht werden.

§. 63. Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften

---

*) Theilweise durch Brand beschädigte Gebäude gehören insoferne hieher, als der Wiederaufbau oder die Reparatur im vorigen Zustande gemäß Art. 45 des Brandvers.-Ges. vom 28. Mai 1852 nicht wird verwehrt werden können.

nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. **64**. Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Lokalbaukommission unter Zuziehung aller Betheiligten die Sachinstruktion zu pflegen und die sämmtlichen Verhandlungen mit Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrat München behufs der Wahrung der gemeindlichen Interessen und, solange die Herstellung der Nivellirungs-Plane dem Stadtbauamte übertragen ist, zur Bekanntgabe des von letzterem für das betreffende Terrain aufgenommenen Niveau, sowie der Polizeidirektion zur Erinnerung mitzutheilen.

Nach erschöpfter Instruktion sind die Akten und Pläne mit bestimmtem Gutachten zur Bescheidung vorzulegen.

§. **65**. Von den erfolgten Bescheiden ist den Betheiligten und dem Stadtmagistrate Kenntniß zu geben.

Die Lokalbaukommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf deren Grund die Einzeichnungen in den Generalstadtplan zu machen.

§. **66**. Jeder nach §. 7 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn, und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben seyn.

Bezüglich der Baulinien und des Niveau haben die Planfertiger das Nöthige aus den Plänen der Lokalbau-Kommission zu erholen.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. **67**. Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen oder zu Protokoll zu bemerken.

In diesem Falle, sowie wenn Einsprache erhoben wird, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Werkmeistern freisteht, vorzunehmen, und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

Um den Nachbarn den beabsichtigten Plan klar zu machen, kann nöthigen Falles angeordnet werden, daß der Umfang und die Höhe, dann die Dachform des Neubaues oder der Abänderung durch Dielen oder Stangen markirt werde.

§. **68**. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz:
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die Stadtkommandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthum die betreffende Baubehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde, endlich
7) bei Bauführungen an städtischen Kanälen der Stadt-Magistrat München.

§. **69**. Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich ausgefertigt und hiebei die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung kundgegeben werden.

§. **70**. Von der Erledigung eines Baugesuches sind außer dem Bauunternehmer auch die Nachbarn und die nach §. 68 Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

§. **71**. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Zu letzterem Behufe ist unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters die Aussteckung der Baulinie und des Niveau amtlich vorzunehmen.

§. **72**. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn

mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die Lokalbau-Commission auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. **73.** Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere nach entsprechender Instruktion der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. **74.** Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, dann der Gebühren für die Plan-Revision bei der Lokalbaukommission kommen die jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§. **75.** Nach der Vollendung eines Neubaues oder einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an einem bestehenden Bau hat zur Controle der Plan-Einhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten, durch einen Techniker der Lokalbaukommission eine Schlußbesichtigung einzutreten.

§. **76.** Beschwerden gegen Verfügungen der Lokalbaukommission sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen an die Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern als II. und letzte Instanz zu richten.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. **77.** Der Lokalbau-Commission kommt zu, in Gemäßheit des Art. 180, Abs. 1, Ziffer 2 und 3, dann Abs. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches weitere Vorschriften zu erlassen.

§. **78.** Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

München, den 2. Oktober 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

(Auszug aus dem Polizei-St.-B. v. 10/11. 61. Hptst. XI.)

Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Art. **180.** In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft:

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;
2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich abändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln;
3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuersgefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung, beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Klasse können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

(Art. 181 bezieht sich auf: Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz.)

Vernachläßigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln.

Art. **182**. Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker.

Art. **183**. Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachläßigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

Unterlassene Untersuchung von Bauten.

Art. **184**. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrläßiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrläßiger Weise versäumen.

Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten.

Art. **185**. Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen.

Art. **186**. In den Fällen der Art. 180, 181, 182, Abs. 2, und 185 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln vorbehaltlich der Strafverfolgung sofort vorzukehren.

Was die Hausnummerirung anbelangt, so wird auf die Instruktion vom 15. April 1834 (Kreisbl. Oberb. S. 731) und die Finanzkammer-Entschließung vom 13. Dez. 1864 hingewiesen und soll dieselbe nur mit Genehmigung der höheren Stellen und der kgl. Steuerkataster-Commission vorgenommen werden.

Ortspolizeiliche Vorschrift der Local-Bau-Commission.
30. Okt. 1863. M. A. S. 986.

Die Local-Baucommission München erläßt auf Grund des Art. 180 des P.-St.-G.-B. und zu Abschnitt lit. A. und E.

der allgemeinen Bauordnung vom 2. Oktober 1863 im Interesse der Festigkeit und Feuersicherheit der Gebäude folgende ortspolizeiliche Vorschriften:

§. 1. Die Grundmauern oder Pfeiler von Gebäuden, welche an oder über den Stadtbächen erbaut werden, sind von guten Werksteinen herzustellen.

§. 2. Das Mauerwerk neuerbauter Wohngebäude, dann solcher Gebäude, welche als Arbeitslokalitäten und zur Aufnahme schwerer Lasten bestimmt sind, darf nicht sogleich verputzt werden, sondern muß noch einige Zeit in rohem Zustande, d. h. ohne Verputz bleiben nnd zwar bei jenen Gebäuden, welche von Ende März bis Ende August unter Dach gekommen, zwei Monate, bei jenen Gebäuden, welche im Monate September bis zum Schlusse der Bauzeit unter Dach gebracht wurden, mindestens vier Monate.

§. 3. Neue Abfallrohre (Standrinnen) massiver Gebäude müssen aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

Ortspolizeiliche Vorschriften der Local-Bau-Commission.

30. Okt. 1863. M. A. S. 986.

Die Lokal-Baucommission München erläßt auf Grund des Art. 180 Absatz 1 Ziff. 3 und zu Abschnitt V. lit. D. der Allerh. Verordnung vom 2. Okt. 1863, die allgemeine Bauordnung für München betr., folgende ortspolizeiliche Vorschriften über Feuerungsanlagen:

§. 1. Bei Herstellung von Kaminen ist die Verwendung von Steinbrocken oder gebrochenen Backsteinen verboten. Die Fugen des Kaminmauerwerkes sind sorgfältig auszumörteln. Der innere Putz (Bewurf) aller gemauerten Kamine ist sogleich bei der Aufmauerung durchaus glatt und rein herzustellen.

§. 2. Die Anbringung von Kamindächeln (Kappen, Windhüten) ist nur bei besteigbaren Kaminen und insoferne gestattet, als hiedurch die Reinigung der Kamine nicht erschwert oder gehindert ist.

Bei unsteigbaren (russischen) Kaminen sind Kamindächeln und sonstige Vorrichtungen, wodurch der freie Abzug des Rauches in gerader Richtung nach oben gehindert wird, unbedingt verboten.

§. **3.** Zum Behufe des Reinigens der nicht besteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, sowie auf dem obersten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern und Winkeln bilden, dann wo Rauchröhren in dieselben einmünden, Reinigungs-Oeffnungen (Seiten-Oeffnungen) angebracht werden.

§. **4.** In einem nicht schliefbaren Kamin von 6 und 7 Zoll Weite darf nur ein Rauchrohr einer gewöhnlichen Ofenfeuerung, in einer solchen von 9 Zoll Weite dürfen nur 2, und in einer solchen von 12 Zoll Weite nur drei Rauchröhren solch gewöhnlicher Ofenfeuerung eingeleitet werden.

Bei schliefbaren Kaminen wird die dem Verhältnisse der Weite desselben entsprechende Anzahl der einzuleitenden Rauchrohre in jedem einzelnen Falle durch die Local-Baucommission bestimmt.

Eine außergewöhnliche Herd-Ofen- und Kesselfeuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von 3 gewöhnlichen Heizöfen gleich zu achten.

§. **5.** Feuerungsröhren (Rauchrohre) von Eisenblech, welche eigenthümlicher Local-Verhältnisse wegen, vom Ofen weg nicht anders als in größerer Entfernung in den Hauptkamin geleitet werden können, sind, wenn sie durch ungeheizte Räume führen, mit einem Isolirungsrohre zu versehen und ist der Zwischenraum beider Rohre mit Asche auszufüllen.

§. **6.** Rauchrohre durch die an der Bau- und Straßenlinie liegende Hauptmauer der Gebäude ins Freie zu leiten, ist unstatthaft.

§. **7.** Bei Erbauung oder Einrichtung von Gewerbs- und Fabriklokalitäten, dann Niederlags-Räumen, in welchen leicht entzündliches oder schwer zu löschendes Material gelagert, erzeugt oder verarbeitet wird, oder welche ihrer Natur nach, im hohen Grade feuergefährlich sind, bleiben, ausser den hierüber in der allgemeinen Bauordnung für die Stadt München vom 2. Oktober 1863 allgemein getroffenen Bestimmungen, besondere durch den Zweck, oder die eigenthümliche Beschaffenheit des Gebäudes gerechtfertigte Anordnungen zur Beseitigung von Feuersgefahr vorbehalten.

§. **8.** Malzdörren, welche nur von Eisen oder Kupfer hergestellt werden dürfen, müssen:

1) auf massivem Unterbau ruhen und dürfen nur in gewölbten und massiven Räumen errichtet werden.

Jede Auflage (Aufsattelung) der Dörre selbst oder des Steinbodens des Dörrraumes auf Balken ist verboten.

2) alle Thür- und Fensterstöcke eines Malzdörrgebäudes müssen aus Stein oder Eisen hergestellt werden, und sämmtliche Thür-, Licht- und Luftöffnungen desselben mit genau schließenden Thüren und Läden aus Eisen in der Art verschließbar sein, daß bei eintretender Entzündung des Malzes die Fensterläden, und Luftlochdeckel entweder durch Abbrennen der Schnur, welche dieselben offen hält, von selbst sich schließen oder von aussen und zwar von ebener Erde aus ohne vorgängiges Besteigen einer Leiter zugezogen werden können.

§. **9.** Die Bestimmungen des §. 8 finden auch auf die Brennlokale von Branntweinbrennereien und Spiritusfabriken Anwendung.

Ortspolizeiliche Vorschriften der Local-Bau-Commission.
30. Okt. 1863. M. A. S. 988.

Die Local-Baucommission München erläßt auf Grund des Art. 180, Abs. 3 des P.-St.-G.-B- und zu §. 55. Abs. 3 der allgemeinen Bauordnung vom 2. Oktober 1863 folgende ortspolizeiliche Vorschrift über den Farbenanstrich der Gebäude:

Es ist unstatthaft, daß Gebäude, welche in ihrem Aeußeren ein architektonisches Ganzes bilden, bei dem Anstriche ihres Mauerwerkes, der Fensterstöcke und Thüren verschiedene Farbentöne erhalten.

Ortspolizeiliche Vorschriften der Lokal-Bau-Commission.
18. Jan. 1865. M. A. S. 318.

Die Local-Baucommission erläßt auf Grund des Art. 180 des P.-St.-G.-B. und zu Abschnitt V lit. A der allgemeinen Bauordnung vom 2. Oktober 1863 im Interesse der Festigkeit und Feuersicherheit der Gebäude nachfolgende ortspolizeiliche Vorschriften:

§. 1. Die Bestimmung des §. 2 der ortspolizeilichen Vorschrift I. vom 30. Oktober 1863 — M.-A. Bl.-Nr. 98 S. 986 — findet auch auf neuerbaute Stockwerke und sonstige Erhöhungen des Mauerwerkes von Gebäuden, welche als Wohngebäude oder als Arbeitslocalitäten oder zur Aufnahme schwerer Lasten bestimmt sind, Anwendung.

§. 2. In Brand- und s. g. Communmauern dürfen Oeffnungen jeder Art, mithin auch Fenster- und sonstige Licht- und Luftöffnungen nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung angebracht werden, und müssen alsdann deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

§. 3. Brand- und Communmauern müsseu mit einem einfachen Mörtelverputz (s. g. Spritzwurf) versehen werden.

Auch anderes Mauerwerk muß auf besondere Anordnung der Local-Baucommission verputzt werden.

§. 4. Bauunternehmer und Baumeister sind verpflichtet die aus Anlaß der vorschriftsmäßigen Besichtigung der Neubauten im Interesse der Festigkeit und Feuersicherheit derselben angeordneten baulichen Verbesserungen innerhalb des hiefür bestimmten Termins vorzunehmen.

§. 5. Vor der im §. 71 der allgemeinen Bauordnung angeordneten amtlichen Aussteckung der Baulinien eines Neubaues darf mit Aushebung des Grundes für denselben nicht begonnen werden.

Ortspolizeiliche Vorschriften der Local-Bau-Commission.
1. März 1865. M. A. S. 408.

Die Local-Baucommission erläßt auf Grund des Art. 180 des P.-St.-G.-B. und zu Abschnitt V. lit. E und G der allgemeinen Münchener Bauordnung vom 2. Oktober 1863 folgende ortspolizeiliche Vorschrift über die Ausladung an Gebäuden.

§. 1. Ueber die Baulinie vorspringende Ausladungen irgend welcher Art an Gebäuden dürfen ohne besondere baupolizeiliche Bewilligung, falls die Baulinie mit der Trottoir- oder Straßenlinie zusammenfällt, und zwar vom Trottoir- oder Straßen-Niveau an bis auf eine Höhe ven 12 Fuß die Breite von einem Fuß, über diese Höhe eine Breite von $1^1/_2$ Fuß nicht überschreiten.

§. **2**. An den Gebäuden anzubringende Stufen, dann Kellerfenster und Kellerhälse, auch s. g. Weberfenster, einfallende Lichtöffnungen dürfen demnach weiter als einen Fuß, vom Mauerkern angemessen, nicht in das Trottoir hinausragen.

§. **3**. Bei Waaren-Auslagen (Schaufenstern) und sonstigen Vorrichtungen zum Zwecke der Ausstellung oder des Verkaufes von Waaren wird das Maß des Vorsprunges desselben über die Baulinie in jedem vorkommenden Falle je nach der Breite des Trottoirs bei Genehmigung des nach §§. 5 und 6, Ziff. 8, der allgemeinen Bauordnung hierüber vorzulegenden Planes bestimmt; dasselbe darf jedoch in keinem Falle um mehr als einen Fuß über die Baulinie vorspringen.

Wo hiebei Verschlußläden nach Außen angehängt werden, sind dieselben so zu construiren, daß sie sich flach an die Mauer anlegen oder in dieselbe oder in die Auslage selbst hinein schieben lassen.

§. **4**. Die Anbringung von Freitreppen an der Bau- und Straßenlinie ist nur an Gebäuden, welche für höhere öffentliche Zwecke bestimmt sind, und wo dies die Breite des Trottoirs oder die Straße zuläßt, gestattet.

Dieselben müssen jedoch alsdann von 2 Seiten zugänglich sein.

§. **5**. Wie weit Erker, Balkone, Altanen, Gallerien über die Bau- und Straßenlinie vorspringen dürfen und von der Nachbargrenze abstehen müssen, wird bei Genehmigung des Planes in jedem einzelnen Falle bestimmt und zwar unter Rücksichtsnahme auf die Straßen- und Trottoirbreite und auf die betheiligten Nachbarn.

§. **6**. Sogenannte Nasenschilde, d. i. Schilde, welche nicht längs der Umfassungsmauern der Gebäude befestigt sind, sondern von denselben in einem Winkel horizontal abstehen, sind an Gebäuden, deren Baulinie mit der Straßenlinie zusammenfällt — mit Ausnahme der Dultzeiten — gänzlich verboten.

§. **7**. Vordächer, Vorhäuschen bei den Eingängen von Gebäuden dürfen außerhalb der Gebäude auf dem Trottoir nicht hergestellt, Beschlagbrücken, Nothställe und ähnliche Vorrichtungen überhaupt gegen die Straßenseite zu nicht angebracht werden.

§. **8**. Bereits bestehende Ausladungen der in den §§. 2, 3, 6 und 7 bezeichneten Art, welche mit vorstehenden Bestimm-

ungen im Widerspruche stehen, müssen, insoferne sie nicht eine frühere baupolizeiliche Genehmigung für sich haben, auf besondere baupolizeiliche Anordnung entfernt oder gegenwärtiger Vorschrift entsprechend abgeändert werden.

§. 9. Andere als in dem vorigen Paragraphe erwähnte Ausladungen, welche bereits bestehen, jedoch mit den in gegenwärtiger Vorschrift und den in den §§. 49, 50 und 55 der allgemeinen Bauordnung vom 2. Oktober 1863 enthaltenen Bestimmungen im Widerspruche stehen, sowie die in obigen Paragraphen aufgeführten, jedoch baupolizeilich genehmigten Ausladungen sind bei eintretender Baufälligkeit und Verderbniß oder bei Hauptänderungen am Aeußern der Gebäude im Sinne des §. 6 der allgemeinen Bauordnung zu beseitigen oder entsprechend umzuändern.

E. 23. März 1865. — St. IV. 211.

Die Ausgrabung des Grundes eines Neubaues gehört zu den Bauarbeiten, und bedarf deren Beginn baupolizeilicher Genehmigung.

E. 28. Juli 1865. — St. IV. 345.

Die Unterlassung einer von der Baupolizeibehörde bei Genehmigung des Bauplanes dem Bauherrn gemachten Auflage bleibt strafbar, so lange die Unterlassung dauert.

E. 15. Februar 1866. — St. V. 193.

Das Ersetzen einer Tragmauer von Fachwand durch eine um mehrere Zoll hinausgerückten Steinmauer ist als Versetzung einer Tragmauer zu betrachten.

E. 23. März 1866. — St. V. 257.

Zur Erbauung von hölzernen Hütten in Hofräumen, welche weder feuergefährlich sind, noch an der Baulinie stehen, ist baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich.

Zu Art. 182, Abs. 2.

(Siehe §. 21, Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1862. — Reggsbl. S. 1424 — Krs.-A.-Bl. S. 1681. — Zu Art. 186.*)

---

*) Siehe unten.

Zu Art. 183.

Ortspolizeiliche Vorschrift der Lokal-Bau-Commission.

30. Oktober 1863. — M. A. 991.

Die Lokalbaucommission München erläßt auf Grund des Art. 183 des P.-Str.-Gesetzbuches über die besonderen Verpflichtungen der Baumeister und Bauhandwerker zur Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten folgende ortspolizeiliche Vorschriften:

§. 1. Ueber alle Bauarbeiten und Neubauten, wozu nach Art. 129, 130 und 180 des P.-Str.-Gesetzbuches polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, sind von deren Beginn bis zu ihrer Vollendung in Wochen-Rapporten fortlaufende Anzeigen zu erstatten.

§. 2. Ueber andere Bauarbeiten und über solche Bauten, welche nach §. 5, Abs. 2 und §. 21, Abs. 1, der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1863 keiner besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, genügt die einmalige Anzeige im Wochen-Rapporte beim Beginn der Arbeiten, insoferne nicht mit fraglicher Arbeit eine Dachstuhl-Aufsetzung verbunden ist, über welche gleichfalls Rapport erstattet werden muß.

Diese Bestimmung findet insbesondere Anwendung auf Anzeigen über Abänderungen der innern Eintheilung der Gebäude, dann der Façade der Rück- und Flankenseiten der Gebäude, über Herstellung unheizbarer Dachkammern,

über Bewohnbarmachung von bisher zu andern Zwecken dienenden Räumen,

über Herstellung von Stallungen in bestehenden Gebäuden,

über Aufführung neuer Brandmauern behufs Abtheilung eines Hauses in mehrere,

über Errichtung von Abschlußmauern und Einfriedungen an nicht an der Bau- oder Straßenlinie liegenden Grundstücken und Eigenthumsgrenzen, dann über Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an solchen Einfriedungen und Mauern,

über Umwandlung einer nicht feuerfesten Dachung in eine feuerfeste, endlich über Holzbauten aller Art, insbesondere über isolirt stehende Kegelstätten, Sommerhäuschen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe u. dgl.,

über Errichtung von Schaubühnen und Buden mit erhöhtem

Zuschauer-Podium und geschlossenen Bretterwänden und über Aufstellung von Baugerüsten.

§. **3**. Die Wochen-Rapporte sind jeden Montag, oder wenn dieser Feiertag ist, den nächstfolgenden Werktag noch vor der Mittagsstunde im Geschäftszimmer Nro. 20 der Lokal-Bau-Kommission (Magistratsgebäude Thal Nro. 2 (II.) zu übergeben.

§. **4**. Wird jedoch mit Bauarbeiten erst im Laufe der Woche begonnen, worüber am Anfang derselben noch kein Rapport erstattet wurde, so ist auch unter der Woche sofort bei Beginn der fraglichen Arbeiten Rapport zu machen.

§. **5**. Zu den Wochen-Rapporten ist sich eines besonderen gleichmäßigen Formulars zu bedienen, welches bei dem Sekretariate der Lokal-Baukommission eingesehen und bezogen werden kann.

§. **6**. In die Wochen-Rapporte über Neubauten aller Art ist der Tag des Beginnes derselben und der Dachstuhl-Aufsetzung (des s. g. Hebauf's) besonders genau anzuzeigen.

Ebenso ist von der Vollendung jeden Rohbaues vor dem Beginn des Auflattens und Verputzens, dann von der Vollendung der Kamine, vor Herstellung des äußeren Bewurfs und Putzes derselben in den Rapporten Anzeige zu erstatten.

Zu Art. 185.

§. 20. V. 24 Juni 1862. — R. 1423 K. 1680.

Die Art. 185 vorgesehene polizeiliche Aufforderung hat von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirektion auszugehen.

(Siehe §. 21 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zu Art. 186).

E. 9. März 1865. — St. IV. 196.

Der Ehemann ist gegenüber den Anordnungen der Baupolizei als Stellvertreter seiner Ehefrau selbstständig haftbar, auch wenn in den öffentlichen Büchern die Ehefrau als Eigenthümerin des Gebäudes eingetragen ist.

Zu Art. 186.

§. 21. V. 24. Juni 1862. — R. 1424 K. 1680.

Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 186 aufgeführten Fälle ist die Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor.

In München steht die fragliche Berechtigung in den Fällen des Art. 180 der Lokal-Baukommission und in den Fällen des Art. 185 der Polizeidirektion zu, während unter den Voraussetzungen des Art. 182 Abs. 2 bezüglich der Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten die Lokal-Baukommission, außerdem aber die Polizeidirektion zuständig ist.

E. 30. Oktober 1862. St. II. 23.

Neben Freisprechung wegen Verjährung können Straffolgen nicht verhängt werden.

Auszug aus dem bayerischen Landrechte.

Thl. II. Achtes Kapitel.

Von Haus- und Feld-Dienstbarkeiten, wie auch anderen dergleichen ähnlichen Gerechtigkeiten.

§. 1. Unterschied zwischen Haus- und Feld-Dienstbarkeiten.

Bei Unterscheidung, deren Haus- und Feld-Dienstbarkeiten soll weder auf die Lag und den Ort, noch den Zweck und Gebrauch derselben gesehen werden, sondern wenn einer auf des andern Haus, Stadel, Stallung oder anderen dergleichen Gebäu eine Dienstbarkeit hat, so heißt es eine Hausdienstbarkeit, (Servitus urbana) die auf Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Gärten, Holzwachs, Wasser und Weyern hergebrachte Dienstbarkeiten aber werden Felddienstbarkeiten (Servitutes rusticae) genannt. Beide werden unter die Servitutes reales gerechnet, und pflegt man denen von erster Gattung insgemein die in 9vo seq. 2 bis 10 incl., denen von der anderen aber die in 8vo seq. 11 bis 14 excl. beyzuzählen.

§. 2. Insonderheit von der Servitute tigni immittendi.

Vermög des Balken- oder Tram-Rechts ist man zwar befugt, einen Tram oder Balken in des Nachbars Mauer einzuschieben, damit er alldort ruhe, wenn aber an dem Tram selbst, oder an der Mauer eine Reparation vonnöthen ist, so tragt der Dominus Praedii dominantis die Kösten, und muß sich bei der Erneuerung allzeit wiederum nach der vorigen Bauart richten.

§. 3. Oneris ferendi.

Das Recht auf des anderen Mauer oder Untergebäu etwas legen oder bauen zu darffen gehet weiter als das Tram-Recht,

und ist der Dominus Praedii servientis schuldig, verstandenes Untergebäu auf eigne Köſten zu unterhalten, oder da er sich hierzu nicht einverstehen will, das ganze Praedium serviens an den Dominum Praedii dominantis zu überlassen. Die während der Reparation des Untergebäu zu Unterstützung des oberen erforderliche Köſten hat dieser letztere zu bestreiten.

§. 4. Altius non tollendi.

Die Verbindlichkeit, mit seinem Gebäu nicht höher auffahren zu därffen, hindert nicht, daß der Dominus praedii servientis nicht ein Altan mit Bäum oder Pflanzen darauf setzen kann.

§. 5. Altius tollendi.

Regulariter hat zwar jeder die Freiheit auf dem Seinigen so hoch zu bauen, als ihm beliebig ist, wenn aber durch besondere Statuta oder Lokal-Gebräuch eine gewisse Maaß hierin gesetzt ist, so darf solche eigenmächtige Weis von Niemand überschritten werden, der nicht die Befugniß höher zu bauen specialiter hergebracht hat. Nebst deme kann sich auch Servitus altius tollendi ergeben, wenn der Nachbar vermög Revers höher aufzubauen verbunden ist.

§. 6. Projiciendi & protegendi.

Wenn Jemand von seiner Wand mittels eines freyen Erkers, Wetterdachs, oder anderen dergleichen weder in die fremde Wand eingeschoben, noch darauf ruhenden Gebäu in des Nachbars Hof, Garten oder Grund hinauszufahren berechtigt ist, so heißt es Servitus projiciendi vel protegendi, woraus aber weder das Jus Stilicidii noch Aquae immittendae gefolgert werden kan. Wol hingegen folget sowol aus ein- als anderen, daß der Nachbar die in seinem Grund hinüberhangende Aeſt des auf dem Praedio dominante stehenden Baums nicht abhauen darf, wie er dessen sonst ohne sothaner Servitut wol berechtiget wäre.

§. 7. Luminum & Prospectus.

Dafern Jemand um des Liechts- oder Aussehens willen entweder Imo die Oeffnung in seiner eigenthümlich- oder gemeinschaftlicher Wand leiden muß, oder damit er IIdo dem anderen selbst nicht einsehen kan, dieselbe nicht öffnen darf, oder IIIio in dem Seinigen all jenes, was anderen das Liecht oder die Aussicht hindern könte, unterlassen muß, so wird das erste Servitus immittendi, Luminis vel Fenestrarum, das zweite Servi-

tus officiendi Luminibus vel prospectui und das dritte Servitus non officiendi, Luminibus vel Prospectui genannt.

§. 8. Stillicidii.

Das Trauf-Recht kan sich sowol active als passive ergeben, da man nemlich das Tach-Trauf von seinem Haus oder Gebäu in dem benachbaarten Grund fallen zu lassen entweder befugt oder aber verbunden ist.

§. 9. Fluminis.

Mit der Servitute Fluminis hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit dem Trauf-Recht, und ist kein anderer Unterschied, als daß eines Tropffenweis, das andere aber Flußweis durch Canal oder Rinnen zu gehen pflegt.

§. 10. Andere dergleichen Hausdienstbarkeiten.

Nebst obigen seynd noch mehr Hausdienstbarkeiten, insonderheit Servitus Cloacae aut Aquae immittendae, Fumi aut positum habendi. Da nemlich der Nachbar schuldig ist, das Privet nahe an seine Wand anlegen- oder gar auf seinen Grund leiten zu lassen, den Ausguß des Wassers oder anderer Unreinigkeit, ausserordentlichen Rauch, oder eine Niederlag und dergleichen zu gestatten.

Königlich Allerhöchste Verordnung

die allgemeine Bauordnung betr.

(Reggsbl. S. 817, Krs.-A.-Bl. Oberb. S. 1689, Niederb. S. , Oberpf. S. , Schwaben S. , Oberfr. S. , Mittelfr. S. , Unterfr. S.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheines mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und

zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufzuführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.*)

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. **2.** In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Döfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§. **3.** Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.*)

§. **4.** Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßen-Kanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

---

*) Nach Art. 45 des Brandvers.-Ges. vom 28. Mai 1852 steht dem Besitzer theilweise durch Brand beschädigter Gebäude jedenfalls die Wiederherstellung im vorigen Zustande zu und dürfte es sich hiebei hauptsächlich um feuersichere Bauführung nach dem genehmigten Plane handeln.

*) Alle in den §§. 4 und 5 bezeichneten Haupt-Bauten und Haupt-Reparaturen sollten auch nach der neuen Gewerbs-Instruktion vom Jahre 1868 nur von geprüften und befähigten Bautechnikern (Meistern) ausgeführt werden können, was jedoch noch festzustellen ist.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben und Haus- und Straßen-Kanäle;
2) für Einfriedungen jeder Art;
3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur *einem* Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche;
4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich
5) für die Anlagen von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

§. 5. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im §. 4 bezeichneten Bauwerkes;
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. dgl.;
3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falles nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt;
3) die construktive Veränderung eines Daches;
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume;
8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;

9) in Städten I. Klasse die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 6. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;

2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraume mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle;

6) die Façade des Baues von der Straßenseite.

b) Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles, und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen . . . . 1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- u. Façadeplänen 1 zu 100,
bei den Detailplänen . . . . 1 zu 50.

§. 7. Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Distrikts- oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind

der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. **8**. Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern oder Pfeiler u. dgl., dürfen zwischen dem 15. Nov. und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. **9**. Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. **10**. Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichem Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. **11**. Vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude mit Wohnräumen im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, die nach unten bei Ziegelsteinen je von 2 zu zwei Stockwerken um wenigstens 6 Zoll, und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug

auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.*)

§. **12**. Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. **13**. Brandmauern müssen wenigstens 12 Zoll stark und 18 Zoll hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dgl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.*)

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. **14**. Die Gebäude an den Baulinien sowohl als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume u. dgl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§. **15**. Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

---

*) Abgeändert durch die h. V.-O. vom 15. März 1866 die Abänderung des §. 11 und 13 der Bauordnung (siehe unten).

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. **16**. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. **17**. Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt oder aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt und letztere mit 5 Zoll starkem Mauerwerk umgeben werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. **18**. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen, und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sogen. Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. **19**. Kamine horizontal in einander einzuleiten, oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. **20**. Die Kamine müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. **21**. Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 6 Zoll Abstand haben oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. **22**. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. **23**. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;
3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;
5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen, wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;
6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;
7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1^1/_2$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;
8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. **24.** Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens 6 Zoll starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1^1/_2$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchröhren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. **25.** Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden, und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben sein.

§. **26.** Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte

Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. **27.** Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden, oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. **28.** Die Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorlegeöffnungen der Kamine bei einer Entfernung von weniger als 3 Fuß von der Heizthüre mit wohl schließbaren, eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. **29.** Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von andern Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§. **30.** Die Stärke des Dachstuhl-Gebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite nnd Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. **31.** Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§. **32.** Bei zusammenhängenden oder nahe an einander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§. **33**. Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) in Städten I. und II. Klasse sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;
2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;
3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§. **34**. Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine, oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Desfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§. **35**. Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. **36**. In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude anstossen oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus

Holz oder blos aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§. **37.** Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des §. 36 und nach Umständen selbst ganz aus gemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein, und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fenster-Verschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§. **38.** Bei Bauten ohne Feuerungsanlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im §. 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§. **39.** Liegen die in §. 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers, und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. **40** Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. **41**. Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. **42**. Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstossenden Grund gelegt werden.

§. **43**. Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens $1^1/_2$ Fuß über dem höchsten Wasserstand zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstossenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungs-Mauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, endlich
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§. **44**. Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Wo zu Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden und

dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. **45**. Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 9 Fuß betragen.

§. **46**. Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Classe mit massiven, einen Fuß starken Mauern — in andern Städten mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach §. 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. **47**. Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Bei Lokalitäten der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Klasse dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließlich des

Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden in Städten I. Classe feuerfeste, in massiv einen Fuß stark gemauerten Stiegenhäusern liegende, in andern Städten mindestens nach Vorschrift des §. 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material versehene Treppen erhalten.

§. **48**. Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. **49**. Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. **50**. Ueber die Baulinien vorspringende Altanen, Balkone oder Galerien dürfen in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. **51**. Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich, oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. **52**. Bei Dachvorsprüngen dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. **53**. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster und Thüröffnungen zulässig.

§. **54**. Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§. **55**. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfanges jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang ꝛc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziff. 7 versehen sein;
5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 46 entsprechen;
6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;

7) die Decken der Gemächer müssen nach §. 44 und überdieß mit einem Mörtelverputz an der unteren Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;
8) die Festigkeit des Dachstuhles darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§. 56. Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§. 57. In Städten I. Klasse ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des P.-St.-G.-B. gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§. 58. Die in Abschnitt B §. 33, Ziff. 3, §§. 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§. 59. In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des unteren Stockwerkes der Wohngebäude massiv hergestellt werden.

§. 60. In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet

werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschoße Wohnräume erhalten, ober diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die blos zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so dürfen die Wände ober den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. **61**. Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§. **62**. Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie gleiche Umfassungswände wie jene haben, und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfen-Anbau von der Eigenthumsgränze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt werden.

§. **63**. Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinesfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müssen in Märkten und Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelputze versehen sein.

In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderm unverbrennlichen Material hergestellt werden.

§. **64**. Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§. **65**. Die Bestimmungen der §§. 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, soweit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter §. 4 Abs. 2 Ziff. 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§. **66**. Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§. **67**. Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretter-Verschallungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß, so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zulässig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten- und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§. **68**. Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuer-

sichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§. **69.** Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhöngebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. **70.** Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Klasse und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Klasse den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. uud letzter Instanz.

§. **71.** Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. **72.** Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. **73.** Die Pläne über die in den §§. 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projekte sind in den Städten I. und II. Klasse nach dem Maßstabe von 1 : 1000, in den übrigen Städten und Märkten von 1 : 2500 und bei anderen Bauanlagen von 1 : 5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuerkatasterblätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projektirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die

vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einen Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anligenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§. **74.** Die Erledigung etwa in Frage kommender Grund-Abtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. **75.** Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. **76.** Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. **77.** Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu;

2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. **78.** Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. **79.** Jeder nach §. 6 einzureichender Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. **80.** Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die betreffende Commandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthum die betreffende Baubehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;
7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt das einschlägige Forstamt.

§. **81.** Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizei-

lichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. **82**. Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§. **83**. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§. **84**. Die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. **85**. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. **86**. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. **87**. Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. **88**. Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

E. Schlußbestimmungen.

§. **89**. Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180, Abs. 1, Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und für Städte I. Klasse auch des Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches fernere, und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§. **90**. Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Kissingen, den 30. Juni 1864.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Anmerkungen.

Uebertretung der baupolizeilichen Bestimmungen.

Siehe vorne nach der hauptstädtischen Bauordnung vom 2. Oktober 1863 (Art. 180—186 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1861), dann folgt die allerh. Verordnung vom 15. März 1866, die Abänderung der §§. 11 und 13 der vorstehenden allgemeinen Bauordnung.

Königlich allerhöchste Verordnung,

Abänderung der §§. 11 und 13 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 betr.

(Reggsbl. S. 393. — Krsbl. Oberb. S. 689.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen der §§. 11 und 13 der für die Landestheile diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München unter'm 30. Juni 1864 (Regierungsblatt Seite 817) erlassenen allgemeinen Bauordnung abzuändern und verordnen demnach, daß an deren Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten:

§. 11. Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist, vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungsmauern von Wohngebäuden müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten.

Ausnahmsweise ist an einzelnen, nicht zur Bewohnung bestimmten Gebäudetheilen oder Anbauten, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Geschosse eine Stärke von 12 Zoll bei Ziegel- und Quadersteinen und von 15 Zoll bei Bruchsteinen zuläßig.

Die beiden letzteren Dimensionen haben bei allen übrigen, nicht zum Bewohnen bestimmten Gebäuden die Regel zu bilden.

b) Die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern müssen, wenn die Balken zwölf Fuß und darüber frei liegen sollen, eine Stärke von mindestens zwölf Zoll bei Ziegeln oder Quadern, und von mindestens fünfzehn Zoll bei Bruchsteinen erhalten.

c) Werden Wohngebäude nur ein Geschoß hoch aufgeführt, so darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern eine Minderung der Stärke der Umfassungsmauern bis auf 12 Zoll, bei Verwendung von Bruchsteinen bis auf 15 Zoll gestattet werden.

Für die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern in solchen Gebäuden kann die Stärke bei einer freien Lage des Gebälkes von 15 Fuß und darunter auf mindestens 6 Zoll bei Ziegeln und auf mindestens 9 Zoll bei Quadern oder Bruchsteinen vermindert werden.

d) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Geschossen aus Riegelwerk ausgeführt werden, so wird gestattet, die Umfassungsmauern 12 Zoll, beziehungsweise 15 Zoll stark herzustellen, wenn nur ein Geschoß aus Riegelwänden darauf zu stehen kommt; bei mehreren Geschossen aus Riegelwänden müssen dagegen die Umfassungsmauern 18 Zoll Stärke erhalten.

e) Die Stärke der Umfassungs- und der Tragmauern aller Wohngebäude muß nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 6 Zoll und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 3 Zoll zunehmen.

f) Bei nicht bewohnten Gebäuden von mehr als einem Geschosse, welche im obersten Geschosse eine Mauerstärke von 12, beziehungsweise 15 Zoll erhalten müssen, hat eine Verstärkung von je 3 Zoll in jedem Geschosse stattzufinden.

g) Für Gebäude, welche nicht in Stockwerke eingetheilt sind, und bei welchen in Folge dessen die Mauern nicht abgesetzt werden, ist eine ihrer Höhe und den sonstigen statistischen Verhältnissen entsprechende mittlere Stärke anzunehmen.

h) Bei Dachgiebelmauern hat eine Höhe von 10 Fuß als Stockwerkshöhe zu gelten.

i) Geschieht die Ausführung eines Gebäudes aus Riegeln oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

k) Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften über Verstärkung der Mauern nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

Bei sämmtlichen voranstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

§. **13**. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt und noch am First unter der Dachfläche min-

destens 12 Zoll stark gehalten werden, 12 Zoll hoch über die Dachfläche reichen und daselbst mindestens noch 6 Zoll bei Ziegeln und 9 Zoll bei Quadern oder Bruchsteinen stark sein.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dgl. an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden und müssen deren Stöcke aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Braudmauer hindurch gehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

v. Vogel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Vollzug des §. 9 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. 1866, S. 1795.)

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird aus den Motiven des in Sachen der Freiherrn Dietrich Karl August und Christian Sigmund von Stein, Gutsbesitzer zu Roßrieth, wegen ordnungswidriger Bauführung unterm 17. August d. J. ergangenen oberstrichterlichen Urtheils Nachstehendes zur Kenntnißnahme und Bekanntgabe an die Baupolizeibehörden mitgetheilt:

Der von den Beschuldigten vorgelegte Bauplan ist von dem k. Bezirksamte nur unter der ausdrücklichen Bedingung genehmigt worden, daß das Fachwerk des aufzusetzenden Stockwerkes mit harten Steinen vermauert und mit Mörtel verputzt werde.

Die Beschuldigten haben, indem sie gegen diese Anordnung den Weg des Administrativ-Recurses nicht betraten, dieselbe als für ihre Bauführung unbedingt maßgebend angenommen, gleichwohl aber dieses Fachwerk mit getrocknetem Lehm ausmauern lassen.

Daß nun unter „harten Steinen" neben natürlichen Steinen nur solche künstliche Steine, welche hart gebrannt sind, also gebrannte Backsteine verstanden werden können, nicht aber bloße, wie Backsteine geformte, an der Luft getrocknete Lehmsteine, sowie daß diese Lehmsteine die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, um eine sichere und feste Bauführung zu ermöglichen, ist thatsächlich festgestellt.

Dagegen ist die Behauptung der Beschuldigten, daß in der Rhön solche Lehmsteine unter „harten Steinen" verstanden werden, in keiner Weise als begründet befunden worden und erscheint auch der weiter von ihnen angeführte Umstand, daß dort solche Lehmsteine gewöhnlich zu solchen Bauführungen verwendet werden, hier ohne allen Belang, da den bezüglichen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches, wie auch der Bauordnung vom 30. Juni 1864 unverkennbar die Tendenz zu Grunde liegt, der Verwendung solchen unzulänglichen Baumaterials, wo nur immer möglich, zu steuern und zudem hier die ausdrückliche Anordnung des k. Bezirksamtes, wodurch die Verwendung von Lehmsteinen positiv untersagt war, vorliegt, die Gesetzlichkeit dieser Anordnung aber im Hinblick auf §. 9 der Bauordnung unzweifelhaft ist.

München, den 26. August 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pechmann.

An die k. Regierung ꝛc. — Durch den ꝛc.

Ministerialrath Graf v. Hundt.

Nr. 18,519.

Handhabung der Feuer- und Baupolizei, hier die Bauten der Forstrechtler betr.

(Kr.-A.-Bl. Niederb. 1857, Nr. 38, S. 600.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Herstellung eines geregelten Geschäftsganges, dann im Interesse der betheiligten belasteten Waldeigenthümer sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-polizeibehörden zu beauftragen:

künftighin alle Gesuche von anerkannt Bauholzberechtigten um baupolizeiliche Bewilligung zur Führung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen an ihren Gebäulichkeiten — sammt den Plänen vor deren Bescheidung auch den betreff-enden Waldeigenthümern (bei Staatswaldungen dem einschläg-igen k. Forstamte) zur Einsicht und Erinnerung mitzutheilen, und die solcher Weise dann erfolgenden Erinnerungen bei der Würdigung und Bescheidung oder Begutachtung des Gegenstandes in feuer- und baupolizeilicher Beziehung geeignet mit zu be-rücksichtigen.

Landshut, den 29. April 1857.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Aufführung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen und der Bahnhöfe betr.

(Krsbl. Niederb. 1857, Nr. 44, S. 745 u. 746.)

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Aufführung von Gebäuden in der Nähe der Staats-Eisenbahnen und deren Bahnhöfe sind durch Nr. III und IV der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. Mai 1845, dann durch Entschließung vom 20. Januar 1846*) vom bau- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte Di-rektiven erlassen worden, welche hiemit in Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen

*) Döll. V.-S. Bd. XXI, S. 440—443 u. §. 80 der allg. B.-O.

Arbeiten auch auf die bayerischen Ostbahnen ausgedehnt werden.

Als die Organe der k. priv. Aktien-Gesellschaft der bayer. Ostbahnen, mit welchen hienach die Polizeibehörden bei sich ergebenden Fragen über die künftige Aufführung von Gebäuden in der Nähe der gedachten Bahn-Anlagen und Bahnhöfe im Benehmen zu treten haben, werden die Sektions-Ingenieure der Gesellschaft und als Organ, welches die Stelle der k. Eisenbahn-Commission einzunehmen hat und welchem das Recht der Beschwerdeführung in vorkommenden Fällen eingeräumt ist, die Gesellschafts-Direktion bezeichnet.

München, den 16. Mai 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regg. 2c. Durch den 2c. 2c.
Ministerialrath Epplen.

Auszug aus dem Forstgesetze vom 28. März 1852 über Aufführung von Gebäuden in und an den Waldungen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben 2c. 2c.

Art. **47**. Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayer. Schuhen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedelungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.*)

Prüfung der Baupläne durch die Brandversf.-Inspektoren betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 2033.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. l. Mts. wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 26. Jan. v. Js. (Krsbl. S. 173) hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht,

*) Siehe auch §. 80 der allg. B.-O.

daß den Brandversicherungs-Inspektoren nur die Befugniß zukomme, die zur Genehmigung vorgelegten Baupläne in construktiver und feuerpolizeilicher Beziehung zu prüfen und die nöthigen Abänderungen vorzunehmen, dann was die ästhetischen Rücksichten anbelangt, gegen die Herstellung von Anstößigkeiten zu wachen, wogegen sie in Fällen, in denen eine förmliche Umarbeitung der Pläne geboten erscheint, dieselben unter Bezeichnung der Mängel zur Umarbeitung zurückzugeben haben.

München, den 16. Oktober 1857.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An die Polizeibehörden und Brandvers.-Inspektoren.

Pruch.

Bogenstürze der Fenster und Thüren betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberbayern, S. 588.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Ministerial-Commissär, Oberbaurath von Voit, im vorjährigen Kreisbereisungsprotokolle niedergelegten Bemerkungen rubr. Betr. werden den k. Baubehörden im Auszuge zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 16. April 1860.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Nr. curr.	Vortrag des k. Commissärs der k. obersten Baubehörde.
7.	Noch ein weiterer Fehler, welcher bei Herstellung neuer Gebäude häufig begangen wird, ist das zu frühe Ausschlagen der Fenster- und Thür-Einrüstungen. In diesem Falle erhalten die Mauern ober den Bogenstürzen Risse, wenn dieselben nicht mit conischen Steinen oder mit einem Mörtel aus festen

Nr. curr.	Vortrag des k. Commissärs der k. obersten Baubehörde.
	Sandkörnern hergestellt sind. Um die Steine nicht conisch hauen zu müssen, werden die Mörtelfugen oben etwas dicker gemacht. Diese aber drücken sich durch die aufruhende Last zusammen, wodurch die Steine an den Bogenanfängen in eine geneigtere Lage kommen, die Fugen der dem Schlußsteine näheren Steine sich öffnen und an dem darüber befindlichen Mauerwerke Risse erzeugen.

---

ad Nrum. 15,765.

Bauholzberechtigungen in ärarialischen Waldungen, insbesondere Vergrößerung der bauholzberechtigten Gebäude betr.

(Krsbl. Oberfr. S. 251.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Entschließung der unterfertigten Stelle vom 31. October 1855, Nro. 31, 748, Kreis-Amtsblatt S. 1428 sind Baugesuche, welche die Erweiterung und Vergrößerung bauholzberechtigter Gebäude bezielen, in allen Fällen, wo das k. Aerar zur unentgeltlichen Abgabe von Bauholz verpflichtet ist, den k. Forstämtern zur Einsicht und Erinnerungsabgabe mitzutheilen, und ist die Genehmigung solcher Gesuche von der Erklärung des Gesuchstellers abhängig gemacht, daß er auf die unentgeltliche Abgabe des zur Erweiterung und deren späteren Unterhaltung nöthigen Bauholzes Verzicht leiste.

Um nun das k. Aerar vor möglichen Benachtheiligungen zu sichern und auch den k. Forstbehörden vollgültige Beweismittel gegen allenfallsige ungegründete Ansprüche der Bauholz-Bezugberechtigten an die Hand zu geben, erhalten die genannten Behörden im Nachgange zu der Eingangs allegirten Entschließung den Auftrag, dem einschlägigen k. Forstamte stets eine be-

glaubigte Abschrift der vorbemerkten Verzichts-Erklärung zu übermitteln.

Bayreuth, den 9. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Frhr. v. Pechmann.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken. Dobmayr.

Die Wirksamkeit der Lokalbau-Commissionen bezüglich auf Aerarial-Bauten betr.

(Kreisbl. Oberbayern S. 1331.)

Staatsministerium des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Wiederholte Anstände hinsichtlich der Nichtvorlage der Pläne von ärarialischen Neubauten an die zuständigen Localbau-Commissionen veranlassen die Staatsministerien, die k. Regierung, Kammer des Innern, darauf aufmerksam zu machen, daß das auf §. 60 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 gegründete Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember 1826, (Döll, V.-O.-S. Bd. XVI S. 1168) für ärarialische Bauten noch in Kraft besteht.

Die k. Regierung wird daher angewiesen, die ihr untergeordneten mit der Plananfertigung oder Ausführung ärarialischer Gebäude betrauten k. Baubehörden dazu anzuhalten, daß sie vor der Vorlage zur höheren Genehmigung die Pläne zu allen neuen Bauunternehmungen, sowie zu jeder Bauabänderung nach Aussen für das ärarialische Landbauwesen wegen der Nachbarrechte, dann der Alignements- und sanitätspolizeilichen Verhältnisse den betreffenden Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise Lokalbau-Commissionen zusenden, welche sich hiebei auf construktive und andere bautechnische Rücksichten nicht einzulassen und ihre Aeußerungen mit möglichster Beschleunigung abzugeben haben.

München, den 29. Juni 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Pelkhofen.

An die k. Regierung ꝛc. Durch den ꝛc. ꝛc.

Ministerialrath v. Wolfanger.

Lokalpolizeiliche Betheiligung bei Militärbauten betr.
(Kreis=A.=Bl. Oberb. S. 1527.)

Staats=Ministerium des Innern.

Durch ein gemeinschaftlich mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 29. Juni l. Js. erlassenes Ausschreiben ist die Anordnung erneuert worden, daß von den mit der Plan=Anfertigung oder Ausführung der ärarialischen Bauten betrauten k. Baubehörden die Pläne zu allen neuen Bauunternehmungen, sowie zu jeder Bauabänderung nach Aussen, für das ärarialische Landbauwesen, vor der Vorlage zur höheren Genehmigung, wegen der Nachbarrechte, dann der Alignements= und sanitätspolizeilichen Verhältnisse den betreffenden Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise Lokalbau=Commissionen, übersendet werden müssen, welche sich hiebei auf konstruktive und andere bautechnische Rücksichten nicht einzulassen und ihre Aeußerungen mit möglichster Beschleunigung abzugeben haben.

Nachdem nun das k. Kriegsministerium damit sich einverstanden erklärt hat, daß, ausser insoweit Festungswerke in Frage sind, das vorerwähnte Verfahren auch bei Militärbauten in Anwendung gebracht werde, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die untergebenen Baupolizeibehörden und Lokalbau=Commissionen hiernach verständigen und anweisen zu lassen, ihre Mitwirkung bei Militärbaufragen in der vorbemerkten Beschränkung zu bethätigen.

München, den 7. August 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regg. 2c. Durch 2c.
Graf v. Hundt.

Den Vollzug der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften betr.
(Kreis=A.=Bl. Oberb. S. 1098.)

Staatsministerium der Justiz.

Während durch Artikel 186 des Polizeistrafgesetzbuches dem Polizeirichter die Verpflichtung aufgelegt ist, in allen Fällen, in welchen eine Verurtheilung auf Grund der in Abs. 1 dieses Artikels angeführten Bestimmungen erfolgte, auch auf die hierum

bezeichnete Straffolge zu erkennen, ist es wiederholt vorgekommen, daß der Polizeirichter unterlassen hat, diese Straffolge im Urtheile auszusprechen und daß sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft hiebei beruhigte. Da aus einem solchen Verfahren für die Baupolizei der große Nachtheil erwächst, daß eigenmächtig oder planwidrig geführte Bauten nicht beseitigt werden können, selbst wenn sie mit den Bestimmungen in Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Widerspruch stehen, und den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, weil der Art. 186 die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes ausdrücklich von dem deßfallsigen richterlichen Ausspruche im Strafurtheile abhängig macht, so ergeht hiermit an sämmtliche Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten der Auftrag, in allen Fällen, in welchen es sich um die Verfolgung baupolizeilicher Reate handelt, den Antrag auf Erlassung des im Art. 186 des Polizeistrafgesetzbuches vorgezeichneten Ausspruches zu stellen und wenn bei stattfindender Verurtheilung die Straffolge nicht ausgesprochen werden sollte, deshalb das Rechtsmittel der Berufung einzuwenden.

München, den 25. Mai 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten im ganzen Königreiche.

Durch ꝛc. Ministerialrath Steyrer.

Den Vollzug des Art. 130 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

(Krs.-Bl. Oberb. S. 2125.)

Staatsministerium des Innern.

Aus den berichtlichen Vorlagen, welche die k. Kreisregierungen im Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 27. März ds. Js. gemacht haben, hat das unterzeichnete k. Staatsministerium entnommen, daß die Nützlichkeit und Nothwendigkeit näherer Bestimmungen zum Vollzuge des Art. 130 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches wenigstens für größere Städte fast allgemein anerkannt ist und daß deshalb in mehreren Städten bereits bezügliche ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, oder daß wenigstens

bei Baugenehmigungen die einschlägigen Verhältnisse in Betracht gezogen und entsprechende Anordnungen getroffen wurden. Zugleich aber geht aus jenen Vorlagen auch hervor, daß in den verschiedenen Gegenden und Orten die Verhältnisse ausserordentlich verschieden gestaltet sind, welche auf die Gefährdung von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen durch die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dünger- und Versitzgruben von Einfluß sind.

Da nun solchen lokalen Verschiedenheiten in einer allgemein bindenden Verordnung über diesen Gegenstand nicht wohl in dem Maaße Rechnung getragen werden konnte, daß die Erreichung des Zweckes und die Möglichkeit des Vollzuges in den einzelnen Orten ohne zu große Schwierigkeiten gesichert wäre, so hat das unterzeichnete k. Staatsministerium beschlossen, vorerst von Erlassung einer solchen Verordnung Umgang zu nehmen.

Hiebei geht aber das unterzeichnete k. Staatsministerium von der Erwartung aus, daß die Ortspolizeibehörden von der ihnen zustehenden Befugniß, über diesen Gegenstand ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, wirklich Gebrauch machen und behält sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Sache in sanitätspolizeilicher Beziehung, dann auf die nach den Eingangs erwähnten Berichten mehrfach in dieser Richtung bestehenden erheblichen Mißstände vor, wenn insbesondere auch in den größeren Städten eine entsprechende ortspolizeiliche Thätigkeit sich nicht kundgeben würde, das Erforderliche im Verordnungswege einzuleiten.

Hiernach ꝛc.

München, den 14. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regierung ꝛc. — Durch den ꝛc. Ministerialrath v. Epplen.

Aufführung eines Neubaues zunächst der Station Staltach, hier die Bauführungen in der Nähe von Eisenbahneigenthum betr.
(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 991.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Veranlassung der Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten wird den obengenannten Behörden die im Betreff des Neubaues im Anwesen Nro. 35 an der Landsbergerstraße in

München erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. August 1864 im nachstehenden Abdrucke mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß, nachdem §. 68 Ziff. 5 der Münchener Bauordnung vom 2. Oktober 1863 mit §. 80 Ziff. 5 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 gleichlautend ist, die in der angeführten höchsten Entschließung aufgestellten Grundsätze auch bei Anwendung der letztgenannten Verordnungsstelle genau zu beachten sind.

München, den 31. Mai 1866.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Abdruck ad Nrum. 13,576.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung werden anruhend die Beilagen des Berichtes vom 19. August l. Js. mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Nachdem die Baustelle, auf welche der Wirth Braunmüller in seinem Anwesen Hs.-Nr. 35 an der Landsbergerstraße in München mit Bewilligung der Lokalbaukommission gebaut hat, an das Eisenbahneigenthum nicht nur nicht angegrenzt, sondern von demselben weit entlegen und durch freies Terrain sowie durch einen umfangreichen Bau getrennt ist, so war allerdings nicht denkbar, wie die k. Eisenbahnbehörde gegen fraglichen Bau irgend zu einer relevanten Erinnerung hätte veranlaßt sein können.

Auch hat die kgl. Eisenbahnbehörde nachträglich eine solche Erinnerung nicht vorgebracht.

Es kann daher allerdings in diesem Falle nicht beanstandet werden, daß die Lokalbaukommission in München die Mittheilung der betreffenden Baupläne an die k. Eisenbahnbehörde unterlassen hat.

Dagegen wäre der Intention des §. 68 der allgemeinen Bauordnung von 2. Oktober 1863 nicht entsprechend, wenn diese Mittheilung von der Lokalbaukommission allgemein auf jene

Fälle beschränkt würde, in welcher eine Baustelle unmittelbar an Eisenbahn-Eigenthum angrenzt.

Vielmehr kann eine Betheiligung, wie sie die erwähnte Verordnungsbestimmung voraussetzt, auch bei Bauführungen gegeben sein, die an einer von der Eigenthumsgrenze mehr oder weniger zurückliegenden Stelle erfolgen sollen, und es ist daher in jedem gegebenen Falle zu erwägen, ob nach den obwaltenden Verhältnissen ein solcher Fall anzunehmen ist.

Wenn sich hierbei irgend Zweifel ergeben, so erscheint die Mittheilung der Baupläne an die Eisenbahnbehörde zur Vermeidung nachfolgender Anstände als räthlich und soll daher nicht unterbleiben.

Hiernach hat die kgl. Regierung die Lokalbaukommission München geeignet zu verständigen.

München, den 25. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regg. ꝛc. Durch ꝛc.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Untersuchung gegen den Univers.-Rektoratsfunktionär Müller wegen ordnungswidriger Bauführung betr.

(Kreis-A.-Bl. von Oberbayern Seite 938.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Universitäts-Rektoratsfunktionär Thomas Müller von Würzburg wegen ordnungswidriger Bauführung zu Recht:

das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. April 1866 wird vernichtet, die Sache zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung des oberstrichterlichen Ausspruches in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Auf erfolgte Anzeige, daß der Neubau des Funktionärs Müller planwidrig aufgeführt und hiebei auch die Baulinie überschritten worden sei, kam die Sache am 9. Februar d. Js.

in die öffentliche Sitzung des Stadtgerichts Würzburg, nach deren Verhandlung Thomas Müller wegen ordnungswidriger Bauführung in eine Geldbuße von 15 fl. verurtheilt wurde.

Auf dessen rechtzeitig hiegegen ergriffene Berufung sprach jedoch das k. Bezirksgericht Würzburg denselben unterm 6. April d. Js. von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung frei, weil seit Vollendung des Müller'schen Neubaues bis zur Fällung des erstrichterlichen Urtheils mehr als 6 Monate verflossen waren, sohin inzwischen Verjährung nach Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches eingetreten sei.

Der Staatsanwalt an diesem Gerichte meldete dagegen am folgenden Tage die Nichtigkeitsbeschwerde an wegen Verletzung der Art. 25 und 180 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches, wovon Müller Nachricht erhielt.

Nach dem Aufrufe dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellrath Kamerknecht Vortrag, worauf der Oberstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort ergriff und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte:

der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. April ds. Js. vernichten, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verweisen und die Eintragung des oberstrichterlichen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat Folgendes ergeben:

Das k. Bezirksgericht hat zwar aus den Erhebungen der I. Instanz gefolgert, daß die in Frage stehende That in einer bauplanwidrigen Aufführung eines Neubaues von Seite des Beschuldigten, beziehungsweise in einer Ausdehnung über die Grenze der ihm für seinen Bau von der Baupolizeibehörde ertheilten Ermächtigung bestehe, daß aber die Strafbarkeit dieser im Art. 180 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehenen Uebertretung durch Verjährung erloschen sei, weil die Vollendung dieser Uebertretung mit jener des Baues zusammenfalle und seit dieser Zeit das erstinstanzielle Erkenntniß erst nach

Umfluß der im Art. 25 dieses Gesetzes bestimmten 6monatlichen Verjährungsfrist erfolgte.

Allein schon die Aufstellung erscheint unrichtig, daß die Vollendung einer Uebertretung einer baupolizeilich erfolgten Ermächtigung erst mit dem Momente eintritt, in dem auch der betreffende Bau vollendet ist, da nicht dieser Umstand, sondern die Thatsache, daß bei dem Bauen der Bauplan oder die festgesetzte Baulinie nicht eingehalten wurde, also der Moment entscheidend erscheint, in welchem der Bauende solche überschreitet, ohne daß die Vollendung des Baues für die Anwendung des obigen Art. 180 Abs. 2 erst abgewartet werden muß.

Wie aber diese bezirksgerichtliche Aufstellung mit den strafgesetzlichen Grundsätzen überhaupt nicht in Einklang gebracht werden kann, so widerspricht auch die Ansicht dieses Gerichtes über die Frage, wann die im Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene Verjährung der Strafbarkeit einer Polizei-Uebertretung zu laufen beginnt, den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen.

Denn wenn sich auch der Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches im Allgemeinen dahin ausspricht, daß die Strafbarkeit einer Polizei-Uebertretung verjährt, wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That an ein Erkenntniß I. Instanz nicht erfolgt ist, so muß doch auch der folgende Art. 31 wohl berücksichtigt werden, welcher ausdrücklich sagt, daß die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen ebenso Anwendung finden, wo nicht das Strafgesetzbuch oder außerdem besondere gesetzliche Bestimmungen eine Ausnahme begründen.

Nun setzt aber der Art. 95 in den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches fest, daß, wie die Verjährung im Allgemeinen vom Tage der begangenen That, so bei fortgesetzten strafbaren Handlungen (was auch für Unterlassungen gilt) von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung an beginne — und eine Ausnahmsbestimmung besteht in dieser Beziehung im Polizei-Strafgesetzbuche nicht.

Ein Bauherr, welcher den bei seinem Neubau vorgeschriebenen Bauplan oder die festgesetzte Baulinie überschreitet, gibt hiedurch seinem Willen, einen bauordnungswidrigen Zustand her-

beizuführen, thatsächlichen Ausdruck und verfällt damit durch die Vorschrift des Polizeistrafgesetzbuches Art. 180 Ziff. 2 und Art. 186 Abs. 1 dem Strafgesetze nicht blos in Erlage einer Geldbuße, sondern auch in der Verpflichtung, diesen Zustand wieder zu beseitigen.

Solange er es daher unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, manifestirt sich dem Polizeistrafgesetze gegenüber sein Wille auf Forterhaltung des bauordnungswidrigen Zustandes und setzt damit offenbar auch seine strafbare Uebertretung fort.

Der Beschuldigte befindet sich in der That in diesem Falle, weshalb von einem Anfange der Verjährung im Sinne des Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches noch durchaus keine Rede sein kann.

Das k. Bezirksgericht Würzburg hat daher durch die Annahme, daß hier schon eine Strafverjährung eingetreten sei, diesen Artikel unrichtig angewendet und dadurch das Gesetz verletzt.

Demzufolge war das zweitinstanzielle Urtheil zu vernichten und das Weitere vorschriftsgemäß anzuordnen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften Mai achtzehnhundert sechs und sechzig, wobei zugegen waren Direktor von Zink, die Räthe Kamerknecht, Damm, Miller, Künsberg, Decrignis, Kleinschrod, Oberstaatsanwalt Haubenschmid und Sekretär Gerber.

Unterschrieben sind:

von Zink, Kamerknecht, Damm, Miller, Künsberg, Decrignis, Kleinschrod.

Gerber.

Die Bauführungen im Bezirksamte München l. u. r. d. J. und zwar in den München zunächst gelegenen Ortschaften anlangend, erscheint die am 16. September 1852 erlassene und wie neuerlich (2. März 1866) bekannt gegeben wurde, nicht außer Wirksamkeit gesetzte Anordnung maßgebend, nach welcher die Pläne über Baulinien und Gebäude in der Nähe des städtischen Burgfriedens vor der Genehmigung durch die betreffende Behörde der Lokalbau-Commission München zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt werden müssen.

Königlich Allerhöchste Verordnung

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr.

(Regierungsblatt 1862, Seite 1424.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

§. **1—11** 2c. 2c.

§. **12.** Die Bewilligung, eine Schießstätte zu errichten (Art. 135), wird von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion ertheilt.

2c. 2c.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf 2c. v. Epplen.

Auszug aus dem Gesetze,

die „Feuerversicherungsanstalt" für die Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.,

vom 28. Mai 1852.

(Beilage XII. zum Landtags-Abschied. Abschn. I. §. 96. S. 14. Gesetz-Blatt Nr. 33 v. 28. Juli 1852.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

Art. **1.** Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins begründete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat auch fernerhin fortzubestehen.

Art. **2.** Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben.

Ausnahmsweise unterliegen der Verbindlichkeit zum Eintritte:

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;
2) die Gebäude der Minderjährigen oder sonst unter Kuratel stehenden Personen;
3) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
4) die Gebäude der Pfarreien, Beneficien, ständiger Kuratien, Pfarrvikariate und Expondituren;
5) die Gebäude, welche gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen, und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der Antheil eines jeden Miteigenthümers ein für sich selbst bestehendes, eigenes Gebäude bildet, — wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt;
6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt, und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht, und hiefür vorläufige, genügende Sicherheit leisten kann;
7) die Gebäude derjenigeu Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung verlangt.

Diese sämmtlichen Gebäude müssen der Anstalt so lange einverleibt bleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert.

Zweite Abtheilung. Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Art. **6.** Gegenstand der Versicheruug im Allgemeinen sind alle Gebäude, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebengebäuden, gleichviel, ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch in allen Fällen nur auf den Ueberbau,*) ohne Rücksicht auf die Baustelle und die

---

*) Mit oder ohne Fundament und Keller s. h. M.-E. v. 22. Febr. 1865, Krsbl. S. 549.

auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsamen, oder in demselben befindlichen, beweglichen Sachen.

Art. **7**. Fabrik- und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen, und aus demselben im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen andern Ort gebracht werden können, ferner Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht- und Betstühle können gleichfalls Gegenstand der Versicherung sein. *)

Dieselben unterliegen, wenn sie Zugehörungen der im Artikel 2 bezeichneten Gebäude sind, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Eintrittes in die Anstalt und des Verbleibens in derselben den nämlichen Bestimmungen, wie die Gebäude selbst, —soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Versicherungsanstalt in genügender Weise (Artikel 15) versichert sind, und in den Fällen des Artikels 2, Ziffer 5, 6 und 7 von von den Miteigenthümern und Hypothek-Gläubigern eine Erinnerung dagegen nicht erhoben wird.

Die Versicherung von derlei Zugehörungen in mehr als Einer Versicherungsanstalt zu gleicher Zeit ist bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar-Versicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Art. **8**. Neue Gebäude, welche erst im Baue begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2.

Dasselbe gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen worden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind und wieder erbaut werden.

---

*) Dürfen jedoch nur im Ganzen, d. h. unter Zugrundlage des ganzen Bauwerthes versichert werden. Krsbl. 1865, S. 1314; siehe M.-E. vom 13. April 1855.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen und nach dem vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt werden; — ausgenommen der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässige, abändernde Erklärung von sich geben.

Art. **9**. Gebäude, deren Eigenthum verschiedenen Personen gemeinschaftlich zusteht (Art. 2, Ziffer 5), können nicht nach Antheilen sondern nur ganz zur Einverleibung angenommen werden.*)

Art. **10**. Gebäude im Werthe unter dreißig Gulden, Pulvermühlen und isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos von Militär besetzte, und von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnte Festungen sind von dem Eintritte ausgeschlossen

Dritte Abth. Art und Weise des Eintrittes und der Einverleibung.

Art. **13**. Jedes zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen**) oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden.

Will die Versicherung nur auf die verbrennbaren Bestandtheile beschränkt werden, so muß dieses ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß die Versicherung sich auf das ganze Gebäude erstrecke.

Art. **15**.

2) das Minimum der Versicherungssumme der in Art. 2 Ziff. 1, 3 und 4 bezeichneten Gebäude richtet sich nach den jeweiligen besonderen Vorschriften.***)

---

*) Die für jeden Antheil bestimmte Versicheruug ist mit Rücksicht auf die Hypothekverhältnisse und die Entschädigungsansprüche gesondert vorzutragen; s. R.-E. von Oberb. v. 11. Januar 1864.

**) Jedoch auf ausdrücklichen Antrag des Gebäudebesitzers mit Ausschluß der Fundamente und Keller versichert werden; s. M.-E. vom 22. Februar 1865; Krsbl. Oberb. S. 549.

***) S. h. M.-E. v. 14. August und 26. September 1856, Krsbl. Oberb. S. 1442 und 2344, dann v. 21. Dezember 1857 u. 9. Januar 1858, Krsbl. Oberb. 1858, S. 66 und 132.

Art. **19**. Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen (Artikel 7) in Betracht gezogen und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden. Die Schätzung der Zugehörungen hat gesondert zu geschehen.*)

Art. **20**. Die Schätzung hat den Zweck, den wahren Werth der zu versichernden Gebäude in ihrem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Den Maßstab für die Ermittlung des wahren Werthes bildet der jeweilige bauliche Zustand des zu versichernden Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues. In einer jeden Schätzung muß sowohl der Werth des jeweiligen baulichen Zustandes, als der Werth des Neubaues nach dem in Quadratfußen auszudrückenden Flächeninhalte der einzelnen Stockwerke bestimmt sein.

Art. **21**. Als Grundlage der Werthbestimmungen dienen lediglich die üblichen Ortspreise des Materials und des Arbeitslohnes.

Art. **22**. Bauholz, welches Dritte unentgeltlich zum Baue zu leisten haben, darf nicht mit in die Anschlags-Summe aufgenommen werden, jedoch kann der Beitrags-Pflichtige dasselbe für sich besonders versichern lassen.

Art. **23**. Die Schätzung ist durch zwei, ein für allemal eidlich verpflichtete Sachverständige, einen Maurer- und einen Zimmermeister, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Art. **24**. Findet eine Vereinigung der Sachverständigen über die Feststellung des Anschlages nicht statt, so bildet die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen die Taxe.

Art. **25**. Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraus-

---

**) Ebenso auch deren Versicherung s. R.-E. v. Oberb. v. 5. Mai 1864, und M.-E. vom 13. April 1855; Krsbl. 1865, S. 1314.

setzt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde diese Schätzung durch einen hiezu aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Art. **32**. Ist die Einwendung gegen die Zugehörungen des Gebäudes (Art. 25) gerichtet so bleibt es dem Ermessen der Distriktspolizeibehörde überlassen, dem Brandversicherungs-Inspektor einen eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen beizugeben, welchem mit ersterem eine entscheidende Stimme in der Art zusteht, daß bei abweichender Werthsangabe die Durchschnittssumme den Werth des Gegenstandes bildet.

Art. **33**. Der Brandversicherungs-Inspektor und im Falle des Art. 32 der ihm beigegebene Sachverständige prüfen die Schätzung im Beisein des Versichernden nach den in Art. 19 bis 22 angedeuteten Gesichtspunkten und mit besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen, und berichtigen die als irrig befundenen Ansätze in der Schätzungs-Tabelle, worauf sodann die Distriktspolizeibehörde die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes festsetzt.

Den Betheiligten ist von der bevorstehenden Verhandlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, an derselben Theil zu nehmen.

Vierte Abtheilung. Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Art. **39**. Jedes Mitglied der Anstalt hat den Rechtsanspruch, aus den Mitteln der Anstalt nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche nach seinem Eintritte an seinen versicherten Gebäuden durch Brandunglück entstehen.

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädiget oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls einen Entschädigungsanspruch an die Anstalt.*)

Art. **45**. Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude, für welches die Vergütung gegeben wird, auf der alten Stelle feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird.

Die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle oder in einer anderen als der bisherigen Gemeinde ist nur bei besonderen Umständen zuläßig und durch die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung bedingt.

Nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen kann mit Bewilligung des Staatsministerums ausnahmsweise eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden.

Art. **46**. Die Aushändigung der Entschädigungssumme an den Berechtigten findet nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in der Art statt, daß ein Drittheil derselben nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhls, und das letzte Drittheil nach Vollendung des Baues ausbezahlt wird.

Handelt es sich blos um Reparirung theilweiser Brandschäden, so findet die Ausbezahlung der ersten Hälfte der Entschädigung nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien und jene der zweiten Hälfte nach Vollendung der Reparaturen statt.

Bei Reparaturen im Anschlage unter dreißig Gulden wird die Entschädigungssumme erst nach Vollendung dieser Reparaturen ausbezahlt.

Dem Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Bauaccorde auf die Entschädigungssumme abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Herstellung des Neubaues oder der Reparatur mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in den nach Abs. 1 und 2 treffenden Fristen, so ist dieselbe

---

*) Durch Explosion entstandene Schäden sind ausgeschlossen; s. h. M.-E. vom 10. Juli 1865; Krsbl. S. 1461.

aber dem Beschädigten ersteren Falles ganz, letzteren Falles in soweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Herstellung eines Neubaues oder einer Reparatur erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Art. **47.** Der Wiederaufbau eines ganz oder theilweise zerstörten Gebäudes hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigungen an zu geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau theilweise erfolgt, soweit verloren geht, als die Entschädigungssumme nicht verbaut ist. Ausnahmsweise und wenn hiefür erhebliche Gründe bestehen, kann die obige Frist von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, auf angemessene Zeit verlängert werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Entschädigungskapital der Anstalt anheimfällt.

Die vorstehende Frist läuft für solche Gebäude, die vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes durch Brand beschädigt worden sind, mit der Verkündigung desselben im Gesetzblatte.

Art. **48.** Entschädigungsgelder, welche von der Anstalt verabfolgt wurden, können mit Ausnahme der im Art. 46 Abs. 4 bezeichneten Fälle, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei, oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Art. **49.** Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet, und berührt das Entschädigungskapital denselben allein, so ist solches von der Distriktspolizeibehörde bis zu beendigter Untersuchung zurückzubehalten, und ein Accord oder eine Anweisung hierauf nur insoweit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch

Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Art. **50.** Bei gerichtlicher Voruntersuchung gegen den Versicherten wegen absichtlicher Brandstiftung darf das Entschädigungskapital, wenn es letzteren allein berührt, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungs-Summe Bauaccorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Art. **51.** Haftet auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthumsverhältnisse im Sinne des Art. 2, Nro. 5 und Art. 9 vorhanden, so wird zwar zum Besten des Gläubigers oder der Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes.

Art. **52.** Ist der Brand von dem Versicherten durch eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung (Art. 40) oder von einem Dritten veranlaßt worden, so steht der Anstalt, ohne Rücksicht auf das Ergebniß der etwa eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung, zu, ihre Entschädigungsansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Jedoch darf dadurch die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder nicht aufgehalten werden.

Sechste Abth. Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungskasse.

Art. **70.** Die Beiträge müssen von den Pflichtigen pünktlich entrichtet werden, widrigenfalls die Distriktspolizeibehörden dieselben, soweit sie liquid sind, nach Maßgabe der durch die Verordnung vom 27. Februar 1807 den Rentämtern zur Beitreibung der Staatsgefälle vorgezeichneten Normen im Exekutionswege zu erholen haben.*)

Elfte Abtheilung. Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungsgegenständen.

Art. **102.** Zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civilgerichte eignen sich:

---

*) S. h. M.-E. v. 3. März 1865, Krsbl. Oberb. S. 581.

1) civilrechtliche Entschädigungsansprüche der Anstalt;
2) Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder mit Dritten;
3) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes;
4) Anstände und Streitigkeiten:
a) über die Giltigkeit des Eintritts in die Anstalt (Art. 11);
b) über verweigerte Vergütung des im Artikel 39, Absatz 2 bezeichneten Schadens;
c) über den Verlust des Entschädigungsrechtes nach Maßgabe des Artikels 40;
d) über verweigerte oder verzögerte Ausbezahlung der Entschädigungssumme im Falle des Artikels 52.

In den hier unter Ziffer 4 aufgeführten Fällen ist jedoch die Klage vor dem Civilrichter erst dann zulässig, wenn der Kläger bescheiniget, daß er bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vergeblich Abhilfe gesucht hat.

Art. **103**. Alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, sind von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden.

Gegen den Ausspruch der ersten Instanz findet ein Rekurs an die vorgesetzte Stelle statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

Die Rekursfrist wird auf vierzehn Tage festgesetzt.

Dreizehnte Abtheilung. Bestrafung der Ueberversicherungen.

Art. **112**. Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen den Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer, mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.*)

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobilienbesitzer für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergeben-

*) S. Art. 177 des Polizeistrafgesetzbuches v. J. 1861, B. S. 344.

den Kosten, und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

Art. **114**. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Anlage III. (z. §. 26 S. 49.)

Verpflichtungs-Formel
für die Brandversicherungs-Taxatoren.

Nachdem sie zur Schätzung der Gebäude und Ermittlung des wahren Werthes derselben behufs deren Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, als Sachverständige erwählt worden sind, so werden sie geloben und schwören, sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., und nach der zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Instruktion mit deren Inhalt sie bekannt gemacht worden sind, pünktlichst zu richten, bei den ihnen übertragenen Abschätzungen mit der größten Unparteilichkeit, Sorgfalt und Gründlichkeit zu Werke zu gehen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, auf alle Art mitzuwirken, daß jeder Schaden für die Brandversicherungskasse abgewendet werde und sich von Ausübung ihrer Pflicht weder durch Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft oder Feindschaft,

noch irgend einer andern Ursache Willen abhalten zu lassen, Geschenke, sie mögen bestehen, worin sie wollen, weder selbst anzunehmen, noch von den Ihrigen annehmen zu lassen und sich überhaupt so zu verhalten, wie es einem treuen und gewissenhaften Brandversicherungs-Taxator zusteht und gebühret.

Eid.

Alles, was mir . . . . gegenwärtig vorgelesen worden, sowie alles was in der mir bekannt gemachten Instruktion enthalten ist, habe ich wohl verstanden und verspreche solches fest, treu und unverbrüchlich zu halten, —

So wahr mir Gott helfe!

Schätz

des dem N. N. gehörigen, in dem Orte N. Distrikts-Polizei-

Laufende Nummer.	Beschreibung der einzelnen Gebäude mit besondrer Angabe d. in denselben etwa vorhandenen feuergefährlichen Anlagen.	Dimensionen der Stockwerke und des Dachraumes. Länge.	Tiefe.	Quadrat-Inhalt.	Höhe mit Einschluß d. Balken u. Gewölbe.	Werth des Neubaues nach den ortsüblichen Preisen des Materials u. d. Arbeitslohnes. Preis d. Quadr. Fußes. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Jetziger Gesammtbauwerth mit Berücksichtigung des baulichen Zustandes. Preis d. Quadr. Fußes. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
1.	Wohngebäude mit vier Miethwohnungen, einer Schmiedewerkstätte und Schleifmühle.	a) Kellergeschoß u. Fundt.											
		40'	20'	800□'	12'	1	50	1,466	40	1	40	1,333	20
		b) Stockwerk I.											
		60'	30'	1,800□'	10'	1	40	3,000	—	1	30	2,700	—
		c) Stockwerk II.											
		60'	30'	1,800□'	10'	1	46	3,180	—	1	36	2,800	—
		d) Stockwerk III.											
		60'	30'	1,800□'	10'	1	50	3,300	—	1	40	3,000	—
		e) Stockwerk IV.											
		60'	30'	1,800□'	9'	1	40	3,000	—	1	30	2,700	—
		f) Bodenraum. Vom Hauptbalken bis zum Hauptgesims oder vom Stichbalken bei einem sog. versenkten Hauptgebälke:											
		60'	30'	1,800□'	4'	1	—	1,800	—	—	45	1,350	—
		V. Stichbalken b. z. Firstpfälle											
		60'	30'	1,800□'	15'	—	30	900	—	—	27	810	—
		g) Zugehörung. Das Schleifmühlenwerk.				—	—	1,000	—	—	—	847	40
		Summa I.				—	—	17,646	40	—	—	15,621	—
2.	Stallung mit Stadel.	a) Stockwerk I.											
		30'	20'	600□'	9'	1	20	800	—	—	30	300	—
		b) Bodenraum.											
		30'	20'	600□'	20'	—	20	200	—	—	10	100	—
		Summa II.				—	—	1,000	—	—	—	400	—
3.	Wagenremise.	25'	20'	500□'	25'	—	30	250	—	—	15	125	—
		Summa III.				—	—	250	—	—	—	125	—

Die Richtigkeit der obigen nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852
. . . . den . . . ten
N. N. beeidigter
N. N. beeidigter

Aufgelegt im Gemeindehause vom . . . ten
Wurde beanstandet.
N. N. (Gemeinde) den
N. N. Gemeinde-

L. S.

ung

Bezirkes N. gelegenen Gebäudes Haus Nro. N. Straße.

Jetziger Werth der verbrennbaren Gegenstände.		Stärke d. Umfassungsmauern an jedem Stockwerke.		Bauliche Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich		Alter u. Zustand des Versicherungs-Gegenstandes nebst Angabe der Mängel u. Gebrechen, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.	Zusammenstellung der für die Klassifikation erheblichen Momente.	Bemerkungen.
		Fuß	Zoll	der Umfassungswände.	des Daches.			
fl.	kr.							
45	—	4	—	massiv.	mit Ziegeln gedeckt.	Das Gebäude wurde vor 6 Jahren gebaut und seither gut unterhalten; der Abtritt erzeugt in den anstoßenden Räumen des Stockwerks zur ebenen Erde Feuchtigkeit. Der Grund davon liegt darin, daß die Umfassungsmauern des Gebäudes nicht von denen der Dunggrube getrennt aufgeführt sind.	Ad 1 A. Bedachung: 1) ob massiv (m. Metall o. Stein gedeckt) 2) ob nicht massiv (ganz oder theilweise mit Holz od. Stroh gedeckt)? B. Umfassungswände: ob massiv od. v. Fachw. C. Feuergefährliche Anlage: 1) ob m. feuergefährlicher Anlage und mit welcher? 2) ob ohne feuerfeste Abscheidung zusammenh. m. einem Gebäude, in welch. eine feuergefährl. Anlage sich befindet u. Bezeichnung der letzteren.	Das sämmtliche Bauholz muß von N. unentgeltlich geliefert werden.
255	—	3	6					
260	—	2	11					
290	—	2	4					
350	—	1	9					
1,200	—	1	2					
750	—	—	—					
—	—	—	—					
3,150	—	—	—					
—	—	2	9	gemischt.	theilweise mit Schindeln gedeckt.	Die Stallung ist vor 30 Jahren gebaut worden und befindet sich in mittelmäß. Zustande.	Ad 2. A. Bedachung rc. B. Umfassungswände rc. C. Feuergefährliche Anlage od. ohne feuerfeste Abscheidung zusammenhängend rc.	
—	—	—	—					
—	—	—	—					
—	—	—	—	von Holz	mit Stroh eingedeckt.	Ist von gleichem Alter u. Zustande wie die Stallung.	Ad 3 rc.	
—	—	—	—					

vorgenommenen Werthschätzung bescheinigen auf Amtseid

Maurermeister.
Zimmermeister.

. . . bis . . . ten . . .
(Blieb unbeanstandet.)

Vorsteher.

Hausnummer und Benennung des Gebäudes.	A. Anschlag der Reparaturkosten. Bezeichnung der beschädigten Gebäudetheile.	Partial Betrag fl.	Partial Betrag kr.	Total Betrag fl.	Total Betrag kr.
Haus Nr. 6. Wohngebäude.	Dachstuhl (gemäß Schadensbeschreibung total beschädigt)	—	—	2,700	—
	IV. Stockwerk (total beschädigt) . . .	—	—	3,000	—
	III. Stockwerk (total beschädigt) . . .	—	—	3,300	—
	II. Stockwerk (theilweise beschädigt) 10□' Fußboden à 6 kr.	1	—	—	—
	von 3 Fenstern die Verglasung à 3 fl. .	9	—	—	—
	2 Thüren à 8 fl.	16	—	—	—
	20□' Decke à 5 kr.	1	40	—	—
	am Verputz 15□Klafter à 54 kr. . .	13	30	41	10
	I. Stockwerk und Zugehör (gänzlich unbeschädigt)	—	—	—	—
	Summa			9,041	10

B. Anschlag der Kosten des Neubaues.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Kosten des ganzen Grundaufbaues werden angeschlagen zu	—	—	17,646	40
Die Richtigkeit der voranstehenden Kostenanschläge bescheinigt auf seinen Amtseid N. N. Brandversicherungs-Inspektor.				

C. Berechnung der Entschädigungssumme.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf Grund obiger Kostenanschläge berechnet sich die theilweise Beschädigung zu $\frac{9,041}{17,646}$ und die Entschädigung bei einer Versicherungs-Summe von 14,000 fl. auf $\frac{9,041}{17,646} \times$ 14,000 fl. = ...	—	—	7,172	58

Bekanntmachung
vom 9. September 1852.

Den Vollzug des Gesetzes, „Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die Aufstellung von Brandversicherungs=Inspektoren" betr.

(Krs. Intell.=Bl. v. Oberpfalz u. Regensburg Nr. 73 v. 11. September 1852, S. 1947—1950.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 84 des in Rubro bezeichneten Gesetzes vom 28. Mai h. Js. soll am Sitze einer jeden Bezirks=Bauinspektion ein eigener Brandversicherungs=Inspektor aus der Zahl der geprüften Bautechniker aufgestellt werden.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. dies wird hiemit zur Bewerbung um die Stelle eines Brandversicherungs=Inspektors mit dem Beifügen aufgefordert, daß die betreffenden Gesuche bei der unterfertigten Stelle, Kammer des Innern, und zwar wo möglich bis zum 20. d. Mts. einzureichen sind, indem bei der Nähe des Termins, an welchen das erwähnte Gesetz ins Leben zu treten hat, spätere Gesuche kaum mehr eine Berücksichtigung finden können.

Die Bewerber haben hiebei jedenfalls den Nachweis zu liefern, daß sie eine der in der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreich Bayern vom 27. Mai 1830 angeordneten Prüfungen mit Erfolg bestanden, und werden aufmerksam gemacht, ihren Gesuchen sogleich Zeugnisse nicht nur über ihre physische Tüchtigkeit für den anstrengenden und nothwendig mit einer unstäten Lebensweise verbundenen Posten eines Brandversicherungs=Inspektors, dann über ihr moralisches Verhalten in spezieller Beziehung auf Treue und Unbestechlichkeit, sondern auch Zeugnisse der betreffenden Stellen, unter deren Aufsicht sie seither verwendet waren, darüber anzulegen, ob von ihnen vermöge ihrer Kenntnisse und seitherigen Beschäftigung eine auf Sachkenntniß beruhende gründliche und richtige Schätzung aller Gebäude ohne Unterschied und mit Zuversicht erwartet werden kann.

Statt des verschlossenen zu übergebenden letzten Zeugnisses kann auch bei der betreffenden Stelle die Einsendung des Gesuchs mit gutachtlichem Bericht nachgesucht werden.

Schließlich wird bemerkt, daß die Brandversicherungsinspektoren nur in widerruflicher Eigenschaft angestellt werden. *)

Regensburg, den 7. September 1852.

Königliche Regierung von Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Scherer, k. Regierungsdirektor.

Ulmann.

Auszug

aus dem Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Art. **177**. Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.", werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft. **) In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt oder Gesellschaft mit einer 5 vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt dieses Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme.

---

*) Die hier enthaltene Vollz.-Best. wurde auf ähnliche Weise von den übrigen Kreisreg. in d. betr. Kr.-Int.-Bl. ausgeschrieben.

**) Nach dem erwähnten Gesetze Art. 4, 7 Abs. 3, 63, 66 Abs. 2, 99 Abs. 2 und 112, und nach Art. 7 des Einführungs-Gesetzes fallen alle anfallenden Geldstrafen, sowohl disciplinäre als auch gerichtlich zuerkannte Geldstrafen der Immobiliar-Brandversicherungskasse zu. Versicherungen von Gebäuden bei in- und ausländischen Mobiliar-Versicherungsanstalten oder Gesellschaften werden gemäß Art. 4 l. c. mit 5 vom Hundert der Versicherungssumme und ebenso anderweitige Versicherungen von feststehenden Einrichtungen gemäß Art. 7 l. c. zu Gunsten der Brandversicherungsanstalt bestraft. s. Beschluß des k. Oberstaatsanwalts vom 29. Oktober 1864 und der k. Regierung vom 15. Januar 1865.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

(Krsbl. v. Schwaben u. Neuburg Nr. 71 S. 1421 und v. Oberb. Nr. 78 S. 1921 ff.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Art. 151 des Polizeistrafgesetzbuches, unter Aufhebung der allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 (Rggsbl. vom Jahre 1852 S. 1073 u. ff.), sowie des kaiserlichen Dekretes vom 15. Oktober 1810, was folgt:

§. **1.** Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt seyn, oder zu anderen Zwecken dienen, und Apparate, in welchen gespannte (d. i. stärker als die Atmosphäre drückende) Dämpfe zu einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§. **2.** Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung wird hiemit:

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokal-Baukommission im Benehmen mit der Polizeidirektion in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Stadt München betr., der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz,

b) für alle übrigen Orte den Distriktspolizeibehörden in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz übertragen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach kollegialer Berathung.

§. **3.** Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Kessels oder Apparates ist bei der ein-

schlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines Kessels für eine feststehende Dampfmaschine beabsichtigt ist:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über dem Feuer zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels die Stärke und die Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Construktion der Speisevorrichtungen und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften und der Arbeit, welche sie zu betreiben hat;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben werden müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl. erforderlich sind;

h) wenn der Kessel bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein

Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahnlokomotive oder irgend eine Lokomobil-Maschine beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c, d, h aufgeführten Angaben, Zeichnungen nnd Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf zum Gewerbsbetriebe verwendet wird, beabsichtigt ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates, aus welcher dessen Einrichtung deutlich erkannt werden kann;

c) eine Beschreibung des Apparates und seines Gebrauches mit namentlicher Angabe seiner Hauptdimensionen, der Art und Dicke des Metalls und der Dauer einer Arbeitsperiode d. i. der Zeit, in welcher der Dampf auf die zu bearbeitenden Gegenstände einwirkt und nach welcher der Apparat zu entleeren und neu zu füllen ist;

d) die Angabe der größten Spannung des Dampfes in dem Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Atmosphären oder in dem Drucke auf die Flächeneinheit, welcher in den sieben Kreisen diesseits des Rheins jederzeit auf Zollpfunde und den bayerischen Dezimal-Quadratzoll, in der Pfalz aber auf Kilogramme und den Quadrat-Centimeter reducirt sein muß;

e) einen Situationsplan, aus dem sich die Stellung des Apparates gegen den Dampfkessel und die Umgebung beider deutlich entnehmen läßt;

f) wenn der Apparat bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

§. **4**. Die instruirende Behörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Gesuch sogleich dem von der k. Regierung, Kammer des Innern, bestellten Prüfungs-Kommissär mitzutheilen, welcher verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels oder Apparates unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter in möglichster Bälde vorzunehmen. Der Prüfungskommissär ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für nöthig hält, einen oder zwei Sachverständige aus

der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an technischen Anstalten zur Mitwirkung beizuziehen.*)

§. 6. Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke der Kessel und Apparate, sowie der Sied- und Feuer-Röhren, beziehungsweise der Feuerkästen mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehpolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Dezimalzoll im Innern beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werden.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construktion ist der Verfertiger des Kessels oder des Apparats verantwortlich.

§. 7. Bei jedem Dampfkessel und Dampfapparat muß die beabsichtigte größte Dampfspannung nach §. 3 lit. C d gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

Bei Dampfapparaten, welche aus einem Dampfkessel gespeist werden, ist die größte Dampfspannung jener im Kessel gleich zu achten.

§. 10. Jeder Dampfkessel muß mit einer gläsernen Wasserstandsröhre und außerdem mit einer der anerkannt besten Vorrichtungen zu fortwährenden zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe versehen sein.

Alle diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen so beschaffen sein, daß durch eine in die Augen fallende Marke der Normalwasserstand leicht erkannt werden kann.

§. 12. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens zwei Zoll, bei

*) Als Prüfungskommissäre sind in der Regel die k. Baubeamten aufgestellt und ist sich an den Bezirksbaubeamten zu wenden.

Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche, mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens 6 Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theils ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. **14**. Die Untersuchung von Kesseln und Apparaten kann durch den betreffenden Prüfungskommissär auf unmittelbar an denselben zu richtenden Antrag auch außerhalb des Ortes der beabsichtigten Aufstellung im Inlande vorgenommen werden. Solchen Falls müssen aber die betreffenden Objekte, auch wenn sie tauglich befunden worden sind, von dem einschlägigen Prüfungs-Kommissär noch am Orte ihrer Aufstellung und Benützung in der Richtung einer Untersuchung unterworfen werden, ob sie auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten haben.

§. **16**. Nach Empfang des Gutachtens der Prüfungs-Kommission hat die instruirende Behörde die Zulässigkeit der Anlage auf Grund dieses Gutachtens, und wenn kein Anlaß zur sofortigen Zurückweisung gegeben ist, nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, wobei im allgemeinen polizeilichen Interesse die folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. **17**. Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, dürfen unterhalb von Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, unter keiner Voraussetzung, innerhalb solcher Räume aber nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume, (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. **18**. Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine

Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 19. Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 20. Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Materiale verfertigt seyn.

§. 21. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch die Schornsteine abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Es sind zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden:

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden seyn, oder ganz frei ohne Verband in den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage uud Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens 6 Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Menge von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Behörde dergestalt festzusetzen, daß die Nachbarn keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf oder unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch Ausbrennen.

Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

§. **23**. Nach dem Ergebnisse der Prüfung und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in Betracht kommenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Die ertheilte Bewilligung zum Gebrauche einer Dampfdrehmaschine erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. **24**. Der gefaßte Beschluß ist den Betheiligten unter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

§. **25**. Nach erhaltener Bewilligung zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder

dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheits-Vorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine u. dgl. Sorge zu tragen und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, sofort denselben entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. **27.** Das Besichtigungs- und Befund-Protokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Kommissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels oder Apparates zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. **29.** Wer die Bedienung eines Dampfkessels oder Apparates zum Geschäftsbetriebe übernehmen will, muß sich bei dem betreffenden Prüfungskommissär über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

§. **30.** Die Prüfungskommissäre haben sich bei den zeitweiligen Untersuchungen davon zu überzeugen, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienste nicht vollkommen genügen.

§. **32.** Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. **33**. Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unserer Hofbau-Intendanz, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privateisenbahnen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. **34**. Diejenigen Personen, welche Dampfkessel oder Dampfapparate zum Gewerbsbetriebe besitzen, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung nicht in allen Theilen entsprechen, haben den letzteren innerhalb des Zeitraumes von 5 Jahren vom Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung an gerechnet, nachzukommen.

§. **35**. Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Schwalbach, den 7. August 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
an dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bemerkung. Aufgehoben und ersetzt sind die vorstehenden §§. 5, 8, 9, 11, 13, 15, 22, 26, 28 u. 31; s. weitere Allerh. Vdg. v. 12. Febr. 1865, Krsbl. Oberb. S. 421.

Königlich allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir verordnen auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Abänderung der §§. 5, 8, 9, 11, 13, 15, 22, 26, 28 und 31 Unserer Verordnung vom 7. August 1864 — Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. (Reggsbl. vom Jahre 1864 Seite 1065 u. ff.) in der Weise, daß an ihrer Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§. **5.** Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als 4 Dezimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. **8.** Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Flächeninhalt desselben ein- und einviertelmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine vertikale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventils vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem

Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist; die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils, nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte, freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben; nämlich bei einem Ueberschusse der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre.

von						
0	1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	Atmosphären.
bis						
1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-**Duodecimal**-Linien freie Oeffnung.
von						
3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	Atmosphären.
bis						
3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-**Duodecimal**-Linien freie Oeffnung.

Für Dampfspannungen von mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck gelten die für $5^1/_2$ bis 6 Atmosphären Ueberdruck vorgeschriebenen Ventilöffnungen.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

Sie dürfen nicht stärker belastet werden, als es die vorgeschriebene Spannung gestattet.

Für den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. **9**. An jedem Dampfkessel oder Dampfapparate oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht seyn, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraume des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraume oder Dampfrohre angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraume im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdecke aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konstruktion der Manometer ist freigestellt.

Es dürfen jedoch nur solche Manomter benützt werden, welche von der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu bestimmten technischen Behörde geprüft und als richtig befunden und bezeichnet worden sind.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Kontrolmanometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet seyn.

§. **11**. An jedem Dampfkessel muß eine verlässige Vorrichtung zur Speisung mit Wasser angebracht seyn. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. **13.** Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten und polizeilich gestatteten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes geprüft werden.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden.

§. **15.** Im Auslande gefertigte und daselbst amtlich geprüfte Dampfkessel oder Dampfapparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine Probe durch den inländischen Prüfungskommissär hat nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. **22.** In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, darf ein Lokomobile nicht geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden Lokomobilen, welche jederzeit mit einem guten Funkenfänger versehen sein müssen, geheizt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. **26.** Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungskommissäre zeitweise wiederholte Untersuchungen, Proben jedoch nur, wenn solche geboten erscheinen, vorzunehmen, und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstelle aufgestellt werden sollen, und

c) nach je zehntausend Arbeitsstunden oder nach längstens zwei Jahren:

B. Bei Schiffs- und Lokomotivkesseln:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und

b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Lokomobilkesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungs-Commissäre freigestellt

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. **28.** Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen braucht der Probedruck bei allen Arten von Dampfmaschinen nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

§. **31.** Die Kommissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern für die erstmalige Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Apparates hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, zu tragen.

Die Kommissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Die zur erstmaligen wie zur wiederholten Untersuchung und Probe erforderlichen Arbeiter, Werkzeuge und Instrumente müssen nach Anweisung des Prüfungskommissärs von dem Be-

sitzer des Kessels oder Apparates unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

München, den 12. Februar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

(Krs.-Bl. Oberb. S. 1876.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den von der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg unter dem 20. vor. Mts. in obenbezeichnetem Betreffe erstatteten Bericht wird unter Rückschluß sämmtlicher Beilagen desselben Nachstehendes erwiedert:

Der §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1864 unterscheidet Dampfkessel und Dampfapparate.

Erstere, es mögen dieselben zum Betriebe von Maschinen oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, dürfen stets nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden; ebenso treffen die angeordneten Sicherheitsmaßregeln alle Dampfkessel (Dampferzeuger), es mag der Dampf darin mit hoher oder niederer Spannung angesammelt werden. Dagegen bedürfen nur jene Dampfapparate der polizeilichen Genehmigung, in welchen gespannte Dämpfe zu einem Gewerbsbetrieb verwendet werden.

In allen sogenannten Brennapparaten und unter diesen auch in jenem von Pistorius, wird nicht nur dem einströmenden Dampfe durch die zum Kochen zu bringenden oder gebrachten Flüssigkeiten die etwas höhere Temperatur und mit dieser auch die frühere Spannung sofort entzogen, sondern es hat auch der

Dampf, wenn er indirekt, d. h. in Röhren, zwischen doppelten Wänden ꝛc. wirkt, an dem, dem Einströmungsorte entgegen gesetzten Ende einen freien Ausgang, wo er nach seiner Funktion entweichen kann.

Diese Apparate sind demnach, abgesehen von dem Dampfkessel, nicht als solche zu betrachten, in welchen der Dampf in gespanntem Zustande verwendet wird, und bedürfen darum auch zur Anlage und zum Betriebe der polizeilichen Bewilligung nicht.

München, den 6. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

An die k. Regierung ꝛc. Durch ꝛc. v. Cetto.

Auszug aus dem Polizeistrafgesetzbuch.

Uebertretungen in Bezug auf Maschinen.

Art. **151.** Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Königlich Allerhöchste Verordnung

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.

(Reggsbl. S. 993. — Kreisbl. Oberb. S. 1085.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, zu verordnen, was folgt:

§. **1.** Zu den Fabriken und Werkstätten, welche nur nach

vorgängiger polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, sollen für jetzt gerechnet werden:

Pulvermühlen; - Fabriken von Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenstände, Phosphor, Weingeist, Aether, ätherische Oele, Naphta, Petroleum, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen und von Reibzündern aller Art; - Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten; - Coaks-, Kienruß- und Theer-Oefen; - Pech-, Terpentin- und Firniß-Siedereien; - Ziegel-, Kalk- und Gyps-Oefen; - Glas-, Spiegel- und Thonwaaren-Fabriken; - Hochöfen und Schmelzhütten; - Flachs- und Hanfröstanstalten, - Hopfenschwefeldörren; - Stampf- und Hammerwerke; - Maschinen-Fabriken; - Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen; - Zucker-Fabriken; - Cichorien-Fabriken; - Stärke-Fabriken; - Wachstuch-, Lackleder und Dachpappe-Fabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird; - Schlachthäuser; - Abdeckereien; - Leim-, Thran-, Talg-, Schmalz-, Seifensiedereien und Lichterziehereien, sowie Stearin-Fabriken; - Darmsaiten-Fabriken; - Blutkuchen-Bereitungs-Anstalten, Blutlaugen- und Knochen-Siedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen; - Düngerfabriken; - Gerbereien; - Färbereien; - Zeugdruckereien; - Papier-Fabriken; - Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baumwolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen massenhaft betrieben wird; - dann Gewerbsanlagen zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg, ungegerbten Häuten und anderen übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen; - endlich die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupfer-Arbeiter, Gold-, Silber- und Metall-Schläger, Küfer, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf oder auch auf den Absatz an Andere berechnet sind.

§. **2.** Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur

Errichtung oder wesentlichen Veränderung der in §. 1 aufgeführten Fabriken oder Werkstätten wird hiemit übertragen:

1) in der Haupt- nnd Residenzstadt München der Lokalbau-Commission im Benehmen mit der k. Polizeidirektion in I. und der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der k. Polizeidirektion und dem Magistrate der Stadt München betr., der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. Instanz;
2) in anderen, einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. Instanz;
3) für alle übrigen Orte den Bezirksämtern in I. und den Kreisregierungen in II. Instanz.

§. **3**. Das Gesuch um die Genehmigung zur Errichtung einer im §. 1 bezeichneten Fabrik oder Werkstätte ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe oder Beifügung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen.

Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und wenn die Unzulässigkeit der Anlage mit Bestimmtheit bejaht werden muß, das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

§. **4**. Ist kein Anlaß gegeben, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so ist das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Lokalblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Unternehmen errichtet werden will, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und in der sonst hergebrachten Publikationsweise zu veröffentlichen und Tagsfahrt zur Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile anzuordnen, daß die Betheiligten, welche bei dieser Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechts verlustig sein würden.

Mit der desfallsigen Bekanntmachung ist auch die Aufforderung zu verbinden, bis zur Tagsfahrt von den Plänen, Bauzeichnungen und Erläuterungen unter amtlicher Aufsicht Kenntniß zu nehmen.

Die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen zu benachrichtigen und vorzuladen,

§. **5**. In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung unter Zuziehung Sachverständiger zu verbinden ist, hat die instruirende Behörde vor Allem auf Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermangelung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der einschlägigen bau-, weg-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist über die Zulässigkeit des beabsichtigten Unternehmens Beschluß zu fassen und im Falle der Genehmigung die Art der Ausführung genau festzustellen.

Wenn das Unternehmen rücksichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf Grund bestehender Privatrechts-Verhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so ist bei Ertheilung der administrativen Genehmigung der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

§. **6**. Der gefaßte Beschluß ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden mit geeigneter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Wenn jedoch im Falle des §. 2 Ziff. 1 die Kreisregierung in I. Instanz entscheidet, bildet das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die II. und letzte Instanz.

Das Verfahren in I. Instanz ist tax- und stempelfrei. Die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

§. **7.** Wird die Ausführung des Unternehmens innerhalb eines Jahres nach erlangter Genehmigung nicht begonnen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Dieselbe kann jedoch, wenn innerhalb eines Jahres eine wesentliche Aenderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eingetreten ist, ohne andere Sachverhandlung als die Constatirung dieses Umstandes erneuert werden.

§. **8.** Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Genehmigung wesentlicher Veränderungen finden die Vorschriften in den §§. 3—6 mit der Beschränkung Anwendung, daß bei minder wichtigen Veränderungen von der im §. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung Umgang genommen werden kann.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung derartiger Veränderungen gelten die Bestimmungen des §. 7.

§. **9.** Gegenwärtige Verordnung, wodurch die Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, dann die Bestimmungen des Art. 74 des in der Pfalz geltenden kaiserlich französischen Gesetzes vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, insoweit daselbst die Vernehmung der Bergwerksverwaltungsbehörde und der Forstbehörde angeordnet ist, und des Art. 75 des angeführten Gesetzes nicht berührt werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

München, den 16. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Durch den Minister: der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und bei Gewerben betr.

(Auszug aus dem Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861.)

Art. **128.** Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe

in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 129. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Absatz 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt. Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdies hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Abschrift ad Nr. 5751.

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten, hier das Talgschmelzen ohne Geruch betr.

(Krsbl. von Oberb. S. 1485.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezug auf die Allerh. Verordnung v. 16. Mai l. Js. werden die k. Regierungen, K. d. J., auf einen Artikel der gemeinnützigen Wochenschrift des polytechnischen und landwirthschaftlichen Vereines zu Würzburg (VII. Jahrgang Nr. 1 und 2) über das Talgschmelzen ohne Geruch unter dem Beifügeu aufmerksam gemacht, daß mit demselben auf Grund der vorgenommenen und beschriebenen Versuche, die Abführung der Dämpfe und Riechstoffe, welche sich sowohl beim nassen als beim trockenen

Schmelzen des Talgs mit Dampf oder über freiem Feuer entwickeln, mittelst eines Rohrs nach dem Schornstein einer im Gang befindlichen Feuerung als das sicherste und bequemste aller bis jetzt bekannten Mittel empfohlen wird.

Wo trocken geschmolzen wird, muß der Deckel von starkem Eisenblech und mit einem Einschnitt für das Röhrscheit versehen sein.

Wegen des Ausschöpfens des geschmolzenen Talges muß der Deckel ferner aus zwei durch ein Charnier miteinander verbundenen Theilen bestehen.

Einer Verlegung der Fettschmelzereien im eignen Gebäude ausserhalb der Städte soll mit der vorstehenden Mittheilung in keiner Weise entgegengewirkt werden, die Anregung selbst bleibt der k. Regierung, K. d. J., überlassen, wenn und wo sie eine solche veranlaßt erachtet.

München, den 20. Juli 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regg. 2c. Durch den 2c. 2c.

Ministerialrath Nüßler.

Die Verhütung von Gefahren für Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr.

(Regierungsbl. S. 577. — Krsbl. Oberb. S 749.)

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben wird auf Grund des Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches verfügt, was folgt.

§. **1**. In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§. **2**. In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslokalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Prozessen sich entwickeln, müssen auf

sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§. **3**. In Fabriken, in welchen Arsenik produzirt oder verarbeitet wird, (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Produkte, der arsenigen Säure, des Schweinfurter Grüns, der Smalte) muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen Anwendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden sein.

§. **4**. Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1) Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen.
2) Zur Bereitung des Phosphorbreies zum Eintauchen der Hölzer in denselben, sowie zum Trocknen der Hölzer, sind nur gesunde kräftige Männer zu verwenden.
3) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen. Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt sein, und Abzugskanäle enthalten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne die in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.
4) Das Reinigen der Stockrahmentiegel und der übrigen zur Fabrikation von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittelst Ausbrennens ist verboten.

§. **5**. In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittelst Maschinen oder unter Aufstellung eines energischen Ventilationsapparates (Exhaustor mit Centrifugalmaschine), durch welchen der Schleifstaub von den Arbeitern weggezogen wird, stattzufinden.

§. **6**. Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 8. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf rc. v. Epplen.

Die Projektirung u. Ausführung größerer Feuerungen für Gewerbe und Fabriken betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 20.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der dem unterfertigten k. Staatsministerium durch Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und §. 78 der Vollz.-Instr. vom 21. April v. Js. eingeräumten Ermächtigung wird die Projektirung und Ausführung größerer Feuerungen für Gewerbe und Fabriken hiemit allgemein als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

München, den 22. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung 2c. Durch 2c. Nüßler.

Erkenntniß vom 29. Dezember 1863.

St. III. Nr. 79.

Eine Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften bei Gewerben, welche in unerlaubter Weise schon vor Eintritt der neuen Gewerbsgesetzgebung bestanden haben, ist strafbar.

(Abschrift.) ad Nrum. 3635.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1313.)

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863 hat sich nicht auf die Festsetzung der unter Abs. 1 des Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches begriffenen Fabriken und Werkstätten beschränkt, sondern es hat diese allerhöchste Verordnung auch die Zuständigkeit und die wichtigeren Punkte in Bezug auf das Verfahren geregelt.

Das Interesse, welches die Unternehmer an der Beschleunigung der Entscheidung über die Zulässigkeit der in Frage stehenden Gewerbsanlagen haben, wird um so erheblicher, je dringender die stetig wachsende Regsamkeit des industriellen Lebens den Mitwerbenden zur sorgfältigen und geschickten Benutzung seiner Mittel auffordert.

Andererseits erheischt das öffentliche und das private Interesse eine allseitige Würdigung der in Betracht zu kommenden Verhältnisse.

Um diese Forderung des Verkehrs mit den Interessen der betheiligten Privaten und der öffentlichen Wohlfahrt zu vereinbaren, lästigen Verzögerungen in der Instruktion und Bescheidung vorzubeugen, und die Unternehmer an Verlusten und Kapitalzinsen und Arbeitsgewinn zu schützen, sehen sich die unterfertigten k. Staatsministerien veranlaßt, zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai vor. Js. die folgenden Weisungen zu erlassen, die sich zwar aus der Natur der Sache oder aus den allgemeinen Regeln des Prozeßverfahrens von selbst ableiten, nach gemachten Erfahrungen aber nicht allenthalben Beobachtung finden:

1) Die zur Bescheidung der Gesuche berufenen Behörden dürfen in jedem Stadium des Verfahrens die betreffende technische Staatsbehörde vernehmen.
2) Die instruirende Behörde ist außerdem berechtigt, zum Augenscheine, den sie zu ihrer näheren Unterrichtung einnehmen kann, auch andere zu diesem Zwecke amtlich zu ernennende Sachverständige beizuziehen.
3) Die Berufung gegen den erstinstanziellen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.
4) Die Einlegung der Berufung von Seiten desjenigen, welcher einer Anlage widersprochen hat, ist dem Unternehmer anzuzeigen.
5) Die Distriktsverwaltungsbehörden haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß keine der im §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863 bezeichneten Gewerbsanlagen errichtet, wesentlich verändert und beziehungsweise in Betrieb gesetzt wird, bevor die Bescheidung des Gesuches rechtskräftig geworden ist, sowie darüber, daß die Beding-

ungen, welche dem Unternehmer für die Lage, Einrichtung und den Betrieb etwa amtlich vorgeschrieben worden sind, von ihm und jedem künftigen Inhaber eingehalten werden.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die k. Regg., K. d. J., von Oberbayern. Durch ꝛc. gez. v. Nüßler.

Erkenntniß vom 18. November 1864.

St. IV. S. 70.

Die Ausübung eines Gewerbebetriebs der in der Verordnung vom 16. Mai 1863 zu Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Art ist den Beschränkungen dieser Verordnung unterworfen, wenn auch die Bewilligung zum Betriebe schon vor dem Erscheinen der Verordnung ertheilt, sodann aber unter der Herrschaft derselben zurückgenommen oder beschränkt worden war.

---

ad Nrum. 23,391.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die Errichtung einer Feldziegelei durch Mathias Kobler von Johanniskirchen betr.

(Kreis-A.-Bl. 1865, S. 705.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 3. d. Mts., welches sich über die den Polizeibehörden durch Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches zugewiesene Zuständigkeit verbreitet, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 19. März 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Abdruck ad Nrum. 78.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Mathias Kobler, Ziegeleibesitzers von Johanniskirchen wegen Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften hier Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Recht:

daß durch das Urtheil des k. Bezirksgerichts München r. d. J. vom 2. November 1864 der Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches und der §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, die Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Fabriken und Werkstätten betreffend, verletzt worden sei, und verordnet die Eintragung dieses oberstrichterlichen Erkenntnisses in das Urtheilsbuch des genannten Bezirksgerichts.

Gründe.

Mathias Kobler, Ziegeleibesitzer von Johanniskirchen, war unter Anderen beanzeigt worden, einen sogenannten Feldziegelofen ohne polizeiliche Genehmigung errichtet und in Betrieb gesetzt zu haben, und ist deßhalb durch Urtheil des k. Landgerichts München r. d. J. vom 6. September 1864 wegen ordnungswidriger Bauführung hinsichtlich der Errichtung von Werkstätten in eine Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt, auf eingelegte Berufung aber durch Urtheil des k. Bezirksgerichts München r. d. J. vom 2. November freigesprochen worden.

Nachdem das Urtheil längst die Rechtskraft beschritten hat, sah sich der k. Generalstaatsanwalt veranlaßt, in Gemäßheit des Art. 364 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben und bezeichnete als Beschwerdegrund die Verletzung des Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, die Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten.

Nach Aufruf der Sache erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Lang Vortrag, worauf der k. Oberstaatsanwalt den Antrag stellte:

Der oberste Gerichtshof wolle aussprechen, daß durch das Urtheil des k. Bezirksgerichts München r. d. J. vom 2. November v. Js. der Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches und der §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, die Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betreffend, verletzt ist und wolle die Eintragung des oberstrichterlichen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verkünden.

Die vorgenommene Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage zu entsprechen war.

Der Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches bedroht Jeden, der Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. und bestimmt im zweiten Absatze, daß das Verzeichniß der betreffenden Fabriken und Werkstätten auf dem Verordnungswege festgesetzt werden soll. Diese Festsetzung erfolgte durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863, welche in §. 1 diejenigen Fabriken und Werkstätten aufzählt, zu deren Errichtung die vorgängige polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, unter welchen Ziegel-, Kalk- und Gyps-Oefen ohne irgend eine Unterscheidung in Bezug auf die Art ihrer Construktion ausdrücklich aufgeführt sind.

Da nun nach der erstrichterlichen thatsächlichen Feststellung der Beschuldigte Kobler einen Feldziegel-Ofen ohne polizeiliche Genehmigung errichtet und in den Betrieb gesetzt hat, an dieser Feststellung aber in zweiter Instanz keine wesentliche Aenderung vorgenommen, sondern nur beigefügt wurde, daß der betreffende Ziegelofen transportabel und nicht feuergefährlich sei, so liegt in der erfolgten Freisprechung des der obigen Thatsachen geständigen Kobler eine evidente Verletzung der erwähnten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen.

Der Umstand, daß der von dem Beschuldigten errichtete Feldziegelofen keine für immer fixirte Vorrichtung, sondern transportabler Natur ist, kann die Anwendung der gedachten Bestim-

mungen keineswegs ausschließen, da eine Gefahr für die Nachbarschaft je nach der Entfernung von Wohngebäuden durch die Mittheilung des viel weniger verwahrten Feuers als dieß bei bleibenden Gebäuden der Fall ist, immerhin besteht, jedenfalls aber der ausströmende Kohlendampf und der sich entwickelnde Rauch eine schädliche oder doch belästigende Ausdünstung verbreitet oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigung herbeiführen kann.

Dieser letzte Gesichtspunkt muß auch als der wesentliche erscheinen, wenn man erwägt, daß der betreffende Art. 129 sich in dem achten Hauptstücke des Polizeistrafgesetzbuches unter der Ueberschrift „Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit" befindet, woraus folgt, daß die Beurtheilung der Frage, ob ein Unternehmen, das an und für sich die erwähnten Gefahren nach sich ziehen kann, zu gestatten sei, nur der Zuständigkeit der Polizeibehörde anheimfällt, und dem Wirkungskreise der Gerichte entzogen ist.

Das k. Bezirksgericht München r. d. J. hat daher, indem es den der Errichtung eines Feldziegelofens ohne vorherige polizeiliche Genehmigung geständigen Mathias Kobler von der erhobenen Anschuldigung freisprach, den Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches und den §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863 durch Nichtanwendung verletzt, weßhalb bei eingetretener Rechtskraft des bezüglichen Urtheils zur Wahrung des Gesetzes wie geschehen erkannt und die Eintragung dieses oberstrichterlichen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet werden mußte.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten März achtzehnhundert fünf und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, Räthe: Lang, Kammerknecht, Damm, Milker, Künßberg, Decrignis; Oberstaatsanwalt Haubenschmied und Sekretär Mayer.

(Unterschrieben sind:)

von Zink, Lang, Kammerknecht, Damm, Milker,
Künßberg, Decrignis.

Mayer.

ad Nrum. 40,664.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.

(Kreis=A.=Bl. Oberb. 1865, S. 1508.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863 werden im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. vor. Mts. die obengenannten Behörden auf einen im Junihefte des Kunst= und Gewerbeblattes des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern Jahrgang 1865 veröffentlichten Aufsatz des Ingenieurs Ch. de Freieynet über die in England angewendeten Mittel zur Beseitigung oder Minderung der für die Gesundheit nachtheiligen Einflüße einzelner Fabriken und Gewerbe aufmerksam gemacht. Bezüglich der Anwendung gelten die mit der Ministerialentschließung vom 20. Juli 1863, Kreisamtsbl. S. 1461 gegebenen Direktiven.

München, den 4. August 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs=Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

Instruktion
für die Wegmacher.

Allgemeine Bestimmungen.

§. **1.** Jede Landstraße wird in gewisse Strecken von zwei oder mehreren Stunden Länge eingetheilt, und für jede solche Strecke ein Wegmacher bestellt.

§. **2.** Der Wegmacher wird nicht für beständig angenommen, sondern kann zu jeder Zeit wieder entlassen werden, und zwar nicht bloß, wenn man Ursache hat, mit ihm unzufrieden zu sein, sondern auch, wenn für gut befunden wird, die Zahl der Wegmacher überhaupt oder wenigstens für einige Zeit zu vermindern.

§. 3. Solange ein Wegmacher beibehalten wird, beziehet er seinen beständigen Taglohn; dagegen ist er verpflichtet, alle Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion genau zu beobachten, und sich täglich und in jeder Witterung während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bei der angewiesenen Arbeit einzufinden.

Auch muß sich der Wegmacher, wenn er beibehalten werden will, gefallen lassen, in Zeiten, wo auf einer Straßenstrecke wenig oder gar nichts zu thun ist, eine Arbeit im Bezirke eines andern Wegmachers angewiesen zu erhalten.

§. 4. Die Entlassung eines Wegmachers setzt jedesmal eine Entschließung der Kreisregierung voraus.

Es wird kein Wegmacher entlassen, und dafür ein neuer angestellt werden, so lange man Ursache hat, mit dem ersten zufrieden zu seyn.

Vielmehr wird ein geschickter und fleißiger Wegmacher, welcher wegen verminderter Straßen-Arbeiten auf einige Zeit entlassen, oder beurlaubt worden ist, vorzugsweise wieder angenommen werden, sobald es nothwendig ist.

§. 5. Alte Wegmacher, welche sich durch lange und treu geleistete Dienste ausgezeichnet haben, und endlich dienstuntauglich geworden sind, haben in Ermanglung eigener zureichender Mittel einen lebenslänglichen Nahrungsbeitrag aus der Staatskasse zu erwarten.

Allgemeine Pflichten der Wegmacher.

§. 6. Die Geschäfte des Wegmachers bestehen in Arbeiten, welche zur Erhaltung der Straße nothwendig sind, in der Sorge, daß die Stein- und Kieshaufen aus den hiezu angewiesenen Steinbrüchen oder Gruben und in der vorgeschriebenen Größe und Eigenschaft beigeführt werden, endlich in möglichster Verhütung und Entfernung alles dessen, was der ihm anvertrauten Straße nachtheilig seyn kann.

§. 7. Die Arbeiten des Wegmachers haben die Erhaltung einer ebenen, festen und gehörig gewölbten Straßen-Oberfläche, der Straßengräben und Fußbänke, der Stützmauern und Geländer, dann die Reinhaltung der Straßen, Brücken und Durchlässe zum Zweck.

Erhaltung der Straßen-Wölbung.

§. 8. Die Höhe der Straßen-Wölbung wird jedem Wegmacher für seine Strecke vom Wegmeister angegeben werden. Um diese zu erhalten, werden dem Wegmacher folgende Vorschriften ertheilt.

§. 9. Ehe Kies oder geschlagene Steine auf die Straße eingeworfen werden, hat er zu untersuchen, ob sie von der ihm vom Wegmeister bezeichneten Höhe ihrer Wölbung verloren habe oder nicht. Zu diesem Ende erhält jeder Wegmacher zwei mit eisernen Spitzen versehene Stäbchen, welche in Zolle eingetheilt und mit einer einige Klafter langen Schnur verbunden sind. Diese Stäbchen steckt er auf beiden Seiten der Straße neben den Leistensteinen, oder wo diese fehlen, an den Rändern der Straße ein, und spannt die Schnur, daß sie nur einen Viertelzoll über die Mitte der Straße wegstreichet, sie folglich nicht berühret. Dieses geschieht durch Auf- und Abschieben derselben an den Stäbchen. Hat er sie nun auf diese Weise angespannt, so sieht er an den in den Stäbchen eingeschnittenen Linien, wie viele Zolle die Straße in der Mitte hoch ist.

§. 10. Hat die Straße die vorgeschriebene Höhe, so dürfen nur die Geleise ausgefüllt werden. Auf die ganze Straße darf das Material nur alsdann eingeworfen werden, wenn sie ihre Höhe nicht hat, und zwar so viel, daß sie dieselbe bekömmt, wenn anders genug Material vorhanden ist, oder das Fehlende nicht mehr als drei Zolle beträgt. Beträgt es mehr als drei Zolle, so muß die fehlende Höhe durch zweimaliges Material-Einwerfen ersetzt werden, und zwar darf das zweite Einwerfen nicht eher vorgenommen werden, bis das zuerst Eingeworfene festgefahren ist.

§. 11. Es ist aber nicht genug, daß die Straße in der Mitte ihre gehörige Höhe habe, sie muß auch rund und gleichförmig gewölbt sein. Darüber lassen sich keine Vorschriften geben. Der Wegmacher muß ein gutes Augenmaß haben, um diese Wölbung gehörig machen und erhalten zu können. Wenn er es nicht hat oder es sich es nicht in kurzer Zeit erwirbt, so taugt er nicht zum Wegmacher.

§. 12. Straßen, welche längs eines steilen Bergabhanges hinziehen, sollen nicht in der Mitte gewölbt, sondern gegen die Anhöhe hin geneigt sein.

Der Wegmacher hat demnach dafür zu sorgen, daß diese Neigung der Straße, wie sie vorgeschrieben ist, stets erhalten werde.

Einwerfen des Materials.

§. **13.** Wenn die Straße nach ihrer ganzen Breite beschüttet wird, so muß das Material immer so dick eingeworfen werden, daß man den Boden zwischen demselben nicht mehr sieht, und die einzelnen Theile des Materials müssen sich einander berühren; außerdem können sie nicht in Verbindung kommen, sondern werden einzeln zermalmt. Größere Steinstücke, welche zufälliger Weise beim Kleinschlagen der Steine übersehen worden oder größere in dem Kieshaufen befindliche Steine sollen sogleich nach dem Einwerfen zerschlagen werden.

§. **14.** Das Einwerfen soll nie bei trockener Straße geschehen, wenn es nicht unter besonderen Umständen, welche es nothwendig oder unschädlich machen, vom Wegmeister befohlen wird.

§. **15.** Wenn das eingeworfene Material sich festgefahren hat, so bleiben manchmal einzelne Steine auf der Straße, vorzüglich in der Mitte derselben lose liegen. Diese müssen sorgfältig aufgelesen, und auf die nebenliegenden Materialhaufen geworfen werden. Auch einzelne größere Steine, welche zufälliger Weise auf die Straße kommen, darauf festgefahren werden und sie holpericht machen, müssen entweder herausgehackt oder zerschlagen werden. Der Wegmacher muß daher alle herumliegende oder festgefahrene hervorragende Steine (Stoßsteine) wegschaffen.

Koth- und Staub-Abziehen.

§. **16.** Die Straße darf niemals beschüttet werden, ehe der Koth oder Schlamm von derselben abgezogen ist, welches theils zur Erleichterung und Beförderung der Arbeit, theils zur besseren Verbindung des unmittelbar nach dem Koth-Abziehen einzuwerfenden Materials, allzeit bei feuchter Witterung geschehen muß.

§. **17.** Wenn der abgezogene Koth nicht gleich auf die nebenliegenden Gründe oder in Vertiefungen neben der Straße geworfen werden kann, und der Wegmacher auch nicht angewiesen ist, denselben zur Erweiterung der Straße an die Straßendämme anzuschlagen, so muß er auf die Fußbänke in Haufen

gesetzt werden, jedoch so, daß diese für die Fußgänger nicht zu sehr beengt werden.

Die Kothhaufen dürfen aber nicht zu lange liegen bleiben, weil sie sonst wieder verfahren und auf der Straße ausgebreitet werden.

Es muß daher der erste schickliche Zeitpunkt benützt werden, wo sie entweder ohne Nachtheil auf die angrenzenden Gründe geworfen werden können, oder von andern Grundbesitzern selbst auf ihre Gründe geschafft werden wollen.

In jedem Falle bleibt es dem Wegmacher durchaus verboten, von Jemand eine Bezahlung hiefür anzunehmen.

§. **18**. Wenn bei trockenem Wetter zu viel Staub auf der Straße vorhanden ist, so muß dieser gleichfalls abgezogen werden. Diese Arbeit, sowie das Abziehen des Kothes bei naßem Wetter muß immer mit den dazu bestimmten Krücken geschehen.

Einebnen der Geleise und anderer Vertiefungen.

§. **19**. Ein Gegenstand, worauf der Wegmacher seine beständige Aufmerksamkeit zu richten hat, ist das Einebnen der Geleise.

Die tiefsten Geleise entstehen bei anhaltend nasser Witterung, besonders auf Straßen, welche keine feste Oberfläche haben, wie z. B. die gewöhnlichen Kies-Straßen.

Auf solchen Straßen muß der Wegmacher, so lange die naße Witterung anhält, das Wasser aus den Geleisen durch Rinnen, welche jedoch nicht im Fahrbette, sondern nur in den Fußbänken und nicht zu tief ausgehoben werden dürfen, in die Straßengräben abzuleiten suchen.

Nachher müssen die Geleise selbst durch die eingeschaufelten Ränder derselben sorgfältig eingeebnet und auch die wegen dem Wasserablasse gemachten Rinnen wieder eingefüllt werden.

Auf Straßenstrecken, wo der Aufwurf der Geleise zu erdig oder thonig ist, folglich von der Straße weggeschafft werden muß, oder wo der Aufwurf zur Füllung der Geleise nicht hinreicht und vorräthiges Material auf der Straße liegt, wird dieses zur Ausfüllung verwendet.

Dieses muß, wenn die Geleise nicht sehr tief sind, mit sehr kleinem Material geschehen, wozu der Wegmacher bei Stein-

straßen einen Theil der schon geschlagenen Steinhaufen nöthigen Falls noch kleiner schlagen soll. Sind die Geleise sehr tief, so füllt er sie unten mit grobem und oben mit kleinem Material aus. Einige Tage nach dem Auffüllen hat der Wegmacher nachzusehen, ob das Material durch das Fuhrwerk nicht wieder aus den Geleisen ausgedrückt worden ist. In diesem Falle müssen die Geleise wieder geebnet, und diese Arbeit so oft wiederholt werden, bis sie fest zugefahren sind, und die Straße wieder vollkommen eben ist.

Das Einfüllen der tiefen Geleise mit neuem Material soll, sowie das Einwerfen des Materials auf die Straßen überhaupt (§. 9) wo möglich bei feuchter Witterung oder bei bevorstehendem Regenwetter geschehen.

§. **20**. Die übrigen auf der Straßenoberfläche befindlichen Vertiefungen, die man am leichtesten beim Regenwetter wahrnimmt, weil dann das Wasser darin stehen bleibt, müssen gleichfalls sorgfältig mit sehr kleinem Material ausgefüllt und geebnet werden, weil die Straße ohne diese Sorgfalt nie eine schöne Oberfläche bekömmt.

Die Fertigkeit, alle kleinen Unebenheiten auf diese Weise aufzufinden und auszufüllen, ist eine unentbehrliche Eigenschaft eines guten Wegmachers.

Erhaltung der Fußbänke und Gräben.

§. **21**. Der Wegmacher muß dafür sorgen, daß die vorgeschriebene Breite der Fußbänke beibehalten werde, und daß der Rand der Fußbänke mit den Leistensteinen, wo solche vorhanden sind, gleich laufe und keine Einschnitte oder Scharten bekomme. Sie müssen vom Unkraute rein, eben und mit einem geringen Abhange gegen den Graben zur Erleichterung des Wasserabflußes erhalten werden. Die Ausbesserung geschieht am leichtesten bei Wegschaffung des Straßenkothes, weil dieser dazu verwendet werden kann.

Sind keine Leistensteine vorhanden, so soll die Neigung der Fußbänke gegen den Graben eine Fortsetzung der Straßenwölbung bilden.

§. **22**. Die Gräben sind in der vorgezeichneten Breite zu erhalten. Wenn sie geräumt oder neu gemacht werden müssen, so darf es nie ohne Anspannung der Schnur geschehen, damit

die Fußbänke nicht ungleich breit und der Rand derselben ungerade werde.

In den Gräben darf so wenig als auf den Fußbänken Strauchwerk oder anderes hochwachsendes Unkraut geduldet werden, weil es den Ablauf des Wassers hindern würde.

Vielmehr müssen die Gräben immer rein und in ihrer gehörigen Tiefe, die Durchlässe immer offen erhalten werden, damit das Wasser seinen Ablauf dahin finde, wohin er ihm angewiesen ist.

Erbietet sich Jemand zur unentgeltlichen Aushebung der Gräben, gegen Ueberlassung der ausgehobenen Erde, so kann es zwar unter der Aufsicht des Wegmachers geschehen, jedoch darf dieser keine Bezahlung hiefür annehmen, und hat dafür zu haften, daß die Grubenaushebung nach der Vorschrift geschehe.

Anfuhr des Straßen-Materials.

§. **23**. Der Wegmacher hat dafür zu sorgen, daß die Stein- und Kieshaufen aus den hiezu angewiesenen Steinbrüchen oder Gruben in der vorgeschriebenen Größe nnd Eigenschaft beigeführt und auf den vom Wegmeister bezeichneten Theilen der Straße abgeladen werden.

§. **24**. Die Steinhaufen müssen so viele Steine enthalten, daß wenn man sie drei Fuß breit und lang, senkrecht wie eine Mauer und ohne unnöthige Zwischenräume aufstellet, sie zwei Fuß hoch werden.

Der Wegmacher muß beurtheilen können, ob sie diese vorgeschriebene Größe haben, wenn sie auch nicht aufgestellt, sondern hingeworfen sind, wie sie vom Wagen abgeladen werden. Wenn er einzelne Haufen auf die eben beschriebene Weise öfters aufstellet, so wird er ihre Größe auch ohne Aufstellen bald beurtheilen lernen.

§. **25**. Die Kieshaufen müssen 7 Fuß lang, 3 Fuß breit und in der Mitte 2 Fuß hoch sein.

Wo eigene Meßkästen vorhanden sind, müssen sie mit diesen gemessen werden.

Sie dürfen nicht mit Sand oder Erde vermengt sein, auch müssen die zu großen Steine in den Kiesgruben bei Seite gelegt werden.

§. **26**. Damit der Wegmacher beständig ein Fußmaaß bei sich habe, so soll dasselbe in den Stielen aller seiner Werkzeuge eingeschnitten sein, weil er wenigstens eines derselben jederzeit bei sich hat.

§. **27**. Vor Beginnen der Materialbeifuhr hat der Wegmacher die Stellen, wo die Haufen abgeladen werden sollen, in den vom Wegmeister anbefohlenen Entfernungen durch einen Hieb in die Fußbank mit der Haue zu bezeichnen.

§. **28**. Der Wegmacher darf nicht dulden, daß die Materialhaufen auf andere als den für sie bestimmten Plätzen abgeladen werden. Wenn dort, wo die Materialanfuhr in der taxmäßig bezahlten Conkurrenz geschieht, eine Gemeinde sich nicht in diese Anordnung fügen will, so hat der Wegmacher hierüber sogleich dem Gemeindevorsteher die Anzeige mit dem Anhange zu machen, daß für die Materialhaufen, welche nicht auf die vorgewiesenen Plätze angeführt werden, keine Bezahlung zu erwarten sei.

§. **29**. Die Stein- und Kieshaufen müssen so hingelegt werden, daß ein Fuß ihrer Breite auf die Straße und zwei Fuß derselben auf die Fußbank zu liegen kommen.

§. **30**. Kein Materialhaufen darf klein geschlagen oder gar auf die Straße eingeworfen werden, bevor derselbe vom Wegmeister besichtigt, in das Abzählungsprotokoll eingetragen und annehmbar erklärt worden ist.

Das sogenannte Einfahren des Materials, ohne daß es zuvor auf Haufen gesetzt werde, bleibt strenge verboten.

Steinschlagen.

§. **31**. Der Wegmacher hat die Aufsicht über die Steinschläger. Er soll sorgen, daß die Steine von diesen nicht zu nachlässig und in zu großen Stücken geschlagen, daß die Haufen wenn sie geschlagen sind, wieder gehörig zusammengezogen und die etwa während des Schlagens weggesprungenen und zerstreut umher liegenden Stücke wieder zusammengelesen und auf die Haufen geworfen werden.

§. **32**. Wenn dem Wegmacher keine andere nothwendigere Arbeit angewiesen ist, was im Winter wohl der Fall sein kann, so hat er sich selbst mit dem Steinschlagen zu beschäftigen.

Arbeiten der Wegmacher.

§. **33**. Dem Wegmacher wird seine Arbeit von einer Zeit zur andern jedesmal vom Wegmeister angewiesen, und in das eigene hiefür bestimmte Einschreibbuch eingeschrieben. Er soll keine andere, als diese ihm angewiesene Arbeit verrichten, selbst wenn ihm eine andere zweckmäßiger schiene, nur den Fall ausgenommen, wenn zufälliger Weise eine so dringende Arbeit vorkömmt, daß sie keinen Aufschub leidet, und die Ankunft des Wegmeisters nicht ohne Nachtheil erwartet werden kann; wenn z. B. bei eintretendem Regenwetter Geleise mit Straßenmaterial einzufüllen, oder bei anhaltend nasser Witterung Rinnen zur Ableitung des Wassers aus den Geleisen zu machen sind u. dgl., weil hiezu der rechte Zeitpunkt nicht versäumt werden darf. Doch ist es dem Wegmacher erlaubt, wenn er eine Arbeit für nöthig halten sollte, den Wegmeister mit Bescheidenheit daran zu erinnern.

§. **34**. Die Anstellung von Hilfsarbeitern soll niemals ohne zuvor erhaltene Erlaubniß des Wegmeisters stattfinden, die unter §. 36 bemerkten Fälle ausgenommen.

§. **35**. Der Wegmacher muß auf jedesmaliges Befragen seiner Vorgesetzten anzugeben wissen, welche und wie viel Arbeit an jedem Tage geschehen sei, wie viele Ruthen oder Klaftern Graben neu gemacht oder geräumt, auf wie vielen Ruthen oder Klaftern Straße Koth abgezogen und Material eingeworfen, wie viele Materialhaufen herbeigeführt, geschlagen oder verwendet, überhaupt, welche Arbeit gemacht worden, ob sie durch ihn selbst oder durch Taglöhner und Accordarbeiter und auf welchen Achtelstunden geschehen ist. Er muß daher alle geschehenen Arbeiten in sein Einschreibbüchlein einzeichnen, und zwar abgesondert diejenigen, welche er selbst verrichtet hat, und diejenigen, welche von Accord- und Hilfsarbeitern geschehen sind. Seine Angaben werden vom Wegmeister genau geprüft und unrichtige Angaben bestraft werden.

§. **36**. Kein Wegmacher darf Straßenarbeiten, Fuhren oder Material-Lieferungen und dergleichen in Accord nehmen, und zwar weder in eigenem, noch unter fremden Namen oder für Andere.

Der Fall, wo einem Wegmacher zur Strafe sein Taglohn eingezogen und eine Accordarbeit angewiesen werden kann, kömmt unten §. 44 besonders vor.

Werkzeuge.

§. **37**. Jeder Wegmacher muß bei seiner Aufnahme mit den in den einzelnen Theilen des Reiches landesüblichen Werkzeugen, und außerdem mit einer Schnur von einigen Klaftern Länge versehen sein, und diese Werkzeuge auf seine Kosten in gutem Zustande erhalten.

Die übrigen Straßenbauwerkzeuge, welche auf Kosten des Aerars angekauft und dem Wegmacher anvertraut werden, muß er sorgfältig in Acht nehmen. Wenn sie abgenutzt sind, so hat er sie dem Wegmeister zu übergeben, der sie gegen brauchbare austauschen wird. Er muß aber jederzeit die unbrauchbaren oder von den zerbrochenen die sämmtlichen Stücke einliefern können. Fehlen die ersteren oder von den zerbrochenen einzelne Stücke, so hat er die neuen auf seine Kosten anzuschaffen.

Straßen-Polizei.

§. **38**. Der Wegmacher soll alles, was der Straße nachtheilig seyn kann, nach Kräften zu entfernen suchen. Dahin gehört das Beschädigen der Fußbänke durch Ackern und Viehtrieb; das Behacken der Böschungen an den Straßendämmen; das Verunreinigen der Straßen in den Dörfern; das Einhemmen ohne Radschuh u. a. derlei Uebertretungen der Straßenpolizei. Er hat dergleichen Unordnungen bei der nächsten Orts-Obrigkeit oder Polizei-Behörde, und zugleich dem Wegmeister anzuzeigen.

Verhalten bei Elementar-Ereignissen.

§. **39**. Bei heftigen Regengüssen hat der Wegmacher das auf die Straße von den Gebirgen herabgeschwemmte Steingerölle ohne Aufschub von der Straße zu schaffen, und die Passage über Wildbäche, worüber keine Brücken gehen, so gut als möglich zu sichern und auszubessern. Ist eine Strasse im Winter durch Einschneien unfahrbar geworden, so hat der Wegmacher dem nächsten Orts-Vorstande die Anzeige zu machen, damit die Passage wieder geöffnet werde.

In solchen ausserordentlichen Fällen kann der Wegmacher für unverschiebliche Arbeiten, in so ferne sie dem Aerar zur Last fallen, und die er allein nicht schnell genug zu verrichten im

Stande wäre, Hülfsarbeiter anstellen; jedoch muß hierüber ungesäumt Anzeige an den Wegmeister erstattet werden.

Behandlung anvertrauter Zahlungs-Scheine.

§. **40.** Wenn einem Wegmacher vom Wegmeister Straßenbau-Scheine anvertraut werden, um sie dem Eigenthümer zu behändigen, so soll dieses ohne Verzug geschehen. Es ist ihm streng verboten, das Geld für solche einzelne Scheine oder Zahlungslisten beim Rentamte selbst zu empfangen, und zwar ohne Unterschied, ob es mit oder ohne Wissen und Willen der Eigenthümer geschehe.

Strafen der Wegmacher.

§. **41.** Der ungeschickte oder unfleißige Wegmacher kann zwar ohne weiters entlassen werden und in einigen Fällen, welche unten im §. 46 benannt sind, ist die Entlassung unausbleiblich. Sind aber die begangenen Fehler nicht von der Art, daß die Entlassung als Strafe darauf gesetzt ist, und sind übrigens Gründe da den Wegmacher beizubehalten, so bestehet die Strafe in Lohns-Abzug, in Arrest, oder in der Einziehung des Lohns auf einige Zeit.

§. **42.** Lohns-Abzüge finden in folgendem Maaße statt.

a) So oft sich der Wegmacher gegen die §§. 9. 10. 14. 16. 18. 19. 33. 35. seiner Instruktion verfehlt, 12 kr.

b) Für jeden ganzen Tag, welchen der Wegmacher von der Arbeit wegbleibt, nebst dem Abzuge des Taglohns, noch besonders 30 kr.

Dieser Abzug wird verdoppelt, wenn dem Wegmacher am Tage seines Ausbleibens die Aufsicht über Hülfsarbeiter anvertraut war, oder wenn er eine Privat-Arbeit mit oder ohne Lohn angenommen hat.

Wenn hinreichender Grund vorhanden ist, kann der Wegmeister dem Wegmacher für einzelne Tage erlauben, von der Strasse wegzubleiben, jedoch unter der Bedingniß, daß er einen andern tüchtigen Arbeiter für sich angenommen hat.

c) Wenn der Wegmacher zu spät zur Arbeit kömmt, oder einzelne Stunden versäumt, 15 kr.

Diese Srafe wird verdoppelt, wenn der Wegmacher eine andere Privat-Arbeit mit oder Lohn angenommen hat.

d) Wenn der Wegmacher, die im §. 39 bezeichneten Fälle ausgenommen, Hülfsarbeiter ohne Erlaubniß des Wegmeisters anstellt, wird der Lohn dieser Hülfsarbeiter an dem seinigen abgezogen.

Diese Lohns-Abzüge können nach hinlänglich erwiesener Thatsache von der vorgesetzten Bau-Inspektion verfügt werden. Sie werden von derselben auf den Lohnzetteln der Wegmacher bemerkt, und auf diese Bemerkung vom Rentamte bei der Auszahlung des Lohnes zurückbehalten.

§. **43**. In besonderen Fällen wird die Kreisregierung auf den Bericht der Bau-Inspektion die Geldstrafe in eine angemessene Arrest-Strafe verwandeln.

Ferners hat der Wegmacher die Arrest-Strafe zu erwarten, wenn er sich ein grobes Benehmen oder gar Widersetzlichkeit gegen seine Vorgesetzten erlaubt.

§. **44**. Wenn ein Wegmacher dreimal wegen Unthätigkeit bestraft worden ist, so kann im vierten Falle sein Taglohn gänzlich eingezogen und ihm statt dessen irgend eine Accord-Arbeit, wenn sich hiezu gerade in seinem eigenen oder in einem andern Wegmacherbezirke eine Gelegenheit darbietet, zu seinem Unterhalte angewiesen werden.

Diese Strafe kann von der vorgesetzten Bauinspektion verfügt werden, darf aber nicht länger als höchstens vier Wochen dauern.

Auch diese Strafe wird auf dem Lohnzettel des Wegmachers bemerkt, und kömmt hiedurch zur Kenntiß des Rentamts.

§. **45**. Die einschlägige Bau-Inspektion führt über alle diese Bestrafungen der Wegmacher ein eigenes Vormerkbuch, wovon sie alle Vierteljahre einen Auszug an die k. Regierung des Kreises einsendet.

Die in §. 42 erwähnten Lohnsabzüge der unfleißigen oder ungehorsamen Wegmacher werden am Schlusse eines jeden Jahres zu Belohnungen besonders fleißiger und geschickter Wegmacher verwendet.

§. **46**. Die gänzliche Entlassung eines Wegmachers tritt unfehlbar als Strafe ein, wenn derselbe wegen Nachläßigkeit im Dienste oder anderer Fehler öfters gewarnt oder gar bestraft worden ist, ohne Hoffnung zur Besserung zu geben; wenn er

wider den §. 36 seiner Instruktion Accordarbeiten, Fuhren oder Material-Lieferungen u. dgl. zum Straßenbau übernimmt; wenn er sich wider die §§. 17 und 22 der Instruktion für die Ueberlassung von Kothhaufen oder für die Aushebung von Gräben bezahlen läßt; wenn er dem §. 30 zuwider Materialhaufen auf die Straße einwirft oder einwerfen läßt, bevor dieselben vom Wegmeister besichtigt, aufgezeichnet und annehmbar erklärt worden sind; ferners, wenn er wider den §. 40 seiner Instruktion auf einen ihm anvertrauten Straßenbauschein das Geld beim Rentamte erhoben hat; endlich in allen Fällen erwiesener Untreue oder Verbrechen.

Ein Wegmacher, welcher wegen solchen Fehlern oder Verbrechen entlassen worden ist, darf später nicht mehr als Wegmacher angenommen werden.

§. **47**. Jeder Wegmacher soll sich mit gegenwärtiger Instruktion genau bekannt machen. Im Falle der Nichtbeobachtung derselben wird die Entschuldigung, daß der Uebertreter sie nicht vollkommen inne gehabt habe, nicht angenommen, sondern unfehlbar die festgesetzte Strafe erfolgen.

München, den 26. August 1819.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

(L. S.)

(Abschrift.) ad Nrum. 5308.

Die Verpflichtung der Wegmacher betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1387.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den an das k. Staatsministerium des Innern erstatteten und von diesem anher mitgetheilten Anfragebericht vom 29. vor. Mts. wird bemerkt, daß die vom genannten Staatsministerium unterm 19. April lfd. Js. über die Verpflichtung der Flurwächter erlassene generalisirte Entschließung auch auf die Wegmacher analoge Anwendung findet, wobei auch die Dienstesobliegenheiten derselben nach §. 27 der Wegmacher-

Instruktion vom 15. September 1811 (Döll. Verord.-Sammml. Bd. XVI. Thl. I. S. 154) Rücksicht zu nehmen ist.

München, den 30. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung rc. Durch rc. Nüßler.

Abschrift ad 6338.

Die Verpflichtung der Wegmacher betr.

(Krsbl. von Oberb. S. 1484.)

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachträglich zur generalisirten Ministerial-Entschließung vom 30. v. Mts. im rubr. Betr. wird auch auf §. 38 der Wegmacher-Instruktion vom 26. August 1819 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI. Thl. I. S. 157 ff.) mit dem Beifügen hingewiesen, daß sich die Verpflichtung der Wegmacher auch hierauf zu erstrecken hat.

München, den 21. Juli 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regg., K. d. J., von Oberbayern. Durch rc. rc. v. Nüßler.

Wegmacher betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 835.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet am 13. Juli 1813 (Reggsbl. S. 993) bekannt gemacht worden ist, daß

„den Wegmachern nur dort, wo die Lage der Straße die Anlage der normalmäßigen Gräben zuläßt, das Gras auf der in den Straßen liegenden Grabenfläche gebühren soll, wogegen das Gras an der anderen Fläche des Gra-

bens oder wenn kein Graben angebracht werden kann, bis an die Straße den Adjacenten überlassen bleiben soll", so kommen doch Beschwerden vor, daß einige Wegmacher mehr und sogar das auf einer Strecke jenseits der Straßengräben wachsende Gras in Anspruch nehmen.

Die k. Kreisregierungen haben diese unbefugte Anmassung der Wegmacher durchaus nicht zu dulden und die Zuwiderhandelnden mit der gänzlichen Entziehung des auf den Straßendämmen wachsenden Grases zu bestrafen oder nach Umständen gar zu entlassen.

Ferner liegen Anzeigen vor, daß sich Wegmacher erlaubt haben sollen, von Viehtreibern eine Bezahlung zu fordern, weil das Vieh das in dem Straßengraben wachsende Gras abgefressen oder beschädigt habe.

Auch dieser Unfug der Wegmacher ist, wo er vorkommen sollte, auf die oben erwähnte Art zu bestrafen.

Dagegen gehört es zur Straßenpolizei, daß das den Straßendämmen nachtheilige Weiden des Viehes auf denselben nicht gestattet werde, und in dieser Hinsicht sind die Wegmacher nicht nur befugt, sondern gemäß ihrer Instruktion selbst verpflichtet, das an den Straßendämmen weidende Vieh abzuwehren und Frevel dieser Art den Polizeibehörden zur Bestrafung anzuzeigen rc.*)

München, den 4. August 1823.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 27. Juni 1863.

(Reggsbl. S. 1838 u. Kreisbl. von Oberb. 1863, S. 2227).

rc. rc.

2) Dem vom Landrathe zur Berücksichtigung empfohlenen Antrage auf Bezahlung der Wegmacher frequenter Distriktsstraßen aus dem Centralfonde oder auf Versetzung der Wegmacher von Staatsstraßen auf Distriktsstraßen kann

---

*) S. Art. 156 des Polizeistrafgesetzbuches von 1861.

wegen Unzulässigkeit einer Vermengung der Fonds eine Folge nicht gegeben werden.

ꝛc. ꝛc.

Rom, den 24. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer.

v. Fischer, Staatsrath.

An die k. Regierung ꝛc.

Durch den ꝛc.
Ministerialrath v. Epplen

Die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.

(Landt.-Absch. v. 25. Juli 1850. Gesetzbl. S. 237.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

§. **25.** Wir haben den von beiden Kammern des Landtages beantragten Modifikationen zu dem Gesetzentwurfe, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte unter Ziff. III. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

Gesetz,

die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.

(Gesetzbl. S. 321.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. **1.** Auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Ver-

kauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen sein, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Bezeichnung des Fuhrwerkes und Anspannes.	Breite der Felgen im				
	rheinischen Maße	bayerisch. Maße		pfälzisch. Maße	
	Duodezimal Zoll	Duodezimal- Zll.	Duodezimal- Lin.	Centimet.	Millimet.
I. Zweiräderiges Fuhrwerk mit 2 Pferden bespannt . . .	4	4	$3^1/_2$	10	5
II. Zweiräderiges Fuhrwerk mit 3 oder 4 Pferden bespannt.	6	6	$5^1/_2$	15	7
III. Vierräderiges Fuhrwerk mit 2 Pferden bespannt . . .	$2^1/_2$	2	$8^1/_2$	6	6
IV. Vierräderiges Fuhrwerk mit 3 oder 4 Pferden bespannt.	4	4	$3^1/_2$	10	5
V. Vierräderiges Fuhrwerk mit 5 bis 8 Pferden bespannt .	6	6	$5^1/_2$	15	7

Art. **2**. Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Bespannung des Fuhrwerkes entsprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruchs ausgenommen.

Art **3**. Bezüglich der Bespannug werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Art. **4**. Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier, und vierrädriges mit mehr als acht Zugthieren zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugthieren darf nur unter den von der einschlägigen königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

Art. **5.** Unter die im Art. 1 angeführte Bespannung sind jene Zugthiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann angewendet werden, wenn

a) Die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;
b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welcher die Umbauung erfordert;
c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nöthig macht. *)

Die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben dergleichen unter lit. a. und b. begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen und sind ermächtiget, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen.

Art. **6.** Von den in Artikel 1 über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften sind ganz befreit:

a) das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, welches zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes als solchen erforderlichen Materialien dient, sodann das vierrädrig zweispännige Fuhrwerk durch welches selbst erzeugte landwirthschaftliche Produkte mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;
b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Lohnanspruch geleistet wird (sogenannte Bittfuhren);
c) Luxus- und Reisewägen, sowie das bloß zum Personentransport dienende Fuhrwerk vorbehaltlich der Bestimmung des nachstehenden Artikels 8.

Art. **7.** Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches, zunächst für bloße

---

*) Siehe weiteren Zusatz in Ziffer III §. 33 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 Buch S. 395.

Verbindungs-, dann Feld- und Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen (Art. 1) zu fahren veranlaßt ist.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zulässig ist, durch örtliche Kundmachungen im Anschlag zu bezeichnen.

Art. **8.** Die Breite der Felgen aller Postwägen (zum Personen- und Waarentransporte), dann aller zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen wird bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rheinisch (zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

Art. **9.** Auf allen Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-Transport- und Geschütz-Fuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Art. **10.** Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März gestattet.

Die Distriktspolizeibehörde ist jedoch ermächtigt nach Maßgabe besonderer Verhältnisse hierin Modifikationen eintreten zu lassen.

Art. **11.** Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf

— mit Ausnahme einer untheilbaren Last — neun Fuß bayer. oder zwei Meter dreiundsechzig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabaksblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Wägen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt.

Art. **12**. Für den Gränzverkehr mit benachbarten Staaten können hinsichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modifikationen im Verordnungswege bestimmt werden.

Art. **13**. Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften in Art. 1, 2, 4 und 8 über die Felgenbreite und Bespannung mit 3 bis 20 Gulden;
b) jene der Vorschriften in Art. 9 und 10 über den Radbeschlag mit 3 bis 15 Gulden;
c) jene der Vorschriften in Art. 11 über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitensitzen mit 3 bis 25 Gulden.

Art. **14**. Die Zumessung der Strafe innerhalb der im Art. 13 angegebenen Gränzen ist der Beurtheilung des Gerichtes anheimgegeben, welches dabei namentlich den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, die zum Schaden zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

Art. **15**. Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest finden nach den im Strafgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Normen statt.

Art. **16**. Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigenthümer vorbehalten bleibt.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer zu haften und kann nach Beschaffenheit des Falles nebst dem Führer — bei dem

Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Art. **17**. Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Lokalarmenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Art. **18**. Die Ueberschreitungen der vorstehenden Bestimmungen werden als Polizeiübertretungen nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Stadt- und Landgerichte (in der Pfalz durch die Polizeigerichte), in deren Sprengel die Uebertretung entdeckt wird, abgeurtheilt.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung binnen 14 Tagen von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet an das nächstvorgesetzte Gericht zulässig.

Die in der Pfalz über die Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung, namentlich der Fristen und ihres Laufes geltenden Vorschriften, erleiden keine Abänderung.

Art. **19**. Wird die Anzeige einer Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes durch einen Wegmeister, Straßenwärter, Gendarmen oder anderen öffentlichen Diener unter Berufung auf seinen Diensteid und eigene Wahrnehmung gemacht, so gilt die Uebertretung als erwiesen.

Dem Angeschuldigten stehen jedoch in jedem Falle Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigers, sowie der Gegenbeweis zu.

Art. **20**. Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden.

Wer wegen einer in den Art. 1—9 incl. vorgesehenen Uebertretung während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weiteren Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimatsort zurückkehren.

Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei einer der nächstgelegenen Gerichts- oder Ortsbehörde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertret-

ung, die muthmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugniß zu erholen und bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen.

Art. **21**. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, womit die allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1840 nebst den späteren Zusatzbestimmungen außer Kraft gesetzt wird.

Für die Besitzer von vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke und von Wägen zum gewerbsmäßigen Personentransporte bei einer Bespannung mit drei und mehr Pferden wird zur Herstellung ihrer Wägen in normalen Stand (Art. 1 Ziff. 3 und Art. 8) eine Nachsicht auf ein Jahr vom Tage der Gesetzesverkündigung gestattet.

Art. **22**. Unsere Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 25. Juli 1850.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach ꝛc. v. Kobell.

Auszug
aus dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856, Abschnitt III. §. 33.

(Gesetzbl. S. 136.)

§. **33**. Einige Modificationen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes.

Dem an Uns gebrachten Antrage entsprechend, genehmigen Wir mit Gesetzeskraft, daß dem Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 rubr. Betr. am Schlusse die weitere Bestimmung beigefügt werde:

„ingleichen dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für
„die Zeit vom ersten November bis letzten März,
„sowie bei neuer Bekiesung die Bespannung der mit

„vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs „Pferden zu gestatten."

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach ꝛc. Seb. v. Kobell.

Die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr.

(Reggsbl. S. 897.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern &c. &c.

Die unterm 16. d. M. erlassene höchste Entschließung, in Betreff der Verbesserung der Straßen, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 24. August 1805.

Churfürstlich baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreiherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Straßen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des National-Kommerzes, und hiedurch zugleich auf den National-Wohlstand selbst einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte.

Wir haben daher diesem Gegenstande von Neuem unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und bereits mehrere Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Straßen, die auf Kosten des Staats unterhalten werden müssen, mit Sicherheit erwarten läßt. Eben so nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster, oder die durchziehenden Chausseen entweder ganz zu unterhalten oder zu deren Unterhaltung beizutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen sein lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chausseen aus-

machenden Straßenstrecken Unser Endzweck der Straßenverbesserung zum Nachtheile des Gemeinwohls vereitelt werde.

Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grundstücken an die Straßen angränzenden Privaten nicht selten denselben beträchtlichen Schaden zufügen.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben machen lassen, finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden General-Mandate und Straßenpolizeigesetze, sowie auf die Erfordernisse der Sache selbst Folgendes zu verordnen:

I. In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll bis zum 1. Dezember dieses Jahres das Pflaster, oder der Bruchstein- und Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets in gutem Zustande unterhalten werden. Die Straßenbau-Beamten haben hiebei mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

II. In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Straßen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straßenbau-Personals vorgenommen wird. Der ganz polizeiwidrige, und Vernachlässigung nicht blos der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch den Dung an und auf die Hauptstraßen zu werfen, und die Mistjauche selbst auf die Straßen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschafft, und nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmäßigeren Einrichtung hierin angehalten werden.

III. Die Straßen außer den Ortschaften sind von den angränzenden über die gesetzmäßige Breite, welche in Bayern auf 35 Schuhe (nämlich für den Fahrweg, und die Banquets auf 26 Schuhe, und für die Gräben auf 9 Schuhe) festgesetzt ist, nicht zu schmälern. Auch wird den Angränzenden untersagt,

ihre Felder näher, als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Straßengräben zu pflügen.*)

Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letzteren müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chausseegräben nicht gehemmt werde.

Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Straßen mit ebenderselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzungen zum allgemeinen Nachtheile gereichen.

Unsere Willensmeinung ist gleichwohl nicht, daß alle alte Straßen, wenn sie mehr oder weniger Breite, als die festgesetzte, haben, auf diese beschränkt, oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Straßen durch die Angränzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern sie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben, und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden.

Für neue Staßen werden Wir zu seiner Zeit die Breite in allen Provinzen, mit gehöriger Rücksicht auf das Fuhrwesen, bestimmen.

IV. Oefter sind bei Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Straße selbst erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Straßeneigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Straßengräben eine Strecke Erdreich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angrenzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Grenzen zurückgewiesen werden. Aus den Akten, welche bei Anlegung der Straßen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Straßenfonde zur Anlegung der Straße gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleich-

---

*) Gemäß Ministerial-Rescript vom 28. März 1863 ist das Verbot, die angrenzenden Felder näher als in einem Abstande von 3' an den Straßengräben zu pflügen, dahin erläutert worden, daß hiedurch das Behacken des in Frage stehenden Feldgrundes nicht ausgeschlossen ist.

wohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben oder zu sonstigem Straßenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Straßenbau-Ingenieurs (oder auch, auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sei. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten ebenso wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde.

Findet von Seite des Staats auf ein solches zur Straßenerweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.

V. Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquetts oder dem Fahrwege errichtet sind, oder außer dem Allignement des nächsten Gebäudes in die Straße hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verenget bleiben.

Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden; welches sich jedoch nur von den auf freiem Felde angebrachten Zäunen verstehet.

In allen Fällen sind an den Straßen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern und die Passage zu hemmen pflegt.

VI. Auf die Straßen und Gräben soll weder Bauschutt noch Unrath aus den Häusern oder Erde geworfen und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz und andere Materialien nicht wohl anderswo untergebracht werden können, weder die Passage, noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

VII. Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungs-Gräben längst den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen hinauftreiben, noch viel weniger aber das Wasser auf die Straßen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verboten wird.

VIII. Die seit Kurzem auf jeder Stunde Wegs gesetzten Markpfähle oder Steine, wodurch die Straßen in Achtelstunden eingetheilt werden, um den Straßenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädigt noch ausgerissen werden.

Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straßenfond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abverdienen.

IX. Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straßen selbst vom Schlamme gereiniget werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegmeister und Wegmacher zu entrichten.

Ist diese ausgehobene Erde den an den Straßen liegenden Grundstücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten; dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straßenrande, oder an den Graben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, nasse Straßen und zur Winterszeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen oder das Thauwetter vieles in die Straßengräben schwemmt, was auf Kosten des Straßenbaufondes wieder ausgehoben werden muß, sollen bis zum 1. Dezember l. Js. überall von den Privatäckern an den Straßen durch die Eigenthümer, und von den Gemeinheitsgründen durch die Gemeinden fortgeschafft sein.

X. Damit die Straßenbau-Beamte gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute und sonstigen die Straße benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden, so haben die Ortsvorstände auf Anzeige die Personen,

welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind. Dagegen ist auch das Straßenbaupersonal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen oder auf irgend eine andere Weise den die Straße benützenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

XI. Um Uns des pünktlichen Vollzugs dieser durch die Regierungsblätter öffentlich bekannt zu machenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders die Landes-Commissäre, wo sie bestehen, sämmtliche Straßenbaudirektoren und Inspektoren, sämmtliche Landrichter und Magistrate, denen die speciellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, deßfalls verantwortlich. Die Straßenbaubeamten haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Straßenbau-Polizei zu erheben und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen letztere binnen einem Monate keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den Straßenbaubeamten bis dahin nicht die nöthige Notifikation, so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgang dem Generallandes-Commissariate anzuzeigen, welches hiemit ermächtigt wird, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen.

Uebrigens haben die Landes-Commissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Straßenbaubeamten über die abzustellenden Straßenbaupolizei-Gebrechen abzuwarten, sondern Wir erwarten, daß sie, von ihrer eigenen Pflicht aufgefordert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu der in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung des Zustandes der öffentlicheu Straßen auf das Thätigste mitwirken werden.

Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahres pflichtmäßigen Bericht, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster und die durchziehenden Straßen zu unterhalten, der im I. §. dieser Verordnung gegebenen Vorschrift binnen der festgesetzten Zeitfrist nachgekommen sind.

Ist die Herstellung des Pflasters an solchen Ortschaften unterlassen worden, wo der Pflasterzoll mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Straßenpflasters erhoben wird, so behalten Wir Uns vor, wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolls und der ordnungsmäßigen Herstelluug des Straßenpflasters die weiter erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Zugleich tragen Wir aber Unserem General-Landes-Commissariate von Baiern auf, für die genaueste und durchgängige Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Theilen mit dem von ihm bisher rühmlich bewiesenen Diensteifer zu wachen.

München, den 16. August 1805.

Max Joseph, Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl:
v. Geiger.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte in Bayern.

Die Ausschauflung des Schnees und Ebnung der Straßen betr.
(Reggsbl. S. 604.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht &c.

erhalten alle churfürstlichen Landgerichte in Bayern den Auftrag, daß, wenn durch häufig fallenden Schnee und starke Winde auf den Straßen sogenannte Schneegewehen entstehen, die nächst liegenden Gemeinden zur Ausschauflung des Schnees und Ebnung der Straßen angehalten werden.*)

München, den 22. Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Bayern.

Frhr. v. Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

---

*) Die Kosten sind nach Ziff. IX. der Verordnung v. 16. August 1805 bei Staatsstraßen aus dem Straßenbaufonde zu bestreiten.

Die Inanspruchnahme ganzer Gemeinden anstatt der Lohnarbeiter soll nur in den Fällen der absoluten Nothwendigkeit, d. h. wenn Arbeiter nicht gleich zur Verfügung stehen, zulässig sein.

Die Unterhaltung der Staatsstraßen betr.
(Landraths-Abschied v. 5. Juli 1849, Reggsbl. S. 848.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

VII. Im Hinblicke auf die Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr., Reggsbl. v. Jahre 1805, S. 897 ff., welche im Art. II. bestimmt, daß in denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies und Bruchsteinen unterhalten werden muß, die Einwohner sowohl die Straßen als die Seitengräben vom Schlamme zu reinigen haben, vermögen wir der Bitte des Landrathes um Befreiung der Gemeinden und einzelnen Kreiseinwohner von der Verbindlichkeit zur Abräumung des Kothes von den Staatsstraßen innerhalb des Bezirkes solcher Ortschaften (ausserhalb welcher diese Verbindlichkeit ohnehin nur da, wo sie auf besonderen Privatrechtstiteln beruht, in Anspruch genommen wird), um so weniger zu willfahren, als es in der Billigkeit begründet ist, daß die Ortseinwohner an der Last der Unterhaltung von Straßenstrecken, welche durch den örtlichen Verkehr am meisten leiden, Antheil nehmen.

Nr. Pr. 6504.

Die Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen betr.
(Döll. V.-O.-S. Bd. 16, S. 717).

Max Joseph, König.

Wir haben aus der berichtlichen Anzeige der Generalforstadministration vom 24. v. M. ersehen, daß die wegen Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen unterm 16. August 1805 erlassene Verordnung mit Ausschluß einer kleinen im Forstamte Gunzenhausen gelegenen Strecke in sämmtlichen Staatswaldungen des Königreichs in Vollzug gesetzt worden ist.

Da aber durch die zu breite Auslichtung im Durchschnitte eine große Strecke Landes verloren geht, welche weder zur Forst- noch zur Landkultur benützt werden kann, und da diese Verordnung bei den Gemeinde- und Privatwaldungen mit in Anwendung gekommen ist, auch die Absicht der Chausseeaustrocknung

hinlänglich erreicht wird, wenn auf beiden Seiten der Chausseegräben zehn Schritte freigelassen werden, so hat die Generaladministration die Verfügung zu treffen, daß jedesmal, wie den Schlag die Reihe trifft, der die Normalbreite von zehn Schritten übersteigende abgeholzte Raum Hege gelegt und wieder zu Wald nachgezogen werde. Zugleich auch hat dieselbe das Forstamt Gunzenhausen anzuweisen, sich bei der noch zu bewirkenden Auslichtung der auf der Schwaningerstraße gelegenen Domänenforste nach dieser Bestimmung zu achten.

München, den 13. Februar 1809.

An die königliche General-Forst-Administration also ergangen.

Nr. 13,446.

Die Breite der Wald-Auslichtung an den Staatsstraßen betr.
(Döllinger-Strauß V.-O.-S. Bd. 31, S. 181.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß eine hinreichend breite Auslichtung der Waldungen an den Staatsstraßen für deren Austrocknung und Erhaltung in entsprechendem Zustande unerläßliches Bedürfniß ist, daß ferner die durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. August 1840 ausgeschriebene allerhöchste Bestimmung einer Lichtungsbreite von acht Schritten sich nach der Erfahrung als ungenügend erwiesen hat, haben Se. Maj. der König unterm 21. v. Mts. Allerhöchst zu verfügen geruht, daß die eben erwähnte Bestimmung von acht Schritten Lichtungsbreite außer Wirksamkeit treten und statt dessen für die Zukunft wieder die allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1809, wornach diese Auslichtung auf eine Breite von zehn Schritten oder zwanzig und fünf Fuß vorzunehmen ist, Geltung haben soll.

Dieses wird der k. Regierung mit dem Auftrage eröffnet, für den genauesten Vollzug der allerhöchsten Bestimmung Sorge zu tragen und die Erhaltung der vorschriftsmäßigen Auslichtung strenge zu überwachen.

München, den 7. Dezember 1850.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtl. k. Regierungen, Kammern d. Innern u. d. Finanzen, dann an die General-Bergwerks- und Salinen-Administration also ergangen.

Die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr.
(Reggsbl. S. 1353.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Bayern &c. &c.

In Erwägung, daß die durch Unsere Verordnung vom 25. Oktober 1802 festgesetzte Entschädigung für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen, zur Herstellung und Erhaltung der Chausseen erforderlichen Gründe mit dem für die Grundeigenthümer daraus entstehenden Verluste in keinem Verhältnisse steht, und in der landesväterlichen Absicht, künftig Unsern Unterthanen für diese Aufopferungen zum allgemeinen Besten eine möglichst vollkommene Schadloshaltung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

§. **1.** So lange Aerarialgründe vorhanden sind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe der Herstellung und Unterhaltung der Chausseen benützt werden können, müssen dieselben vor allen andern Gründen zu dem gedachten Endzwecke unentgeltlich abgetreten werden.

§. **2.** Sind keine solchen Grundstücke vorhanden, welche zum Straßenbau benützt werden können, so dürfen die Gemeinde-Gründe, wenn solche vorhanden sind, oder in deren Ermangslung Privatgründe hiezu verwendet werden; in den beiden letzten Fällen werden jedoch die Gemeinden und Privateigenthümer dafür auf nachfolgende Art entschädigt.

Es wird nämlich der abzutretende Grund vom einschlägigen Landgerichte durch drei unpartheiische von Seite der Straßenbaubehörde, des Grundeigenthümers und vom einschlägigen Rentamte zu ernennende Sachverständige abgeschätzt und hiernach der der Gemeinde oder dem Privateigenthümer zu ersetzende Kapitalwerth durch Annahme des mittleren Preises bestimmt.

Das Abschätzungs-Protokoll wird durch das Landgericht an die Finanz-Direktion, und Uns von dieser zur Genehmigung vorgelegt, worauf die Anweisung der Entschädigung auf den Etat des Straßenbaues erfolgt.

§. **3.** Wenn auf dem zum Straßenbaue abzutretenden Grunde herrschaftliche Gefälle oder Gilten haften, und Unser Aerar Grundherr ist, so sollen solche in dem Maße, in wel-

chem diese Gründe zum Straßenbaue benützt werden, nachgelassen sein.

Wenn entgegen nicht das Aerar, sondern ein dritter Grundherr ist, so werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Straßenbaufonde entrichtet, oder es hat sich letzterer mit dem Grundherrn hierüber durch wechselseitige Uebereinkunft abzufinden.

§. **4**. Die Abschätzungs-Gebühren werden von dem Aerar übernommen und aus dem Straßenbauetat bezahlt.

§. **5**. Gegenwärtige Verordnung erhält erst mit dem 1. Oktober l. Js. an verbindende Kraft. Die Entschädigung für alle früher zum Straßenbau abgetretenen Grundstücke wird daher nach der bisher bestandenen Vorschrift und Observanz regulirt.

Unsere General-Kreis-Commissariate werden hiedurch beauftragt, auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und die ihnen untergeordneten Landgerichte hiernach anzuweisen.

München, den 3. Juli 1812.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
G. Geiger.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 22. April 1861 in der Streitsache des Gutsbesitzers Joel Jakob von Hirsch in Würzburg gegen den Fiskus wegen Fahrtrechts, hier den Competenz-Conflikt zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung für Unterfranken, Kammer des Innern, betr.

(Reggsbl. Nr. 21, S. 409.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Gutsbesitzers Joel Jakob von Hirsch in Würzburg gegen den Fiskus wegen Fahrtrechts, hier den Competenz-Conflikt zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, betreffend, zu Recht:

daß in vorwürfiger Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Der Gutsbesitzer J. J. von Hirsch in Würzburg besitzt 8 Morgen Weinberg Pl.-Nro. 4394, 4395. Diese Fläche liegt zunächst der Staatsstraße von Würzburg nach Schweinfurt, und führte bisher über den Chausseegraben ein überwölbter Weg auf den an diesem Weinberg gelegenen Rain, wodurch der Zugang und die Zufuhr in den Weinberg selbst vermittelt wurde.

Im Jahre 1857 zeigte sich dieser gewölbte Weg über den Straßengraben ruinos, und weil der verfallene Zustand jenes Gewölbes den Abfluß des Wassers im Straßengraben verhinderte, wurde dieses Gewölbe gänzlich weggeräumt, hiedurch aber die Verbindung des Weinberges mit der Staatsstraße aufgehoben oder unterbrochen.

Da dieser Zustand, namentlich zur Zeit der Weinlese, beträchtliche Nachtheile bietet, belangte J. J. von Hirsch am 17. Mai 1860 vor dem k. Appellationsgerichte den Fiscus auf Wiederherstellung der früheren Ueberwölbung des Chausseegrabens und der dadurch bedingten Verbindung des klägerischen Besitzthums mit der Staatsstraße.

Mit diesem Antrage wurde eine Bitte auf Erlassung eines Provisoriums verbunden.

Das k. Appellationsgericht hielt sich in der Sache für zuständig, und hat am 5. Juni 1860 den Provisionalantrag als unbegründet abgewiesen, durch Dekret vom 10. Dezember 1860 den Fiscus zur Abgabe der Vernehmlassung in der Hauptsache aufgefordert.

Ehe eine solche von dem Fiscalate abgegeben worden ist, erklärte die Kammer des Innern der unterfränkischen Regierung am 30. November 1860, daß sie in vorwürfiger Sache eine Zuständigkeit des Civilgerichts nicht anerkenne, sondern für vorwürfige Differenz die Competenz der Verwaltung beanspruche. Es war demgemäß die oberstrichterliche Entscheidung des vorliegenden affirmativen Competenzconflikts nach dem Gesetze vom 28. Mai 1850 beantragt.

Bei der in Folge dessen auch heute zur öffentlichen Verhandlung bezielten Tagfahrt erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem durch Mittheilung der einschlägigen Aktenstücke Vortrag.

Von Seite der richtig geladenen Theile war Niemand erschienen.

Der k. Generalstaatsanwalt beantragte, den vorliegenden Conflikt für die Zuständigkeit der Verwaltung zu entscheiden.

Diesem Antrage war zu entsprechen.

Die Aufsicht über das Straßenbauwesen ist durch die Entschließung vom 16. August 1805 für die fränkischen Fürstenthümer, sowie durch §. 65 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 der Verwaltung zugewiesen, welche die ihr diesfalls obliegenden Verpflichtungen durch die in der Verordnung vom 13. November 1857 p. 1621 R. B. aufgestellten Organe ausübt.

Zu diesen Gegenständen gehört unbestreitbar auch die Bestimmung über die Errichtung und Erhaltung der Straßenkörper, womit wieder die Frage in Verbindung tritt, wie die Abzugsgräben dieser Straßen angelegt und offen gehalten werden sollen.

Haben nun die Straßenpolizeibehörden die thatsächliche Ueberzeugung gewonnen, daß eine bisher über den Straßengräben zur Ermöglichung eines bequemen Weges stattgehabte Ueberwölbung aufhören müsse, weil durch die damit eintretende Aufstauung des Wassers der für die Integrität der Straße erforderliche schnelle Abzug der überschüssigen Feuchtigkeit geschmälert oder unmöglich gemacht wird, so ist die Entfernung dieser Ueberwölbung Sache der Verwaltung in solange, als nicht ein Dritter einen ganz besonderen privatrechtlichen Titel nachzuweisen im Stande ist, welcher darlegt, daß der Staat in Folge einer ihm obliegenden privatrechtlichen Verpflichtung verbunden ist, jenen Zustand bestehen zu lassen.

Als solcher spezielle Rechtsgrund wird in der Klage der Umstand hervorgehoben, daß der seit 1857 beseitigte Zustand ehevor seit unvordenklicher Zeit, seit 10, 20, 30, 40 Jahren bestanden habe.

Hierin liegt kein Privatrechtstitel, weil, sowie auf Benützung öffentlicher Wege eine privatrechtliche Berechtigung nicht besteht, wenn ein solcher öffentlicher Weg noch so lange benützt würde, ebenso wenig aus der einem Adjacenten noch so lange gewährten Gestattung einer Ueberbrückung eines Straßengrabens, oder aus einer derlei Ueberwölbung durch die Baubehörden selbst ein privatrechtlicher Titel zu entspringen vermag, soweit derselbe

nur auf die lange Dauer eines desfallsigen Zustandes basirt werden will.

Ob die Verwaltung mit dem ärarialischen Interesse es vereinbarlich erachten wird, dem J. J. von Hirsch eine Ueberwölbung auf seine Kosten zu gestatten oder im öffentlichen Interesse geboten erachten wird, zur Schonung des Straßenkörpers und dessen Böschungen am Straßengraben eine solche Ueberbrückung selbst zu bewerkstelligen, sind Fragen des öffentlichen Interesses, deren Wahrung zum administrativen Ressort gehört. Liegt demgemäß in der thatsächlichen Begründung der Klage keine Aufstellung, aus welcher zu entnehmen ist, daß die Zerstörung der kritischen Ueberwölbung des Straßengrabens ein dem Kläger zustehendes Privatrecht verletzte, so ist eine Zuständigkeit des Civilgerichts nach Titel VIII. §. 5 der Verfassungs-Urkunde nicht vorhanden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwei und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Direktor Frhr. v. Tautphöus, Ministerialrath v. Sperl, Oberappellationsgerichts-Rath Frhr. v. Berchem, Ministerialrath v. Darenberger, Oberappellationsgerichts-Rath Gresbeck, Ministerialrath Nüßler, Oberappellationsgerichts-Rath v. Schmid, Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani und Oberappellationsgerichts-Sekretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphöus.

Mayer.

Nr. 24,833.

Grunderwerbung zur Erweiterung von Kiesgruben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sich in der letzten Zeit bezüglich der gerichtlichen Verlautbarung erworbener Grundflächen auf Kiesausbeute zur Unterhaltung der Staatsstraßen nach der generalisirten Entschließung vom 17. März 1844 Nro. 11,320 bei einigen Landgerichten Anstände ergeben haben, nach gepflogenem Benehmen mit der k. Regierungs-Kammer der Finanzen diese Verträge aber, insoferne sich dieselben nur auf die Kiesausnützung erstrecken,

weder einer gerichtl. Behandlung noch einer Vermessung der abzutretenden Flächen durch den Bezirksgeometer bedürfen, sondern von der Baubehörde mit voller Giltigkeit abgeschlossen werden können, wenn die Uebereinkommen mit dem Grundbesitzer nach dem anliegenden Formular I aufgenommen werden, und im Falle solche Uebereinkommen für Erwerbung auf bloße Kiesausbeute nicht erzielt werden können, die Verträge für den wirklichen Ankauf der Grundparzellen nach Formular II aufzunehmen und gerichtlich zuverlautbaren sind, wird die k. Baubehörde beauftragt, die desfallsigen Verhandlungen in Zukunft nach den erwähnten Formularien durchzuführen.

München, den 10. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtl. Baubehörden v. Oberbayern, mit Ausnahme von München I u. II. — Vitzthum.

Beilage I.

Unter Vorbehalt der Genehmigung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird zwischen dem k. Aerar, vertreten durch den k. Baubeamten N. von . . . . und dem Bauern NN. in . . . . nachstehender Vertrag abgeschlossen.

1) Der Bauer NN. zu . . . . verkauft an die k. Baubehörde N. den gesammten in seinem Acker Pl.-Nr. . . . auf die Fläche von . . . Dezimalen sich vorfindlichen Kies, wobei bezüglich der Form und Abgrenzung dieser Fläche der gegenwärtigen Verhandlung als integrirender Bestandtheil beigeheftete und von der k. Baubehörde gefertigte und dem Bauern NN. als richtig anerkannte Plan zu Grunde gelegt wird.

2) Die k. Baubehörde hat die Förderung und Verbringung des Kieses auf ihre Kosten zu besorgen, wogegen sich NN. verbindlich macht, diese Fläche nur insoweit zu benützen, daß die Kiesgewinnung in keinerlei Weise behindert oder erschwert ist, und sich nur den sich ergebenden Abraum und Sand vorbehält.

3) Die Zeit innerhalb welcher fragliche Kiesausbeute zu bethätigen ist, richtet sich nach dem Bedarf des Materials

und darf daher die k. Baubehörde niemals von dem dermaligen Besitzer noch dessen Besitzesnachfolger hiezu gedrängt werden.

4) Der Kaufschilling und beziehungsweise Entschädigungssumme, welche als eine Aversalsumme hiemit auf den Betrag von . . . . . fl. . . kr. (mit Worten) festgesetzt wird, kommt den Werth der ganzen zur Kiesausbeute überlassenen Grundfläche als solcher gleich, und sind daher in derselben auch alle Entschädigungen, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, inbegriffen, so daß also weder der dermalige Besitzer dieser Fläche, noch dessen Besitzesnachfolger irgend eine Forderung wegen der in Frage stehenden Kiesausnützung jemals an das Aerar machen kann.

5) Bei jeder Besitzveränderung ist der Besitznachfolger auf gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich aufmerksam zu machen und haftet der jeweilige Besitzer daher dem k. Aerar für jeden Nachtheil, welcher diesem wegen Störung in der vollständigen und beliebigen Kiesausnützung, soferne diese mittelbar oder unmittelbar durch ihn veranlaßt ist, zugehen sollte. Insbesondere gilt dies auch wegen etwaigen Inhibitorien durch allenfallsige Hypothekgläubiger veranlaßt.

6) Ueber die oben stipulirte Aversalsumme wird dem Besitzer der zur Kiesausnützung dem Aerar überlassenen fraglichen Grundfläche nach erfolgter Genehmigung des Vertrags durch die k. Regierung ein bei dem k. Rentamte N. zahlbarer Schein durch die k. Baubehörde N. ausgehändigt, auf Grund dessen derselbe den Geldbetrag in Empfang zu nehmen hat.

7) Da N. N. nach wie vor Eigenthümer der fraglichen Grundparzelle bleibt, und nur in der Benützung derselben bis nach erfolgter gänzlicher Kiesausbeute beschränkt ist, so hat derselbe auch alle auf dieselbe treffenden Lasten, Steuern, Umlagen u. s. w. wie bisher allein fortzuentrichten.

Beilage II.

Zwischen dem k. Staatsärar, vertreten durch den k. Baubeamten . . . . und dem Grundbesitzer NN. zu . . . . wird mit höchster Genehmigung und in Folge Entschließung der k.

Regierung von Oberbayern, K. d. J., ... nachstehender Vertrag abgeschlossen und gerichtlich verlautbart:

1) Der . . . . . NN. zu . . . . . verkauft laut rentamtlichen Umschreib-Anmeld-Certifikates vom . . . . an das k. Staatsärar von dem ihm eigenthümlich gehörigen Grundstücke Pl.-Nr. . . . . eine Fläche von . . . . Dezimalen mit der in Folge der neuen Vermessung und Abtheilung erhaltenen Plannummer zum Zwecke der Kiesausnützung vollständig frei von Lasten, Servituten und Hypotheken zum vollen unbeschränkten Eigenthum um den vereinbarten und genehmigten Kaufschilling von . . . . .
2) Der Kaufschilling ist bereits baar an den Verkäufer bezahlt worden und quittirt derselbe daher hierüber in aller Form Rechtens.
3) Die Extradition des Kaufobjektes an das Aerar ist bereits erfolgt und werden die treffenden Steuern, Umlagen u. s. w. von diesem von heute an übernommen.
4) Sobald die erworbene Grundparzelle vollständig ausgenützt ist, und das k. Aerar dieselbe nicht für sich selbst zu welchen Zweck immer mehr bedarf, so soll diese an keinen Dritten veräußert werden, sondern vielmehr dem dermaligen Besitzer oder dessen Rechtsnachfolger, wenn dieselben hierauf nicht freiwillig Verzicht leisten, unentgeltlich zurückzugeben und wieder auf ihn in den öffentlichen Büchern umgeschrieben werden.

Die Kosten des gegenwärtigen Kaufes, sowie der Schätzung, Vermessung, Verbriefung, Umschreibung u. s. w. trägt . . . .

Abschrift ad 48,314.

Die Straßeneintheilungszeichen betr.

(Krs.-Bl. Oberb. S. 1656.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurde bei der technischen Bereisung des Kreises mehrmals die Bemerkung gemacht, daß die Stundensäulen und die Achtelzeichen häufig so stark mit Kryptogamen bewachsen sind, daß sie eine ganz dunkle Farbe erhalten und die Schrift auf denselben unleserlich wird.

Nachdem die Herstellung dieser Eintheilungszeichen einen bedeutenden Kostenaufwand erfordert hat, und ihr Zweck für das Publikum gänzlich verfehlt wird, wenn ihre Aufschriften unkenntlich sind, erhalten die obenbenannten Baubehörden den Auftrag, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Stundensäulen und Achtelzeichen von Moos und Flechten gereinigt, und daß die Aufschriften derselben deutlich ausgearbeitet und die Vertiefungen mit guter schwarzer Oelfarbe recht kenntlich gemacht werden.

Ueber den Vollzug dieses Auftrages ist binnen zwei Monaten Anzeige zu erstatten.

München, den 7. September 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

An sämmtliche Baubehörden mit Ausnahme v. München I. u. II.

Vitzthum.

Von der Bonitirung und Classifikation der Grundstücke, hier von der Anlage der Straßen, Wege 2c. betr.

(Döll. XIV. S. 95.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

§. 36.

Der k. General-Quartiermeisterstab hat die Anzeige gemacht, daß bei Verfertigung des großen Atlasses von Bayern schon mehreremale sich der Fall ereignet habe, daß nach vollendeter Aufnahme von Landesstrecken, und während des Stiches der Kupferplatten in Chausseezügen, Wasserbauten, Anlegung von Vicinalwegen 2c. Abänderungen getroffen werden, ohne daß der General-Quartiermeisterstab hierüber Nachricht erhalten habe, und daß also hiedurch ganz neue Atlasblätter bei ihrem Erscheinen bereits unrichtige Angaben enthielten. Sämmtlichen Distriktspolizeihehörden ist deßhalb der Auftrag zu ertheilen, dem General-Quartiermeisterstab sowohl von allen neuen als auch von Abänderungen bereits bestehender Anlagen von Strassen- und Wasserbauten, von Austrocknung von Morästen, Lichtung oder Ausrottung von Wäldern, überhaupt von jeder Modifikation der Terrain-Gegenstände, welche in dem Maßstabe

des großen Atlasses sich auf der Karte bemerkbar ausdrücken, sogleich in Kenntniß zu setzen ꝛc.

München, den 21. September 1823.

Baumpflanzen an den Straßen betr.
(Kreisbl. v. Schwaben, S. 791.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Daß die Schafthöhe aller Bäume, welche zu den Pflanzungen an den Strassen verwendet werden, 8′ ohne Einrechnung der Baumkrone sein sollen und daß, wo in gepflanzten Strassen-Alleen die Entfernung der Bäume von einander mindestens 20 Schritte (50 b. Fuß) beträgt, in der Mitte zwischen je zwei derselben noch ein Baum gesetzt werden solle.

Augsburg, den 27. September 1840.

Zufolge höchster Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 4. pr. 8. April 1842 ist es Seiner Majestät des Königs Allerhöchst ausgesprochener Wille, daß, wo nicht ein unabweisbares Bedürfniß besteht, und hiefür nicht vorher die Allerhöchste Genehmigung eingeholt worden ist, keine schon bestehende Allee verunstaltet oder beseitigt werden soll. (Kr.-A.-Bl. Schwaben Seite 369.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben bei der nunmehr für das Nachsetzen von Alleebäumen wieder eingetretenen geeigneten Jahreszeit an die Allerhöchst gegebenen, darauf Bezug habenden Vorschriften zu erinnern und Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) daß noch in diesem Monate und dem nächstfolgenden die Lücken in den Alleen durch neu zu setzende Bäumchen ausgefüllt und befragliche Arbeit allerwärts an den bestehenden Straßenalleen bis ultimo April l. J. zweckentsprechend zu Ende gebracht werde;
2) daß die nachzupflanzenden Bäume bei jeder Allee von derselben Art sein sollen, wie deren in den betreffenden Al-

leen, in welchen die Nachpflanzungen geschehen, bereits gesetzt sind;

3) daß nur gesunde, schon zu einer Krone aufgewachsene, Fortgedeihen versprechende Stämme, welche der früheren Allerhöchsten V.-O. gemäß nicht unter 8 Fuß hoch sein sollen, als Setzlinge verwendet werden dürfen und

4) daß jedem Baume nebst einem starken Schutzpfahl, auch eine denselben gegen Beschädigungen sichernde Umfriedung von Dorngesträuchen gegeben werde.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hiernach unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibung vom 5. November 1834 (Int.-Bl. S. 1481), vom 21. September und 5. November 1835 (Int.-Bl. S. 1105 und 1347), vom 15. Oktober 1836, Extra-Beil. Nr. 46 zum Int.-Bl.) und vom 26. September 1837 (Extra-Beilage Nr. 100 zum Int.-Bl.) beauftragt, unverzüglich zur prünktlichen Befolgung dieser allerh. Vorschriften die geeigneten Verfügungen zu treffen und deren Vollzug auf das Sorgfältigste zu überwachen.

München, den 24. März 1842.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

(Krsbl. Oberb. S. 385.) v. Sprunner.

Auszug

aus dem Landtagsabschied vom 23. Mai 1846.

(Gesetzbl. St. 1, S. 29.)

Ludwig I.

König von Bayern, Herzog &c. &c.

§. **33**. Daß die Last der Bepflanzung der Staatsstraßen mit Alleebäumen den Gemeinden nicht aufgebürdet werde, haben Wir Unseren getreuen Ständen bereits in dem Landtagsabschiede vom 25. August 1843, Abschnitt IV. §. 40 eröffnet.

Unser Ministerium des Innern wird den Vollzug der deßfalls bestehenden Anordnungen überwachen. ꝛc. ꝛc.

München, den 23. Mai 1846.

Ludwig.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.

Die Beschädigung von Bäumen auf der Praterinsel dahier betr.
(Krs.=Bl. Oberb. S. 1164.)

An sämmtliche Polizei= und Baubehörden von Oberbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch allerhöchste Entschließung vom 13. v. Mts. haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß in München, sowie anderwärts in öffentlichen, nicht Privaten, zuständigen Anlagen, Gärten, Alleen und so anderen öffentlichen Oertlichkeiten, ohne Allerhöchste besondere Bewilligung zu keiner Zeit und aus keinem Anlasse, ohne dringende, drohende Gefahr, Bäume beseitigt werden sollen.

Sämmtliche Polizei= und Baubehörden von Oberbayern werden daher angewiesen, diesem allerhöchsten Befehle bei eigener Verantwortlichkeit auf das strengste nachzukommen.

München, den 13. Juli 1855.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.
Frhr. v. Rupprecht.

Baumpflanzungen an den Staatsstraßen betr.
(Kreis=A.=Bl. Oberb. S. 2071.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die in dem Berichte der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. ds. Mts. gegebene Anregung wird unter Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen hiedurch gestattet, daß jenen Gemeinden, welche nachweislich auf ihre Rechnung Alleen am Rande der Staatsstraßen und somit auf Staatseigenthum angelegt und erhalten haben, auch das Holz der abgängigen Bäume überlaßen werde, indem zu erwarten steht, daß dieses in günstiger Weise auf die Erhaltung der Baumpflanzungen einwirken wird, ohne das k. Aerar namhaft zu benachtheiligen.

München, den 26. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regg. ꝛc.
Durch den ꝛc. ꝛc.
Ministerialrath Messerschmidt.

---

ad Nrum. 30,996.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Uebertretungen in Bezug auf Staatsstraßen und den Verkehr auf denselben betr.

(Krsbl. S. 1279.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um sowohl den einschlägigen Behörden und Aufsichtsorganen, als auch dem Publikum eine Uebersicht von den Bestimmungen zu verschaffen, welche für Uebertretungen in Bezug auf Staatsstraßen und den Verkehr auf denselben maßgebend sind, wird hier nachstehende Zusammenstellung veröffentlicht:

I. Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861.

Art. **342**. Wer rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, soll wegen Eigenthumsbeschädigung mit Arrest oder an Geld zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen kann die Arreststrafe geschärft und mit der Geldstrafe verbunden werden.

Art. **343**. Mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, soll die Eigenthumsbeschädigung bestraft werden:

1) wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt;
2) wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde;
3) wenn Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften, desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen, Feuerlöschgeräthschaften, Blitzableiter oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen beschädigt oder zerstört werden;
4) wenn sich außer dem Falle der Störung des öffentl. Friedens mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern beschädigen oder zerstören;

5) wenn die Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthum eines Beamten oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Personen oder am Eigenthume eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage verübt wurde.

Art. **344**. Fahrlässige Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen oder an Gegenständen der in Art. 343 Ziff. 3 bezeichneten Art sind an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. **346** Abs. 2. Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

II. Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861.

Art. **144**. An Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Art. **145**. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;
2) wer den ortspolizeilichen Fahrordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;
3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;

4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;
5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;
6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;
7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Rathschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;
8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;
9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;
10) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziffer 4 bis 6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

Art. **146**. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände

auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Art. **147.** An Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden wird gestraft:

1) 2c. 2c.
2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen, oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäudeu, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind.

Art. **150.** Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziffer 1 — 3 bezeichneten Art

aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Art. **153**. An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.*)

Art. **154**. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachlässigt, Wege, Brücken und

---

*) Was das Stehenlassen von Wägen vor den Wirthshäusern betrifft, so wird nur dann gestraft, wenn an sich eine Bestrafung des Fuhrwerksbesitzers angezeigt wäre, also nicht z. B. in Nothfällen, auch dann nicht, wenn der Wirth einen eigenen Platz vor dem Wirthshause

Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege, oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft.*)

Art. **155.** Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III. §. 33 verkündeten Zusatzes werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Art. **156.** An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder

---

besitzt, wo eine Störung des Verkehrs auf der Straße und ohne sonstige Gefährdung Wägen aufgestellt sind.

Ein dringender Fall, in welchem die Ortspolizei die im letzten Absatze dieses Artikels erwähnte Bewilligung ertheilen darf, ist immer dann vorhanden, wenn es eine zu große Belästigung wäre, erst noch die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde erholen zu müssen.

*) Nach Art. 147 Ziff. 1 ist der Eigentümer zur Herstellung von Sicherungsmitteln nur dann verpflichtet, wenn die gefährlichen Stellen innerhalb seines Eigenthumes befindlich sind; hier handelt es sich um Sicherung der öffentlichen Verkehrsmittel gegen Gefährdungen; so wird z. B. wenn eine Staats- oder Distrikts-Straße an dem Ufer eines See's oder an dem Rande eines Abgrundes hinläuft, derjenige, welchem die Herstellung und Unterhaltung der Straßen obliegt, die Vorkehrung der nöthigen Sicherungsmittel zu besorgen haben, nicht aber der Eigenthümer des Sees oder der abhängigen, den Abgrund bildenden Grundstücke; wenn aber Jemand in der Nähe der Straße, z. B. einen Steinbruch oder eine Sandgrube eröffnet, wodurch für die Benützung der Straße Gefahr entsteht, wird derjenige, der solches Unternehmen begonnen hat, für Herstellung der nöthigen Einfriedigungen und sonstigen Sicherungsmittel Sorge tragen müssen.

2) auf den abgegränzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder
3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder
4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.*)

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziffer 2 — 4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot der Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

Art **157**. An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Art. **158**. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

---

*) Unter Zugehörungen der Straßen sind alle Brücken, Stege u. dgl. zu verstehen.

Art. **159**. Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Art. **162**. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Art. **163**. Die nach Maßgabe der Art. 160 — 162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 28 des Pol.-Strf.-Ges.-B. vom 10. Nov. 1861.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund seines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Auszug aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862 (Reggsbl. S. 928—930).

„Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im König-

reiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an, soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten anzubringen (Art. 145, Abs. 1, Ziff. 6 des P.-St.-G.)".

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1437—1438), „die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des P.-St.-G.-B."

Bekanntmachung.

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen u. Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli laufenden Jahres an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staatsstraße Vieh zu treiben, oder absichtlich weiden zu lassen — Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4 und
2) Das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen

oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staatsstraßen — Art. 157.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch ꝛc. Messerschmidt.

Auszug aus der Verordnung vom 24. Juni 1862 Reg.-Bl. S. 1418—1425. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches.

„Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

a) Zur Ertheilung der Bewilligung, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinandergehängten Wägen zu fahren, Art. 145 Ziff. 5, sind die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion zuständig.

b) In den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 sind die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamtsassessoren, in München die Polizeidirektion zuständig.

c) Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären (Art. 156 Ziff. 1) steht 1) bei Staatsstraßen der Distriktspolizeibehörde bezw. der einschlägigen Baubehörde, 2) bei Distriktsstraßen der Distriktspolizeibehörde, 3) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, zu.

Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung

vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der k. Polizei-Direktion und dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München ꝛc. ꝛc.

K. Reinlichkeit, Straßenpflaster, Brunnen und Beleuchtung.

§. **63**. Die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Reinlichkeit in der Stadt und ihren Umgebungen ist eine Angelegenheit der Polizeidirektion, welche die Reinigungsordnung festzu-

setzen, die desfallsigen Obliegenheiten der Haus= und Grund=besitzer zu bestimmen und sie zur Erfüllung anzuhalten hat. Der Magistrat sorgt für die regelmäßige Reinigung der öffent=lichen Plätze und für die Reinigungsgeräthschaften überhaupt.

§. 64. Ferner liegt dem Magistrate ob: Die Herstellung und Unterhaltung des Straßenpflasters, der Wege und Stege, der Brunnen= und Wasserleitungen, mit Vorbehalt der Erinnerung von Seite der Polizeidirektion und der Wachsamkeit derselben gegen Vernachlässigung.

§. 65. Desgleichen steht dem Magistrate auch zu die Her=stellung und Unterhaltung der nächtlichen Straßenbeleuchtung und die ganze desfallsige Oekonomie und Regie mit der Aufnahme und Leitung des dazu nothwendigen Personals, ebenfalls unter Vorbehalt der Erinnerung der k. Polizeidirektion und der Controlle derselben gegen Mangel und Gebrechen.

Bekanntmachung,

Die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanord=nungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des P.=St.=G. betr.

(Krsbl. Oberb. S 881 u. 1292 — Reggsbl. S. 691.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zusteh=ende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften ver=fügt, was folgt:

§. 1. Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial=Anord=nungen, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen dermalen in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehen, werden vom 1. Mai l. Js. an soweit aufgehoben, als der Artikel 158 des Polizei=strafgesetzbuches über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

§. 2. Ausgenommen hievon sind und verbleiben bis auf Weiteres in Kraft:

1) die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr. (Reg.-Bl. vom Jahre 1805, S. 897 u. ff.);
2) die Vorschriften über das Waldauslichten an Staatsstraßen und zwar insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1809, das Auslichten der Gehölze an den Landstraßen betr. (Döllinger, Verordn.-Sammlung Bd. 16 S. 717) und die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Dezember 1850. Nr. 13,446, die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betr. (von Strauß fortges. Verordn.-Sammlung Bd. 31 S. 181), wonach Staats- wie Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen zu beiden Seiten der Staatsstraßen auf eine Breite von je 10 Schritten oder 25 Schuhen ohne Entschädigung der betreffenden Waldbesitzer auszulichten sind;
3) die bezüglichen Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 17. November 1837 Tit. I lit. C Abs. 2 (Gesetzblatt von 1837 S. 9).

München, 28. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister: der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehherden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr.
(Reggsbl. S. 1465.)

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1. Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehherden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§. **1.** Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchst Dieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und solange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. **2.** Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. **3.** Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenhalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. **4.** Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. **5.** Abgesehen von den in den §§. 1 — 4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1) Reiter und Viehherden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles solange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2) Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3) Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüberzulassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1) derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte oder da, wo eigene Ausweichestellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

Fuhrleite haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2) Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3) Treffen Viehherden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. **6.** Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen.

München, den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Oberpolizeiliche Vorschrift

über das Schleifen von Baumstämmen auf Staats- und Distriktsstraßen.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1656.)

In Gemäßheit der Art. 157 und 158 des Polizeistrafgesetzbuches werden folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. **1.** Es ist verboten, auf Staats- oder Distriktsstraßen außer Nothfällen, Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände mit oder ohne Fuhrwerk ganz oder theilweise zu schleifen.

§. **2.** Das Schleifen von landwirthschaftlichen Geräthschaften auf dem Wege zum oder vom Felde ist im vorstehenden Verbote nicht begriffen.

§. **3.** Bei Ladungen von so bedeutender Länge, daß die Last auf einem getheilten Wagen oder Schlitten oder auf zwei getrennten Schlitten ruht, muß dem Fuhrwerke auf Staatsstraßen eine eigene Person zur Leitung an der Rückseite beigegeben werden.

§. **4.** Die Uebertretungen der §§. 1 und 2 werden nach Art. 157, die Uebertretungen des §. 3 nach Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft.

München, den 29. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Oberstr. Erkenntniß vom 2. Mai 1863.
St. II, S. 236.

Ob eine Grube gehörig verwahrt erscheine, gehört zur Thatfrage.

Nach Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 2. Sept. 1864. St. III. S. 370 ist das Treiben und Lagernlassen von Vieh auf der Straße selbst nicht strafbar.

Erkenntniß vom 7. Mai 1864.
St. III. S. 206.

Die Anwendung des Art. 153 des P.-St.-G.-B. hängt nicht davon ab, daß eine wirkliche Verkehrsstörung bereits stattgefunden habe.

Erkenntniß vom 30. September 1864.
St. IV. S. 26.

Die Strafbarkeit der Anlage einer den Verkehr störenden baulichen Vorrichtung auf öffentlicher Straße wird nicht dadurch beseitigt, daß der Baupolizeibehörde der Bauplan vorgelegt worden war.

Erkenntniß vom 18. November 1865.
St. V. S. 86.

Wenn ein Weg von der zuständigen Administrativ-Behörde rechtskräftig als ein öffentlicher erklärt ist, kann bei Anwendung des Art. 153 des P.-St.-G.-B. der Strafrichter nicht untersuchen, ob dieser Ausspruch gerechtfertigt war.

Erkenntniß vom 3. Dezember 1864.
St. IV. S. 91.

Wenn ortspolizeiliche Vorschriften über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs keinen Termin festsetzen, innerhalb dessen ihren Anordnungen nachzukommen ist, so sind sie sofort zu befolgen, wenn keine äußeren Hindernisse entgegentreten.

Erkenntniß vom 17. Februar 1866.
St. V. S. 206.

In München haben die Hausbesitzer das vor ihren Häusern befindliche Trottoir pflastern zu lassen, wenn entweder die Straße gepflastert oder auch nur mit einem Abzugskanale versehen ist.

Erkenntniß vom 24. März 1866.
St. V. S. 258.

Münchener Hausbesitzer sind gehalten, ihre an gepflasterten oder mit Abzugskanälen versehenen Straßen liegenden Trottoirs pflastern und bei Bedarf diese Pflasterung erweitern zu lassen, und hat die Bestimmung der Höhe und Breite der Pflasterung erst bei Beginn der Arbeit durch das städtische Bauamt zu erfolgen.

---

ad Nrum. 30,996.

Oberpolizeiliche Vorschriften
über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.
Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen betr.
(Krs.=Bl. Oberb. Seite 1277.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen werden auf Grund des Art. 158 des P.=St.=G. folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§. **1.** Den Besitzern von Gebäuden an Staatsstraßen ist verboten, das Regenwasser von ihren Dächern auf die Straße oder die dazu gehörigen Fußbänke abfallen zu lassen.

§. **2.** Neue Düngerstätten dürfen nicht näher als 3′ vom äußern Rande des Straßengrabens entfernt angelegt werden.

§. **3.** Es ist verboten, Bau= und Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger, Schnee, Eis auf Brücken abzuladen oder zu lagern, soweit nicht Nothfälle vorliegen oder von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme der Baubehörde Ausnahmen gestattet werden.

§. **4.** Das Tragen von offenen Lichtern, Anbrennen von Zündhölzchen oder Zündlichtern auf hölzernen Brücken, die nicht bekiest sind, ist verboten.

§. **5.** Die Besudelung von Straßeneintheilungs=Zeichen, Straßentafeln, Wegweisern, dann von Straßen= und Brückengeländern ist untersagt.

§. 6. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 158 des P.-St.-G. beahndet.

§. 7. Die Regierungsausschreibungen vom 8. Juli 1812, das Verbot des Tabakrauchens auf hölzernen Brücken betr. (Döll. Bd. 13. S. 813), dann vom 24. Februar 1846, die Handhabung der Polizei auf öffentlichen Straßen betr. (Krsbl. S. 318), werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 18. Juni 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Oberstr. Erkenntniß vom 8. Juli 1865.
St. IV. S. 331.

Eine Uebertretung in Bezug auf Fahren kann auch dann begangen werden, wenn das Fuhrwerk nur durch Menschenhände fortbewegt wird.

(Krsbl. von Oberb. 1863. S. 2173.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften zu Recht:

> Das Urtheil des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 27. August l. Js. wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe: Der Kaufmann Joseph Bergmann in Kissingen ist seit 22 Jahren Besitzer eines auf ärarialischem Boden auf dem Kurplatze in Kissingen erbauten an die Straße angrenzenden Verkaufsladens und verweigert die Reinhaltung der Straße vor demselben, weil sein Laden auf ärarialischem Eigenthum stehe, er sohin lediglich als Superficiar erscheine und bisher nicht er, sondern das k. Badekommissariat die Reinigung des Platzes vor dem Laden habe besorgen lassen.

Diese Weigerung setzte Bergmann auch dann noch fort, als durch eine zu Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassene und nach Genehmigung der kgl. Kreisregierung bekannt gemachte ortspolizeiliche Vorschrift verfügt worden war, daß die Straßen in Kissingen täglich zu kehren seien und das Reinhalten der Straßen jedem Hausbesitzer vor seinem Anwesen (Haus, Hof, Nebengebäuden und Gärten) obliege.

Er wurde deshalb im Monate Juni l. Js. wegen Außerachtlassung straßenpolizeilicher Vorschriften zur Anzeige gebracht, jedoch vom k. Landgerichte Kissingen am 20. Juli 1863 freigesprochen und die hiegegen vom Vertreter der k. Staatsanwaltschaft am nämlichen Tage angemeldete Berufung durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 27. August l. Js. verworfen, weil Bergmann behaupte, daß die Verpflichtung zur Reinhaltung des Platzes vor seiner im Kurgarten befindlichen Verkaufsbude nicht ihm, sondern dem Kurhauspächter, eventuell dem k. Fiskus als Eigenthümer des Grund und Bodens obliege, und diese Verpflichtung seit seinem 22jährigen Aufenthalte in Kissingen auch thatsächlich anerkannt worden sei, so daß eine Civilprozeßsache vorliege und die Sache zur Würdigung vor dem Polizeigerichte noch nicht bereift erscheine, weil ferner die erst vor Kurzem erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften keine Privatrechte berühren, und nicht Lasten aufbürden könnten, welche bisher dem k. Staatsärare oder einem Dritten obgelegen seien.

Gegen diesen Ausspruch ist vom betreffenden Staatsanwalte rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes angemeldet.

Nachdem in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes die Sache zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Schebler Vortrag, worauf der k. Staatsanwalt das Wort ergriff und den Antrag stellte:

> „Der oberste Gerichtshof wolle das bezirksgerichtliche Urtheil vom 27. Juli l. Js. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen andern Senat desselben Gerichts verweisen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.“

Die hierauf in Gemäßheit des Art. 245 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 vorgenommene Prüfung der Sache hat ergeben, daß dem gestellten staatsanwaltschaftlichen Antrage stattzugeben sei.

Nach Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches ist die Erlassung von Anordnungen zum Behufe der öffentlichen Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern als Gegenstand ortspolizeilicher Vorsorge erklärt und die Zuwiderhandlung gegen solche Anordnungen mit Strafe bedroht. Liegt es hiernach in der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher für die Reinhaltung von Straßen und öffentlichen Plätzen Sorge zu tragen sei, so muß ihr auch, so weit es sich um positive, zu einer bestimmten Thätigkeit verpflichtende Anordnungen handelt, die Befugniß zustehen, die zum Vollzuge dieser Anordnungen verpflichteten Personen zu bezeichnen, weil außerdem solche Vorschriften ganz bedeutungslos sein würden. Die betreffende Ortspolizeibehörde hat daher ganz innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gehandelt, wenn sie in den von ihr zum Vollzuge des Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vorschriftsmäßig erlassenen und publizirten Anordnungen die Bestimmung traf, daß das Reinhalten der Straßen jedem Hausbesitzer vor seinem Anwesen (Haus, Hof-, Nebengebäuden und Gärten) obliege.

In dem vorliegenden Falle ist durch eigenes Zugeständniß des Beschuldigten außer Zweifel gestellt, daß er die in Frage stehende Verkaufsbude bereits seit einer langen Reihe von Jahren besitze und benütze, er wurde daher mit Recht für den Vollzug jener ortspolizeilichen Anordnung für haftbar erklärt und bleibt es hiebei ganz gleichgiltig, ob er diesen Besitz kraft Eigenthums an Grund und Boden oder in Folge eines anderen Nutzungsrechtes ausübe.

Auch der Umstand, daß, wie Beklagter behauptet, die Reinigung des fraglichen Platzes bisher von anderen Personen besorgt wurde, und diesen die privatrechtliche Verpflichtung hiezu auch für die Folge obliege, vermag die Haftung desselben für den Vollzug jener polizeilichen Anordnung nicht aufzuheben. Denn für die polizeigerichtliche Thätigkeit erscheint, was die Person des Verpflichteten anlangt, lediglich die in zuständiger Weise

erlassene ortspolizeiliche Anordnung entscheidend, ihr gegenüber erscheint lediglich der Besitzer haftbar und es würde dem Zwecke solcher Anordnungen, welche ihrer Natur nach einen raschen und ungehemmten Vollzug erheischen, geradezu widerstreiten, wenn deren Befolgung durch einfache Bezugnahme auf ein etwa bestehendes besonderes privatrechtliches Verhältniß abgelehnt oder bis zu dessen endlicher Feststellung in suspenso gehalten werden könnte. Mag daher der Besitzer des an die Straße oder den öffentlichen Platz angrenzenden Gebäudes für diese Reinhaltung selbst Sorge tragen oder solche in Folge eines bestehenden Privatrechtsverhältnisses durch einen Dritten besorgt werden, der Ortspolizeibehörde und dem Polizeigerichte gegenüber erscheint nur der Besitzer verantwortlich. Seine Behauptung, daß der Dritte seine Verbindlichkeit nicht erfülle, mag ihn zu allenfallsigen Anträgen bei dem betreffenden Civilgerichte berechtigen; seine eigene und unmittelbare Haftung aber dem Polizeigerichte gegenüber kann, wenn wie hier, sein Besitzverhältniß als solches außer Zweifel gestellt ist, durch Anmeldung oder Betretung des Civilrechtsweges in keiner Weise gehemmt oder in Frage gestellt werden. Das k. Bezirksgericht Neustadt a./S. hat dadurch, daß es in dem vorliegenden Falle die für Kissingen erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften wegen Straßenreinigung ungeachtet des vorliegenden Besitzverhältnisses des Beklagten wegen der angeblich einem Dritten obliegenden privatrechtlichen Verpflichtung hiezu nicht in Anwendung brachte, den Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches verletzt und war daher die Vernichtung des von demselben erlassenen Urtheils auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am 6. November 1863, wobei zugegen waren:

Direktor v. Zink. Räthe: Gresbeck, Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Künsberg, Schebler, der II. Staatsanwalt Haubenschmied und Sekretär Mayer.

Außer den bereits bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften sind für die Stadt München noch folgende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen worden.

Zu Art. 145. Abs. 1. Ziff. 2.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizeidirektion München

1. Juli 1862, M. A. 6.

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145, Ziff. 2 und Art. 156, Ziff. 2, des P.-St.-G.-B. vom 10. November 1861 über das Reiten und Fahren folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

§ 1. Im Schritte müssen fahren schwer beladene Fuhrwerke, insbesondere solche, welche zum Transport von Effekten, Schlachtvieh u. dgl. bestimmt sind, dann auch unbeladene Brücken-, Bräu-, Holz-, Heu- nnd andere langgestreckte Wagen.

§. 2. Das Reiten, Fahren und Schiebkarrenführen auf den Fußwegen im k. Hofgarten, im englischen Garten, in den Anlagen vor dem Neubau der k. Residenz, auf dem Gasteigberge und in den Isarauen ist verboten.

§. 3. Das Mitführen von Handpferden im englischen Garten, ebenso das Tummeln der Reitpferde und Einfahren von Wagenpferden um den chinesischen Thurm und in der Umgebung desselben ist verboten.

§. 4. Das Durchreiten, Durchfahren und Schiebkarrenführen durch die k. Residenz ist verboten.

Fiaker und Droschkenführer dürfen in die k. Residenz nicht einfahren.

§. 5. Ueber den das Monument am Max-Joseph-Platze umgebenden, in Sternform gepflasterten Raum darf nicht geritten und gefahren werden.

§. 6. Zum Einfahren in das k. Odeonsgebäude ist das Thor auf Seite des Odeonsplatzes zu benützen.

§. 7. Die Zufahrt zum k. Hof- und Nationaltheater hat auf Seite des k. Postgebäudes zu geschehen. Unter dem Säulengange angelangt, dürfen Fahrgäste nur an der ersten oder dritten Hauptthüre abgesetzt und aufgenommen werden.

Die Abfahrt hat längs des k. neuen Residenzgebäudes zu erfolgen. Die Anfahrt von Wagen bei den Seitenthüren neben dem k. Wintergarten und an der Maximiliansstraße ist untersagt.

§. 8. Die Anfahrt zum k. Residenztheater hat durch den Säulengang des k. Hof- und Nationaltheaters zu geschehen.

Die Abfahrt erfolgt längs des k. Residenzgebäudes.

§. 9. Die von der Landsberger- und Dachauerstraße, von der Eisenbahn zur Schrannenhalle, von der Schrannenhalle zur Eisenbahn fahrenden Schrannen-Fuhrwerke dürfen nur die Bayerstraße, den Karlsplatz, die Sonnen-, Müller- oder Blumenstraße benützen.

Die Fuhrwerke, welche von der Schwabinger Landstraße zur Schranne herkommen, haben von der Ludwigsstraße aus entweder die Theresien, Türken-, Otto- und äußere Sonnenstraße oder die Gallerie-, Tannen-, Wurzer-, Herrn- und Frauenstraße (ortspol. Vorschr. v. 28. Okt. 1862, Ziff. 1. M. A. S. 467), die von der Erdinger-, Haager- und Rosenheimerstraße auf der Isarbrücke zusammentreffenden Wagen die Rumfordstraße zu befahren.

Bei der Abfuhr an Schrannentagen muß, damit sich keine Wagen begegnen, die Maximiliansgetraidehalle kreisförmig und zwar in der Art umfahren werden, daß alle Fuhrwerke, welche zum Getreideabholen kommen und welche beladen abfahren auf die Stadtseite vom Angerthore nach dem Viktualienmarkte und an der Blumenstraße vom Viktualienmarkte nach der Müllerstraße zu fahren haben.

Als Zufahrten während der Schranne werden bezeichnet:

a) die Dultgasse, b) der Sebastiansplatz, c) der Heumarkt, d) die Verbindungsstraße vom ehemaligen Einlaß nach der Müllerstraße, e) der untere Anger;

als Abfahrten; a) das Rosenthal, b) das Fleischbankgäßchen, c) die Frauenstraße, d) die Utzschneiderstraße, e) die Verbindungsstraße dem Militairkrankenhause gegenüber, f) die Mühlgaße;

als gemeinschaftliche Zu- und Abfahrten: a) die Straße am Glasgarten nach der Müllerstraße, b) die Blumenstraße vom Sendlingerthor bis zum Angerthor. Die Benützung der Durchfahrt in der unteren Getreidehalle gegen den Sebastiansplatz zu ist am Vorabende der Schranne und während der Schranne verboten.

§. 10. Die Führung von mehr als einem Handpferde ist nicht gestattet. Das Handpferd muß am linken Zügel festgehalten werden.

§. 11. Während Schnee auf der Bahn liegt, müssen angespannte Pferde mit einem helltönenden Rollen- oder Schellengeläute versehen sein.

§. **12.** Truppenkörper dürfen im Marsche durch Fußgänger, Reiter und Wagen nicht gehemmt werden.

(Siehe auch ortspol. Vorschr. der k. Pol.-Dir. vom 28. Okt. 1862 Ziff. 1 Münchener Amtsblatt 467.)

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 und Art. 158 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November v. Js. folgende ortspolizeiliche Vorschriften:

ꝛc. ꝛc. (im §. 9 oben bereits enthalten).

2) das Befahren des Odeons- und Wittelsbacherplatzes mit schweren Lastwagen ist verboten.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
12. März 1866. M. A. 298.

(Fahrordnung am Actien-Volkstheater betr).

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1861 unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschriften vom 27. Oktober 1865 (Münchener Amtsblatt pro 1865 Nro. 88 S. 961) bezüglich der Fahrordnung am Actien-Volkstheater dahier folgende ortspolizeiliche Vorschriften:

§. **1.** Am Actien-Volkstheater hat die Zu- und Abfahrt von der Reichenbach- gegen die Klenzestraße zu durch den Säulengang der Hauptfaçade des Theatergebäudes stattzufinden.

An der mittleren Seitenthüre an der Klenzestraße und an der Reichenbachstraße ist nur für die kgl. Hofwagen und an der dritten Seitenthüre an der Klenzestraße ist nur für die Wagen des Theater-Personals die Zu- und Abfuhr gestattet.

§. **2.** Die zum Abholen von Theaterbesuchern bestimmten Wagen haben sich gegenüber dem Theatergebäude an dem Trottoir des Rondells neben einander gegen die äußere Korneliusstraße zu aufzustellen.

Die kgl. Hofwagen und die zur Abholung des Theaterpersonales wartenden Wagen haben sich längs des Trottoirs des Theatergebäudes an der Klenze- und beziehungsweise an der Reichenbachstraße hinter einander aufzustellen.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
13. Juli 1862. M. A. 159.

Ortspolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1861 über das Reiten und Fahren durch das Propyläenthor:

Reiter und Wagen, welche von der inneren Briennerstraße, und Reiter und Wagen, welche von der äußeren Briennerstraße und von der Louisenstraße kommen, haben das rechtseitige Thor der Propyläen zu passiren.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
29. Juni 1863. M. A. 539.
(Mitführen von Handpferden betr.)

Die k. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1862 folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

„Das Mitführen von Handpferden in den Anlagen der Isarauen links der Isar ist verboten."

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
22. Februar 1864. M. A. 201.
(Die Benützung der Thore der Bahnhof-Hauptfaçade betr.)

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1861 über das Fahren durch die Thore des Bahnhofgebäudes folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

1) Wagen, welche in den Bahnhof oder aus demselben fahren, haben das rechtseitige Thor zu passiren;
2) das südliche Hauptthor (am Salzburger Bahnhofgebäude) darf von schweren Fuhrwerken nicht benützt werden.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
14. November 1864. M. A. 1031.

Die k. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 des P.-Str-G.-B. vom 10. November 1861 folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

„Das Fahren über die beiden Plätze im Rondell vor dem Karlsthor ist nur den dort aufgestellten Fiakern und Droschken gestattet."

Ortsplizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
10. Dezember 1864. M. A. 1865, 49.
(Die kgl. Anlagen auf den Isarhöhen betr.)

Die k. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1861 folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

„Oekonomie-, Milch-, Post- und Lastwagen jeder Art dürfen auf den Wegen in den kgl. Anlagen auf den Isarhöhen nicht fahren."

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizeidirektion.
22. April 1865. M. A. 405.
(die Maximiliansstraße betr.)

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1861 folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

1) Ueber die beiden Maximiliansbrücken dürfen nur zweispännige Ziegel- und andere Lastfuhrwerke fahren, und müssen dieselben, sobald sie die Brücken passirt haben, in die Bau- oder Fabrikstraße einlenken.
2) Mit Ausnahme jener zweispännigen Ziegel- und Lastfuhrwerke, deren Ladung zu Bauten in der Maximiliansstraße bestimmt ist, darf kein Ziegel- oder anderer Lastwagen die Maximiliansstraße befahren.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
27. Mai 1865. M. A. 527.
(Befahren der Hackergasse betr.)

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1861 folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

„Frachtfuhrwerke dürfen durch die Hackergasse nicht fahren."

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
6. August 1865. M. A. 785.
(Befahren der Dürnbräugasse betr.)

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1861 folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

„Lastfuhrwerke dürfen durch die Dürnbräugasse nicht fahren."

Zu Art. 156. Abs. 1. Ziff. 1.

Bekanntmachung der k. Polizei-Direktion.

13. Dezember 1862, M. A. 565.

Auf Grund des Art. 156, Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November vorigen Jahres ist das Reiten und Fahren, sowie das Fortbewegen größerer Lasten durch nachbezeichnete Straßen verboten:

1) durch die Thiereckgasse,
2) durch die Fingergasse,
3) durch die Küchelbäckergasse,
4) über den Radlsteg,
5) durch die Mausergasse,
6) durch die Probstbräugasse,
7) durch die Hebammengasse,
8) über den Petersberg,
9) durch die hl. Geistgasse,
10) durch die Hahnengasse,
11) durch die Wolfsgasse.

Bekanntmachung der k. Polizei-Direktion.

18. April 1863. M. A. 333.

Auf Grund des Art. 156 Ziff. 1. des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1861 ist das Reiten und Fahren, sowie das Fortbewegen größerer Lasten durch die Sattlergasse verboten.

Zu Art. 156. Abs. 1. Ziff. 2.

(Siehe ortspolizeil. Vorschrift der kgl. Pol.-Dir. vom 1. Juni 1862. Münch.-Amtsbl. S. 6 zu Art. 145. Abs. 1. Ziff. 2.)

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.

13. Dezember 1862. M. A. 607.

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt unter Hinweisung auf Ziffer XIII. §. 2 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 1. Juli ds. Jrs. (siehe Münchener Amtsbl. vom 3. Juli ds. Jrs. Seite 6) auf Grund des Art. 156 Ziff. 2 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November v. Jrs. folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

Das Reiten und Fahren, sowie das Fortbewegen größerer Lasten auf nachbezeichneten Fußwegen ist verboten:

1) auf dem Fußwege über die Theresienwiese zur Schießstätte,
2) auf den Fußwegen neben den Anlagen des Glyptothekgebäudes,
3) auf den Praterüberfällen,
4) auf dem Praterstege,
5) auf den Isarüberfällen,
6) auf dem Fußwege in der Allee am Mariahilfplatze,
7) auf dem Fußwege vor und hinter dem Rockhergarten bis Giesing,

8) auf dem Fußwege in der äußern Birkenau,
9) auf dem Isardammwege zum Freibade,
10) auf dem Fußwege von Harlaching nach der Menterschwaige,
11) auf dem Hochwasserdammwege rechts der Isar,
12) auf dem Amannwege,
13) auf dem Franziskanerbergwege,
14) auf dem Lilienbergwege,
} in der Vorstadt Au.
15) auf dem Bergstraßenwege,
16) auf dem Krämerwege,
17) auf dem Kirchenwege,
18) auf dem Leichenackerwege,
19) auf dem Bachstege bei der Pfründneranstalt,
} in der Vorstadt Giesing.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
16. Oktober 1863. M. A. 849.

„Das Reiten und Fahren, sowie das Fortbewegen größerer Lasten auf den Fußwegen in den Anlagen der Isarauen links der Isar ist verboten.“

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
1. Juli 1862. M. A. 8.

§. **1.** Die Trottoirs und Fußwege müssen in einem für das Begehen sicheren und bequemen Zustande hergestellt und unterhalten werden.

§. **2.** Von den Trottoirs und Fußwegen muß der Schnee früh 8 Uhr und Nachmittags 4 Uhr weggeräumt werden.

Ist dieß durch fortgesetzten Schneefall unthunlich, und bildet sich in Folge dessen eine gefährlich zu begehende Schneedecke, oder entsteht Glatteis, so ist durch Aufstreuen von Sand jede Gefährlichkeit sofort zu beseitigen.

Auf Auffordern der k. Polizeidirektion muß der Schnee von dem Straßenkörper entfernt und auf die hiezu bestimmten und öffentlich bekanntgemachten Plätze gebracht werden.

Ebendahin ist auch aus den Hofräumen der Schnee abzuleeren.

§. **3.** Tritt Thauwetter ein, so sind die Eis- und Schneeschollen von den gepflasterten Trottoirs abzulösen und aus der Stadt an die hiefür bestimmten Plätze zu schaffen.

Hat sich Straßenkoth gebildet, so ist dieser von den Straßen und Trottoirs an die Straßenränder in Haufen zu kehren.

§. 4. Das Aufhauen des Eises auf den geflasterten Straßen und Trottoirs darf nur innerhalb des von der kgl. Polizeidirektion jedesmal angeordneten Zeitpunktes geschehen.

§. 5. Die vor den Häusern und Brunnen, dann an den Straßengassen entstandenen Eisplatten, Eis= und Schneebuckel sind sofort aufzuhauen.

§. 6. Abzugsrinnen, welche auf die Straße gehen, sind sorgfältigst zu decken.

§. 7. Wer Holz außerhalb des Hauses spalten läßt, hat Sorge zu tragen, daß dasselbe an der Trottoirlinie aufgeschichtet und durch das Holzmachen weder die Straße noch das Trottoir beengt wird.

§. 8. Das Abladen von Holz und Steinkohlen, Kalk und Torf hat unmittelbar vom Wagen aus in die Häuser zu geschehen.

§. 9. Das Zertrümmern des Eises für Eiskeller darf nur bis zur Mitte der Straße, nicht aber auf den Trottoirs vorgenommen werden.

§. 10. Das Aushängen von Auslagkästen, welche den Verkehr auf den Trottoirs hemmen, ist unstatthaft.

§. 11. Vordächer oder Marquisen an Läden und dergleichen müssen so angebracht werden, daß mindestens eine Höhe von 7 Fuß vom Boden aus frei bleibt, damit die Fußgänger ungehindert durchgehen können.

§. 12. Das rasche Rollenlassen der Fässer aus den Hausfluren auf die Straße, sowie von den Wagen herab in die Hausfluren ist unstatthaft.

§. 13. Durch die Arkarden des kgl. Hofgartens dürfen Effecten größeren Umfanges, sowie offene Regen= und Sonnenschirme nicht getragen werden.

§. 14. Effecten größerer Art dürfen durch das k. Residenzgebäude nicht getragen und gefahren werden.

§. 15. Ueber die zur Vorstadt Au führenden Isarbrücken, haben die Fußgänger während der Auer=Dulttage das rechtseitige Trottoir zu benützen.

§. 16. Das Aufhängen von Wäsche an öffentlichen Anlagen ist verboten.

§. **17.** Das Steigenlassen von papierenen Drachen auf Straßen und Plätzen in der Stadt ist untersagt.

§. **18.** Hunde sind von den Anlagen, vor dem Neubau der kgl. Residenz, sowie in der Maximiliansstraße, und Hausgeflügel ist von den Anlagen des kgl. englischen Gartens fern zu halten.

§. **19.** Das Landen an den Inseln im See des kgl. englischen Gartens, sowie das Betreten dieser Insel-Anlagen ist verboten.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
4. April 1863. M. A. 321.
(Sicherstellung von Anlagen gegen Beschädigung betreffend.)

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 158 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1861 unter Hinweisung auf Ziffer XV §. 18 und 19 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 1. Juli vor. Jrs. (Münch. Amtsbl. vom 3. Juli vor. Jrs. St. 1 S. 10) folgende ortspolizeiliche Vorschriften, soweit nicht nach Art. 343 und 344 des Str.-G.-B. höhere Strafe eintritt:

1) In öffentlichen Anlagen — wie vor dem Neubaue der kgl. Residenz, im Hofgarten, im englischen Garten, am Königsplatze, am Maximiliansplatze, am Promenadeplatze, im Leichenacker l. d. J., am Sendlingerthore, an der Zweibrückenstraße nächst der Schwanenbrücke, auf den Isarhöhen, in der Maximiliansstraße, in den Isarauen, auf der Theresienhöhe, am Lilienberge, am Nockherberge, an der Bergstiege in Giesing und andern — Wiesenplätze, Blumenbeete, Baumeinfassungen zu betreten, in Baum- oder Zierpflanzungen jener Anlagen Blumen, Zweige abzureißen oder jene zu beschädigen oder zu zerstören, ist verboten;
2) die Isarauen dürfen mit brennenden Fackeln nicht begangen werden;
3) das Mitführen von Handpferden durch die Wiesen und Forstculturen in Giesing oberhalb der Reichenbachbrücke ist verboten.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
21. November 1863. M. A. 997.
(Die Herstellung der Trottoirs in der Stadt München betr.)

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des

Art. 158 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1861 zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres in Ergänzung der in Ziffer XV §. 1 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 1. Juli vor. Jrs. (Münchener Amtsblatt vom 3. Juli v. Jrs. S. 8) getroffenen Bestimmung folgende ortspolizeiliche Vorschriften:

§. **1**. Soweit die Straßen und Plätze der Stadt und der Vorstädte gepflastert oder mit einem Abzugskanale versehen sind, müssen die angrenzenden Haus- oder Grundbesitzer die Trottoirs pflastern.

An den nicht gepflasterten oder mit einem Abzugskanale nicht versehenen Straßen und Plätzen ist ein Trottoir von dem Besitzer längs des Anwesens herzustellen, wenn entweder ein Neubau aufgeführt, oder in einem schon bestehenden Gebäude eine Erhöhung, Verlängerung, Vertiefung oder ein Umbau vorgenommen, oder eine Dach- oder Kellerwohnung hergestellt wird.

§. **2**. Dem städtischen Bauamte, welches Höhe und Breite des Trottoirs zu bestimmen hat, ist, bevor das Trottoir zu pflastern begonnen wird, Anzeige zu machen, und sind die Anordnungen des Bauamtes bei Regulirung des Trottoirs genau zu befolgen.

§. **3**. Alle Trottoirs sind mit ganz ebenen, rechtwinkelig gehauenen Steinen oder mit künstlich gefertigten oder natürlichen Steinplatten herzustellen. Es ist unbedingt verboten, die Trottoirs mit sogenannten Findlingen, welcher Art sie auch sein mögen, zu pflastern.

§. **4**. Alle zu pflasternden Trottoirs müssen mit über die Fahrbahn erhöhten, genau 6 bayer. Duodezimalzoll breiten, einen bayrischen Fuß hohen Randsteinen aus Granit eingefaßt werden.

Wird eine Straße oder ein Platz neu gepflastert, so müssen die angrenzenden Anwesensbesitzer ihre Trottoirs nach Anleitung des Stadtbauamtes mit Randsteinen einfassen.

Ortspolizeiliche Vorschriften der k. Polizei-Direktion.
8. November 1864. M. A. 1009.
(Straßenpolizei, hier die Brücken- und Meubeltransportwagen betr.)

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 158 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B. vom 10. November 1861 bezüglich der Benützung der Brücken- und Meubeltransportwagen folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

1) Die Brückenwagen dürfen nicht über 6 Fuß, die geschlossenen Meubeltransportwagen nicht über 7 Fuß breit und beide je nicht über 17 Fuß 4 Zoll lang sein.
2) Die Ladung darf über die Brücke nicht vorstehen.
3) Ladungen, wie Steine, Beschutt, Erde ꝛc. sind gegen Abfallen mittels einer wenigstens 1 Fuß hohen Bretter-Einfassung zu sichern.
4) Außer den bereits für sämmtliches Fuhrwerk abgesperrten Straßen (vide Münchener Amtsblatt vom 17. Dezember 1862 Nr. 49 S. 565 und vom 22. April 1863 Nr. 31 S. 333) dürfen Brücken- und Meubeltransportwagen — mit Ausnahme vorgängig ertheilter specieller Bewilligung — durch die weiteren nachverzeichneten Gassen nicht fahren:

Albertgäßchen, Augustinerstraße, Altenhofgasse, Augsburgergäßchen, Falkenthurmgasse, Färbergraben, Gruftgasse, Hackergasse, Herbststraße, Landschaftsgasse, Maistraße, Wühlstraße, Mazzarigasse, Pfluggasse, Rochusgasse, Rochusberg, Sporergasse, Schrammergasse, Sterneckergasse, Sterngasse und Schlossergasse.

☞ (Siehe 1] ortspol. Vorschr. der k. Pol.-Dir. vom 28. Okt. 1862 — Müncherer Amtsbl. S. 467 — zu Art. 145 Abs. 1 Ziff. 2. 2] oberpol. Vorschr. der k Reg. von Oberb. vom 29. Juni 1862 — Kr.-Amtsbl. S. 1656 — zu Art. 157).

Zu Art. 161 Abs. 2.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.

1. Juli 1862. — M. A. 10.

§. **1.** Die Straßen und Trottoirs müssen reinlich erhalten, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr früh und außerdem an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen im Sommer vor 6 Uhr, im Winter vor 4 Uhr Abends gekehrt werden.

§. **2.** Mit Beginn des Frühjahres müssen bei trockener Witterung die Trottoirs und die betreffende Hälfte der Straßenbreite täglich um 7 Uhr Morgens und um 1 Uhr Nachmittags mit frischem Wasser reichlich begossen werden.

§. **3.** Ungepflasterte Trottoirs sind innerhalb des von der k. Polizeidirektion bekannt gemachten Termines mit kleinem, gereinigten Kies aufzufüllen.

§. **4.** Unrath irgend welcher Art, Hafen- und Glasscherben, Asche, Gemüse- und Papierabfälle, Eierschaalen, Moostheile dürfen nicht auf die Straße gelegt werden.

§. **5.** Die Wasserablauf-Oeffnungen müssen stets frei von allen, den Wasserablauf hindernden Gegenständen erhalten werden.

§. **6.** Die Entleerung der natürlichen Bedürfnisse auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten.

§. **7.** Pferde und Kuhmist, sowie das Wasser aus Versitzgruben darf nie vor Abends 9 Uhr aus der Stadt und den Vorstädten fortgeschafft werden. (Aufgehoben durch ortspolizeil. Vorschrift vom 22. April 1863. M. A.-Bl. S. 383.)

§. **8.** Die Räumung der Abtritte darf nur zur Nachtzeit und zwar von Georgi bis Michaeli zwischen 11 und 5 Uhr, von Michaeli bis Georgi zwischen 10 und 5 Uhr vorgenommen werden.

Nach beendigter Arbeit muß unverzüglich jede etwa entstandene Verunreinigung der Trottoirs, Hofräume, Straßen oder Straßenrinnen vollständig, insbesondere durch Abschwemmung mit Wasser und genügendes Abkehren beseitigt werden.

§. **9.** Die Räumung hat sich auf eine vollständige Ausleerung der Gruben zu erstrecken und muß dabei der gesammte Inhalt fortgeschafft werden. Ein Ausschöpfen des flüssigen Grubeninhaltes in die Straßenrinne, in Versitzgruben oder in unterirdische Kanäle und Stadtbäche ist verboten.

Die Fortschaffung des Grubeninhalts hat in gut geschlossenen Fässern und in festgefalzten, wohl eingedeckten Truhen — Tonnen —, durch welche kein Unrath durchdringen kann, zu geschehen.

§. **10.** Das Einfahren der Abtritträumungswägen in die Stadt oder deren Vorstädte darf vor obenbezeichneten Nachtstunden nicht geschehen.

§. **11.** Spätestens am Tage vor der Räumung hat der Hauseigenthümer die beabsichtigte Räumung der kgl. Polizeidirektion anzuzeigen.

§. **12.** Nachtstühle dürfen vor eintretender Nacht nicht in die Stadtbäche ausgeleert werden.

§. **13.** Das Ausschütten von schmutzigem Wasser auf die Straße und Trottoirs ist untersagt.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
25. November 1862. M. A. 545.

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 161 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. vom 10. November v. J.

zur Handhabung der Reinlichkeit auf Straßen und Plätzen folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

„Schweinefutter — sogenannter Schweinetrank — darf nur in gut geschlossenen Geschirren oder Gefässen durch die Straßen der Stadt und der Vorstädte gebracht werden.“

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
22. April 1863. M. A. 383.

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 161 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. vom 10. November 1861 folgende ortspolizeiliche Vorschrift.

Die unterm 1. Juli v. Js. in Ziff. XVI §. 7 erlassene ortspolizeiliche Vorschrift (M. Amtsbl. vom 3. Juli vor. Js. St. 1 S. 10), dann die ortspolizeiliche Vorschrift v. 25. Juli v. Js. (M. Amtsbl. vom 3. August v. Js. S. 123), wonach Pferde- und Kuhmist, sowie das Wasser aus Versitzgruben nie vor Abends 9 Uhr aus dem Stadtbezirke München l. d. J. gebracht werden darf, werden hiemit abgeändert, wie folgt:

1) in Wägen, welche nach unten und den vier Seitenwänden der Art geschlossen sind, daß der Abfall des Pferde- und Kuhmistes verhindert wird, darf derselbe zu jeder Tageszeit im Stadtbezirke gefahren werden;
2) in Wägen dagegen, die nicht in der sub 1 bezeichneten Weise geschlossen sind, darf Pferde- und Kuhmist in den Monaten April bis September incl. nur von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr, dann in den Monaten Oktober bis März incl. nur von Abends 8 Uhr bis Morgens 9 Uhr im Stadtbezirke gefahren werden.
3) Pferde- und Kuhmist, welcher außerhalb des Hofraumes unvermeidlicher Weise auf der Straße aufgeladen werden muß, darf nur in der im vorigen Abs. 2 bestimmten Zeit aus der Stadt gefahren werden, und zwar ohne Unterschied, ob der Transport in geschlossenen oder nicht geschlossenen Wägen erfolgt;
4) es ist vom Wagenführer Vorkehrung zu treffen, daß beim Transporte des Pferde- oder Kuhmistes die Straße nicht verunreinigt werde, und ist jede etwaige Verunreinigung sofort zu beseitigen;

5) bezüglich des Transportes von Pferde- und Kuhmist, welcher mit menschlichen Excrementen gemischt ist, gilt Ziff. XVI §. 8 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 1. Juli v. Js. (M. Amtsbl. vom 3. Juli v. Js. S. 11); solcher Mist darf sohin nur zur Nachtzeit und zwar von Georgi bis Michaeli zwischen 11 und 5 Uhr, von Michaeli bis Georgi zwischen 10 und 5 Uhr aus der Stadt gebracht werden;
6) das Wasser aus den Versitzgruben darf nur zur Nachtzeit und nie vor Abends 9 Uhr aus den Straßen fortgeschafft werden.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
3. Dezember 1863. M. A. 1022.

Der Transport von Knochen aus den Knochenniederlagen zum Bahnhofe oder in Lagerplätze darf nur in Säcken und auf solchen Wägen geschehen, welche an den vier Seiten und nach unten geschlossen und mit einer Blahe gedeckt sind.

Fahrordnung am Ostbahnhofe betr.
(M. A.-Bl. S. 471.)

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. vom 10. November 1861 folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

Die nach Ankunft der Ostbahnzüge vom Wartplatze des Ostbahnhofes gegen die Schützenstraße fahrenden öffentlichen und Privatfuhrwerke dürfen nicht über den Bahnhofplatz, sondern müssen durch die neue Verbindungs- in die Luitpoldstraße fahren.

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschrift vom 4. Juni d. Js. wurde durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 15. Juni l. Js. für vollziehbar erklärt.

Am 19. Juni 1867.

Fahrordnung.
(M. Amtsbl. S. 315.)

Die kgl. Polizeidirektion München erläßt auf Grund des Art. 145 Abs. 1 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. vom 10. November 1861 folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

Um die Ecken der Straßen der Stadt München darf nur im Schritte gefahren werden.

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. Juni l. J. wurde durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 5. Juli für vollziehbar erklärt.

Am 8. Juli 1867.

Königliche Polizei-Direktion München.
v. Lipowsky, k. Polizeidirektor.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
5. Mai 1864. M. A. 579.
(Die Kanalisirung der Stadt München betr.)

Die k. Polizeidirektion München erläßt unter Aufhebung der unterm 17. April v. Js. erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften, die Kanalisirung der Stadt München betr. (M. Amtsbl. vom 14. Juni vor. Js., St. 45, S. 465), auf Grund des Art. 161 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. vom 10. Nov. 1861 folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

§. 1. In allen Straßen, in welchen von der Stadtgemeide Kanäle gebaut sind, müssen von den Besitzern der anliegenden Anwesen Abzugskanäle hergestellt werden.

Diese Abzugskanäle müssen in die Stadtkanäle einmünden. Die Bewilligung zu dieser Einmündung ist vom Stadtmagistrate zu erholen.

§. 2. Die Abzugskanäle sind zur Aufnahme des Brunnen-, Regen- und Schneewassers, dann der gewöhnlichen, noch nicht in faulige Zersetzung übergegangenen Haus- und Gewerbswasser bestimmt.

Diese Wasser müssen sohin in die Abzugskanäle geleitet werden.

§. 3. Jeder Abzugskanal muß aus dem Anwesen direkt in den Stadtkanal und zwar an jener Stelle eingeleitet werden, welche von dem städtischen Bauamte bezeichnet worden ist.

§. 4. Die Abzugskanäle sind von den betreffenden Besitzern der Anwesen herzustellen und in gut baulichem Zustande zu erhalten.

§. 5. Die Abzugskanäle sind inner- und außerhalb des Anwesens vollkommen wasserdicht, entweder durch Anwendung von Röhren — Stein, Eisen, Thon — oder von gemauerten Kanälen herzustellen.

Letztere müssen in einer Höhe ausgeführt werden, daß sie durch einen Knaben schliefbar sind.

Die Anwesensbesitzer haben sich bei Herstellung der Abzugskanäle nach den Anordnungen der Lokalbaukommission zu richten.

§. 6. In den mit Kanälen versehenen Straßen muß das von den Dächern mittels Standröhren herabgeleitete Regen- und Schneewasser über die Trottoirs durch höchstens 4 Duodez.-Zoll weit und tief ausgehauene Rinnensteine in die Straßengosse abgeleitet werden.

Flache Mulden im Trottoir zur Abführung des Regenwassers in die Gosse sind nicht gestattet.

§. 7. Es ist verboten, in den Straßenrinnen oder an den Oeffnungen, durch welche das in den Straßen sich sammelnde Wasser in den Stadtkanal geleitet wird, Unrath oder Abfälle irgend welcher Art abzulagern oder durch die Abzugsöffnungen zu werfen oder hinabzustoßen.

§. 8. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können auf Grund besonderer lokaler Verhältnisse von der k. Polizei-Direktion genehmigt werden.

Ortspolizeiliche Vorschrift der k. Polizei-Direktion.
20. September 1865. M. A. 865.

§. 1. Die Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben in der Stadt München müssen, wenn ihr Inhalt die Vierung der Grubenwände erreicht, geräumt werden.

§. 2. Auf besondere polizeiliche Anordnung müssen die Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben in der Stadt München geräumt werden, wenn die Grubenwände nach technischem Befunde den ortspolizeilichen Vorschriften vom 5. Mai 1864 über Anlage und Einrichtung der Abtritte, Dung- und Versitzgruben (M. A. Nr. 52 S. 580) nicht entsprechen.

Auszug aus dem Polizeistrafgesetzbuch
vom 10. November 1861.

Uebertretung gesundheitspolizeil. Vorschriften in Bezug auf Gebäude.

Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen zuwiderhandelt, wird

an Geld bis zu 25 Gulden gestraft. Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt. Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen. Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu $^2/_3$ in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Oberstrichterliches Erkenntniß
vom 12. Mai 1866. St. V S. 321 zu Art. 161. Abs. 2 des P.-Str.-G.-B.

Die ortspolizeiliche Vorschrift in München, wornach Hauseigenthümer an kanalisirten Straßen Abzugskanäle für das Abwasser bis in den Hauptkanal herzustellen und die bisherigen Versitzgruben auszufüllen haben, steht mit dem Gesetze nicht in Widerspruch und war zu ihrer Erlassung die k. Polizeidirektion zuständig.

Erkenntniß
vom 7. Mai 1864. — St. III 266.
Zu Art. 161 des P.-Str.-G.-B.

Die Haltung einer längst bestehenden offenen Düngerstätte an einer öffentlichen Straße ist nur dann strafbar, wenn sie gegen ein ausdrückliches ortspolizeiliches Verbot verstößt.

Mittheilungen über Uebertretungen in Bezug auf Straßenpolizei an die k. Baubehörden betreffend.
(Krsbl. Oberb. S. 1084.)

Staatsministerium der Justiz.

Aus Veranlassung eines von dem k. Staatsministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gestellten Ersuchens werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins beauftragt, die Ergebnisse der im Gebiete der Straßenpolizei Art. 153 — 158 des P.-Str.-G.-B. eingekommenen Anzeigen künftig den betreffenden Baubehörden vierteljährig mitzutheilen.

München, den 16. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
gez. **von Bomhard.**

An ꝛc. gez. Dr. v. Heinzelmann.

Auszug aus dem Polizeistrafgesetzbuche
vom 10. November 1861.

Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Art. **152**. An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs zuwiderhandelt, insbesondere

1) wer die Bahn an anderen als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wagen oder Schubkarren überschreitet;
2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegrenzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt, oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;
3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geisel über die Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüber fährt;
4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens 20 Schritte sich entfernt hält;
5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;
6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 fl.

Erkenntniß vom 1. August 1864.
St. III 307.

Wenn oberpolizeiliche Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn und den Bahnhöfen zu ihrer Anwendung im Einzelnen besondere, im Ermessen der Vollzugsbehörden liegende Anordnungen voraussetzen, so stehen auch diese unter dem Schutz der oberpolizeilichen Vorschriften.

Polizeiliche Vorschriften
zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahn-Betriebes.

Genehmigt durch höchste Entschließung der k. Staatsministerium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni 1858 Nr. 6085.

§. 1. Allen nicht zum Eisenbahnbau- oder Betriebsdienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und Dämme sowie das ganze dazu gehörende und mit Steinen abgegrenzte Vorland zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen u. s. w., oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit, abzulegen.

§. 2. Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen und nicht eher überschritten werden, als bis die Schranken (Barrieren) von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind.

§. 3. Vieh darf an den erlaubten Uebergängen nur mit fliegender Geisel übergetrieben werden, und mit Wagen darf die Bahn nur im Schritt, aber ohne mindesten Aufenthalt, überfahren werden.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehherden, welche bei gesperrten Schranken (Barrieren) ankommen, haben bis zur Oeffnung durch einen Bahndiener in einer Entfernung von mindestens 20 Schritten zu halten, und Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke vortreten, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen, oder sich begegnen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, welches zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schranken (Barrieren), sowie das Besteigen oder

Ueberschreiten der Einfriedungen der Bahn und der Stationshöfe, Wächterhütten, ist auf das Strengste verboten.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihren Zugehörungen, an Wagen, Schranken (Barrieren), Einfriedigungen, Signalen, Bahnwärter- und Bahnwächter-Hütten u. s. w. werden, wenn sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich mit Geld bis zu 50 Gulden oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämmtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt, und amtlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten, und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters, oder eines Pfandobjektes zur Ablieferung an die ständige Polizeibehörde zu versichern. Sämmtliche Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besonderen Schutze der Gesetze, und Widersetzungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

§. 9. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Ortspolizei-Behörden, dann der k. Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

---

ad Nrum. 1695.

Die Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen betr.

(Krs.-Bl. Oberb. S. 105 ff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Absicht, den Gemeinden, welchen die Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen obliegt, jede mit dem Zwecke vereinbare Erleichterung zu gewähren, haben Seine Majestät der König, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu beschließen geruht, was folgt:

1) Die durch §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1829 für die Erbauung und Unterhaltung der Vicinal-

straßen ertheilte Instruktion (Kreisblatt 1829 Seite 765 ff.) soll außer Wirksamkeit gesetzt werden.

2) An die Stelle dieser Instruktion haben die nachstehenden allergnädigst genehmigten Vorschriften über die Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen zu treten.

3) Die schon bestehenden Distriktswege, welche noch nicht nach den Normen von 1829, aber auch nicht in einer den gegenwärtigen neuen Vorschriften entsprechenden Weise angelegt und hergestellt sind, sollen in ihrem dermaligen (jedoch gut fahrbar zu erhaltenden) Stande belassen, und es soll daher den betreffenden Gemeinden eine Nöthigung zu deren Umbauung nach den neuen Normen nicht auferlegt werden.

4) Wo immer es thunlich ist, hat die fernere Unterhaltung der nach den Normen von 1829 schon hergestellten Distriktsstraßen nach den gegenwärtigen neuen Vorschriften als den für die Pflichtigen minder beschwerlichen zu geschehen.

5) Die Anlegung neuer, und die nach etwaigen genehmigten Uebereinkommen der Concurrenzpflichtigen, oder nach rechtskräftigen Beschlüssen zu bewerkstelligende Umbauung schon bestehender Distriktsstraßen sollen nach Maßgabe der gegenwärtigen neuen Vorschriften ausgeführt werden.

Dieß wird in Folge höchster Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. hiemit bekannt gemacht.

München, den 17. Jänner 1845.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Vorschriften
für Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen.

I. Bau der Distriktsstraßen.

§. 1. Jede Straße muß so angelegt sein, daß jede Last auf derselben mit dem möglich geringsten Aufwande von Kraft fortgebracht, und sie selbst mit den möglich mäßigsten Kosten erhalten werden kann. Um diese Zwecke zu erreichen, muß die Straße sich so wenig, als es die Ortsverhältnisse gestatten, von der wagrechten Linie entfernt, ihre Oberfläche fest und eben, und jeder Theil dauerhaft gebaut sein.

Bei Bestimmung der Construction einer Distriktsstraße,

d. i. bei Feststellung der Richtung, der Neigungsverhältnisse, der Breiten der Fahrbahn und Fußwege, der Aufdämmungen und Einschnitte, der Gräben, der Brücken, Durchlässe, Stützmauern u. s. w. ist sich auf das streng zu bemessende Bedürfniß zu beschränken; es sind sohin die Ortsverhältnisse, die Größe und Beschaffenheit des Verkehrs, welchen die Distriktsstraße zu vermitteln hat, sowie die Kräfte der die Kosten tragenden Distriktsgemeinde in entscheidende Erwägung zu ziehen, und es ist hiebei jedes Uebermaß streng zu vermeiden.

§. **2**. Da eine diesen Anforderungen entsprechende Straße ohne vorherigen gründlichen Bauentwurf, d. i. ohne Plan, Längen- und Querprofile, Baubeschreibung und Kostenanschlag nicht angelegt werden kann, der Anfertigung desselben aber feste Bestimmungen bezüglich der Richtungen, der Neigungen, der Breite, sowie der übrigen Constructions-Verhältnisse nothwendig vorangehen müssen, so haben die kgl. Regierungen, Kammer des Innern, nach Vernehmung der Curatel- und Baubehörde, und nach vollzogener Prüfung der Angaben derselben durch den Kreisbaurath, in analoger Weise, wie dieses vor Anlage neuer Hochbauten geschieht, ein Programm festzustellen, dessen Bestimmungen der mit Verfassung des Entwurfes betraute Baumeister, gleichwie auch die mit der Prüfung desselben beauftragten k. Baubeamten als Norm streng festzuhalten haben.

§. **3**. Die Feststellung der Richtungen und der Neigungen einer Straße hat auf die Größe des primitiven Bauaufwandes, gleichwie der Kosten für künftige Unterhaltung, großen Einfluß, Richtungen und Neigungen sollen mit möglicher Schonung des Grundeigenthums und mit Vermeidung kostspieliger, hoher Aufdämmungen und tiefer Einschnitte, wo solche nicht streng von dem Zwecke geboten sind, gewählt werden. Lange gerade Linien bezüglich der Richtung und Neigung, sind, wenn sie nur mit großen Opfern erreicht werden können, zu vermeiden. Wie dieses zu geschehen hat, zeigen die Lehren der Straßenbaukunst.

Es ist nicht Zweck gegenwärtiger Vorschriften diese Grundsätze hier näher zu entwickeln; aber jeder Bauentwurf und jede Straßenanlage, bei welchen dieser Gesichtspunkt nicht festgehalten worden ist, muß als ungenügende Lösung der Aufgabe, sohin als Verschwendung, angesehen werden.

Bei Straßenanlagen in gebirgigen Gegenden muß oft die kürzeste Linie zwischen zwei gegebenen Punkten wegen zu großer Steigung, oder, weil die Abgleichung derselben mit zu großem Aufwande verbunden, ja selbst oft unausführbar sein würde, verlassen, dagegen eine Entwickelung des Straßenzuges ausgemittelt werden, welche, bei gegebenem Maximum der Steigung, die geringst möglichen Aufdämmungen und Einschnitte erheischt.

Die Bestimmung des Maximums der noch zulässigen Steigung ist sowohl bezüglich des Bauaufwandes, als auch des Zweckes von großer Wichtigkeit, weil zu lange Entwickelungen kostspielig und zu große Steigungen lästig, selbst oft gefährlich sind.

Bei Distriktsstraßen ist in Fällen, wo die Einhaltung eines geringeren Neigungsverhältnißes mit zu großen Opfern verbunden sein würde, noch das Neigungsverhältniß von 1 auf 14 oder 7 Procent zulässig.

Noch größere Neigungen können nur ausnahmsweise zunächst an oder in Ortschaften oder in anderen unausweichlichen Fällen gerechtfertiget werden, und bedürfen jedesmal der speciellen Genehmigung der Kreisregierung.

§. **4**. Die Theile einer Straße sind: die Unterlage von Erde oder das Planum, die Fahrbahn, die Fußwege, die Gräben, die Brücken und die Durchlässe.

§. **5**. Die Planirung muß zuerst vorgenommen werden. Es ist nothwendig, wenn die Richtung, sowie die Höhen nach den Bestimmungen des Planes und Längenprofiles abgesteckt sind, den Boden so abzugraben oder aufzutragen, daß alle kleinen, wellenförmigen Erhöhungen und Vertiefungen möglichst vermieden werden.

Zu beiden Seiten derselben werden die Fußwege erhöht, so daß zwischen denselben die Vertiefung für die Steinlage bleibt. Diese müssen einander gegenüber in gleich hoher Lage sein.

Bekanntlich sind Regen und Frost der Straße nachtheilig; um sohin diese schädlichen Einwirkungen möglichst zu beseitigen, soll der Straßen-Damm, wo es thunlich ist, über den angrenzenden Boden um 1 bis $1^1/_2$ Fuß hervorragen, wo aber dieses unzuläßig ist, durch Gräben abgeholfen werden. Die Erde zu den Dämmen, Fußwegen, Böschungen u. s. w. muß festgestampft und regelmäßig abgeglichen werden.

§. 6. Der wichtigste Theil der Straße, auf dessen Construktion die größte Sorgfalt verwendet werden muß, wenn die Straße dauerhaft sein, leicht und mit möglich geringen Kosten erhalten werden soll, ist die Fahrbahn. Diese besteht, wenn sie mit Steinen gebaut wird, aus dem Grundbau, den Randsteinen und der Decklage.

Ist die Herstellung eines Grundbaues mit Bruchsteinen wegen Mangel an Material nicht möglich oder wegen zu großen Aufwandes nicht ausführbar, so soll derselbe durch Steinschotter oder Kies ersetzt werden.

§. 7. Der Grundbau muß eine gleichmäßige Stärke von wenigstens sechs Dezimalzoll erhalten. Die Steine, woraus er zusammengesetzt wird, müssen dauerhaft sein, auf die hohe Kante gesetzt und dann ihre Zwischenräume mit Steinsplittern ausgeschlagen oder verkeilt werden, damit sie eine feste und unveränderliche Lage erhalten.

§. 8. Die Begränzung des Grundbaues, sowie der Decklage besteht aus Randsteinen, wofür die tauglichen aus den Bruchsteinen des Grundbaues ausgewählt und nur insoweit zugerichtet werden, als zu deren Aneinanderstossen auf wenigstens 3 Zoll Höhe erforderlich ist. Sind die Steine an sich nicht lagerhaft, so muß auch die Seite, welche einen Theil der Oberfläche der Straße bildet, rauh zugerichtet werden.

§. 9. Auf den Grundbau und zwischen die Randsteine wird die Decklage der Straße gebracht. Wenn diese mit geschlagenen Steinen hergestellt werden muß, so ist es zweckmäßig, sie auf der Straße selbst zu schlagen, weil sie dann an den Grundbau fester anschließen und die Unebenheiten desselben vollkommen ausfüllen. Diese Decklage erhält an beiden Seiten neben den Randsteinen eine Dicke von 4 und in der Mitte von 5 Dezimalzollen. Die Fahrbahn zwischen den Liniensteinen wird nach einem Kreisbogen gewölbt, dessen Theil dem sechsunddreißigsten Theile der Sehne des Bogens gleich ist.

Da die Fahrbahn diese Wölbung auch dann noch haben muß, wenn sie durch das Fuhrwerk ihre Festigkeit erlangt hat, so ist hierauf bei Aufbringung der Decklage Rücksicht zu nehmen.

Zur Decklage müssen immer die festesten Steine gewählt werden, hinsichtlich ihrer noch zulässigen Größe geschieht die Prüfung am zweckmäßigsten durch eiserne Ringe, deren Durch-

messer sich nach dem Grade der Festigkeit der Steine richtet, und für ganz feste Steine (Basalt, Quarz, Syenit ꝛc.) 1 1/2 Zolle, für minder feste, als Kalk, Granit ꝛc. 2 1/2 Cubikzolle zu betragen hat.

§. **10**. Nachstehende Querdurchschnitte zeigen die Form und die Reihenfolge der Arbeiten.

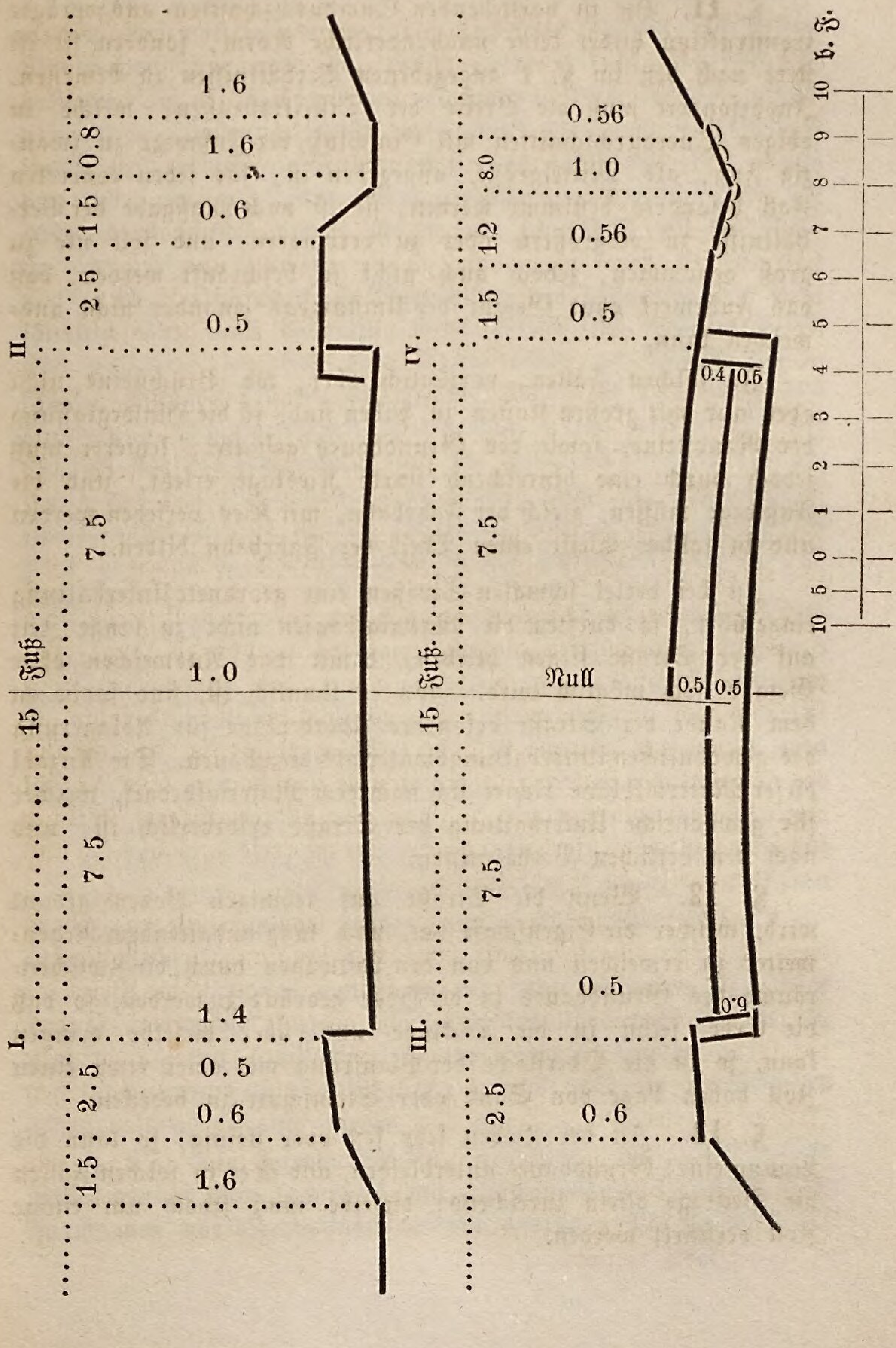
Die erste Figur stellt das Planum der Straße dar, wenn dieselbe über den angrenzenden Boden hervorragt.

In der Mitte ist die Vertiefung, in welche die aus dem Grundbau, den Randsteinen und der Decklage bestehende Fahrbahn gelegt wird. Die Erdunterlage wird zur Ersparung des Steinmateriales nach einem Kreisbogen von 70,5 Fuß Durchmesser geformt.

Die zweite Figur zeigt die Form der Straße, wenn dieselbe in dem Boden vertieft werden muß und ein Graben noch zulässig ist.

Die dritte Figur stellt den Grundbau und die Randsteine, die vierte die ganz vollendete Straße mit Rücksicht auf gepflasterte Rinnen längs Berggehängen dar.

Der Halbmesser der Wölbung für die Decklage beträgt 56,5 Fuß.


I.
II.
III.
IV.
15 Fuß
15 Fuß
Null
h. F.
1.6
1.6
0.6
0.5
1.0
1.4
0.5
0.6
1.6
0.56
1.0
0.56
0.5
0.4
0.5
0.5
0.5
0.5
0.5
0.6
0.8
1.5
2.5
7.5
7.5
2.5
1.5
8.0
1.2
1.5
7.5
7.5
2.5
10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 5 10

§. **11.** Die in vorstehenden Querdurchschnitten ausgeprägte Construktion bildet keine unabänderliche Norm, sondern sie ist stets nach den im §. 1 angegebenen Verhältnissen zu bemessen. Insbesondere muß die Breite der Distriktsstraßen, welche in obigen Querdurchschnitten mit Einschluß der Fußwege zu zwanzig Fuß, als Mittelgröße, angegeben ist, für jeden concreten Fall besonders bestimmt werden; sie ist nach Maßgabe der Verhältnisse zu vergrößern oder zu verringern, und soll nie zu groß genommen, jedoch auch nicht so beschränkt werden, daß das Fuhrwerk ohne Gefahr des Umstürzens einander nicht ausweichen kann.

In solchen Fällen, vorzüglich aber, wo Bruchsteine nicht oder nur mit großen Kosten zu haben sind, ist die Hinweglassung der Randsteine, sowie des Grundbaues gestattet; letzterer muß jedoch durch eine hinreichend starke Kieslage ersetzt, und die Fußwege müssen, gleich der Fahrbahn, mit Kies versehen werden und in solcher Weise einen Theil der Fahrbahn bilden.

Ist bei derlei schmalen Straßen eine geordnete Unterhaltung eingeführt, so dürften die Materialhaufen nicht zu lange Zeit auf der Straße liegen bleiben, damit das Ausweichen ohne Gefahr noch möglich wird. Wo es thunlich ist, sind sohin an dem Rande der Straße besondere Abladeplätze für Ablagerung des gewöhnlichen Unterhaltungsmaterials anzubauen. Die Anzahl dieser Materialplätze richtet sich nach dem Materialbedarf, welcher für gewöhnliche Unterhaltung der Straße erforderlich ist, und nach den örtlichen Verhältnissen.

§. **12.** Wenn die Straße auf lehmigen Boden gebaut wird, welcher die Eigenschaft hat, nach lang anhaltendem Regenwetter zu erweichen und von den Lastwägen durch die Zwischenräume des Grundbaues in die Höhe gedrückt zu werden, so daß die Erde selbst in die Decklage und über dieselbe dringen kann, so ist die Oberfläche der Planirung mit einer etwa einen Zoll hohen Lage von Sand oder Steinschutt zu bedecken.

§. **13.** Ist der Boden sehr fest oder steinig, so kann die Legung eines Grundbaues unterbleiben, und ist es in solchen Fällen die Decklage allein zureichend; dieselbe muß jedoch um einige Zoll verstärkt werden.

§. **14**. Wenn eine Straße an steilen Bergabhängen geführt werden muß, so soll die auf der Bergseite liegende Reihe von Randsteinen um drei Zoll tiefer gelegt werden, als jene der äußeren Seite. Die Straße zwischen beiden Reihen erhält dann keine Wölbung, sondern sie wird in ihrem Querschnitte geradlinig gemacht, wodurch dann ihre Oberfläche eine gegen den Berg geneigte Ebene bildet, welche die Wägen mehr, als außerdem geschehen würde, gegen das Umwerfen auf die Seite des Bergabhanges sichert.

§. **15**. Die wichtigste Abweichung von den bisherigen Vorschriften muß dann eintreten, wenn Bruchsteine nicht zu haben sind und nur Flußkies oder Steinbrocken zu Gebote stehen. Dieser Mangel besseren Materiales macht die Erbauung von Kies- und Schotterstraßen nothwendig. Im wesentlichen beschränkt sich die Abweichung auf die Hinweglassung der Randsteine und des Grundbaues von Bruchsteinen; die übrigen Construktionsverhältnisse bleiben dieselben, sind aber aus dem im §. 1 gegenwärtiger Vorschriften vorgezeichneten Standpunkte zu bemessen.

Ist der Boden, auf welchem die Kiesstraße gebaut wird, kiesig und fest, so ist eine durchgeworfene Kiesschichte von sechs bis sieben Zoll Stärke allein hinreichend, weil die natürliche feste Unterlage die Stelle eines Grundbaues vertritt.

Ist jenes nicht der Fall, so muß die Fahrbahn aus einer wenigstens einen Fuß hohen Kieslage verfertiget werden; welche in der oberen Hälfte aus durchgeworfenem Kiese zu bestehen hat.

§. **16**. Auf ähnliche Weise wird mit dem Bau der Straßen verfahren, welche, aus Mangel an größeren Steinen, aus kleinen zusammengesetzt werden müssen, und welche Schotterstraßen genannt werden.

Auch diese dürfen aus einer nur sechs bis sieben Zoll dicken Steinlage bestehen, wenn die natürliche Unterlage so fest ist, daß sie die Stelle des Grundbaues vertreten kann.

Außerdem muß die Fahrbahn so dick, wie die gewöhnlichen Steinstraßen, gemacht werden.

§. **17**. Die Straßenbrücken, Durchlässe und Stützmauern sollen einfach und dauerhaft mit Hinweglassung kostbarer Construktionen und Verzierungen erbaut werden. Bei Stützmauern

kann meistens, wenn dieselben nicht zu hoch sind, der Mörtel erspart und sogenanntes Trockenmauerwerk hergestellt werden.

Diese Construktion ist zur Kostenersparung auch bei kleinen Durchlässen zulässig.

§. **18**. Unmittelbar nach Vollendung des Baues einer Distriktsstraße ist dieselbe abzumarken und zu wachen, daß diese Gränzen weder von den angränzenden Grundeigenthümern, noch auch von den Arbeitern und dem Aufsichtspersonale für Unterhaltung der Straße überschritten werden.

II. Unterhaltung der Distriktsstraßen.

§. **19**. Ehe eine Distriktsstraße mit neuem Materiale bedeckt wird, muß untersucht werden, ob die Wölbung der Fahrbahn noch ihre ursprüngliche Gestalt hat, oder nicht. Ist das erstere der Fall, so sind nur die Geleise und sonstigen Vertiefungen auszufüllen.

Nur wenn die Straße ihre anfängliche Wölbung verloren hat, darf sie außer den Geleisen mit Material beworfen werden.

§. **20**. Vor Verwendung neuen Materiales muß der durch das Zermalmen des früher verwendeten Materiales entstandene Schlamm hinweggeschafft werden.

Die Unterlassung dieser Arbeit hat die nachtheilige Folge, daß die Fahrbahn an Festigkeit verliert.

Mit Vortheil wird oft bei trockener Witterung der Staub abgezogen.

§. **21**. Es ist Sorge zu tragen, daß zur Ausfüllung der Geleise und Vertiefungen, sowie zur Bedeckung der Fahrbahn nur festes Material von entsprechender Größe angewendet wird.

Die Verwendung zu großer Steine gewährt keine feste Decklage, und ist für den Verkehr beschwerlich, zu kleines Material wird bald zermalmt.

Die Größe der Steine für Deckmaterial muß daher nach dem Grade der Festigkeit der Steine bemessen werden.

§. **22**. Die schicklichste Zeit für die Ausbesserung der Straße ist der Frühling, sobald das Wegschmelzen des Schnees sie möglich macht.

Sie soll mit Ende April, wenn möglich, vollendet sein, weil sonst zu befürchten ist, daß trockene Witterung eintritt, ehe das ein-

geworfene Material festgefahren ist, welches dann zermalmt wird, ohne daß es zur Verbesserung der Straße beiträgt.

Nebst dem Frühling ist der Herbst eine schickliche Zeit; es sind aber in dieser Zeit die Ausbesserungen nur auf das Nothwendigste, zum Beispiel Ausfüllen tiefer Geleise zu beschränken, weil auch die sorgfältigste Ausbesserung im Herbste nicht die im Frühling entbehrlich macht.

Dabei soll aber die Sorge für die Straßen in der Zwischenzeit nicht ganz vernachläßiget werden.

Einzelne Vertiefungen, welche übrigens auf einer gut gebauten und erhaltenen Straße nicht wohl entstehen können, oder tiefe Geleise müssen in jeder Jahreszeit unverzüglich ausgefüllt werden, und es soll daher niemals ganz an vorräthigem Material fehlen.

§. **23.** Das Material für Unterhaltung der Distriktsstraßen muß stets rechtzeitig angefahren werden, so daß weder die hierdurch nothwendig werdende Inanspruchnahme des Landmannes dem Feldbaue und der Ernte nachtheilig wird, noch auch die Straße des Materials in dem Zeitpunkte entbehrt, wo die Verwendung desselben am zweckmäßigsten und nothwendigsten ist.

§. **24.** Das Material ist in Haufen von 18 Kubik-Fuß auf den Materialplätzen, oder wo solche mangeln, nur auf einer Seite der Straße abzulagern, damit die Breite derselben so wenig wie möglich, beschränkt wird.

München, den 7. Jänner 1845.

Die Angelegenheit der Distriktsstraßen ist tax- und stempelfrei, ebenso auch in der Pfalz, s. Landtags-Absch. v. 24. Septbr. 1854 Reggsbl. S. 874 Nr. 13.

Zu Distriktsstraßenbauten sollen von den nahe liegenden Gemeinden die Hand- und Spanndienste geleistet werden, während die mehr als 4 Stunden entfernten Gemeinden eine Geldentschädigung leisten können.

M.-E. v. 26. Juni 1840 Döll. Bd. XXVI, S. 305.

Distriktspolizeiliche Vorschriften für die Distriktsstraßen betr.
(Münchener Amtsblatt. S. 400.)

Ueber die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicher-

stellung derselben gegen Beschädigungen werden auf Grund des Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches folgende distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1. Den Besitzern von Gebäuden an Distriktsstraßen ist verboten, das Regenwasser von ihren Dächern auf die Straße oder in die dazu gehörigen Fußbänke abfallen zu lassen.

§. 2. Neue Düngerstätten dürfen nicht näher als 3' vom äußeren Rande des Straßengrabens entfernt angelegt werden.

Die Besitzer von Düngerstätten dürfen das Odelwasser aus denselben nicht auf die Distriktsstraßen oder in die Gräben derselben auslaufen lassen.

§. 3. Das Tragen von offenen Lichtern, Anbrennen von Zündhölzchen oder Zündlichtern auf hölzernen, nicht bekiesten Brücken ist verboten.

§. 4. Die Besudelung von Straßeneintheilungszeichen, Straßentafeln, Wegweisern, dann von Straßen- und Brückengeländern ist untersagt.

§. 5. Die Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen an Distriktsstraßen sind auf Anordnung der Distriktspolizeibehörde zu beiden Seiten der Straße bis zu einer Breite von je sechs Schritten oder fünfzehn Fuß ohne Anspruch des Besitzers auf Entschädigung auszulichten.

§. 6. Die Zäune und sonstigen Einfriedungen, welche die an die Distriktsstraßen auf freiem Felde anliegenden Grundstücke von der Straße trennen, müssen mindestens drei Fuß vom Rande des Straßengrabens abstehen.

§. 7. Die an die Straße angrenzenden Felder dürfen nur bis zu einem Abstande von drei Fuß vom Grabenrande gepflügt werden.

Das Anpflügen, Abgraben oder Auffüllen der Gräben und Böschungen oder Gebrauch derselben zu Abfahrten ist verboten.

§. 8. Kohlenmeiler dürfen nicht näher als in einem Abstande von 150 Fuß von Distriktsstraßen errichtet werden.

§. 9. Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden nach Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

München, den 14. April 1866.

Königliches Bezirksamt München l./J.
Frhr. v. Freyberg.

Vorstehende Vorschriften sind durch Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern v. 25. April 1866 für vollziehbar erklärt worden.

München, den 27. April 1866.

Königliches Bezirksamt München l./J.

Das Distriktsrathsgesetz vom 28. Mai 1852 enthält weiter folgende Bestimmungen:

Art. **27**. In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen werden:

1) ꝛc. 2) ꝛc. 3) ꝛc.

4) Die Anlegung und Unterhaltung der Distriktsstraßen.

5) 6) 7) ꝛc.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziff. 1 bis 7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Art. 23 der Distriktsrath.

Art. **28**. Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt. Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsraths entscheidet in I. Instanz in collegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distrikts- u. Landräthe betr.

Art. **15**. Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört: ꝛc. i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.

Auszug
aus dem allerh. Landrathsabschied der Oberpfalz u. v. Regensburg vom 23. Oktober 1860.

(Reggsbl. S. 937.)

4) Nachdem der Landrath sich dafür ausgesprochen hat, daß

aus der für Distriktsstraßen postulirten Summe von 12,000 fl. ausnahmsweise auch Beiträge für Verbindungswege verwendet werden sollen, so ist demgemäß zu verfahren.

Die Erbauung und Erhaltung der Distriktsstraßen, hier die Breite derselben betr.
(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 188.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den Allerhöchst genehmigten Vorschriften für Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen vom 7. Januar 1845 (Krsbl. S. 105) erscheinen für die denselben zu gebende Breite zunächst die §§. 1 und 11 maßgebend.

Nach ersterem sollen hiebei im Allgemeinen die Ortsverhältnisse, die Größe und Beschaffenheit des Verkehrs in Erwägung gezogen und hiebei jedes Uebermaß streng vermieden werden. Letzterer gibt hiefür nur eine Mittelgröße von 20′ an und will die Breite für jeden concreten Fall besonders bestimmt wissen.

Schließlich soll aber nach denselben Paragraphen diese Breite nicht so beschränkt werden, daß das Fuhrwerk ohne Gefahr des Umstürzens einander nicht ausweichen kann.

Hat nun dieses Ausweichen selbstverständlich auf der Straße selbst zu geschehen, wobei wegen der Sicherheit der äußeren Räder jedes Wagens wenigstens einen Fuß vom Straßenrand und wegen der meistens überhängenden Beladung der inneren Räder beider Wägen wenigstens 3 Fuß von einander entfernt bleiben müssen, so ergeben sich als die geringste zulässige Straßenbreite für jene Distriktsstraßen, auf welchen Omnibus und Stellwägen oder auch breit geladene Wägen gehen, 15 Fuß.

Da nun die Distriktsstraßen im Kreise Oberbayern selten eine größere Breite als 12 Fuß, häufig aber eine geringere Breite haben, so ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden in Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. vor. Mts. der Auftrag, im Benehmen mit den k. Baubehörden jene Distriktsstraßen, auf welchen Omnibus und Stellwägen, dann breit geladene Fuhrwerke gehen, zu ermitteln, Kostenvoranschläge für die Vergrößerung dieser Straßen auf die geringste Breite von 15 Fuß anfertigen zu lassen und den

Distriktsräthen bei nächster Jahresversammlung hierüber die geeigneten Anträge zur Beschlußfassung und Entscheidung vorzulegen.

München, den 24. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtl. k. Landgerichte. Vitzthum.

Auszug
aus dem Abschiede über die Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern für 1861/62 betr.
(Reggsbl. v. J. 1862 S. 166.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

2c. 2c.

V. Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir Nachstehendes:

Dem Antrage des Landrathes, die Auslichtungsbreite der Waldungen an Distriktsstraßen allgemein auf nur 6 Fuß zu jeder Seite des Weges festzusetzen, vermögen Wir nicht stattzugeben, dagegen beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern von Niederbayern, darüber zu wachen, daß das Auslichten der Waldungen an Distriktsstraßen nach den hierüber bestehenden Vorschriften unter sorgfältiger Erwägung der einschlägigen Verhältnisse, nur nach Maßgabe des Bedürfnisses eintrete und unter Umständen selbst gänzlich unterbleibe.

München, den 17. Januar 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Durch 2c. v. Epplen.

Bekiesung der Distriktsstraßen betr.
(Krsbl. Oberb. S. 2045.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß auf den Distriktsstraßen in ebenso unzweckmäßiger, als den Verkehr störender Weise zur Bekiesung Material von unverhältnißmäßiger Größe verwendet wird.

Die k. Bezirksämter erhalten daher den Auftrag, Sorge zu tragen, daß auch denselben künftig, gleichwie auf den Staats-

straßen, nur kleinere Steine bis zu zwei Zoll im Durchmesser aufgeführt werden.

München, den 2. November 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtl. Bezirksämter v. Oberbayern. Vitzthum.

Auszug
aus dem Landrathsabschied von Unterfranken und Aschaffenburg vom 22. November 1863.

(Reggsbl. 1863. S. 1929 — 1944.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

V. Auf die außerdem gestellten Wünsche und Anträge erwidern Wir Nachstehendes:

1) dem Antrage, an den Staats- oder Distriktsstraßen eine Fußbank den Reitern zur Benützuug zu überlassen, vermögen Wir nicht zu entsprechen, indem die Straßen für eine dreifach ausgeschiedene Benützung nicht angelegt sind. 2c. 2c.

Abschrift ad Nr. 13481.

Controle über Verwendung von Kreisfondszuschüssen zu Distriktsstraßenbauten betr.

(Kreisbl. Oberbayern S. 2463.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 3. April d. Js. wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwidert, daß die beantragte analoge Anwendung der hinsichtlich der Kreisfondsbeiträge zu Schulhausbauten von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten am 16. Febr. 1864 ad. Nr. 10362 erlassenen Entschließung auf die Kreisfondszuschüsse zu Distriktsstraßenbauten nicht beanstandet werde und gegen die vorgeschlagene Behandlung der Verwendungsnachweise bezüglich dieser Zuschüsse keine Erinnerung besteht.

Hiernach genügt als Beleg der Kreisfondsrechnung und als Nachweis für den Landrath über bestimmungsmäßige Verwendung der in Frage stehenden Beiträge aus Kreisfonds die von dem betheiligten Bezirksamte tax- und stempelfrei auszustellende Bestätigung, daß der betreffende Kreisfondszuschuß in den speziellen Straßenbaufond eingezahlt und in der deßfalls

gesondert zu stellenden Rechnung zur Vereinnahmung und fortdauernden Controlirung gelangt sei.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 31. Oktober 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regg., K. d. J., von Schwaben.

Graf v. Hundt.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 12. Juni 1866.

(Regierungsblatt vom Jahr 1866, S. 1769.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

rc. rc.

5) Insolange budgetmäßige Mittel für Erhebung von Distriktsstraßen zu Staatsstraßen nicht verfügbar sind, kann dem Antrage, alle diejenigen Distriktsstraßen, welche nicht blos distriktiven Charakter haben, sondern namentlich den Postverkehr und den Verkehr zur Eisenbahn vermitteln, für die nächste Finanzperiode als Staatsstraßen aufzunehmen eine Folge nicht gegeben werden.

rc. rc.

Hohenschwangau, den 6. November 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Greßer. Schlör.

Auf Befehl Graf v. Hundt.

Nr. 24,769.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege betr.

(Kreisbl. 1860. S. 1426.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

1) Die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege, sowie die Theilnahme an den Lasten der Erhaltung derselben kann nicht nach den früher hiefür bestandenen Vorschriften namentlich den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Theil II Cap. 8 §. 11 Ziff. 3 lit. c und l,

wornach in Ermangelung eines anderen Herkommens diese Verbindlichkeit den Adjacenten oder den Besitzern der anstossenden Grundstücke überwiesen war, — sondern nur nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts und des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes beurtheilt werden. Ministerial-Entschließung vom 5. September 1850 Abs. 2 (Döll. Verord.-Samml. Bd. 26 S. 287).

2) Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege obliegt, wenn nicht durch besondere Verträge oder partikulare Ortsrechte ein Anderes bestimmt ist, der Gemeinde, soweit diese Wege innerhalb des Gemeindebezirkes liegen. §. 19 Ziff. 3, §. 22 und 27 des revidirten Gemeinde-Edikts, Art. I lit. b Ziff. 1 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, Ministerial-Entschließung vom 19. Juli 1845 Abs. 2 (Döll. Verord.-Samml. Bd. 26 S. 286).

3) Als Gemeindewege sind jene zu betrachten, welche zunächst dem Verkehre einer Gemeinde oder einer einzelnen Ortschaft mit einer anderen benachbarten dienen, wobei sich von selbst versteht, daß diese Eigenschaft nach dem öffentlichen Bedürfnisse zu bemessen, und nicht für alle Zukunft als unverändert zu verbleiben hat. Ministerial-Entschließung vom 18. Februar 1835 §. 1 lit. D (Döll. Verord.-Samml. Bd. 16 Thl. 2 S. 582).

In die Klasse der Gemeindewege lassen sich demnach die Fahrt- und Fußwege reihen, welche

a) den öffentlichen Verkehr einer Gemeinde in ihren einzelnen Abtheilungen oder der letzteren unter sich vermitteln, oder

b) zur Vermittlung des öffentlichen Verkehrs einer Gemeinde mit den benachbarten Gemeinden, oder mit den innerhalb der Gemeindemarkung gelegenen Staats- und Distriktsstraßen, Eisenbahnen u. dgl. dienen. Hienach erscheinen von der Kategorie der Gemeindewege ausgeschlossen die Orts-, Feld-, Flur- und Waldwege, welche sich mit ihrem Grund und Boden im Privateigenthume einzelner Gemeindeglieder befinden, und nicht für die öffentlichen Verkehrs-

Interessen, sondern nur im Interesse einzelner Ortschaftsbewohner oder Hofbesitzer nothwendig sind.*)

4) Die Bescheidung der Differenzen über die Eigenschaft, über die Anlegung und Unterhaltung, dann über die Benützung der Gemeindewege gehört zur Zuständigkeit der Administrativbehörden und Stellen.

§. **65**. Abs. 3 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, Regierungsbl. S. 1093, Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 20. Juni 1854, Regierungsbl. S. 510 und 519. Die Zuständigkeit der Civilgerichte ist aber dann gegeben, wenn es sich:

a) von einer auf Verjährung und Anerkenntniß sich gründenden Weggerechtsame der Ortsbewohner auf einen nicht der Gemeinde gehörigen, sondern im Privateigenthume befindlichen Grund und Boden handelt, bei welcher von Rücksichten auf kommerzielle allgemeine Verhältnisse oder auf das allgemeine Wohl keine Rede ist;

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 18. Jan. 1853, Regierungsbl. S. 136 und 137, oder wenn

b) der Streit sich um die Frage dreht, ob der Weg sich im Privateigenthume befinde; zur administrativen Kompetenz eignet sich eine solche Streitsache nur dann, wenn die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen schon zur Gewißheit gebracht ist.

Erkenntniß des obersten Gerichthofes vom 11. April 1849, Regiernngsbl. S. 440 und 441.

5) Bei der Bescheidung vorhandener Differenzen haben die Administrativbehörden und Stellen auf eine aus einem Privatsrechtstitel abgeleitete Verbindlichkeit der Privaten und einzelner Gemeindeglieder nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese Verbindlichkeit durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Urtheil oder durch das Gesetz jedem Zweifel entrückt ist, außerdem bei erhobenem Widerspruche die streitige Baupflicht mit Vorbehalt des Rechtsweges nach dem durch die gesetzlichen Vorschriften begründeten gemeindlichen, sohin öffentlichen Verpflichtungsverhältnissen festzusetzen.

---

*) Diese Grundbesitzer haben deßhalb auch dergl. Feld-, Flur- und Waldwege zu unterhalten. (M. E. v. 9. Mai 1850. Döll. XXVI. S. 287.)

Ministerial-Entschl. vom 20. März 1835 u. 5. Nov. 1834 (Döllingers Verord. Samml. Bd. 2 S. 312), dann vom 26. Oktober 1840, Ziffer 2. (Döllingers Verord. Samml. Band 31 Seite 225).

6) Die Aufsicht auf den Zustand der Gemeindewege ist zunächst den Gemeindeverwaltungen übertragen und ihnen die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme der erforderlichen Reparaturen ungesäumt zu besorgen.*)

§. 65 und 113 lit. a des revidirten Gemeinde-Edikts, §. 56 der Anleitung für die Gemeindevorsteher (Beilage zu Stück 8 des Kreisblattes vom Jahre 1836 S. 17) und §. 12 der Instruktion vom 5. Juli 1856, die Handhabung der Feldpolizei betreffend, Kreisblatt Seite 861.

Denselben obliegt daher den Zustand dieser Wege unausgesetzt zu überwachen und in dem Falle, sobald eine Reparatur nothwendig wird,

a) den einzelnen Gemeindegliedern die nach den berichtigten Konkurrenzrollen treffenden Gemeindienste zuzuweisen;

§. 29 bis 32 des revidirten Gemeinde-Edikts Ziff. 189 der Instruktion vom 31. Okt. 1837 den Vollzug des revidirten Gemeindeedikts betr. u. Art. 57 d. P.-Str.-G.-B.

b) Die erforderlichen Baarauslagen, wenn die Mittel nach dem festgesetzten Grundetat geboten sind, flüssig zu machen, außerdem wegen Flüssigmachung der Mittel unter Beachtung der Bestimmungen die Anfertigung und Festsetzung von Etats-Varianten und über die Erhebung von Gemeindeumlagen das Geeignete zu veranlassen;

§. 82 lit. g. §. 103 und 104, dann §. 123 Ziff. 10 und §. 128 des revidirten Gemeinde-Edikts, Ziff. 130 der Vollzugs-Instruktion vom 31. Okt. 1837 Art. IX des Umlagen-Gesetzes vom 22 Juli 1819.

c) Die Reparatur- und Unterhaltungsbauten und Arbeiten anzuordnen und zu leiten, die Gemeindeglieder zur Verrichtung ihrer Leistung aufzufordern und anzumahnen,

---

*) Nach §. 37 der Allerh. Verord. v. 13. Novemb. 1857. Reggsbl. S. 1621, haben die k. Baubeamten gelegenheitlich die gemeindlichen Straßen und Brücken zu überwachen und wahrgenommene Gebrechen behufs Abhilfe den Distriktsverwaltungsbehörden anzuzeigen.

bei der Lastenvertheilung auf die durch unzweifelhafte Verträge, Vergleiche oder rechtskräftige Entscheidungen begründete Verbindlichkeiten Einzelner geeignete Rücksicht zu nehmen.

Im Falle der Weigerung einzelner Gemeindeglieder oder besonders Verpflichteten und bei erhobenem Widerspruche gegen die Verpflichtung und der Theilnahme an der Leistung haben die den kgl. Landgerichten untergeordneten Magistrate, sowie die Landgemeinde-Verwaltungen die Bescheidung der Distriktspolizeibehörde hervorzurufen.

§. 68 und 132 des revidirten Gemeinde-Edikts, dann §. 90 lit. g der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde.

7) Die Verpflichtung, die untergeordneten Gemeindeverwaltungen in ihrer Thätigkeit bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege zu überwachen, und bei eintretender Versäumniß einzuschreiten, liegt den Distriktspolizeibehörden ob.

§. 127 und 134 des revidirten Gemeinde-Edikts und Art. 154 des P.-St.-G.-B.

Ein executives Vorgehen in dieser Beziehung erscheint aber nur dann gerechtfertiget, wenn die Eigenschaft eines Weges als eines Gemeindeweges und die Unterhaltungsverbindlichkeit unzweifelhaft feststeht oder durch rechtskräftigen Bescheid festgesetzt ist.

Sollte jedoch die öffentliche Sicherheit und das Interesse des öffentlichen Verkehres gefährdet erscheinen und Gefahr auf dem Verzuge bestehen, welche die Verschiebung der Sache bis zu deren definitiven Erledigung nicht gestattet, so sind die Distriktsverwaltungsbehörden verbunden, provisorische Maßregeln, vorsorgliche Verfügungen zu treffen. Solche Verfügungen dürfen bei der zureichenden Bescheinigung über das Vorhandensein der nothwendigen Voraussetzung nur gegen den nach der Natur der Sache zur Unterhaltung der Wege Verpflichteten gerichtet werden und ihrem Zwecke nach nicht länger dauern, als der Grund ihrer Entstehung; derartige Verfügungen müssen wieder außer Wirksamkeit treten, wenn entweder die Betheiligung des öffentlichen Interesses oder die Gefahr auf den Verzug beseitigt ist.

Ministerial-Entschließung vom 22. April 1835 (Döll. V.-S. Bd. 2. S. 293.)

Solche vorsorgliche Maßregeln sind auch im Falle der gefährdeten öffentlichen Sicherheit bezüglich der Unterhaltung der nicht in die Kategorie der öffentlichen Gemeindewege fallenden Orts-, Feld-, Flur- und Waldwege zulässig, jedoch dürfen dieselben nur gegen die nach dem ermittelten momentanen Besitzstande Verpflichteten gerichtet werden.

Ministerial-Entschließung vom 26. Okt. 1840 Ziff. 1 (Döll. V.-S. Bd. 31. S. 225).

8) Eine Verbindlichkeit für die Gemeinden, die zunächst ihren gemeindlichen Zwecken dienenden Gemeindewege unbedingt auch für den Distrikts- und Landesverkehr zu öffnen, ist gesetzlich nicht gegeben, somit ihnen das Recht zugestanden, in dieser Beziehung besondere präventive Maßregeln hervorzurufen. Ministerial-Entschließung v. 12. Juni 1847 (Döll. V.-S. Bd. 31. S. 225).

9) Die Brücken geben die nothwendige Verbindung der Wege und sind rücksichtlich der Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung gleich den Wegen zu behandeln, auf denen sie sich befinden.

Anmerkungen zum bayer. Landrechte Thl. II. Kap. 8. §. 11. Ziff. 15, §. 24 und 27 des revidirten Gemeinde-Edikts Art. I. lit. b Ziff. 1 des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Die Distriktspolizeibehörden haben sich hienach zu achten, und die sämmtlichen untergeordneten Gemeindeverwaltungen zum Zwecke der genauen Befolgung von vorstehenden Anordnungen durch das Amtsblatt besonders in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Auszug
aus dem Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861.

Uebetretungen in Bezug auf Gemeindedienste.

Art. **57**. An Geld bis zu 10 fl. werden Gemeinde-Glieder oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der

Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Anmerkung. Die Erhaltung der Fahrbarkeit schließt nicht die Herstellung neuer Straßen in sich, wenn solche auch noch so dringend sein sollte, dagegen fällt hierunter die Verhinderung der Fahrbarkeit durch großen Schneefall, in welchem Falle zwar nicht von einem eigentlichen Nothstande im Sinne des Art. 56, wohl aber von einer Verpflichtung der Gemeindeglieder nach Art. 57 gesprochen werden kann.

Erkenntniß vom 25. Juli 1863.
(St. III. S. 18.)

Nach dem Art. 154 des P.-Str.-G.-B. ist ein Gemeindevorsteher strafbar, welcher unterläßt, einen an die Gemeindeverwaltung ergangenen bezirksamtlichen Auftrag zur Instandhaltung eines Weges zu vollziehen.

Erkenntniß vom 17. Februar 1866.
(St. V S. 269.)

Die Magistrate der kleineren Städte und Märkte sind zuständig, die im Art. 154 des P.-Str.-G.-B. vorgesehenen polizeilichen Aufforderungen zu erlassen, wenn sie eine entsprechende Anweisung der Distriktspolizeibehörde zur Herstellung der Wege, Brücken u. s. w. erhalten haben.

Die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege betr.
(Münchener Amtsblatt Seite 890).

Nach nunmehrigem Ablauf der Bauzeit sind die benöthigten Reparaturen auf allen Gemeindeverbindungswegen sofort in Angriff zu nehmen und rechtzeitig zur Vollendung zu bringen.

Nachdem viele Gemeinden bei den jüngsten Gemeindewahlen neue Gemeindevorsteher erhalten haben, so werden die desfallsigen Bestimmungen und Anordnungen wiederholt, wie folgt:

1) Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege obliegt, wenn nicht durch besondere Verträge,

oder Ortsrechte ein Anderes bestimmt ist, der Gemeinde, soweit diese Wege innerhalb des Gemeindebezirkes liegen.

2) Da die Frohnen eine gemeinschaftliche Last aller wirklichen Gemeindeglieder sind, so hat jedes derselben die Scharrwerksdienste verhältnißmäßig zu übernehmen. Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, haben die Frohnen mit Gespann, die übrigen mit Handarbeit zu leisten.

3) Das Verhältniß der Gespannsfrohnen richtet sich nach der Gesammtzahl des Anspann-Viehes, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe betreibt, ohne Abrechnung eines etwa überzähligen Zugthieres. Von dem Gespann-Vieh sind zwei Ochsen für ein Pferd und zwei Kühe für einen Ochsen zu rechnen.

4) Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemessen.

5) Die Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen hat durch den Gemeindeausschuß unter Herstellung und Evidenthaltung eines Verzeichnisses aller Frohndienstpflichtigen in der Art zu geschehen, daß, wenn nicht ein dringendes Aufgebot aller Kräfte nothwendig ist, immer nur eine bestimmte Anzahl der Frohndienstpflichtigen zur Verwendung kommt, damit unter denselben zur Besorgung der eigenen Geschäfte eine gehörige Abwechslung nach Tagen oder Wochen vor sich gehen könne.

6) Damit die einmal begonnenen Wegarbeiten ungehindert im Fortgange verbleiben, ist es dem Zwecke entsprechend, wenn die Gemeindeverwaltungen sogleich im Voraus festsetzen, daß jeder Scharrwerker, welcher zur bestimmten Anfangsstunde mit Werkzeug oder Fuhrwerk auf dem Platze nicht erscheint, oder vor dem Schluße der Arbeit sich entfernen sollte, für Handarbeit einen bestimmten Taglohn und für die verschiedenen Fuhrwerke einen bestimmten Preis in die Gemeindekasse zu bezahlen habe, wofür sodann Taglöhner und Fuhrwerke aufzunehmen sind.

7) Die Gemeindevorsteher haben den Zustand der Gemeindewege unausgesetzt zu überwachen, den einzelnen Gemeindegliedern die nach den berichtigten Concurrenzrollen treff-

enden Gemeindedienste zuzuweisen, namentlich aber die Beschaffenheit der Wege vor dem Eintritte des Frühjahres und des Herbstes genau zu untersuchen und die zur Wiederherstellung erforderlichen Anordnungen so rechtzeitig zu treffen, daß der Materialbedarf in der Regel bis Ende Oktober und bis Anfang April jeden Jahres aufgefahren und nach Erforderniß ausgebreitet ist.

8) Sollten die Wege in einer Gemeinde nicht gemeinschaftlich hergestellt, sondern zu Geld angeschlagen oder nach dem Steuerfuße repartirt werden, so hat der Ausschuß die Zustimmung der Betheiligten, resp. einen Beschluß der Gesammtgemeinde zu erholen. Dieser Maßstab der Vertheilung der Gemeindedienste nach dem Steuerfuße dürfte weniger empfehlenswerth sein, weil hiedurch meistens ungleiche Ausbesserungen geschehen und wegen des häufigen Wechsels im Grundbesitz auch viele Differenzen zu entstehen pflegen.

9) Sollte Jemand die ihm zugetheilten und treffenden Wegstrecken gar nicht oder nicht gehörig herstellen, oder überhaupt die schuldigen Gemeindedienste verweigern oder sich in deren Leistung auf Aufforderung säumig zeigen, so haben die Gemeindevorsteher ein solches Gemeindeglied dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem einschlägigen Landgerichte München r. d. J. oder Wolfratshausen vorzeitig zur Abstrafung anzuzeigen, und nach jeglicher Abstrafung die Anzeige zu wiederholen, wenn derselben ungeachtet kein Gehorsam geleistet wird.

10) Ist ob der andauernden Widerspenstigkeit eines Frohndienstpflichtigen vorauszusehen, daß die passende Zeit zur Wegherstellung entkommt, und ist dessen Verpflichtung anerkannt, so sind die benöthigten Reparaturen auf Kosten desselben, vorläufig vornehmen zu lassen und die Liquidationen hierüber dem betreffenden Vertreter der Staatsanwaltschaft mit der Anzeige zur Abstrafung vorzulegen.

11) Für die Austrocknung und Erhaltung der Wege im entsprechenden Zustande ist es ein unerläßliches Bedürfniß, daß die Zäune weder zu nahe, noch in so großer Höhe an denselben sich befinden, ferners, daß die angrenzenden Waldungen hinreichend breit ausgelichtet, der Koth und

Staub abgezogen, die Rollsteine zerschlagen, die jeweiligen Wasser durch Einhauen der Geleise abgelassen, alle tiefen Furchen mit Kies ausgefüllt und die Straßengräben offen gehalten werden.

Die Gemeindevorsteher haben auf Beseitigung und Verhinderung solcher Uebelstände fortwährend Bedacht zu nehmen, und für die zeitweise Nachsicht, sowie für die Vornahme aller zur Erhaltung einer guten Straße erforderlichen kleinen und augenblicklich zu geschehenden Reparaturen einen eigenen Taglöhner auf Rechnung der Gemeindekasse aufzustellen. Sollten der Straße schädliche Zäune im freien Felde nicht entfernt, oder die dicht angrenzenden Waldungen nicht ausgelichtet werden wollen, so ist das k. Bezirksamt zur Entscheidung der Sache zu veranlassen.

12) Diejenigen Gemeindevorsteher, welche ohne jede weitere Aufforderung hinsichtlich der fortwährend guten Unterhaltung der Wege ihren hier aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommen, oder die Anzeigen über ungehorsame und nachlässige Gemeindeglieder aus welchen Rücksichten immer unterlassen, bleiben hiefür persönlich verantwortlich und haben eine Ordnungsstrafe bis zu 25 fl. zu gewärtigen.

München, am 16. Oktober 1866.

K. Bezirksamt München r./I.

v. Grundner.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 11. April 1859 in Sachen der Lederersehelente Paul und Constantia Schäftlmayer von St. Veit gegen Anton v. Klessing, Gutsbesitzer von Adelstein, wegen Fahrtrechtes, nun den negativen Competenzconflikt zwischen dem k. Landgericht Neumarkt als Polizeibehörde und dem k. Bezirksgericht Wasserburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Lederersehelente Paul und Constantia Schäftlmayer von St. Veit gegen Anton v. Klessing, Gutsbesitzer von Adelstein wegen Fahrtrechtes, nun den negativen Competenzconflikt zwischen dem

k. Landgericht Neumarkt als Polizeibehörde und dem k. Bezirksgericht Wasserburg betreffend hiemit zu Recht:

„daß für diese Sache die Gerichte zuständig seien."

Gründe.

Von dem Anwesen des Lederermeisters Paul Schäftlmayer zu St. Veit, k. Landgerichts Neumarkt, gelangt man auf zwei Fahrwegen zu der bei Neumarkt befindlichen Landstraße, nemlich auf einem kürzeren, welcher durch die ehemalige Hofmark Adelstein führt, und auf einem längeren, dem sogenannten Massingerwege, über die Distriktsstraße von Neumarkt nach Hörbering. Da nun der letztere Weg angeblich zeitweise auch unfahrbar ist, will sich Schäftlmayer, um auf die Landstraße zu gelangen, des kürzeren Weges durch das Gut Adelstein bedienen, dessen Besitzer Anton v. Klessing dieß jedoch nicht zugibt, und behauptet, dieser Weg sei kein öffentlicher, kein Ortsweg, sondern ein in seinem Privateigenthum befindlicher Weg.

Ueber den Anspruch des Schäftlmayer auf die Fahrt durch das Gut Adelstein war bei dem k. Landgerichte Neumarkt als Administrativbehörde schon in Folge des Antrags desselben und mehrerer Consorten, die Verlegung des Fußweges von Adelstein nach Ruhpoint betr., ebenfalls verhandelt worden. Gemäß des landgerichtlichen Beschlusses vom 8. April 1857 wurden aber, was diesen Fahrweg betraf, die Betheiligten auf den Rechtsweg verwiesen, weil für die Eigenschaft des Weges als Privatweg des v. Klessing insbesondere der Umstand spreche, daß derselbe im Kataster der Gemeinde Wolfsberg nicht, wohl aber im Kataster des von Klessing vorgetragen sei. Am 18. Oktober 1858 reichte nun der k. Advokat Seiderer Namens der Schäftlmayer'schen Eheleute bei dem k. Bezirksgerichte Wasserburg gegen Anton v. Klessing eine Klagschrift ein, mit der Behauptung, die fragliche, von dem Beklagten als sein Eigenthum in Ansprch genommene Strecke, sei ein Weg zum Gehen, Fahren und Reiten schon seit unvordenklicher Zeit bestimmt und benützt. Dieses Weges könne sich jeder so lange bedienen, als von einem Contradicenten nicht behauptet und bewiesen werden könne, er habe vermöge eines rechtlichen Grundes die Befugniß, dessen Benützung zu verbieten. Die Behauptung, daß der fragliche Weg ein öffentlicher sei, gehöre daher auch nicht nothwendig

zur Begründung der Klage. Subsidiär werde jedoch auch dieses behauptet. In omnem eventum endlich werde die Benützung des Weges als Nothfahrt angesprochen, für solche Zeiträume, während welcher der andere (oben schon bezeichnete) Weg wegen Ueberschwemmung u. dgl. unfahrbar sei.

Es wurde um das Erkenntniß gebeten: der Beklagte sei schuldig:

1) jeder Störung der Fahrt der Kläger über den fraglichen Weg sich zu enthalten, die aufgerichtete Schranke zu entfernen und den bisher den Kläger durch die Störung zugefügten Schaden zu ersetzen, eventuell
2) die Benützung des Weges so lange und so oft zu gestatten, als es unmöglich fällt, auf dem anderen Wege von dem Anwesen der Kläger auf die Landstraße zu gelangen.

Durch Beschluß vom 26. Oktober 1858 wurde jedoch diese Klage wegen Incompetenz der Gerichte abgewiesen, da aus dem Inhalt der Klageschrift zu entnehmen sei, daß der streitige Weg von den Klägern als ein öffentlicher erachtet werde und auch die Behauptung nicht einmal hinlänglich bescheinigt sei, daß der Gegner denselben als einen Privatweg erkläre.

Unterm 4. Dezember 1858 stellte hierauf der klägerische Anwalt den Antrag auf Entscheidung dieses negativen Competenzconfliktes, wobei er zugleich auszuführen suchte, daß eine Justizsache vorliege und die Competenz der Gerichte begründet sei. Der Competenzconflikt wurde nun instruirt, Denkschriften jedoch wurden nicht eingereicht.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus Vortrag, worauf der für den Kläger erschienene k. Advokat Seiderer das Wort erhielt und sich auf seine oben schon erwähnte Ausführung lediglich bezog.

Von Seite des k. Generalstaatsanwalts wurde der motivirte Antrag gestellt, der oberste Gerichtshof wolle den in der bezeichneten Sache bestehenden Competenzconflikt dahin entscheiden, daß die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrag war stattzugeben aus folgenden Gründen:

Der Beschluß des Bezirksgerichts Wasserburg vom 26. Oktober 1858 läßt sich nur daraus erklären, daß derselbe ohne

die Abhibirung der oben schon erwähnten Administrativacten des Landgerichts Neumarkt erlassen wurde, obgleich deren Abhibirung in der Klage beantragt worden war.

Aus diesen Akten, insbesondere der Eingabe des v. Klessing vom 16. Dezember 1856 und der Vernehmlassung des Schäftlmayer laut Protokoll vom 1. April 1857 (Nr. 5 act. dict.) ergibt sich die vom Bezirksgericht verlangte, aber vermißte Bescheinigung allerdings, daß sich der Streit um die Frage dreht, ob der fragliche Weg sich im Privateigenthum des v. Klessing befinde.

Die Klage vom 12./18. Oktober 1858 stützt sich auch keineswegs nur auf die Behauptung, daß der Weg ein öffentlicher sei. Diese Behauptung wurde nur subsidiär vorgebracht. Primär beruht die Klage vielmehr auf der Behauptung, der fragliche Weg sei seit unvordenklicher Zeit zum Gehen, Fahren und Reiten benützt worden.

Zur administrativen Competenz würde diese Streitsache allerdings gehören, wenn die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen schon zur Gewißheit gebracht wäre, weil Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Wege zur polizeilichen Cognition ressortiren.

Diese Gewißheit liegt aber zur Zeit nicht vor, und die Klage ist blos auf die Behauptung dieser Eigenschaft nicht gestützt. Ob übrigens das klägerische Vorbringen zur Begründung der Klage auf das Fahrtrecht hinreichend sei, gehört zur richterlichen Beurtheilung und ist bei Entscheidung des Competenzconfliktes nicht zu untersuchen.

Es war daher, so wie geschehen, um so mehr zu erkennen, weil, wie schon erwähnt wurde, der fragliche Weg, soferne er Eigenthum des Beklagten ist, auch als Nothfahrt beansprucht wird.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am eilften April achtzehnhundert neunundfünfzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellgerichtspräsident v. Lehner, Ministerialr. v. Friederich, Oberappellr. Schwertfelner, Ministerialr. v. Pfeufer, Oberappellr. Dr. Cucumus, Ministerialr. v. Schubert, Oberappellr. Dr. Lauk, Generalstaatsanw. Staatsr. Dr. v. Kiliani u. Appellger.-Accessist Barth als funct. Sekr.

Unterschrieben sind:

v. Lehner. Barth.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 7. Mai 1861 in Sachen des Simon Fischer, Bauern zu Leithau, gegen die paritätische Hospitalstiftung zu Augsburg, wegen Fahrtrechtes, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Landgerichte Schwabmünchen, als Einzelnrichteramt obwaltenden Competenzconflict betr.

(Reggsbl. S. 489.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Simon Fischer, Bauern zu Leithau, gegen die paritätische Hospitalstiftung zu Augsburg, wegen Fahrtrechtes, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Landgerichte Schwabmünchen, als Einzelnrichteramt obwaltenden Competenzconflict betreffend zu Recht:

„daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien."

Gründe.

Die paritätische Hospitalstiftung zu Augsburg, welche von dem dortigen Stadtmagistrate verwaltet wird, ist Eigenthümerin einer im Bezirke des k. Landgerichts Schwabmünchen, in der Nähe der Ortschaft Leithau, gelegenen beträchtlichen Waldung, Pl.-Nr. 322a. und 322b. Nonnenberg genannt, von welcher ein Theil, 3 Tagwerk 98 Dezimalen betragend, unmittelbar an der bezeichneten Ortschaft und zunächst an der von Schwabmünchen nach Mickhausen und Klimmach führenden Straße gelegen, im Jahre 1850 behufs der Ablösung von Forstrechten an Andreas, Joseph und Nepomuk Fischer von Leithau zum Eigenthume abgetreten, und von diesen ihrem Bruder, dem Bauern Simon Fischer dortselbst überlassen worden sind, in dessen Eigenthume und Besitze sie sich noch befinden. Als nun im Frühjahre 1860 mehrere Käufer des im hospitalischen Walde Nonnenberg vom Magistrate der Stadt Augsburg versteigerten Holzes dieses aus der Hospitalwaldung über die nun dem Simon Fischer eigenthümlichen, und von diesem inzwischen theilweise in Ackerland umgewandelten Waldtheile auf die Schwabmünchen-Mickhausen-Klimmacher-Straße abführten, reichte derselbe am 3. praes. 9. Juli 1860 bei dem k. Landgerichte

Schwabmünchen, als Einzelnrichteramt, gegen die paritätische Hospitalstiftung zu Augsburg eine Klage ein.

In dieser Klage führt Simon Fischer an, die Beklagte wolle auf der in einem beigelegten Handrisse mit a, b bezeichneten Strecke durch seinen cultivirten Acker das im Nonnenberge Pl.-Nr. 322 geschlagene, ihr gehörige Holz abfahren lassen und ein Fahrtrecht für ihren Nonnenbergwald ansprechen, indem der hospitalische Forstverwalter im Frühjahre 1860 mehrere Holzkäufer dortselbst angewiesen, durch den bezeichneten Acker zu fahren, und sogar ihn, Kläger, zur Einfüllung eines Grabens aufgefordert habe, welcher von ihm zum Schutze seines Ackers gegen das Fahren der hospitalischen Holzkäufer aufgeworfen worden war. Sich auf die natürliche Freiheit seines Eigenthums von jeder Wegservitut stützend, behauptet er, daß er und seine Besitzvorgänger eine zu Gunsten der Beklagten etwa früher bestandene Wegdienstbarkeit niemals durch einen obligatorischen Rechtstitel übernommen haben, daß seit dem Jahre 1850 auf dem fraglichen Acker ein Fahrtrecht durch Verjährung nicht habe erworben werden können, und verneine sofort das angeblich der Beklagten zustehende Fahrtrecht auf seinem Acker.

Derselbe stellt seine Klagebitte dahin, auszusprechen:

der Beklagten, als Eigenthümerin der Waldung Nonnenberg, Pl.-Nr. 322a und b stehe das Recht nicht zu, über den Acker des Klägers nach der im beigelegten Plane bezeichneten Richtung zu fahren, die Beklagte habe sich jeder künftigen Beunruhigung des Klägers im Besitze dieses Ackers bei Vermeidung einer Strafe von 20 Reichsthalern zu enthalten und alle Streitskosten allein zu tragen.

Das kgl. Landgericht Schwabmünchen beraumte hierauf zur Einvernahme eines informatorischen Augenscheines und zum Versuch der Sühne an Ort und Stelle Termin an, und lud hiezu die beiden Parteien, die Beklagte insbesondere unter Mittheilung des Duplikates der Klage.

Bei dem in Gegenwart der Theile vorgenommenen Augenscheine, bei welchem sich die vollkommene Uebereinstimmung des der Klage beigelegten Handrisses mit dem beigebrachten Steuerplane ergab, constatirte das Gericht, daß aus dem der Hospitalstiftung eigenthümlichen Nonnenbergerforste in der Richtung von

Ost nach Südwest eine 16 Schuh breite, durch die ganze Länge desselben hindurch auf beiden Seiten mit Gräben versehene, in gutem fahrbaren Zustande erhaltene Straße bis an die Stelle führt, wo dieselbe auf die nordöstliche Grenze des dem Simon Fischer gehörigen Grundstückes einmündet und wo sich dermal ein 2 Schuh breiter Graben befindet, welcher die Fahrt unterbricht, während nach dem Plane dieses Grundstück von der Straße in ihrer Fortsetzung fast in der Mitte durchschnitten wird, um in die Klimmach-Schwabmünchener Straße einzumünden.

Ferner constatirte das Gericht den Streitpunkt dahin, daß, während der Vertreter der Beklagten behaupte, der fragliche Weg sei ein öffentlicher Verbindungsweg, nicht blos zwischen dem Nonnenbergerholze und der Klimmach-Schwabmünchener Straße, sondern sogar zwischen der Ortschaft Guggenberg und der eben genannten Straße, der Kläger das Bestehen eines öffentlichen oder Privatweges in bezeichneter Richtung überhaupt in Abrede stelle.

Der Versuch einer gütlichen Ausgleichung mißlang, worauf das Gericht zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre Termin anberaumte.

Zu dieser Verhandlung kam es jedoch nicht, weil die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg mit Entschließung vom 4. praes. 7. Oktober v. Js. dem k. Landgerichte Schwabmünchen eröffnete, daß sie die Verhandlung und Entscheidung dieser Sache für die Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen und den Competenzconflikt angeregt haben wolle, und hierauf die vorschriftsmäßige Instruktion bezüglich des angeregten Conflikts gepflogen wurde. Eine Denkschrift ist hiebei nur von dem Kläger eingekommen, in welcher er darzuthun sucht, daß die Voraussetzungen zur Anregung eines Competenzconfliktes fehlen, jedenfalls aber die Sache bei dem Vorliegen eines Privatrechtsverhältnisses vor die Civilgerichte sich eigne.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck Vortrag, worauf, da von den vorgeladenen Betheiligten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt das Wort erhielt,

und nach umständlicher Beleuchtung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

„daß in der bezeichneten Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien".

Bei der hierauf erfolgten Prüfung hat sich vorerst ergeben, daß die Vorbedingungen zur Entscheidung eines Competenz-conflites offen vorliegen, nachdem in einer bei dem k. Landgerichte Schwabmünchen, als Einzelnrichteramt, angebrachten und von diesem zur Verhandlung gezogenen Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen worden.

Die in der klägerischen Denkschrift versuchte gegentheilige Aufstellung, welche sich lediglich auf die Behauptung stützt, es sei ein Anlaß zur Anregung eines Competenzconflikts nur dann vorhanden, wenn, was hier nicht der Fall, aus dem Klagsanspruche selbst ersichtlich ist, daß das mit der Klage verfolgte Recht nicht zur Entscheidung der Civilgerichte gehöre, beruht, abgesehen davon, ob und inwieweit die aufgestellte Behauptung sich in Richtigkeit verhalte, auf einer Verwechslung der formellen Voraussetzungen zur Anbringung eines Zuständigkeitsstreites mit dessen materieller Begründung.

In der Hauptsache selbst aber hat sich herausgestellt, daß in vorliegender Sache die Gerichte nicht zuständig sind.

Nach dem Resultate des vorgenommenen Augenscheines zieht sich der in Frage stehende Fahrweg durch die ganze, der Hospitalstiftung zu Augsburg gehörige Waldung Nonnenberg bis an das Grundstück des Klägers, wo derselbe dermal durch einen Graben unterbrochen wird, ist aber in dem Steuerplane als auch dieses Grundstück durchschneidend und in die Klimmach-Schwabmünchener Straße einmündend aufgeführt und in dem alten Grundsteuerkataster unter Pl.-Nr. $322^1/_2$ als ein zur freien und öffentlichen Benützung bestimmter Fahrtweg von Leithau nach Guggenberg vorgetragen.

Wenn nun die Hospitalstiftung bei dieser Sachlage für sich oder die Käufer des im Nonnenberge versteigerten Holzes die Benützung dieses Fahrweges bis zur Einmündung in die Schwabmünchener Straße verlangte, so hat dieselbe keinen privatrechtlichen Anspruch erhoben, da die Benützung eines öffentlichen Weges nie Ausfluß eines zustehenden Privatrechts sein kann.

Dafür, daß derselben bei ihrem Begehren die Geltendmachung eines auf privatrechtlichen Titel sich stützenden Anspruches gänzlich ferne gelegen, spricht auch die von der magistratischen Forstverwaltung am 1. Juli v. Js. veranlaßte Anzeige zur Forstrüge, welche die nächste Veranlassung der von Simon Fischer erhobenen Klage gab, da hier das von Fischer bethätigte Aufwerfen eines Grabens an der Gränze seines Grundstückes ausdrücklich als Absperrung eines Gemeindeweges bezeichnet ist, welcher zur allgemeinen Benützung wieder geöffnet werden soll.

Hienach und wie auch in dem Augenscheinsprotokolle vom 27. August v. Js. angeführt wird, handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich darum, ob der fragliche Weg überhaupt und insbesondere soweit er das Grundstück des Simon Fischer durchschneidet, ein zur öffentlichen Benützung bestimmter sei.

Die Erörterung und Verbescheidung darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei, sowie Differenzen über Anlegung, Ausdehnung, Benützung und Beseitigung öffentlicher, dem allgemeinen Verkehre dienender Straßen oder Wege ressortiren aber nicht zu den Gerichten, sondern zum Bereiche der Verwaltungsbehörden, wie dies im §. 29 lit. c und d der Instruktion für die Generalcommissariate vom 17. Juli 1808 (Reggsbl. S. 1661) in Verbindung mit der Verordnung vom 16. August 1805 (Reggsbl. S. 898), in §. 34 der Formationsverordnung vom 27. März 1817 (Reggsbl. S. 256), endlich in §. 65 der Verordnung vom 17. November 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. (Reggsbl. S. 1093) klar ausgesprochen ist.

In der Denkschrift will der Kläger das Vorliegen eines Privatrechtsverhältnisses aus dem Umstande ableiten, daß er in der Klage auf Grund der Freiheit seiner Grundstücke von einer zu Gunsten der Hospitalstiftung bestehenden Wegservitut das von der Beklagten angemaßte Recht einer solchen Dienstbarkeit negirt habe. Allein diesem Vorbringen konnte eine Wirkung nicht beigemessen werden, weil dasselbe sowohl mit dem gerichtlichen Augenscheine, als den übrigen aktenmäßigen Verhältnissen völlig unvereinbar ist, bei Beurtheilung der Zuständigkeit das ganze in den Akten liegende, das Sach- und Rechtsverhältniß aufklärende Material in Würdigung gezogen werden muß, und

die Entscheidung über die beanspruchte Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen, unter allen Umständen für die Behandlung des Weges als eines Privatweges präjudiciell sich darstellt.

Es mußte demnach, wie geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten Mai achtzehnhundert ein- und sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Direktor Frhr. v. Tautphöus, Ministerialrath v. Sperl, Oberappellationsgerichtsrath Frhr. v. Berchem, Ministerialrath v. Koch, Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck, Ministerialrath Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath v. Schmid, Generalstaats-Anwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani und Oberappellgerichtssekr. Mayer.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphöus.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches v. 4. Febr. 1867 in der Streitsache der Stadtgemeinde Berching gegen den Handelsmann Paul Lutter daselbst wegen Wegservitut, hier den bejahenden Competenz-Conflikt zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem königl. Bezirksgerichte Eichstädt betreffend.

(Reggsbl. S. S. 195.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache der Stadtgemeinde Berching gegen den Handelsmann Paul Lutter daselbst wegen Weg-Servitut, hier den bejahenden Competenz-Conflikt zwischen der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem königl. Bezirksgerichte Eichstädt betreffend, zu Recht:

„daß die Anregung eines bejahenden Competenz-Conflikes als unzulässig zurückzuweisen sei".

Gründe.

Die Stadt Berching ist mit einem in früherer Zeit zur Befestigung derselben dienenden Wall umgeben, auf welchem seiner ganzen Länge nach und ungefähr in dessen Mitte ein öffentlicher Fahr- und Fußweg aus der Stadt und in dieselbe seit unvordenklicher Zeit führen soll.

Dieser Wall ging vom k. Staatsärare an mehrere Parzellenkäufer und davon unter diesen 25 Dezimalen Probstgartenwiese Pl.-Nr. 106 und 1 Tagwerk 25 Dezimalen Wiese im Budt- oder Fürstengraben Pl.-Nr. $106^1/_2$ am 8. September 1851 an den Handelsmann Paul Lutter zu Berching über, womit auch jener öffentliche Fahr- und Fußweg auf die Käufer übergegangen sein soll.

Paul Lutter machte nun die gekauften früher öde gelegenen Parzellen urbar, wandelte dieselben in Wiesen- und Ackerland um, und sperrte damit den darüber ziehenden Fahr- und Fußweg ab.

Deshalb stellte die Stadtgemeinde Berching am 6. August 1865 Klage gegen Paul Lutter bei dem k. Bezirksgerichte Eichstädt an, gründete dieselbe darauf, daß jener Weg seit unvordenklicher Zeit als ein öffentlicher besteht, fügte den curatelamtlichen Streitconsens des k. Bezirksamts Beilngries vom 29. Mai 1865 bei, und bat zu erkennen, „es stehe der Stadtgemeinde Berching auf Grund unvordenklicher Verjährung das Fahrt- und Gehrecht über die obigen Grundstücke des Beklagten zu, derselbe habe dieses Recht als eine auf solche ruhende Last anzuerkennen, den abgesperrten Weg wieder in den früheren fahr- und gehbaren Zustand herzustellen, und sich jeder weiteren Störung desselben bei 10 Thaler Strafe zu enthalten".

In der darauf am 2. Dezember 1865 abgegebenen Vernehmlassung wendete der Beklagte vor Allem die Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte ein, da eine Verwaltungssache vorliege, bat, die Klage wegen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden von hier abzuweisen, und ließ sich nur eventuell auf die Hauptsache ein.

Nach schließlicher Verhandlung über beides legte das königl. Bezirksgericht Eichstädt durch Erkenntniß vom 29. März 1866, insinuirt am 20. und 21. April 1866, beiden Streitstheilen Beweis über die Hauptsache auf, nachdem es in den Entscheidungsgründen dazu vorerst jene Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte verworfen hatte, und beauftragte zugleich durch Entschließung de eodem die klagende Stadtgemeinde, die Bestätigung der k. Regierung von Mittelfranken für den Streitconsens des k. Bezirksamts Beilngries vom 29. Mai 1865 zu den Acten zu bringen.

Gegen jenes erstinstanzliche Erkenntniß reichte die klagende

Stadtgemeinde am 20. Mai 1866 Berufung ein, beschwerte sich darin aber nur über die Fassung des dem Beklagten auferlegten Beweises, und bat in solchen einen Beisatz einzuschalten.

Der am 29. Mai 1866 dem Beklagten mitgetheilten Berufung adhärirte dieser am 28. Juni 1866, aber auch wieder nur bezüglich des ihm auferlegten Beweises und beantragte eine alternative Fassung desselben.

Am 9. August 1866 lief jedoch bei dem k. Bezirksgerichte Eichstädt eine Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. desselben Monats ein, worin dieselbe unter Ausführung der Gründe die Competenz der Verwaltungsbehörden in Anspruch nahm, und einen affirmativen Competenz-Conflikt anregte, dessen Voraussetzungen nach Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenz-Conflikte betreffend, zweifellos gegeben seien, da das k. Bezirksgericht Eichstädt zwar über die Zuständigkeitsfrage in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vom 29. März 1866 geurtheilt, dieses Erkenntniß aber wegen der von beiden Theilen hiegegen ergriffenen Berufung die Rechtskraft nicht beschritten habe. In Folge dessen instruirte das k. Bezirksgericht Eichstädt durch Entschließung vom 13. August 1866 unter Aussetzung des Verfahrens in der Hauptsache die Entscheidung des angeregten Competenz-Confliktes, worauf aber nur die klagende Stadtgemeinde unter Festhaltung an der Zuständigkeit der Gerichte am 15. September 1866 erklärte, daß die Zuständigkeitsfrage von keinem der Streitstheile appellando angegriffen worden, somit dieser Punkt für die Streitenden rechtsverbindlich und von einem Competenz-Conflikte keine Rede mehr sei.

Nachdem diese Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte königl. Oberappellationsgerichtsrath Weikard Vortrag unter Verlesung der erheblichen Aktenstücke, worauf, da von den richtig geladenen Interessenten Niemand erschienen war, der königl. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, den Competenz-Conflikt dahin zu entscheiden:

„daß die Anregung eines bejahenden Competenz-Confliktes als verspätet zurückzuweisen sei“.

Diesem Antrage war auch stattzugeben, denn — wie sich

aus dem vorausgeschickten Sachverhalte ergibt — wurde gegen die angestellte Klage die Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte besonders eingewendet und über diese Einrede schließlich verhandelt, dieselbe aber durch das erstinstanzliche Erkenntniß vom 29. März 1866 ausdrücklich verworfen und keine Beschwerde gegen diese Verwerfung erhoben, wornach solche die Rechtskraft beschritten hat.

Zwar erfolgte die Verwerfung jener Einrede in den Entscheidungsgründen zu dem bemerkten Erkenntnisse, allein diese Verwerfung enthält eine Unterentscheidung über einen im ersten Verfahren verhandelten und vor der Hauptentscheidung der Sache abzuurtheilenden Streitpunkt und sind dergleichen Unterentscheidungen nach bekannten prozeßrechtlichen Grundsätzen der Beschreitung der Rechtskraft fähig, gleichviel ob sie in dem Dispositivsatze oder in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vorkommen. (Seufferts Commentar über die Gerichtsordnung Aufl. II Bd. III Seite 473 Abs. 2 und Note 15).

Auch steht der Rechtskraft jener Verwerfung nicht entgegen, daß von den Streitstheilen über den dem Beklagten in dem bemerkten erstinstanzlichen Erkenntnisse auferlegten Beweise Beschwerden erhoben wurden, indem dieses nur die Beschreitung der Rechtskraft des desfallsigen Beweissatzes, nicht aber der andern Entscheidungen des Erkenntnisses hindert.

Nun ist die Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. August 1866, wodurch der Competenz-Conflikt angeregt wurde, erst am 9. desselben Monats bei dem k. Bezirksgerichte Eichstädt eingelaufen, nachdem das Erkenntniß vom 29. März 1866 bereits am 21. Mai 1866 bezüglich der Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte rechtskräftig geworden war, es wurde demnach zufolge Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenz-Conflikte betreffend, die Entscheidung jenes Conflikteѕ verspätet beantragt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierten Februar achtzehnhundert sieben und sechzig, wobei zugegen waren: der k. Oberappellationsgerichts-Direktor Freiherr von Tautphöus; Ministerialrath von Engerer; Oberappellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath

von Bezold; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Toucher; Ministerialrath Pummerer; Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht; Generalstaatsanwalt von Steyrer und Sekretär Gerber.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphöus.

Gerber.

Nr. 1385.

Die Amtsgrenztafeln betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. v. J. 1862. S. 2481.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Vorlage vom 18. August l. Jrs. wird Nachstehendes erwidert:

1) Bezüglich der Ortstafeln:

Es erscheint allerdings zweckmäßig und wünschenswerth, daß die Ortstafeln unter dem Ortsnamen auch die Benennung des betreffenden Bezirksamtes und Landgerichtes enthalten.

Bei Erneuerung von Ortstafeln ist daher, jedoch mit Vermeidung jedes Zwanges dahin wirken zu lassen, daß die Aufschriften in obiger Weise hergestellt werden.

2) Bezüglich der Amtsgrenztafeln:

a) Die Grenztafeln der Bezirksämter haben die Benennung des Bezirksamtes und Landgerichtes, soweit die Grenzlinien zusammenfallen, zu enthalten.

b) Im Innern der Bezirksämter haben die Landgerichtsgrenztafeln fortzubestehen und die Benennung lediglich des treffenden Landgerichts zu enthalten.

Bei verändertem Grenzzuge oder bei neugebildeten Landgerichten sind dergleichen Grenztafeln neu herzustellen.

3) Für Herstellung und Unterhaltung der Amtsgrenztafeln haben die k. Bezirksämter und zwar soferne es sich von ausschließenden Landgerichts-Grenztafeln — Ziff. 2 lit b — handelt, im Benehmen mit den betreffenden k. Landgerichten Sorge zu tragen.

4) Die Liquidationen für die dermalige erste Herstellung der Amtsgrenztafeln — Ziff. 2 lit. a — und für die Landgerichtsgrenztafeln — Ziff. 2 lit. b — sind bis 1. Juni 1863 zur besonderen Einweisung in Vorlage zu bringen.

Für die Folge sind die Kosten der Herstellung und Unter-

haltung für erstere aus der Regie der k. Bezirksämter; für letztere aus den Regiemitteln des landgerichtlichen Dienstes zu bestreiten.

Die Berichtsbeilage folgt zur hienach weiter geeigneten Verfügung zurück.

München, den 5. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberpfalz u. v. Regensburg.

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath v. Epplen.

(Abschrift.) Nr. 6460.

Vorschriften für den Entwurf, die Ausführung und Prüfung schmiedeiserner Straßenbrücken betr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da die schmiedeisernen Brücken gegenwärtig nicht bloß beim Eisenbahnbaue, sondern auch zur Führung von Straßen über Flüße häufig angewendet werden, und da diesen Brücken wegen der technischen und ökonomischen Vortheile, die sie gewähren, auch in Zukunft das besondere Augenmerk der königl. Kreisregierungen zugewendet bleiben wird; da aber andererseits wegen der Neuheit des Gegenstandes und bei dem Mangel an einheitlichen Vorschriften und Regeln der Brückenbautechnik eine sehr verschiedenartige Behandlung der Projekte für solche Brücken bei den äußern Baubehörden sich kundgibt: so sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, für den Entwurf, die Ausführung und Prüfung schmiedeiserner Straßenbrücken, nachfolgende Bestimmungen zu treffen und den k. Kreisregierungen zur genauen Beachtung hiemit bekannt zu geben.

A. Brücken von mehr als dreißig Fuß Spannweite.

1. Um den Aufwand für große eiserne Brücken auf den möglichst kleinen Betrag zu beschränken, ist es vor Allem erforderlich, die Breite der Fahrbahn und Fußwege nicht größer zu machen, als die Bedürfnisse des Verkehrs durchaus fordern. Mit Ausnahme der Straßen großer Städte, für welche sich wegen der großen Verschiedenheit der Lokalverhältnisse bestimmte Breiten

im Voraus nicht festsetzen lassen, genügt für alle Staatsstraßen im freien Felde eine Breite der Fußwege von $3^1/_2$ bis höchstens $4^1/_2$ Fuß und für die Fahrbahn

a) wenn sich die Fußwege unmittelbar an sie anschließen, eine Breite von 17 Fuß und

b) wenn die Fußwege von ihr durch Tragrippen getrennt sind, von 20 Fuß.

2. Da die Fahrbahnbreite und folglich auch die Länge der Widerlager und Pfeiler kleiner sein kann, wenn die Brückentafel auf den Tragrippen ruht, als wenn sie zwischen oder unter denselben liegt, und da somit bei genügender Construktionshöhe die erstere Lage der Brückentafel geringere Baukosten verursacht als die letztere: so soll die Fahrbahn nur in dem Falle zwischen die Tragrippen gelegt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse durchaus fordern, und die Fußwege sind alsdann in einer Breite von $4^1/_2$ Fuß außerhalb der Tragrippen anzubringen.

3. Wie auch die Tragrippen beschaffen sein mögen, ob sie Fachwerke mit geraden oder gebogenen Gurten, Gitterwerke oder Blechbalken sind, so ist doch der Eisenbedarf für dieselben nahezu dem Quadrat der Länge direkt und der Höhe umgekehrt proportional. Es trägt daher zur Verminderung des Gewichts und folglich der Kosten der Eisenkonstruktion bei, wenn man die Hauptträger im Verhältnisse zu ihrer Länge, die von örtlichen Verhältnissen bedingt wird, ziemlich hoch macht. Diese Höhe soll demnach für die in Rede stehenden Brücken zwischen dem siebenten und zehnten Theile der Länge liegen, wenn nicht etwa ausnahmsweise die gegebene Construktionshöhe ein etwas kleineres Verhältniß der Höhe zur Länge gebieterisch fordert.

4. Die größte Verkehrsbelastung der Wegbrücken wird in der Regel zu 50 Zollpfund für den Quadratfuß Oberfläche angenommen, und es entspricht dieselbe dem Gewichte von dicht gedrängt gehenden Menschen oder von ausgerüsteten Soldaten, die im Schritte marschiren. Es ist dieses allerdings die größte gleichförmige Belastung, welche die Fahrbahn einer Straßenbrücke von mehr als 50 Fuß Spannweite erfahren kann; sie ist es aber nicht mehr für die Fußwege überhaupt und für die Fahrbahnen kleinerer Brücken, denn auf den Fußwegen können bei besonderen Gelegenheiten Menschen so dicht gedrängt stehen, daß

sich der Einzelne nicht mehr frei bewegen kann, und auf kleinen Brücken bilden die Frachtwägen und die Transportwägen großer Fabriken und Bauunternehmungen die größten Belastungen.

Es ist deshalb der Entwurf einer Straßenbrücke stets so einzurichten, daß diese allen vorkommenden ungünstigen Fällen der Belastung genügt und demnach mit Sicherheit trägt:

a) eine gleichförmig vertheilte Last von 50 Zollpfund für den Quadratfuß Fahrbahn und von 65 Zollpfund für jeden Quadratfuß Trottoir:

b) zwei nebeneinander oder gegeneinander fahrende Frachtwägen von 10 bis 12 Fuß Axenstand und je 200 Zollzentner Gewicht, und an die sich ein Menschengedränge anschließt; und endlich

c) einen außergewöhnlichen Transportwagen von 16 bis 18 Fuß Axenstand und 480 Zollzentner Gewicht, dem ebenfalls ein Menschengedränge folgt.

In den Fällen b und c ist selbstverständlich auch das Gewicht und der Raum für die Bespannung zu berücksichtigen, und es kann zu diesem Behufe für jedes Paar Pferde ein Gewicht von 12 Zollzentner und ein Raum von 14 Fuß Fahrbahnlänge und der halben Fahrbahnbreite in Ansatz gebracht werden.

5. Die Dimensionen der einzelnen Construktionstheile sind so zu bestimmen, daß bei der größten und beziehungsweise ungünstigsten Belastung der Brücke keine Spannung oder Pressung der Flächeneinheit des Querschnitts größer wird, als die Hälfte jener Spannungen und Pressungen, welche der Elasticitätsgrenze entsprechen.

Hiernach darf der bayerische Dezimal-Quadratzoll Schmiedeisen nur mit 130 Zollzentner absolut und mit 110 Zollzentner rückwirkend, für den Fall aber, daß man beide Festigkeiten als gleich ansieht, mit nicht mehr als 120 Zollzentner angegriffen werden, während derselbe Quadratzoll Gußeisen keiner größeren Spannung als 50 Zollzentner und keinem größern Drucke als 200 Zollzentner ausgesetzt werden darf.

Bei jenen Construktionstheilen, welche in besonderen Fällen Erschütterungen oder Stoßwirkungen ausgesetzt sind, wie Querträger, Stünder, Hängeisen u. dgl. ist der Berechnung der erforderlichen Querschnitte ein nöthigenfalls bis auf die Hälfte der eben angegebenen Beträge reducirter Festigkeitscoefficient zu

Grunde zu legen, sowie auch die Anwendung des Gußeisens, namentlich in längeren Stücken, möglichst zu beschränken ist.

6. Das zu Brücken zu verwendende Eisen soll stets von bester Qualität sein, und es ist demnach darauf zu sehen, daß das Schmiedeisen vollkommen durchgeschweißt und von Schweißfugen, Zundernestern und anderen unganzen Stellen frei ist, während das graue Gußeisen vollkommen rein, feinkörnig, compact und zähe sein muß.

Alles Schmiedeisen, welches nach seiner Verwendung einem Zuge ausgesetzt ist, wie dieses bei Gurten, Diagonalen, Hängebolzen 2c. 2c. vorkommt, muß zuvor gereckt und mit 200 Zollzentner pr. bayerischen Dezimal-Quadratzoll in einer hiezu geeigneten Maschine gespannt und gleichzeitig in Abständen von anderthalb bis zwei Fuß mit schweren Handhämmern geschlagen werden.

Stücke, welche diese Probe nicht vollständig aushalten, sind von der Verwendung auszuschließen.

Das lediglich rückwirkend angegriffene Schmied- und Gußeisen unterliegt einer solchen Probe nicht und ist blos auf die vorhin angegebenen Eigenschaften zu untersuchen.

Dagegen wird alles Schmiedeisen ohne Ausnahme vor dem Gebrauche in verdünnter Säure gebeizt, mit Besen rein gewaschen, hierauf in Leinöl gesotten und schließlich mit Mennigfarbe angestrichen.

7. Da die Festigkeit und Dauer der Eisenconstruktionen wesentlich von der Genauigkeit des Eisenverbands mit abhängt, so ist unter die Lieferungsbedingungen für eiserne Brücken jederzeit aufzunehmen, daß die Hauptträger nicht mittels Nieten, sondern mit Hilfe von Bolzen aus den einzelnen Verbandstücken zusammengesetzt werden sollen, und daß die Bolzenlöcher nicht durchgepreßt werden dürfen, sondern mit der Reibahle so hergestellt werden müssen, daß die abgedrehten konischen Bolzen, welche keinen aufsitzenden Kopf haben, genau in diese Löcher passen. Untergeordnete Bestandtheile, wie Gitterwände, Geländer u. s. w. können in der bei Gitterbrücken üblichen Weise vernietet werden.

8. Nach der Vollendung und vor der Uebergabe an den öffentlichen Verkehr soll jede größere Brücke folgenden Probebelastungen ausgesetzt werden:

a) einer gleichförmigen Last von 60 Zollpfd. pr. Quadratfuß Fahrbahn und von 80 Zollpfd. auf den Quadratschuh Fußweg;

b) der Last von zwei nebeneinander gestellten Frachtwägen, wovon jeder im Ganzen 240 Zollzentner wiegt und welche so über die Brücke gefahren werden, daß stets zwei Räderpaare gleichzeitig auf einem Querträger stehen; endlich

c) der Last einer nach der Spannweite der Brücke bemessenen Anzahl von Arbeitern, welche dicht gedrängt im Schritte über die Fahrbahn und Fußwege marschiren.

Die mit a bezeichnete Last wird am einfachsten durch Sand, Kies oder Gerölle beschafft, während die unter c genannte Zahl von Arbeitern mindestens so groß sein soll, daß damit ein halbes Brückenfeld vollständig bedeckt wird.

9. Die vorstehend bezeichneten Probebelastungen, von denen die erstere wenigstens 24 Stunden auf der Brücke liegen bleiben muß, dürfen nur unter der Leitung eines Mitgliedes der kgl. Kreisbaubehörde in Gegenwart der bauführenden k. Baubeamten und eines Technikers des Lieferanten der Eisenconstruktion vorgenommen werden und es sind deren Wirkungen in einem Protokolle zu verzeichnen. Die zum Messen dieser Wirkungen nöthigen Schreibapparate hat der Accordant zu liefern, und es sind dieselben in der Mitte der Tragrippen und eines von der Prüfungskommission beliebig zu wählenden Querträgers gehörig zu befestigen.

Zeigt sich bei allen diesen Proben kein Nachgeben in der Verbindung der Eisentheile und keine größere bleibende Einsenkung als von höchstens $^1/_{3000}$ (ein Dreitausendtel) der Spannweite, so kann die geprüfte Brücke dem Verkehre übergeben werden. Würde aber eine größere bleibende Einsenkung als die eben bezeichnete, oder ein Nachgeben der verbundenen Eisenstücke oder ein bleibendes Ausweichen der gedrückten Theile der Construktion oder sonst eine bedenkliche Erscheinung wahrgenommen, so wäre die Eröffnung der Brücke zu verschieben, über deren Befund ausführlich zu berichten und die Entscheidung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums abzuwarten.

B. Brücken von weniger als dreißig Fuß Spannweite.

10. In neuester Zeit werden Parallelschienen mit Flanschen bis zu 30 und mehr Fuß Länge gewalzt, welche zu Brückenträgern sehr geeignet sind. Die autographirte Beilage stellt in den Figuren 1 bis 4 einige solche Schienenquerschnitte in natürlicher Größe dar, und es können die hienach geformten Eisen-

barren gegen geringe Vergütung durch Vermittlung der Eisenhandlung von F. S. Kustermann in München von den nächstgelegenen Eisenwerken, welche dergleichen Schienen walzen, bezogen werden.

Nachdem nun die Eisenpreise fast in demselben Verhältnisse sinken, als die des Holzes steigen, so erscheint es sehr zweckmäßig, nach und nach alle kleineren Straßenbrücken und größeren Durchläße, welche mit Holz abgedeckt sind, in der Weise mit Eisenträgern zu versehen, wie dieses in der genannten Beilage (Fig. 5 bis 10) skizzirt ist.

Bei dieser Construktion wird nicht, wie bei großen Brücken, auf die Erzielung des kleinsten Eisenaufwandes, sondern darauf gesehen, daß die Bruckhölzer leicht und schnell ausgewechselt werden können. Deßhalb stehen auch die Träger bei Durchläßen von 8 bis 10 Fuß Weite eben so nahe beisammen, als bei Brücken von 20 bis 25 Fuß Spannweite; nur sind die Querschnitte der letzteren höher als die der ersteren.

Zu den Figuren 5 bis 10, welche sich größtentheils von selbst erklären, wird lediglich bemerkt, daß Brückengeländer von Holz oder Eisen überall da angebracht werden können und müssen, wo sie des guten Aussehens oder der Sicherheit wegen nöthig sind, und daß die Kothschwellen, welche die Fußwege von der Fahrbahn trennen, nicht sowohl ein Ersatz der Randsteine der Straßen als vielmehr ein Mittel zur genügenden Befestigung der Bruckdielen auf den Eisenträgern sein sollen, weßhalb sie auch, wie die Stirnkothschwellen, in passenden Entfernungen mit den Flanschen der genannten Träger durch Schraubenbolzen zu verbinden sind.

Sowie es bei den hier behandelten Brücken nicht möglich ist, das in Nr. 3 dieser Entschließung für große Brücken vorgeschriebene Verhältniß zwischen Querschnittshöhe und Trägerlänge einzuhalten, so wird in dem vorliegenden Falle auch nicht eine so umständliche und genaue Eisenarbeit gefordert, wie sie für große Brücken nöthig und in Nr. 7 verlangt ist; die bei Aufstellung so einfacher und kleiner Brückentafeln, wie sie hier vorausgesetzt werden, vorkommenden Eisenverbindungen können unbedenklich jedem geschickten Schlosser übertragen werden. Auch kann die Prüfung solcher Brücken auf die in Nr. 8 mit b bezeichnete Belastung, welche zugleich die gefährlichste und am

leichtesten zu beschaffende ist, und die Constatirung der Einsenkungen der Träger auf genaues Nivelliren beschränkt werden. In keinem Falle darf aber auch hier die **bleibende** Einsenkung mehr als das Dreitausendstel der ganzen Trägerlänge ausmachen.

Selbstverständlich ist alles Eisenwerk der kleinen Brücken ebenso wie das der großen vor seiner Verwendung zu reinigen und mit Mennigfarbe anzustreichen, nach der Brückenprobe aber mit einem dauerhaften grauen Oelfarbenanstrich gegen nachtheilige atmosphärische Einflüsse zu schützen.

München, den 24. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

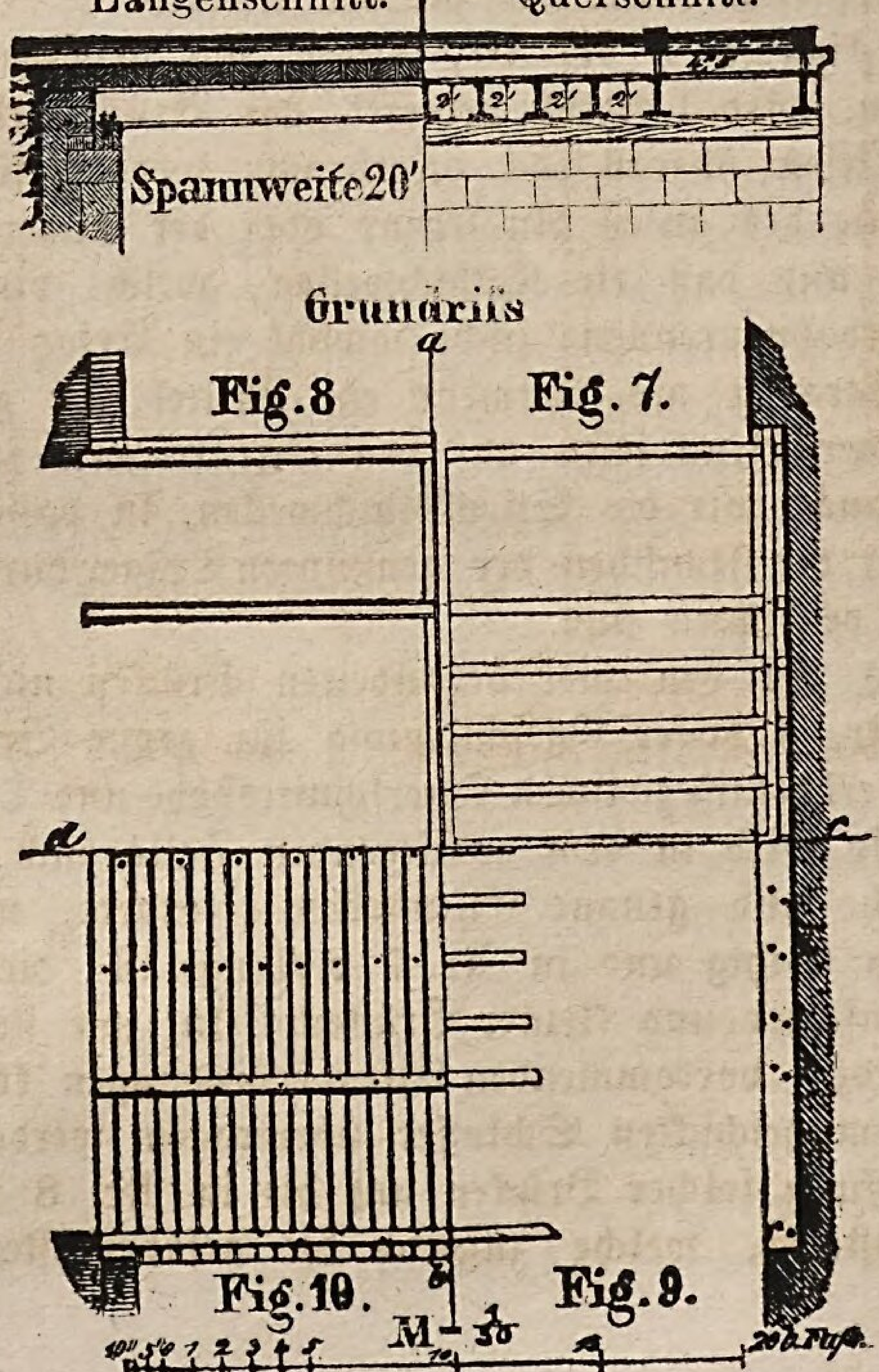
Frhr. v. Schrenk.

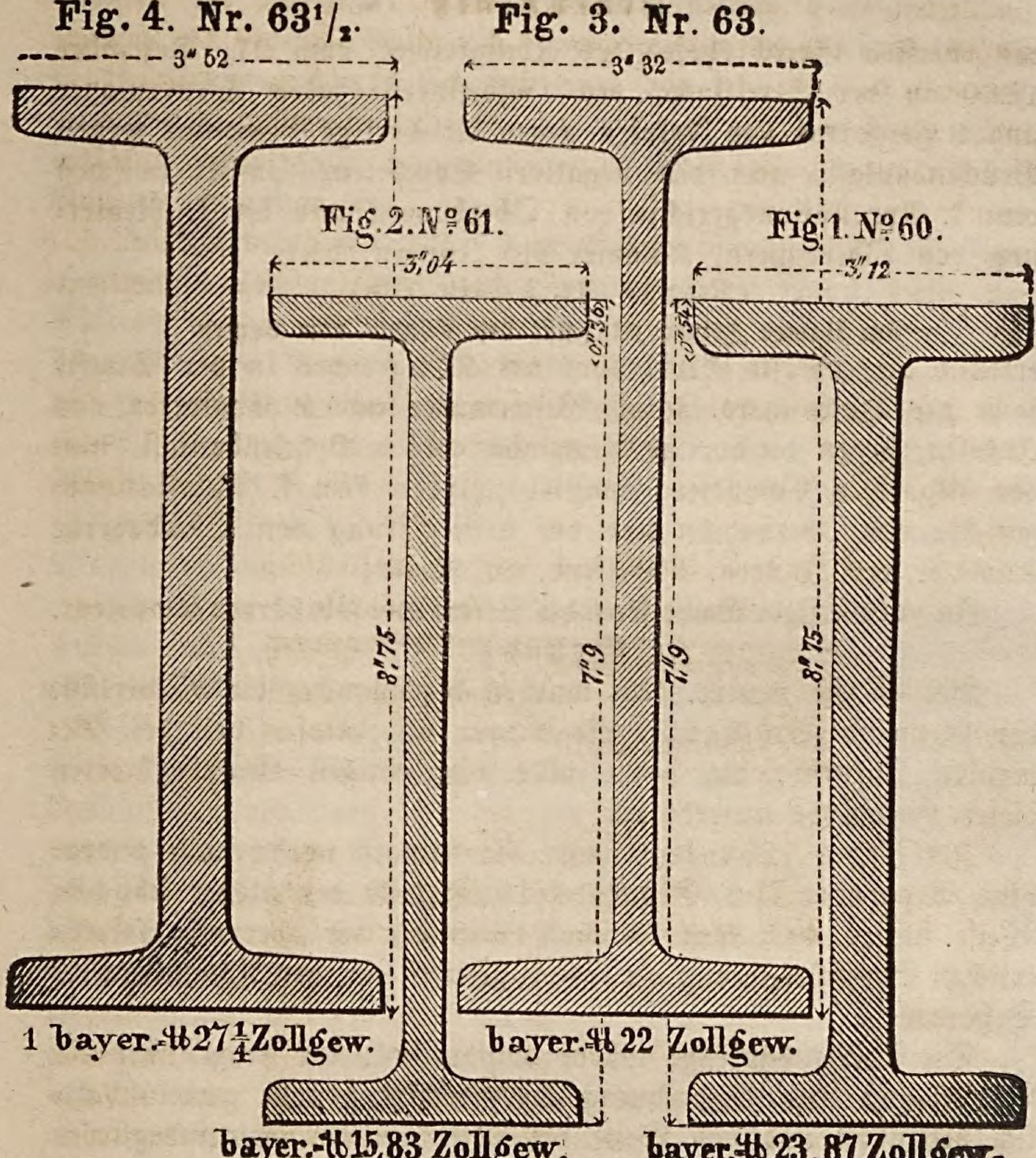
An die k. Regg. 2c.

Durch den 2c. 2c.
Ministerialrath Nüßler.

Fig. 6. Schnitt c-d Fig. 5. Schnitt a-b.

Längenschnitt. Querschnitt.




Fig. 4. Nr. 63½.
3" 52
1 bayer.-℔ 27¼ Zollgew.
Fig. 3. Nr. 63.
3" 32
bayer.-℔ 22 Zollgew.
Fig. 2. №. 61.
3",04
8",75
7",9
bayer.-℔ 15,83 Zollgew.
Fig. 1. №. 60.
3",12
7",9
8",75
bayer.-℔ 23,87 Zollgew.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 27. Dezember 1860 in der Streitsache des Hofbesitzers Jakob Westermayer und 2 Consorten von Inkofen gegen die dortige Gemeinde wegen Brückenbaulast, nun den negativen Competenz-Conflikt zwischen dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betr.

(Reggsbl. Nr. 3 Seite 129.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Hofbesitzers Jakob Westermayer und 2 Consorten von Inkofen, gegen die dortige Gemeinde, wegen Brückenbaulast, nun den negativen Competenz-Conflikt zwischen dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betreffend, zu Recht:

In vorwürfiger Sache seien die Verwaltungsbehörden competent.

Gründe.

Bis in die neuere Zeit wurden herkömmlich die Niederlässe der Gemeinde-Brücke über die Amper bei Inkofen von der Gemeinde Inkofen, die Joche aber von einigen Großbegüterten dieser Gemeinde unterhalten.

Im Jahre 1854 fand zwar die damals nothwendig gewordene Reparatur laut Gemeindebeschluß nach der bisher üblichen Weise statt, jedoch kam es schon 1858 bei der abermals erforderlichen Baufallwendung zu Streitigkeiten vor den Administrativ-Behörden.

Die Brückenbaufrage wurde damals mit der Frage über die Vertheilung oder Verpachtung der Gemeindegründe gemeinschaftlich behandelt und von Seite der Mehrzahl der Gemeindeglieder mehrmals der Antrag gestellt, die Gründe zu vertheilen und die Brückenbaulast der Gemeinde allein zuzuweisen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern genehmigte jedoch diese in mehreren Gemeindebeschlüssen niedergelegten Vorschläge nicht, und bezog sich namentlich laut Entschließung vom 13. Juni 1859 auf einen gerichtlichen Vergleich vom 22. September 1785, gemäß welchem der Conkurrenzmaaßstab bereits im Prozeßwege festgestellt sei. Als jedoch später Seite der Großbegüterten die Irrelevanz dieses Vergleiches hervor-

gehoben worden war, wurde hievon Umgang genommen und unterm 31. März 1860 nach fruchtlosen Sühne-Versuchen Seite der k. Regierung von Curatelwegen angeordnet, daß die Verpachtung der Gemeindegründe unabhängig von der Frage über die Brückenbaupflicht vorgenommen werden solle, was auch im Vollzuge begriffen ist.

Mittlerweile wurde diese Amperbrücke wieder baufällig, worauf das k. Landgericht Moosburg unterm 10. April 1860 den Auftrag an die früheren Concurrenten erließ, den Baufall vorbehaltlich des Regresses vorläufig zu leisten. Auf Berufung der betheiligten Großbegüterten Westermayer et Consortes ließ die k. Regierung den Beschwerdeführern unterm 4. Mai desselben Jahres die Abweisung bedeuten, weil Gefahr auf Verzug vorhanden sei, das Herkommen in Mitte liege und die weiteren Eingelenke zum Rechtswege sich eignen.

Drei von den Großbegüterten Westermayer und 2 Genossen stellten nun unterm 13. Mai 1860 die Klage auf Befreiung von der Brückenbaulast bei dem k. Bezirksgerichte München rechts der Isar, begründeten dieselbe jedoch nur dadurch, es hätte sich wegen Aenderung der Verkehrs- und Gemeindegründe-benützungs-Verhältnisse der frühere Stand der Dinge geändert, weshalb von dem Fortbestande des herkömmlichen Maaßstabes bei der Brückenbauconkurrenz gemäß bayerischen Landrechtes Th. IV Cap. 15 §. 12 keine Sprache mehr sein könne. Die erste Instanz wies die Klage unterm 26. Mai h. Js. theils wegen Mangels eines Rechtsgrundes, theils wegen Incompetenz ab, und das k. Appellationsgericht als zweite Instanz erkannte unterm 24. Juli praes. 17. August h. Js. auf Abweisung aus dem letztbezeichneten Grunde allein, weil es sich hier um den Maaßstab für die Conkurrenz zu einer gemeindlichen Last im öffentlichen Interesse handle, was zur Administration competire.

Unterm 24. praes. 28. August h. Js. trug deshalb der k. Advokat Einsele als bevollmächtigter Anwalt der 3 Kläger auf Entscheidung des Competenz-Conflictes an, welcher sich durch die k. Regierungs-Entschließung vom 4. Mai und das allegirte appellationsgerichtliche Erkenntniß kund gegeben habe, worauf die vorschriftsmäßige Instruktion gepflogen wurde, ohne daß übrigens Denkschriften eingelaufen wären.

Der Ladung ungeachtet fand sich von den Parteien Niemand bei der heutigen öffentlichen Sitzung ein.

Nachdem der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath von Schmid den Vortrag erstattet hatte, stellte der k. Generalstaatsanwalt den Antrag, auszusprechen:

„daß hier die Verwaltungsstellen zuständig seien:"

Dem generalstaatsanwaltschaftlichen Antrage war stattzugeben. Ein negativer Competenz-Conflikt ist hier insoferne gegeben, als sich die k. Regierung laut Entschließung vom 4. Mai h. Js. hinsichtlich der gegenwärtigen Brückenbau-Differenz nur vorläufig unter Vorbehalt der civilrichterlichen Competenz für zuständig erachtet hat, während Seite des k. Appellationsgerichtes die administrative Competenz unbedingt ausgesprochen worden ist, welch' letztere unzweifelhaft vorliegt.

Unbestritten gehört die fragliche Brücke über die Amper der Gemeinde Inkofen und muß von derselben oder deren Angehörigen unterhalten werden. Nur darüber besteht dermalen ein Streit, ob die Baulast von der Gemeinde oder zum Theil speciell von einigen Gemeindegliedern prästirt werden soll.

Die Erhaltung der Gemeindebrücken und Wege, sowie die Aufbringung der hiezu nöthigen Mittel ist aber in der Regel eine aus dem Gemeindeverbande fließende Last, welche im öffentlichen Rechte wurzelt und im Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden liegt.

Vergleiche das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 §. 24 27 und 121 und die Verordnung über die Formation der obersten Verwaltungsstellen d. d. 17. Dezember 1825 §. 65, 69. 2c.

Ein spezieller Privatrechtstitel für die streitige Obliegenheit ist bezüglich sämmtlicher betheiligten Großbegüterten weder aus den Administrativacten noch aus den Civilprozeßacten ersichtlich.

Insbesondere bildet das angebliche Herkommen, auf welches sich die bisherige Leistungsweise der Baulust fusen soll, keinen ausschließend privatrechtlichen Entstehungsgrund von Verbindlichkeiten und dient auch zur Regelung von reinen Verwaltungsgegenständen, ohne die Natur derselben zu ändern, was schon mehrfältig in den oberstrichterlichen Erkenntnissen ausgesprochen worden ist.

Vergleiche unter andern das Erkenntniß vom 14. Dezember 1857 Regierungsblatt Seite 1723.

Die frühere k. Regierungsentschließung vom 13. Juni 1859 bezog sich zwar auf einen gerichtlichen Vergleich d.d. 22. September 1785 als Quelle des Bauconcurrenz-Maaßstabes, es wurde jedoch späterhin wieder hievon Umgang genommen, nachdem die Einsicht der adhibirten Urkunde entnehmen ließ, daß darin von der streitigen Leistungsweise nichts enthalten sei.

Ebensowenig kann von einem Privatrechtstitel mit Hinblick auf die im Administrativverfahren ergangenen Gemeindebeschlüsse die Sprache sein, denn abgesehen davon, daß diese Beschlüsse nirgends als eine privatrechtliche Vereinbarung geltend gemacht worden sind, entbehren sie auch der vorschriftsmäßigen Genehmigung der Obercuratelbehörde.

Diesem gemäß erscheint die Bezugnahme auf die Bestimmungen des bayerischen Landrechts von 1756 über die Aenderung der civilrechtlichen Verbindlichkeiten vermögender clausula rebus sic stantibus gegenstandslos und nicht geeignet, hier die Competenzverhältnisse zu beherrschen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertsechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Friedrich; Oberappellationsgerichtsrath Dr. von Cucumus; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministeralrath von Wolfanger; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Accessist Herrschmann, funktionirender Secretär.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Herrschmann.

Gesetz,

über die Benützung des Wassers.

Beilage I. zum Landtags-Abschiede. Absch. I. §. 4. S. 92. Gesetzbl. Nr. 26 vom 9. Juni 1852.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und im Betreff der Art. 3, 4, 5, 23., Abs. 3 und 4, 24, 31, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 und 89 unter Beobachtuung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung. Oeffentliche Gewässer.

Art. **1**. Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, so wie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

Art. **2**. Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schifffahrt- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Art. 33, Ziffer 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Art. **3**. Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. **4**. Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des

normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen erforderlich sind.

Art. **5.** Ist zur Ausführung der im Art. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hierfür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. **6.** Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Art. **7.** Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Art. **8.** Von dem Staate errichtete Kanäle sind nur in so weit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Art. **9.** Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften, jedem unverwehrt.

Hierbei dürfen jedoch fremde Grundstücke, in Ermanglung einer besonderen Berechtigung, nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden.

Art. **10.** Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke

Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Art. **11.** Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Art. 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

Art. **12.** Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

Art. **13.** Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbskoncession — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung;

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilliget werden können, vermindert oder beeinträchtigt werden soll,
2) wenn der Wassergebrauch durch Flußkorrektionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Fluße bleibend entzogen, oder in dem oben bezeichneten Maße vermindert oder beeinträchtigt wird.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flußes oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung u. dgl. veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

Art. **14.** Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen,

Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen u. dgl.

Art. 15. Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet. Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

Art. 16. Brücken und Stege über öffentliche Flüße dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden.

Art. 17. Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüße mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

Art. 18. Die Ufer der öffentlichen Flüße gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flußes nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung, während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19. Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flußes.

Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

Art. 20. Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüßen unentgeltlich zu geschehen.

In dem durch Art. 3 bezeichneten Falle, sowie dann, wenn dem Fluße mittelst Durchstichs ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen.

In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist.

Art. **21**. Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

Art. **22**. Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

Art. **23**. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüßen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad. (Art. 20).

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvionen ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. **24**. Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Kultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. **25**. Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes entnommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. **26**. Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Art. 25 dem Aerar erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, — zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthum erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Art. **27**. Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung

der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. **28**. Erderhöhungen, welche sich außer Zusammenhang mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben (Inseln, Werder, Wörthe), sind, in Ermanglung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben, Eigenthum des Staates.

Die durch Art. 26 Abs. 1 der Staatsregierung in Betreff der Verfügung über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. **29**. Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

Art. **30**. Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder desfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. **31**. Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt oder desfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hierbei die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Anwendung.

Art **32**. Was in den vorgehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Fluße liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung. Privatgewässer.

Erster Abschn. Geschlossene Wasser, Quellen, Regenwasser, Kanäle.

Art. **33**. Zum Grundeigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;

2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;

3) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Art. **34.** Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art. **35.** Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern.

Art. **36.** Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Art. 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hierbei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. **37.** Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Zur Verjährung, insoferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet ist, wird ein zehnjähriger, ununterbrochener, fehlerloser Besitzstand erfordert, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Anwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist.

Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet hat.

Art. **38.** Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abschnitt. Privatflüße.

A. Rechte auf dieselben.

Art. **39.** Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

Art. **40.** Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüße und Bäche, welche sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Art. 1 Abs. 2, Art. 4, 9 bis 17, 18 Abs. 1, Art. 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. **41.** Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine perem-

torische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß.

Art. **42**. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu.

Art. **43**. In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Bestimmungen der Art. 29 und 30 zur Anwendung.

Art. **44**. Inseln (Werder, Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flußes, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittlerem Wasserstande zu ziehenden Linie.

Art. **45**. Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Art. **46**. Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 40 Abs. 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem Art. 39, Abs. 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flußes und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechts soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landeskultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

Art. **47**. Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen.

Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. **48**. Die bei einem Privatfluße Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben, sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüßen, diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flußes erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Art. 5 finden auch hier Anwendung.

Art. **49**. Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Art. 47, Abs. 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung der königlichen Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

Art. **50**. Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Partheien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Art. **51**. Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flußes ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hierbei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Kanälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Art. 47, Abs. 1) festgesetzt ist.

Art. **52**. Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüße zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten.

C. Benützung des Wassers.

Art. **53**. Der Gebrauch des Wassers der Privatflüße und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefässen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Art. **54**. Soferne nicht Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Art. 39 und 40 ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flußes gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt. Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer aneinander gränzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

Art. **55**. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

Art. **56**. Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. **57**. Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Art. **58**. Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. **59**. Die durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer dem Falle der Art. 62 und 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Gerichte.

Art. **60**. Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, soferne für diesen Fall nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen uud sofort vollstrecken lassen.

Art. **61**. In den Privatflüßen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (einschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Art. 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderer Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Art. 73—84 zu beobachten.

Art. **62**. Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Fluße liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Art. 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung.

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen, für die Landeskultur oder für die Industrie darbietet;
2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;
3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäfts-Unterbrechung oder in irgend einer andern Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;
4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten,

nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziff. 3) ist, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. **63**. Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigungen haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Art. 21 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Art. 62 Anwendung.

Art. **64**. Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben

erforderlichen Falles nach Vorschrift des Art. 49 Abs. 4 erheben zu lassen.

Art. **65**. Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung. Trift-Gewässer.

Art. **66**. Triftgewässer sind jene Flüße und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüßen, als in Privatflüßen und Bächen (Art. 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Art. **67**. Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 72;
2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Art. **68**. Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen (Art. 72).

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden.

Art. **69**. Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter

Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Art. **70.** Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden. Es finden dabei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. **71.** Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtiget, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilligt wurde (Art. 70), zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigen Falls unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, insoweit hierbei Privatrechte berührt werden.

Art. **72.** Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihilfe, sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Vierte Abth. Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Art. **73.** Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Fluße, oder an einem Privatfluße, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der

beabsichtigten Einrichtung, so weit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Art. **74**. Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den hierzu bestimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publikationsweise, nach Umständen auch durch Einrückung in die hierzu geeigneten Lokalblätter veröffentlichet, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchrechtes verlustig sein würden, und mit der Aufforderung, von der Beschreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. **75**. In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Art. **76**. Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß Art. 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß da-

durch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. **77.** Bei jedem Triebwerke und jeder andern Stauvorrichtung der im Art. 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen zwei Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen (Art. 49 Abs. 4).

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße wird durch Regierungsverordnung bestimmt.*)

Art. **78.** Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesetzte Höhenmaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung aufgetragen werden.

Art. **79.** Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

---

*) Siehe die Allerhöchste Verordnung vom 1. Januar 1855, das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße und Stauvorrichtungen.

Art. **80.** Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. **81.** Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Art. **82.** Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den Art. 73—76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

Art. **83.** Wenn in Folge des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. **84.** Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundabläßen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitiget werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bis-

herigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Art. **85**. Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abth. Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

Art. **86**. Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werks in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. **87**. Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. **88**. Die über die Anwendung der Art. 86 u. 87 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Art. **89**. Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudekomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. **90**. Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

Art. **91**. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthums zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur bestimmt.

Sechste Abth. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Art. **92**. Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach

allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in I. und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz.

Da wo der Kreisregierung die Entscheidung in I. Instanz zusteht, entscheidet das betreffende kgl. Staatsministerium in II. und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach kollegialer Berathung zu fassen.

Art. **93**. Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. **94**. In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als 3 Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungsbehörde die Sachverständigen.

Art. **95**. Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung. Strafbestimmungen.

Art. **96**. In eine Geldstrafe bis zu 10 fl. verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an andern, als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Art. 9);

2) wer ohne Erlaubniß oder an andern als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüße Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Art. 15).

Art. **97**. Mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flußes Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maß überschreitet (Art. 10 und 11);
2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüße mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Art. 16 und 17);
3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüße Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flußes hindern (Art. 18);
4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Art. 19);
5) wer das Wasser eines Privatflußes oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Art. 58).

Art. **98**. Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:

1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzugs der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt (Art. 12);
2) wer ein nach Art. 77 aufgestelltes Höhenmaß oder einen

Fach- oder Grundbaum (Art. 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt.

Art. **99**. Die Strafbestimmungen des Art. 97 Ziff. 1—4 einschlüssig und des Art. 98 Ziff. 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüßen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Art. 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. **100**. Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungsstellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Art. 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floßordnungen ein hundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 u. 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen anderen Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Art. **101**. Die in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung. Schlußbestimmungen.

Art. **102**. Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und anderen Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Art. **103**. Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, in soweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. **104**. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben, München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung

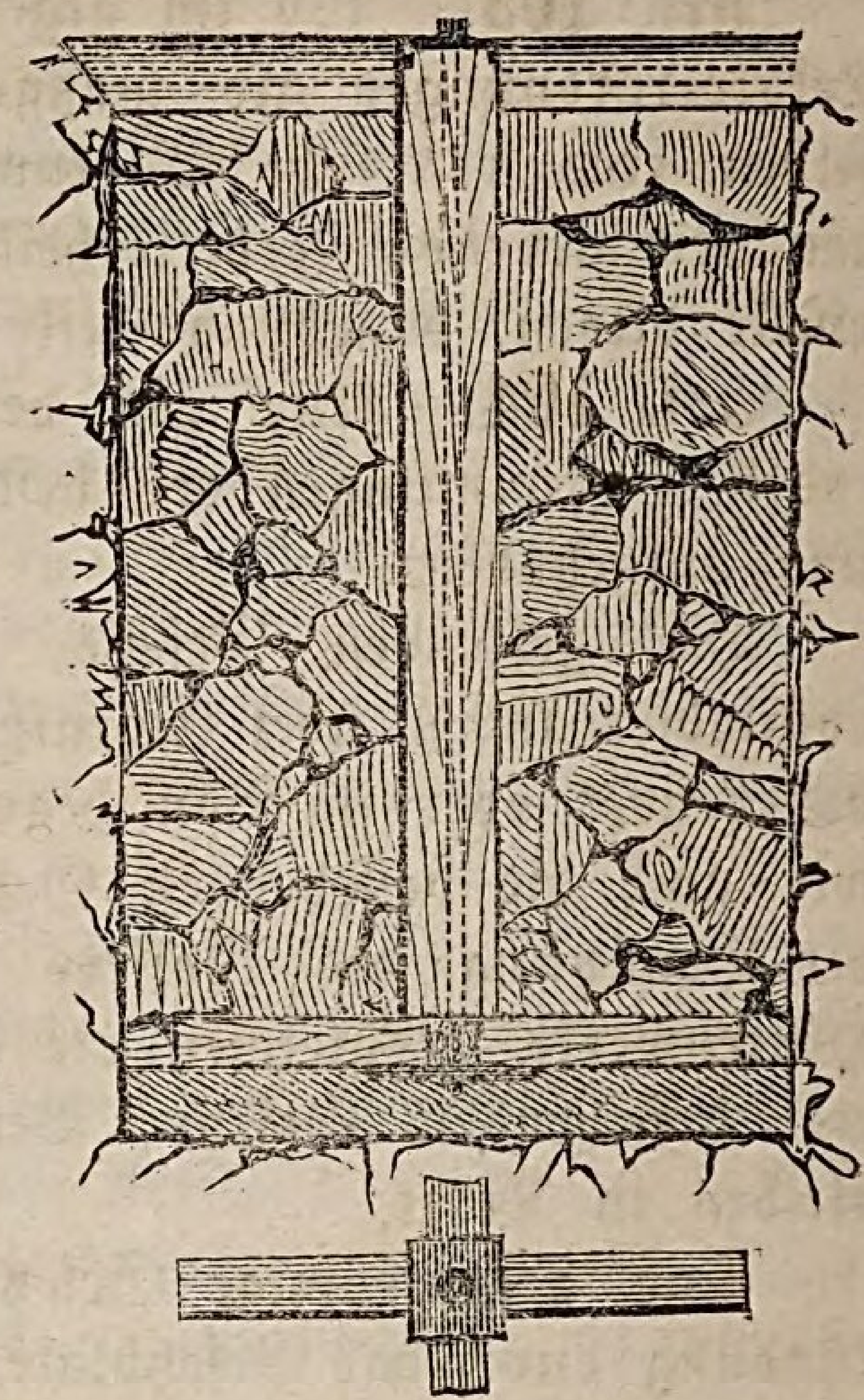
das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke betr.

(Reggsbl. S. 65.)

Maximilian II.

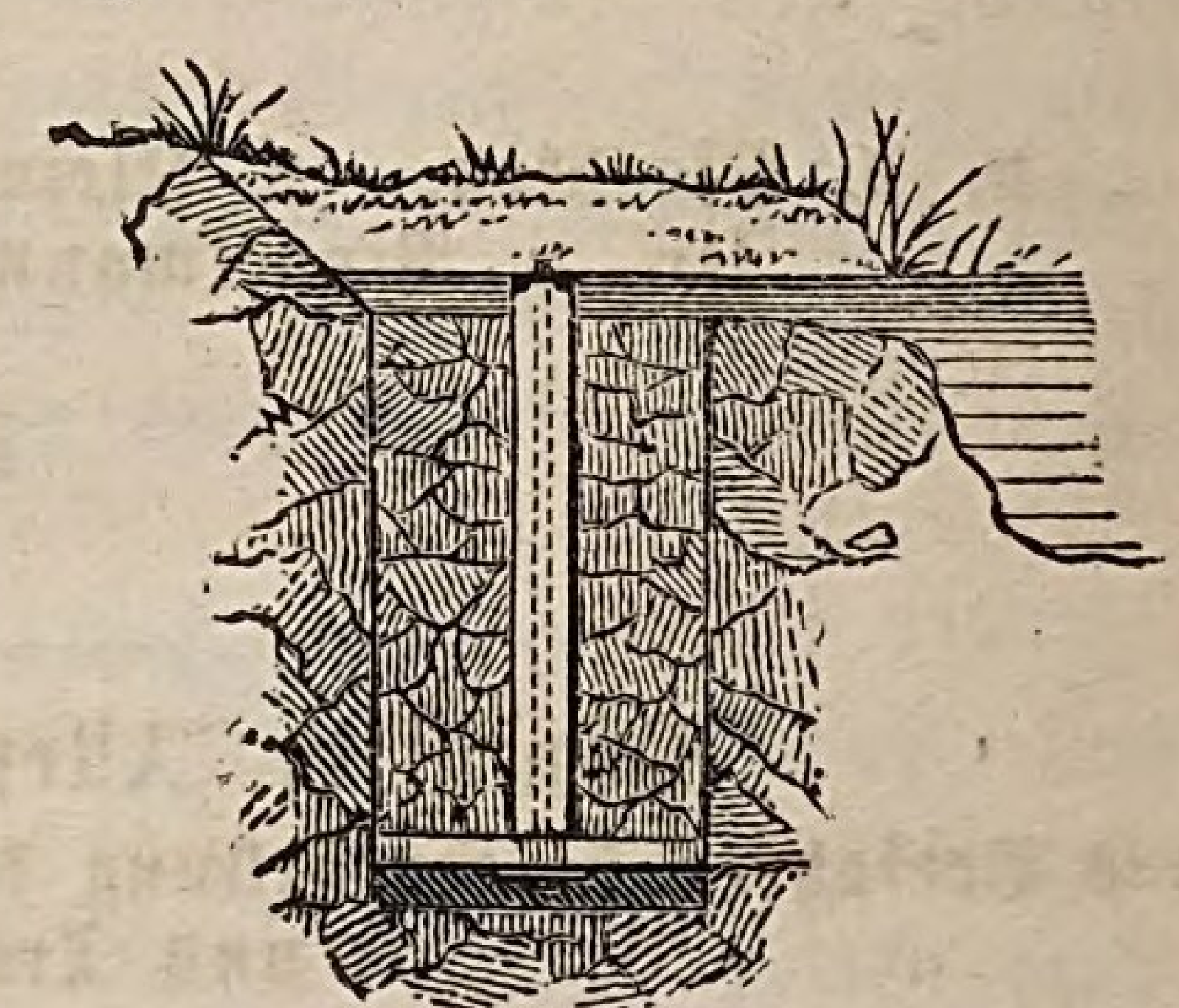
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich des Verfahrens bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke, im Vollzuge des Artikel 77 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, über die Benützung des Wassers, zu verordnen, was folgt:

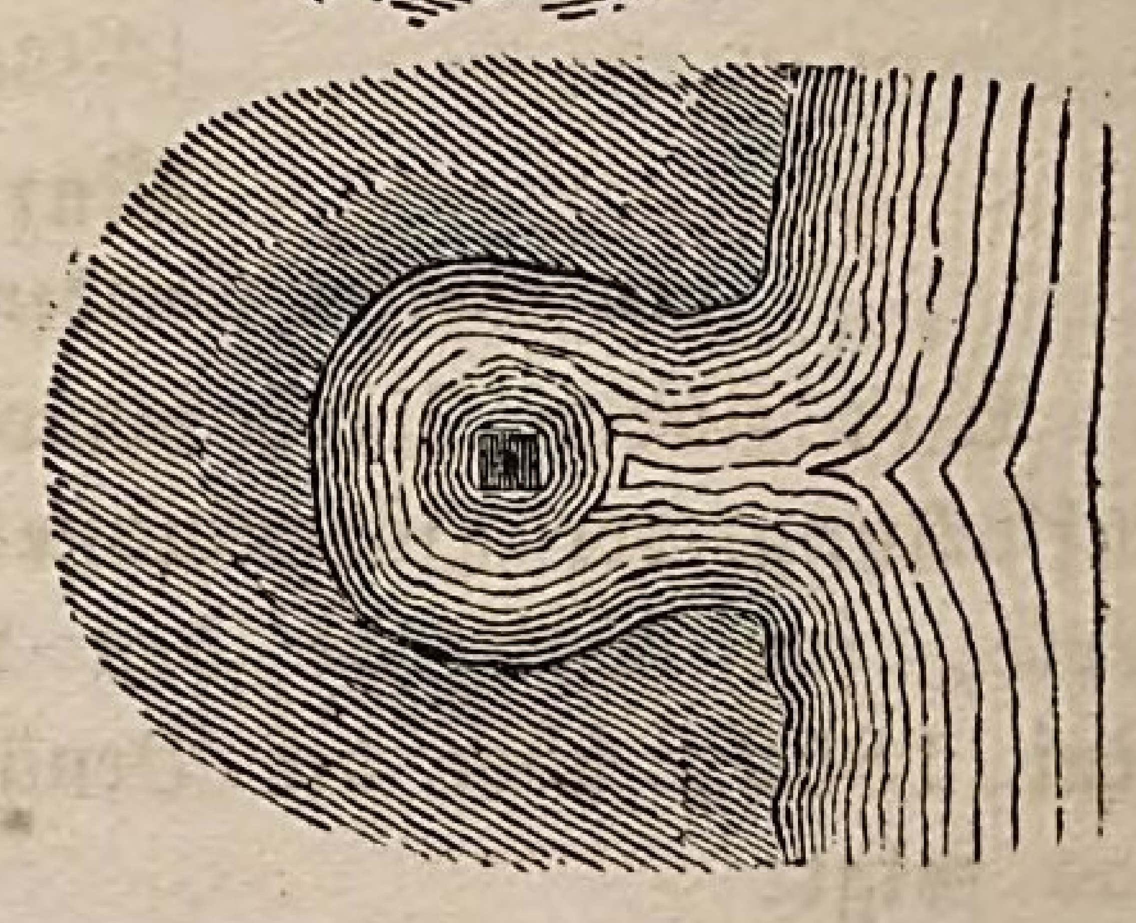


Art. **1**. Höhenmaße sind aufzustellen bei den Stauvorrichtungen an öffentlichen Flüßen oder an solchen Privatflüßen, an welchen sich Triebwerke befinden, sodann bei den Triebwerken mit gespannter Wasserkraft an öffentlichen, wie an Privatflüßen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf Werke und Vorrichtungen der bezeichneten Art, welche neu angelegt werden wollen, und auf die bereits bestehenden, bei welchen ein Höhenmaß nicht vorhanden ist. (Art. 73 und 77 des Gesetzes.)



Nur bei Stauvorrichtungen und Triebwerken an Gewässern, wo die Festsetzung einer bestimmten, zuständigen Wasserhöhe nicht wohl thunlich ist und keine Interessen Dritter durch den Aufstau berührt werden, wie z. B. an den veränderlichen Wasserläufen in öden Gegenden der Hochgebirge, an Bächen in engen Schluchten mit steilen festen Ufern und starkem Gefälle u. s. w. kann von Setzung eines Höhenmaßes Umgang genommen werden.



Art. **2**. Das Höhenmaß besteht in einem Aichpfahl, der so anzubringen ist, daß er — ohne Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß u. dgl. ausgesetzt zu sein, — vom Wasser bespült wird, leicht zugänglich ist, und jederzeit beobachtet werden kann.

In der Regel wird in einem Ufereinschnitte an passender Stelle der geeignetste Standort sein.

Derselbe muß ferner so beschaffen sein, daß er einer absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet, und ist daher in nachstehender Weise herzustellen:

a) Eine Grube von mindestens 4 Fuß in's Gevierte ist auf acht bis zehn Fuß Tiefe im festen Lande auszuheben und auf ihrer Sohle mit einem horizontalen, ebenen Pflaster oder besser mit einem Plattenbelege zu versehen. (Vergl. die beiliegende Zeichnung.)

Ist der Untergrund nachgiebig, so daß unter der aufzulegenden Last eine Senkung zu besorgen stünde, so muß eine Befestigung der Grubensohle durch Pfahl- und Schwellrost oder auf andere Weise vorausgehen.

b) Auf den geebneten und befestigten Boden kommt ein Kreuz von Eichenholz mit zwei Fuß langen, sechs Zoll breiten und sechs Zoll hohen Armen zu liegen, in dessen Mitte eine Säule von der gleichen Holzart und von zehn Zoll in's Gevierte errichtet wird.

Zur Aufnahme des nachbeschriebenen eisernen Bolzens ist die Säule in ihrer Längenachse durchlocht.

c) Die Oberfläche der Säule erhält eine dieselbe ganz überdeckende Kappe von vier Linien dickem Kupferbleche, durch deren Mitte ein schmiedeiserner drei Viertel Zoll starker Bolzen eingelassen wird, welcher bis zum befestigten Boden der Grube reicht.

Dieser Bolzen ist oben mit einem zwei Zoll im Durchmesser haltenden Knopfe von ein Zoll Dicke, unten mit einer Oese versehen, durch welche ein eiserner Schließkeil gesteckt wird.

d) Die Grube wird hierauf entweder bis auf einen halben Fuß unter der Metallplatte ausgemauert oder mit schweren Steinen — bei minder wichtigen Werken auch mit grobem Gerölle, welches fest eingestampft werden muß,—ausgelegt.

Art. **3.** Die Oberfläche der Kupferplatte (Art. 2 lit. c) soll genau in der zuständigen Wasserhöhe liegen, während der Knopf des Bolzens über dieselbe hinaufreicht.

In stark vertiefter Schrift ist der Platte einzugraviren oder einzuschlagen:

1) wieviel die Mühlschwelle,
2) wieviel die Wehrschwelle und
3) wo ein besonderer Grundablaß besteht, dessen Fachbaum mit der Mühl- oder Wehrschwelle nicht gleich hoch liegt, wieviel die Schwelle oder der Fachbaum dieses Ablasses unter dem Niveau der Platte oder der Aiche sich befindet.

Art. **4**. Liegen Stauvorrichtung und Triebwerk nahe beisammen, so soll der Aichpfahl die zuständige Wasserhöhe des Triebwerkes anzeigen, und in dessen nächster Nähe angebracht werden.

Liegen das Triebwerk und die dazu gehörige Stauvorrichtung — Wehr — so weit auseinander, daß das bei dem ersteren erreichte Aichzeichen die Wirkung des Wehres im Hauptflusse nur mehr unvollkommen anzeigt, und das Interesse aller Betheiligten dadurch nicht hinlänglich gewahrt erscheint, so soll in der Nähe der Stauvorrichtung — (des Wehres) — ein zweiter Aichpfahl gesetzt werden.

In der Regel hat dieß zu geschehen, wenn das Gefälle von dem Wehre bis zum Triebwerke, bei normalem Wasserstande und resp. der zuständigen Wasserhöhe gemessen, über vier Zoll beträgt.

Art. **5**. Bei festen Ueberfallwehren, welche mit einem Triebwerke nicht in naher Verbindung stehen, oder welche anderen Zwecken dienen, bei denen also gemäß Art. 4 ein besonderes Aichzeichen anzubringen ist, soll die Oberfläche des Aichpfahles mit der Wehrschwelle — dem Wehrbaume — auf gleicher Höhe liegen.

Bei Schleusenwehren oder solchen festen Ueberfallwehren dieser Art, mit welchen Schleusenwehre verbunden, oder welche mit Grundablässen versehen sind, soll die Aiche auf jene Wasserhöhe gestellt werden, bei welcher die Schleusen oder Ablässe geöffnet werden müssen.

Auf der Metallkappe des Aichpfahles ist jedoch sowohl die Lage des Wehrbaumes — der Wehrschwelle — als auch der Schleusen oder Ablaßschwelle unter dem Horizonte der Aiche einzugraviren oder einzuschlagen.

Art. **6**. Damit Veränderungen an dem Aichpfahle jederzeit mit voller Sicherheit entdeckt werden können, ist derselbe mit mehreren anderen unveränderlichen Marken in Verbindung zu bringen.

In der Nähe befindliche Felsen, feste Mauern, steinerne Sohlbänke an Fenstern und Thüren u. dgl. eignen sich zur Anbringung solcher Marken und als Fixpunkte zur Controlirung des Aichpfahles.

Art. **7.** Die Setzung des Aichpfahles folgt bei neu errichteten Stauvorrichtungen oder Triebwerken (Art. 73 des Gesetzes) nach Vollendung derselben und bevor deren Benützung beginnt, in der Regel gleichzeitig mit der nach Art. 78 des Gesetzes angeordneten Ortsbesichtigung unter Leitung der Verwaltungsbehörde, unter Zuziehung eines Sachverständigen und unter Beiladung der Betheiligten.

Die Ladung der letzteren hat unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles zu geschehen, daß die Nichterscheinenden etwaiger Einsprüche verlustig sein würden.

Handelt es sich von Werken obiger Art an einem öffentlichen Flusse, so ist die betreffende k. Bauinspection beizuziehen, soferne dieselbe nicht ohnehin schon in der Eigenschaft eines Sachverständigen Theil zu nehmen hat.

Ueber die zuständige Wasserhöhe gibt die Bewilligungsurkunde — Art. 76 des Gesetzes — Ziel und Maß.

Art. **8.** Damit die Aichpfahlsetzung an dem bestimmten Tage unaufgehalten vor sich gehen könne, hat die Verwaltungsbehörde Anordnung zu treffen, daß vorher alles Nöthige in Bereitschaft gesetzt werde.

Art. **9.** Ueber die Setzung des Aichpfahles ist eine besondere Urkunde aufzunehmen, welche zu enthalten hat:

1) eine ausführliche Beschreibung des Aichpfahles in allen seinen Theilen unter genauer Angabe der Maße und insbesondere der Länge der Säule und des Höhenabstandes der Oberfläche der Kupferplatte, d. i. der Aiche von dem Platten- oder Pflasterboden der Grube;
2) die Beschreibung derjenigen Theile der Wasserwerke und Vorrichtungen, welche auf den Ablauf des Wassers Einfluß üben, dann ihrer Maßverhältnisse;
3) das Verzeichniß aller Marken und Fixpunkte (Art. 6) unter Bezeichnung der Ortslage und der Höhenunterschiede gegen das normale Aichmaß in Schuhen, Zollen und Linien.

Ferner soll der Urkunde beigeheftet werden:

a) ein auf den Horizont des Aichpfahles reducirter Nivellementsplan, in welchem nicht nur alle Marken und Fixpunkte, sondern auch die sonstigen in hydraulischer Beziehung wichtigen Punkte berücksichtiget sind, und

b) ein Situationsplan, in welchem zu leichterer und sicherer Auffindung die in dem Nivellements-Plan enthaltenen Punkte bemerklich gemacht, und zu welchem die Steuerkatasterblätter verwendbar sind, soferne nicht die Wichtigkeit des Werkes die Aufnahme in einem größeren Maßstabe nothwendig macht.

Art. **10.** Nach Aufnahme dieser Urkunde erfolgt die Aufnahme der Beschreibung des Ergebnisses der Ortsbesichtigung gemäß Art. 78 des Gesetzes.

Art. **11.** Hinsichtlich der bereits bestehenden, unter die Bestimmungen des Art. 1 fallenden Stauvorrichtungen und Triebwerke haben die Verwaltungsbehörden alsbald nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung durch die Ortsbehörden erheben zu lassen, bei welchen jener Werke und Vorrichtungen sich Aichpfähle befinden, und bei welchen noch nicht.

Art. **12.** Bezüglich derjenigen Stauvorrichtungen und Triebwerke der vorbezeichneten Art, bei welchen Aichpfähle nicht vorhanden, aber gemäß der vorausgehenden Bestimmungen erforderlich sind, haben sodann die Verwaltungsbehörden vor Allem die Acten, Urkunden und Pläne, welche über die zuständige Wasserhöhe Aufschluß geben, zu sammeln und die Einsicht derselben bei Amte allen Betheiligten innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu eröffnen.

Nach Ablauf dieser Frist ist unter Beiziehung eines Sachverständigen und der Betheiligten, welche hiezu unter dem Art. 7 bezeichneten Rechtsnachtheile zu laden sind, Ortsbesichtigung vorzunehmen und hiernächst mit Setzung des Aichpfahles gemäß der nach obigen Befehlen ermittelten zuständigen Wasserhöhe zu verfahren.

Art. **13.** Werden hiebei Einsprachen auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben, so ist vor Allem dahin zu trachten, dieselben durch gütliches Uebereinkommen beizulegen.

Gelingt dieses nicht, so sind die desfallsigen Privatrechtsansprüche zum Austrage vor den Gerichten zu verweisen, ohne daß jedoch die Abaichung aufzuhalten ist.

Art. **14.** Sind Akten, Urkunden und Plane, aus welchen die zuständige Wasserhöhe entnommen werden kann, nicht vorhanden oder nicht genügend, so ist bei der Ortsbesichtigung die zulässige Wasserhöhe nach dem gegenwärtigen Stande des Triebwerkes oder der Staurorrichtung und im Einverständnisse mit den Betheiligten zu bestimmen und hiernach mit der Setzung des Aichpfahles zu verfahren.

In Ermangelung des Einverständnisses der Betheiligten ist dagegen der gegenwärtige Zustand bei der Ortsbesichtigung zu erheben, über die gemachten Einwendungen, wo möglich an derselben Tagfahrt unter den Betheiligten vollständig zu verhandeln und hiernächst die zulässige Wasserhöhe von der Verwaltungsbehörde unter Verweisung privatrechtlicher Einsprachen auf den Rechtsweg zu bestimmen.

Art. **15.** Wird hiegegen in der Nothfrist von dreißig Tagen — Art. 92 und 93 des Gesetzes — keine Berufung eingelegt, so ist nach Ablauf dieser Frist, außerdem nach erfolgter definitiver Entscheidung der II. und letzten Instanz, mit der Setzung des Aichpfahles zu verfahren.

Art. **16.** Bei künftig nothwendigen Abänderungen, Erneuerungen oder Wiederherstellungen bestandener Aichpfähle findet dasselbe Verfahren statt, wie solches für Setzung der Aichpfähle überhaupt in den vorausgehenden Artikeln bestimmt ist.

Art. **17.** Beschwerden gegen Verfügungen der Distriktsverwaltungsbehörden sind gemäß Art. 92 und 93 des Gesetzes an die Nothfrist von dreißig Tagen gebunden, und von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern, in IIter und letzter Instanz zu entscheiden.

Art. **18.** Die über die Aichpfahlsetzung stattgehabten Verhandlungen, sowie die desfallsigen Beschreibungen, Urkunden und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligter ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. **19.** Die Setzung der Aichpfähle geschieht gemäß Art. 77 und 80 des Gesetzes auf Kosten der Besitzer der betreffenden Stauvorrichtungen und Triebwerke.

Die Verhandlungen wegen Setzung der Aichpfähle an den bereits bestehenden Stauvorrichtnngen und Triebwerken jedoch,

welche noch nicht mit solchem Höhenmaße versehen sind, sind in Iter Instanz tax- und stempelfrei.

Art. **20.** Die Besitzer von Stauvorrichtungen und Triebwerken sind gehalten, nicht nur jede eigenmächtige Veränderung an den aufgestellten Aichpfählen, sowie an den desfallsigen Marken und Fixpunkten, bei Vermeidung der in Art. 98 des Gesetzes angedrohten Strafen zu unterlassen, sondern auch diese Höhenmaße zu beaufsichtigen und jede hieran vorkommende Beschädigung oder Veränderung binnen 3 Tagen der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt einer Strafe von 1 bis 10 Gulden.

Art. **21.** Bei den periodischen Mühlenvisitationen ist jedesmal der Zustand der Höhenmaße untersuchen und was hieran mangelhaft befunden wird, zur Anzeige bringen zu lassen.

München, den 11. Januar 1855.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Erkenntniß vom 3. Juni 1864. St. III. 240.

Die Stauung eines Privatgewässers über das Aichzeichen kann nicht durch eine ortspolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 52 des Wasserbenützungsgesetzes mit Strafe bedroht werden.

Gesetz,

über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur.

(Beilage II. zum Landtags-Abschied. Abschn. I. §. 5. S. 92. Gesetzblatt Nr. 27 v. 10. Juli 1852.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Abgeordneten, und in Betreff der Art. 16, 20, 21, 37 u. 38 unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Titel X §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. **1.** Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden, und unterliegen folgenden Bestimmungen:

Erster Abschnitt. Von den Genossenschaften.

Art **2.** Vereinigen sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage mehr als drei Grundeigenthümer, so bilden dieselben eine Genossenschaft, wenn es sich um ein Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art handelt, oder die Betheiligten diese Genossenschaftsbildung beantragen.

Die Genossen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als sechs beträgt, zum Zwecke der Besorgung ihrer Geschäfte aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen.

Der Ausschuß ist berechtigt, die Genossenschaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Er wählt zur Leitung der Geschäfte, sowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte, einen Vorstand.

In jenen Fällen, in welchen die Genossenschaft die Zahl von sechs Theilnehmern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes zu gleichem Zwecke ein Geschäftsführer zu wählen.

Das Ergebniß dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Art. **3.** Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln.

Die Statuten und jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung.

Art. **4.** Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hierdurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Art. **5**. Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu werden vermag, von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

Art. **6**. Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hierzu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt.

Art. **7**. Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann.

Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten.

Art. **8**. Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden; doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Festsetzung nach Maßgabe des Art. 5 erfolgt.

Art. **9**. Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Dritttheilen der Theilnehmer beschlossen werden.

Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

Zweiter Abschnitt. Von der Wiesenvorstandschaft.

Art. **10**. Bei den Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Art. **11**. Der Wiesenvorstandschaft liegt ob:

1) den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger, sowie anderweitiger Techniker zu entwerfen;
2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde festzusetzen, in dieser Wiesenordnung
   a. das Bewässerungsverfahren zu bestimmen;
   b. das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse, zu regeln;
   c. gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu zehn Gulden zur Kasse der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt;
3) den Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falles unter Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesen-Aufseher zu überwachen;
4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

Art. **12.** Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die betreffende Verwaltungsbehörde.

Dritter Abschnitt. Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

Art. **13.** Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unterhaltung der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Kömmt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so entscheidet hierüber, nach Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen, die einschlägige Verwaltungsbehörde.

Hiebei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke, und wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesem aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke in Klassen auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften, welche sich schon vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes gebildet haben, richtet sich die Unterhaltungspflicht, vorbehaltlich eines anderweitigen Uebereinkommens, nach den desfalls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.

Art. **14.** Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

Art. **15.** Um bei größeren Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmungen auch den minderbemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an dem Unternehmen zu erleichtern, soll auf die Gewährung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Vorschüssen aus den für die Zwecke der Landeskultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe, auch aus Kreisfonds der dem Bedürfnisse und den verfügbaren Mitteln entsprechende Bedacht genommen werden.

Vierter Abschnitt. Von den Zwangsrechten zur Beförderung von Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmen.

Art. **16.** Kann ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der nach Art. 13 und 14 treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Dritttheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

Art. **17.** Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne

Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, haben die betheiligten Grundeigenthümer den Kostenantheil oder den bezüglichen Restbetrag für die widersprechenden Minderbemittelten gegen seinerzeitigen Rückersatz und vierprozentige Verzinsung vorzuschießen.

Ueber die Frage, in welchen Fristen der geleistete Kosten-Vorschuß von den minderbemittelten Theilnehmern zurückzuersetzen sei, entscheidet in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten die betreffende Verwaltungsbehörde.

Gedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grundeigenthümer entziehen.

Die Feststellung der Entschädigung hiefür geschieht nach den im Gesetze vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., enthaltenen Bestimmungen.

Art. **18**. Ergibt sich nach Ablauf des im folgenden Artikel bestimmten Zeitraumes, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder in keiner Weise, oder doch nicht in entsprechendem Maße erhöht oder einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Art. **19**. Die Widersprechenden können zu diesem Zwecke verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und sodann frühestens fünf und spätestens zehn Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverständige geschätzt werde.

Die Wahl dieser Sachverständigen, wobei die Zahl von dreien nicht überschritten werden darf, ist der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen.

Kommt eine solche innerhalb einer den Betheiligten von dem

Gerichte festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Art. **20.** Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., ertheilt werden.

Art. **21.** Ist außer dem Falle des vorstehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums, namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, so kann der Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke stattgegeben werden.

Art. **22.** Die Bestimmungen der Art. 62 bis 65, 86 und 89 des Gesetzes über Benützung des Wassers greifen auch in Fällen Platz, welche Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind.

Fünfter Abschnitt. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren.

Art. **23.** Wer die Herstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage der im Art. 1 bezeichneten Art beabsichtigt, hat jener Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke die betreffende Grundfläche sich befindet, mit dem Gesuche um Genehmigung des Antrages einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens zum Behufe der Instruktion vorzulegen.

Erstreckt sich die Anlage über die Bezirke mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, oder, im Falle mehrere Regierungsbezirke dabei betheiligt sind, jene Kreisregierung, in deren Bezirke der größte Theil der betreffenden Grundfläche sich befindet, die hiefür zuständige Distriktsverwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zweckmäßigkeit zu bestimmen, zu welchem Behufe die vorerwähnte Vorlage an die betreffende Kreisregierung Kammer des Innern, zu richten ist.

Im Falle einer ganz besonders umfangreichen und wichtigen Anlage der letzteren Art kann die Instruirung des Gesuches anstatt der Distriktsverwaltungsbehörde einem eigenen Kommissär von der Kreisregierung übertragen werden.

Art. **24.** Der vorzulegende Entwurf des Entwässerungs- oder Bewässerungsunternehmens hat zu enthalten:

1) den Zweck und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und der gegenwärtigen Benützungsweise, dann unter Anfügung einer Situationszeichnung und der sonstigen zur Erläuterung der Sachverhältnisse erforderlichen Pläne und Maßangaben;

2) eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtung und soweit dieses jetzt schon thunlich ist, die Angabe

a. des zu benützenden Wassers in Ansehung der Masse und der Benützungszeit, dann der bei demselben bestehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte, und

b. der erforderlichen Inanspruchnahme fremden Grundeigenthumes durch Entwehrung oder Belastung mit Dienstbarkeiten;

3) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;

4) die Aufzählung der aus der Anlage mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden wirthschaftlichen Vortheile und der im Falle der Unterlassung etwa zu besorgenden Nachtheile;

5) die Angabe jener Grundbesitzer, deren aktive Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird; endlich

6) den Kostenvoranschlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für die Anlage- und Unterhaltungskosten und für die zu leistenden Entschädigungen.

Art. **25.** Die nach Art. 23 zur Instruktion des Gegenstandes zuständige Verwaltungsbehörde hat diesen Entwurf einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen.

Wird derselbe hiebei unvollständig befunden, oder ergeben sich Bedenken gegen die Ausführbarkeit desselben, so ist er zur Vervollständigung zurückzugeben.

Sind die erhobenen Bedenken nicht beseitigt worden, oder findet die Behörde, daß durch das Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet sind, so ist der Antrag zurückzuweisen, wobei die wahrgenommenen Mängel oder die entgegenstehenden Bedenken jederzeit in Kürze zu bezeichnen sind.

Art. **26**. Bedarf die Vorlage keiner Vervollständigung, oder ist diese nachträglich erzielt worden, und waltet auch außerdem gegen die Zulässigkeit des Unternehmens kein Hinderniß ob, so hat die instruirende Behörde zur näheren technischen Prüfung des Unternehmens zu schreiten.

Art. **27**. Dieselbe benennt zu diesem Behufe die erforderlichen Sachverständigen und verpflichtet sie durch Eidesabnahme, beziehungsweise Erinnerung an den bereits geleisteten Diensteid.

Sie ist befugt, zur Bestreitung der Auslagen für die technischen Vorarbeiten und Untersuchungen die Erlegung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verfügen, dessen Leistung den Antragstellern obliegt.

Art. **28**. Die Sachverständigen haben den vorgelegten Entwurf nach allen Beziehungen an Ort und Stelle zu prüfen.

Den Betheiligten ist unbenommen, unter Zuziehung selbstgewählter Techniker hiebei zu erscheinen, zu welchem Behufe Zeit und Ort der Verhandlung in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, den Antragstellern aber besonders zu eröffnen sind.

Art. **29**. Der instruirenden Behörde liegt ob, den mit der technischen Prüfung des Entwurfes beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Direktiven zu ertheilen.

Hiebei ist vorzugsweise zur Erörterung zu bringen:

1) ob das Unternehmen ausführbar sei, welche Vortheile und Nachtheile von demselben zu erwarten stehen, dann ob dasselbe insbesondere einen überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzen zu gewähren verspreche;
2) ob die zu verwendende Wassermasse verfügbar sei und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits bestehenden Werke und Anlagen, dann des unentbehrlichen Wasser-Bedarfes der unterhalb liegenden Ortschaften, sowie ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
3) ob und in welchem Maaße fremdes Wasser, nach den Be-

stimmungen der Art. 62—65 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, dem gestellten Antrage gemäß, in Anspruch genommen werden könne;

4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig sei;

5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hiefür beantragten Grundstücke zur zweckgemäßen Ausführung des Unternehmens nothwendig sei; endlich

6) welche Entschädigung in den unter Ziff. 3 bis 5 vorstehend bezeichneten Fällen beiläufig erforderlich werden dürfte.

Den Antragstellern ist gestattet, gleichfalls angemessene Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Art. **30**. Das Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beifügung:

a) des revidirten Voranschlages der Anlage und Unterhaltungskosten und

b) des auf Grund obiger Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisses sämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer, der bezüglichen Realitäten und ihres beiläufigen Werthes, der instruirenden Behörde mit schriftlichem Gutachten vorzulegen.

Von dieser Vorlage ist den Antragstellern sofort Nachricht zu ertheilen, und es steht denselben frei, über die gepflogenen Erhebungen auch ihrerseits Erinnerungen abzugeben, sowie das Gutachten der von ihnen allenfalls zugezogenen Techniker beizufügen.

Art. **31**. Beharren die Antragsteller nach Beendigung dieser Vorarbeiten auf der weiteren Verfolgung ihres Unternehmens, so sind sämmtliche hierauf bezüglichen Aktenstücke in dem Amtslokale der instruirenden Behörde, oder an einem andern geeigneten Orte sechs Wochen lang zur Einsichtsnahme öffentlich aufzulegen.

Die Behörde bestimmt gleichzeitig eine Tagsfahrt zur schließlichen Verhandlung über den gestellten Antrag und läßt hiebei das beabsichtigte Unternehmen, unter kurzer Bezeichnung desselben, in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage gemacht werden soll, sowie in den zunächst angrenzenden oder sonst betheiligten Gemeinden in der üblichen Publikationsweise, nach

Umständen auch mittelst Einrückung in hiefür geignete öffentliche Blätter bekannt machen.

Hiemit verbindet dieselbe zugleich die Aufforderung, von dem Entwurfe und den Vorarbeiten Einsicht zu nehmen und bei der angeordneten Tagsfahrt zu erscheinen. Die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, zu deren vollständigen Ermittlung im Benehmen mit den einschlägigen Rent- und Hypothekenämtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke, sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichten und vorzuladen.

Gleiches gilt von dem Vertreter des Aerars, im Falle der Betheiligung des Letzteren.

Art. **32**. Die Vorladung zu dieser Tagsfahrt hat sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung als in den besonderen Zuschriften unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1) für die Antragsteller, beziehungsweise den Genossenschafts-Ausschuß die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, sowie die Erklärung, daß das Unternehmen vorläufig als beruhend betrachtet werde;
2) für die übrigen geladenen Betheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen, beziehungsweise gegen ihre Theilnahme an demselben.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Akten zu bringen und gegebenen Falls nach Art. XVI des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, dem einschlägigen Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen.

Art. **33**. Bei der Tagsfahrt selbst welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, und zu welcher die nach Art. 27 bestellten Sachverständigen beizuziehen sind, wird den Betheiligten der gesammte Plan des Unternehmens nebst dem Ergebnisse der gepflogenen Vorverhandlungen in Kürze bekannt gegeben, und es werden dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert:

a) über die Ausführung der fraglichen Anlage, dann die Art und Weise derselben;

b) über die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft, sowie über die Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen Theilnahme dritter Grundbesitzer;

c) über die angesprochene Benützung des Wassers, der vorhandenen Zu- oder Ableitungsmittel, sowie über die verlangte Abtretung von Grund und Boden oder dessen Belastung mit Dienstbarkeiten und die deßfalls geforderten Entschädigungsleistungen;

d) über die Bestreitung der Anlegungs- und Unterhaltungs-Kosten und die Festsetzung des Beitragsmaßstabes; endlich

e) über den in Anspruch genommenen Vorrang eines Unternehmens, sowie über die dabei beantragte Verbesserung bereits bestehender Anlagen in dem (Art. 40 und 41) bezeichneten Concurrenzfalle.

Art. **34.** Die instruirende Behörde hat hiebei vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, insbesonders auch über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken, und die Ergebnisse derselben zu Protokoll zu bringen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen das Unternehmen, die Art und Weise der Ausführung oder die Betheiligung Einzelner erhobenen Einwendungen zur erschöpfenden mündlichen Erörterung zu bringen, und die Ergebnisse nebst der motivirten Erklärung der einzelnen Widersprechenden, sowie die allenfallsigen Gegenerinnerungen der Antragsteller genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Art. **35.** Wird in Folge des Vorbringens der Parteien die Vernehmung Sachverständiger erforderlich und handelt es sich dabei nicht bloß um Erläuterung oder Ergänzung des bereits vorliegenden Gutachtens (Art. 30), so ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Es können dabei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Be-

theiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Die bereits im Vorverfahren (Art. 27) vernommenen Sachverständigen dürfen von der Verwaltungsbehörde nur dann wieder bestellt werden, wenn das frühere Gutachten derselben nicht bestritten ist.

Die Verpflichtung der Sachverständigen hat nach Vorschrift des erwähnten Art. 27 Abs. 1 zu geschehen.

Art. **36**. Jedem bekannten Betheiligten, welcher weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten bei der Tagsfahrt erschienen ist, wird von der instruirenden Behörde von dem gemäß Art. 32 verwirkten Präjudize Kenntniß gegeben.

Er kann binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung bei der Behörde Einspruch einlegen, wenn er darthut, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten war, der Aufforderung Folge zu leisten.

Ein solcher Einspruch zieht eine neuerliche Verhandlung nur zwischen den bei der betreffenden Frage Betheiligten nach sich.

Art. **37**. Die Behörde, beziehungsweise der mit der Instruirung des Gegenstandes betraute besondere Commissär (Art 23 Abs. 3) hat hierauf die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben unter Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und sodann nach collegialer Berathung darüber entscheidet:

1) ob die beabsichtigte Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage als ein Unternehmen der in Art. 1 bezeichneten Art zu erklären; sonach
2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder
3) zwangsweiser Belastung eines solchen mit Dienstbarkeit stattzugeben sei;
4) ob und in welchem Maaße fremdes Wasser, oder Wasser aus öffentlichen Flüßen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Anspruch genommen werden dürfe;
5) ob und welche Grundbesitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, endlich

6) ob hienach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweise bei der gepflogenen Schlußverhandlung festgestellten Weise, einschließlich der Vertheilung der Kostenlast, oder unter welchen Modifikationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

Art. **38.** In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 17. November 1837 maßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Art. XIII bis XV, dann XVII und XVIII desselben, an deren Stelle hier die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu treten haben.

Art. **39.** Ist die Ausführbarkeit des Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens durch die vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage bedingt, und unter Berufung hierauf Einsprache erhoben worden, welche durch gütliche Verständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. **40.** Konkurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Vereinigung der Betheiligten im gütlichen Wege nicht erzielt werden, so ist die Bewilligung der neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fortbestandes der bereits bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Einrichtung dieser Anlagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des Wassers verbunden ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dieses ohne bleibende Benachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen kann, und daß die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten übernehmen.

Art. **41.** Im Falle der Konkurrenz mehrerer neuer, in ihrem Bestande nicht vereinbarer Unternehmungsanträge hat jenes Unternehmen den Vorzug, welches den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, eventuell das, welches geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage von Dienstbarkeiten in Anspruch nimmt.

Art. **42.** Wird in Jahresfrist vom Tage der Eröffnung des Bewilligungsrescriptes an gerechnet, nicht zur Ausführung

des Unternehmens geschritten, so können sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als auch die Unternehmer einer anderweitigen Kulturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß diese Bewilligung als erloschen erklärt werde.

Die Kreisregierung entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten in kollegialer Berathung, ob diesem Antrage statt zu geben, oder eine weitere Frist zu setzen sei. Die neue Frist darf nicht über ein Jahr betragen.

Ist auch diese Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geschritten worden wäre, so ist auf Anrufen die Bewilligung als erloschen zu erklären.

Bei Bewilligung der Fristverlängerung ist der Folge der Versäumniß ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Art. **43**. In allen zur administrativen Zuständigkeit gehörenden Punkten entscheidet, soferne im gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme nicht bestimmt ist, die nach den allgemeinen Competenz-Vorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Art. **44**. Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist in der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so kann durch Beschluß der ersten Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet der eingelegten Berufung verfügt werden.

Art. **45**. Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden oder Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. **46**. Auch für ein Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen von anderer als der im Art. 1 bezeichneten Art kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprache Dritter gesichert wissen will, die amtliche Mitwirkung in Anspruch

nehmen, und zu diesem Behufe die Einleitung des im fünften Abschnitte dieses Gesetzes vorbezeichneten betreffenden Verfahrens verlangen.

Sechster Abschnitt. Von den Kosten des Verfahrens.

Art. **47.** Das gesammte, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Art. **48.** Die baaren Auslagen, welche sich bei den Verhandlungen ergeben, sind, soferne nicht eine besondere Uebereinkunft hierüber von Seite der Betheiligten auf gütlichem Wege zu Stande kommt, nach demselben Maßstabe, wie die Anlegungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und zu bestreiten, und von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.

Art. **49.** Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. **50.** Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und der von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, und die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Revision und Feststellung durch die einschlägigen Behörden.

Schlußbestimmungen.

Art. **51.** Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten, Werken ꝛc. festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die hieraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen und den direkten Eigenthümern, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Civilrechts.

Art. **52.** Gegenwärtiges Gesetz tritt nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Sämmtliche von demselben abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen sind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach &c. v. Kobell.

Gesetz,

über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen,

vom 28. Mai 1852.

(Beilage III. zum Landtags-Abschiede. Abschn. I. §. 6. S. 93. Gesetzbl. Nr. 28 vom 10. Juli 1852.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Art. 9, 10 und 16, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung. Uferschutz.

Art. **1**. Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angrenzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht, oder im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

Art. **2**. An Flüßen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast, unter nachfolgenden Bestimmungen (Art. 3—12).

Art. **3**. Den Landräthen sind alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutzbauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen.

Hiebei soll stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größeren Schadens vorgesehen werden.

Art. **4**. Nach Maßgabe der mit Zustimmung der Land-Räthe festgesetzten Mittel werden die Schutzvorrichtungen durch Staats-Baubeamte oder unter deren Aufsicht durch von dem Landrathe gewählte und von der Kreisregierung bestätigte Wasserbauverständige zur Ausführung gebracht.

Art. **5**. Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den nach Art. 3 und 4 vorzunehmenden Uferschutz nicht, oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Art. **6**. Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben.

Art. **7**. Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anstalt dienen, liegt den Eigenthümern derselben ob.

Sie können hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.

Bezüglich der etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Art. **8**. Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthumes nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungsanspruch vornehmen zu lassen.

Sie haben die zu diesem Uferschutze erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzulassen.

Die Entschädigung wird in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch die Gerichte festgesetzt.

Art. **9**. Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, so findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 24 und 31 des Gesetzes

über die Benützung des Wassers, das Gesetz vom 17. Nov. 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, Anwendung.

Art. **10**. Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungs-Anstalten, welche durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. November 1837 Anwendung.

Art. **11**. Flußkorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüßen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast.

Dienen dergleichen Flußkorrektionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verpflichtet, hiezu Beiträge zu leisten.

Art. **12**. An allen öffentlichen Flüßen, bei welchen die Bestimmung des Art. 2 Platz greift, hat die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen, und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben.

Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen.

Jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, soweit solche seine Grundstücke betrifft, beizuwohnen, und die ihm zum Schutze derselben zweckmäßig scheinenden Schutzvorrichtungen zu beantragen.

Art. **13**. Der Uferschutz an anderen, als den im Art. 2 bezeichneten Gewässern ist vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Benützung des Wassers, hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer.

Art. **14**. Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der

Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind.

Art. **15**. Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich.

Art. **16**. Die Vorschriften der Art. 8, 9 und 10 finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

Zweite Abtheilung. Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen.

Art. **17**. Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Art. **18**. Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. **19**. Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen

Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten.

In letzterem Falle finden die Bestimmungen der Art. 14, 15 und 16 Anwendung.

Dritte Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

Art. **20**. Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Art. 10 und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Art. **21**. Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörde und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen.

Art. **22**. Werden auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen Einsprüche erhoben, welche nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnten, so hat die Verwaltungsbehörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. **23**. Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach kollegialer Berathung zu fassen. Alle Entscheidungen der Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Art. **24**. Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß

der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. **25**. Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Art. **26**. Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der Artikel 7 Absatz 2, Artikel 17 und Artikel 18, Absatz 2 desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Arrest oder einhundert Gulden in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und einhundert Gulden in Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. **27**. Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem, sowie im Falle der Art. 18 und 20 durch die königlichen Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

Art. **28**. Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren ist in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Schlußbestimmungen.

Art. **29**. Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. **30**. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze bleiben in Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt nach seiner Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle 2c. 2c.
Seb. v. Kobell.

Erkenntniß vom 27. Februar 1864. St. III. 128.

Zu Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches.

Der Strafrichter hat nicht zu prüfen, ob die thatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen die zuständige Polizeibehörde auf Grund des Art. 17 des Uferschutzgesetzes eine Vorschrift erlassen hat.

Auszug aus dem Polizeistrafgesetzbuche

vom 10. November 1861.

Art. **164**. Uebertretungen der Gesetze v. 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften bestraft.

Art. **165**. Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Ka-

nales, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungskassa.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanales unterliegt gleicher Geld- oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonals verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu 50 fl. oder an Arrest bis zu 14 Tagen bestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

In erschwerten Fällen der Eigenthumsbeschädigung finden die Bestimmungen im Art. 342, 343 und 344 des Strafgesetzbuches (siehe vorne, Buch S. 418 und 419) Anwendung.

Sicherung der Wasserbauten an schiff- und floßbaren Flüßen betr.

(Krsbl. Schwaben. S. 537. Krsbl. Oberb. S. 1091.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Sicherung der Wasserbauten an und in den schiff- und floßbaren Flüßen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg werden in Gemäßheit des Art. 26 des Gesetzes über Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmung vom 28. Mai 1852 nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Uferwände, Uferpflanzungen und Wasserbauten zu beschädigen, ist verboten, und hat derjenige, welcher einer Beschädigung überwiesen wird, nebst dem Ersatz des verursachten Schadens eine Geldstrafe von 1 bis 50 fl. zu erleiden,*) vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen des Art. 254, dann der Art. 383 und 384 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 in den hiezu geeigneten Fällen.

§. 2. Keinerlei Holztheile, seien sie wirkliche Bestandtheile eines Wasserbaues selbst, oder nur aufgeschwemmtes Holz, dürfen

---

*) Siehe nunmehr Art. 164 des Polizeistrafgesetzb. u. Art. 342, 343 und 344 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861. Buch S. 562 u. 418.

auf und an den Wasserbauten oder Bruchufern gesammelt werden. Zu diesem Ende ist das unbefugte Betreten der Wasserbauten und der zu denselben gehörigen Verlandungen überhaupt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 — 3 fl. untersagt.

§. **3.** Das Weiden von Pferden, Hornvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen, das Fähren und Reiten, das Abschneiden von Weiden auf den Wasserbauten und in den Pflanzungen ist bei einer Strafe von 1 bis 10 fl. verboten.

§. **4.** Das Auflösen und Abnehmen von Drahtbändern an den Senk-Faschinen zieht nebst dem vollständigen Ersatz des dadurch dem Bestande der Bauten verursachten Schadens eine Strafe von 5 bis 50 fl. nach sich.

§. **5.** Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet. Bereits erworbene Rechte, welche in dieser Beziehung von Gemeinden, Corporationen oder Privaten behauptet werden wollen, müssen vor ihrer Ausübung glaubhaft nachgewiesen werden.

Zuwiderhandelnde werden in eine Geldstrafe von 1—10 fl. genommen.

§. **6.** Das Landen der Flöße und das Hemmen derselben mittelst eines das Gelände auffurchenden Hebels (Reichen genannt) ist an Wasserbauten oder Uferpflanzungen bei 10 fl. Strafe verboten.

§. **7.** Bei dem Vorbeifahren an Wasserbauten haben die Flößer gehörigen Abstand zu halten und wird das Anfahren an Wasserbauten oder das Umfahren von Schutzpfählen mit einer Strafe von 15 fl. belegt, vorbehaltlich einer weitern Strafe nach §. 4, wenn dadurch Drahtbänder aufgefahren worden sind.

§. **8.** Damit Floßführer erkannt und im gegebenen Falle gegen dieselben eingeschritten werden kann, muß bei Vermeidung einer Strafe von 15 fl. jeder Floß mit einer vom Lande leicht kennbaren, mit weißer Oelfarbe angestrichenen Standarte versehen sein, auf welcher der Name des Flößers an den beiden Seiten mit großen und deutlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe geschrieben ist.

Die Aufsteckung eines falschen Namens hat eine Strafe

von 30 fl. und nach Umständen die Einstellung der Befugniß zum Floßen und nach Maßgabe der Art. 6 Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, die Einziehung der Floßmeister-Conzession zur Folge.

Die Floßführer sind bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 fl. verbunden, auf Anrufen des durch seine Dienstkleidung kenntlichen Polizei-, Bau- und Forstschutzpersonals an der nächst geeigneten Stelle zu landen, und wenn dieses von den Floßführern nicht Folge gegeben wird, ist die Ortspolizei auf Anzeige verbunden, Ungehorsame durch Nacheile, nöthigenfalls durch reitende Boten, auf ihre Kosten zur Herstellung des Thatbestandes habhaft zu machen.

§. **9**. Wenn es bei der Ausführung von Wasserbauanlagen oder aus flußpolizeilichen Rücksichten nothwendig ist, den Flößern irgendwo eine Fahrrichtung anzuweisen, so wird dieselbe durch Stangen mit angebrachten Zeigern oder Armen, gleich den Wegweisern, und die verbotenen Wege mit Stangen, an welchen Strohbüschel befestigt sind, bezeichnet.

Nichtachtung der treffenden Anordnung wird mit der im §. 7 bestimmten Strafe geahndet und haften die Uebertreter noch überdem für allen aus ihrem Ungehorsame entstehenden Schaden.

§. **10**. Insoweit die nach Obigem erwirkten Geldstrafen wegen Mittellosigkeit nicht vollzogen werden können, tritt verhältnißmäßige Arreststrafe ein.

§. **11**. Die Abwandlung von Uebertretungen obiger polizeilicher Bestimmungen geschieht von jener Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk das treffende Ufer liegt.

§. **12**. Hilfspersonen zur Handhabung dieser polizeilichen Bestimmungen sind:

a) die verpflichteten Werk- und Flußmeister, Flußwarte und Wasserbau-Paliere;
b) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;
c) das Forstschutzpersonal;
d) die Gendarmen.

Die an der Donau, der Iller, dem Lech und der Wertach 2c. befindlichen Polizeibehörden haben vorstehende Bestimmungen sofort den Floßmeistern ihres Bezirks und dem Polizeipersonale,

einschließlich des Forstschutzpersonals, letzterem nach Umständen im Benehmen mit dem betreffenden kgl. Forstamte zu eröffnen und dafür zu sorgen, daß dieselben in den betreffenden Gemeinden zur möglichsten Publicität gelangen, daß namentlich die Bestimmungen sub §§. 1—4 und §. 10 selbst in den Schulen bekannt gemacht und mit der Eröffnung die gehörige Verwarnung verbunden werde.

Die k. Bau-Inspektionen haben diese Bestimmungen ihrem Hilfspersonale zur strengen Beachtung zu eröffnen.

Augsburg, den 15. Mai 1856.

(Krsbl. v. Schwaben u. Neuburg 1856, S. 537.)

Gleiche Anordnungen sind in Oberbayern durch Regierungs-Anordnung vom 11. Juli 1856, Krsbl. S. 1091, erlassen worden.

Instruktive Vorschriften
für die Wassermessung an größeren Flüßen.

Einleitung.

Wie es verschiedene Instrumente gibt, um die Wassermenge eines Flusses zu messen, so ist auch die Art und Weise der Messung sehr verschieden. Keine der üblichen Methoden kann auf absolute Genauigkeit Anspruch machen. Selten stimmen sogar die Resultate solcher Messungen vollkommen überein, welche unter ganz gleichen Umständen nach einem gleichen Verfahren mit den nämlichen Instrumenten vorgenommen worden sind. Noch mehr aber weichen die Resultate von einander ab, wenn nach verschiedenen Methoden mit verschiedenen Instrumenten gemessen wird.

Solange es der Wissenschaft nicht gelingt, Mittel und Wege zur Erlangung absolut zuverlässigerer Resultate aufzufinden, läßt sich nur durch eine gleichmäßige Verfahrungsweise die relative Genauigkeit der Messungsergebnisse erhöhen. Dies ist immerhin ein beachtenswerther Gewinn.

Es sollen daher in Zukunft alle Wassermessungen an größeren Flüssen, welche im öffentlichen Dienste vorzunehmen sind, auf die gleiche Weise behandelt werden und die nachfolgenden Vorschriften dabei als Richtschnur dienen.

§. 1. Begriffsbestimmung.

Unter Wassermenge eines Flußes wird diejenige Quantität Wassers verstanden, welche in der Zeiteinheit — einer Sekunde — durch ein bestimmtes Profil des Flußes abfließt. Sie läßt sich als ein Agregat prismatischer Körper betrachten, welches das benetzte Querprofil der betreffenden Flußstelle zur Grundfläche und den in der Zeiteinheit von jedem Wasserpartikel zurückgelegten Weg zur Höhe hat und kann folglich ausgedrückt werden, durch das Produkt aus der benetzten Profilfläche und der Geschwindigkeit.

Diese beiden Faktoren müssen durch Messung erhoben werden.

§. 2. Profilmessung.

Zum Behufe der Messung des Querprofils wird an der bestimmten Stelle, senkrecht zum Flußlauf ein Seil von einem Ufer zum andern möglichst straff gespannt, und nach Bedarf durch unterstellte, vor Anker gelegte kleine Kähne über Wasser gehalten.

Das Seil dient sowohl, um mittelst einer hölzernen Meßlatte die horizontalen Abstände der Profilpunkte nach der Breite des Flußes zu messen, als auch zur Festhaltung des Kahnes, in welchem die Operirenden sich befinden.

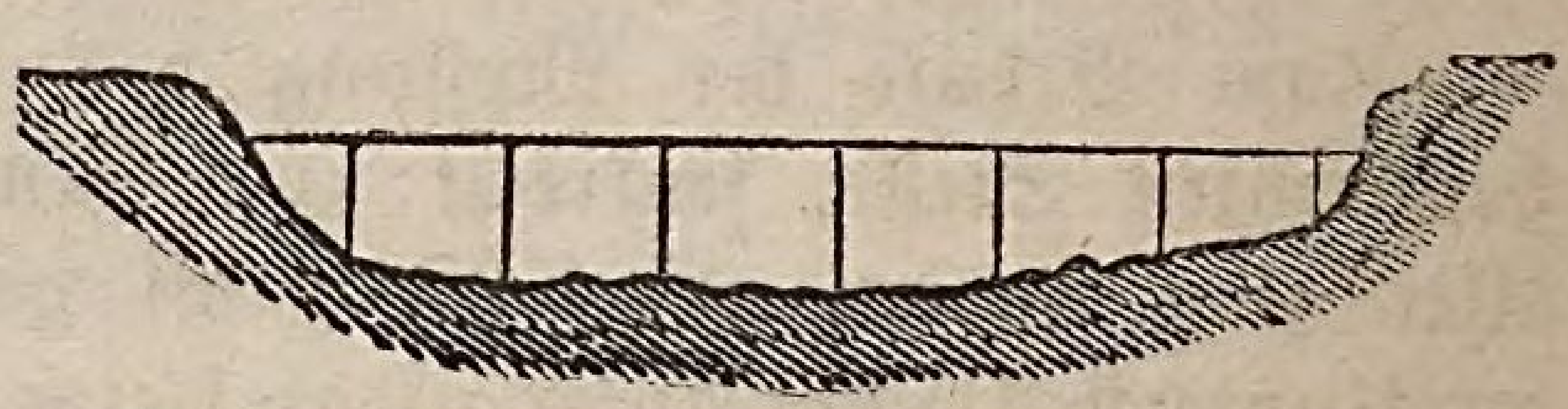
Von diesem Kahne aus ist mittelst einer in Schuhe, Zolle und Viertelszolle — zehntheiligen Maaßes — eingetheilten, unten beschwerter Peilstange die Wassertiefe in möglichst gleichen Abständen zu messen. Die Entfernung der einzelnen Sonden von einander richtet sich nach der Gestalt des Flußbettes, soll aber nicht über 20 Fuß betragen.

Wegen der Dehnung und Biegung des Seiles ist die Breitenmessung ungenau und daher eine nachträgliche Berichtigung vorzunehmen, welche in der Weise zu geschehen hat, daß mittels des Distanzmessers, des Meßtisches oder eines Winkelinstrumentes auf geometrischem oder trigonometrischem Wege die Entfernung von einem Uferpunkt zum andern genau gemessen und der hierdurch gefundene Fehler der ersten Messung proportional der Länge auf die Entfernung der Zwischenpunkte vertheilt wird. Bei keiner Profilmessung darf unterlassen werden, den während derselben herrschenden Pegelstand zu beobachten und zu notiren.

§. 3. Geschwindigkeitsmessung.

Die Geschwindigkeit der einzelnen Wasserfäden ist in jedem Theile des Querschnittes verschieden.

Zunächst der festen Begränzung am kleinsten, nimmt sie mit der Entfernung von derselben zu. Zur genauesten Ermittlung der Wassermenge müßte daher die Geschwindigkeit, womit sich jedes einzelne Wasserpartikel bewegt, gemessen und mit seinem Querschnitte multiplicirt werden. Eine derartige Messung würde, wenn sie auch ausführbar wäre, offenbar zu zeitraubend sein. Deshalb ist eine Anzahl solcher neben einander sich bewegender Wasserpartikeln zusammenzufassen und die mittlere Geschwindigkeit ihrer Bewegung zu erheben.



Zu dem Ende wird der wasserhaltende Querschnitt, wie nebenstehende Figur zeigt, in Dreiecke und Trapeze abgetheilt und in der senkrechten Achse eines jeden einzelnen Flächentheiles die Geschwindigkeitsmessung nach §. 5 vorgenommen.

Die Eintheilung hat stets so zu geschehen, daß je in horizontalen Abständen von mindestens 5 Fuß und höchstens 20 Fuß die Geschwindigkeitsmessung in den verschiedenen Tiefen stattfindet.

§. 4. Stromgeschwindigkeitsmesser zu genauen Messungen.

Zu Messungen dieser Art, welche möglichste Genauigkeit bezwecken, soll der Woltmann'sche Stromgeschwindigkeitsmesser — Woltmann'scher Flügel — gebraucht werden und jedes Instrument mit Flügeln von zweierlei Längen versehen sein.

Der Durchmesser des Kreises, welchen die äußeren Ränder der Schaufeln bei den längeren Flügeln beschreiben, wird auf 1 Fuß, jener der kürzeren auf 5 Dezimalzolle festgesetzt.

An seichten Flüßen oder bei solchen von geringer Geschwindigkeit dienen die kürzeren Flügel, bei größerer Geschwindigkeit die längeren.

§. 5. Mittlere Geschwindigkeit und Wassermenge.

Die Geschwindigkeitsmessung in den einzelnen Abtheilungen eines Querschnittes (§. 3) hat in nachbeschriebener Weise zu erfolgen.

Zuerst wird der Flügel in der senkrechten Achse einer Abtheilung nur soweit in das Wasser eingesenkt, daß die Schaufeln, wenn sie ihren höchsten Stand erreichen, gerade die Oberfläche des Wassers berühren, ohne aus derselben aufzutauchen.

Bei der zweiten Messung wird die Achse des Flügels an tieferen Flüssen bis zu höchstens 2 Fuß, an seichteren bis zu 1 Fuß senkrecht tiefer gestellt; bei der dritten um eben so viele u. s. f. Bei der letzten aber kommt der Flügel so zu stehen, daß die Schaufeln an dem Boden hinstreifen, ohne denselben zu berühren.

Indem die zunächst der Oberfläche, dann die am Boden beobachtete Geschwindigkeit einfach, die übrigen doppelt genommen und alle zusammen summirt werden, endlich durch die doppelte Anzahl der verschiedenen Flügelstellungen weniger zwei in die Summe dividirt wird, erhält man die mittlere Geschwindigkeit, welche in der betreffenden Abtheilung des Querschnittes herrscht.*)

Das Produkt aus der also berechneten mittleren Geschwindigkeit und dem Inhalte der zugehörigen Abtheilung des Querschnittes gibt den kubischen Inhalt der in der Zeiteinheit durch diese Abtheilung gegangenen Wassermasse und endlich die Summe dieser Produkte die gesammte Wassermenge.

§. 6. Gebrauch des Woltmann'schen Flügels.

Die Kenntniß des Instrumentes und seiner Behandlung vorausgesetzt, wird in Bezug auf den Gebrauch desselben bestimmt, was folgt:

a) Um dem Einfluße des zum Messen gebrauchten Kahnes zu entgehen, soll an dessen Vortheil eine vorgeschobene Rüstung angebracht werden, auf welcher der Operirende seinen Standpunkt nimmt.

b) Die Beobachtungszeit darf wegen der Ungleichförmigkeit der Bewegung eines und desselben Wasserpartikels bei den größern Flügeln nicht unter 3 Minuten, bei den kleinern nicht unter 2 Minuten betragen.

---

*) Es sei z. B. die Geschwindigkeit an der Oberfläche zu 3,2'; bei der zweiten tieferen Stellung 3,4'; bei der dritten 3,1' und am Boden 2,4' gefunden worden, so wäre die mittlere Geschwindigkeit

$$= \frac{3{,}2 + 2 \times 3{,}4 + 2 \times 3{,}1 + 2{,}4}{2 \times 4 - 2} = 3{,}1'.$$

c) In der Regel ist in einer und derselben Stellung des Instrumentes jedesmal nur eine Beobachtung zu machen.

Geht jedoch aus der Vergleichung der Resultate mehrerer Beobachtungen unter einander die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers hervor, so soll die verdächtige Beobachtung wiederholt werden.

§. 7. Bestimmung des Flügelumlaufes.

Weder die Methode, das Instrument auf eine gewisse Entfernung durch ruhig stehendes Wasser zu bewegen und durch Theilung mit der Anzahl der beobachteten Umdrehungen in die Länge des zurückgelegten Weges den Umlauf des Flügels zu bestimmen, noch auch die Berechnung auf theoretischem Wege, gibt ein so brauchbares Resultat als die Bestimmung in fließendem Wasser, daher, wo immer möglich, diese Art und Weise angewendet werden soll.

Dieselbe besteht darin, daß an einer geraden regelmäßig profilirten Stelle eines kleinen Baches eine Strecke von 50 bis 100 Fuß Länge abgesteckt und die größte, in der Mitte stattfindende Geschwindigkeit durch öfters wiederholte Messung mittels der Schwimmkugel, welche auf die Tiefe der Flügeldurchmesser eingesenkt ist, mit möglichster Genauigkeit ermittelt wird.

Wenn dieß geschehen ist, wird an verschiedenen Punkten des Weges, welchen die Schwimmkugel genommen hat, der Flügel auf die gleiche Tiefe wie die Kugel eingesenkt, mindestens 5 Minuten lang beobachtet und aus der erhaltenen, durchschnittlichen Anzahl der Umdrehungen und der mit der Schwimmkugel gefundenen Geschwindigkeit der Umlauf berechnet.*)

Verdächtige Beobachtungen bleiben bei der Berechnung der Durchschnittsresultate unberücksichtigt.

§. 8. Berechnung der Wassermenge nach der größten Geschwindigkeit im Stromstriche.

Wo weder Zeit noch Mittel gegeben sind, um nach §. 2, 3 und 5 die Wassermenge eines Flusses zu erheben, oder

---

*) Es sei die mit der Schwimmkugel gemessene Geschwindigkeit 3,2 in der Sekunde und der Flügel habe im Durchschnitt innerhalb 5 Minuten oder 300 Sekunden 325 Umdrehungen gemacht, so entspricht einer Umdrehung ein Weg von

$$\frac{3,2 \times 300}{325} = 2,953'.$$

wenn, wie bei Hochwassern, das dort vorgeschriebene Verfahren nicht gut anwendbar ist, dann in Fällen, wo es auf größere Genauigkeit nicht ankommt, kann die mittlere Geschwindigkeit von der an der Oberfläche im Stromstriche gemessenen größten Geschwindigkeit abgeleitet werden.

Dabei sind nachstehende Verhältnißzahlen zu Grunde zu legen:

Bei einer größern Geschwindigkeit von	ist die mittlere Geschwindigkeit Proc. d. größten	Bei einer größten Geschwindigkeit von	ist die mittlere Geschwindigkeit Proc. d. größten
0,5 Fuß	76,3%	8,5 Fuß	86,2%
1,5 „	78,2%	10,0 „	87,1%
3,5 „	81,3%	12,0 „	88,3%
5,0 „	83,1%	13,5 „	89,0%
7,0 „	85,0%		

§. 9. Messung der größten Geschwindigkeit an der Oberfläche im Stromstriche.

Zur Messung der größeren Geschwindigkeit an der Oberfläche im Stromstriche kann man sich ausser dem Woltmann'schen Flügel auch eines Schwimmers — eines Schwimmstabes oder einer Schwimmkugel — bedienen.

Die Operation soll an einer möglichst regelmäßigen Stelle des Flusses bei windstillem Wetter vorgenommen und mehrmals auf dieselbe Weise wiederholt werden.

Zur Vermeidung des Luftwiderstandes ist der Schwimmer nahezu ganz unterzutauchen.

Die Länge des von demselben zurückgelegten Weges darf nicht unter 200 Fuß betragen.

§. 10. Sonstige Stromgeschwindigkeitsmesser.

Stehen dem Operirenden etwa noch andere Stromgeschwindigkeitsmesser zu Gebot, so können dieselben zwar gleichfalls gebraucht werden, die damit erhaltenen Resultate sollen aber nur den Zweck haben, zur Vergleichung mit den nach obigen Vorschriften stattgefundenen Messungen zu dienen und dürfen nicht für sich allein, sondern nur neben letzteren vorgetragen werden.

Dasselbe gilt für den Fall als eine von gegenwärtigen Vorschriften abweichende Verfahrungsweise angewendet werden will.

München, den 3. März 1855.

Königl. oberste Baubehörde.

Technische Vorschriften für den Flußbau in Bayern.

Festgestellt durch die oberste Baubehörde im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf Grund der von sämmtlichen k. Kreisbaurätheu vom 28. November bis 13. Dezember 1864 gepflogenen Berathung.

I. Vorarbeiten.

Flußkarte.

§. 1. Die Flußkarte ist im Maßstabe der zu Gebote stehenden Steuerkataster-Blätter anzufertigen.

In dieselbe ist das Flußbett in der Ausdehnung des vorherrschenden Wasserstandes mit blauer Farbe einzutragen und die Höhe dieses Wasserstandes nach einem zu benennenden Pegel anzugeben.

Ueberdieß hat die Karte zu enthalten:

a) den Thalweg des Flusses mit blauen Pinselstreifen;

b) die bereits festgesetzten Normallinien karminroth ausgezogen;

c) die Nebenrinnen, die Altwässer und die einmündenden Bäche blau;

d) die Culturausscheidungen, u. zwar Wald dunkelgrau, Auen lichtgrau, Wiesen hellgrün, Aecker und Weinberge braun, Sümpfe hellgrün mit blauen Streifen, Kiesbänke hellgelb, Wege dunkelbraun angelegt und Ziehwege braun punktirt;

e) die Inseln in der Farbe der Bodenkultur;

f) die Grenze des Inundationsgebietes in kurzen blauen Strichen;

g) Brücken, Fähren, Wehre, Mühlen und sonstige Betriebswerke schwarz;

h) die etwa vorhandenen Ufer und vorstehende Bauten u. zwar die Steinbauten schwarz, die Faschinen- und Holzwerke braun angelegt, die Dämme grün lavirt; und endlich

i) die Pegel, Fixpunkte und Längeneintheilungszeichen.

Längen-Nivellement.

§. 2. In dem Längennivellement sind die Längen im Maßstabe der Flußkarte und die Höhen im 25mal größern Maßstabe aufzutragen.

Der Generalhorizont ist 4000′ über der Meeresfläche (Amsterdamer Pegel) anzunehmen und das Complement des aufgetragenen Horizonts zu dem Generalhorizont auf jedem Blatt einmal in Zahlen anzugeben.

In das Nivellement sind einzuzeichnen:

a) der Wasserspiegel, dessen Höhe nach einem zu benennenden Pegel anzugeben ist;
b) die Flußsohle in der Richtung des Thalweges braun lavirt;
c) die Ufer, das rechtseitige ausgezogen, das linkseitige punktirt; und
d) die Fixpunkte und Nullpunkte der Pegel mit Angabe des an denselben beobachteten niedrigsten und höchsten Wasserstandes.

Die Coten sind nach der Längeneintheilung des Situationsplanes mit fortlaufenden Nummern einzutragen und die nöthigen Zwischenpunkte mit Buchstaben zu bezeichnen.

Die Flußsohle ist ohne Rücksicht auf die Coten des Wasserspiegels einzutragen. Die kleinsten und größten Tiefen sind blau einzuschreiben.

Floßquerprofil.

§. 3. In den Querprofilen sind die Längen entweder im 500theiligen oder im 1000theiligen und die Höhen im zehnfach größeren Maßstabe aufzutragen.

Es sind sowohl an regelmäßigen als unregelmäßigen Flußstellen Querprofile zu nehmen und die Profilpunkte in der Art zu wählen, daß sie die Gestalt der Bodenoberfläche möglichst genau darstellen.

Einzelne Querprofile müssen sich über das ganze Inundationsgebiet erstrecken. In diesen können die Längen in einem kleineren Maßstabe aufgetragen werden.

Die Querprofile haben sich an Fixpunkte (untermauerte Steine) anzuschließen, und es müssen diese nach §. 1 lit. i und §. 2 lit. d in den Situations- und Nivellementsplan aufgeommen werden.

In den Querprofilen ist die Bodenbeschaffenheit — Felsen, grobe Geschiebe, Letten, feiner Sand und Dammerde — mit Farben einzuzeichnen und die Bedeutung der Farben anzugeben.

Messung der Geschwindigkeit und Wassermenge.

§. **4.** Die Geschwindigkeit und Wassermenge des Flußes sind an möglichst regelmäßigen Stellen und in mehreren Abtheilungen zu erheben.

Diese Abtheilungen sind in der Regel so zu wählen, daß sie zwischen die größeren Nebenflüsse fallen, wo die Wassermengen und die Gefälle wechseln.

Zu annähernden Messungen ist in der Regel die Schwimmkugel anzuwenden.

Mit derselben wird die größte Geschwindigkeit im Stromstrich nahe an der Oberfläche erhoben und angenommen, daß die mittlere Geschwindigkeit $^8/_{10}$ tel der größten betrage.

Hiernach und nach der Größe des Querprofils sind die Wassermengen zu berechnen.

Handelt es sich um genauere Messungen, so ist das wasserhaltende Querprofil in einzelne Trapeze abzutheilen, in dem Mittelpunkte eines jeden derselben die Geschwindigkeit mit dem Woltmann'schen Flügel zu messen und mit dem Flächeninhalt des betreffenden Trapezes zu multipliziren. Die Summe der einzelnen Produkte ergibt die Wassermenge.

Auf dem Stande des Querprofils sind außer der Wassermasse anzugeben:

a) die gefundene mittlere Geschwindigkeit,
b) die Größe des Wasserprofils,
c) der benetzte Umfang, sowie
d) das dem Profile speziell entsprechende Gefälle.

§. **5.** Bei Stromtheilungen sind für jeden Flußarm die gleichen Zeichnungen und Messungen zu machen.

Geschwindigkeits-Coefficient.

§. **6**. Der Geschwindigkeits-Coefficient ist nach den im letzten Absatze des §. 4 bezeichneten Daten zu berechnen.

Der Berechnung ist, wenn die Geschwindigkeit mit c, die Abflußfläche mit q, der benetzte Umfang mit p, das relative Gefälle mit f und der Coefficient mit k bezeichnet wird, die Formel zu Grunde zu legen:

$$k = c \sqrt{\frac{p}{q\,f}}$$

Mittlere Wassertiefe.

§. 7. Die mittlere Wassertiefe für einen Flußbezirk (Sektion) wird dadurch gefunden, daß bei einem niederen Wasserstande an mehreren regelmäßigen Stellen, an welchen sich das Flußbett möglichst rein und unverändert erhält, das Abflußprofil gemessen, durch die Flußbreite dividirt, und auf den niedrigsten Wasserstand zurückgeführt wird.

Der Durchschnitt aus den so erhaltenen Werthen ist die mittlere Tiefe des Flußbezirks für den niedrigsten Wasserstand.

Mittlerer Wasserstand.

§. 8. Als mittlerer Wasserstand ist die Vegetationsgrenze der im Trocknen wachsenden Pflanzen mit Ausschluß der Wasserpflanzen und der Weiden anzunehmen.

Normalbreite.

§. 9. Die Herstellung einer richtigen, der Wassermenge und dem Gefälle des Flußes angemessenen Normalbreite ist die Grundbedingung einer rationellen Fluß-Verbesserung.

Normalbreite für Niederwasser.

§. 10. Die Normalbreite für Niederwasser wird gefunden:

a) aus der erhobenen mittleren Wassertiefe für Niederwasser (§. 7.),
b) aus der bei Niederwasser gemessenen oder auf Niederwasser zurückzuführenden Wassermasse,
c) aus dem durchschnittlichen Gefälle des Flußbezirkes und
d) aus dem nach §. 6 erhobenen Geschwindigkeits-Coefficienten.

Die dem Durchschnittsgefälle entsprechende Abflußfläche, dividirt durch die mittlere Tiefe, gibt die auf die halbe Profilhöhe bezogene Normalbreite.

Bezeichnet b die Breite, t die Tiefe, m die Wassermenge, f das Gefall, k den Geschwindigkeits-Coefficienten, so ist

$$b = \frac{1{,}02.\ m.}{k.\ t.\ \sqrt{t.\ f.}}$$

Ist die nach §. 7 bestimmte mittlere Tiefe für die Schifffahrt ungenügend, so wird für dieselbe Tiefe die benöthigte Fahrtiefe substituirt.

Normalbreite für Mittelwasser.

§. 11. Die Normalbreite für Mittelwasser wird gefunden:

a) aus der Tiefe für Mittelwasser, d. i. die Summe der Tiefe für Niederwasser (§. 7) und der Höhendifferenz zwischen Niederwasser und dem Mittelwasserstande (§. 8),
b) aus der für diesen Flußstand gemessenen oder auf denselben zurückzuführenden Wassermasse,
c) aus dem durchschnittlichen Gefälle des Flußbezirkes und
d) aus dem Geschwindigkeits-Coefficienten.

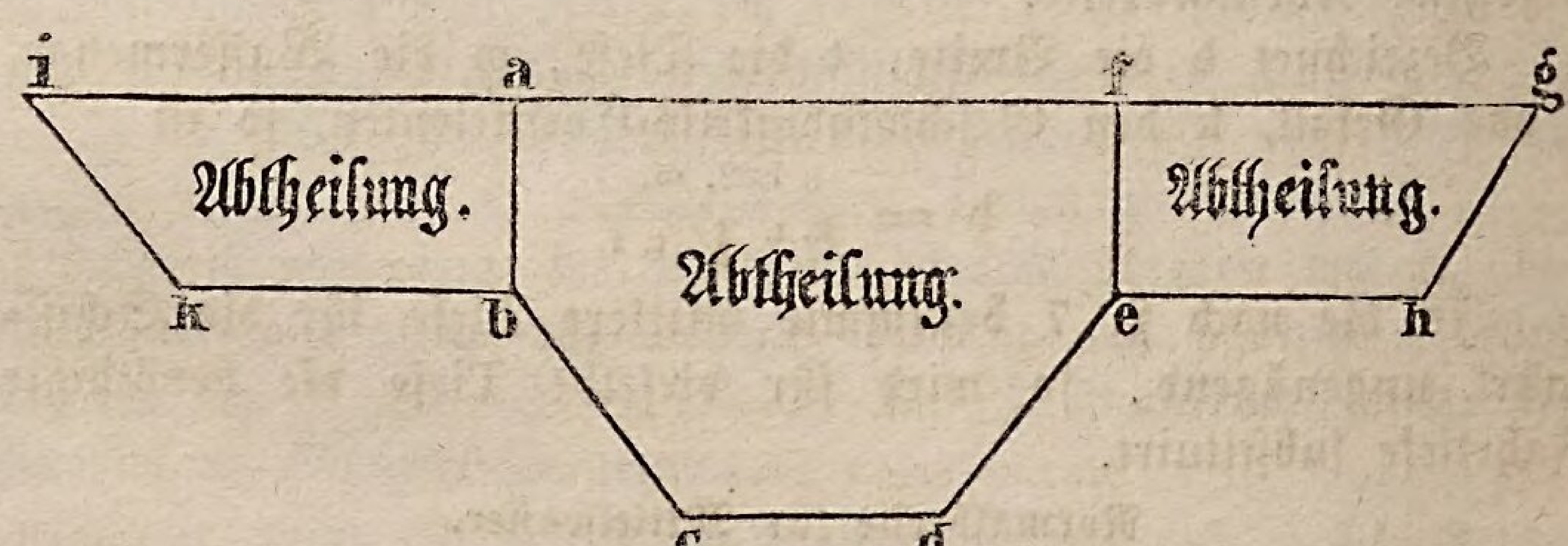
Die dem Durchschnittsgefälle entsprechende Fläche dividirt durch die Wassertiefe sub a gibt nach der Formel §. 10 die Normalbreite auf die halbe Profilhöhe bezogen.

Normalbreite für Hochwasser.

§. **12.** Die Normalbreite für Hochwasser wird gefunden:
a) aus der Tiefe für Hochwasser, d. i. aus der Summe der Tiefe für Niederwasser (§. 7) und der Höhendifferenz zwischen Niederwasser und Hochwasser,
b) aus der bei diesem Flußstande gemessenen oder auf denselben zurückzuführenden Wassermasse,
c) aus dem durchschnittlichen Gefälle beim höchsten Wasser und
d) dem Geschwindigkeits-Coefficienten.

Die dem durchschnittlichen Hochwassergefälle entsprechende Abflußfläche dividirt durch die Tiefe sub a gibt nach der Formel §. 10 die Normalbreite auf die halbe Profilhöhe bezogen, wobei vorausgesetzt ist, daß das Wasser nicht über die Ufer tritt.

Im entgegengesetzten Falle ist ein Hochwasserprofil von der untenstehenden Form ins Auge zu fassen, und die Breite zu berechnen, bei welcher die Wassermasse in der zulässigen Höhe abzufließen vermag.



Zur Berechnung wird zuerst der Wasserabfluß durch die Hauptabtheilung (a b c d e f) ermittelt. —

Der Rest der Wassermasse muß durch die 2 Seitenabtheilungen abfließen.

Zur Berechnung der Größe und Breite derselben ist anzunehmen, als seien beide Abtheilungen a b i k und e f g h zu einem Trapez zusammengesetzt. Hiernach und nach dem im §. 10 angegebenen Verfahren wird die Breite der Seitenabtheilungen bestimmt.

Die Breite der Seitenabtheilungen bildet mit der Breite der Hauptabtheilung die gesammte Normalbreite.

Die Breite der Seitenabtheilungen kann auf beiden Ufern gleich oder ungleich vertheilt werden.

Tracirung der Normallinie.

§. **13**. Bei Tracirung der Normallinie für Flüße mit höheren Ufern (z. B. für Rhein, Main, Donau) ist darauf zu sehen, daß die concaven Ufer festgehalten werden. Selbst in geraden Strecken ist die Normallinie — wenn möglich — an eines der beiden Ufer anzulehnen.

Zur Erzielung einer geregelten Linie sind die Ufervorsprünge dem Strome zum Abbruche zu überlassen, und es ist die Normallinie thunlichst nahe an die eingebogenen Uferstellen zu legen.

Bestehende Bauten und geschützte Uferstrecken sind besonders zu berücksichtigen.

Müssen wegen allzugroßer Unregelmässigkeit des Flußes die Ufer verlassen werden, so ist zur Vermeidung von kostspieligen Tiefbauten mit der Normallinie den Inseln, unbeweglichen Mate rialbänken und seichten Stellen insoweit zu folgen, als dies unbeschadet der gehörigen Regelung des Flußlaufes geschehen kann.

§. **14**. Die Anlage eines Durchstiches ist angezeigt, wenn die alte Flußbahn der starken Krümmung wegen für die Schifffahrt gefährlich ist oder Eisstopfungen befürchten läßt; ferner wenn die Kosten einer Regulirung derselben die Kosten für einen Durchstich übersteigen würden, oder endlich wenn eine Senkung des Flußes im Interesse der Landwirthschaft geboten erscheint.

Die Ein- und Ausmündungen der Durchstiche sind möglichst in concave Uferstellen zu bringen.

Vor der Projectirung von Durchstichen ist sich Gewißheit zu

verschaffen, daß der Boden in der Richtung des Durchstichs von der Wasserströmung angreifbar ist, und der neue Kanal in nicht allzulanger Zeit durch den Fluß selbst zur Ausbildung gebracht wird.

§. **15**. Auf Flüße mit niedrigen Ufern und auf verwilderte Gebirgsflüße finden die Regeln der §§. 13 und 14 keine, oder nur ganz untergeordnete Anwendung.

Zur Regulirung derselben ist der neue Flußlauf mittelst Durchstichen in möglichst gerader und kurzer Richtung durch das Flußgebiet zu führen, und es ist auf den alten Flußlauf nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als es zur Gewinnung von Anhaltspunkten für die Ausführung der Durchstiche wünschenswerth erscheint.

§. **16**. Münden schiffbare oder floßbare Seitenflüße ein, und hängt eine Correktion derselben an ihrer Ausmündung mit der Correktion des Hauptflußes zusammen, so ist die Ausmündung des kleineren Flußes wo möglich in eine concave Stelle zu bringen und in spitzem Winkel mit dem Hauptfluß zu vereinigen.

Ist der Seitenfluß weder floß- noch schiffbar, so soll die Ausmündung, besonders wenn das Treibmaterial vom Hauptfluß schwer bewältigt wird, wo möglich in einen alten durch die Narmallinie abzuschneidenden Flußtheil gelegt werden.

§. **17**. Wenn es die Verhältnisse irgend gestatten, sind Nebenrinnen und Stromtheilungen abzuschließen.

Längeneintheilung.

§. **18**. Zur Längeneintheilung des Flußes sind nach der Mittellinie der normalen Bahn gemessen, alle 1000′ bis 4000′ Eintheilungszeichen zu setzen. Wo solche bereits bestehen, können dieselben beibehalten werden.

Fixpunkte.

§. **19**. Die Nullpunkte der Pegel sind als Fixpunkte zu betrachten, deren Erhaltung durch Controlpunkte zu sichern ist.

§. **20**. Zwischen den Pegeln sind nach Bedürfniß weitere Fixpunkte zu errichten.

Dieselben haben aus untermauerten Steinen zu bestehen, und sind in den Situationsplan und das Längen-Nivellement aufzunehmen.

II. Lage der Bauten.

a. Buhnen.

§. **21**. Zur Durchführung von Flußcorrectionen sowie zum

Schutze der Ufer ist das Buhnensystem im Allgemeinen ausgeschlossen.

Wird ausnahmsweise in einer nicht zur Correction bestimmten Flußstrecke eine Buhne für nöthig erachtet, so soll deren Richtung gegen den Stromstrich nach den Flußverhältnissen bemessen werden.

b. Leitwerke.

§. **22**. Bei Flußcorrectionen ist das Parallelsystem anzuwenden.

Auch können in Flußstrecken, wo keine allgemeine Correction beabsichtigt ist, aber einzelne die Schifffahrt erschwerende Felspartien in der Nähe des Fahrwassers vorkommen, Leitwerke eine nützliche Anwendung finden, wenn sie so angelegt werden, daß sie Schiffe und Flöße in eine bestimmte Richtung weisen.

Die Parallel- oder Leitwerke sind an feste Uferstellen oder Bauten anzuschließen und in der Richtung der Normallinie der Art anzulegen, daß die vordere Böschung in der Höhe des Mittelwassers mit der Normallinie zusammenfällt.

Die zur Gewinnung eines Anfangspunktes für die Parallelwerke nöthigen Anschlußbauten sind in der Regel vom Ufer an senkrecht auf die Normallinie vorzuführen.

An dieselben soll jedesmal gleichzeitig ein Parallelwerk von angemessener Länge stromabwärts angebaut werden.

c. Uferdeckwerke.

§. **23**. Die Uferdeckwerke sind an die Normallinie so anzulegen, daß die Böschung in der Höhe des Mittelwassers mit der Normallinie zusammentrifft.

Sind Ufer hinter der Normallinie, oder an nicht zur Correction bestimmten Stellen zu sichern, so ist die Lage des Baues der allgemeinen Uferrichtung anzupassen.

d. Verlandungsbauten.

§. **24**. Die Querbauten zum Abschlusse der Strömung hinter den Parallelwerken und zur Beförderung der Verlandung bestimmt, werden vom Ufer an senkrecht auf die Normallinie geführt.

Eine gleiche Richtung erhalten die Schlickzäune.

Die Weidenbüsche, sogenannte Entennester, werden verschränkt gesetzt.

e. Durchstiche.

§. **25**. Die Richtung der Durchstiche ergibt sich aus der Richtung des projectirten Flußlaufes.

Der auszugrabende Kanal erhält seine Lage an größeren Flüssen (Rhein, Main und der unteren Donau) am zweckmäßigsten in der Mitte zwischen den Normallinien, an kleineren Flüssen dagegen in der Regel an der Normallinie auf der Seite des Abschlußbaues.

Die Hilfsbauten, die s. g. Schöpfwerke, sowie die Zuschlußbauten sind, wo möglich wegen einstiger Benutzung als Uferbauten, in der Richtung der Normallinie herzustellen.

f. Hochwasserdämme.

§. 26. Die Hochwasserdämme dürfen nicht unmittelbar ans Ufer gelegt werden. Der Abstand hängt von der Breite des Hochwasserprofils ab.

Mindestens soll die Entfernung zwischen Ufer und Damm an größeren Flüßen 150′ und an kleineren Flüßen 60′ betragen und der Damm der allgemeinen Richtung der Ufer folgen.

Seitenflüße, welche eine bedeutende Wassermasse liefern, und das Binnengebiet in beträchtlicher Ausdehnung unter Wasser zu setzen vermögen, sind bis ans Hochufer oder bis an hohe Terrainstellen zwischen Dämme zu fassen.

g. Entwässerungs-Schleusen.

§. 27. Zur Absperrung kleiner Seitenbäche und Wasserabzugsrinnen, welche keinen erheblichen Schaden durch Inundation zu verursachen vermögen, sind Schleusen anzubringen.

Auch sind solche in den tieferen Becken und Niederungen zu erbauen, in welchen sich zur Zeit der Hochwässer Regen- und Seiherwasser ansammelt.

Können mehrere Becken durch Gräben mit einander verbunden werden, so ist selbstverständlich die Schleuse in das untere Becken zu stellen.

Altwässer und tiefliegende Stellen sind vorzugsweise als Sammelbecken zu benutzen.

III. Construktion und Dimensionen der Bauten.

A. Faschinenbauten.

§. 28. Reine Faschinenbauten sind da, wo sie dem Angriffe der Wasserströmung dauernd ausgesetzt sind, dann wo sie längere Zeit über Wasser liegen, nicht, oder nur in dem Falle statthaft, wenn Steinbauten wegen Mangel oder unverhältnißmäßiger Kostspieligkeit des Materials nicht ausgeführt werden können.

a. Senkfaschinen mit Kiesfüllung.

§. **29**. Kiessenkfaschinen werden in der Regel 3 bis 3½′ dick gemacht.

Zur Füllung ist möglichst grober, sandfreier Kies in solcher Menge, als die Beschaffenheit des Reisigs es zuläßt, zu verwenden.

Zur Umhüllung ist dichtes und biegsames Reisig zu nehmen. Tannen, Fichten und Dornen verdienen vor Weiden den Vorzug.

Die Kiessenkfaschinen sind in Abständen von 1 bis höchstens 2′ mit weichem Eisendraht von angemessener Stärke zu binden.

Bei Senkfaschinen von mehr als 50′ Länge ist in Mitte der Kiesfüllung eine Zwischenlage von Reisig einzubringen.

§. **30**. Bauten, welche der Strömung bleibend ausgesetzt sind, dürfen nicht aus Kiessenkfaschinen ausgeführt werden.

Letztere finden in der Regel nur zu Grundlagen und Vorböschungen unter Niederwasser, dann zu Schlickfängen für Verlandungen Anwendung.

Mit Kiessenkfaschinen hergestellte Böschungen müssen wenigstens 1½—2malige Anlage haben.

§. **31**. Erscheint es zum raschen Vollzug eines Senkfaschinenbaues unter Wasser wegen lebhafter Strömung nothwendig, denselben mit Pfahlwerk zu stützen, so ist für Hauptuferanschlüsse oder Buhnen, welche einen starken Wasserdruck auszuhalten haben, eine doppelte Pfahlreihe einzutreiben.

Die Pfähle sind unter sich 4—6′, die Pfahlreihen soweit auseinander zu stellen, daß dazwischen 2—4 Senkfaschinen Platz finden.

Für Parallelbauten und für Querbauten hinter denselben genügt eine Reihe von Pfählen.

An der doppelten wie der einfachen Pfahlreihe werden Vorböschungen von Senkfaschinen bis zum niedrigsten Wasserstande angelegt.

In der Höhe derselben soll der Senkfaschinenkörper eine Breite erhalten, welche nach erfolgter Senkung desselben zureicht, einen etwa herzustellenden Ueberwasserbau aufzunehmen. Vor Ausführung des letzteren werden die Pfähle unter dem niedrigsten Wasserstande abgeschnitten.

b. Packfaschinen.

§. **32**. Packfaschinen haben unter Niederwasser, soweit deren Böschungen nicht aus Senkfaschinen gebildet sind, an der Wasser=

strömung 2malige, im Uebrigen 1½malige Böschungen zu erhalten und werden mit den Spitzen der Faschinen nach Außen hergestellt; über dem Niederwasser sind die Sturzenden der Faschinen nach Außen zu legen.

Die Böschungen auf Seite der Strömung — sowie bei Uferanschlüssen die flußabwärtsliegenden — sind mindestens 1½malig, im Uebrigen nicht steiler als 1malig zu machen.

§. **33**. Die Zwischenräume der 0,4—0,5 dicken auf 1—1½′ Abstand gebundenen und mit 4′ langen Heftpfählen genagelten Wippen, werden voll mit Kies ausgefüllt.

Wenn die Krone nur 6′ breit ist, soll dieselbe bloß mit einem niedern Flechtzaun eingefaßt werden; bei größerer Breite sind außerdem nach Erforderniß mehrere solche Zäune nach der Länge des Baues anzubringen.

Zwischen den Flechtzäunen ist die Krone da, wo keine Ueberströmung nach der Quere stattfindet, mindestens ½′ hoch mit grobem Kies oder mit mindestens ½′ dickem und festgeschlagenem Rasen zu decken. Findet eine Strömung nach der Quere statt, so müssen die Bauten eine Decke von schweren Steinen erhalten.

§. **34**. Die Höhe eines Faschinenbaues hat über den mittleren Wasserstand zu reichen.

Die Breite der Krone soll, bei Parallelbauten mindestens 4′, bei Uferanschlüssen mindestens 6′ betragen. Dient ein solcher Bau zugleich als Ziehweg, so erhält die Krone die hiefür erforderliche Breite.

Der Länge nach ist einem Parallelbau an der Krone gleiches Gefäll mit dem Wasserspiegel und keine Querneigung zu geben, Uferanschlüsse steigen von dem Kopf zur Wurzel, wo nicht besondere Flußverhältnisse Anderes bedingen, höchstens um ½% ihrer Länge und es erhält deren Krone in der Regel keine Querneigung.

Die Wurzel der Uferanschlüsse muß zureichend tief in das Uferland eingreifen und ist durch Versicherung der Uferböschung gegen Hinterspülung zu sichern.

c. Flechtzäune und Weidenzeilen.

§. **35**. Auf den nahezu bis zum niedrigsten Wasserstand gediehenen Anschütten sollen in angemessenen Abständen Flechtzäune von entsprechender Höhe angelegt werden.

Dieselben sind bis über den niedrigsten Wasserstand hinauf dicht einzuflechten und am Grunde mit einem Vorwurf von Kies zu versehen.

Reicht der Flechtzaun soweit über Wasser hervor, daß das Auswachsen möglich ist, so darf zum Einflechten nur grünes Holz genommen werden.

Auf lockeren Anschütten, über welche starke Strömung stattfindet, sind doppelte Flechtzäune in einem Abstand von 2—4′ herzustellen und bis zum obern Rande mit Kies zu füllen.

Für Zäune, welche ausnahmsweise auf Verlandungen von mehreren Fuß Höhe über Niederwasser gesetzt werden, sind vorher Gräben bis zu letzterem auszuheben.

§. **36**. Auf Verlandungen, welche sich bereits über den niedrigen Wasserstand erheben, sind in der Regel bloß Weidensetzlinge einzugraben, entweder zeilenweise in Abständen von 6 bis 10′ oder nesterweise in noch geringerem Abstande.

Wo Weidensetzlinge kein Gedeihen versprechen, sind andere Holzarten anzuwenden, denen die Beschaffenheit des Bodens zusagt.

B. Steinbauten.

§. **37**. Reine Steinbauten im freien Fluße sollen auf die Höhe des mittleren Wasserstandes gelegt werden.

Mit Rücksicht auf die Heftigkeit der Hochwasserströmung und insbesondere des Eisganges sind dieselben an der Krone: bei Parallelbauten 2½—5′, bei Uferanschlüssen und Buhnen 3—8′ breit zu machen, vorbehaltlich größerer Breite für Bauten, welche als Ziehwege benutzt werden sollen.

§. **38**. Ueber dem niedrigsten Wasserstand sind Steinbauten auf der Seite der Strömung mit wenigstens 1½maligen, auf der entgegengesetzten Seite, mit wenigstens 1maligen Böschungen zu versehen.

Unter Niederwasser werden die Böschungen je nach der Wassergeschwindigkeit und Widerstandsfähigkeit der Flußsohle so viel verflacht, daß sich nach Eintritt der zu erwartenden Vertiefung eine Böschung bildet, welche keinenfalls unter 1½malig sein darf.

§. **39**. In der Höhe des Niederwassers ist eine Berme als Vorfuß anzubringen, wenn vor einem Baue eine namhafte Vertiefung zu befürchten ist.

§. **40.** Die Krone und die über den niedrigen Wasserstand hervorragenden Böschungen sind mit großen unregelmäßigen, aber sorgfältig auf Unterlage von grobem Schotter gesetzten und verkeilten Steinen von unzweifelhafter Frostbeständigkeit und nicht unter 1′ Höhe zu überpflastern.

Die Oberfläche der Krone wird abgerundet, und darf im Anschluß an die Böschungen keine scharfen Kanten erhalten.

Letzteres ist auch für Bauten, die als Ziehwege dienen, zu beobachten, deren Oberfläche jedoch in der erforderlichen Breite horizontal zu legen.

§. **41.** Hinsichtlich der Längenneigung, der Krone von Parallelbauten oder Uferanschlüssen und Buhnen, dann des Eingreifens der Wurzel im Uferlande und der Versicherung der Uferböschung daselbst, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Packfaschinenbauten (§. 34).

§. **42.** Wenn Steinbauten nicht sofort zur vollständigen Höhe ausgebaut, sondern nur als Grundschwellen angelegt werden, sind dieselben an derjenigen Seite des später auszuführenden vollständigen Baues einzulegen, wo derselbe den Angriff der Strömung zu erleiden hat, also für Parallelbauten auf Seite der Normallinie, für Querbauten an der flußabwärtsgerichteten Seite.

§. **43.** Steinbauten zum Schutze des Ufers werden entweder ganz als Steinwurf oder, soweit sie über dem Niederwasser liegen, als Pflaster hergestellt, und erhalten unter Niederwasser einen Vorfuß ebenso wie Bauten im freien Fluß nach §. 38 und 39.

An Uferstellen, welche zum Anlanden von Schiffen oder Flößen bestimmt sind, muß die als Vorfuß dienende Berme mindestens 2′ unter dem niedrigsten Wasserstande liegen.

§. **44.** Besteht der über dem Niederwasser liegende Theil eines Uferschutzes aus losen Steinen, so muß er 2—2½ malige Böschung erhalten und die Steinlage mindestens eine Dicke von 1½′ haben.

Für Pflaster, welches auf einer ½′ dicken Unterlage von Steinabfällen oder grobem Kies, wie bei Bauten im freien Fluße nach §. 40 Abs. 1 herzustellen ist, genügt eine 1½ bis 2 malige Böschung.

§. **45.** In beiden Fällen darf der Steinschutz nicht auf Erdandämmung liegen und hat sich derselbe zu einer Höhe von

2—4' über dem Mittelwasserstand zu erstrecken; an Uferstellen, welche dem Wellenschlage besonders ausgesetzt sind, nach Erforderniß noch höher.

Die weitere Höhe des Ufers wird abgeböscht und mit Rasen belegt, bepflanzt oder mit Berauhwehrung versehen.

C. Gemischte Bauten. a. Steinsenkfaschinen.

§. **46**. Steinsenkfaschinen werden mit Bruchsteinen gefüllt und in der Regel nicht über 35' lang $2^1/_2$' bis $3^1/_2$' dick gemacht.

Dieselben gestatten die Anwendung starker Reiser und können etwas weiter als Kiessenkfaschinen gebunden werden.

§. **47**. Steinsenkfaschinen finden Anwendung als Vorböschung unter Niederwasser und als Fundation eines Baues auf angreifbarer Flußsohle, sowie bei reinen Steinbauten in heftiger Strömung, welche die gehörige Einbringung loser Steine hindert.

§. **48**. Steinsenkfaschinen werden nach Erforderniß neben oder in Lagen aufeinander, mit Berücksichtigung des Verbandes der Stoßenden gelegt, und zwar in der Regel parallel zum Flußlaufe, bei gewaltsamen Anfall der Strömung dagegen in declinirender Richtung.

Werden mehrere Lagen über einander gelegt, so müssen dieselben eine mindestens 1malige Böschung bilden, welche auf Seite der Strömung nach Erforderniß flacher zu machen ist.

Steinsenkfaschinen können durch Kiessenkfaschinen ersetzt werden, wo sie nicht an der Strömung liegen oder in den untern Lagen, wenn die letztern durch die erstern überdeckt sind.

§. **49**. Die in §. 31 beschriebene Construction ist auch bei Steinsenkfaschinen zulässig.

b. Packfaschinen mit Steindeckung.

§. **50**. Soll ein Packfaschinenbau, über welchen heftige Strömung stattfindet, und welcher nicht genugsam bewachsen ist, nachhaltige Dauer gewähren und deshalb mit einer Steindeckung versehen werden, so hat dieselbe unter und über Niederwasser auf den Böschungen längs der Strömung und bei Uferanschlüssen auf der untern Seite mindestens 2', auf den übrigen Böschungen und der Krone mindestens $1^1/_2$' in der Dicke zu betragen.

Die Baukrone wird in diesem Falle mit vorzugsweise großen Steinen belegt. Weder die Krone, noch die über Niederwasser hervorragende Böschungsfläche darf gepflastert werden, so lange

noch eine Senkung des Baues stattfindet. Hört dieselbe vollständig auf, so ist die Ueberpflasterung nach §. 40 herzustellen unter Beibehaltung der normirten Längenneigung.

D. Kiesbauten.

§. 51. Kiesdämme, deren Oberfläche durch eine Stein- oder Faschinendecke gesichert wird, können als Parallelbauten und als Querbauten Anwendung finden.

a. Parallelbauten mit Steindecke.

§. 52. Die Kiesdämme mit Steindecke werden als Parallelbauten an der Krone 6' bis 9', und, wenn sie seinerzeit als Ziehwege dienen sollen, mindestens 12' breit, die beiderseitigen Böschungen $1^1/_2$ bis 2 malig angelegt. In der Höhe des Niederwassers erhalten sie eine Berme, welche je nach der Heftigkeit der zu erwartenden Stromangriffe 4' bis 7' breit und 2'' auf den Fuß geneigt ist. —

Von der Berme an abwärts wird bis zur größten Flußtiefe der Bau durch eine Decke von angeworfenen Steinen oder von Steinsenkfaschinen mit mindestens $1^1/_2$ maliger Böschung gesichert. —

Die Berme und die vordere Böschung aufwärts bis zur Krone werden mit $^3/_4$ bis 1' hohen Steinen auf einer Schotter- oder Kieslage gepflastert.

Die Krone soll in gewölbter Form entweder auf gleiche Weise oder bei geringer Ueberströmung mindestens mit $^1/_2$' dicken Steinen gepflastert werden.

Für die hintere, zur Verlandung bestimmte Böschung ist dagegen eine 1' bis $1^1/_3$' dicke Faschinendecke, welche am Fuße der Böschung durch angeworfene Steine oder durch eine oder zwei Reihen Kiessenkfaschinen beschwert wird, ausreichend.

§. 53. Werden die Bauten auf Kiesbänken oder in geringer Tiefe hergestellt, so muß vor denselben wegen der zu erwartenden Vertiefung vorsorglich ein Anwurf von Steinen oder Steinsenkfaschinen angebracht werden.

In Fällen, wo bei starker Strömung in größerer Tiefe gebaut werden muß, ist zuerst beiderseits ein Steinwurf oder ein Körper von Senkfaschinen, welche an der Vorderböschung mit Steinen, an der hinteren mit Kies gefüllt werden, herzustellen und hierauf zur Kieseinschüttung zu schreiten.

b. Parallelwerke aus Kiesdämmen mit Faschinendecke.

§. **54**. Die Kiesdämme mit Faschinendecke erhalten gleiche Dimensionen wie die mit Steindecke (§. 52).

Die vordere und die hintere Böschung, sowie die Krone werden mit einer doppelten Faschinenlage in einer Gesammtstärke von mindestens 1$^{1}/_{3}$' überdeckt und die Krone mit Steinen beschwert. Mangeln Steine, so ist die Krone mit einer 3- bis 4 fachen Faschinenlage zu überziehen und der Böschungsfuß mit Weglassung der Berme durch einen starken Anwurf von Kiessenkfaschinen zu verwahren.

Die mit Faschinen gedeckten Kiesbauten erhalten die für reine Faschinenwerke vorgeschriebene Höhe (§. 34.)

c. Kiesdämme als Querbauten.

§. **55**. Kiesdämme als Querbauten werden an der Krone 6' breit angelegt und nach obigen Bestimmungen entweder mit Steinen oder Faschinen abgedeckt.

Steht ein starker Ueberssturz zu besorgen, so muß am Fuße der hinteren Böschung ein sichernder Anwurf von Kies- oder Steinsenkfaschinen, oder von Steinen hergestellt werden.

Auf den mit Faschinen gedeckten Böschungen sind unterhalb der Kante der Krone doppelte Flechtzäune anzubringen und ist die Krone mit Steinen zu belegen oder mit wenigstens drei Reihen Flechtzäunen zu überziehen.

E. Erdbauten. a) Durchstiche.

§. **56**. Bei Durchstechungen an größeren Flüßen wird nur ein Kanal von bemessener Weite ausgegraben und dessen Erweiterung dem Fluße überlassen.

Die Weite des Durchstichgrabens bestimmt sich mit Rücksicht auf die Normalbreite des Flußes, die Höhe des Terrains, das Gefäll im Durchstich und die Festigkeit des Erdreiches und soll unter den günstigsten Verhältnissen an der Sohle wenigstens den zehnten Theil der Normalbreite betragen.

§. **57**. Die Ausgrabung hat von unten nach aufwärts bis zum oder unter den tiefsten Wasserstand stattzufinden. Finden sich Lettenschichten vor, so sind dieselben in der ganzen Breite des Durchstichkanales bis auf die dem Fluße zukommende Tiefe unter dem niedrigsten Wasserstande auszuheben.

Die durch den Fluß abzubrechende Erdwand ist so steil zu belassen, als sie nach der Beschaffenheit des Erdreiches stehen bleibt.

§. **58**. Wenn die Einmündung des Durchstichkanales in beträchtlicher Entfernung oberhalb des Zuschlusses oder Schöpfbaues liegt, darf nach Erforderniß des Flußanfalles das vor der Kanaleinmündung flußaufwärts stehende Land schräg abgegraben und in dieser Weise ein sogenannter Trichter gebildet werden.

§. **59**. Wird der Kanal nach §. 25 Abs. 2 längs der Normallinie, an welcher der Zuschluß oder Schöpfbau liegt, ausgehoben, so muß das Ufer des Durchstichs auf dieser Seite sofort abgeböscht, und geschützt werden.

Dem Fluße bleibt die fernere Erweiterung nur auf der anderen Seite überlassen.

Mit Eröffnung des Durchstiches ist, wenn thunlich, bis zum Eintritt eines in Aussicht stehenden höheren Wasserstandes zuzuwarten.

§. **60**. Die aus dem Kanale ausgegrabene Erde ist, soweit dieselbe hierzu ausreicht, zur Herstellung von Leitdämmen auf beiden Seiten des Durchstichkanales zu verwenden.

Diese Dämme sind in angemessene Entfernung hinter den Rand des Kanals zurückzuverlegen und ihrer Länge nach in der Höhe auszugleichen.

b. Hochwasserdämme.

§. **61**. Die Hochwasserdämme müssen mit der Krone 2—3′ über den höchsten Wasserstand gelegt werden.

Die Krone wird je nach der Bodenart und der Höhe des Dammes 5 — 7′ breit, die Böschung gegen den Fluß mindestens $1^1/_2$malig, gegen das Binnenland aber bis zu einer Höhe des Dammes von 10′ zweimalig.

Bei größerer Höhe desselben ist auf dessen Rückseite 10′ tief unter der Dammkrone eine Berme von der Breite der Dammkrone herzustellen, und die Böschung unter und über dieser Berme zweimalig zu machen.

§. **62**. Kommen die Dämme auf kiesigen, das Wasser durchlassenden Boden zu stehen, so soll unter dem vordern Böschungsfuße ein 2′ breiter, möglichst tiefer Graben ausgehoben und mit lettiger Erde ausgestampft werden.

Zu den Dämmen selbst, namentlich zu den beiderseitigen

Böschungen ist ebenfalls gute, lettige Erde zu verwenden, und lagenweis festzustampfen.

§. **63**. Die Böschungen sind so weit als möglich mit gestochenem Rasen zu belegen und im Uebrigen ist für rasche Emporbringung einer Grasnarbe zu sorgen.

Vor den beiderseitigen Böschungsfüssen soll ein 4 -— 6′ breiter Streifen Landes stets berast gehalten und wie die Dammfläche behandelt werden.

Wo die Hochwässer längere Zeit anhalten, und die Dämme durch Wellenschlag und Eisgang starken Beschädigungen ausgesetzt sind, ist, wenn thunlich, längs des vorderen Dammfußes ein weiterer Streifen Landes mit Buschwerk zu bepflanzen.

§. **64**. Die Füllgruben zur Gewinnung des Aufdämmungsmaterials sind auf der Wasserseite vor dem Damme, und wo es die Oertlichkeit zuläßt, nicht unter einer Entfernung von 60′ vor demselben anzulegen.

IV. Ausführung der Bauten.

A. Bauzeit. a) Faschinenbauten.

§. **65**. Faschinenbauten, welche unter Mittelwasser zu liegen kommen, können zu jeder Jahreszeit ausgeführt werden.

Ueber Mittelwasserhöhe ist das Bauen mit Faschinen nur zu der Zeit zuläßig, in welcher das zu verwendende Holz außer Saft ist, nemlich von Ende September bis Ende März.

Es ist zweckmäßig, das Holz bald nach der Fällung zu verwenden.

b) Steinbauten.

§. **66**. Steinbauten können zu jeder Zeit ausgeführt werden, in welcher der Fluß frei von Eis ist.

c) Gemischte Bauten.

§. **67**. Die Zeit für die Herstellung der gemischten Bauten, je nachdem dieselben unter oder über Mittelwasser liegen und das eine oder andere Material verwendet wird, richtet sich nach den Vorschriften für Faschinenbau (§. 65) oder Steinbau (§. 66).

d) Kiesbauten.

§. **68**. Kiesbauten können nur zur Zeit des niedrigen Wasserstandes ausgeführt werden, wenn der Kies zugänglich ist, und kein Hochwasser in naher Aussicht steht.

e) Erdbauten.

§. **69**. Zur Herstellung von Durchstichen kann jede Jahreszeit nach Bedürfniß benützt werden.

Hochwasserdämme dürfen zur Zeit des Frostes nicht ausgeführt werden.

B. Baubetrieb. a) Buhnen.

§. **70**. Die Ausführung einer Buhne hat mit der Herstellung der Bauwurzel und der Befestigung des Ufers oberhalb und unterhalb derselben zu beginnen.

Hierauf ist vom Ufer bis zum Kopfe der Buhne das Flußbett durch einen Anwurf von Steinen oder Senkfaschinen abzudecken.

Derselbe muß zur Verminderung von Vertiefungen über den Fuß des Buhnenkörpers hinausreichen.

Die Ausführung einer solchen Grundschwelle hat von unten nach oben, d. i. stromaufwärts in der Weise zu geschehen, daß die später eingeworfenen Steine oder Senkfaschinen an der vorher eingeworfenen einen Halt gegen die Strömung finden.

b) Leitwerke.

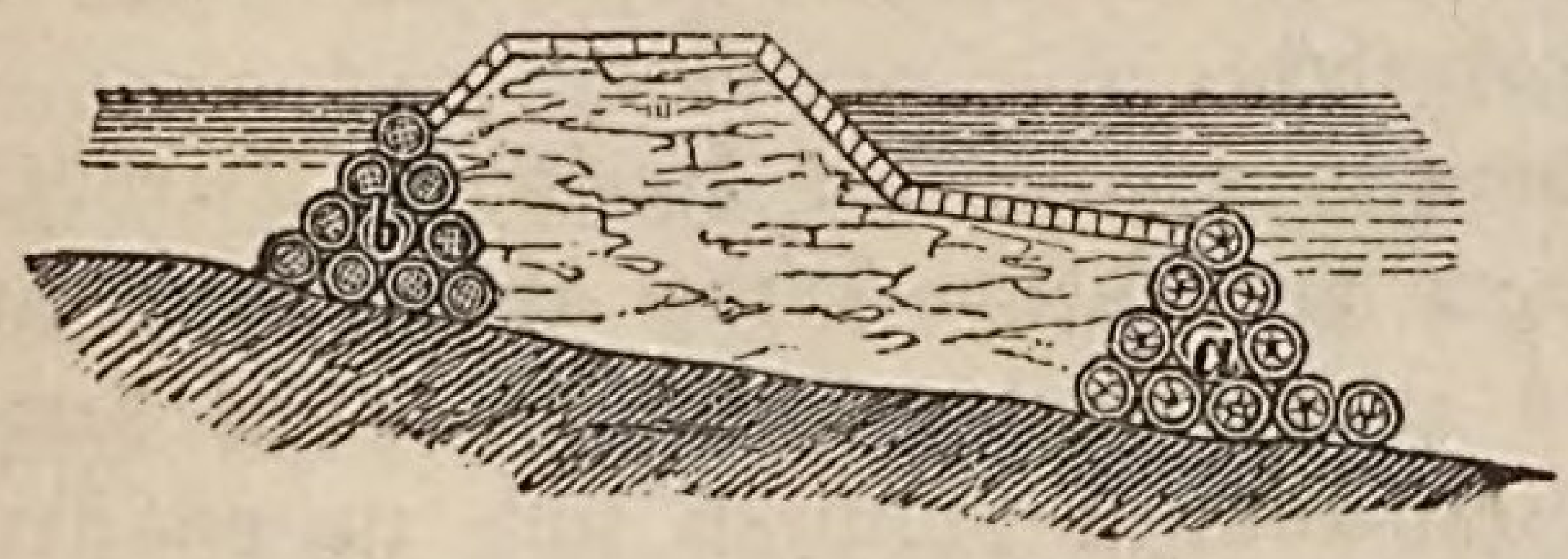
§. **71**. Leitwerke sind an den festgesetzten Normallinien successive, an beiden Ufern möglichst gleichzeitig mit Benützung der Kiesbänke auszuführen.



§. **72**. Bei dem Zuschluß einer Seitenrinne a b nebenstehender Zeichnung, welche sich zwischen dem festen Ufer bei a oder einem bestehenden Parallelbau a d und einer in der Normallinie liegenden Kiesbank K befindet, soll zuerst das Leitwerk b c auf der Kiesbank in entsprechender Länge hergestellt werden, so daß das untere Ende des festen Ufers oder des bestehenden Parallelwerkes a und das obere Ende b des neuen Leitwerkes die beiden Ufer der Seitenrinne bilden.

Alsdann wird das Bett der Seitenrinne durch einen Anwurf von Steinen oder Senkfaschinen von den beiden Ufern aus abgedeckt, der

Bau zusammengeführt und mit der Verlängerung des Leitwerkes auf der Kiesbank fortgefahren.



§. **73**. Ist die Strömung stark und soll der Baukörper aus Kies oder Sand angeschüttet werden, so müssen zur Bildung von ruhigem Wasser vor der vordern und hintern Böschung zuerst Prismen von Stein oder von Senkfaschinen a und b obenstehender Zeichnung angeworfen werden.

Dieselben haben auf jeder Seite den Fuß des Leitwerkes zu bilden.

An der Flußseite sind Steine oder Steinsenkfaschinen zu verwenden, während an der Rückseite Kiessenkfaschinen Anwendung finden können.

Sobald ruhiges Wasser erzeugt ist, wird der Raum zwischen den beiden Prismen schleunigst ausgefüllt, der obere Baukörper hergestellt und seine Oberfläche abgedeckt.

§. **74**. Oeffnungen in den Leitwerken zu dem Zwecke der rascheren Verlandung sollen unterbleiben, wenn der Fluß noch in den höheren Wasserschichten über der Krone der Leitwerke in großer Menge feines Material treibt, und durch dasselbe, besonders bei sorgfältiger Anlage von Verlandungsbauten eine entsprechend rasche Auflandung zu erwarten steht.

Bewegt sich dagegen die größere Masse Material in schweren Stücken auf der Flußsohle fort, und setzt der Fluß nur wenig feines Material ab, so sind Verlandungsöffnungen angezeigt.

Ueber ihre Zulässigkeit, ihre Entfernungen von einander, die Dauer ihres Fortbestandes, sind die Ergebnisse von Versuchen und Beobachtungen maßgebend.

Die Oeffnungen sollen bis 1′ unter Niederwasser durch Schwellen abgedeckt werden, und ihre Breite in der Regel nicht über $1/3$ der Normalbreite betragen.

c) Uferdeckwerk.

§. **75**. Die Uferabdeckungen haben zu beginnen, sobald der Fluß an bestehenden Ufern oder in Durchstichen der Normallinie nahe kommt.

Zu diesem Behufe werden an Stellen, wo das Vorland bis zum künftigen Banquettfuß in Abbruch gekommen ist, Steine oder Steinsenkfaschinen zur Bildung eines Vorfußes eingeworfen und in dem Maaße, als der Abbruch des Vorlandes und die Vertiefung fortschreitet, fortgesetzt.

Hat der Abbruch nahezu den Fuß der künftigen Uferböschung erreicht, so ist die noch vorstehende Erde abzugraben und zur Regulirung des Ufers zu verwenden, das Banquett herzustellen und hiernach die Böschung zu planiren und zu pflastern.

§. **76.** Erscheint es zweckmäßig, ein Uferdeckwerk, weil es als Leitwerk dienen soll, auszuführen, wenn noch beträchtliches Vorland vor demselben liegt, und der Angriff erst nach längerer Zeit zu erwarten steht, so wird in der Normallinie ein Graben mit derjenigen Böschung, welcher dem künftigen Ufer entspricht, bis zum Grundwasser ausgehoben, das Uferdeckwerk an Böschung und Banquett vollständig ausgeführt und gepflastert, sodann auf das Banquett eine so große Quantität von Bruchsteinen gebracht, daß dieselben voraussichtlich einen festen Steinvorschuß bilden werden, sobald das Vorland durch den Strom abgebrochen sein wird.

Die Erdböschung des Grabens gegen die Flußseite kann so steil angelegt werden, als es die Festigkeit des Erdreichs gestattet.

An dieselbe ist der Bruchsteinkörper lose und so anzulehnen, daß bei erfolgendem Einbruch ein möglichst großer Theil der Steine sich in den Fluß hinabsenkt.

d) Zuschlußbauten.

§. **77.** Bei der Ausführung von Zuschlüßen müßen vor Allem die beiden Ufer befestigt werden, alsdann ist die Sohle abzudecken und der Bau gleichmäßig in die Höhe zu führen.

Wenn Abschlüße mit Senkfaschinen, sei es unter Anwendung von Schiffen oder mittels Pfahlgerüsten hergestellt werden, ist gleichfalls für die Befestigung der Ufer zuerst zu sorgen.

e) Correctionen.

§. **78.** Ausgedehnte Flußcorrectionen sind successive nach Sectionen zur Ausführung zu bringen.

Innerhalb einer Section ist mit den Parallelwerken von festen Uferstellen, von Brücken oder von Querbauten aus im Allgemeinen stromabwärts vorzufahren.

Es soll jedoch hierbei vermieden werden, daß der Strom vor dem Bau hergetrieben werde, und daß deßhalb in große Tiefe gebaut werden müsse.

Erst nach eingetretener Verlandung soll fortgebaut, und, wenn zwischen dem Bau und den neu abgelagerten oder seit länger bestehenden Kiesbänken und Inseln Rinnen durchziehen, in der Art verfahren werden, wie im §. 72 für Rinnenabschlüsse angedeutet ist.

§. **79**. Ausnahmsweise ist es zulässig, selbst mitten in verwilderten Strecken, in welchen wegen der großen Entfernung der Ufer Querbauten (Anschlußbauten) nicht wohl ausführbar sind, auf günstig und ausgedehnt verlandeten Stellen Parallelwerke anzulegen.

Es darf jedoch ein Umgehen derselben durch den Hauptstrom vor der Annäherung des von oben herabkommenden Parallelwerkes nicht zu besorgen sein.

§. **80**. Bei der Durchführung der Correction und der Ausführung der Neubauten in den in Angriff genommenen Sectionen muß sich in der Art nach den Mitteln gerichtet werden, daß vor Allem das Geschaffene vervollständigt und consolidirt wird.

Dabei ist insbesondere ins Auge zufassen, daß die über Materialbänke und durch seichte Stellen geführten Parallelwerke bei eintretender Vertiefung der Vervollständigung des Vorfußes bedürfen, und die Normalufer an den alten Uferstellen sowohl, als in den Durchstichen beim Abbruche des Vorlandes befestigt werden müssen.

§. **81**. Wenn an alten Ufern und besonders in concaven Stellen das Vorland gleichwohl über die Normallinie bricht, so ist diese weiter zurückzulegen und mit der jenseitigen Normallinie auf dem converen Ufer entsprechend nachzurücken.

An Stellen, wo derartige Aenderungen nothwendig werden, ist mit dem Ausbau der Normale auf der converen Seite erst dann zu beginnen, wenn die Concave gesichert ist, oder die rechtzeitige Sicherung derselben keinem Bedenken unterliegt.

V. Unterhaltung.

Allgemeine Bestimmung.

§. **82**. Die Unterhaltung hat sich zunächst auf die Wiederherstellung beschädigter Bauten zu beschränken.

§. **83**. Die Ausdehnung der Bauten auf eine größere Länge und Höhe, als sie bei ihrer ersten Anlage hatten, gehört dem Neubau an.

Solche Aenderungen sollen aus Unterhaltungsmitteln nur dann vorgenommen werden, wenn alle Bedürfnisse für wirkliche Unterhaltung nachweislich gedeckt sind.

Unterhaltung der Faschinenbauten.

§. **84**. Wenn Faschinenbauten, als solche, erhalten werden müssen, ist zuerst auf die unter Niederwasser liegende Böschung das Augenmerk zu richten.

Zeigt sich dieselbe schadhaft, so sind, wenn Bruchsteine gänzlich fehlen, Kiessenkfaschinen vorzulegen.

Von Niederwasserhöhe aufwärts ist der schadhafte Theil des Baues abzutragen und mit neuem Packwerk zu ersetzen.

Für die Instandhaltung der Krone muß beständig Sorge getragen werden.

Steinbauten.

§. **85**. Nach Abfluß eines jeden Hochwassers oder eines Eisganges ist die Ergänzung der ausgerissenen Steine mit Sorgfalt, sowohl an dem Fuße als an der Böschung und der Krone vorzunehmen, und der Verband des Pflasters wieder herzustellen.

Das Aufwachsen von Gesträuch darf in regelmäßigem Pflaster nicht geduldet werden.

Gemischte Bauten.

§. **86**. An den gemischten Bauten werden alle Ausbesserungen mit Anwendung von Bruchsteinen vorgenommen.

Kiesbauten.

§. **87**. Bei Kiesbauten, welche als Leitwerk benutzt werden, ist das Fortschreiten der Tiefe des Thalwegs sorgfältig zu beobachten, und der Vorfuß rechtzeitig, bevor eine schädliche Vertiefung eintritt, mit Steinen oder Senkfaschinen zu schützen.

Bei solchen Bauten empfiehlt sich an größeren Flüßen von bedeutender Tiefe die Anlage eines Baukatasters, in welchem die zum Schutze der Bauten unter Niederwasser eingeworfenen Senkfaschinen, sowie die Tiefen, bei welchen sie eingeworfen worden sind, vorgemerkt werden.

Erdbauten.

§. **88**. Inundationsdämme mit ihren Zugehörungen bedürfen einer fortwährenden sorgfältigen Ueberwachung.

Beschädigungen der Dämme durch Wellenschlag sind unverzüglich auszubessern und die Maus-, Maulwurfs- und Iltislöcher festzustampfen.

Schadhafter Rasen ist abzuheben und durch gesunde Stücke zu ersetzen, und überhaupt auf Pflege der Berasung besonders Bedacht zu nehmen.

Ziehwege und Ziehweg-Brücken.

§. **89**. Natürliche Ziehwege auf dem Uferlande erfordern keine besondere Unterhaltung.

Die kunstmäßig angelegten Ziehwege sind an Böschung und Krone in ihrem gegen Angriffe von Wasser und Eis gesicherten Bestande zu erhalten.

Beschädigungen an der Krone sind mit Kies und Steinschotter auszufüllen.

Vor dem Eintritte der Schifffahrt ist der Leinpfad von Eis, Treibholz und andern Hemmnissen zu befreien.

§. **90**. Bleibende Ziehwegbrücken sind in gut baulichem Zustande zu erhalten.

Bei hölzernen Ziehwegbrücken, welche periodisch abgetragen werden, ist dafür zu sorgen, daß alles brauchbare Material wieder an der geeigneten Stelle Verwendung findet und daß sie vor Beginn der Schifffahrt wieder rechtzeitig hergestellt werden.

Fahrwasser.

§. **91**. Nach Abfluß eines jeden Hochwassers muß ohne Verzug das Fahrwasser von angeschwemmten Baumstämmen geräumt und diese Arbeit bei günstigem Wasserstand auch auf die außer dem Bereiche des Fahrwassers im Fluße liegenden Gegenstände ausgedehnt werden, wenn zu gewärtigen ist, daß dieselben später dem Fahrwasser zugeführt oder zu einer Anhegerung einer Kiesbank Anlaß geben.

Vor Eröffnung der Schifffahrt ist ferner das Fahrwasser längs jeder bestehenden Lände genau zu untersuchen, ob sich nicht den Schiffen Gefahr bringende Steine abgelöst oder Schutt und sonstige Gegenstände sich angelagert haben, deren Entfernung zu veranlassen ist.

VI. Besondere Bestimmungen
für die einzelnen Flüße und Flußbezirke.

§. 92. Allgemeines.

Wo in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich Anderes festgesetzt ist, sind die allgemeinen Normen §. 1 bis §. 91 maßgebend.

§. 93. A. Donau.

a. Baumaterial und Construktion.

1) Abtheilung Ulm, resp. Illerausmündung — Donauwörth.

An der Donau haben folgende Bauweisen Anwendung zu finden: Faschinenconstruction aus gemischten Holzsorten — jedoch mit Weiden vorherrschend — die Krone mit Rasenbeleg zwischen Flechtzäunen. Bei allen dem Stromangriff bleibend ausgesetzten Bauten Abdeckung an der Flußseite mit Steinsenkfaschinen oder Steinen unter und mit Steinen über Niederwasser.

Quer- und Anschlußbauten hinter der Normallinie nach Bedürfniß mit Steinberollung auf der Krone.

Die Parallelbauten aus Faschinen werden aus zwei von einander unabhängigen Theilen, nämlich der Vorböschung und dem eigentlichen Baukörper — Hinterbau — zusammengesetzt.

Die Vorböschung besteht aus 4—6 Stück 3′ dicken Kiessenkfaschinen ohne Ende, wozu mit Vortheil auch Tannenzweige verwendet werden, und wird schließlich mit einer Lage Steinsenkfaschinen oder mit Steinen überdeckt.

2) Donauwörth-Steppberg.

Vorfuß von Steinsenkfaschinen, Hinterbau aus Packfaschinen unter und aus Steinen ober Niederwasserhöhe.

Quer- und Anschlußbauten hinter der Normallinie wie in Abtheilung lit. a in den Fällen, wo Faschinenbau billiger als Steinbau zu stehen kommt.

3) Steppberg — Kreisgrenze gegen Oberbayern.

Reiner Steinbau.

4) Regierungsbezirk Oberbayern.

Wie in Abtheilung 3, mit der Erweiterung, daß auch Querbauten aus Kies nach §. 51 und 54 gestattet sind.

5. Regierungsbezirk Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg.

In der Regel reiner Steinbau.

Unter günstigen Verhältnissen ist die Verwendung von Stein-

bruchgerölle und bei besonderen Tiefen und Geschwindigkeiten auch die Anwendung von Steinsenkfaschinen zuläßig.

Bauten mit Steinbruchgerölle sind unter, wie über Niederwasser mindestens 1½ bis 2′ dick ganz mit Steinen zu überwerfen und werden nach erfolgter Senkung über Niederwasser gepflastert.

Bei Quer- und Anschlußbauten hinter der Normallinie soll der Faschinen- und Kiesbau unter günstigen Umständen nicht ausgeschlossen sein.

b. Ausmaaße und Höhenlage.

§. **94.** Die Ausmaaße und Höhenlage der Bauten richten sich nach folgenden Bestimmungen:

1) In Schwaben.

Baukrone der Parallelwerke 6′ breit und 4′ über dem kleinsten Wasser. Böschungsanlage 1½malig. Gleiche Maaße für die Querbauten.

2) In Oberbayern.

Baukrone der Parallelwerke 4′ breit. Höhenlage 1′ über 0 Ingolstadter Pegel. Böschung gegen den Strom 1½-, ausnahmsweise 2malig, rückwärts 1malig.

Die Uferdeckwerke erhalten ein Banquett von 4′ Breite und 1½malige Böschung. Der obere Rand des Böschungspflasters kommt über die Vegetationsgrenze auf 3,5′ über Null Ingolstadter Pegel, d. i. 8′ über das kleinste Wasser zu liegen.

Die Krone der Querdämme aus Kies mit Faschinenreihen 10′ breit. Beiderseitige Böschung 2malig. Flußabwärts ein Banquett von Steinen.

3) Oberbayerische Kreisgrenze — Neustadter Brücke.

Kronbreite der Parallelwerke 4′. Höhenlage 1,75′ über Mittelwasser Neustadter Pegel.

4) Neustadter Brücke — oberpfälzische Kreisgrenze.

Kronbreite 4′ Höhe, 4,5′ über 0 des einschlägigen Pegels.

5) In der Oberpfalz.

Breite der Krone für Parallelbauten 4,5′ Höhenlage, 0,5′ über Mittelwasser. Für Anschlußbauten 5′ Kronbreite.

Bauten, welche als Ziehwege dienen, sollen 7′ über dem niedrigsten Wasserstande liegen und an der Krone 10—12′ breit sein — wo ein sehr schiefer Schiffszug stattfindet, noch breiter.

6) Von der Oberpfälzischen Grenze bis Wischelburg.

Kronbreite 4′ bis 4,5′, Höhenlage 4,25′ über 0 Straubinger Pegel.

7) Wischelburg=Deggendorfer Brücke.

Kronbreite 4 bis 5′. Höhenlage 5′ über 0 Deggendorfer Pegel.

8) Deggendorfer Brücke — Hofkirchen.

Kronbreite 4—5′. Höhenlage 4,75′ über 0 Deggendorfer Pegel.

9) Hofkirchen — Sandbach.

Kronbreite 4—5′. Höhenlage 3,25′ über 0 Vilshofer Pegel.

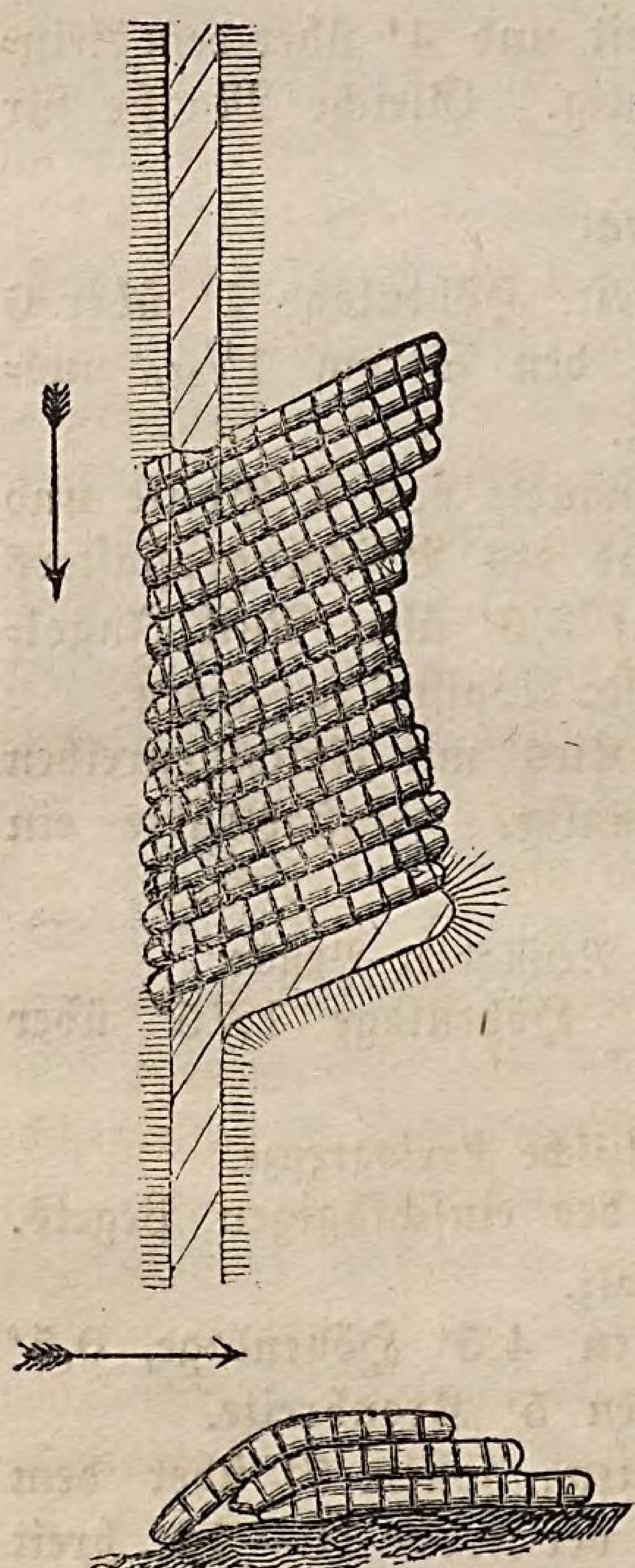
10) Sandbach — Erlau.

Kronbreite 6′. Höhenlage 8′ über 0 Passauer Pegel.

11) Erlau — Landesgrenze.

Kronbreite 6′. Höhenlage 7,75′ über 0 Oberzeller Pegel.

c. **Baubetrieb.** 1) In Schwaben.



§. **95.** Bei Ausführung der Parallelbauten soll in Schwaben u. Neuburg in der Art verfahren werden, daß an ganz trocknen oder an seichten Stellen die Vorböschung zuerst angelegt, indem die Senkstücke entweder in den Boden bis zum niedersten Wasser eingegraben oder auf leichten Gerüsten abgebunden in den Fluß gerollt werden. Regel hiebei ist, daß jede Senkfaschine nach der ganzen Länge des Baues in einem Stück abgebunden wird, weil ihr gegen den Fluß hin ein Stützpunkt nicht gegeben ist.

Da wo es hingegen wohlfeiler ist, den Hinterbau zuerst herzustellen, geschieht dieß durch gewöhnliche Faschinenlagen, und wird der fertige Baukörper zum Abbinden der Vorböschung benützt.

Um lange Parallelbauten mit Rücksicht auf Verlandung und Kostenersparung vortheilhaft anzulegen, soll an Flußstellen, wo die Wassertiefe mehr als 5′ beträgt, der Bau der Höhe nach

unterbrochen und die Flußsohle zur Vermeidung größerer Auskolkung dort lediglich mit quer eingelegten Kiessenkfaschinen bedeckt werden. Die sich hierdurch ergebende Oeffnung in den Längenbauten wird später dem Fortschreiten der normalen Ausbildung des Flußschlauches entsprechend, allmälig verkleinert und schließlich ganz abgeschlossen.

Hiebei ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Zunächst wird der untere Baukopf der gelassenen Oeffnung, in einem stumpfen Winkel mit der normalen Querlinie, nach rückwärts auf eine Breite von 25′ gebracht und mit Senkfaschinen in einer drei- bis viermaligen Ausladung umgeben.

Dann werden zwei gekoppelte Schiffe von 80′ Länge, durch drei Anker gehalten, der Art vor die Oeffnung gebracht, daß denselben mittels Flaschenzügen jede nöthige Stellung ohne viel Aufenthalt gegeben werden kann.

Ist dieß geschehen, so werden von dieser Schiffsrüstung aus 36′ lange, und 3′ dicke Kiessenkfaschinen so in den Fluß geworfen, daß sie lediglich von der Gewalt der Strömung an den verbreiterten Baukopf angedrückt werden und so nach und nach durch Aufwärtsrücken mit den Schiffen die gelassene Oeffnung vollständig durch festaneinandergedrückte Senkstücke gedeckt wird. Sind aber mehrere Senkfaschinenlagen nothwendig, so darf zum Einlegen der zweiten nicht eher geschritten werden, als bis nicht die erste an den oberen Baukopf angeschlossen ist. In diesem Falle wird die erste Senkfaschinenlage der Art entsprechend hinter die Normallinie gebracht, daß die Köpfe der zweiten Lage zur Vermeidung des Abrutschens nach vorne 8′ über die erste Lage überhängen.

Sind noch mehrere Lagen, insbesondere bei Hauptzuschlüßen mit beträchtlichem Stau nothwendig, so muß auf analoge Weise verfahren, d. h. die Köpfe jeder Senkfaschinenlage müßen über jene der zunächst unteren Lage entsprechend überhängen.

Das Verengen oder vollständige Schließen der beregten Oeffnungen geschieht entweder durch von den beiderseitigen Bauköpfen aus eingerollte Senkstücke oder mittels gewöhnlichem Faschinenbau, wobei, wenn sehr heftige Strömungen eintreten, Bruchsteine als Beschwerungsmaterial zu verwenden sind.

Bei Steinbauten wird auf gleiche Weise verfahren, nur mit

dem Unterschiede, daß, vollständige Stromabschlüße ausgenommen, der Steinkörper nur bis auf 6' unter das niederste Wasser reichen soll.

Die Querbauten sind jeder Zeit, früher als die daran zu bindenden Längenbauten, auszuführen.

2) In Niederbayern.

Die Steinbauten sind im ersten Jahre in der Regel nur auf 2—3' über Null Pegel rauh anzuwerfen und im folgenden Jahre oder auch erst mehrere Jahre später auf die vorschriftsmäßige Höhe — §. 94 — zu ergänzen und zu vollenden.

3) In der Oberpfalz.

Grundschwellen an concaven Uferstellen werden, wo ein Auftreiben der Schiffe zu befürchten ist, nur bis zu 3' unter dem niedrigsten Wasserstande ausgeworfen, wo aber jene Besorgniß nicht besteht, bis zur Niederwasserhöhe heraufgeführt.

Wenn sich zwischen den größtentheils an Concaven liegenden vereinzelten Buhnen, welche an ihren Köpfen mit der Zeit durch Parallelwerke verbunden werden sollen, keine Anschütten längs den Normallinien erzeugen, so ist mit Anlage von Grundschwellen gleichwohl in tieferem Wasser vorzugehen.

Solche Schwellen werden nur als vordere Grundböschungen angelegt auf welchen nach erfolgter Verlandung der Ausbau bewirkt wird.

d. Unterhaltung.

1) In Schwaben.

§. **96**. An der Donau im Regierungsbezirke Schwaben bestehen längs der Normalufer Schutzstreifen, deren vollständiger Aufforstung alle Sorgfalt zuzuwenden ist.

2) In Niederbayern.

Die Felsensprengungsarbeiten sind bei Eintritt eines jeden günstigen Wasserstandes im Fahrwasser der Donau zwischen Pleinting und Schalding mit größtmöglichster Thätigkeit in Angriff zu nehmen und so viel Spreng=Sectionen als thunlich aufzustellen.

B. Iller und Lech.

§. **97**. Die Staatsbauten an der Iller und am Lech werden im Regierungsbezirke Schwaben wie die Faschinenbauten an der Donau zwischen Ulm und Donauwörth, jedoch ohne Steinschutz an der Böschung behandelt.

Beide Flüße müßen durch umsichtige Benützung der Geschiebsbewegungen veranlaßt werden, die normale Bahn ohne Zwang einzuschlagen, um hierdurch die alten Rinnsale vollständiger aufzulanden. Hauptzuschlüsse sollen daher nicht vorkommen.

C. Wertach.

§. **98.** Bei den Bauten an der Wertach wird im Allgemeinen wie bei jenen an der Iller und am Lech verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß die Hinterbauten — besondere Fälle ausgenommen — zu unterbleiben haben, und die Längenbauten lediglich aus 3—5 Stück böschungsartig gelegten Kiessenkfaschinen ohne Ende, wovon die oberste 3—4′ über dem niedrigsten Wasser liegt, zu bestehen haben.

D. Raab.

§. **99.** Für die Raab gelten im Allgemeinen die gleichen Vorschriften, wie für die oberpfälzische Donau.

Correctionsbauten sind wegen der bestehenden Mühlwehre, des geringen Gefälles und der niedrigen Ufer von geringer Wirkung und um so weniger am Platze, als der Schifffahrts-Verkehr nicht von Bedeutung ist.

Entstehen Untiefen im Fluße, welche der Schifffahrt hinderlich werden, so wird geräumt und der gewonnene Kies zur Unterlage unter die Pflasterungen der Uferdeckwerke verwendet.

Die Räumungen, sowie die nöthigen Instandsetzungen an den Kammerschleusen, sollen stets im Frühjahre vor Eröffnung der Schifffahrt zur Ausführung gebracht werden.

E. Regen.

§. **100.** Zu den am Regen vorkommenden Bauten sind in der Regel nur Steine zu verwenden.

Die Uferschutzbauten müssen so hoch über Niederwasser gelegt werden, daß sie etwaige Beschädigungen der Ufer durch die Trift- und Floßhölzer verhindern, und haben zum Vorfuß ein Banquett zu erhalten, welches mindestens 1′ über dem kleinsten Wasser liegt.

F. Isar.

1. In Oberbayern.

§. **101.** Parallel- und Querbauten sollen aus Faschinen hergestellt und die ersteren an der Seite, wo sie dem Strom-

angriff bleibend ausgesetzt sind, von der Flußsohle bis zur Mittelwasserhöhe mit einem Steinschutz versehen werden.

Die Krone der Parallelwerke ist 4′ breit die äußere Böschung 1½malig, und die innere 1malig anzulegen.

Die Flußreinigung hat sich auf die ganze Länge von Scharnitz bis zur niederbayerischen Grenze mit Entfernung der Rauchbäume zu beschäftigen, welche aus den oberen Gegenden herbeigeschwemmt werden und Unordnungen im Fluße hervorbringen.

2) In Niederbayern.

§. **102**. Bei dem hohen Werthe des Steinmaterials sind Pfahlsenkfaschinenwände unter dem niedrigsten Wasserstande mit aufgesetzten Packfaschinen — die Krone derselben mit Flechtzäunen eingefaßt und mit Kies- oder Rasen bedeckt — für den Fall als übliche Bauweise beizubehalten, als das erforderliche Steinquantum zum Neubau nicht beschafft werden kann.

Bei heftigem Anfall, ausnahmsweiser Tiefe und direkter Stellung gegen den Strom werden zwei Pfahlreihen — sonst nur eine geschlagen — und zwischen und vor dieselben Kiessenkfaschinen geworfen, welche an der Flußseite eine 1½- —2malige Böschung bilden. Rückwärts kommen nur ausnahmsweise zur Deckung des Flußbettes 2 oder 3 Senkfaschinenreihen zu liegen.

Im Falle einer nothwendigen Erneuerung der Böschung soll unter allen Umständen die Abdeckung mit Steinen angestrebt werden.

Dient ein Bau zur Sicherung einer Brücke oder als Anfangspunkt einer Correction, so ist die dem Stromangriff ausgesetzte Senkfaschinenböschung sofort mit Steinen oder Steinsenkfaschinen abzudecken, die Böschung des Baukörpers und die Krone aber zu pflastern.

Die Uferbeschlächte im Stadtbezirke Landshut, deren Erhaltung dem k. Aerar obliegt, sind durch Mauern, welche auf Pfahlrost gegründet werden, oder durch Steinböschungen, deren Fuß auf Pfahlgrundwänden ruht, zu ersetzen.

§. **103**. Zuschlüße von geringem Belang, wenn sie nur 1—1,5′ Aufstauung erzeugen, sind durch eine Senkfaschinenwand mit einer oder zwei Pfahlreihen herzustellen, wobei die einzelnen Senkfaschinen immer auf die ganze Breite der abzuschließenden Länge in einem Stück gebunden und eingeworfen werden.

Kronbreite und Höhenlagen der Parallelbauten werden festgesetzt für

a) die Strecke oberhalb Landshut und abwärts bis zur Grenze des Bezirksamtes Dingolfing,
Kronbreite 6—7′, Höhenlage 3,5′ über 0 Hofhamer Pegel;

b) für die Strecke im Bezirksamte Dingolfing,
Kronbreite 6—7′, Höhenlage 4′ über 0 Dingolfinger Pegel;

c) für die Strecke im Bezirksamte Landau,
die gleiche Breite wie für lit. a und b, Höhenlage 3,5′ über 0 Landauer Pegel;

d) für die Strecke von der Grenze des Bezirksamtes Landau bis zur Grafenmühle unterhalb der Plattlinger Brücke,
Kronbreite 6—8′, Höhenlage 4′ über 0 Plattlinger Pegel;

e) für die Strecke von der Grafenmühle bis zur Donau,
die gleiche Breite wie bei lit. d, aber 4,5′ Höhe über 0 Plattlinger Pegel.

G. Loisach.

§. **104.** Zu den Uferdeckwerken sollen nur Steine verwendet werden.

Die Krone der Uferdeckwerke liegt im Baubezirke Weilheim 2,5′ über dem niedrigsten Wasserstand, die der Hochwasserdämme 6,5′.

Die Leitwerke an der Normallinie — Niederwasserdämme — können aus Kies mit Steinberollung und $1^1/_2$maliger Böschung hergestellt werden. Sie erhalten 3′ Kronbreite, die Hochwasserdämme aber 4′.

In der Regel wird nur im Spätherbst und Winter mit Vortheil gebaut.

H. Inn.

1) In Oberbayern.

§. **105.** Längs der Landesgrenze von Kiefersfelden bis Windshausen, sowie von da abwärts gegen Rosenheim hat der Steinbau, unterhalb Rosenheim bis zur Grenze von Niederbayern die gemischte Bauweise — Faschinenbau mit Steinschutz — Anwendung zu finden.

Die Herstellung der Parallelwerke aus Stein geschieht in der Art, daß der Baukörper nur rauh angeworfen und erst nach erfolgter Senkung und, wenn das Flußbett ein regelmäßiges

Profil angenommen hat, in seine normale Form mit 4′ Kronbreite, 5′ breitem Banquett auf 0 Rosenheimer Pegel, dann 2maliger Böschung auf der Flußseite und 1maliger an der Rückseite, gebracht wird.

Die gewöhnliche Bauzeit erstreckt sich daselbst von Anfang Oktober bis Ende Dezember, dann von Mitte Februar bis Ende März.

2) In Niederbayern.

§. **106**. Von der Grenze von Oberbayern bis zur Donau muß sich dermalen und so lange Oesterreich nicht zu gleichzeitigen Correctionsbauten auf der rechten Flußseite schreitet, lediglich auf Anlage einzelner Leitwerke, dann die Festhaltung der in die Normallinie fallenden Ufer und auf die Abschließung von Rinnen behufs successiver Senkung des Wasserspiegels und Begegnung von Abnormitäten des Stromlaufs beschränkt werden.

§. **107**. Bis Neuhaus herab sind die Bauten in der Regel unter Niederwasser aus Senkfaschinen zwischen Pfahlreihen, über Niederwasser aus Packfaschinen herzustellen, deren Krone mit Flechtzäunen begränzt und mit Klaub- (Lese-) oder Bruchsteinen gepflastert wird.

Die vordere Böschung erhält von der Sohle bis zur Mittelwasserhöhe eine Steindeckung.

Leitwerke über Kiesbänke werden aus Packfaschinen erbaut und an Krone und Vorderböschung gepflastert; Rinnenabschlüsse dagegen aus Kiessenkfaschinen oder Flechtzäunen gebildet.

Von Neuhaus bis zur Donau sind nur Steine zu verwenden.

§. **108**. Für die Strecke von der Kreisgränze bis Würding wird die Kronbreite der Bauten auf 8—9′ und ihre Höhenlage auf 6,25′ über 0 Simbacher Pegel festgesetzt; für die Strecke Würding — Neuhaus bei gleicher Kronbreite die Höhenlage auf 5,5′ über 0 Neuhauser Pegel.

§. **109**. Die Reinigung des Fahrwassers hat nach Abfluß eines Hochwassers jedesmal ohne Verzug auf die ganze Länge des Flusses, soweit dieselbe Bayern angeht, zu erfolgen; die Felsensprengungsarbeiten bei Vornbach sind jedoch nur in dem Maaße zu betreiben, wie dieselben auf österreichischer Seite fortschreiten.

I. Salzach und Saalach.

§. **110**. An Salzach und Saalach sollen die Bauten zwar bei

ihrer ersten Anlage aus Faschinen ausgeführt werden; sobald aber die Zerstörung der dem Angriff des Stromes ausgesetzten Bautheile beginnt, hat unverzüglich deren Abdeckung mit Steinen stattzufinden.

K. Rhein.

§. **111.** Zur Anwendung kommen Steine, Faschinen und Kiesbauten.

Dem Stromangriff bleibend ausgesetzte Bautheile sollen unter Niederwasser aus Steinen oder Steinsenkfaschinen hergestellt oder damit abgedeckt; über Niederwasser lediglich Steine hierzu verwendet werden.

§. **112.** Die bestehenden älteren Faschinenwerke sind gleichfalls mit Steinen abzudecken und zu consolidiren.

Die Parallelwerke erhalten von Neuburg bis Germersheim 4 met. und von da abwärts 3 met. Kronbreite und kommen mit gewölbter, in der Mitte 0,16 m. überhöhten Krone 0,44 met. unter Mittelwasser (2,40 m. Speyererpegel) zu liegen.

Die Erhöhung dieser Bauten um 1 met. bleibt einer späteren Zeit vorbehalteu.

Die Querbauten werden da, wo es zum gehörigen Niederschlage des Treibmaterials nöthig erscheint, höher als die Parallelwerke gelegt.

L. Main.

§. **113.** Auf dem obern Main, von Mainleus bis zur Vereinigung mit der Regnitz, stehen die Mühlwerke mit Stauwehren einer allgemeinen durchgreifenden Correction hindernd entgegen; durch einzelne Parallelbauten, Durchstechung einzelner abnormer Krümmungen, Abstechung allzu scharf vorspringender Ufurecken und Einschränkung zu großer Flußbreite sind jedoch wesentliche Verbesserungen zu erzielen und daher auch anzustreben.

Die Bauten erhalten 2,5—3′ Kronbreite und werden auf Mittelwasserhöhe gelegt.

Gemäß Vertrags mit den Main-Uferstaaten — mit Ausschluß von Baden — soll dem Maine von der Einmündung der Regnitz bis zur Saalemündung eine Fahrwassertiefe von 2,5′ auf einer Breite von 75′, von dort abwärts aber eine Tiefe von 3′ auf 90′ Breite — die Tiefe vom Nullpunkte des Frankfurter Pegels gerechnet — verschafft und der Ziehweg, um das

Ueberſprengen zu vermeiden, thunlichſt auf einem und demſelben Ufer fortgeführt werden.

§. **114**. Zu den Bauten iſt froſtbeſtändiger Bruchſtein oder auch Steinabfall aus den Brüchen zu verwenden. Nur die Schlickfänge werden aus Weidengeflecht hergeſtellt.

Bei ausſchließlicher Verwendung von Bruchſteinen erhalten die Leitwerke 2,5′ Kronbreite, die Hauptuferanſchlüße 3′, die bloßen Verlandungsquerbauten 2′—2,5′. Wird der innere Körper aus Steinbruchabfällen oder Kies gebildet, ſo müſſen Leitwerke und Verlandungsquerbauten an der Krone um 0,5′ verſtärkt werden.

Zu Hauptabſchlüſſen wie zu Leitwerken, welche dem direkten Stromabfall ausgeſetzt ſind, iſt die Verwendung von Bruchabfällen und Kies unzuläßig.

§. **115**. Die Krone der Leitwerke, der Anſchlußbauten und Querbauten kommt 0,5′ unter die zu 3,5′ über 0 feſtgeſetzte Mittelwaſſerhöhe und bei Anſchluß- und Querbauten horizontal zu liegen.

Der Ziehweg ſoll vertragsmäßig 12′ Breite beſitzen und 7′ über 0 Pegel, d. i. 3,5′ über Mittelwaſſer liegen.

§. **116**. Die Bauzeit richtet ſich nach jenem Zeitraume, in welchem nicht nur die Steinbrüche waſſerfrei und zugänglich ſind, ſondern auch die Steine mittels Schiffe unmittelbar an die Bauſtelle gebracht werden können, was in der Regel von April bis Ende November der Fall iſt.

§. **117**. Wenn ſich durch Kies- oder Sand-Ablagerungen im Fahrwaſſer Untiefen bilden, welche der Schifffahrt hinderlich ſind, und augenblicklich nicht durch Anlage von Bauten entfernt werden können, ſo ſoll ſtets rechtzeitig eine Räumung vorgenommen, dieſelbe aber nicht weiter ausgedehnt werden, als der ungeſtörte Betrieb der Schifffahrt gerade erfordert.

M. Floßbäche des fränkiſchen Waldes. Rodach. Wellenfelſen oder wilde Rodach. Kronach und Haslach.

§. **118**. Zur Aufrechthaltung der Floßfahrt iſt alljährlich an den ſeichten Stellen der Kies auszuräumen, bis durch eine allgemeine oder durch partielle Correctionen beſſere Zuſtände geſchaffen ſein werden.

N. Regnitz.

§. 119. Oberhalb des Vereinigungspunktes mit dem Ludwigskanal können die Bauvornahmen auf die nothdürftigste Regulirung mittels einzelner Parallelwerke und Durchstechung der schärfsten Krümmungen, im Uebrigen auf den Schutz der Bruchufer durch Steinböschungen beschränkt werden.

Alle Regnitzbauten werden aus Stein hergestellt und die Parallel- wie die Querbauten bei 2,5′ bis 3′ Kronbreite auf Mittelwasserhöhe gelegt.

O. Saale.

§. 120. Mit Ausnahme der Erhaltung der bestehenden Parallelwerke zur Regelung der Ausmündung in den Main erstrecken sich die Bauarbeiten an der schiffbaren Saale nur auf Reinigung des Fahrwassers von Gerölle und großen Steinen, sowie auf Instandhaltung des größtentheils natürlichen Ziehweges.

Sollten später Bauten angelegt werden, so sind hiefür die für den Main gegebenen besondern Bestimmungen (§. 113) maßgebend.

Auszug

aus dem Allerhöchsten Abschied des Landraths der Oberpfalz und von Regensburg vom 21. November 1859.

(Reggsbl. S. 1174.)

3) Der Landrath hat geglaubt, eine Concurrenzleistung des Staatsärars zu den Kosten der Uferschutzbauten am Regenflusse deßhalb in Anspruch nehmen zu können, weil

1. das k. Aerar Triftgebühren von dem auf dem Regen geflößten Holze beziehe und
2. die Holztrift angeblich vorzugsweise Uferbeschädigungen veranlaßt habe.

Hiegegen ist zu bemerken, daß

ad 1. von Seite des k. Staatsärars sehr namhafte Kosten aufgewendet worden sind, um den Regen für die Trift und Floßfahrt vollständig einzurichten, wodurch den Kreisbewohnern der Bezug des nöthigen Holzes aus entfernteren Gegenden wesentlich erleichtert wurde, daß aber die Triftgebühren kaum hinreichen, um die Zinsen des hiefür aufgewendeten Kapitals, sowie die Kosten für Unterhaltung der Triftanstalten zu decken;

übrigens der Regen, auf welchem gebundene Flöße fahren, zu den öffentlichen Flüßen gehört, bezüglich welcher der Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes über den Uferschutz vom 28. Mai 1852 eine Kreislast bildet.

ad 2. daß eine vorzugsweise Beschädigung der Flußufer durch die in Folge vorgenommener Reinigung des Flußbettes, Sprengung von Felsen, Anlage von Dämmen u. s. w. auf Kosten des Aerars wesentlich geförderte Holztrift keineswegs nachgewiesen ist im Falle aber eine Beschädigung der Art wirklich vorkommen und rechtzeitig constatirt werden sollte, der Triftunternehmer nach §. 44 der Floßordnung, sowie nach Art. 21 und 69 des Gesetzes über die Benützung des Wassers den Schaden zu vergüten habe, daher in dieser Beziehung an die Kreisfonds keine Ansprüche zu machen seien.

2c. 2c. 2c.

Nachweis über die Verwendung der genehmigten Kreisfondsmittel für Wasserbauten pro 1858/59 betr.

(Krs.-Bl. Oberb. Seite 515.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die k. Regierungsausschreibung vom 3. April 1859, Nr. 30,947, werden die k. Baubehörden beauftragt, die Nachweise über die pro $18^{58}/_{59}$ durch den Landraths-Abschied vom 13. November 1858 genehmigten und bis jetzt ausgeführten Kreisfonds-Wasserbauten aufzustellen und ungesäumt in Vorlage zu bringen.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß jene Bauten, von welchen aus den Vorjahren noch Reste bestehen, eigens aufzuführen und daß über dieselben, wie bei den übrigen Bauten Nachweise zu liefern sind (nach den weiteren Regierungsausschreiben vom 10. Februar 1861, Krsbl. S. 251, lautet dieser Passus, wie folgt).

„Diejenigen Bauten, für welche aus den Vorjahren noch Reste bestehen, sind in einem besonderen Nachweise aufzuführen und über die Verwendungssumme eines jeden Baues ist ein spezieller Vortrag zu erstatten.“

Den treffenden Landgerichten (Bezirksämtern) sind die etwa

noch rückständigen Controlverzeichnisse über die Kreisfondswasserbauten ungesäumt zu übersenden.

München, den 27. März 1860.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtl. k. Landgerichte (Bezirksämter), k. Baubehörden und die Magistrate München und Ingolstadt.

Pruch, Sekr.

(Abdruck) Nrum. 7325.

Tantiemen der Rentbeamten von den für Uferschutz bestimmten Kreisfonds betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 1562.)

Königreich Bayern,

Staatsministerium der Finanzen.

Die Frage, ob den k. Rentbeamten für Besorgung der à conto Zahlungen bei Wasserbauten auf Kreisfonds eine Tantieme und resp. Remuneration gebühre, ist in den verschiedenen Fällen, wo solche Zahlungen vorgekommen, nicht immer gleichartig beurtheilt worden, und findet sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium der Finanzen aus diesem Grunde veranlaßt, hierüber nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehende Bestimmungen zu treffen:

I. Die Zahlungen für Wasserbauten werden entweder ausschließend aus Kreisfonds bestritten, theils mit, theils ohne Naturalleistungen Dritter (Hand- und Spanndienste von Gemeinden und Privaten 2c.) oder zu den Zahlungen für solche Bauten aus Kreisfonds finden auch noch Zahlungen aus Centralfonds und zwar hier ebenfalls theils mit, theils ohne Naturalleistungen Dritter statt.

In allen diesen Fällen geschieht die definitive Verrechnung des aus Kreisfonds oder aus Centralfonds bestrittenen Aufwandes immer bei der einschlägigen k. Kreiskasse, und die k. Rentbeamten, welche die Zahlungen für diesen Aufwand auf Rechnung der k. Kreiskasse an die Berechtigten leisten, und die eingezogenen Quittungen, Scheine 2c. in vorgeschriebener Weise in Zurechnung bringen, können für solche à conto Zahlungen, deren Besorgung unzweifelhaft in

39

ihrer ordentlichen Geschäftsaufgabe gelegen ist, in keinem Falle eine Tantieme oder eine Remuneration in Anspruch nehmen.

Anders gestaltet sich dagegen das Verhältniß, wenn

II. zu den Zahlungen für Wasserbauten aus Kreisfonds allein oder aus Kreisfonds und Staatsfonds zusammen noch Geldleistungen resp. Einzahlungen Dritter (Distrikte, Gemeinden, Private) mit oder ohne Naturalleistungen kommen, in welchen Fällen eine eigene Concurrenzkasse gebildet wird, bei der die verschiedenen Geldbeiträge einbezahlt und aus welcher dann die Ausgaben für den betreffenden Wasserbau bestritten werden.

Wird in einem solchen Falle der einschlägige k. Rentbeamte mit Genehmigung der vorgesetzten Kreisstelle als Concurrenzkassier bestellt und mit der Führung der Concurrenzkasse betraut, so daß derselbe die verschiedenen Einzahlungen vereinnahmt, die anfallenden Ausgaben bestreitet, und über den ganzen Bau eine von seinem übrigen Rechnungs- und Kassen-Wesen gesonderte Rechnung stellt, so kann dem k. Rentbeamten für die Besorgung eines solchen nicht zu seiner ordentlichen Geschäftsaufgabe gehörenden Kassen- und Rechnungswesens eine billige Vergütung nicht versagt werden. Als solche Vergütung ist von Seite des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Tantiemenbezug bis zu dem Maximalbetrage von 1½ Prozent aus allen in die Concurrenzkasse fließenden Geldern bestimmt worden, deren Bewilligung für jeden einzelnen Fall nach Maßgabe des Geschäftsumfanges den k. Regierungen, Kammern des Innern benehmlich mit den Finanzkammern überlassen bleibt.

Wenn übrigens der k. Rentbeamte nicht als Concurrenz-Kassier bestellt wird, und demnach nur den etwaigen Kreisfonds- oder Staatsfonds-Beitrag für Rechnung der k. Kreiskasse in die treffende Concurrenzkasse in der einen oder anderen Weise einzahlt, sowie die dießfallsigen Zahlungsbelege vorschriftsmäßig in Zurechnung bringt, so ergibt sich schon aus dem Vorhergesagten von selbst, daß demselben für Besorgung dieser nur in seiner ordentlichen Geschäftsaufgabe gelegenen à conto Zahlung keine Tantieme und resp. Vergütung gewährt werden kann.

Hienach ist sich vorkommenden Falles genauest zu achten, und sind alle mit diesen Bestimmungen nicht im Enklange steh-

enden etwaigen besonderen Verfügungen andurch außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 9. August 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

An die k. Regierung ꝛc. Durch den ꝛc.
Rath Steinheil.

Abschrift ad Nrum. 7763.

Tantiemen von Kreisfonds für Uferschutzbauten betr.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist vorgekommen, daß für Uferschutzbauten, wozu die Deckungsmittel vollständig aus Kreisfonds gegeben waren und bei denen die Gemeinden sich nur mit Naturalleistungen betheiligt haben, der aus Kreisfonds bewilligte Betrag entgegen der Bestimmung in Ziff. I der Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. August 1859 Nr. 7325 bez. Betreffs zu ganz in der Kreisfondsrechnung der k. Kreiskasse ohne Verwendungsnachweis verausgabt worden ist, wogegen über die wirkliche Verwendung von dem einschlägigen k. Rentamte eine besondere sogenannte Concurrenzrechnung gestellt ward, in welcher der k. Rentbeamte eben dieser rechnerischen Behandlung wegen die treffenden Tantiemen in Aufrechnung brachte.

Zur Vermeidung eines solchen Vorkommnisses wird daher mit Bezug auf Ziff. I. der vorerwähnten Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. August 1859 nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels ꝛc. ꝛc. andurch verfügt, daß in allen durch solche Entschließung unter Ziff. I bezeichneten Fällen die vorangedeutete ausgabliche Verrechnung mit Bildung einer Concurrenzkassa und Stellung einer besonderen Concurrenzrechnung als unstatthaft zu unterbleiben hat.

Der betreffende Bauaufwand ist vielmehr, wie jede andere Staats- oder Kreisbauausgabe, bei der k. Kreiskasse zur ausgablichen Verrechnung zu bringen, wobei die k. Rentämter die Bauscheine für Rechnung der Kreiskassen bezahlen, und in der für das Staatsbaurechnungswesen vorgeschriebenen Art und Weise zurechnen, wofür aber den k. Rentbeamten, in deren ordentlicher Dienstesaufgabe die Besorgung dieser Zahlungen ge-

legen ist, nach dem Wortlaute in Ziff. I der mehrgedachten Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. August 1859 eine Tantieme weder bewilligt, noch aufgerechnet werden darf.

Wenn demungeachtet diesen bestimmten Vorschriften zuwider in den hier bemerkten Fällen dennoch die Bildung einer Concurrenzkasse und Stellung einer besonderen Concurrenzrechnung stattfinden sollte, so versteht es sich von selbst, daß für diese — obigen Bestimmungen entgegengewählte Form der rechnerischen Behandlung die k. Rentbeamten Tantiemen nicht ansprechen können.

München, den 16. März 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

gez. **v. Pfeufer.**

An sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern ergangen.

Durch den ꝛc.
gez. v. Schönwerth.

Besitzergreifung der durch ärarialische Wasserbauten an den schiff- und floßbaren Flüßen erzeugten Verlandungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und des Staatsministeriums der Finanzen vom 26. vor. Mts. Nr. 6667 wird der k. Baubehörde bezüglich der Besitzergreifung der in obenstehendem Betreffe bezeichneten Verlandungen eröffnet, daß

1) im Allgemeinen die Baubehörden dazu berufen sind, bezüglich der als ärarialisches Eigenthum in Anspruch zu nehmenden Verlandungsflächen unter geeigneter Abgrenzung und Vormerkung die förmliche Besitzergreifung zu bewerkstelligen und — nach Umständen — durch Ausübung bestimmter Besitzeshandlungen z. B. Verkauf von Kies ꝛc. die Eigenthumsrechte des Aerars gegen jeden desfalls etwa möglichen Einwand zu wahren;

2) nur in Fällen, wo die Grenzen der Verlandungsfläche gegen Privateigenthum hin zweifelhaft sind, oder desfallsige bestimmte Anträge hervortreten, die Thätigkeit des Bezirksgeometers zur Abgrenzung und Vermessung, sowie zur Mitwirkung bei der Vermarkung erforderlich erscheint;

3) die Rentämter Verlandungsflächen erst dann zu übernehmen haben, wenn dieselben für die Zwecke der Staatsbau-, sowie der Staats-Forstverwaltung gänzlich entbehrlich und zur Veräusserung geeignet erscheinen und

4) die gerichtliche Thätigkeit zur Feststellung des ärarialischen Eigenthums an Verlandungsflächen nur dann geboten ist, wenn wirklich bestehende Differenzen zwischen Aerar und Privaten über das Eigenthum an Verlandungsflächen resp. Grenzen und Umfang desselben eine gerichtliche Constatirung erforderlich erscheinen lassen.

Dieselbe wird hiebei beauftragt, diese höchsten Bestimmungen genau zu befolgen und bei sich ergebenden Anständen Bericht anher zu erstatten.

München, den 8. September 1860.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Präsident beurlaubt. **v. Kobell**, Director.

An sämmtl. k. Baubehörden v. Oberb. (mit Ausnahme v. Aichach, München I u. II Ebersberg u. Reichenhall.)

Vitzthum.

Anmerkung: Allerh. Landrathsabschied vom 6. Sept. 1865 Ziff. 6 Krsbl. Oberb. S. 1706 und Buch S. 616 in Bezug auf die mittelst Kreisfonds ausgeführten Uferschutzbauten und die hiedurch entstandenen Verlandungen.

Auszug
aus dem Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg vom 22. November 1863.
(Reggsbl. S. 1977—1992.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

IV. Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen wir nachstehende Entschließungen:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

8) die Anträge des Landraths bezüglich der Gewährung von Staatszuschüssen zu den Wasserbauten an dem Lech und

der Wertach werden Wir bei Genehmigung der Wasserbau-Etats geeignet berücksichtigen lassen.

Den von dem Landrathe angenommenen Instructionsentwurf für die an der Wertach und am Lech aufzustellenden Flußwärter werden Wir prüfen und mit besonderer Entschließung verbescheiden lassen, womit auch die Entscheidung über einen Staatsbeitrag zu den Bezügen dieser Flußwärter verbunden werden soll.

Rom, den 22. November 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.
Durch ꝛc. ꝛc.
Ministerialrath v. Epplen.

Auszug

aus den Landrathsverhandlungen von Oberbayern für das Jahr $18^{65}/_{66}$, hier vom Sitzungsprotokoll vom 27. Mai 1865.
(Krsbl. Oberb. S. 1077 u. 1078.)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. **6**. Hiernach erstatten die Referenten des II. Ausschusses Vortrag über die weiteren Gegenstände der Tagesordnung und zwar:

„Die Besitzergreifung und Ausscheidung der durch ärarialische Wasserbauten an schiff- und floßbaren Flüßen erzeugten Verlandungen."

Der Landrath ist durch die k. Staatsregierung zur Erklärungsabgabe darüber aufgefordert, ob sich auf jene Verlandungen in öffentlichen Flüssen, welche durch Kreisfonds-Wasserbauten erzeugt werden, die Thätigkeit der Baubehörden in ähnlicher Weise, wie bei den Staatswasserbauten zu erstrecken habe, und wohin jene Flächen dann abgetreten werden sollen, wenn sie dem culturfähigen Lande zugezählt werden können.

Der II. Ausschuß ist hierüber zu dem Antrage gelangt.

1. Die k. Regierung möge bei Vorschlägen über die Verwendung von Alluvionen, welche sich in Folge von Uferschutzbauten gebildet haben, vorzugsweise darauf Rücksicht nehmen, daß dieselben denjenigen Gemeinden oder Privatpersonen überlassen werden, welche durch den Wasserlauf vor Errichtung dieser Bauten am meisten beschädigt worden sind, soferne sie zu derselben erhebliche Beiträge geleistet haben.

II. Sind Uferschutzbauten durch Beiträge des k. Aerars und der Districtsgemeinden zu den Kreisfonds ermöglicht worden, sei im Vertragswege festzustellen, in wie weit den zu den Kosten der Bauten concurrirenden Rechte an den Verlandungen zustehen.

III. Die Vornahme von Besitzhandlungen, beziehungsweise die Besitzergreifung habe sich in dem sub II erörterten Falle nach dem Inhalte der betreffenden Verträge zu richten.

IV. Steht das ausschließliche Recht der Kreisgemeinde auf das Eigenthum der Verlandungen fest, und gestatten die Umstände nicht, über dieselben nach dem sub I niedergelegten Grundsatze zu verfügen, seien die treffenden k. Baubeamten oder jene Bauverständigen, welche vom Landrathe im Hinblicke auf Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz betr., die Ausführung von Uferschutzbauten übertragen worden ist, anzuweisen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung der k. Staatsministerien der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten an den Verlandungen Besitz zu ergreifen.

Bezüglich der Ziff. V dieses Antrags, welche dahin geht, daß solche Verlandungen, wenn sie dem culturfähigen Boden zugezählt werden können, in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe zu bringen und die Verwendung des so erzielten Betrags im Sinne des ersten Vorschlags dem Landrathe anheim zu geben sei, entspann sich eine sehr lebhafte Debatte, indem die Landräthe Kapfer, Halter und Weinzierl die Bestimmungen des §. 25 des Uferschutz-Wasserbenützungsgesetzes als äußerst hart für die Flußangrenzer, denen der Fluß Theile ihrer Grundstücke abgerissen habe, bezeichnen und daher die dem Kreise zu Eigenthum zufallenden Alluvionen in erster Reihe zur Entschädigung der durch Landabrisse Beschädigten verwendet wissen wollen. Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß eine Abänderung des §. 25 des Uferschutzgesetzes nöthig wäre, um die angedeutete Benachtheiligung der Angrenzer zu vermeiden, diese Aenderung aber Gegenstand eines besonderen Antrages sein müßte.

Da sich für die möglichste Berücksichtigung der Beschädigten noch mehrere Stimmen erhoben haben, beschloß der versammelte Landrath, die Ziff. I—IV des Ausschußantrags unverändert, die Ziff. V aber in folgender veränderter Fassung anzunehmen.

V. Für den Fall sub IV seien solche Verlandungen, wenn

sie dem culturfähigen Boden zugezählt werden können, nachdem der Werth durch Sachverständige festgesetzt ist, den betreffenden Gemeinden zum Ankaufe um den Schätzungswerth anzubieten. Im Falle die betreffenden Gemeinden solche Verlandungen aber nicht käuflich erwerben wollen, sollen selbe durch öffentliche Versteigerung zum Verkaufe gebracht und die Verwendung des erzielten Erlöses hiefür im Sinne des ersten Vorschlages dem Landrathe zur Verfügung gestellt werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Badhauser, Landraths-Präsident.

v. Schilcher, Sekretär.

Auszug

aus dem Allerhöchsten Landrathsabschiede vom 6. September 1865.
(Kreis-A.-Bl. Oberbayern, S. 1693—1706.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

6) Gegen die Anträge des Landraths hinsichtlich der Besitzergreifung und Ausscheidung der durch Wasserbauten an schiff- und floßbaren Flüßen erzeugten Verlandungen besteht keine Erinnerung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hohenschwangau, den 6. September 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfretzschner. v. Fischer, Staatsrath.

An die k. Regierung von Oberbayern K. d. J.

Auf ꝛc.
Ministerialrath Gr. v. Hundt.

---

ad Nrum. 20,455.

An sämmtliche k. Baubehörden des Regierungsbezirkes.

Den Einfluß metallener Röhren auf das durchgeleitete Wasser betr.
(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 553.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nr. 1555 vom 18. Februar 1865 im ausgesetzten Betreffe wird in nachstehendem Abdrucke eines über den Einfluß metallener Röhren auf das durchgeleitete Wasser vom polytechnischen Vereine dahier

abgegebenen gründlichen Gutachtens zur Kenntnißnahme und Darnachtung mitgetheilt.

München, den 6. März 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

(Abdruck.)

Die Einwirkung des Wassers auf Metalle ist abhängig von der Natur des Metalles gegenüber den festen und flüchtigen Bestandtheilen des Wassers. Was die Natur der Metalle anlangt, so hat man hier wesentlich zwischen Metallen zu unterscheiden, welche sich unter Zersetzung des Wassers auf Kosten des in ihm gebundenen Sauerstoffes oxydiren, und zwischen solchen, welche nur bei Gegenwart von freiem (atmosphärischem) Sauerstoff oder auf Kosten des Sauerstoffes gewisser Säuren oxydirt werden.

Von den im vorliegenden Falle in Frage kommenden Metallen gehören Eisen und Zink zu der ersten, Blei, Zinn und Kupfer zu der zweiten Klasse.

Die Wasser zersetzenden Metalle unterscheiden sich wieder in solche, welche den Sauerstoff vom Wasserstoff bei gewöhnlicher Temperatur entweder nur bei Gegenwart von Säuren, oder auch bei Abwesenheit derselben und bei Gegenwart von Alkalien zu trennen vermögen. In die erste Unterabtheilung gehört das Eisen, in die zweite das Zink. Letzteres ist aus diesem Grunde für Wasserleitungen unbrauchbar, weil es unter allen Umständen angegriffen wird.

Die Metalle der zweiten Klasse unterscheiden sich durch die Zeitdauer, in welcher sie durch atmosphärischen Sauerstoff unter gleichen Umständen bei Gegenwart von Wasser oxydirt werden, und sie reihen sich in der obigen Folge ihrer Namen aneinander.

Insoferne sich die Oxyde im Wasser und beim Genusse gelöster und suspendirter Theilchen in den Flüssigkeiten des Darmes lösen, kommt auch noch ihre physiologische Wirkung in Betracht.

Verbindungen von Blei haben eine schädlichere Wirkung, als gleiche Mengen von Kupfer; schwächer als beide wirken die von Zinn. Kupfer und Zinn werden ihres hohen Preises wegen nicht angewendet; es bleibt daher von der ersten Klasse nur das

Eisen und von der zweiten nur das Blei zu betrachten. Was nun die Bestandtheile eines normalen Trinkwassers anlangt, so kommt in Bezug auf die Leitungen aus Eisen und Blei wesentlich in Betracht, ob dasselbe freie Kohlensäure und freien Sauerstoff enthält.

Eiserne Leitungen können vom Wasser in dem Maße angegriffen werden, als dieses freie Kohlensäure und Sauerstoff enthält. Trinkwasser aus der Kalkformation (z. B. in München) enthalten in der Regel keine freie Kohlensäure, sondern nur doppelt kohlensaure alkalische Erden. In diesem Zustande wirkt die Kohlensäure nicht oxydirend auf Eisen durch Wasserzersetzung, und kann das Rosten nur auf Kosten des im Wasser absorbirten Sauerstoffes stattfinden.

Bei Quellwasser wird dieses Rosten noch viel geringer sein, als bei Fluß- oder Regenwasser, weil frisches Quellwasser in der Regel keinen oder nur Spuren von Sauerstoff absorbirt enthält. Dieß ist auch der Grund, weßhalb in reinem Quellwasser weder Fische, noch andere Thiere leben, es mangelt der für den thierischen Stoffwechsel unentbehrliche Sauerstoff. Erst wenn solches Quellwasser längere Zeit mit der atmosphärischen Luft in Berührung ist, kann es so viel Sauerstoff absorbiren, daß ein Thier darin leben kann. Im Durchschnitte darf man daher für Quellwasserleitungen in Eisen, namentlich in gußeisernen Röhren, keine merkliche Auflösung von Metall in Wasser befürchten, und würde auch eine geringe Vermehrung des Eisengehaltes, den ohnehin fast jedes Quellwasser zeigt, keine für die Gesundheit nachtheiligen Folgen haben. Insoferne sich auf der Oberfläche des Eisens eine Kruste von Eisenoxydhydrat bildet, erschwert diese Schichte den Zutritt des im Wasser befindlichen Sauerstoffgases zum Metall. Hieraus erklärt sich die schon manchmal beobachtete Thatsache, daß Wasser aus neuen eisernen Röhren anfangs mehr Eisen führte, als später. Hierin mag auch der Vortheil liegen, den es nach Angabe mancher Praktiker hat, wenn man die eisernen Leitungsröhren zuvor in dünne Kalkmilch legt, und die an der Luft in kohlensauren Kalk übergehende Kruste trocknen läßt. Der Gehalt des Wassers an Salzen hat nur auf das Rosten des Eisens einen merklichen Einfluß; wenn die Luft Zutritt hat oder Verdunstung stattfindet.

Da bedingt namentlich ein Gehalt von Chlormetallen ein schnelles Rosten, während ein Gehalt an kohlensauren Alkalien dasselbe sehr verlangsamt, wenn auch nicht ganz verhindert.

Das Blei oxydirt sich nur auf Kosten des im Wasser absorbirten Sauerstoffes, es ist deßhalb zur Aufbewahrung von Wasser bei Luftzutritt verwerflich, weil, nachdem das Wasser seinen absorbirten Sauerstoff an das Blei abgegeben hat, stets neuer Sauerstoff zu demselben tritt und dadurch neuerdings Blei oxydirt wird.

Regenwasser und der Luft ausgesetztes destillirtes Wasser greifen, ihrem großen Sauerstoffgehalt entsprechend, das Blei am meisten an. Harte Wasser, welche kohlensauren Kalk und Kohlensäure gelöst enthalten, greifen dasselbe nicht merkbar an, jedenfalls in keinem der Gesundheit nachtheiligen Grade. Man hat deßhalb niemals von der Anwendung des Bleies zu Wasserleitungen für die Gesundheit nachtheilige Folgen gesehen, wenn das Wasser nicht, mit Luft in Berührung, in den Röhren stagnirte. Auch die neuesten Untersuchungen des General board of health in London haben keine Anhaltspunkte geliefert, das Blei für kleine Zweigleitungen des filtrirten Themsewassers in die Häuser zu beanstanden.

Bei den Bleileitungen ist auch schon die Frage aufgeworfen worden, ob nicht darin eine Gefahr liege, daß sie stellenweise mit Zinn zusammengelöthet werden, wodurch eine galvanische Wirkung zu Stande komme, in deren Folge sich die Metalle leichter oxydiren und die Auflösung beschleunigt wird. Hievon ist aus dem Grunde keine Gefahr für die Gesundheit zu befürchten, weil sich das Zinn unter dem Einflusse des Galvanismus als elektropositiveres Metall früher als das Blei auflösen würde, mithin letzteres gerade dadurch vor der Auflösung geschützt wäre. So geringe Mengen Zinn, wie sie dadurch in das Trinkwasser kommen, sind von keiner hygienischen Bedeutung, indem wir aus Zinngeschirren und aus verzinnten Eß- und Trinkgeschirren größere Mengen Zinn beziehen, ohne daß unsere Gesundheit den geringsten Nachtheil verspürte. In allen diesen Fällen ist es gut, neben der qualitativen auch stets die quantitativen Verhältnisse zu berücksichtigen; nur auf diese Art vermag man sich gegen überflüßig strenge Forderungen zu sichern.

Wenn man die Abnützung einer Bleiröhre durch ein durchgehendes Quantum Trinkwasser quantitativ bestimmen würde, so könnte sich nur eine so verschwindend kleine Menge ergeben, daß sie bedeutungslos erscheinen müßte, ebenso wie es die Milliontel Theile Arsenik sind, die man in größeren Mengen der ockerigen Absätze mancher Quellen noch nachweisen kann.

Das Münchener Trinkwasser hat sich im Laufe mehrerer Dezennien nicht durch das Material der Leitungsröhren, sondern durch die Infiltration des Bodens, welcher die Quellen und Brunnen umgibt, merklich geändert.

---

ad Nrum. 14,870.

An sämmtliche k. Baubehörden, Bezirks- und Rentämter.

Nachweis über die Verwendung der genehmigten Kreisfondsmittel für Wasserbauten pro $18^{63}/_{64}$ betr.

(Kreis-A.-Bl. 1865, S. 734.)

Die k. Baubehörde wird aufgefordert, innerhalb 14 Tagen den vorschriftsmäßigen Nachweis über die pro $18^{63}/_{64}$ durch den Landrath genehmigten und ausgeführten Kreisfondswasserbauten anzufertigen und zuverläßig in Vorlage zu bringen. Auch wird noch aufmerksam gemacht, daß alle jene Bauten, für welche aus den Vorjahren noch Reste bestehen, gleichfalls im vorerwähnten Nachweise aufzuführen sind.

Den treffenden k. Bezirks-, beziehungsweise auch Rentämtern, sind die etwa noch rückständigen Kontrolverzeichnisse schleunigst zu übersenden, damit dieselben die Rechnungen zur Revision in Vorlage bringen können.

München, den 23. März 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Die Verwendung von Bruchsteinen für die Unterhaltung der Wasserbauten betr.

(Kreis-A.-Bl. Oberb. S. 952.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Erfahrung bewiesen hat, daß bei den oberbayerischen Gebirgsflüßen die Faschinenbauten nur eine sehr kurze Dauer gewähren und nachdem die Ueberzeugung gewonnen

wurde, daß nur durch die Anwendung von Bruchsteinen das fortwährende Ausbessern der Wasserbauten in der Folge beseitigt werden kann, erhalten die k. Baubehörden den Auftrag, für die Wiederherstellung der Böschungen und die Reparatur der Bauten kein anderes, als Steinmaterial zu beantragen und zu verwenden.

Es werden überdieß die Vorstände der Baubehörden persönlich dafür haftbar erklärt, daß sie die für die Anschaffung von Steinen und zu Steinbauten bewilligten Mittel auch wirklich in ihrer vollen Größe hiezu verwenden.

München, den 13. Mai 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtliche k. Baubehörden ꝛc. Vitzthum.

Vollzug des Gesetzes über die Benützung des Wassers betr.
(Krs.-Bl. Oberb. S. 1761.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Art. 94 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers zeichnet genau das Verfahren in den Fällen der Wasserbau- und Wasserbenützungsgesuche vor, in denen das Interesse Dritter berührt wird.

Da aus den der unterfertigten Stelle im Instanzenzuge vorgelegten Verhandlungen häufig ersehen worden ist, daß diese gesetzliche Vorschrift nicht beachtet und nur ein Sachverständiger von Seite der Distriktspolizeibehörden zu den einschlägigen Verhandlungen beigezogen wurde, so wird auch diese Bestimmung, deren Außerachtlassung mit wesentlichen Nachtheilen für die Betheiligten verbunden ist, zur sorgfältigen Darnachachtung nachdrücklich aufmerksam gemacht.

München, den 22. September 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 7. Mai 1866 in der Streitsache der Freiherrl. v. Lotzbeck'schen Rentenverwaltung Weyhern gegen den Wirth Xaver Willibald und den Müller

Joseph Brügelmaier zu Odelzhausen wegen Beitrages zu den auf Reinigung der Glon erwachsenen Kosten, hier den verneinenden Competenzconflikt zwischen dem k. Bezirksamte und dem k. Landgerichte Dachau betr.

(Reggsbl. vom Jahre 1866, S. 557.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache der Freiherrl. v. Lotzbeck'schen Rentenverwaltung Weyhern gegen den Wirth Xaver Willibald und den Müller Joseph Brügelmaier zu Odelzhausen wegen Beitrags zu den auf Reinigung der Glon erwachsenen Kosten, hier den verneinenden Competenzconflikt zwischen dem k. Bezirksamte und dem k. Landgerichte Dachau betreffend, zu Recht:

„daß in dieser Sache die Verwaltungs-Behörden zuständig seien."

Gründe.

Zufolge Entschließungen der k. Regierung von Oberbayern sind die Adjacenten des Glonflußes in den kgl. Bezirksämtern Dachau und Friedberg schon seit 1849 aus gesundheitspolizeilichen und ökonomischen Rücksichten verpflichtet, diesen Fluß zu reinigen.

Solches war viele Jahre lang unterblieben, weßhalb die Freiherrl. v. Lotzbeck'sche Rentenverwaltung Weyhern unterm 17. April 1861 bei dem vormaligen k. Landgerichte Dachau, als Distriktspolizeibehörde, auf Vornahme jener Reinigung antrug.

Nachdem dasselbe am 12. August 1861 unter Zuziehung des Brunnenwartes Höß von Dachau als Sachverständigen von dem Zustande der Glon Einsicht genommen und deren Reinigung für nothwendig befunden hatte, theilte es durch Entschließung vom 13. August 1861 diesen Befund und das über die Art und Weise der Ausführung jener Reinigung und den desfallsigen Kostenpunkt aufgenommene Gutachten des genannten Sachverständigen der Gemeindeverwaltung Odelzhausen mit, um die Adjacenten der Glon über das projektirte Unternehmen zur Erklärung aufzufordern.

Diese und unter denselben namentlich Xaver Willibald, Wirth, und Joseph Brügelmaier, Müller von Odelzhausen, erklärten aber am 20. August 1861, daß der Bräuer Friedl

von da den Nutzen des Fischwassers der Glon und der darin wachsenden Streu beziehe, daher auch die Räumung derselben zu besorgen habe.

In Folge dessen erließ das genannte Landgericht unterm 3. September 1861 eine Provisionalverfügung, beauftragte den Brunnwart Höß mit der Durchführung der Glonreinigung unter Benehmen mit den Adjacenten der Glon und den Bräuer Friedl über Zeit, Kosten und Leistung der Reinigung und theilte der Gemeindeverwaltung Odelzhausen Abschrift jenes Beschlusses zur Verständigung der Betheiligten mit. Am 17. Oktober 1861 stellte Brunnwart Höß bezüglich der Kostendeckung die Anfrage, aus welchen Mitteln die in Arbeit begriffenen Tagwerker bezahlt werden sollten, und bemerkte dabei, daß nach eingezogener Erkundigung die Rentenverwaltung Weyhern nicht abgeneigt sein dürfte, die Kosten vorzuschießen, wenn die k. Distriktspolizeibehörde durch nachträgliches Eingreifen gegen die Adjacenten eine Garantie wegen des Rückersatzes der Kosten biete.

Unter Mittheilung dieser protokollarischen Anfrage forderte das k. Landgericht Dachau durch Entschließungen de eodem sowohl die Freiherrl. v. Lotzbeck'sche Rentenverwaltung als auch die Gemeindeverwaltung Odelzhausen auf, erstere zur Erklärung, ob sie gegen seinerzeitigen Rückersatz von Seite der betreffenden Gemeindeglieder die Kosten vorschießen wolle, letztere, um die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer wegen Uebernahme der Kosten zu verständigen und ein desfallsiges Uebereinkommen zu erzielen.

Durch Bericht de pr. 22. Oktober 1861 zeigte jedoch die genannte Gemeindeverwaltung an, daß dieses Uebereinkommen nicht habe zu Stand gebracht werden können.

Mittelst Entschließungen vom 28. desselben Monats sistirte das k. Landgericht die Arbeiten der Glonreinigung bis zur Erledigung des Kostenpunktes und setzte hievon die genannte Rentenverwaltung in Kenntniß, welche sich jedoch nach Anzeige des Gerichtsdienersgehilfen Heiler und des Brunnwarts Höß vom nämlichen zum Vorschuße der Kosten gegen Rückersatz von Seite der Betheiligten bereit erklärte, und worauf das k. Landgericht durch Entschließung vom 27. November 1861 dieselbe

aufforderte, eine Repartitionstabelle darüber vorzulegen, wie viel jeden Adjacenten zur Bezahlung treffe.

Mittelst Eingabe de pr. 10. April 1862 machte die Freiherrl. v. Lotzbeck'sche Rentenverwaltung diese Vorlage, das k. Landgericht suchte darauf zwar durch Entschließung vom 2. Juni 1862 an die Gemeindeverwaltung Odelzhausen die Glonufer-Adjacenten zur freiwilligen Uebernahme der repartirten Kosten zu bestimmen, jedoch erfolglos, weshalb die an die Stelle der vormaligen Landgerichte getretenen Bezirksämter Dachau und Friedberg zur Vereinigung der Sache einen Zusammentritt sämmtlicher betheiligten Glonufer-Adjacenten auf den 9. Juni 1863 zu Weyhern anberaumten. Zwischen mehreren derselben und der Freiherrl. v. Lotzbeck'schen Rentenverwaltung kam zwar an diesem Tage ein Uebereinkommen in der Sache zu Stande, Xaver Willibald, Wirth von Odelzhausen, war aber dazu nicht erschienen, und Joseph Brügelmaier, Müller von da, hatte sich während der Verhandlung entfernt.

Mittelst Eingabe de pr. 19. Jänner 1864 brachte nun die genannte Rentenverwaltung bei dem Bezirksamte Dachau vor, daß in Folge der Bestimmungen Art. 47 und 50 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers vor allem festzustellen sei, aus welchen Gründen die Adjacenten, welche dem Uebereinkommen vom 9. Juni 1863 nicht beigetreten sind, ihre Verpflichtung zur Reinigung des Glonflußes ablehnen, weil nur daraus sich ermessen lasse, ob zu dieser Feststellung die Verwaltungsbehörden oder die Gerichte zuständig seien, und beantragte, zur Verhandlung der Sache Termin anzuberaumen, die betreffenden Adjacenten unter dem Präjudize des Ausschlusses mit ihren Einwendungen dazu vorzuladen, und im Falle sie Einwendungen im Sinne jenes Art. 50 vorbrächten, die Parteien vor die Gerichte zu verweisen, in jedem andern Falle aber Beschluß dahin zu fassen, daß die Beklagten als Ufereigenthümer verbunden seien, das Glonflußbett nach noch zu eruirender Vertheilung der Last zu reinigen.

Das kgl. Bezirksamt Dachau beraumte den beantragten Termin auf den 2. März 1864 an, die Freiherrl. v. Lotzbeck'sche Rentenverwaltung behauptete unter anderem, daß die Adjacenten von der Verpflichtung der Glonreinigung weder durch Lokalver-

ordnung, noch durch Herkommen oder Verjährung oder sonstiger Rechtstitel befreit seien, und trug deshalb darauf an, den zu Grund gelegten Vertheilungsmaßstab administrativ zu genehmigen und auszusprechen, es sei von jedem der Beklagten der angegebene Beitrag zu den berechneten Kosten zu entrichten, und alle Kosten, welche in der Sache erlaufen, zu tragen, den nicht erschienenen Xaver Willibald aber mit allen seinen Erinnerungen auszuschließen.

Die am Termine erschienenen Adjacenten vermochten nicht, ihre Verpflichtung zur Glonreinigung als durch das Gesetz begründet in Abrede zu stellen, behaupteten aber, daß ihnen nicht selbst überlassen worden, die Glon zu reinigen, weshalb sie nicht schuldig seien, die Kosten für die von der genannten Rentenverwaltung vorgenommenen Glonreinigung zu bezahlen.

Dieselben, mit Ausnahme des Joseph Brügelmaier, gingen jedoch noch mit letzterer einen Vergleich ein, weshalb diese auf ihre gestellten Anträge nur gegenüber dem Joseph Brügelmaier und dem nicht erschienenen Xaver Willibald verblieb.

Darauf erließ das k. Bezirksamt Dachau am 20. Oktober 1864 Beschluß dahin:

„I. Joseph Brügelmaier, Müller zu Odelzhausen und Xaver Willibald, Wirth von dort, seien als Ufereigenthümer verpflichtet, zur Reinigung des Glonflußes nach dem unten näher bezeichneten Maßstabe zu concurriren, demzufolge haben dieselben

II. von den auf 700 fl. berechneten Kosten der im Herbste vorgenommenen Glonreinigung

Joseph Brügelmaier 120 fl. 17 kr. 7 hl.,
Xaver Willibald . . . 61 fl. 33 kr. 3 hl.

zu bezahlen und beziehungsweise an die Freiherrl. v. Lotzbeck'sche Rentenverwaltung in Weyhern zurückzuvergüten.

III. Die beiden Genannten haben den Theil der Kosten, der sie nach Maßgabe der festgesetzten Lastenrepartition trifft, zu tragen."

Die dagegen von Joseph Brügelmaier an Xaver Willibald erhobene Beschwerde wurde nach Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1865 abgewiesen und von dem k. Staatsministerium des Innern erging

am 14. April 1865 Entschließung dahin: „daß der gegen jene Regierungs-Entschließung erhobenen Beschwerde keine Folge gegeben werden könne".

Nun stellte die Freiherrl. v. Lotzbeck'sche Rentenverwaltung Weyhern durch Eingabe de pr. 27. Juni 1865 an das k. Bezirksamt die Bitte: „den Joseph Brügelmaier wegen der eingeklagten 120 fl. 17¾ kr., den Xaver Willibald wegen der eingeklagten 61 fl. 33½ kr., dann beide wegen 59 fl. 9 kr. Kosten zur Zahlung binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung an die Antragstellerin zu beauftragen".

Das k. Bezirksamt Dachau eröffnete jedoch durch Entschließung vom 27. Juni 1865 der genannten Rentenverwaltung, daß sich die Verwaltungsbehörde nicht als competent erachte, das Zahlungsmandat zu erlassen, sondern daß die an die Zahlungspflichtigen gestellten Forderungen auf den Grund des rechtskräftigen bezirksamtlichen Beschlusses vom 20. Oktober 1865 und der denselben bestätigenden Entschließungen im Rechtswege geltend zu machen seien.

Darauf reichte die Rentenverwaltung Weyhern am 13. August 1865 Klage bei dem k. Landgerichte Dachau gegen Xaver Willibald und Joseph Brügelmaier ein und stellte gegen dieselben unter Anführung des vorgetragenen Sachverhältnisses und Bezugnahme auf die Art. 47, 49 und 50 des schon allegirten Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf den Grund des bezirksamtlichen Beschlusses vom 20. Oktober 1865 und der denselben bestätigenden Entschließungen und in Folge der bezirksamtlichen, seine Competenz ablehnenden Entschließung vom 27. Juni 1865 gleiche Zahlungsbitte, wie schon in obiger Eingabe de praes. 27. Juni 1865 bei dem k. Bezirksamte Dachau. Das k. Landgericht Dachau wies aber die Klage durch Entschließung vom 29. September 1865 wegen Unzuständigkeit von hier ab, weil sie lediglich den Vollzug des bezirksamtlichen Beschlusses vom 20. Oktober 1864 anstrebe, der Art. 49 des angezogenen Gesetzes jedoch in Absatz 3 und 4 den Vollzug solcher Beschlüsse unter ausdrücklicher Einräumung des Executionsrechtes den Verwaltungsbehörden zuweise.

Mittelst Gesuches de pr. 11. November 1865 regte sofort die Freiherrl. v. Lotzbeck'sche Rentenverwaltung den verneinenden

Competenzconflikt an, und beantragte denselben dahin zu entscheiden, daß die Verwaltungsbehörden zur Beitreibung der festgesetzten Concurrenzquoten und der auf Feststellung derselben erwachsenen Kosten competent seien. Von dem k. Landgerichte Dachau wurde der Competenzconflikt instruirt, von keiner Seite aber eine Denkschrift eingereicht.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher von den dazu vorgeladenen Parteien Niemand erschienen war, erstattete der Referent Oberappellationsgerichtsrath Weickard unter Ablesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

„daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien."

Diesem Antrage war stattzugeben.

Zufolge Art. 47 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1, 2, 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers haben in den Fällen, wo nicht vermöge Lokalverordnungen, Herkommen, besonderer Rechtstitel oder Verjährung, sondern vermöge jenes Art. 47 gesetzlich den Ufereigenthümern eines Privatflußes die Verpflichtung obliegt, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten, — die Verwaltungsbehörden nach Antrag oder von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten, im Falle der Säumigkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten des Säumigen anzuordnen, und die Vertheilung dieser Last festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Nun wurden auf Antrag der Freiherrl. v. Lotzbeck'schen Rentenverwaltung Weyhern von dem vormaligen k. Landgerichte Dachau als Distriktspolizeibehörde die zur Reinigung der Glon vermöge der ergangenen Entschließungen der k. Regierung von Oberbayern verpflichteten Ufereigenthümer hiezu aus gesundheitspolizeilichen und ökonomischen Rücksichten aufgefordert, von denselben aber jene Reinigung verweigert, ohne ihre Verpflichtung dazu auf den Grund eines der vorbemerkten Rechtstitel zu bestreiten, vielmehr erklärten sie bei der bezirksamtlichen Verhandlung vom 2. März 1864 ausdrücklich, daß sie ihre Verpflichtung zur Glonreinigung als durch das Gesetz begründet nicht in Abrede zu stellen vermögen.

Demnach war gemäß der oben angezogenen Bestimmungen sowohl das vormalige k. Landgericht Dachau als Distriktspolizeibehörde competent, durch die Provisionalverfügung vom 3. September 1861 den Brunnenwart Höß mit der Durchführung der Glonreinigung zu beauftragen, und durch die Entschließungen vom 17. Oktober und 27. November 1861 die Anordnungen wegen Vorschusses der desfallsigen Kosten von Seite der Freiherrl. v. Lotzbeck'schen Rentenverwaltung, sowie Rückersatzes dieser Kosten an dieselbe von Seite der Glonufer-Adjacenten zu treffen, als auch dies an die Stelle jenes Landgerichts getretene k. Bezirksamt Dachau zuständig, durch den Beschluß vom 20. Oktober 1864 die Verpflichtung des Müllers Brügelmaier und des Wirthes Willibald zur Theilnahme an der Reinigung des Glonflußes und an der Rückvergütung der desfalls von der genannten Rentenverwaltung vorgeschossenen Kosten in den bestimmten Beträgen auszusprechen.

Waren aber die Verwaltungsbehörden zur Erlassung dieses Beschlusses zuständig, so ist schon nach allgemeinen Grundsätzen — wie sich der oberste Gerichtshof bereits mehrfach, namentlich in dem Erkenntnisse vom 20. Juni 1853, Reggsbl. von 1853 Nr. 30 S. 855—864 ausgesprochen hat — nothwendige Folge hievon, daß die Verwaltungsbehörden auch zur Vollziehung jenes Beschlusses, sofort zum Erlasse des in der Eingabe de pr. 27. Juni 1865 beantragten Zahlungsbefehles unter Executionsandrohung zuständig sind.

Ueberdieß bestimmt jedoch noch insbesondere der vierte Absatz des oben angezogenen Art. 49, daß die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge nach den über die Zwangsvollstreckung der k. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben werden.

Diesem steht der Umstand nicht entgegen, daß die von den genannten beiden Glonufer-Adjacenten beizutreibenden Beiträge zu den fraglichen Reinigungskosten schon von der Rentenverwaltung Weyhern in Folge der Provisionalverfügung vom 3. September 1861 vorgeschossen worden sind, denn die obige Bestimmung des Art. 49 lautet ganz allgemein, mag die Beitreibung der Beiträge der Adjacenten zu den Reinigungskosten vor oder nach der Reinigung des Flußes und die Auszahlung der

erhobenen Beiträge an wen immer zu geschehen haben; auch wurde der Kostenvorschuß der genannten Rentenverwaltung von derselben auf Anordnung der Verwaltungsbehörde zum Vollzuge ihrer Provisionalverfügung, somit an solche und nicht an die Adjacenten geleistet, wodurch die Rentenverwaltung Weyhern nicht in ein Rechtsverhältniß zu den letztern, sondern zu den Verwaltungsbehörden gekommen ist.

Die bei dem k. Landgerichte Dachau eingereichte, den verneinenden Competenzconflikt veranlassende Klage de praes. 13. August 1865 hat aber nun ihrem Inhalte nach lediglich wieder den Vollzug des bezirksamtlichen Beschlusses vom 20. Oktober 1864 zum Gegenstande und wurde nur gestellt, weil das k. Bezirksamt Dachau durch die Entschließung vom 27. Juni 1865 sich zu jenem Vollzuge nicht als competent erachtet hatte.

Die Verwaltungs-Behörden sind jedoch, wie schon gezeigt, bezüglich des Gegenstandes jener Streitsache zuständig, es war sonach, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am 7. Mai 1866, wobei zugegen waren:

Dr v. Heintz, Reichsrath und Staatsrath, II. Präsident am obersten Gerichtshofe, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Weickard, Ministerialrath Nüßler, Oberappellationsgerichtsrath v. Schmidt, Ministerialrath v. Engerer, Oberappellationsgerichtsrath Kammerknecht, der Generalstaatsanwalt Steyerer und Rath Wollschläger als Sekretär.

Unterschrieben sind:

v. Heintz.

Wollschläger.

Gesetz,

die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betreffend.*)

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der

*) Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke. Den Entwurf in Betreff der Zwangs-Abtretung von Grund-Eigen-

Stände des Reiches in Abänderung des vierten Absatzes des §. 8 im Tit. IV der Verfassungsurkunde und mit Beobachtung der in dem Tit. X §. 7 derselben Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen was folgt:

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;
2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;
3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;
4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüßen;
5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen;
6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

---

thum für öffentliche Zwecke, sanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen, und lassen hierüber das unter Ziff. III anliegende Gesetz ausfertigen.

Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brandversicherung, der Kriegs-Peräquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, so wie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise neben dem Gesetze vom 8. März 1810, besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete.

Die den ständischen Modificationen angefügten Wünsche und Anträge in Beziehung auf die Actiengesellschaften, insbesondere jene für die Eisenbahnen, werden Wir in nähere Erwägung ziehen. (Aus dem Landtags-Abschiede 1837. lit. C. S. 8.

7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;
8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;
9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleusen und Brücken;
10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;
11) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;
12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;
13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere
14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staatsrathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1—14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und
b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideikommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.

Art. II. In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Entäußerung nur insoferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grund-Eigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungsberechtigte

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;

2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungsgegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

Art. **III.** Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammt-Gegenstandes zurückwirft, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammtcomplexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers stattfinden.

Art. **IV.** Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I in Anspruch genommen werden:

1) von öffentlichen Stellen und Behörden,
2) von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel. Von der Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

Art. **V.** Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;
2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:
   a. Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthums-Theilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;
   b. Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;
   c. Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungswerthes nicht übersteigen;

d. Ersatz für die Früchte, deren Ernte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Art. **VI.** Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen im Art. II bezeichneten Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten.

1) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zu bestehen;

2) bei unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnittsberechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.

3) Sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servitutsrechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Patheien nicht über dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und eben so Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. Nro. 2 bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. **VII.** Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Art. I. lit. B bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

Art. **VIII.** Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienst-

barkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Art. **IX.** Werthserhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungs-Ermittlung nicht in Anschlag.

Art. **X.** In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungssumme das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. **XI.** Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-Summe über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothezirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungssumme und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschädigungs-Summe nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

Art. **XII.** Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung außer dem auf

Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, so ferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthumsabtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welche aus dieser Dispositionsbeschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen sind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Titel. Von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung.

Art. **XIII.** Die Verhandlungen über Zwangsentäußerungen in den Art. I lit. A bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. **XIV.** Jeder Antrag auf Zwangs-Abtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens erholt.

Art. **XV.** Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung

an dem Gerichtssitze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten, und an die Antragsteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;
2) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseins der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. **XVI.** Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Art. **XVII.** Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizei-Behörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. **XVIII.** Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I, II und III in erster und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den besteh-

enden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen zu versehen, und auf eine Berufungs-Summe keine Rücksicht zu neihmen.

Art. **XIX.** Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der kompetenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kömmt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hiebei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden. —

Diese Entschädigungsprozesse sind vor allen andern Civil-Streitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichtsvorstände sind hiefür persönlich verantwortlich.

Art. **XX.** Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme und des Kostenersatzes an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fordern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinsen, von dem Tage

der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Instanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurückgezahlt werde.

Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.

Ist der Abtretungsberechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden Kreisregierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel. Schlußbestimmungen.

Art. **XXI.** Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hierdurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last.

Art. **XXII.** Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungsurkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Distriktspolizeibehörden zugewiesen hat, steht den k. Land-Commissariaten zu.

2) Zusatz zu Art. XI.

Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutionsrechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, in so ferne sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden sind.

Die Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangs-Enteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3) Zu Art. XII.

Unter Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

4) Zu Art. XV.

Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sectionsregistern ermittelt werden.

5) Zu Art. XX.

Die competente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des fleißigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungs-Versuch zu entscheiden hat.

6) Zu Art. XXI.

Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

Art. **XXIII.** Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebietstheilen sowohl diesseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten.

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath **v. Abel.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
geheimer Rath v. Kreutzer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches Bayern vom 30. Dezember 1861 in Sachen des Wirthes Carl Schardt in München wegen Expropriation, hier den Competenzconflikt zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgericht München r. d. Isar betr.

(Reggsbl. v. J. 1862, S. 90.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs Bayern in Sachen des Wirths Karl Schardt in München wegen Expropriation, hier den Competenzconflikt zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgericht München rechts der Isar betreffend, zu Recht:

„daß in vorwürfiger Sache die Gerichte zuständig seien."

Gründe:

Das k. Staatsministerium des Innern ertheilte am 21. April 1860 der k. Regierung von Oberbayern die Ermächtigung zum Behufe der Constituirung einer Servitut auf dem Besitzthum des Schwanenwirths Karl Schardt in München, welche zur Ausführung der genehmigten Erweiterung der Schwanenbrücke an der Rosenheim-Mühldorf-Wasserburgerstraße sich als nothwendig darstellte, das Zwangsveräusserungs-Verfahren einzuleiten.

In Folge dessen implorirte der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München am 27. April 1860 bei der k. Polizeidirektion um Vornahme der im Gesetze vom 17. November 1837 vorgeschriebenen Acte.

In Durchführung dieser Verhandlung wurde am 2. Juni 1860 bei dem Bezirksgerichte München r. d. J. auf dem Anwesen des Schardt, Hs.-Nr. 12 in der Zweibrückenstraße, Belastungs- und Veräußerungs-Verbot im Hypothekenbuche eingetragen.

Bei der Tagsfahrt zur Instruktion der Sache vor der kgl. Polizeidirektion erklärte Karl Schardt die Constituirung einer servitus projiciendi, durch theilweise Ueberbauung seines tiefer gelegenen Hofraumes durch Aufführung einer Brückenerweiterung die für Fußgänger bestimmt ist, und in das Mauerwerk der auf städtischen Grund und Boden befindlichen steinernen Brücke eingelassen werden sollte, nicht zu bewilligen und bestand auf Enteignung seines gesammten Grundbesitzes.

Der Stadtmagistrat München hielt sich zur Entwehrung des Ganzen nicht verpflichtet, bestand jedoch darauf, daß Karl Schardt im öffentlichen Interesse gegen volle Entschädigung die angesonnene Servitut constituire.

Nach geschlossener administrativer Verhandlung erkannte die

k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, am 20. November 1860, daß die Bierwirthseheleute Karl und Crescenz Schardt nicht schuldig seien, zur Durchführung der vom Magistrat München begonnenen Erweiterung mittelst Herstellung eines hängenden Trottoirs auf ihrem Anwesen Nr. 12 an der Zweibrückenstraße dahier eine Servitut — servitus projiciendi — bestellen zu lassen, wohl aber, daß dieselben verpflichtet seien, ihr vorbezeichnetes Gesammtanwesen für diese Erweiterung an die Stadtgemeinde München gegen vorgängige volle Entschädigung abzutreten.

Gegen diesen Ausspruch recurrirte der Stadtmagistrat an den k. Staatsrath, woselbst durch Entscheidung vom 27. April 1861 der Ausspruch der k. Regierung aus den von dieser angeführten Gründen bestätigt wurde.

Am 28. Mai 1861 wandte sich nun Karl Schardt an das k. Bezirksgericht München r. d. J. und beantragte, da er außergerichtlich über die Entschädigungsgröße für sein Gesammtanwesen Nro. 12 an der Zweibrückenstraße mit dem Magistrate München sich nicht zu einigen vermöchte, nach Art. XIX des Enteignungsgesetzes vom 17. November 1837 die gerichtliche Einwerthung zu bethätigen.

Das k. Bezirksgericht München fixirte am 3. Juni 1861 vor Allem eine Tagfahrt zum Versuch einer gütlichen Vereinigung, und lud hiezu die Parteien, und zwar den Stadtmagistrat mit der Aufforderung, sich bestimmt zu erklären, ob die Commune München auf Zwangsabtretung des Schardt'schen gesammten Anwesens bestehe.

Expropriat Schardt, vertreten durch den k. Advokaten Dr. Harter, protestirte gegen diese Verfügung, indem von der Verwaltung im administrativen Vorverfahren als nothwendig und als unabweisbare allgemeine sicherheitspolizeiliche Maßregel die Erweiterung der Passage angeordnet sei, so daß der Stadtmagistrat sich willkürlich den Folgen der von ihm selbst provozirten Enteignung, und dem Vollzuge der Erkenntnisse vom 20. November 1860 und 27. April 1861 nicht entziehen könne. Am 6. Juni 1861 erklärte der Magistrat, daß die Gemeinde München nicht gewillt sei, das Anwesen des Schardt, sei es mit, sei es ohne Expropriation oder Abschätzung, zu erwerben, daß viel-

mehr dem Schardt die Befugniß bestritten werde, eine Abschätzung behufs Festsetzung einer ihm zu zahlenden Entschädigung zu verlangen.

Das Bezirksgericht wies hierauf durch Beschluß vom 15. Juni 1861 den Antrag auf Vornahme der Expertise zurück, weil der Magistrat, der ursprünglich nur die Constituirung einer Servitut angestrebt hatte, nicht gewillt sei, das Gesammtanwesen zu erwerben, und das Bezirksgericht nicht zuständig sei, darüber zu beschließen, ob der Magistrat verpflichtet sei, entsprechend dem Staatsrathsbeschlusse vom 27. April 1861 das ganze Anwesen des Schardt an sich zu bringen.

Schardt wandte sich hierauf an die k. Regierung und bat, den Magistrat anzuhalten, dem Judicate vom 20. November 1860 zu entsprechen und das ganze Anwesen gegen volle Entschädigung zu übernehmen, wurde jedoch am 2. Juli 1861 von der k. Regierung abgewiesen, weil nach Art. XVIII und XIX des Gesetzes vom 17. November 1837 mit der Erkenntnißfällung vom 20. November 1860 und 27. April 1861 die Zuständigkeit der administrativen Justizstellen sich endete.

Nun wandte sich Schardt gegen den bezirksgerichtlichen Beschluß vom 15. Juni 1861 im Berufungswege an das k. Appellationsgericht von Oberbayern, welches am 6. September 1861 die Verfügung des Bezirksgerichts vom 15. Juni 1861 bestätigte.

Durch diese Sachlage fand sich nun Schardt veranlaßt, am 23. September 1861 die Bitte zu stellen, den vorliegenden negativen Competenzconflikt oberstrichterlich und zwar für die Zuständigkeit der Gerichte zu entscheiden.

Das k. Bezirksgericht München r. d. J. instruirte den Conflikt, und es kam Seitens des Magistrats München am 11. Oktober 1861 eine Denkschrift ein, worin das Bestehen eines Competenzconfliktes in Abrede gestellt wird, eventuell beantragt wurde, die Zuständigkeit der Verwaltung auszusprechen.

Bei dem auf heute zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung anberaumten Termin erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Freiherr v. Berchem vollständigen Vortrag aus den vorliegenden Akten.

Bei den richtig geladenen Parteien war lediglich der rechtskundige Magistratsrath Badhauser für die Stadtgemeinde München

erschienen, und erneuerte die in der Denkschrift vom 11. Oktober 1861 gestellten Anträge.

Der k. Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. v. Kiliani stellte sein Requisitorium dahin, das Bestehen eines negativen Competenzconflicts anzuerkennen, und die Zuständigkeit der Gerichte auszusprechen.

Das k. Bezirksgericht München r/J. und das k. Appellationsgericht von Oberbayern haben sich für unzuständig erklärt, die Frage zu entscheiden, ob der Magistrat München befugt sei, durch eine Erklärung, wie sie am 6. Juni 1861 von demselben abgegeben wurde, eine Beseitigung des klägerischen Antrages vom 28. Mai 1861 zu erzwecken.

Mit dieser Incompetenzerklärung war für die Gerichte die Statthaftigkeit einer materiellen Prüfung der Frage beseitiget.

Wenn dem ohngeachtet materielle Erwägungen gegeben wurden, so sind sie, als von Richtern ausgegangen, welche die Zuständigkeit der Gerichte selbst ablehnten, formell nicht zu beachten.

So wie die Gerichte sich für unzuständig erklärten, erfolgte gleiche Erklärung auch Seitens der Verwaltung, so daß über die Streitfrage, ob der Magistrat von seinem Enteignungsantrage zurücktreten dürfe, von Seite der Gerichte und der Verwaltung die Zuständigkeit abgelehnt ist.

Es liegt somit ein oberstrichtlich durch den Competenzconflict-Senat zu entscheidender negativer Competenzconflict vor.

Die Unzuständigkeit der Verwaltung ist im Gesetze Art. XIX. decisiv festgestellt, da mit Entscheidung der Frage, ob eine Abtretung im öffentlichen Interesse vom Privateigenthümer gestattet werden müsse und ob diese Abtretung eine partielle oder das ganze Besitzthum umfassende sein müsse, jede weitere administrative Cognition ausgeschlossen bleibt.

Wenn nun nach rechtskräftig im administrativen Ressort erfolgter Erledigung der Vorfrage über Abtretungspflicht, und der Umfang dieser Verpflichtung, der zur Entwehrung eines Gesammteigenthums verurtheilte Expropriant erklärt, er wolle nichts enteignen, und am wenigsten in dem Umfange, wie Expropriat zur Gestattung der Enteignung im administrativen Wege verurtheilt ist, so übt der Enteigner nur jene Rechte aus, wie sie das Enteignungsgesetz vom 17. November 1837 Art. XII Abs. 3

41*

demjenigen einräumt, zu dessen Gunsten die Entwehrung stattfinden soll.

Dieses dem Abtretungsberechtigten auch nach Beendigung des administrativen Verfahrens gesetzlich vorbehaltene Recht ist hier als prozessualer Rechtsgrund gebraucht, damit der Antrag des Schardt vom 28. Mai 1861 abgewiesen werde, was nach Art. XII Abs. 3, wenn es geschieht, zur Folge hat, daß hinsichtlich der durch die bisherige Procedur dem Schardt erwachsenen Schäden und Nachtheile, in einem neuen gesonderten civilrechtlichen Verfahren aberkannt werden muß.

Wird die von dem Entwehrungsberechtigten angestrebte Expropriation wieder aufgegeben, dieser Verzicht von dem Expropriaten als unstatthaft erklärt, und auf Vollzug der administrativen Judicate durch Zuerkennung einer Entschädigungssumme bestanden, so ist es Sache des Richteramtes, hierüber zu entscheiden.

Das k. Bezirksgericht kann sich der materiellen Lösung dieser Frage nach Feststellung seiner Competenz und nach Verhandlung des Streitpunktes nicht entziehen, und es mußte daher so, wie geschehen, aberkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am 30. Dezember 1861, wobei zugegegen waren: I. Oberappellationsgerichtspräsident v. Lehner; Ministerialrath v. Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Dr. v. Lauk; Ministerialrath v. Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath v. Schmid; Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani; und Oberappellationsgerichtsaccessist Salzmann als funktionirender Sekretär. Unterschrieben sind:

v. Lehner. Salzmann.

Competenz des Staatsrathes

(insoweit solche zu diesem Buche einschlägig ist)

in III. Instanz die Entscheidung der Rekurse gegen Erkenntnisse der administrativen Stellen auf Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke.

Beschwerden über das Verfahren administrativer Stellen.

Die Fälle nach der Verordnung vom 8. August 1810, Reggsbl. St. XXXVIII S. 642, wovon jedoch ausgenommen, Weg-, Straßen- und Brückenbauten, Weiderecht u. Brandassecuranz.

Chronologisches Register.

Seite

1489 **Stadtbaurecht von München** . . . . . . 228—255
2. Januar 1756 Bayer. Landrecht-Auszug 286
27. Mai 1803 Organisation der Competenz in Bausachen für München 250 253 254
22. Dezember 1803 Ausschauflung des Schnee's und Ebnung der Straßen 402
16. August 1805 **Verbesserung der öffentlichen Straßen — Staatsstraßen —** . . . . 396—402
24. August 1805 **Ausschreibung der V.-O. über Verbesserung der öffentlichen Straßen — Staatsstraßen —** . 396—402
8. Juni 1807 Die Beiträge d. Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfond 39
13. Februar 1809 Auslichtung des Gehölzes an Landstraßen 403
3. Juli 1812 Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe . . 405
13. Juli 1813 Wegmacher-Befugnisse 387
15. September 1818 Competenzverhältniß zwischen der kgl. Polizeidirektion und dem Stadtmagistrat München . 201 426
26. August 1819 **Instruktion für die Wegmacher** . . 374—386
11. Dezember 1819 Feuervisitationen 201
4. August 1823 Wegmacher-Befugnisse 387
16. Sept. 1823 Die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden 202
21. Sept. 1823 Anlage der Straßen, Wege 2c. . . . 413
15. April 1834 Hausnummerirung 277
17. Nov. 1837 **Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke** . . . . 629—639
29. Dez. 1838 Die Wittwenfondsbeiträge des Baupersonals 41
26. Juni 1840 Hand- u. Spanndienstleistung zur Herstellung der Distriktsstraßen 467
27. September 1840 Baumpflanzungen an den Straßen . 414
24. März 1842 Baumpflanzungen an den Straßen . . 414
4. April 1842 Erhaltung der Alleen u. Baumpflanzungen 414
17. März 1844 Grunderwerbung zur Erweiterung von Kiesgruben 409
7. u. resp. 17. Januar 1845 **Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen** . . . . 457—467

Seite

25. Oktober 1845 Anschaffung von Bureaurequisiten und Mobilien 202
23. Mai 1846 Pflicht zur Bepflanzung der Staatsstraßen 415
21. April 1848 Ausstellung eines Reverses von Besitzern organisirter Pfarreien wegen Vergütung der Meliorationen in die an dieselben überlassenen ärarialischen Gebäude 203
30. Dezember 1848 Die dienstliche Stellung der obersten Baubehörde 68
27. Januar 1849 Die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher . . . . . . 42 — 45
5. Juli 1849 Unterhaltung der Staatsstraßen . . . 403
25. Juli 1850 **Gesetz, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks** . . . . 389—395
7. Dezember 1850 **Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen** 404
28. Februar 1851 **Die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude** . . . . 169—201
28. März 1852 Auszug aus dem Forstgesetze, die Aufführung von Gebäuden an Waldungen 316
28. Mai 1852 **Gesetz über die Benützung des Wassers** . 508—533
28. Mai 1852 **Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur** . . . . 540—556
28. Mai 1852 **Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen** . . . . . . 556—562
28. Mai 1852 Auszug aus dem Gesetze, die Distrikts- und Landräthe betr. 469
28. Mai 1852 Auszug aus dem Distriktsrathsgesetze über Distriktsstraßen ꝛc. 469
28. Mai 1852 Größter Theil des **Gesetzes, die Feuervers.-Anstalt für Gebäude, nebst Schätzungsformular** . 328—342
7. September 1852 Aufstellung der Brandvers.-Inspektoren 343
16. September 1852 Bauführungen in der Nähe des städtischen Burgfriedens in München 327
24. September 1854 Tax- und Stempelfreiheit in Distriktsstraßensachen 467
11. Januar 1855 V.-O., **das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen u. Triebwerke** 533
3. März 1855 **Vorschriften für die Wassermessung an größeren Flüßen** 566
13. Juni 1855 Beschädigung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Anlagen 416
13. Juli 1855 Beschädigung und Entfernung von Bäumen auf der Praterinsel und öffentlichen Anlagen . . 416
30. Oktober 1855 **Normalprogramme für die Landneubauten des Staates** . . . . 145—167

Seite

15. Mai 1856 Sicherung der Wasserbauten an schiff- und floßbaren Flüßen im Kreise Schwaben 563
30. Mai 1856 Benützung u. Unterhaltung der Staatsgebäude 205
1. Juli 1856 Landtagsabschied über die Einrichtung der die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerke 395
11. Juli 1856 Sicherung der Wasserbauten an schiff- und floßbaren Flüßen im Kreise Oberbayern . . . 563—566
15. November 1856 **Allerh. V.-O., die Prüfung für den Staatsbaudienst** . . . . 18 — 28
29. April 1857 Die Bauten der Forstrechtler . . . 315
16. Mai 1857 Aufführung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen und der Bahnhöfe 315
7. Oktober 1857 Prüfung der Baupläne durch die Brandversicherungs-Inspektoren 316
16. Oktober 1857 Prüfung der Baupläne durch die Brandversicherungs-Inspektoren 316
13. November 1857 **K. allerh. V.-O., die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens** . . . . . 48 — 58
26. Januar 1858 Allerh. V.-O., die Regulirung der Bezüge der Staatsbaubediensteten 30
22. Februar 1858 Uniformen der Staatsbaubeamten . 33
25. Februar 1858 Reorganisation des öffentlichen Bauwesens, hier die Kosten für die Bauassistenten und Wegmeister 69
9. März 1858 Bauholzberechtigungen in ärarialischen Waldungen u. Vergrößerung der bauholzberechtigten Gebäude 318
17. April 1858 Benützung und Unterhaltung der Staats-Gebäude 204
27. Mai 1858 Die Entfernung des niedern Baupersonals vom Dienste 88
24. Juni 1858 Polizeiliche Vorschriften zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs 456
4. März 1859 Behandlung der Bauten der Finanzverwaltung in Folge der Reorganisation . . . 71
11. April 1859 Erkenntniß über Fahrtrecht . . . 482
25. Juni 1859 **Ausschreibung mit Zusammenstellung der gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Herstellung u. Unterhaltung der Gemeindewege Orts-Flur-, Feld- und Waldwege** . . . . . 473—478
5. Juli 1859 Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden 88
9. August 1859 Tantiemen der Rentbeamten von den für Uferschutz bestimmten Kreisfonds 609
21. November 1859 Landraths-Abschied Concurrenz des Aerars zu den Uferschutzbauten 607
7. Januar 1860 Anschaffung von Drahtgittern für Staats-Gebäude 204
21 Januar 1860 Reorganisation des öffentlichen Bauwesens 73
31. Januar 1860 Ankauf von Forstgebäuden . . . 75

Seite
14. Februar 1860 Bezüge der Staatsbaubeamten bei Uferschutzneubauten 84
25. Februar 1860 Verrechnung der Reiseauslagen von den Bauassistenten 37
7. März 1860 Leitung von Privatbauten durch k. Baubeamte und Baupraktikanten 85
20. März 1860 Aufrechnung von Gebühren der k. Baubeamten in Gemeinde- und Stiftungsbauangelegenheiten 81
27. März 1860 Nachweis über die Verwendung der genehmigten Kreisfondsmittel für Wasserbauten . . 608
7. April 1860 Reorganisation des öffentlichen Bauwesens 83
16. April 1860 Bogenstürze der Fenster und Thüren . 317
16. Mai 1860 Ertheilung von Anordnungen der Referenten der Kreisbaubehörde an die Baubehörden mittelst Reise-Registraturen 76
23. Mai 1860 Vernehmung der k. Baubeamten als Sachverständige in Civilstreitsachen 87
27. Juni 1860 das Baurechnungswesen 90
29. Juni 1860 Wirksamkeit der Localbaucommissionen in Bezug auf Aerarialbauten 319
6. Juli 1860 Die Vorlage von Bauplänen . . . 93
8. Juli 1860 Das Baurechnungswesen 89
2. August 1860 Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung von Mittelfranken pro $18^{57}/_{58}$ hier die Schreibgebühren für Bauscheine und Rechnungen 92
7. August 1860 Localpolizeiliche Betheiligung bei Militär-Bauten 320
26. August 1860 Besitzergreifung der durch ärarialische Wasserbauten an den schiff- und floßbaren Flüßen erzeugten Verlandungen 612
8. September 1860 Besitzergreifung der durch ärarialische Wasserbauten erzeugten Verlandungen . . . 612
23. Oktober 1860 Landraths-Abschied über Districtsstraßen und Verbindungswege 469
28. November 1860 Mitwirkung der k. Baubehörden bei Herstellung von Generalplänen und Festsetzung von Baulinien 93
13. Dezember 1860 Taggebühren der Bauassistenten . . 36
27. Dezember 1860 Erkenntniß über Brückenbaulast . . 504
24. Januar 1861 Die Breite der Distriktsstraßen . . 470
25. Januar 1861 Fortbildung der Baupractikanten, hier die Verwendungsberichte 28
25. März 1861 Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Baupersonals 41
22. April 1861 Competenzentscheidung in der Streitsache des v. Hirsch gegen Fiscus wegen Fahrtrechts . . . 406
7. Mai 1861 Erkenntniß über Fahrtrecht . . . 486

Seit
31. Juli 1861 Gemeinde- und Stiftungsbauten . . 223
17. Okt. 1861 **Leitung u. Führung d. Staatseisenbahnbauten** 63
10. November 1861 Gehaltsverhältniße der k. Baubeamten 84
10. November 1861 Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen 275
10. November 1861 Uebertretung in Bezug auf Brandversicherung 344
10. November 1861 Uebertretung in Bezug auf Maschinen 360
10. November 1861 Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und Werkstätten . . . 364
10. November 1861 Uebertretung in Bezug auf Staats- und anderen Straßen und den Verkehr auf selben . 417—424
10. November 1861 Uebertretung bezüglich der Anlage von Abtritten, Dung- und Versitzgruben 453
10. November 1861 Uebertretung in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe 455
10. November 1861 Uebertretung in Bezug auf Gemeindedienste 478
10. November 1861 Uebertretung bezüglich der Benützung des Wassers, dann Uferschutz und über die Schiff- und Floßfahrt 562
8. Dezember 1861 Die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen 46
30. Dezember 1861 Erkenntniß über Expropriation . . 639
15. Januar 1862 Beschlagen von Bauholz und den Verkauf desselben 226
15. Januar 1862 Die Funktionsremunerationen und Monturgelder der Flußwarte 47
17. Januar 1862 Landrathsabschied für Schwaben und Neuburg, hier Diätenbezug d. k. Baubeamten aus Kreisfonds 85
17. Januar 1862 Landraths-Abschied von Niederbayern Auslichten der Waldungen an Districtsstraßen . . 471
9. Februar 1862 Veraccordirung v. Staatsbauarbeiten . 142
22. Februar 1862 Aufrechnung von Diäten und Reiseauslagen von Seite der äusseren Baubeamten bei Veräusserung von Staatsgebäuden 94
14. März 1862 Diätensatz für die Kreisbaubeamten . . 32
16. März 1862 Tantiemen v. Kreisfonds zu Uferschutzbauten 611
10. April 1862 Grunderwerbung zur Erweiterung von Kiesgruben 409
21. April 1862 Ausübung des Baugewerbes durch Wittwen mit Werkführern 222
28. Mai 1862 Competenz bezüglich des Verbots des Aneinanderhängens von Schlitten auf Straßen . . . 425
23. Juni 1862 Allerhöchste Verordnung das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen rc. 428
24. Juni 1862 Competenz der Districtspolizeibehörden . 285

Seite
24. Juni 1862 Competenz in Errichtung von Schießstätten 328
24. Juni 1862 Competenz im Straßenpolizeiwesen . . 426
25. Juni 1862 Competenz im Straßenpolizeiwesen . . 425
29. Juni 1862 Oberpolizeiliche Vorschriften Schleifen von Baumstämmen auf Staats- und Districtsstraßen. . 431
1. Juli 1862 Ortspolizeiliche Vorschrift über Reiten und Fahren in München 438
1. Juli 1862 Die Vorschrift über Unterhalt der Trottoirs und Fußwege in München 444
1. Juli 1862 Die Vorschrift über Reinhaltung der Straßen, Trottoirs rc. in München 448
13. Juli 1862 Ortspolizeiliche Vorschrift über das Reiten und Fahren in München 441
24. Juli 1862 **Vorschriften für den Entwurf, die Ausführung und Prüfung schmiedeisener Straßenbrücken** 496
26. Juli 1862 Baumpflanzungen an den Staatsstraßen . 416
30. Oktober 1862 Erkenntniß, die Straffolgen und deren Verjährung 286
5. November 1862 die Amtsgrenztafeln 495
25. November 1862 Ortspolizeiliche Vorschriften über Reinlichkeit auf Straßen und Plätzen in München . . 449
9. Dezember 1862 practische Prüfung für den Staatsbaudienst 29
13. Dezember 1862 Ortspolizeiliche Vorschriften über Reiten und Fahren in mehreren Straßen Münchens . . 443
17. Dezember 1862 **Vorschriften für die Prüfung der Bauhandwerker** 217
12. Januar 1863 Bau von Krankenhäusern . . . 167
22. Januar 1863 Beleuchtung der Treppen und Vorplätze in den Amtsgebäuden 207
6. März 1863 Die Neueintheilung der Baubezirke . . 58—62
11. März 1863 **Tapeziren der Amtslocalitäten und Dienstwohnungen** 205
3. April 1863 Prüfung für die Baugewerbe . . . 222
4. April 1863 Ortspolizeiliche Vorschriften über Sicherstellung von Anlagen gegen Beschädigung 446
8. April 1863 **Verhütung von Gefahren für Gesundheit beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben** 366
11. April 1863 Befähigungsnachweis bei den Baugewerben 225
18. April 1863 Ortspolizeiliche Vorschrift über Reiten und Fahren in München 443
22. April 1863 Ortspolizeiliche Vorschrift über Fortschaffung des Mistes in München 450
28. April 1863 Verbesserung der öffentlichen Straßen und Waldauslichtung 427
2. Mai 1863 Erkenntniß über Grubenverwahrung . . 432
10. Mai 1863 Geschäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienstes 95

Seite

16. Mai 1863 **Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten** 360
25. Mai 1863 Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften . 320
28. Mai 1863 Reihenfolge der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten 34
18. Juni 1863 Oberpolizeiliche Vorschrift über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen . 433
29. Juni 1863 Ortspolizeiliche Vorschrift über das Mitführen von Handpferden in München . . . 441
30. Juni 1863 Verpflichtung der Wegmacher . . . 386
12. Juli 1863 Die unberechtigten Bauführungen der Maurer- und Zimmergesellen 223
16. Juli 1863 Berichtigung der ständigen Bauausgaben für die Bezirksamts- und Landgerichtsgebäude . . . 208
20. Juli 1863 Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten 365
21. Juli 1863 Verpflichtung der Wegmacher . . . 387
25. Juli 1863 Erkenntniß über Strafen der Gemeindevorsteher wegen Instandhaltung der Wege . . . 479
28. Juli 1863 Anwendung von Steingut- u. Asphaltröhren in Staatsgebäuden 214
15. August 1863 Steingut- und Asphaltröhren in Staats-Gebäuden 214
7. September 1863 Straßeneintheilungszeichen . . 412
13. September 1863 Aufbesserung der Gehalte der Bau-Assistenten aus der Reihe der Wegmeister und der noch bestehenden Wegmeister 35
24. September 1863 Unterstützungsfond für das untere Straßenbeaufsichtigungspersonal 46
2. Oktober 1863 **Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München** 255
6. Oktober 1863 Das Gewerbe der Steinhauer od. Steinmetze 227
9. Oktober 1863 Functionsbezüge der Bezirksamtsdiener für Reinigen und Beheizen der Amtslocalitäten . . 214
16. Oktober 1863 Ortspolizeiliche Vorschrift über Reiten und Fahren in den Anlagen der Isarauen . . 444
30. Oktober 1863 Ortspolizeiliche Vorschrift für München über Festigkeit und Feuersicherheit der Gebäude . . 277
30. Oktober 1863 Ortspolizeiliche Vorschrift über Feuerungs-Anlagen 278
30. Oktober 1863 Ortspolizeiliche Vorschrift über den Farbenanstrich der Gebäude 280
30. Oktober 1863 Ortspolizeiliche Vorschrift über Anzeige der Bauten durch die Baumeister 284
2. November 1863 Bekiesung der Districtsstraßen . . 471

Seite
2. November 1863 Prüfung für die Baugewerbe . . 222
6. November 1863 Erkenntniß in der Untersuchung (Bergmann von Kissingen, Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften.) 434
14. November 1863 Den Vollzug des Art. 130 des Polizei-Strafgesetzbuches „Gesundheitspolizei" . . . 321
21. November 1863 Ortspolizeiliche Vorschriften über Herstellung der Trottoirs in München 446
22. November 1863 Landrathsabschied, Fußbänke an Staats- und Districtsstraßen 472
22. November 1863 Landrathsabschied Staatszuschüsse zu Wasserbauten und für Flußwärter 613
24. November 1863 Landrathsabschied über die Versetzung der Wegmacher 388
3. Dezember 1863 Ortspolizeiliche Vorschrift über den Transport von Knochen 451
22. Dezember 1863 Projectirung und Ausführung größerer Feuerungen für Gewerbe und Fabriken . . . 368
29. Dezember 1863 Erkenntniß, Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften 368
8. Januar 1864 **Ständige Bauausgaben** mit Verzeichniß 211
20. Januar 1864 Fürsorge für die dienstunfähig gewordenen Bauassistenten aus der Reihe der geprüften Baupraktikanten und für deren Relikten 34
30. Januar 1864 Landbauwesen des Staates . . . 96
7. Februar 1864 Landbauwesen des Staates im Bereiche des Staatsministeriums des Innern 95
11. Febr. 1864 Aufwand auf das Landbauwesen des Staates 209
22. Febr. 1864 Ortspol. Vorschrift über Benützung d. Thore der Bahnhofhauptfaçade 441
27. Febr. 1864 Erk. über d. Vollzug des Uferschutzgesetzes 562
18. März 1864 Geschäftsgang bei d. Verwaltungsbehörden, hier Versendung von Plänen 96
20. April 1864 Verpflichtung d. Maurer- u. Zimmermeister 226
1. Mai 1864 Landneubau-Etat der 8. Finanzperiode . 97
5. Mai 1864 Ortspolizeiliche Vorschrift, die Kanalisirung der Stadt München 452
7. Mai 1864 Erkenntniß über Verkehrsstörung . . 432
7. Mai 1864 Erkenntniß über Haltung von Dungstätten an öffentlichen Straßen 454
14. Mai 1864 **Reorganisation der technisch. Lehranstalten mit Schulordnung** . . . . 1 — 14
20. Mai 1864 Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten 368
3. Juni 1864 Erk. wegen Stauung eines Privatgewässers über das Aichzeichen 540

Seite

30. Juni 1864 **Die allgemeine Bauordnung mit Ausnahme von München** . . . . 288—310
30. Juli 1864 Verzeichniß der ständigen Bauausgaben . 211
1. August 1864 Erkenntniß über Aufrechthaltg. der Ordnung auf der Bahn und den Bahnhöfen . . . 456
7. August 1864 **Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage u. d. Gebrauche v. Dampfkesseln u. Dampfapparaten** 345
25. August 1864 Bauführungen in der Nähe von Eisenbahneigenthum 323
29. August 1864 Technische Lehranstalten, hier Prüfungen für den Staatsbaudienst 14
2. Septbr. 1864 Erkenntn. üb. Treiben u. Lagernlassen auf Straßen 432
7. Sept. 1864 **Veraccordirung der Staatsbauarbeiten** . 99—141
14. Sept. 1864 Technische Lehranstalten, hier die Vorbedingungen z. Eintritte in d. Praxis bei d. Verkehrsanstalten 16
30. Sept. 1864 Erkenntniß über eine den Verkehr störende bauliche Vorrichtung 432
31. Okt. 1864 Controle über Kreisfondszuschüsse zu Distriktsstraßenbauten 472
8. Nov. 1864 Ortspol. Vorschr. die Brücken- u. Meubeltransportwagen betr 447
14. November 1864 Ortspolizeiliche Vorschrift über das Fahren im Rondell am Karlsthor 441
18. Nov. 1864 Erk. über die Beschränkungen der Anlage von Fabriken und Werkstätten 370
22. Nov. 1864 Landwehrpflicht der Bauassistenten . . 38
28. Nov.—13. Dez. 1864 **Technische Vorschriften für den Flußbau in Bayern** . . . . 572—607
3. Dez. 1864 Erk. über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs 432
10. Dez. 1864 Ortspol. Vorschr., das Befahren der k. Anlagen auf den Isarhöhen 442
13. Dez. 1864 Hausnummerirung 277
18. Januar 1865 Ortspolizeiliche Vorschrift für München über Festigkeit und Feuersicherheit der Gebäude . . 280
12. Februar 1865 **Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten** 354
17. Februar 1865 Ueberweisung der Amtsgebäude an die Amtsvorstände 215
18. Februar 1865 Einfluß metallener Röhren auf das durchgeleitete Wasser 616
1. März 1865 Ortspolizeiliche Vorschrift für München über die Ausladung an Gebäuden 281
3. März 1865 Erkenntniß, die Errichtung einer Feldziegelei in Johanniskirchen 371

Seite
6. März 1865 Einfluß metall. Röhren auf das durchgeleitete Wasser 616
9. März 1865 Erkenntniß, Haftung des Ehemannes für die Frau in Bausachen 285
23. März 1865 Verwendung der Kreisfondsmittel für Wasserbauten 620
23. März 1865 Erkenntniß, die Ausgrabung des Grundes eines Neubaues 283
21. April 1865 Ständige Bauausgaben 216
22. April 1865 Ortspolizeil. Vorschrift über das Befahren der Maximiliansstraße 442
23. April 1865 Restauration des Schlosses Freudenhain, hier Cautionsleistung 144
24. April 1865 Vollzug der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 226
13. Mai 1865 Verwendung von Bruchsteinen für die Unterhaltung der Wasserbauten 620
27. Mai 1865 Landraths-Verhandlungen über Besitzergreifung und Ausscheidung der durch ärarial. Wasserbauten an schiff- und floßbaren Flüßen erzeugten Verlandungen 614
27. Mai 1865 Ortspolizeiliche Vorschrift über das Befahren der Hackergasse 442
8. Juli 1865 Erkenntn. über Fahren auf öffentl. Straßen 434
20. Juli 1865 Belästigungen bei der Errichtung von Fabriken und Werkstätten 374
28. Juli 1865 Erkenntniß, Ausführung von Bauten . 283
4. August 1865 s. oben „20. Juli 1865“.
6. August 1865 Ortspolizeiliche Vorschrift über das Befahren der Dürnbräugasse 442
6. Sept. 1865 Landr.-Absch. über Besitzergreifung und Ausscheidung der durch Wasserbauten an schiff- und floßbaren Flüßen erzeugten Verlandungen 616
15. Sept. 1865 Baufallschätzungen in d. Forstdienstgebäuden 216
20. Sept. 1865 Ortspol. Vorschr. über Räumung der Abtritte, Dung- und Versitzgruben in München . . 453
22. Sept. 1865 Vollz. d. Ges. über Benützung des Wassers 621
17. Oktober 1865 Vorlage von Bauprogrammen u. Plänen bei den der Allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Gemeinde- und Stiftungsbauten 168
18. November 1865 Erkenntniß über die öffentl. Wege . 432
15. Febr. 1866 Erkenntniß, das Ersetzen von Tragmauern 283
17. Febr. 1866 Erkenntniß über das Pflastern der Trottoirs in München 432
17. Febr. 1866 Erkenntniß über magistratische Competenz im Straßenbauwesen 479
2. März 1866 Bauführungen in der Nähe des städtischen Burgfriedens in München 327

Seite
12. März 1866 Ortspolizeiliche Vorschrift über die Fahrordnung am Aktienvolkstheater 440
15. März 1866 **Abänderung der §§. 11 und 13 der allgemeinen Bauordnung** 311
23. März 1866 Erkenntniß, den Bau von Holzhütten in Hofräumen 283
24. März 1866 Erk. über Pflastern d. Trottoirs in München 433
14. April 1866 Distriktspol. Vorschrift für die Distriktsstraßen im A.-B. München l. d. J. 467
7. Mai 1866 Erkenntniß wegen Beitrags zu den auf Reinigung der Glon erwachsenen Kosten 621
12. Mai 1866 Erk., Herstell. v. Abzugskanälen in München 454
12 Mai 1866 Erk., Untersuchung gegen ꝛc. Müller wegen ordnungswidriger Bauführung 324
31. Mai 1866 Bauführ. in d. Nähe v. Eisenbahneigenthum 322
26. August 1866 Vollzug des §. 9 der allg. Bauordnung 313
6. September 1866 Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage von Dampfkesseln und Apparaten 359
11. Sept. 1866 Techn. Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritte in die Praxis bei den kgl. Verkehrsanstalten 15
16. Okt. 1866 Herstellung u. Unterhaltg. der öffentl. Wege 479
6. November 1866 Landr.-Absch., Erhebung von Distriktsstraßen zu Staatsstraßen 473
4. Februar 1867 Erkenntniß über Wegservitut . . 491
5. April 1867 Reinigen d. Tapeten in d. Amtsräumlichkeiten 207
16. April 1867 Mittheilungen über Uebertr. in Bezug auf Straßenpolizei an die k. Baubehörden 454
29. April 1867 Technische Lehranstalten, hier das Forstunterrichtswesen 17
20. Mai 1867 Technische Lehranstalten, hier die Prüfungen d. Adspiranten für d. Berg-, Hütten- u. Salinendienst 17
19. Juni 1867 Ortspolizeil. Vorschrift, die Fahrordnung am Ostbahnhofe in München 451
26. Juni 1867 Ortspolizeiliche Vorschrift über Fahren um die Ecken in München 451